J. rel. 1455

Digitized by Google

Einleitung

in die

liv-, esth- und curländische

Rechtsgeschichte

und

Geschichte der Rechtsquellen.

Von

Dr. Friedrich Georg von Bunge.

Reval.
Verlag von F. J. Koppelson.
1849.

Bunge
Einleit.
liv.-, esth-
u. curländ.
Rechtsgesch.

282. BG

Digitized by Google

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben die vorschriftmäßige Anzahl von Exemplaren an das Dorpatsche Censur-Comité eingesandt werde.

Dorpat, den 27. Januar 1849

(L. S.) Censor Fr. Neue.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Lindfors Erben in Reval.

Digitized by Google

Den

Hoch- und Hochwohlgebornen

Ritterschaften

Livlands, Esthlands, Curlands und Oesels

hochachtungsvoll zugeeignet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTECA REAL MONASTERIO

Vorwort.

Die erste Grundlage zu diesem Werke wurde schon im Laufe des Jahres 1827 vollständig ausgearbeitet, und ein Bruchstück davon bereits im J. 1831 in den vom Verfasser herausgegebenen „Beiträgen zur Kenntniß der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen" S. 1—71 bekanntgemacht. Seitdem hat der Verfasser — auch nachdem er seine Laufbahn als academischer Lehrer geschlossen — mit diesem, von ihm mit besonderer Vorliebe gepflegten Zweige der Wissenschaft des ostseeischen Provincialrechts sich unablässig beschäftigt, und daß er darin wesentlich fortgeschritten, wird ein Vergleich jener Abhandlung in den „Beiträgen" mit den §§ 41—67 des gegenwärtigen Werkes auf den ersten Blick bestätigen. So hat er denn das Horazische: **nonum prematur in annum** fast dreifach eingehalten, und ist um so mehr überzeugt, in dem Nachstehenden eine nicht unreife Frucht seiner Studien geliefert zu haben. Möge die freundliche Anerkennung, welcher seine früheren Schriften sich erfreut, auch dieser neuen zu Theil werden!

Digitized by Google

Ob und wie bald eine Fortsetzung dieses Werkes folgen werde, hängt von der Muße ab, welche die Erfüllung seiner vielseitigen amtlichen Pflichten dem Verfasser übrig läßt. Zwar liegen für die Darstellung einiger anderen Abschnitte der Provincialrechtsgeschichte die ersten Entwürfe bereits vor, indessen sind sie noch lange nicht druckreif.

Reval, den 16. Januar 1849.

Dr. F. G. v. Bunge.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung in die Rechtsgeschichte.

Abschnitt I.

Begriff, Umfang, Quellen und Hülfsmittel der Provincialrechtsgeschichte.

I. Provincialrechtsgeschichte; Verhältniß zum System der heutigen Provincialrechte . § 1. S. 3.
Forts. Plan des Ganzen. Periodisirung. Aeußere und innere Rechtsgeschichte . . § 2. „ 4.
II. Quellen der Rechtsgeschichte.
1. Quellensammlungen . . . . . § 3. „ 5.
2. Chroniken:
a) einheimische . . . . . § 4. „ 6.
b) fremde . . . . . § 5. „ 10.
3. Urkunden:
a) einheimische Sammlungen . . . . § 6. „ 12.
b) fremde Sammlungen . . . . . § 7. „ 16.
4. Münzen, Siegel, Wappen, Inschriften . § 8. „ 17.
III. Hülfsmittel der Provincialrechtsgeschichte.
1. historische:
a) allgemeine Landesgeschichte . . . . § 9. „ 19.
b) einzelne Zweige der Landesgeschichte . § 10. „ 20.
c) Geschichte der verwandten Länder und Staaten . . . . . § 11. „ 24.
d) Diplomatik, Chronologie, ältere und neuere Geographie . . . . . § 12. „ 26.
2. sprachliche . . . . . § 13. „ 28.
IV. Litteratur der Provincialrechtsgeschichte . § 14. „ 29.
Forts. Vermischte Schriften . . . . . § 15. „ 30.

Abschnitt II.

Uebersicht der politischen Geschichte der Ostseeprovinzen.

I. Aelteste Nachrichten von den Ostseeländern § 16. S. 32.
II. Bischöfliche und Ordenszeit . . . . . § 17–23„ 34.
III. Kriege zwischen Polen, Schweden und Rußland um den Besitz Liv- und Esthlands § 24. „ 48.

Digitized by Google

IV. Liv- und Esthland unter schwedischer Herrschaft § 25. S. 50.
V. Liv- und Esthland russische Provinzen . . § 26. „ 51.
VI. Curland unter den Herzögen . . . . . § 27–29 „ 52.
VII. Schicksale des pilten'schen Kreises . . . . § 30. „ 56.
VIII. Liv-, Esth- und Curland unter russischer Herrschaft vereint . . . . . § 31. „ 57.

Abschnitt III.

Zustand der Ostseeprovinzen zur Zeit der Ankunft der Deutschen.

I. Bewohner des Landes nach ihrer Stammverschiedenheit . . . . . § 32. S. 59.
Fortsetzung. Wohnsitze der einzelnen Völkerschaften § 33. „ 62.
II. Bürgerliche Zustände der Eingebornen:
1. Einleitung . . . . . § 34. „ 64.
2. Verfassung des Landes und politisches Verhältniß zu den Nachbarn . . . . § 35. „ 65.
3. Standesverhältnisse. Das Recht des Stärkern. Familienwesen . . . . . § 36. „ 67.
4. Beschäftigungen und Gewerbe. Grundeigenthum. Handel . . . . . § 37. „ 70.
5. Kriegswesen. Seeräuberei . . . . § 38. „ 72.
III. Religion der Landeseingebornen . . . . § 39. „ 74.
IV. Geistige Bildung . . . . . § 40. „ 76.

Geschichte
der
liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen.

Abschnitt I.

Rechtsquellen aus der bischöflichen u. Ordenszeit.
1158 — 1561.

Titel I.

Von der Rechtsbildung in diesem Zeitraume überhaupt.

I. Einleitende Bemerkungen . . . . . § 41. S. 81.
II. Rechtsbildung in diesem Zeitraume im Allgemeinen . . . . . § 42. „ 83.
III. Arten der Rechtsquellen:
1. Gewohnheitsrecht u. autonomische Rechtsquellen . . . . . § 43. „ 84.
2. Geschriebene, von einer höheren Gewalt gegebene Gesetze . . . . . § 44. „ 88.

IV. Rechtssammlungen und Rechtsbücher. Das estländ. rothe Buch und das reval'sche Privilegienbuch . . . . . § 45. S. 91.

Titel II.

Lehn-, Land- und Ritterrechte.

I. Das Waldemar-Erich'sche Recht . . . . § 46. S. 95.
II. Das älteste livländische Ritterrecht . . . . § 47. „ 100.
III. Der livländische Rechtsspiegel oder Bearbeitung des Sachsenspiegels für Livland . § 48. „ 106.
IV. Das wieck-ösel'sche Lehnrecht . . . . . § 49. „ 112.
V. Das erweiterte oder mittlere livländische Ritterrecht . . . . . § 50. „ 113.
VI. Das umgearbeitete oder systematische livländische Ritterrecht . . . . . § 51. „ 118.
VII. Die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht . § 52. „ 122.
VIII. Das Formulare procuratorum . . . . § 53. „ 125.

Titel III.

Bauerrechte.

I. Das livische Bauerrecht . . . . . § 54. S. 127.
II. Jüngere Recensionen des liv. Bauerrechts . § 55. „ 129.
III. Das wieck'sche Bauerrecht . . . . . § 56. „ 130.

Titel IV.

Stadtrechte.

I. Geschichte des rigischen Stadtrechts.
1. Das gothländische Recht in Riga . . . § 57. S. 133.
2. Das rigisch-reval'sche Stadtrecht . . . § 58. „ 139.
3. Das rigisch-haypsal'sche Stadtrecht . . . § 59. „ 142.
4. Das hamburgisch-rigische Stadtrecht . . § 60. „ 144.
5. Das umgearbeitete oder vermehrte rigische Stadtrecht . . . . . § 61. „ 150.
6. Uebertragung des rigischen Stadtrechts auf andere Städte . . . . . § 62. „ 154.
II. Geschichte des lübischen Rechts.
1. in Reval . . . . . § 63. „ 159.
2. Uebertragung des lübisch-reval'schen Rechts auf andere Städte . . . . . § 64. „ 163.
III. Anderweite autonomische Normen der Städte § 65. „ 165.

Titel V.

Geschichte des canonischen und römischen Rechts in Livland.

I. Canonisches Recht . . . . . § 66. S. 170.
II. Römisches Recht . . . . . § 67. „ 174.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Livländische Rechtsquellen aus der polnischen Regierungszeit. 1561—1621.

I. Bestätigung der früheren Rechtsquellen . . § 68. S. 180.
II. Fortbildung des Rechts:
1. Autonomische Rechtsquellen:
a. Unterwerfungs- und Unionsverträge mit Polen und Litthauen . . . . § 69. „ 182.
b. Anderweite autonomische Rechtsquellen, insbesondere in den Städten . . § 70. „ 185.
2 Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt . . § 71. „ 187.
3. Codification . . . . . § 72. „ 189.
Forts. Hilchen'scher Landrechtsentwurf . . § 73. „ 192.

Abschnitt III.

Liv- und esthländische Rechtsquellen aus der schwedischen Regierungszeit. 1561—1710.

I. Bestätigung der früheren Rechtsquellen:
1. Esthlands und der esthländ. Städte . . § 74. S. 196.
2. Bestätigung der früheren livländ. Rechtsquellen . . . . . § 75. „ 198.
II. Schwedische Gesetzgebung:
1. Die alten Landschaftsgesetze . . . . . § 76. „ 200.
2. Das allgemeine schwed. Land- und Stadtrecht . . . . . § 77. „ 203.
3. Einführung des schwedischen Reichsrechts in Liv- und Esthland . . . . . § 78. „ 207.
III. Besondere Rechtsq. für Liv- und Esthland:
1. überhaupt . . . . . § 79. „ 211.
2. Sammlungen der Rechtsquellen aus der schwedischen Regierungszeit . . . . . § 80. „ 214.
IV. Codification:
1. für Livland: Engelbrecht-Megden'scher Landrechtsentwurf . . . . . § 81. „ 218.
2. für Esthland:
a. Die Ritterrechte von Moritz Brandis § 82. „ 221.
b. Die Ritter- und Landrechte von Philipp Crusius . . . . . § 83. „ 222.
V. Rechtsbildung in den Städten:
1. in Reval. Fortbildung des lübischen Rechts. § 84. „ 225.
2. in den übrigen Städten Esthlands . . . § 85. „ 230.
3. Rechtsbildung in Riga:
a. Revision des rigischen Stadtrechts . § 86. „ 232.
b. Anderweite Rechtsquellen für Riga und Livlands übrige Städte . . . . § 87. „ 235.

Digitized by Google

VI. Das Studium der Rechtswissenschaft auf Gymnasien und Universitäten. Römisches Recht . . . . . § 88. S. 237.

Abschnitt IV.

Oesel'sche Rechtsquellen aus der dänischen und schwedischen Regierungszeit. 1559—1710.

Bestätigung des früheren Rechtszustandes; neue Rechtsquellen . . . . . § 89. S. 241.

Abschnitt V.

Curländische Rechtsquellen aus der herzoglichen Regierungszeit. 1561—1795.

I. Bestätigung der früheren Rechtsquellen . . § 90. S. 244.
II. Hinzugekommene Rechtsquellen aus der herzoglichen Regierungszeit:
1. Autonomische Normen . . . . . § 91. „ 245.
2. Gesetzgebung.
a. überhaupt . . . . . § 92. „ 247.
b. Regimentsformel u. curländische Statuten . . . . . § 93. „ 250.
c. Revision der Statuten: Landrechtsentwurf von Derschau . . . . . § 94. „ 254.
d. Rechtsquellen der curländischen Städte § 95. „ 257.
III. Römisches Recht. Rechtsstudium u. Rechtslitteratur . . . . . § 96. „ 260.

Abschnitt VI.

Rechtsquellen des pilten'schen Kreises. 1560—1795.

I. Bestätigung des früheren Rechtszustandes. Neue Rechtsquellen . . . . . § 97. S. 261.
II. Die pilten'schen Statuten . . . . . § 98. „ 265.

Abschnitt VII.

Liv-, esth- und curländische Rechtsquellen aus der russischen Regierungszeit. Seit 1710 und resp. 1795.

I. Bestätigung der früheren Rechtsquellen . § 99. S. 268.
II. Fortbildung des Rechts während der russischen Herrschaft:
1. Einfluß des russischen Reichsrechts . . . § 100. „ 272.
2. Fortbildung der durch die allgemeinen Reichsgesetze nicht berührten Zweige des Provincialrechts . . . . . § 101. „ 276.

Digitized by Google

III. Rechtsstudium; wissenschaftliche Behandlung des Provincialrechts . . . . . § 102. S. 278.
IV. Codification:
1. Revision des .estländ. Ritter= u. Landrechts § 103. „ 281.
2. Der Budberg=Schrader'sche Landrechtsentwurf für Livland . . . . . § 104. „ 283.
3. Codificationsversuche unter den Regierungen der Kaiserin Catharina II. und Kaisers Alexander I. . . . . § 105. „ 286.
4. Die Codification unter Kaiser Nicolaus:
a. für das Reich:
α. Sammlung der Gesetze . . . . . § 106. „ 290.
β. Systematische Redaction (Swod) der Gesetze . . . . . § 107. „ 292.
γ. Fortsetzungen, Ergänzungen und neue Redaction des Swod. Neue Criminalgesetzgebung . . . . . § 108. „ 294.
b. Für Liv=, Esth= und Curland:
α. Einleitende Schritte . . . . . § 109. „ 297.
β. Erste Redaction der provinciellen Rechtsquellen und deren Beprüfung durch Provincialcomité's . . . . § 110. „ 298.
γ. Zwette Redaction und deren Revision durch Deputirte aus den Provinzen § 111. „ 300.
δ. Entscheidung streitiger Fragen . . § 112. „ 301.
ε. Dritte Revision und schießliche Redaction der Provincialgesetzentwürfe § 113. „ 303.
5. Besondere Gesetzgebung für die Bauern der Ostseeprovinzen:
a. Bauerverordn. v. den J. 1802—1804 § 114. „ 305.
b. Bauerverordn. v. den J. 1816–1819 § 115. „ 308.
c. Neueste Gesetzgebung für die Bauern § 116. „ 312.

Digitized by Google

Einleitung

in

die liv-, esth- und curländische

Rechtsgeschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Begriff, Umfang, Quellen und Hülfsmittel der Provincialrechtsgeschichte.

§ 1.

I. Provincialrechtsgeschichte; Verhältniß zur Geschichte und zum System der heutigen Provincialrechte.

Wie die allgemeine Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, wegen des öfteren früheren und auch gegenwärtigen genauen Zusammenhanges dieser Provinzen unter einander, am zweckmäßigsten verbunden vorgetragen wird, so muß dies — aus denselben Gründen — auch mit der Rechtsgeschichte der Ostseeprovinzen geschehen. Während die allgemeine Geschichte sich mit der zusammenhängenden Darstellung aller merkwürdigen Begebenheiten (und vorzüglich der politischen) beschäftigt, welche in den gedachten Provinzen von der Zeit des ersten Bekanntwerdens derselben, bis jetzt sich ereignet haben, macht uns die Rechtsgeschichte sowohl mit der äußern Rechtsbildung und dem Gange der Gesetzgebung in den Ostseeprovinzen, als auch mit der Entstehung und allmäligen Entwickelung der Rechtsinstitute selbst in den verschiedenen Zeiträumen bekannt. Weil aber die politischen Veränderungen auf die Bildung der Rechtsquellen sowohl, als auf den öffentlichen und privaten Rechtszustand dieser Provinzen stets vom entscheidendsten

Einfluß gewesen sind, so steht die allgemeine Landesgeschichte mit der Rechtsgeschichte in einem sehr genauen Zusammenhange, und ist daher von der einen Seite zwar eine gänzliche Trennung derselben von einander unmöglich; jedoch können andererseits hier von der Landesgeschichte nur die Grundzüge aufgenommen werden, welche zum Verständniß der Rechtsgeschichte unentbehrlich sind. Ebensowenig kann zwar die Culturgeschichte ganz von der Rechtsgeschichte ausgeschieden, jedoch auch nur in ihren Beziehungen auf das Recht berücksichtigt werden. Der gegenwärtige Rechtszustand endlich wird in der Rechtsgeschichte, in welche er allerdings mit gehört, nur angedeutet, die weitere Ausführung dagegen dem System der heutigen Provincialrechte vorbehalten.

§ 2.

Fortsetzung. Plan des Ganzen. Periodisirung. Aeußere und innere Rechtsgeschichte.

Die politischen Veränderungen und Umwälzungen in den Ostseeprovinzen haben zwar in der Regel einen wesentlichen Einfluß auch auf den Rechtszustand derselben ausgeübt. Die Begebenheiten, welche in der Geschichte Livlands — worunter hier im weiteren Sinne Esthland und Curland mit verstanden wird, — Epoche machen, sind:

1) Die Ankunft der Deutschen im J. 1158 n. Chr. Geburt.

2) Die Unterwerfung Esthlands an Schweden, Livlands an Polen und Gründung des Herzogthums Curland im J. 1561. Hier lassen sich noch manche Unterabtheilungen machen, indem z. B. für Livland die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden, im Jahre 1237, für einen Theil Esthlands die Dänenherrschaft von 1219—1347, Epoche machen.

3) Die Eroberung Livlands durch Schweden im J. 1621.

4) Die Unterwerfung Liv- und Esthlands unter die russische Herrschaft im J. 1710.

5) Die Unterwerfung Curlands unter den russischen Scepter, im J. 1795, und damit ziemlich gleichzeitig die Wiederherstellung der früher eine Zeitlang aufgehoben gewesenen besonderen Provincialverfassung im J. 1796.

Digitized by Google

Es ließe ſich daher leicht der Vortrag der geſammten Provincialrechtsgeſchichte in einzelne, nach jenen Epochen abgegränzte Zeiträume eintheilen; in deren jedem ſowohl die äußere Rechtsbildung, als der öffentliche und private Rechtszuſtand in ſeinem ganzen Umfange abgehandelt würde. Allein einestheils fallen die Epochen für die einzelnen Zweige der Rechtsgeſchichte keinesweges ſo ganz genau zuſammen, oder ſind doch für den einen Zweig von größerem, für den andern von geringerem Belange; für den einen oder den andern endlich müßten noch Unterepochen angenommen werden. Anderntheils ſprechen die Gründe, welche mit Recht gegen die Zerſplitterung des Zuſammengehörigen durch eine allgemeine Periodiſirung in der Rechtsgeſchichte überhaupt geltend gemacht worden, gar ſehr auch für die Geſchichte unſeres Rechts. Wir trennen daher zunächſt von einander die äußere und innere Rechtsgeſchichte, und handeln in jener abgeſondert und in ihrem Zuſammenhange die Geſchichte der Rechtsquellen ab, in dieſer die Geſchichte der einzelnen Inſtitute des öffentlichen und des Privatrechts. In jedem dieſer Abſchnitte, ja bei den einzelnen Inſtituten laſſen ſich wieder die ihnen eigenthümlichen Zeiträume unterſcheiden.

Dem Ganzen aber iſt eine Einleitung vorausgeſchickt, welche 1) von den Quellen und Hülfsmitteln der Rechtsgeſchichte handelt, 2) eine gedrängte Ueberſicht der politiſchen Geſchichte liefert, und 3) die Vorzeit Livlands beleuchtet, d. i. den Zuſtand des Landes und ſeiner Einwohner vor der Ankunft der Deutſchen im J. 1158, denn erſt mit letzterer kann man füglich die Rechtsgeſchichte beginnen.

§ 3.

II. Quellen der Rechtsgeſchichte*): 1) Quellenſammlungen.

Quellen der liv-, eſth- und curländiſchen Geſchichte überhaupt und der Rechtsgeſchichte insbeſondere ſind Chroniken, Urkunden und Rechtsdenkmäler, Inſchriften, Münzen, Siegel, Wappen. Eine

*) Vergl. C. E. Napiersky, über die Quellen und Hülfsmittel der livländiſchen Geſchichte, in den Mittheilungen aus der livländiſchen Geſchichte Bd VI. S. 61—89, und überhaupt: (F. C. Gadebuſch) Abhandlung von livländiſchen Geſchichtſchreibern. Riga, 1772. 8. — C. E. Napiersky, fort-

Digitized by Google

im J. 1794 von J. F. v. Recke begonnene „Sammlung esth-, liv- und curländischer Geschichtschreiber. Mitau. 4.", gerieth schon nach dem Erscheinen des ersten Bandes in Stocken und ward nicht fortgesetzt (a). In neuerer Zeit ist von E. Franzen eine neue Sammlung begonnen worden, unter dem Titel: Monumenta Livoniae antiquae. Sammlung von Chroniken, Berichten, Urkunden und anderen schriftlichen Denkmalen und Aufsätzen, welche zur Erläuterung der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands dienen. Bis jetzt fünf Bände: Riga 1835—1847. 4. Nach dem Plane dieses Werkes nimmt es bloß bisher Ungedrucktes auf. Zur Ergänzung desselben dient daher der von demselben Herausgeber später begonnene Wiederabdruck der wichtigsten bereits früher edirt gewesenen Chroniken, wovon bis jetzt der zweite Band erschienen ist, unter dem Titel: Scriptores rerum Livonicarum. Sammlung der wichtigsten Chroniken und Geschichtsdenkmale von Liv-, Esth- und Curland, im genauen Wiederabdruck der besten bereits gedruckten, aber selten gewordenen Ausgaben. Riga 1846. gr. 8. — Eine Sammlung kurzgefaßter Chroniken findet sich in F. G. v. Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands Bd. IV. S. 269—300 und Bd. V. S. 172—186.

§ 4.

2) Chroniken*): a) einheimische.

Wir unterscheiden hier einheimische und fremde Chroniken und Jahrbücher, denn auch die Chroniken benachbarter Länder sind häufig wichtige, mitunter einzige Quellen der Geschichte unserer Provinzen.

---

gesetzte Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern. Mitau 1824. 8. — J. Paucker, die Litteratur der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands aus den Jahren 1836 bis 1847. Dorpat 1848. 8

a) Napiersky, fortges. Abhandl. S 44 fg.

*) Treffliche kritische Erörterungen über die livländischen Chroniken, namentlich über die Tradition, als theilweise Quellen derselben, liefert Ed. Pabst: Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland; zunächst in den beiden ersten Abhandlungen: 1) Ueber die Unsicherheit dieser Anfänge und was zu thun übrig bleibe; 2) Ueber die Quellen insbesondere; in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 1—32.

Digitized by Google

I. Zu den einheimiſchen Chroniken gehören vorzüglich folgende:

1) Die Chronik Heinrich des Letten, eines in Deutſchland gebildeten Geiſtlichen lettiſcher Nation, in lateiniſcher Sprache abgefaßt, umfaßt den Zeitraum von 1184—1227 (a), und iſt zuerſt herausgegeben von J. D. Gruber unter dem Titel: Origines Livoniae sacrae et civilis etc. Francof. et Lips. 1740 fol. Ins Deutſche überſetzt und aus vollſtändigeren Handſchriften ergänzt von J. G. Arndt im erſten Theil ſeiner Liefländiſchen Chronik, Halle 1747 fol. Eine neue Ausgabe nebſt deutſcher Ueberſetzung von A. Hanſen wird der erſte Band der Scriptores rerum Livon. liefern (b).

2) Die Reimchronik, welche gewöhnlich einem Ditleb von Alnpeke zugeſchrieben wird, indeß wahrſcheinlich mehr als einem Verfaſſer ihren Urſprung verdankt, in mitteloberdeutſcher Mundart, bis zum J. 1290 reichend (c), betitelt: Der ritterlichen Meiſter und Bruder zu Liefland Geſchicht ꝛc. Aus einer unvollſtändigen Handſchrift zuerſt herausgegeben von Lib. v. Bergmann unter dem Titel: Fragment einer Urkunde der älteſten livländiſchen Geſchichte in Verſen. Riga 1817. 4. Aus einem vollſtändigen Manuſcript dieſer Chronik in der Heidelberger Bibliothek iſt die Lücke der Bergmann'ſchen Edition (Vers 2561—3840) herausgegeben von C. E. Napiersky unter dem Titel: Ditleb von Alnpeke. Ergänzung des von Dr. L. v. Bergmann herausgegebenen Fragments einer Urkunde ꝛc. Riga und Lpz. 1844. 4 (d). Einen

a) Ueber die Chronologie Heinrichs d. L. ſ. A. Hanſen im Inland Jahrg. 1846 Nr. 47 Sp. 1105 fgg. und in den Verhandlungen der gelehrten eſthniſchen Geſellſchaft Bd. II. Heft 1 S. 47 fgg. Vergl. auch O. Kienitz in deſſen Geſchichte Livlands Bd. I. S. 268 fgg., 504 fgg., und dagegen Hanſen a. a. O. Bd. II. Heft 2 S. 69 fgg.

b) Vergl. auch noch C. A. Heumann's Randbemerkungen zu Heinrich dem Letten, in den Verhandll. der gel. eſthn. Geſellſchaft Bd. II. Heft 2 S. 73 fgg.

c) Vergl. Th. Kallmeyer, Verſuch einer Chronologie der Meiſter deutſchen Ordens in Livland während des 13. Jahrh., in den Mittheilungen aus der livl. Geſchichte Bd. III. S. 400—478. Eine treffliche Arbeit.

d) Schon früher lieferte einen Auszug der Lücke C. F. Watſon in C. Raupach's neuem Muſeum der deutſchen Provinzen Rußlands. Bd. I. Heft 2 S. 59—70.

Digitized by Google

vollständigen Abdruck des Heidelberger Codex ließ 1844 der Stuttgardter litterärische Verein zur Herausgabe älterer deutscher Geschichtswerke durch Fr. Pfeiffer besorgen. Eine neue Ausgabe von Th. Kallmeyer wird der erste Band der Scriptores rer. Liv. enthalten. Eine Uebertragung der Reimchronik in das Neuhochdeutsche von E. Meyer ist erschienen: Reval, 1848. 8.

3) Bartholomäus Grefenthal's Chronicon Livoniae, Liefländische Chronica ꝛc., hochdeutsch, bis zum J. 1557 reichend. Nach der einzigen Handschrift in der königlichen Bibliothek zu Dresden zuerst herausgeg. von F. G. v. Bunge in den Monumenta Livoniae ant. Bd. V. S. 1—123 (e).

4) Balthasar Rüssow's (starb 1600 als Prediger an der Kirche zum h. Geist in Reval) Chronica der Provinz Lyfflandt ꝛc., in niederdeutscher Sprache. Ausgaben: 1) Rostock, 1578. 4., geht bis zum J. 1577. 2) Ebendas. in demselben Jahre. 8. mit einigen Zusätzen. 3) Vermehrt und bis zum J. 1583 fortgesetzt. Bart, 1584. 4. 4) Nach der letzteren Ausgabe neu abgedruckt in den Scriptores rer. Liv. Bd. II. S. 1—157. — Eine wohlgelungene Uebersetzung in das Neuhochdeutsche von Ed. Pabst erschien: Reval, 1845. 8.

5) Salomon Henning's (starb 1589 als fürstlich curländischer Geheimerath) Liffländische, Churländische Chronica, von 1554 bis 1589; nach des Verfassers Tode mit einer Vorrede von David Chyträus herausgegeben: 1) Rostock 1590 fol. 2) Leipzig 1594 fol. Am Schlusse steht die Jahrzahl 1595. 3) Nach letzterer Ausgabe wieder abgedruckt in den Scriptores rerum Livon. Bd. II. S. 195—289.

6) Franz Nyenstedt's (starb 1622 als rigischer Bürgermeister) livländische Chronik, betitelt: Denkwürdige Sachen und Geschichte von der ersten Erfindung der edlen Provintzen Lifflands ꝛc., reicht bis zum J. 1609, und ist, nebst Nyenstedt's Handbuch, zum erstenmal herausgegeben von G. T. Tielemann in den Monum. Livon. Bd. II. S. 1—166.

7) Moritz Brandis (estländischer Ritterschaftssecretär, starb

e) S. daselbst in der Vorrede Näheres über den Werth der Chronik und ihren Verfasser.

nach 1603) begann um 1600 eine Chronik unter dem Titel: Der Erſte Theill Liffländiſcher Geſchichte ꝛc., welcher nur bis zum J. 1238 reicht und von C. J. A. Paucker in den Monum. Livon. Bd. III. Abth. I. S. 1—195 zuerſt edirt iſt.

8) Melchior Fuchs (ſtarb 1678 als Bürgermeiſter von Riga): Das rothe Buch inter Archiepiscopalia, enthaltend die Acta zwiſchen den Erzbiſchöfen, Herrmeiſtern und der Stadt Riga in Livland de Anno 1158—1489, zuerſt herausgegeben von W. C. Friebe in A. W. Hupel's nordiſchen Miſcellaneen Stck. 26 S. 1—240, auch beſonders gedruckt, unter dem Titel: Beyträge zur liefländiſchen Geſchichte. Riga 1791. 8. Dazu gehören: Anmerkungen (von J. C. Schwartz) in den neuen nord. Miſcellan. Stck. 1 und 2 S. 337—408 und Stck. 3 und 4 S. 453—718, und Bemerkungen (von J. C. Brotze) ebendaſ. Stck. 1 und 2 S. 485—493. — Eine neue vollſtändige Ausgabe (Friebe lieferte den Anfang nur auszugsweiſe) hat für die Scriptores rer. Livon. Bd. II. S. 729—804 beſorgt W. Brachmann. — Des M. Fuchs Historia mutati regiminis et privilegiorum civitatis Rigensis iſt zuerſt herausgegeben von C. E. Napiersky in den Monum. Livon. Bd. IV. S. 287—320.

9) Das Buch der Aeltermänner großer Gilde in Riga, von 1540—1566, 1568—1573 und 1590—1611, zuerſt herausgegeben von Napiersky a. a. O. S. 1—286.

10) Dionysii Fabricii (catholiſcher Prieſter in Fellin im Anfange des 17. Jahrh.) Livonicae historiae compendiosa series, reicht bis zum J. 1611. Ausgaben von B. Bergmann: 1) (unter dem unrichtigen Namen Dionyſius Fabri) Rujen 1791. 8. 2) verb. Ausg. daſ. 1795. 8. Darnach wieder abgedruckt 3) in den Scriptores rer. Liv. Bd. II. S. 427—510. Von untergeordnetem Werth.

11) Thomas Hiärn (ſtarb 1678, als Inſpector des Gutes Werder in der Wieck): Ehſt-, Lyf- und Lettländiſche Geſchichte, in 7 Büchern, bis zum J. 1630 (f). Die erſten vier Bücher waren

f) An der Vollendung des achten Buchs, welches die Geſchichte bis auf ſeine Zeit fortführen ſollte, wurde Hiärn durch den Tod verhindert. Siehe überhaupt v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 317 fgg. Bd. IV. S. 326 fgg.

Digitized by Google

als erster Theil der oben (§ 3) erwähnten v. Recke'schen Chronikensammlung gedruckt. Das vollständige Werk ist gegenwärtig herausgegeben von C. E. Napiersky im ersten Bande der Monum. Liv. und in der ersten Lieferung des zweiten.

12) Christian Kelch's (starb 1710 als Prediger in Reval) Liefländische Historia ꝛc. Rudolphstadt 1695. 4, reicht bis zum J. 1690. Eine neue Ausgabe, welcher auch die bisher ungedruckte Fortsetzung bis zum J. 1706 beigefügt werden soll, ist von A. Hansen zu erwarten.

13) David Werner (Lehrer in Esthland, später Prediger in polnisch Livland) ist vermuthlich der Verfasser der im J. 1680 geschriebenen Epitome historica rerum in Aestonia, Livonia, Lettia, Curlandia atque Semigallia, bis zum J. 1677 reichend, und Gustav v. Lode, der auch als Verfasser genannt wird, wohl nur der Urheber der deutschen Uebersetzung, welche den Titel führt: Auszug derer Geschichte, die sich in Liv-, Esth-, Letth-, Churland und Semgallen bis 1677 zugetragen. Beide Werke sind noch ungedruckt. Einen Auszug daraus verfertigte der esthländische Ritterschaftssecretär A. F. v. Fischbach, und setzte ihn bis 1693 fort. Eine weitere Fortsetzung bis zum J. 1726 lieferte der Landrath Otto Fabian v. Wrangell und gab dem Ganzen den Titel: Kurzer Extract derer öst- und liefländischen Geschichte ꝛc. Dieses letztere Werk ist herausgegeben von J. Paucker als „Landrath Wrangell's Chronik von Esthland". Dorpat 1815. 8.

14) Johann Gottfried Arndts (starb 1767 als Conrector des Lyceums zu Riga) Liefländische Chronik. 2 Thle. Halle 1747 und 1753. fol. Der erste Theil enthält eine Uebersetzung Heinrichs des Letten (s. oben № 1); der zweite eine Chronik der livländischen Ordensmeister von 1201 — 1562.

§ 5.

b) Fremde Chroniken.

II. Unter den fremden Chroniken haben für unsere Provinzen besonderes Interesse:

A. Die preußischen und die Deutsch-Ordens-Chroniken, unter welchen nachstehende auszuzeichnen sind:

1) Petri de Duisburg (Priester des deutschen Ordens in der ersten Hälfte des 14. Jahrh.) Chronicon Prussiae, cum incerti auctoris continuatione, cura Chr. Hartknochii. Frcof. et Lips. 1679. 4. Peters Arbeit geht von 1190 bis 1326, die Fortsetzung des Ungenannten bis 1435.

2) Chronicke van der duitscher Oirder van der Ridderschap van dem Huyse ende Hospitael vnser lieuer Bruwen van Jerusalem, von einem unbekannten Verfasser, gedruckt in Ant. Matthaei veteris aevi analecta etc. Lugduni Batav. 10 Thle. 1710. 8. T. X. p. 1—284 und Hagae Comitum 1738. 5 Thle. 4. T. V. S. 631—818. Sie reicht bis zum J. 1467, und der Herausgeber hat S. 285—342 der ersten und S. 819—854 der zweiten Ausgabe eine Fortsetzung bis zum J. 1701 hinzugefügt. Es ist dieselbe Chronik, welche Friebe in der Vorrede zum ersten Theil seiner livländischen Geschichte № 16 anführt, und die sich handschriftlich im rigischen Stadtarchiv befand, und diese Handschrift wahrscheinlich die nämliche, welche Fr. Ryenstedt gehört hat und gegenwärtig in der rigischen Stadtbibliothek aufbewahrt wird (a). Ein Auszug dieser Ordenschronik, so weit sie Livland betrifft, wird, von C. E. Napiersky bearbeitet, in den ersten Band der Scriptores rer. Liv. aufgenommen werden.

3) Matthias Waissel's (starb 1602 als Pfarrer zu Langenheim in Preußen) Chronica Alter Preussischer, Eyffländischer und Curländischer Historien. Königsberg 1599. 4. Sie reicht bis zum Jahre 1525.

4) Lucas David's (starb 1583 als Rath des Hofgerichts zu Königsberg) Preußische Chronik, ans Licht gebracht durch W. F. Freih. von Ungern-Sternberg, und herausgegeben von E. Hennig. Bd. 1—7. Königsberg 1812—1815. Bd. 8, herausgegeben von D. F. Schütz. Königsberg 1817. 4. Sie reicht bis zum J. 1410.

B. Unter den dänischen Chroniken nimmt auf Esthland

---

a) S. darüber C. E Napiersky in den Mittheilungen Bd. I. S. 419—449. Ueber eine andere Handschrift s. C. Rußwurm im Inland Jahrgang 1839. Nr. 32 und 33 Sp. 497 fgg. und 513 fgg. — Zwei Handschriften bewahrt die Dorpater Universitätsbibliothek.

Digitized by Google

besondere Rücksicht: Arvid Huitfeld, Danmarkis Rigis Krönicke. 1) 10 Bde. Kopenh. 1595—1604. 4. 2) 2 Bde. Ebendas. 1652 fol. Andere Chroniken in J. Langebek Scriptores rerum Danicarum. T. I.—VII. Havn. 1772—1792 fol. T. VII. ist herausgegeben von P. F. Suhm.

C. Nicht unwichtig sind auch die Chroniken der Städte Hamburg, Lübeck und Bremen. Ueber die bremischen Chroniken, namentlich die Reimchronik von Joh. Renner, vergl. besonders Ed. Pabst in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 33—39, Bd. V. S. 46—59, und im Inland Jahrg. 1849. № 2. Sp. 20 fgg. S. auch J. M. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. Bremen 1841. 8. — Des Franciscaner Lesemeisters Detmar (lübeckische) Chronik, nach der Urschrift und mit Ergänzungen aus andern Chroniken herausgegeben von F. H. Grautoff. 2 Bde. Hamburg 1830. 8.

D. Endlich sind hier noch zu erwähnen:

1) Davidis Chytraei (eigentlich Kochhaff genannt, starb 1600 als Professor der Theologie in Rostock) Chronicon Saxoniae et vicinarum aliquot gentium: 1) Rostock 1590. 8. und mit einem neuen Titelblatt: Lübeck 1603. 2) Leipzig 1593 fol. und 3) Leipzig 1611 fol. Die Chronik beginnt mit dem J. 1500 und reicht in der letzten Ausgabe bis 1595.

2) Albert Kranz (starb 1517, als Syndicus der Stadt Hamburg): Vandalia, regionum ad mare Balticum, Pomeraniae, Prussiae, Livoniae etc. principes et statum reipublicae et ecclesiae summatim exponens. Zuerst Coloniae 1519 fol. Dann Francof. 1575; desgleichen 1580, 1601 und 1619 fol. Fortgesetzt von D. Chyträus. Rostock 1598. 8.

§ 6.

3) Urkunden*): a) einheimische Sammlungen.

Von weit höherer Bedeutung als Chroniken sind für die Rechtsgeschichte Urkunden. Sie sind im 13. Jahrhundert fast ausschließlich in lateinischer Sprache abgefaßt, diese herrscht auch noch

*) Vergl. bes. Paucker's Litteratur der Geschichte Livlands S. 4 fgg.

im 14. Jahrhundert vor; ſeit dem 15. und bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts dagegen iſt die Sprache der Urkunden meiſt die niederſächſiſche, und erſt ſeit dem zweiten Viertel des 16. Seculums findet ſich die hochdeutſche Sprache, wiewohl bis 1560 nur ſelten, gebraucht. Obſchon in neueren Zeit nicht wenig für die Veröffentlichung von Urkunden durch den Druck geſchehen iſt, ſo iſt dies doch nur in Zeitſchriften und in Anhängen von größeren Werken geſchehen. Eine gedruckte Urkundenſammlung, die irgend Anſpruch auf Vollſtändigkeit (a) machen könnte, gehört noch ebenſoſehr zu den frommen Wünſchen (b), als vollſtändige Regeſten der bereits gedruckten livländiſchen Urkunden. Von beſondern Urkundenſammlungen iſt bis jetzt nur eine im Druck erſchienen: Matthias Dogiel, Codex diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lituaniae etc. T. V., in quo, ut universae Livoniae, ita speciatim Curlandiae et Semigalliae Ducatuum res continentur. Vilnae 1759 fol.

Sehr reiche Urkundenſchätze enthalten die Archive

1) der eſthländiſchen Ritterſchaft;

2) des Revaler Rathes (c);

3) das geheime Ordensarchiv in Königsberg. Aus dieſem ließen die Ritterſchaften Liv-, Eſth- und Curlands, unter der Leitung des Landraths Wilh. Friedr. Baron von Ungern-Sternberg durch den Dr. Ernſt Henning in den Jahren 1809—1816 alle diejenigen Urkunden und anderweitigen ſchriftlichen Denkmäler copiren, welche zu den Oſtſeeprovinzen in irgend einer Beziehung ſtanden (d). Ueber das der livländiſchen Ritterſchaft

---

a) Ueber Urkundenſammlungen für beſchränkte Zwecke und kürzere Zeiträume ſ. am Schluß dieſes §.

b) Ein Urkundenbuch für Eſthland und Reval wird gegenwärtig, mit Unterſtützung der eſthländiſchen Ritterſchaft und des Revaler Rathes, von F. G. v. Bunge für den Druck vorbereitet. Der erſte Band — über 500 Urkunden von 1170—1350, nebſt ausführlichen Regeſten, enthaltend — wird bald der Preſſe übergeben werden.

c) S. v. Bunge's Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval, in deſſen Archiv Bd. III. S. 293—312.

d) S. das Nähere darüber in Napiersky's fortgeſetzter Abhandlung S. 30—34 und in deſſen Vorrede zu dem Index.

Digitized by Google

gehörige, mit mehreren andern Urkunden, besonders aus dem rigischen Rathsarchiv, bereicherte, aus 22 Foliobänden bestehende Exemplar dieser reichen Urkundensammlung ist von C. E. Napiersky ein ausführliches Inhaltsverzeichniß herausgegeben, unter dem Titel: Index Corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae etc. Riga und Dorpat. 1833 und 1835. 2 Bde. fol. (e). In einem Anhange enthält dieser Index auch ein Verzeichniß der wichtigeren Urkunden, welche in nachstehenden handschriftlichen Sammlungen enthalten sind:

1) Th. Hiaern, Collectanea. 2 Bde. fol., im livländischen Ritterschaftsarchiv.

2) I. C. Brotze, Sylloge diplomatum Livoniam illustrantium. 2 Bde. fol., in der rigischen Stadtbibliothek.

3) J. F. v. Recke, Sammlung alter livländischer Urkunden. 2 Bde. 4., in dem curländischen Provincialmuseum.

4) Sowohl Originalien, als auch besonders Abschriften von Urkunden sammelt mit vielem Fleiße die Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer der Ostseegouvernements in Riga. Nachrichten darüber in allen Bänden der von der Gesellschaft herausgegebenen „Mittheilungen" (f).

Zum Theil reichhaltige Urkundenanhänge finden sich in nachstehenden Werken:

1) Sylva documentorum etc. hinter I. D. Gruber, origines Livoniae pag. 185—279.

2) G. C. Ziegenhorn's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg 1772. fol., wo die, die Urkunden enthaltenden Beilagen 456 Seiten einnehmen.

3) Collectanea Livonica bei der „Deduction der Unschuld R. Patkulls ꝛc." Leipzig, 1701. 4.

---

e) S. auch noch Napiersky's Auctaria corporis hist.-dipl. in den Mittheilungen Bd II. S. 140—156 und S 485—544.

f) Vergl noch über das ehemalige erzbischöflich-rigische und das auch an livländische Urkunden reiche königlich polnische Archiv zu Krakau — gegenwärtig beide in der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg — Napiersky in den Mittheilungen B. III. S. 63—91 und 307—327.

4) C. v. Ceumern's Theatridium Livonicum. Riga 1690. 4. hat einen beſondern Urkundenanhang.

5) Der Urkundenanhang zu H. L. Schurzfleisch, historia Ensiferorum ordinis Teutonici Livonorum. Vitemb. s. a. 8., nimmt 80 Seiten ein.

6) Chr. Nettelbladt, Fasciculus rerum Curlandicarum primus. Rostoch. 1729. 4. und deſſen Anecdota Curlandiae. Gryphisw. et Lipsiae. 1736. 4.

7) Der Ausgabe des eſthländiſchen Ritter- und Landrechts von J. P. G. Ewers (Dorpat, 1821. 8.) ſind S. 1—132 erläuternde Urkunden vorausgeſchickt.

8) Der Ueberſicht der Geſchichte Riga's von Napiersky in den Monum. Liv. ant. Bd. IV. ſind S. CXXXVII—CCCXXIII Urkunden zur Geſchichte Riga's angehängt.

9) Den Urkundenanhang zu B. Grefenthals Chronik in den Monum. Liv. Bd. V. S. 125—748, zur Regierungsgeſchichte des Erzbiſchofs Wilhelm, Markgrafen von Brandenburg, (1521—1563) hat C. E. Napiersky beſorgt.

In den Chroniken von Lucas David, Barth. Grefenthal und J. G. Arndt finden ſich viele Urkunden eingeſchaltet, desgleichen in F. C. Gadebuſch's livländiſchen Jahrbüchern. Beſonders aber enthalten reiche Urkundeninſerate:

1) A. W. Hupel's neue nordiſche Miſcellaneen Stck. 1 u. 2. S. 352—408; Stck. 3 u. 4 S. 564—718. Stck. 7 u. 8 S. 227—354 und 471—496. Stck. 9 u. 10 S. 417—478 und 546—580. Stck. 11 u. 12 S. 273—380 und 546—558. Stck. 13 u. 14 S. 577 fgg. Stck. 17 S. 9 104 und 215—225. Stck. 18 S. 5 fgg.

2) Das Inland. Eine Wochenſchrift, begründet von F. G. v. Bunge. Dorpat 1836 fgg. 4, in allen Jahrgängen zerſtreut (g).

3) F. G. v. Bunge's Archiv für die Geſchichte Liv-, Eſth- und Curlands, beſ. Bd. I. S. 118—126, 195—239 und 268—321. Bd. IV. S. 209—224. Bd. V. S. 195—217. 296—303.

4) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geſchichte Liv-, Eſth-

g) Nähere Nachweiſungen ſ. in Pauckers Litteratur der Geſchichte a. a. O.

Digitized by Google

und Curlands. Bd. I. S. 131—173. 450—522. Bd. II. S. 157—159. 252 340. 470—484. Bd. III. S. 91 125. 471—514. Bd. IV. S. 177—192.

§ 7.

b) Fremde Urkundensammlungen.

Auch fremde Urkundensammlungen, hanseatische, preußische, dänische ꝛc. enthalten oft nicht wenige, unsre Provinzen betreffende Stücke. Es sind unter diesen vorzüglich wichtig:

1) Codex diplomaticus Prussicus. Urkundensammlung zur ältern Geschichte Preußens aus dem königlichen geh. Archiv zu Königsberg, herausgegeben von J. Voigt. 3 Bde. (Ao. 1217—1337.) Königsberg 1836—1848. 4.

2) G. F. Sartorius, Freih. von Waltershausen, urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. 2 Bde. Hamburg 1830. 4. Der zweite Band enthält das Urkundenbuch aus den Jahren 1154—1370.

3) Hamburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. Bd. I. (Anno 786—1300.) Hamburg 1842. 4.

4) Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. Abth. 1. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Bd. I. (1139—1300.) Lübeck 1843. 4.

5) I. C. H. Dreyer, Specimen iuris publ. Lubecensis de iure naufragii. Wismar 1762. 4.

6) F. v. Dreger, Codex Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomaticus. T. I. (bis 1269.) Stettin 1748 fol. Mit neuem Titel und einem Anhange. Berlin 1769 und 1796.

7) G. I. Thorkelin, Diplomatorium Arna-Magnaeanum. 2 Bde. Kopenh. 1786. 4. Hierher gehört der erste Band, welcher dänische Urkunden aus den Jahren 1085 bis 1259 enthält.

8) Svenskt Diplomatarium, utgifvet af I. G. Liljegrén. 2 Bde. (Anno 817—1310.) Stockholm 1829 und 37. 4. Bd. III. Th. 1 auch mit dem latein. Titel: Diplomatarium Svecanum, ed. B. E. Hildebrand. Stockh. 1842. 4.

Digitized by Google

9) Codex diplomaticus Lithuaniae. E codd. MS., in archivo secr. Regiomontano asservatis, ed. E. Raczynski. (Anno 1253 — 1434). Vratisl. 1845. 4.

10) Historica Russiae monimenta, ex antiquis exterarum gentium archivis et bibliothecis deprompta ab A. I. Turgeniew. II. Tomi. Petropoli 1841 et 42. 4. Hierher gehört namentlich der erſte Band, mit Urkunden aus den Jahren 1075—1584.

11) Von geringerer Bedeutung iſt der Codex diplomaticus ordinis S. Mariae Theutonicorum. Urkundenbuch zur Geſchichte des deutſchen Ordens von J. H. Hennes. Mainz 1845. 8.

12) Ein bloßes Urkundenverzeichniß liefert das Werk: Regesta diplomatica historiae Danicae. Index chronol. diplomatum et litterarum, historiam Danicam etc. illustrantium. T. I. (Anno 822—1536.) Havniae 1843. 4.

§ 8.

3) Münzen, Siegel, Wappen, Inſchriften ꝛc.

Auch für dieſe Claſſe von Geſchichtsquellen, welche übrigens für die Rechtsgeſchichte nur einen untergeordneten Werth haben, iſt — beſonders in neuerer Zeit — Einiges, wiewohl immer noch wenig zu deſſen Verbreitung und öffentlichen Bekanntmachung geſchehen. Sehr reich an hierher gehörigen Materialien iſt J. C. Brotze's ungedruckter, in der rigiſchen Stadtbibliothek aufbewahrter Nachlaß, und namentlich, außer der ſchon oben (§ 6) erwähnten Sylloge diplomatum, das Werk: Sammlungen verſchiedener livländiſcher Monumente, Proſpecte, Münzen, Wappen ꝛc. 10 ſtarke Foliobände, mit gegen 2000 Abbildungen. Auch gehören hierher die archäologiſchen Sammlungen von E. Ph. Körber, gegenwärtig im Beſitz der gelehrten eſthniſchen Geſellſchaft zu Dorpat. Von gedruckten Hülfsmitteln ſind zu nennen:

1) J. G. Arndt, über livländiſche Siegel und Münzen, als Anhang zu ſeiner Chronik: Th. II. S. 303—337.

2) Ueber livländiſche Siegel, in den gelehrten Beiträgen zu den rigiſchen Anzeigen. Jahrg. 1766. Stck. 20 S. 169 fgg.

3) Sehr viel Beiträge zur livländiſchen Siegelkunde kommen vor in E. Napiersky's Index corporis hist. dipl.; ſ. insbeſondere den zweiten Anhang Bd. II. S. 345 fgg.

Digitized by Google

4) Zur Münzgeschichte Livlands. I. Das Bisthum Dorpat. II. Das Erzbisthum Riga. III. Der Orden. Von B. Köhne, in dessen Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Jahrg. I. S. 355—374. Jahrg. II. S. 77—115. 144—166. 205—231 und 300 fgg.

5) Die Museen der gelehrten Gesellschaften in Mitau, Riga, Dorpat und Reval haben zum Theil bedeutende Sammlungen vaterländischer Münzen; auch giebt es ansehnliche Sammlungen im Besitz von Privatpersonen, namentlich der Rathsherren Germann in Riga und Gloy in Reval; vor Allem aber die Sammlung Reichel's in St. Petersburg. Von letzterer ist eine (leider nicht in den Buchhandel gekommene) Beschreibung erschienen, unter dem Titel: Die Reichel'sche Münzsammlung in St. Petersburg. Der 2. Bd., St. Petersburg 1842. 12., umfaßt Livland, Curland und Polen (a).

6) Mehreres zur Münzkunde findet sich auch in den weiter unten zu erwähnenden Necrolivonica von Fr. Kruse, so wie in einzelnen Zeitschriften (b).

7) Inschriften finden sich mitgetheilt: in G. Bergmann's Geschichte von Livland. Leipzig 1776. 8; in den gelehrten Beiträgen zu den rigischen Anzeigen, Jahrg. 1765. S. 66, und im Inland an verschiedenen Orten (c).

8) Ein Wappenbuch des livländischen Adels, gezeichnet von Anna Gertrud von Vegesack wird im livländischen Ritterschaftsarchiv aufbewahrt. Die rigische Stadtbibliothek besitzt ein von J. C. Brotze gezeichnetes livländisches Wappenbuch mit Erläuterungen. — Das Wappenbuch sämmtlicher zur esthländischen Adelsmatricul gehörigen Familien, herausgegeben von P. E. Damier. Reval 1837. 4. — Das curländische Wappenbuch wurde zuerst herausgegeben von J. E. Reimbts. Mitau 1793. 4. Von einer neuen Ausgabe D. Schabert's, welche unter Aufsicht einer eigenen genealogischen Commission gearbeitet wird, sind zu Mitau

---

a) Vergl. Napiersky im Inland 1848. Nr. 23. Sp. 476 fgg.
b) Paucker's Litteratur der Geschichte S. 166 fgg.
c) S. die speciellen Nachweisungen bei Paucker a. a. O. S. 64 fgg.

Digitized by Google

1840—46 bis jetzt vier Hefte erſchienen (d). — H. J. v. Lieven's Commentar zum cur- und livländiſchen Wappenbuche, in Hupel's neuen nord. Miſcellaneen Stck. 13 und 14. S. 7—562.

§ 9.

III. Hülfsmittel der Provincialrechtsgeſchichte: 1) hiſtoriſche: a) allgemeine Landesgeſchichte der Provinzen.

Zu den hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften der Rechtsgeſchichte gehört zunächſt die Landesgeſchichte der Oſtſeeprovinzen, und zwar die allgemeine ſowohl, als deren beſondere Zweige, ſodann aber die Geſchichte und insbeſondere die Rechtsgeſchichte derjenigen Länder und Staaten, mit denen die Oſtſeeprovinzen in politiſcher Verbindung geſtanden haben und noch ſtehen.

Eine gründliche Bearbeitung der liv-, eſth- und curländiſchen Landesgeſchichte, mit Benutzung der im laufenden Jahrhundert entdeckten oder zugänglich gemachten Quellen, fehlt noch. Daß das in neueſter Zeit begonnene Werk: Vier und zwanzig Bücher der Geſchichte Livlands von Oskar Kienitz. Bd. I. Dorpat 1847. 8., dieſes Bedürfniß befriedigen werde, iſt nach der gelieferten Probe kaum zu erwarten. Die ältere Geſchichte, bis 1561, iſt in neuerer Zeit, mit einiger Benutzung der Königsberger Urkunden, bearbeitet von Benj. Bergmann: Livlands Orden und Obergeiſtlichkeit im Kampfe, in deſſen Magazin für Rußlands Geſchichte, Länder- und Völkerkunde. Bd. I. und II. Mitau, 1825 fgg. 8.

Unter den älteren Werken ſind zu nennen: F. C. Gadebuſch, livländiſche Jahrbücher. 4 Thle. in 9 Bänden. Riga 1780—1783. 8., geht bis 1761 (a). — W. C. Friebe, Handbuch der Geſchichte von Lief-, Eſth- und Curland. 5 Bändchen. Riga 1791—94. 8. — H. v. Jannau, Geſchichte von Liv- und Eſthland, pragmatiſch vorgetragen. 2 Bde. Riga 1793 und 1796. 8.,

d) Ueber die dadurch veranlaßten Streitſchriften von W. v. Dorthesen und C. von der Ropp ſ. Paucker a. a. O. S. 170 fg.

a) Dieſes Werk — eine überaus fleißige Compilation — gehört gewiſſermaßen noch zu den Chroniken, oder bildet doch, nebſt den Werken von Hiärn, Kelch u. Arndt, den Uebergang von den Annaliſten zu den Geſchichtsſchreibern.

auch in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen Stck. 3 und 4 und Stck. 15 und 16. (Curland wird hier nicht berücksichtigt.) — D. E. Wagner, Geschichte (des Königreichs Polen, wie auch Preußens und Litthauens,) Curlands und Livlands, in den drei Abtheilungen des 14. Bandes der allgemeinen Weltgeschichte, nach dem Plane von Guthrie und Gray. Leipzig 1775—77. 8., auch mit besonderem Titel. L. A. Gebhardi, Geschichte von Liefland, Esthland, Curland und Semgallen, bis 1561, in der Fortsetzung der halle'schen allgemeinen Welthistorie. Th. 50 (Halle, 1785. 4.) S. 301—528. Als Fortsetzung: dessen Geschichte des Herzogthums Curland und Semgallen. Halle, 1789. 4. — C. F. Baron Schoultz von Ascheraden, Versuch über die Geschichte von Livland; noch ungedruckt (b), in dem livländischen Ritterschaftsarchiv. — F. G. Comte de Bray, essai critique sus l'histoire de la Livonie, suivi d'un tableau de l'état actuel de cette province. T. I—III. à Dorpat 1817. 8. (Von untergeordnetem Werth). — Ph. Willigerod, Geschichte Esthlands, vom ersten Bekanntwerden desselben bis auf unsere Zeiten. Reval 1814. 8. Zweite Ausg. Reval 1830. 8. (Uncritisch). — G. C. v. Ziegenhorn, Geschichte Curlands, in dessen Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen S. 4—106. — C. W. Cruse, Geschichte Curlands unter den Herzögen. 2 Bde. Mitau 1833 und 37. 8. (Musterhaft.) — P. W. Baron v. Burhöwden, Beiträge zur Geschichte der Insel Oesel. Riga u. Leipzig 1838. 8.

§ 10.

b) Einzelne Zweige der Landesgeschichte.

Zu den Bearbeitungen der einzelnen Zweige der Provincialgeschichte gehören:

1) Alterthümer: Das Hauptwerk ist gegenwärtig: Fr. Kruse, Necrolivonica oder Alterthümer Liv-, Esth- und Curlands bis zur Einführung der christlichen Religion. Dorpat 1842. fol. Damit sind indeß zu vergleichen die Critiken von G. C. F. Lisch

b) Ein Stück daraus ist mitgetheilt in E. Herrmann's Beiträgen zur Geschichte des russischen Reichs (Leipz. 1843. 8.) S. 81—116.

Digitized by Google

in den Berliner Jahrbb. für wiſſenſchaftl. Critik. 1844. S. 732 fgg., von L. Gieſebrecht in A. Schmidt's Zeitſchrift für Geſchichtskunde Bd. IV. Hft. 2 S. 161 fgg. und von C. E. Napiersky in Kruſe's ruſſiſchen Alterthümern 2r. Bericht. Dorpat und Leipzig 1845. 8. — Ferner gehört hierher: Fr. Kruſe, Urgeſchichte des eſthniſchen Volksſtammes und der kaiſerl. ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen überhaupt. Moskau 1846. 8. (a). — J. L. Börger, Verſuch über die Alterthümer Livlands. Riga 1778. 8., auch in G. Schlegel's vermiſchten Aufſätzen. Bd. I. Stck. 3 S. 1—104. — G. Merkel, die Vorzeit Livlands. 2 Bde. Berlin 1807. 8. — J. L. v. Parrot, Verſuch einer Entwickelung der Sprache, Abſtammung, Geſchichte, Mythologie und bürgerlichen Verhältniſſe der Liwen, Lätten, Eeſten. Stuttg. 1828. 8. (b). — J. W. L. v. Luce, Wahrheit und Muthmaßung. Beitrag zur älteſten Geſchichte der Inſel Oeſel. Pernau 1827. 8. — Alle dieſe Schriften laſſen viel zu wünſchen übrig und ſind nur mit ſorgfältiger Critik zu brauchen. Sehr viele Beiträge zu den Alterthümern enthalten beſonders die neueren Zeitſchriften (c).

2) Litteratur- und Gelehrtengeſchichte: F. C. Gadebuſch, livländiſche Bibliothek. 3 Bde. Riga 1777. 8., mit den Fortſetzungen in Hupel's nord. Miſcellaneen Stck. 4 S. 5—224. St. 12 S. 375—408. Stck. 27 S. 157—206; und in den neuen nord. Miſcellaneen. Stck. 18 S. 181—266. — J. F. v. Recke und C. E. Napiersky, allgemeines Schriftſteller- und Gelehrten-Lexicon der Provinzen Livland, Eſthland und Curland. 4 Bde. Mitau 1827—1832. 8. — Ueber die Litteratur der Provincialgeſchichte ſ. die oben § 3 Anm.*) angeführten Werke von Gadebuſch, Napiersky u. Paucker. — U. E. Zimmermann, Verſuch einer Geſchichte der lettiſchen Litteratur. Mitau 1812. 8. C. E. Napiersky, Conſpect der lettiſchen Litteratur von 1587

a) Vergl. die Critik Th. Kallmeyer's im Inland Jahrg. 1848 Nr. 12, 26, 42.

b) Vergl. die Critik von A. Hanſen in den Verhandlungen der gelehrten eſthniſchen Geſellſchaft. Bd. I. Hft. 2 S. 53 fgg.

c) S. die Nachweiſungen in Paucker's Litteratur der Geſchichte S. 77 fgg., 161 fgg.

Digitized by Google

bis 1830, im Magazin der lettisch-litterarischen Gesellschaft Bd. III. Stck. 2 und 3, und eine Fortsetzung ebendaselbst Bd. VII. Stck. 3. — D. H. Jürgenson, kurze Geschichte der esthnischen Litteratur, in den Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft Bd. I. Hft. 2 S. 40—52. Hft. 3 S. 61—73.

3) Kirchengeschichte: Noch sehr wenig angebaut. Außer manchen gehaltvollen kleineren Beiträgen (d) ist nur anzuführen: C. L. Tetsch, curländische Kirchengeschichte. 1r. Thl. Riga und Leipzig 1767. 2r. und 3r. Thl. Königsberg und Leipzig 1768 und 69. 8. — G. Carlblom, Predigermatricul Esthlands und der Stadt Reval. (Reval.) 1794. 8. Neu bearbeitet unter dem Titel: Esthlands Geistlichkeit in geordneter Reihen- und Zeitfolge. Zusammengestellt von H. R. Paucker. Reval 1849. 8. — C. E. Napiersky, livländische Kirchen- und Prediger-Matrikel, in dessen Beiträgen zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Livland. Heft 1. Riga 1843. 8.

4) Geschichte des Adels und Genealogie der adeligen Geschlechter: Für die erstere ist nur v. Bunge's geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum J. 1561. Dorpat 1838. 8., und Fr. Freih. von Fircks, über den Ursprung des Adels in den Ostseeprovinzen Rußlands. Mitau und Leipzig 1843. 8. (ohne alle Critik), zu bemerken. Für die letztere sind reiche Materialien gesammelt von M. Freiherrn von Wrangell, der darüber berichtet in der Schrift: Ueber eine Sammlung geschichtlicher Notizen, den Adel in Livland betreffend. Riga 1836. 8. Diese Sammlung (mit der auch die umfassenden Collectaneen von Gadebusch verbunden sind) ist nach des Freih. v. Wrangell Tode an das livländ. Ritterschaftsarchiv gediehen. — Gedruckte Vorarbeiten (von H. J. von Lieven) sind: 1) Materialien zur livländischen Adelsgeschichte, in Hupel's nord. Miscellaneen. Stck. 15—17 S. 11—732, nebst Ergänzungen ebendas. Stck. 18 und 19 S. 443—468 und Stck. 20 und 21 S. 215—242. — 2) Materialien zur esthländischen Adelsgeschichte ebendas. Stck. 18, 19 S. 13—442, nebst Ergänzungen Stck. 20 und 21 S. 243—262. 3) Materialien zur ösel-

d) Napiersky's fortgef. Abhandl. § 29 S. 132 fgg. Paucker Litteratur S. 96 fgg.

ſchen Adelsgeſchichte, ebendaſ. Stck. 20 und 21 S. 15—214. 4) Ergänzungen zu allen dieſen Materialien Stck. 22 S. 363—392. 5) Beitrag zur Geſchichte der liv-, eſth- und curländiſchen altadeligen Geſchlechter, in Hupel's neuen nord. Miſcellaneen Stck. 9 und 10 S. 13—416. Auch gehört hierher der oben § 8 № 8 angef. Commentar zum curl. Wappenbuch (c). — Für die hiermit in Verbindung ſtehende Geſchichte der Landgüter: H. v. Hagemeiſter, Materialien zur einer Geſchichte der Landgüter Livlands. 2 Bde. Riga 1836 und 37. 8., nebſt (C. v. Tiefenhauſen): Erſte Fortſetzung von des Hrn. H.-R. v. Hagemeiſter Materialien zur Gütergeſchichte Livlands. Riga 1843. 8. — C. J. A. Paucker, Eſthlands Landgüter und deren Beſitzer zur Zeit der Schwedenherrſchaft. I. Harrien. Reval 1847. 8. Noch ungedruckt iſt: Killant's Geſchichte der livländ. Landgüter.

5) Geſchichte der Städte: G. v. Brevern, die politiſche Stellung der livländiſchen Städte im Mittelalter (leider noch unvollendet), in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 113—145 und 225—251. — M. v. Wiedow, Geſchichte der Stadt Riga in G. F. Müller's Sammlung ruſſiſcher Geſchichte Bd. IX. S. 263—362. — C. G. Sonntag, Anzeichnungen aus der Geſchichte Riga's von 1200—1816. Riga 1817. 8. — Deſſelben Jahrzahlen aus der Geſchichte von Riga. Riga 1810. 8. (Unvollendet, mit dem J. 1548 abgebrochen.). — J. C. Brotze, Annalen Riga's von Erbauung der Stadt bis auf die neueren Zeiten. Handſchr. in der rigiſchen Stadtbibliothek. — Beſonders aber C. E. Napiersky, kurze Ueberſicht der älteren Geſchichte der Stadt Riga. (bis zum J. 1581), in den Monum. Livon. Bd. IV. S. XVII—CXXXVI. — Lib. v. Bergmann, Erinnerungen an das unter dem Scepter des ruſſiſchen Kaiſerthums verlebte Jahrhundert, für Riga's Bürger geſammelt. 3 Hefte. Riga, 1810—1814. 8. — F. D. Lenz, Skizze einer Geſchichte der Stadt Dorpat. Dorpat 1803. 8. (Unbedeutend.) — Arvid Moller, Kort beskrifning öfwer Est- och Liſland etc., d. i. kurze Beſchreibung von Eſth- und Livland, nebſt einer Unterſuchung von dem Urſprunge der Einwohner dieſer Länder, — — wie auch von den Schickſalen der

e) Vergl. noch Paucker a. a. O. S. 169 fgg.

ehemals berühmten Stadt Dorpat. 2 Thle. Weſteräs 1756. 8. Der zweite Theil enthält eine umſtändliche Geſchichte Dorpats. — Sehr reiches Material zur Geſchichte Dorpats enthalten Gadebuſch's oben angef. livländiſche Jahrbücher. — E. Hennig, Geſchichte der Stadt Goldingen in Curland. Auch unter dem Titel: Curländiſche Sammlungen. 1r Thl. Mitau 1809. 8.

6) Geſchichte des Bauernſtandes: H. v. Jannau, Geſchichte der Sclaverei und Character der Bauern in Liv- und Eſthland. 1786. 8. — G. Merkel, die freien Letten und Eſthen. Leipzig 1820. 8. — R. J. L. Samſon v. Himmelſtiern, hiſtoriſcher Verſuch über die Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Oſtſeeprovinzen, als Beilage zum Inland. Jahrg. 1838. — S. auch v. Bunge's Geſchichte der Unfreiheit der Landeseingebornen, in deſſen oben angef. Schrift: geſchichtl. Entwickelung der Standesverhältniſſe S. 4—38. — Endlich verdient hier noch Erwähnung: A. Hueck, Darſtellung der landwirthſchaftlichen Verhältniſſe in Eſth-, Liv- und Curland. Leipzig 1845. 8.

§ 11.

c) Geſchichte der verwandten Länder und Staaten.

Aus der reichen Litteratur, welche die Geſchichte derjenigen Staaten und Länder aufzuweiſen hat, mit denen die Oſtſeeprovinzen verbunden geweſen, ſollen hier nur diejenigen Werke aufgeführt werden, welche vorzugsweiſe die geſchichtliche Entwickelung des Verfaſſungs- und Rechtszuſtandes zum Zweck haben.

1) Deutſchland: J. St. Pütter, hiſtoriſche Entwickelung der Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs. Göttingen 1786 und öfters. 3 Bde. 8. — C. G. Biener de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum. 2 T. in 3 Vol. Lips. 1787—95. 8. — C. F. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 4 Bde. 5te Ausg. Göttingen 1843 und 44. — L. Freiherr v. Löw, Geſchichte der deutſchen Reichs- und Territorialverfaſſung. Heidelberg 1832. 8. — H. Zöpfl, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 2te Aufl. 2 Bde. Stuttg. 1845—1847. 8. — J. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. 8.

2) Preußen: L. v. Baczko, Geſchichte Preußens. 6 Bde. Königsberg 1792—1800. 8. — A. F. F. v. Kotzebue, ältere

Geſchichte Preußens. 4 Bde. Riga 1808. 8. (Uncritiſch.) — Vor Allem: J. Voigt, Geſchichte Preußens bis zum Untergange der Herrſchaft des deutſchen Ordens. 9 Bde. Königsb. 1827—1839. 8.

3) Dänemark: L. A. Gebhardi, Geſchichte der Königreiche Dänemark und Norwegen. 2 Bde. Halle 1770. 4. — P. L. Suhm's Schriften (in däniſcher Sprache), beſonders ſeine Geſchichte Dänemarks 11 Bde. Kopenhagen 1782—1812. 4.; critiſche Geſchichte von Dänemark. 9 Bde. 4. Sammlungen und neue Sammlungen zur däniſchen Geſchichte. 6 Bde. Kopenh. 1779—1795. 4. — F. C. Dahlmann, Geſchichte von Dänemark. Bis jetzt 3 Bde. Hamburg, 1840—43. 8. — Kofod Ancher, Dansk Lov-Historie. 2 Bde. Kiöbenh. 1769—1776. 4. Neue Ausg. in ſeinen geſammelten juriſtiſchen Schriften, herausgegeben von Schlegel und Nyerup. 3 Thle. Kopenhagen 1807—1811. 8. — J. L. A. v. Kolderup-Roſenvinge, Grundriß der däniſchen Rechtsgeſchichte. Aus dem Däniſchen überſetzt von C. G. Homeyer. Berlin 1825. 8. Eine neue Ausgabe des däniſchen Originals erſchien: Kopenhagen 18...

4) Polen: R. Röpell, Geſchichte Polens. Bis jetzt nur 1 Bd. Hamburg 1840. 8. — W. A. Maciejowski, Slaviſche Rechtsgeſchichte. Aus dem Polniſchen überſ. von F. J. Buß und M. Nawrocki. 4 Bde. Stuttgardt 1835—1839. 8. — Th. Czacki, o litewskich i polskich prawach. 2 Bde. Warſchau 1805. 4.

5) Schweden: S. überhaupt C. G. Warmholz, bibliotheca historica Sveo-Gothica. 14 Bde. Stockholm 1782 fgg. 8. — C. F. Rühs, Geſchichte Schwedens. 5 Bde. Halle 1803 fgg. 8. — E. G. Geijer, Geſchichte Schwedens. Bis jetzt 3 Bde. Hamburg 1832—36. 8. — I. O. Stiernhöök, de iure Sveonum et Gothorum vetusto. Holmiae 1672. 4. — I. Wilde, Sveciae historia pragmatica, quae vulgo ius publicum dicitur. Holm. 1731. 4. — Deſſelben Sweriges beskrifna lagars grund, art och uprinnelse etc. Stockholm 1736. 4. — J. J. Nordström, Bidrag till den Svenska samhälls-författningens historia. 2 Bde. Helſingfors 1839 und 1840. 8. — S. auch noch C. Schildener's Einleitung zu ſeiner Ausgabe des Guta-Lag. Greifswald 1818. 4.

6) Rußland: Н. Карамзинъ, Исторія Государства

Digitized by Google

Россійскаго. 11 Bde. St. Petersburg 1816—1824. 8. und öfters; zuletzt von J. Einerling, in 3 Bden., mit einem sorgfältig gearbeiteten Registerbande. St. Petersburg 1844. 8. Ins Deutsche übersetzt: Geschichte des russischen Reichs, von N. Karamsin. 10 Bde. Riga 1820 fgg. 8. (In der Uebersetzung sind übrigens die in den Anmerkungen des Originals enthaltenen reichen Quellenauszüge weggelassen.) — Н. Устрялов, Русская Исторія. 5 Bde. St. Petersburg 1840. 12. — A. v. Reutz, Versuch über die geschichtliche Entwickelung der russischen Staats- und Rechtsverfassung. Mitau 1829. 8. — (M. Сперанскій) Обозрѣніе историческихъ свѣдѣній о сводѣ законовъ. С. Петерб. 1832. 8. Deutsch (von F. G. v. Bunge): Geschichtliche Einleitung in das Corpus iuris des russischen Reichs. Riga und Dorpat 1833. 8. (a) — v. Bunge, Versuch einer Geschichte des Studiums und der Litteratur des russischen Rechts, in Mittermaier's und Zachariä's Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. II. (Heidelberg 1830. 8.) S. 440—464 und Bd. III. S. 97—136.

§ 13.

d) Diplomatik, Chronologie, ältere und neuere Geographie.

1) Diplomatik: (J. C. Schwartz) Diplomatische Bemerkungen, aus den livländischen Urkunden gezogen, in Hupel's nordischen Miscellaneen Stck. 27 und 28 S. 11—156. — Aus dem Brotze'schen handschriftlichen Nachlaß gehört hierher, außer der bereits erwähnten Sylloge diplomatum, noch ein Folioband: Proben von Schriftzügen vom J. 1300—1501, nach der Zeitfolge.

2) Beiträge zur Berichtigung der livländischen Chronologie finden sich in Gadebusch's livländischen Jahrbüchern, und in Napiersky's Index an vielen Stellen, besonders Th. II. S. 345—380. Ueber die Chronologie von Heinrich dem Letten und Ditleb von Alnpeke s. die oben § 4 Anm. a und c angeführten Schriften von A. Hansen, O. Kienitz und Th. Kallmeyer. —

a) Vergl. v. Bunge in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 23 fgg. Bd. II. S. 61 fg.

Auch iſt hier zu erwähnen: E. Pabſt, über das Jahr der Entdeckung Livlands durch die Deutſchen, in v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 38 – 61. — Vergl. noch (C. E. Napiersky) Chronologiſcher Abriß der älteren Geſchichte Livlands. (Riga, 1848.) 8.

3) Geographie: J. J. Harder, Verſuch einer alten Geographie von Livland, herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von J. C. Schwartz, in Hupel's neuen nord. Miſcellaneen Stck. 1 und 2 S. 17 –134. — C. F. Watſon, Darſtellung der alten Eintheilung von Curland, wie die Deutſchen ſolche vorfanden, in den Jahresverhandlungen der curländ. litterariſchen Geſellſchaft Bd. II. S. 281 – 291. — A. W. Hupel, topographiſche Nachrichten von Liv- und Eſthland. 3 Bde. Riga 1774 – 82. 8., nebſt deſſen gegenwärtiger Verfaſſung der rigiſchen und reval'ſchen Statthalterſchaft. Riga 1789. 8. — Landcharten: Livland, nach der Eintheilung Heinrichs des Letten ꝛc., entworfen von W. C. Friebe, gez. von J. W. Krauſe, geſtochen von Ramberg; auch in den Atlas des Grafen Mellin aufgenommen. — Mappa geographica, antiquissimum Curoniae statum ante adventum ordinis Teutonici exhibens etc., entw. von C. F. Watſon, geſt. von Laura Fircks von Nogallen, gehört zu Watſon's eben angeführter Abhandlung. — J. L. v. Parrot, topographiſche Charte von Liv-, Lätt- und Eeſtland, zu Anfang des 13. Jahrh., gehört zu Parrot's oben § 10 angeführtem Werke. — Fr. Kruſe, Charten des alten Livlands in ſeinen Necrolivonica und ſeiner Urgeſchichte. — Neue Landcharten und Chartenſammlungen: L. A. Graf Mellin, Atlas von Liv- und Eſthland. 16 Blätter in fol. 1791 fgg. — Die von der livländiſchen öconomiſchen Societät herausgegebene, von Rücker gezeichnete, treffliche Charte von Livland (ohne Oeſel) in 6 Bl. (a). — Neumann's Charte von Curland in 6 Bl. In zwei Auflagen. — Schmidt's Charte von Eſthland in 2 Bl. — Nach dieſen drei letztern Charten iſt von Rücker eine Charte aller drei Oſtſeeprovinzen bearbeitet in 4 Blättern. Dorpat 1846.

---

a) Vergl. darüber A. v. Löwis, über die Stiftung und bisherige Thätigkeit der livländiſchen gemeinnützigen und öconomiſchen Societät. Dorpat, 1831. 8.

Digitized by Google

§ 13.

2) Sprachliche Hülfsmittel.

Zu den sprachlichen Hülfsmitteln gehört die Kenntniß der Sprachen, in welchen die Quellen der Provincial-, Landes- und Rechtsgeschichte, sowohl Chroniken, als Urkunden und Gesetze, abgefaßt sind. Dahin gehört

1) die Latinität des Mittelalters: Das Hauptwerk ist hier: C. du Fresne domini du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. 3 Vol. Paris. 1678 fol. Neueste Ausgabe von G. A. L. Henschel. 6 Bde. Paris, 1840—1846. 4. — (I. C. Adelung) Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis. 6 Vol. Halae 1772—1784. 8.

2) Die mitteldeutsche, insbesondere niedersächsische Sprache: J. Grimm, deutsche Grammatik. 2. Ausg. 4 Bde. Göttingen 1821—1837. 8. — I. C. Wachter, glossarium germanicum. Lips. 1736 fol. — C. G. Haltaus, glossarium germanicum, praecipue iuris et fori germanici. Lips. 1757 fol. — A. Ziemann, mittelhochdeutsches Wörterbuch. Quedlinb. 1837 und 1838. 8. — Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 5 Bde. Bremen 1767—1771. 8. — Für die Ostseeprovinzen insbesondere: G. Oelrichs, glossarium ad statuta rigensia antiqua, ut et ad ius equestre archiepiscopatus rigensis, vulgo Ridderrecht dictum: als Anhang zu dessen Ausgabe dieser Rechtsquellen. Bremen 1773. 4. — (J. C. Brotze) Bemerkungen über etliche in livländischen Urkunden und historischen Nachrichten vorkommende, zum Theil schon unbekannt gewordene Ausdrücke; in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 11 und 12. S. 381 fgg. Stck. 15 S. 544 fgg. Stck. 17 S. 140 fgg. — L. v. Bergmann's Glossar, hinter dessen Ausgabe von Alnpeke's Chronik; C. E. Napiersky's hinter dem Nachtrage. Desselben Wörterbuch hinter der neuesten Ausgabe von Russow's Chronik in den Scriptores. — G. v. Bergmann, Sammlung livländischer Provincialwörter. Salisburg 1785. 8. — A. W. Hupel, Idioticon der deutschen Sprache in Liv- und Esthland, in dessen neuen nordischen Miscellaneen. Stck. 11 und 12 S. 1—272, und besonders abgedruckt: Riga 1795. 8.

Digitized by Google

3) Die ſchwediſche Sprache: I. Loccenius, Lexicon iuris sveo-gothici. Upsal. 1665. 12., auch Holmiae 1651, 1674, 1685. I. ab Ihre, glossarium sveo-gothicum, in quo tam hodierno usu frequentata vocabula, quam in legum patriarum tabulis explicantur. II. Tomi. Upsal. 1769 fol.

4) Die däniſche Sprache: Biörnoms-Haldorson, lexicon islandico-latino-danicum. II. Vol. Havn. 1814.

5) Die polniſche Sprache: S. G. Linde, Polniſch-deutſches Wörterbuch. 6 Bde. Warſchau 1807—1814. 4.

6) Die ruſſiſche Sprache: Словарь Академіи Россійской. 6 Bde. St. Petersburg 1808—1822. 4. Neue Ausgabe. Ebendaſelbſt 4 Bde. 1847. 4.

§ 14.

IV. Litteratur der Provincialrechtsgeſchichte.

Zwar beſitzen wir mehrere treffliche Abhandlungen über einzelne Gegenſtände der Provincialrechtsgeſchichte: als Ganzes iſt dieſelbe aber noch nicht bearbeitet worden. Denn Fr. Menii hiſtoriſcher Prodromus des liefländiſchen Rechtens und Regiments, Dorpat 1633. 4., iſt nur ein höchſt magerer, oft fehlerhafter Abriß der Rechtsquellengeſchichte; und auch J. L. Müthel's noch ungedruckte livländiſche Rechtsgeſchichte, wovon die Dorpater Univerſitätsbibliothek das Autographon in 7 Quartbänden beſitzt, iſt hauptſächlich nur eine, wiewohl mit vielem Fleiß gearbeitete, ſehr ausführliche Quellengeſchichte. — Für Curland kann der hiſtoriſche Theil von C. G. v. Ziegenhorn's Staatsrecht (S. 4—106) auch hierher gerechnet werden, ſofern darin vorzugsweiſe auf Staats- und zum Theil auch auf Rechtsquellengeſchichte Rückſicht genommen wird. Erſt in der neueſten Zeit ſind größere Abſchnitte auch der inneren Rechtsgeſchichte bearbeitet und in Druck gegeben worden. Dahin gehört:

1) R. v. Helmerſen, Geſchichte des livländiſchen Adelsrechts bis zum J. 1561. Dorpat und Leipzig 1836. 8.

2) Die von der zweiten Abtheilung (für Codification) der Eigenen Canzlei Sr. Majeſtät des Kaiſers (als Einleitungen in die beiden erſten Bände des Allerhöchſt beſtätigten Provincialrechts)

Digitized by Google

bekannt gemachten rechtshiſtoriſchen Arbeiten (von Oscar Baron v. Rahden und Eman. Graf Sievers), drei Bändchen, St. Petersburg 1845. 8., unter den Separattiteln: a) Историческія свѣдѣнія объ основаніяхъ и ходѣ мѣстнаго законодательства губерній остзейскихъ; b) Введеніе къ первой части свода мѣстныхъ узаконеній губерній остзейскихъ: обозрѣніе началъ и постепеннаго развитія мѣстныхъ въ остзейскомъ краѣ учрежденій; c) Введеніе ко второй части свода мѣстныхъ узаконеній губерній остзейскихъ: обозрѣніе постепеннаго установленія правъ состояній въ остзейскомъ краѣ. — Eine deutſche Ueberſetzung (von G. v. Brevern) führt den Titel: Geſchichtliche Ueberſicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provincialrechts in den Oſtſeegouvernements. — Allgemeiner Theil: 1) Geſchichte. 2) Rechtsquellen. 3) Codification ſeit 1710. Beſonderer Theil: 1) Behördenverfaſſung. 2) Ständerecht. 2 Bde. St. Petersburg 1845. 8. — Eine ähnliche Ueberſicht der Geſchichte des Privatrechts, ſo wie des Civil- und Criminalproceſſes iſt demnächſt zu erwarten.

§ 15.

Fortſetzung. Vermiſchte Schriften.

Die wichtigſten Schriften, in welchen ausſchließlich, oder doch vorzugsweiſe, die Oſtſeeprovinzen betreffende geſchichtliche, namentlich auch rechtsgeſchichtliche, Abhandlungen geſammelt ſind, ſind folgende: A. Winkler, gelehrte Beiträge zu den rigiſchen Anzeigen. Jahrg. 1761–1767. 4. — A. W. Hupel, nordiſche Miſcellaneen. 28 Stück. Riga 1781–1791. 8. und deſſen neue nordiſche Miſcellaneen. 18 Stück. Riga 1792–1797. 8. — F. C. Gadebuſch, Verſuche in der livländiſchen Geſchichtskunde und Rechtsgelehrſamkeit. 1r Bd. in 6, 2r in 3 Stücken. Riga 1779–1785. 8. — G. T. Tielemann, Livona. 2 Jahrgänge. Riga und Dorpat 1812 und 1815. 12. und deſſen: Livona's Blumenkranz. Riga und Dorpat 1818. 8. — F. B. Albers, nordiſcher Almanach für die Jahre 1806, 1807, 1809. 3 Bdchen. Riga. 8. — Rigaiſche Stadtblätter ſeit 1810, jährlich 52 Nummern à ½ B. 8., werden fortgeſetzt. — Die Schriften der curländiſchen Geſellſchaft

Digitized by Google

für Litteratur und Kunſt, unter verſchiedenen Titeln: Jahresverhandlungen. 2 Bde. Mitau 1819 und 1822. 4. Sendungen. 3 Bde. Mitau 1840—1847. 4. Arbeiten. Bis jetzt 4 Hefte. Mitau 1847 und 48. 8. — B. F. B. Bergmann, Magazin für Rußlands Geſchichte, Länder- und Völkerkunde. 2 Bde. Mitau 1825—1826. 8. — Eſthona. Herausgeg. von F. Schleicher. 2 Jahrgänge. Reval, 1828—1830. 4. — Das Inland. Eine Wochenſchrift für Liv-, Eſth- und Curlands Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Litteratur. Jahrg. 1836—43, herausgegeben v. F. G. v. Bunge. Jahrg. 1844 und 45, herausgegeben von Th. Beiſe. Jahrg. 1846 und 47, herausgeg. von C. v. Rummel. Jahrg. 1848, herausgeg. von J. Dede. Jahrgang 1849, herausgegeben von C. Reinthal. Dorpat. 4. Mittheilungen aus dem Gebiete der Geſchichte Liv-, Eſth- und Curlands, herausgeg. von der Geſellſchaft für Geſchichte und Alterthumskunde der Oſtſeeprovinzen Rußlands. Bd. I—III. und Bd. IV., Heft 1 u. 2. Riga 1840—1848. 8. — Verhandlungen der gelehrten eſthniſchen Geſellſchaft zu Dorpat. Bd. I. in 4 Heften. Dorpat 1840—1846. Bd. II. Heft 1 und 2. Dorpat 1847 und 48. 8. — Archiv für die Geſchichte Liv-, Eſth- und Curlands. Herausgeg. von F. G. v. Bunge. 5 Bde. Dorpat 1842—1847. 8. — F. G. v. Bunge, Beiträge zur Kunde der liv-, eſth- und curländiſchen Rechtsquellen. Riga u. Dorpat, 1832. 8. Deſſen Forſchungen auf dem Gebiete der liv-, eſth- und curländiſchen Rechtsgeſchichte. Dorpat, 1838. 8. — Auch einiges Hiſtoriſche enthalten: R. v. Helmerſen, Abhandlungen aus dem Gebiete des livländiſchen Adelsrechts. 2 Lief. Dorpat, 1832. 8. E. G. v. Bröcker, Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. 2 Bde. Riga 1822 und 1824. 8. Theoretiſch-practiſche Erörterungen aus den in Liv-, Eſth- und Curland geltenden Rechten, herausgeg. von F. G. v. Bunge und C. O. v. Madai. Bd. I—IV. Bd. V. Heft 1, 2 Dorpat 1839—1849. 8.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Ueberſicht der politiſchen Geſchichte der Oſtſeeprovinzen.

§ 16.

I. Aelteſte Nachrichten von den Oſtſeeländern.

Höchſt dürftig und mangelhaft, ja zum Theil fabelhaft und verworren ſind die Begriffe, welche die alten Griechen und Römer vom Norden überhaupt und insbeſondere von der Oſtſee und den Oſtſeeländern hatten (a). Zuverläſſigere Kenntniſſe mochten auch die Phönicier nicht vom europäiſchen Norden haben, da die Anſicht, daß ſie aus Britannien Zinn und ſogar Bernſtein von der preußiſchen Küſte holten, eine nur wenig begründete iſt (b). Am weiteſten kam der Maſſilier Pytheas, der im vierten Jahrhundert vor Chr. Geb. eine Reiſe in dieſe Gegenden machte, von deſſen Bericht aber ſich nur Bruchſtücke erhalten haben (c). — Die

---

a) Einen hohen Werth legt Fr. Kruſe in ſeiner Urgeſchichte (Abſchn. 2 und 3 S. 284—367) auf dieſe Nachrichten: er will in den Melanchlänen des Herodot und den Carbonen des Ptolomäus die Eſthen erblicken ꝛc.; ja er iſt nicht abgeneigt, eine directe Verbindung der Römer mit dem ſüdlichen Curland anzunehmen. S. dagegen Th. Kallmeyer im Inland 1845 Sp. 345 fgg. und 433 fgg., und A. Hanſen, Oſteuropa nach Herodot (Dorpat 1844. 8) S. 50, und in den Verhandlungen der gelehrten eſthn. Geſellſchaft. Bd. I. Heft 3 S. 73 fgg.

b) Vergl. J. Voigt, Geſchichte Preußens Bd. I. S. 16 fg.

c) A. A. Arvedson, Pytheae Massiliensis fragmenta. Upsal. 1824. J. Lelewel, Pythéas de Marseille et la géographie de son temps. Paris 1836. Ins Deutſche überſetzt von S. F. W. Hoffmann. Leipzig 1838. 8. M. Fuhr, de Pythea Massiliensi. Darmstad. 1835. 8., und deſſelben Pytheas aus Maſſilia, eine hiſtoriſch-critiſche Abhandlung. Darmſtadt 1842. 4. Voigt S. 17 fgg. Kruſe a. a. O. S. 60 fgg.

Digitized by Google

durch ihren Bernſteinhandel berühmten Aeſtyer des Tacitus (d), welche von Einigen für die Vorfahren der jetzigen Eſthen gehalten werden, ſind vielmehr die alten Preußen (e). Mit größerer Wahrſcheinlichkeit hält man die von ihm (f) genannten Fennen für die gegenwärtigen Finnen oder Finnländer (g), die nächſten Stammverwandten der Eſthen. Die Aeſtyer des Tacitus ſind es auch, die im Mittelalter bei Caſſiodor (h) unter der Benennung Häſten, und bei Eginhard (i) unter dem Namen Aiſten vorkommen, und ohne Zweifel iſt es daſſelbe Volk, welches in der von Alfred dem Großen beſchriebenen Reiſe des Wulfſtan Eſtum, und das Land, welches ſie bewohnen, Eaſtland oder Eſtland genannt wird (k). Alle dieſe Nachrichten haben alſo unſtreitig nichts mit dem heutigen Eſthland zu thun (l).

Genauer und zuverläſſiger, als die früheren Nachrichten von den Oſtſeeländern, ſind diejenigen, die uns Rimbert (m) und Adam von Bremen (n) von denſelben überliefert haben, worin die Namen nicht nur der Eſthen, ſondern auch der Curen bereits beſtimmter vorkommen, und woraus wir erfahren, daß Schweden und Dänen ſchon im neunten Jahrhundert dieſe Länder gekannt, und namentlich die Curen ſich zinspflichtig gemacht haben; auch bauten die Dänen in Curland eine Kirche, und ſuchten ſo, wie es ſcheint, bereits damals das Chriſtenthum in dieſen Ländern zu ver-

---

d) De situ Germaniae c. 45.

e) J. Voigt, preußiſche Geſchichte Bd. I. S. 50 fgg.

f) a. a. O. c. 46.

g) S. überhaupt A. L. Schlözer, allgem. nordiſche Geſchichte (Halle, 1771. 4.) beſ. S. 10 fgg 23 fgg. 106. 194 fgg.

h) Varior. lib V. Ep. 2. Voigt S. 126 fgg.

i) Vita Caroli Magni c. 12. Voigt S. 187 fgg.

k) J. Langebeck scriptores rer. danicar. T. II. pag. 106—123. deutſch in J. R. Forſter, Geſchichte der Entdeckungen und Schifffahrten im Norden (Frankf. an d. O. 1784. 8.) S. 75—101. F. C. Dahlmann, Forſchungen auf dem Gebiete der Geſchichte Bd. I. S. 403—456. Voigt a. a. O. S. 206 fgg.

l) Vergl. Voigt a. a. O. S. 380 Anm. 2.

m) Vita S. Anscharii c. 27. in Langebeck, scriptores T. I. p. 378.

n) De situ Daniae c. 223 et 224. in Lindenbrog, scriptores rerum german. septentrion. (Hamb. 1706 fol.) pag. 58 sq.

Digitized by Google

breiten (o). Zum Theil sehr ausführliche, aber meist sagenhafte und selten zuverlässige Erzählungen aus Livlands Vorzeit enthalten die sog. scondischen Geschichtschreiber (p). — Mehr Vertrauen verdienen und meist auf historischem Boden ruhen die Nachrichten des russischen Annalisten Nestor (q), der in unsern Gegenden als den Russen tributbare Völker aufführt: Tschud (Esthen), Litwa (Letten), Simgola (Semgallen), Kors (Curen), Setgola (Lettgallen?) und Lib (Liven) (r).

§ 17.

II. Bischöfliche und Ordenszeit. Ankunft der Deutschen. Meinhard und Albert I. — Stiftung des Bisthums Riga und des Ordens der Schwertbrüder. Die Dänen in Esthland.

Die jetzigen Ostseeprovinzen waren mithin dem westlichen Europa nicht mehr ganz unbekannt, als im J. 1158 (a) bremische Kaufleute (b), gewiß nicht durch bloßen Zufall geleitet (c), in die Mündung der Düna einliefen, und mit den daselbst wohnenden

---

o) Vergl. C. F. Watson in den Jahresverhandl. d. curländ. Ges. Bd. II. S. 285, 287, und überhaupt H. v. Jannau (d. J.), über die Grund- und Ursprache der Esthen (Pernau 1828. 8.) bes. Cap. 2—4. S. 13—91. — Ob übrigens in der von Adam von Bremen beschriebenen Insel Curonia nicht richtiger Oesel (im Esthnischen Curesaar, die Cureninsel) zu suchen sei, möchte eine nähere Untersuchung verdienen.

p) Zusammenstellungen daraus finden sich schon bei unseren älteren Chronisten: M. Brandis S. 17 fgg. und Th. Hiärn S. 50 fgg. — Unter den Neueren s. J. L. v. Parrot, Versuch über die Liven ꝛc. S. 208- 240 und F. Kruse, Urgeschichte. S. 368 fgg. 405 fgg.

q) A. L. v. Schlözer, Nestor Bd. II. (Göttingen 1802. 8.) S. 24. 30. 105. 106.

r) Vergl. die sehr ähnliche Aufzählung dieser Völker bei Ditleb von Alnpeke Vers 326—376.

a) Ueber dieses Jahr s. insbesondere E. Pabst in v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 38—61.

b) Pabst, ob Bremer oder Lübecker Livland entdeckten? bei v. Bunge a. a. O. S. 113—124.

c) Pabst ebendas. S. 124—145.

Digitized by Google

Liven einen Handelsverkehr anknüpften (d). Sie wiederholten dieſe Fahrt mehrmals, und brachten um das J. 1180 einen Mönch aus dem Kloſter Segeberg in Holſtein, Namens Meinhard, mit, der ſich in Ikeskola (Uexküll) an der Düna anbaute, eine chriſtliche Kirche aufführte, den heidniſchen Liven das Kreuz predigte und ſchon vor dem J. 1188 für ſeine Verdienſte vom Pabſt Clemens III. den Titel und die Würde eines Biſchofs erhielt und als ſolcher dem Erzbiſchof von Bremen untergeordnet wurde (e). So war die erſte Anſiedelung der Deutſchen in Livland begründet; aber erſt durch den dritten Biſchof, Albert von Buxhöwden (f) (1198—1229), wurde die Herrſchaft der Deutſchen erweitert und befeſtigt. Dieſer, — von den Päbſten Innocenz III. und deſſen Nachfolgern, Honorius III. u. Gregor IX., kräftig unterſtützt (g), und von der Metropolitanhoheit des Erzbiſchofs von Bremen befreit (h), — warb auf wiederholten Reiſen Kreuzfahrer in Deutſchland und Gothland zur Bezwingung und Bekehrung der Liven, feſſelte mehrere von jenen Pilgern ans Land durch Ertheilung von

d) S. den zum Theil ſagenhaften Bericht F. Nyenſtedt's in deſſen Chronik S. 14 fgg.

e) Pabſt, Meinhard, Livlands Apoſtel. Erſtes Heft. Reval 1847. 8. J. Voigt, Geſchichte Preußens Bd. I. S. 385 fgg. Ueber die Zeit der Ankunft Meinhards, ſo wie ſeiner Erhebung zum Biſchof fehlen beſtimmte Nachrichten. Wenn jedoch die Bulle, in welcher des **Episcopatus Ixcolanensis** zuerſt Erwähnung geſchieht, vom Pabſt Clemens III herrührt (wie nach dem im Hamburger Urkundenbuch No. 278 vom Original gelieferten Abdruck unſtreitig anzunehmen) und daher vom 25. Septbr. 1188 zu datiren iſt, ſo ſteht wenigſtens ſo viel feſt, daß Meinhard ſchon vor 1188 Biſchof geworden, mithin mehrere Jahre früher nach Livland gekommen iſt.

f) Ueber dieſen Familiennamen ſ. F. v. Buxhöwden in dem Inland Jahrg. 1845 No. 11 Sp. 169 fgg. u. C. H. v. Buſſe in den Mittheilungen Bd. IV. S. 1 fgg. Vergl. dagegen O. Kienitz im Inland Jahrg. 1848 No. 24 Sp. 501 fgg. und beſonders die gründliche Widerlegung des letztern (von C. v. Tiefenhauſen) ebendaſ. No. 26 u. 27. Sp. 557 fgg. u. 573 fgg.

g) Mehrere päbſtliche Bullen ſtellten die Kreuzzüge nach Livland in ihren Wirkungen für das Seelenheil der Kreuzfahrer denen nach dem heiligen Grabe gleich, und beförderten dadurch weſentlich die Eroberungspläne Alberts. Gruber, orig. Livon. pag. 9 § 12. pag. 17 § 5.

h) Bullen Innocenz III. v. 20. Febr. 1213 und Honorius III. v. 21. Decbr. 1223. Gruber a. a. O. S. 244 Anm. * u. S. 266.

Digitized by Google

Lehngütern (i), gründete im J. 1200 die Stadt Riga, nach welcher er seinen Bischofssitz verlegte (k), und stiftete im J. 1202 einen geistlichen Ritterorden, den Orden der Schwertbrüder oder der Brüder der Ritterschaft Christi, an dessen Spitze er den Ordensmeister Vinno stellte (l). Mit solchen selbst geschaffenen Kräften gelang es ihm bald, nicht nur die Liven, sondern auch die Letten zu besiegen und sie zum Christenthum zu bringen (m). Mehr Schwierigkeiten setzten ihm die hartnäckigen Esthen entgegen. Diese waren, wie auch einzelne Stämme der Liven und Letten, zum Theil der benachbarten russischen Fürsten tributbar geworden, und schon im J. 1030 hatte Wladimir's des Großen Sohn, Großfürst Jaroslaw (in der Taufe Jurij, Georg, genannt) die feste Burg Jurjew, an der Stelle des jetzigen Dorpat, erbaut (n). Jetzt verbanden sich die Esthen mit den Russen, und Albert sah sich genöthigt, um ihnen gehörigen Widerstand leisten zu können, den damals mächtigen König Waldemar II. von Dänemark zu Hülfe zu rufen, der zwar auch im J. 1219 mit einer bedeutenden Flotte an der Nordküste Esthlands landete, die Esthen in einer blutigen Schlacht besiegte, das eroberte Land aber für sich selbst in Besitz nahm, an der Stelle, wo die Esthenburg Lindanisse gestanden hatte, das Schloß Reval erbaute, und daselbst seinen Caplan Wescelin zum Bischof einsetzte, und dem Erzbischof von Lund unterordnete (o). — Um die Beilegung der Streitigkeiten, die schon jetzt zwischen dem Bischof von Riga, dem Orden, der Stadt Riga und dem Könige von Dänemark entstanden, so wie um die Organisation der staatlichen Verhältnisse, erwarb sich der vom Pabste wiederholt (in den Jahren 1225 u. 1234) als Legat

---

i) Heinrich der Lette, Gesta Alberti Ao. III. § 2.

k) Ebendas. Ao. II. § 5. Ao. III. § 1. Ao IV. § 3 u. 4.

l) Ebendas. Ao. IV. § 6. Ao. X. § 6. Bulle Innocenz III. v. 20. Octbr. 1210.

m) S. überhaupt Voigt S 400—427.

n) Karamsin, Geschichte des russ. Reichs (Ausg. v. Einerling) Th. II. S. 13.

o) Heinrich d. L. Ao. Alberti XX. § 1. XXI. § 2. Voigt a. a. O. Bd. II. S. 301 fgg.

Digitized by Google

hergeſandte Biſchof Wilhelm von Modena (ſpäter von Sabina) ſehr weſentliche Verdienſte (p).

§ 18.

Fortſ. Ausbreitung der Herrſchaft der Deutſchen; Stiftung mehrerer Bisthümer. Vereinigung des Schwertordens mit dem deutſchen Orden in Preußen.

So wie die Macht der Deutſchen ſich allmälig erweiterte, ſtiftete Albert, der ſich nunmehr (a) Biſchof von Riga nannte, vermöge der ihm vom Pabſte verliehenen Gewalt (b), mehre Bisthümer, von denen das erſte das Bisthum Eſthland war, dem er im J. 1211 Dietrich, bisherigen Abt des Kloſters Dünamünde, vorſetzte (c). Als Dietrich in der von den Dänen den Eſthen im J. 1219 gelieferten Schlacht fiel, ernannte Albert ſeinen Bruder, Hermann von Buxhöwden, zu deſſen Nachfolger, und wies ihm Leal in der Wieck zum Sitze an, nach welchem ſich Hermann Biſchof von Leal nannte, bis er, nach Eroberung Dorpats durch die Deutſchen (den 15. Auguſt 1224), dorthin ſeinen Sitz verlegte, und nunmehr den Namen eines Biſchofs von Dorpat annahm (d). Aus der Wieck und Oeſel wurde wohl ſchon bald nach 1224 ein beſonderes Bisthum formirt, deſſen Oberhirt ſich Biſchof von Oeſel nannte, und zuerſt in Leal, dann in Hapſal reſidirte (e). Das im J. 1218 gegründete Bisthum Semgallen, deſſen erſter Biſchof Graf Bernhard von der Lippe war, mit den Biſchofsſitzen Meſohten und Selburg, wurde im J. 1246 (wo nicht ſchon

---

p) Ebendaſ. Ao. Alb. XXVII. § 2. fgg. Bulle Honorius III. v. 31. Decbr. 1224, Gregors IX. v. 21. Febr. 1234.

a) Bis dahin führtte er den Titel eines Biſchofs von Livland; Meinhard kommt auch als Biſchof von Ikeskola vor. S. z. B. oben § 17 Anm. e und die Bulle Cöleſtins III. v. 27. April 1193.

b) Heinrich d. Lette Ao. Alberti XIII. § 4. Bulle Honorius III. vom 30. Septbr. 1217.

c) Heinr. d. L. a. a. O.

d) Daſ. Ao. Alb. XXI § 11. Ao. XXVI § 8. (v. Rahden) Geſchichtl. Ueberſicht der Grundlagen des Provincialrechts. Bd. I. S. 9 Anm. ***)

e) Vergl. Gruber, origines Livoniae p. 142 Not. x. p. 172 Not. c. Bulle Gregors IX. v. 24. Febr. 1236.

Digitized by Google

1237) wieder mit dem rigischen Stifte vereinigt (f); dagegen ward um das Jahr 1234 (g) das Bisthum Curland gegründet, dessen Bischof auf den Schlössern Pilten und Hasenpoth residirte (h). Bischof Albert von Riga und sein Bruder, Bischof Hermann von Dorpat, wurden im J. 1224 vom römischen König Heinrich, dem Sohne Kaisers Friedrich II., in den Reichsfürstenstand erhoben, empfingen von ihm ihre Ländergebiete als deutsche Reichslehen (i), und dasselbe geschah in der Folge auch mit den übrigen Bischöfen (k). Aber auch der Orden der Schwertbrüder, dem, auf Anordnung des Pabstes, die Bischöfe ein Drittheil, ja zum Theil die Hälfte ihres Landes als Lehn hatten abtreten müssen (l), suchten sich von der weltlichen Hoheit der Bischöfe möglichst zu befreien, was ihnen auch insofern zum Theil gelang, als der zweite Ordensmeister, Volquin, sich im J. 1225 vom römischen Kaiser Friedrich II. die Regalien in den ihm zugetheilten Provinzen ertheilen ließ (m). Es glückte zwar dem Orden, — während König Waldemar mit seinen deutschen Vasallen im Kampfe begriffen war, — auch fast das ganze dänische Esthland nebst Reval im J. 1227 durch Eroberung an sich zu bringen (n), und einen Schenkungsbrief über dieses Land vom römischen König zu erwirken (o). Allein von der andern Seite fand er einen hartnäckigen und ihm überlegenen Feind

f) Heinrich d. L. Ao. Alb. XX. § 1. Bulle Honorius III. v. 25. October 1219. Urk. v. 3. März 1246. Vergl. Gruber a. a. O. S. 122 Anm. b.

g) Vergl. Kallmeyer im Inland 1843 Nr. 42 Sp. 906.

h) Vergl. die Urk. Wilhelms von Modena v. 7. Febr. 1245 und Napiersky, Index Bd. II. S. 866.

i) S. die Investiturdiplome vom 1. December 1224 und darüber: C. E. Napiersky, de diplomate, quo Albertus, Episcopus Livoniae, declaratur princeps Imperii R.-G. Rigae et Dorp. 1832. 8.

k) Wann dies mit den einzelnen Bischöfen geschehen, läßt sich zwar nicht nachweisen; daß sie aber — auch den Bischof von Reval nicht ausgenommen — sämmtlich Reichsfürsten waren, beweist ihre Theilnahme an den Reichstagen im 16. Jahrhundert. S. unten § 44 Anm. b.

l) Bulle Innocenz III. v. 20. Octbr. 1210. Urkunden der Bischöfe Albert von Riga und Hermann von Dorpat vom 21., 23 und 24. Juli 1224.

m) Urk. Kaiser Friedrichs II. vom Mai 1226.

n) Voigt's Geschichte Preußens Bd. II. S. 318 fg.

o) Urk. König Heinrichs vom 1. Juli 1228.

Digitized by Google

an den Litthauern, und der Orden rettete ſich vor dem völligen Untergange (p) nur durch die Vereinigung mit dem mächtigeren deutſchen Orden in Preußen (q), welche unter Vermittelung Pabſt Gregors IX. nach vielen Unterhandlungen (r) am 14. Mai 1237 zu Viterbo erfolgte. Bei dieſer Vereinigung wurde übrigens feſtgeſetzt, daß der deutſche Orden in Livland ganz in das Verhältniß des Schwertordens, namentlich in den Beſitz des dem letztern zugetheilten Ländergebietes, zugleich aber auch in die Lehnsabhängigkeit von den Biſchöfen, treten ſollte. Eine Folge dieſer Vereinigung war ferner der Vergleich zu Stenby vom 7. Juni 1238, in welchem der Orden dem König Waldemar II. einen Theil Eſthlands, nämlich die Landſchaften Harrien und Wierland, wieder abtrat; die Provinz Jerwen blieb dem Orden (s).

§ 19.

Fortſ. Steigende Macht des deutſch-livländiſchen Ordens. Riga ein Erzbisthum.

Die livländiſche Abtheilung des deutſchen Ordens ward beſonders organiſirt, und erhielt einen eigenen, übrigens dem Hochmeiſter des Ordens untergebenen, Ordensmeiſter (Landmeiſter, Herrmeiſter, dominus magister), deren erſter Hermann Balk war. Dieſe abgeſonderte Organiſation mochte um ſo nothwendiger ſein, als die Stellung, welche der Orden in Livland einnahm, von ſeinem Verhältniß in Preußen ſehr weſentlich verſchieden war. Hier gehörten zwei Drittheile des Landes dem Orden, den vier preußiſchen Biſchöfen nur ein Drittheil. In dieſem Drittheil hat-

p) Ueber die mörderiſche Schlacht in Litthauen, in welcher am 22. Septbr. 1236 Volquin mit den meiſten Ordensbrüdern blieb, ſ. Voigt a. a. O. S. 335 fgg.

q) Im J. 1190 in Paläſtina gegründet (Voigt a. a. O. S. 10 fgg.), wurde der deutſche Orden im J. 1226 vom Herzog Conrad von Maſovien zur Bekämpfung der heidniſchen Preußen berufen (Voigt S. 158), und vollendete nach 22jährigem Kampfe die Eroberung des Landes im J. 1249.

r) S. darüber Waißel's Chronik Bl. 58, b fgg. Lucas David's Chronik Bd. III. S. 1 fgg. M. Brandis' Chronik in den Monum. Bd. III. Abth. 1. S. 125 fgg. Voigt a. a. O. S. 322—347.

s) S. überhaupt Voigt a. a. O.

Digitized by Google

ten die Bischöfe zwar landesherrliche Rechte, allein sie waren nicht deutsche Reichsfürsten, und von dem Orden wenigstens insofern nicht ganz unabhängig, als sie die Ordensregel befolgen und die Kleidung des Ordens tragen mußten (a). In Livland dagegen war das Verhältniß ein gerade umgekehrtes, und hierin lag der Keim zu Reibungen und Fehden, die denn auch nicht lange ausblieben. Zu Anfang hatte zwar der Orden es zunächst mit der Sicherung seiner Besitzungen nach außen hin zu thun, was ihm auch durch glückliche Kriege gegen seine Nachbarn gelang; bald aber begann er auch seine Gränzen, namentlich nach Süden hin, zu erweitern. Es hatten sich nämlich die am linken Ufer der Düna wohnhaften Völkerschaften, mit Hülfe der Litthauer, der Herrschaft der Deutschen entzogen. Der Orden unterwarf sie jedoch wieder (b), und bewirkte beim Pabste, daß dieses von ihm eroberte Land — Curland und Semgallen — nicht nach dem livländischen, sondern nach dem preußischen Maaßstabe getheilt wurde, so daß der Orden davon zwei Drittheile erhielt, der Bischof von Curland aber nur ein Drittheil (c). — Die auf solche Weise wachsende Macht des Ordens, dessen Besitzungen bald die der gesammten Bischöfe an Umfang übertrafen, erregte einerseits ebenso sehr den Neid der Bischöfe, als sie andererseits dem Orden zur Erreichung seiner ehrgeizigen Plane die Mittel an die Hand reichte. Das feindselige Verhältniß zwischen beiden Theilen ward noch vermehrt durch die Erhebung des Bisthums Riga zum Erzbisthum. Dies geschah dadurch, daß der bereits im J. 1246 vom Pabste Innocenz IV. zum Erzbischof von Preußen, Liv- und Esthland ernannte Albert Suerbeer das Recht erhielt, unter den künftig aufgehenden Bischofssitzen in Preußen oder Livland sich einen beliebig zu wählen, und die Wahl Alberts auf Riga fiel. Er nahm von diesem Bisthum, nach dem Tode des Bischofs Nicolaus, am 20. Januar 1255, Besitz, und nannte sich nunmehr Erzbischof von Riga.

---

a) Vergl. die Bulle Pabst Innocenz IV. v. 1. Octbr. 1243 und J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. II. S. 459 fg., 491 fgg.

b) Diese Kämpfe des Ordens sind es hauptsächlich, welche in Alnpekes Chronik ausführlich geschildert werden.

c) Bulle Innocenz IV. v. 9 Februar 1245.

Digitized by Google

Die Biſchöfe von Dorpat, Oeſel und Curland — und nächſt ihnen die vier preußiſchen Biſchöfe — wurden ſeine Suffraganeen (d).

20.

Fortſ. Kampf des Ordens mit den Biſchöfen. Veräußerung Eſthlands an den Orden.

Der gegenſeitige Haß zwiſchen dem deutſchen Orden und den Erzbiſchöfen ward durch unzählige, an ſich zum Theil unbedeutende Veranlaſſungen genährt, und brach endlich in eine verderbliche Fehde aus, in welcher die Erzbiſchöfe die alten Feinde Livlands, die Litthauer, gegen den Orden zu Hülfe riefen, welche unter ihren Fürſten Mendog oder Mindow und Gedimin das Land verheerten und plünderten. Auch Riga, welches, nebſt anderen Städten Livlands (Reval, Dorpat, Pernau) Mitglied des berühmten deutſchen Hanſabundes geworden (a), und deſſen Macht durch Länderbeſitz und blühenden Handel bedeutend geſtiegen war, nahm, zum Beſten des Erzbiſchofs, thätigen Antheil an jenem Kampfe, welcher, mit wenigen Unterbrechungen, zwei Jahrhunderte hindurch fortdauerte. Selbſt der Pabſt, an den beide Theile ſich als an ihren Schiedsrichter wandten, vermochte den blutigen Feindſeligkeiten keinen Einhalt zu thun. Der Orden behielt jedoch in dieſen Fehden faſt immer die Oberhand, und ſeine Macht ſtieg vorzüglich

---

d) H. F. Jacobſon, die Metropolitanverbindung Riga's mit den Bisthümern Preußens, in C. F. Illgen's Zeitſchrift für hiſtoriſche Theologie. Bd. VI. (Leipz. 1836. 8.) S. 123—179. S. auch Jacobſon Geſchichte der Quellen des catholiſchen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Poſen. (Königsb. 1837. 8.) S. 43.

a) Riga und Reval gehörten mindeſtens ſeit dem J. 1284 zum hanſeatiſchen Bunde (Schwartz in Hupel's neuen nord. Miſcellaneen Stck. 1 u. 2 S. 390 fgg.) und genoſſen nebſt Dorpat und Pernau das volle Hanſarecht, durch Sitz und Stimme auf den Hanſatagen. Aber auch alle übrigen dem Orden unterworfenen Städte wurden mit zur Hanſa gezählt. G. F. Sartorius, Geſchichte des hanſeatiſchen Bundes Bd. I. S. 93. 142 fg. 440 fgg. 472 fgg. Bd. II. S. 124 fgg. 750 fgg. 755 fgg. S. auch E. Herrmann, über die Verbindung Nowgorods mit Wisby und der Deutſchen mit den Ruſſen, in deſſen Beiträgen zur Geſchichte des ruſſiſchen Reichs (Leipz. 1845. 8.) S. 1—80.

Digitized by Google

unter dem Ordensmeister Eberhard von Monheim (1328—1341), der das stolze Riga demüthigte, und den Erzbischof zwang, die Mitherrschaft des Ordens über diese Stadt anzuerkennen (b). — Einen bedeutenden Länderzuwachs erhielt aber der Orden durch die Erwerbung des dänischen Esthlands. Hier war fast das ganze Land an Vasallen deutscher Herkunft (c) vertheilt worden, und diese — schon früh zu einer geschlossenen Corporation zusammengetreten (d) — hatten die Ohnmacht und Finanznoth der Nachfolger Waldemars II. zu benutzen gewußt, um für bedeutende Summen von ihren Landesherrn wichtige Privilegien zu erkaufen, darunter namentlich das wiederholte Versprechen, daß Esthland nie von Dänemark getrennt werden sollte (e). Die lose Verbindung mit dem Hauptstaate und die weite Entfernung des Oberhauptes war dem Wachsthum der Macht der Vasallen günstig, und mußte ihnen die Erhaltung eines solchen Verhältnisses wünschenswerth machen. Allein eben dieses Verhältniß machte den Besitz Esthlands für die Könige von Dänemark zu einem so prekären, und die Stellung des Ordens, der zur Dämpfung eines Aufstandes der Landeseingebornen von den Vasallen hatte zu Hülfe gerufen werden müssen, wurde eine so gebieterische, daß König Waldemar III. — ungeachtet der oben gedachten Versprechungen — sich genöthigt sah, dieses Land — nachdem er und seine Vorgänger es bereits wiederholt verpfändet gehabt hatten — am 20. Juni 1346 an den Hochmeister des deutschen Ordens, Heinrich Dusener, für 19,000 Mark lötigen Silbers zu verkaufen. Der Hochmeister überließ die neu erworbenen Provinzen noch in demselben Jahre dem livländischen Ordensmeister Goswin von Herike, jedoch in der Art, daß ihm, dem Hochmeister, die Oberherrlichkeit verblieb, und der livländische Meister gewissermaßen nur sein Statthalter war (f).

---

b) S. die drei betreffenden Urkunden vom J. 1330 (den sog. nackenden Brief und die beiden Sühnebriefe) in Arndt's Chronik Bd. II. S. 88 fgg., auch in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 7 u. 8. S. 289 fgg.

c) S. darüber v. Bunge's Beiträge zur Kunde der livländ. Rechtsquellen S. 5 fgg. und unten § 41 u. 46.

d) Urk. v. Ostertage 1284, v. Mittwoch nach Kreuzerhöhung 1310, v. 9. Septbr. 1323 u. a.

e) Urk. v. 22. Septbr. 1306 und v. 21. Septbr. 1329.

f) S. die diese Veräußerung betreffenden Urkunden in den Monum. Li-

Digitized by Google

§ 21.

Fortſ. Sinken und Sturz der erzbiſchöflichen Macht; Sylveſter Stodeweſcher. Entſtehung der Landſtände.

Der Erzbiſchof konnte den Verluſt Riga's nicht verſchmerzen, und es ward dieſe Stadt und die Oberherrſchaft über dieſelbe ein neuer Zankapfel zwiſchen dem Erzbiſchof und dem Orden. Der letztere behauptete aber fortwährend das Uebergewicht über den erſtern, und erlangte im J. 1366, gegen Verzichtleiſtung auf die Mitherrſchaft über Riga, die Entſagung des Erzbiſchofs auf ſeine Oberhoheit über den Meiſter und den Orden und auf die Huldigung des erſteren (a). Bald begannen jedoch die Feindſeligkeiten von Neuem, und die Ordensmeiſter Wennemar von Brüggenei (1391—1401) und Conrad von Vietinghoff (1401—1413) warfen ſich ſogar zu Adminiſtratoren des Erzſtifts auf, ohne auf die Bannflüche zu achten, welche der Erzbiſchof vom Pabſte gegen den ganzen Orden auswirkte; ja, es wurde der Orden vom römiſchen Kaiſer in Schutz genommen und durch Gnadenbriefe begünſtigt. Dieſe Fehden erreichten den höchſten Grad, während der ränkeſüchtige und argliſtige Sylveſter Stodeweſcher (1448—1479) auf dem erzbiſchöflichen Stuhle ſaß. Dieſer, früher Canzler des Hochmeiſters, und durch den Orden zum Pallium gelangt, zeigte ſich Anfangs in Allem nachgiebig, und es ſchien ſich ein friedliches Verhältniß in Livland herſtellen zu wollen. Durch den ſog. wolmar'ſchen Brief vom 6. Juni 1451, der durch eine päbſtliche Bulle vom 4. März 1452 (Bulla habitus, Kleiderbulle) beſtätigt wurde, verpflichtete ſich der Erzbiſchof, die Ordenstracht anzulegen und ſich überhaupt dem Orden zu unterwerfen (b); durch den Vergleich zu Kirchholm vom 30. Novbr. 1452 erkannte

---

von. ant. Bd. III. Abth. 2. S. 41 fgg. und vergl. überhaupt J. Voigt, Geſchichte Preußens Bd. V. S. 18 fgg. 48 fgg.

a) S. den zu Danzig am 7. Mai 1366 geſchloſſenen Vergleich in Hupel's neuen nord. Miſcellan. Stck. 7 u. 8 S. 245.

b) S. beſonders Th. Kallmeyer, Geſchichte der Habitsveränderungen des rigiſchen Domcapitels, in den Mittheilungen aus der livländ. Geſchicht. Bd. II. S. 197—340, nebſt einem Nachtrage von C. H. Buſſe, ebendaſ. Bd. III. S. 501—514.

Digitized by Google

er die Mitherrschaft des Ordens über Riga von Neuem an. Allein weder diese beiden, noch irgend einer der vielen andern Verträge und Vergleiche, die er mit den beiden Ordensmeistern Johann von Mengden, genannt Osthoff, (1450—1469) und Berndt von der Borch (1471—1483) schloß, waren ihm heilig; er brach sie ohne weitere Veranlassung, und brachte es dahin, daß der letztgenannte Meister ihn gefangen nahm, das ganze Erzstift eroberte (1479), und sich mit demselben vom Kaiser Friedrich III. am 20. April 1481 belehnen ließ (c). Auch Riga, welches, der Doppelherrschaft überdrüßig, wieder mit aller Kraft die Partei des Erzbischofs gegen den Orden ergriff, unterlag demselben, und mußte sich am 30. März 1491 zu einem demüthigenden und schimpflichen Frieden, der sog. wolmar'schen Affspröke, bequemen. — Zwar mußte der Orden das Erzstift wieder räumen und seinem Landesherrn zurückgeben, allein er hatte nunmehr das Supremat über ganz Liv-, Esth- und Curland erlangt, er leitete alle Angelegenheiten des Landes, und der Erzbischof, die Bischöfe und die Städte mußten sich vor seiner Macht beugen. Uebrigens war bereits im J. 1459 vom Hochmeister dem Ordensmeister in Livland auch die völlige Landeshoheit über Harrien und Wierland überlassen worden (d).

Die anhaltenden Kämpfe der livländischen Landesherren unter einander hatten indessen bedeutenden Einfluß auf die Entwickelung eines neuen Elements in der Landesverfassung geübt. Die Hauptstärke namentlich des Erzbischofs und der Bischöfe beruhte auf ihren Vasallen und den Städten. Erstere hatten sich vermöge des Associationsgeistes jener Zeit, und nach dem Vorgange der harrisch-wierischen Vasallen (§ 20), zu Corporationen — den stiftischen Ritterschaften — verbunden. Um diese zu ihren Diensten und zu Geldunterstützungen, deren die Landesherren so häufig bedurften, bereitwillig zu machen, sahen letztere sich veranlaßt, ihnen wichtige Privilegien und bedeutende Zugeständnisse, namentlich Theilnahme

c) Am ausführlichsten finden sich diese Begebenheiten dargestellt bei Bergmann, in dessen Magazin Bd. I. Hft. 3. S. 1 fgg. Bd. II. Hft. 1. S. 1 fgg.

d) Urk. des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen vom Dienstag nach Cantate 1459.

an der Regierung, zu bewilligen. An dieſen Conceſſionen nahmen auch die Städte, desgleichen die Stiftsgeiſtlichkeit Theil, und ſo bildeten ſich dieſe Corporationen bald als förmliche Landſtände aus. Bereits zu Anfange des 15. Jahrhunderts kamen die allgemeinen Landtage auf, auf welchen alle Landesherren, — der Erzbiſchof von Riga, die Biſchöfe von Dorpat, Oeſel, Curland und Reval und der Ordensmeiſter, — mit ihren ſämmtlichen Landſtänden zuſammenkamen, um über die wichtigſten Landesangelegenheiten zu berathen und zu beſchließen (e). — Dagegen waren, beſonders ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts, die Landeseingebornen allmälig zu landpflichtigen Leibeigenen gemacht worden, und ſtanden, beſonders in Eſthland, unter hartem Druck der Leibherren (f).

§ 22.

Höchſter Flor des Ordens unter Wolter von Plettenberg (a).

Mit der Erhebung des tapfern und ſtaatsklugen Wolter von Plettenberg zum livländiſchen Ordensmeiſter (1494—1535) hörten endlich die Feindſeligkeiten zwiſchen dem Orden und dem Erzbiſchof auf. Zugleich machte Plettenberg ſich ſeinen Nachbarn, den Ruſſen, furchtbar, und erzwang von dem Großfürſten Joan Waſſiljewitſch I. im J. 1503 einen Waffenſtillſtand auf 6 Jahr, welcher dann wiederholt verlängert wurde, und einen Zeitraum von 50 Jahren währte. Nachdem dergeſtalt der Friede im Innern wie nach außen hergeſtellt war, wendete Plettenberg ſein Augenmerk auf die Befeſtigung ſeiner Macht und Erhöhung des Anſehens ſeines Ordens durch andere Mittel. Schon früher hatte der livländiſche Orden ſich nach und nach immer mehr von der Oberherrlichkeit des Hochmeiſters und des deutſchen Ordens in Preußen loszureißen geſucht. Während früher der livländiſche Meiſter durch

---

e) F. G. v. Bunge, geſchichtl. Entwickelung der Standesverhältniſſe in Liv-, Eſth- und Curland (Dor. at 1838. 8.) S. 73 fgg. 77 fgg.

f) Ebendaſ. S. 4 fgg.

a) C. A. Kurtzenbaum, kurze Darſtellung der Regierung des Ordensmeiſters Wolter von Plettenberg. 2 Hefte. Riga 1836 u. 1837. 4.

Digitized by Google

den Hochmeister und das Capitel in Preußen eingesetzt wurde (b), fingen schon im Anfang des 15. Jahrhunderts die livländischen Ordensbrüder an, dem Hochmeister von ihnen selbst gewählte Candidaten zur Bestätigung vorzustellen (c). Jetzt gab der Hochmeister Albrecht, Markgraf von Brandenburg, dem Orden in Livland die Meisterwahl ganz frei, sich nur die Genehmigung des Gewählten vorbehaltend. Zugleich wurde dem Meister die unmittelbare Landeshoheit über Harrien und Wierland bestätigt (d). Bereits am Schluß des 15. Jahrhunderts war Plettenberg in den deutschen Reichsfürstenstand erhoben worden (e), und empfing die Regalien, Anfangs durch den Hochmeister, seine Nachfolger aber unmittelbar von Kaiser und Reich (f).

Um das Jahr 1522 gewann Dr. Martin Luther's Lehre, zunächst in Riga, dann auch in den übrigen Städten Livlands, später auf dem Lande, Eingang. Plettenberg begünstigte die neue Lehre, obschon er sich nicht öffentlich zu derselben bekannte, nahm Riga gegen den dem Lutherthum feindlich gesinnten Erzbischof, Johann Blanckenfeld, in Schutz, und wußte sich bei allen Landständen so sehr in Achtung zu setzen, daß er auf dem Landtage zu Wolmar vom J. 1526 von sämmtlichen Landesherrn und Ständen zum Protector über ganz Livland ernannt wurde, und so das factische Supremat des Ordens auch rechtliche Anerkennung fand (g).

---

b) S. die Ordensstatuten: Gewohnheit Cap. 8.

c) Vergl. Grefenthal's Chronik S. 21 und Anm. 1 daf.

d) Urk. v 29. Septbr. 1520 u. (J. C. Schwartz) Etwas über die Standeserhöhung des livländ. Ordensmeisters, Wolter von Plettenberg ꝛc., in Hupel's nord. Miscellan. Stck. 20 u. 21. S. 360 fgg., beſ S. 364—388.

e) Reichstagsabschied zu Augsburg vom 10. Septbr. 1500. v. Bunge im Inland 1836 Sp. 794.

f) Vergl. die Urkunde des Hochmeisters Albrecht vom Tage Fabian Sebastian 1525; Urk. Kaiser Ferdinands I. vom 13. August 1556, u. Schwartz a. a. O. S. 373.

g) G. v. Brevern, die Verhandlungen zu Ruijen und Wolmar im J. 1526, in v. Bunge's Archiv Bd. II. S. 93—130.

Digitized by Google

§ 23.

Fortſ. Verfall der Ordensmacht. Ende der Selbſtſtändigkeit des alten Livlands.

Die lange Ruhe, welche Livland während des mit Rußland beſtehenden Friedens genoß, führte — ſeitdem nicht mehr Plettenbergs kräftige Hand die Zügel der Regierung führte, unter ſeinen ſchwachen Nachfolgern — die Ordensherrſchaft ihrem Untergange entgegen. Die Ruſſen hatten ſich in den ſeit 1503 abgeſchloſſenen Friedensſchlüſſen ihre Anſprüche auf den ſog. Glaubenszins vorbehalten, und dieſe machte nunmehr Zar Joann Waſſiljewitſch II. nach Ablauf des zuletzt im J. 1535 auf 17 Jahr abgeſchloſſenen Waffenſtillſtands, geltend. Die Livländer, dem Kriegshandwerk entwöhnt und in Ueppigkeit ſchwelgend (a), hielten ihn eine Zeit lang durch leere Verſprechungen hin. Da dieſe aber nicht in Erfüllung geſetzt wurden, brach der Zar mit ſtarker Heeresmacht in Livland ein, eroberte im J. 1558 Dorpat, führte den dortigen Biſchof Hermann III. Weiland gefangen nach Moskau, und machte ſo dieſem Bisthum ein Ende. Während die Ruſſen in ihren Eroberungen fortfuhren, verkaufte Johann von Mönnichhauſen, der zugleich Biſchof von Oeſel und von Curland oder Pilten war, beide Bisthümer im J. 1560 an den Herzog Magnus von Holſtein, Bruder Königs Friedrich II. von Dänemark. Magnus nahm ſofort von Oeſel Beſitz, erkaufte von Moritz Wrangell, Biſchof von Reval, die Nachfolge auch in dieſes Stift, und nahm ſogar, von Joann Waſſiljewitſch begünſtigt, den Titel eines Königs von Livland an (b). Das von den Ruſſen am meiſten bedrängte Eſthland konnte vom Orden nicht mehr geſchützt werden, und unterwarf ſich, nebſt Reval, im Juni 1561 freiwillig dem König Erich XIV. von Schweden (c). Der Ordensmeiſter Gotthard Kettler, von den Ruſſen hart bedrängt, vom deutſchen Reiche, und zum Theil von den eigenen Unterthanen

---

a) S. die Schilderungen Rüſſow's in den Scriptores Bd. II. S. 33 fgg.

b) C. G. Sonntag, König Magnus; in C. L. Grave's Caritas. 2r. Jahrg. (Riga 1831. 16.) S. 185—206.

c) S. die Unterwerfungsverträge vom 4. u. 6. Juni und König Erichs XIV. Ratificationen vom 2. u. 8. Auguſt 1561. Vergl. unten § 74.

Digitized by Google

verlassen, warf sich dem König Sigismund August von Polen, — mit welchem er schon in den Jahren 1557 und 1559 Vertheidigungsverträge abgeschlossen, und dem er mehrere feste Schlösser abgetreten hatte — ganz in die Arme. So kamen denn am 28. November 1561 zu Wilna die Unterwerfungsverträge zu Stande, vermöge deren die Besitzungen des Ordens, später auch die des Erzbischofs von Riga, rechts von der Düna, unter dem Titel des Herzogthums Livland, eine polnische Provinz wurden, während Curland, zu einem Lehnsherzogthum Polens erhoben, in dem letzten Ordensmeister Kettler, der dem Ordensgelübde entsagte, seinen ersten Herzog erhielt (d). Nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm, Markgrafen von Brandenburg (den 4. Februar 1563), wurde dessen Coadjutor, Herzog Christoph von Meklenburg, von den Polen gefangen gehalten, und das Erzstift Riga im J. 1566 secularisirt (e). Nur das mächtige Riga wollte sich nicht gleich dem Könige von Polen unterwerfen, und wußte, durch geschickte Unterhandlungen, beinahe zwanzig Jahre hindurch seine Unabhängigkeit zu behaupten, denn erst am 14. Januar 1581 erfolgte die völlige Unterwerfung dieser Stadt unter polnische Herrschaft (f).

§ 24.

III. Kriege zwischen Polen, Schweden und Rußland um den Besitz von Liv- und Esthland.

Das erste Vierteljahrhundert nach dem Untergange der Selbstständigkeit Livlands und dessen Trennung vom deutschen Reiche verstrich unter fast ununterbrochenen Kriegen, in welchen Polen, Schweden, Rußland, und auch Dänemark, um den Besitz Liv- und Esthlands kämpften. Diese Länder, und besonders Esthland, waren

---

d) Ueber die Verhältnisse dieser Zeit ist noch zu vergleichen: C. F. Wurm, eine deutsche Colonie und deren Abfall, in W. A. Schmidt, allgem. Zeitschrift für Geschichte. Bd. V. S. 201—271. Bd. VI. S. 97—175. und 385—432. Vergl. auch unten § 63, 69 und 90.

e) C. E. Napiersky, der letzte Erzbischof von Riga, Markgraf Wilhelm von Brandenburg; in den Monum. Livon. ant. Bd. V. S. I—LV, mit einer Urkundensammlung ebendas. S. 125—748.

f) Vergl. unten § 69.

Digitized by Google

ſelbſt der vorzüglichſte Schauplatz des Krieges, und dazu kamen noch innere Unruhen, — zum Theil in Folge der von den Königen von Polen begünſtigten Wiederverbreitung des Catholicismus, — Hungersnoth und Peſt. Daß unter ſolchen Umſtänden die innern Verhältniſſe keine feſte Geſtaltung gewinnen konnten, verſteht ſich von ſelbſt. Das eigentliche Livland, mit Ausnahme des von den Ruſſen beſetzten ehemaligen dörpt'ſchen Bisthums, ward im J. 1566 dem Großherzogthum Litthauen, und mit dieſem im J. 1569 dem Königreich Polen incorporirt (a). Schweden brachte außer Harrien und Wierland auch die Wieck und einen Theil Jerwens unter ſeine Herrſchaft und vereinigte im J. 1584 dieſe Provinzen zu einem dem ſchwediſchen Reiche einverleibten Fürſtenthum oder Herzogthum Eſthland (b). Durch den Frieden zu Sapolje vom 15. Januar 1582, in welchem Joann Waſſiljewitſch ſeine Eroberungen in Livland aufgab und das geweſene Bisthum Dorpat dem König Stephan von Polen überließ, trat Rußland auf eine Zeit lang vom Kriegsſchauplatz ab. Durch die Erhebung Sigismunds III., König Johanns III. von Schweden Sohn, auf den polniſchen Thron (1587) traten Schweden und Polen in nähere Verbindung mit einander; ja, nach Johann's III. Tode (1592), ward Sigismund zugleich König von Schweden. In dieſem letzteren Reiche machte er ſich jedoch, durch ſeine Anhänglichkeit an die catholiſche Religion und durch Verſuche, dieſelbe auch in Schweden wieder zu verbreiten, verhaßt. Die Stände erklärten ihn der ſchwediſchen Krone für verluſtig, und ernannten Johanns III. Bruder, Herzog Carl von Südermannland, zum Reichsvorſteher (1600). Livland ward nun der Schauplatz der Feindſeligkeiten zwiſchen Sigismund III. und Herzog Carl, der in Folge des norköping'ſchen Reichstagsſchluſſes vom J. 1604 unter dem Namen Carl IX. König von Schweden ward. Mit abwechſelndem Glücke ſetzte Carl IX. den Kampf mit Sigismund III. in Livland fort; erlebte jedoch nicht das Ende deſſelben. Sein Sohn und Nachfolger, Guſtav Adolph, aber begann den durch einen kurzen Waffenſtillſtand un-

a) S. das ſog. Unionsdiplom vom 26. Decbr. 1566 und die Urk. Sigismund Auguſts vom 6. Auguſt 1569.

b) Reſolution König Johanns III. v. 25. Auguſt 1584. Vergl. unten § 74.

Digitized by Google

terbrochenen Krieg mit neuer Kraft; zwang den Zar Michael Fedorowitsch im Frieden zu Stolbowa vom J. 1617 auf immer allen Ansprüchen auf Livland zu entsagen, und eroberte im J. 1621 Riga. Nach und nach kam ganz Livland in seine Gewalt, und Sigismund III. sah sich genöthigt, in dem auf sechs Jahre abgeschlossenen altmarkischen Stillstand vom $\frac{2}{16}$ September 1629 Gustav Adolph alle Eroberungen, welche er in Livland gemacht hatte, zu überlassen.

§ 25.

IV. Liv- und Esthland unter schwedischer Herrschaft vereint. Auch Oesel wird schwedisch.

Nachdem der Stillstand zu Altmark Liv- und Esthland unter schwedische Botmäßigkeit vereinigt hatte, erfreuten sich diese Provinzen wieder der Ruhe und des Friedens. Gustav Adolph hatte schon nach der Eroberung Rigas begonnen, die ganz aufgelösten öffentlichen Zustände neu zu gestalten; er setzte Livland einen Generalgouverneur vor, der in Riga residirte und auch die oberste Verwaltung über Esthland hatte, ordnete das Gerichts- und Kirchenwesen, zum Theil nach dem Muster schwedischer Einrichtungen, fing an den Zustand der in harte Leibeigenschaft verfallenen Bauern zu verbessern, gründete die Universität Dorpat im J. 1632 u. Esthland, das einen besondern Gouverneur erhalten hatte, der unter dem livländischen Generalgouverneur stand, behielt im Uebrigen seine alten öffentlichen Institutionen meist unverändert bei; ebenso die Städte, besonders Riga und Reval. — Die Insel Oesel, welche nach dem Tode des Herzogs Magnus von Holstein (1583) unter unmittelbare dänische Herrschaft gekommen war, kam durch den Frieden von Brömsebrå im J. 1645 unter Gustav Adolphs Tochter, Christina, gleichfalls an die Krone Schweden. Nachdem Christina im J. 1654 die Regierung niedergelegt, brach unter ihrem Nachfolger Carl X. Gustav der Krieg mit den Polen von Neuem aus, und bald darauf auch mit Dänemark und Rußland. Zar Alexei Michailowitsch fiel in Livland ein, eroberte einen Theil des Landes und bedrohte Riga. Erst nach Carls Tode kamen unter der vormundschaftlichen Regierung seines Sohnes

Digitized by Google

Carl XI. die bekannten Friedensschlüsse zu Oliva mit Polen, zu Kopenhagen mit Dänemark (1660), und zu Kardis mit Rußland (1661) zu Stande. Durch den Olivaer Frieden ward Schwedens Recht auf Livland (mit Ausnahme des südöstlichen Theils, des sog. Polnisch-Livland) von Polen förmlich und für immer anerkannt, und in Folge des Friedens von Kardis gaben die Russen ihre Eroberungen in Livland auf. — Die langwierigen Kriege hatten die Finanzen Schwedens erschöpft, und die Freigiebigkeit einiger Regenten, namentlich Christina's, hatte fast alle Staatsdomänen im Reiche selbst, wie in Liv- und Esthland, dem Adel in die Hände gespielt. Bald nachdem Carl XI., nach erlangter Mündigkeit, die Regierung selbst angetreten hatte, wurde, auf das Drängen der übrigen Reichsstände, auf dem Reichstage vom J. 1680 die Einziehung der Domänen in Schweden selbst, und später auch in Liv- und Esthland, beschlossen. Diese sog. Reduction wurde besonders in Livland mit schonungsloser Härte durchgeführt, zumal man sich nicht auf die von den schwedischen Herrschern donirten Güter beschränkte, sondern auch auf die früher verliehenen zurückging, und sie oft unter den nichtigsten Vorwänden einzog. Die von der Ritterschaft dagegen gemachten Vorstellungen hatten nicht nur keinen günstigen Erfolg, sondern es erbitterte die Freimüthigkeit des unglücklichen livländischen Deputirten Reinhold von Patkull den König so sehr, daß er im J. 1694 den sog. Landstaat, d. i. die landständische Verfassung der livländischen Ritterschaft, vernichtete, und seine Generalgouverneure mit unbeschränkter Willkür das Land beherrschten (a).

§ 26.

V. Nordischer Krieg. Liv- und Esthland russische Provinzen.

So standen die Sachen in Liv- und Esthland, als nach Carls XI. Tode, unter seinem Sohne Carl XII., im J. 1700 der berühmte nordische Krieg ausbrach. Liv- und Esthland wurden hier

a) S. bes. C. Fr. Schoulz von Ascheraden, Geschichte der Reduction in Livland ꝛc. in E. Herrmann, Beiträge zur Geschichte des russischen Reiches (Leipzig 1843. 8.) S. 81—116.

Digitized by Google

abermals der Schauplatz des blutigen Kampfes, bis Peter der Große im J. 1710 durch die Eroberung der Städte Riga, Pernau und Reval in den Besitz beider Provinzen gelangte und ihnen wieder Ruhe verschaffte. Zwar sah Peter sich schon im J. 1710 als Herrn von Liv- und Esthland an, denn das Land war von Feinden gereinigt und Adel und Städte huldigten ihm. Allein erst im Nystädter Frieden vom 30. August 1721 wurden diese beiden Provinzen von der Krone Schweden förmlich dem russischen Reiche abgetreten und diese Cession im Frieden zu Åbo am 27. August 1743 bestätigt. Seitdem sind Liv- und Esthland im ungestörten Besitze des russischen Scepters, und mehr als ein Jahrhundert von äußeren Umwälzungen unberührt geblieben. In ihrer innern Organisation ging in der ersten Zeit keine wesentliche Veränderung vor, indem Peter der Große ihnen ihre frühere Verfassung und ihren Rechtszustand bestätigte, die reducirten Güter meist ihren frühern Besitzern restituirte und den Landesstaat wieder herstellte. Die Kaiserin Catharina II. jedoch fand es angemessen, die großartigen Reformen, welche sie mit der Provincialverfassung und Verwaltung ihres Riesenreiches vornahm, auch auf ihre deutschen Provinzen auszudehnen. Im J. 1783 ward auf ihren Befehl von dem Generalgouverneur, Grafen Georg Browne, mit Aufhebung der meisten bisherigen öffentlichen Institutionen, die sog. Statthalterschaftsverfassung, und bald darauf auch die Adels- und Stadtordnung vom J. 1785 in Liv- und Esthland eingeführt, während im Uebrigen der bisherige Rechtszustand beibehalten wurde. Gegen das Ende ihrer Regierung erwarb die große Monarchin ihrem Reiche auch Curland, welches mehr als zwei Jahrhunderte von den Schwesterprovinzen ganz getrennt gewesen war.

§ 27.

VI. Curland unter den Herzögen. Gotthard und seine Söhne. Anfang der Mißhelligkeiten zwischen den Herzögen und dem Adel.

Gotthard, der sich mit vielem Eifer die innere Organisation seines Herzogthums, insbesondere des Kirchenwesens, hatte angele-

Digitized by Google

gen ſein laſſen (a), ſtarb den 17. Mai 1587, und ſeine beiden Söhne, Friedrich und Wilhelm, ſollten ſowohl nach dem väterlichen Teſtament, als nach der königlichen Belehnung, gemeinſchaftlich regieren. Mit königlicher Genehmigung theilten ſie im J. 1596 unter ſich die Regierung dergeſtalt, daß Wilhelm das eigentliche Curland, Friedrich aber Semgallen zu ſeinem Antheil erhielt. Theils dies, theils mehrere Anmaßungen der Herzöge, beſonders Wilhelms, veranlaßte die Unzufriedenheit des Adels, und namentlich kam es zwiſchen Wilhelm und den Gebrüdern Magnus und Gotthardt v. Nolde zu blutigen Händeln (b). Von Polen ward im J. 1616 eine Commiſſion nach Curland geſandt, welche den Herzog Wilhelm ſeiner Lehnrechte für verluſtig erklärte, die übrigen Zwiſtigkeiten beilegte, und durch Erlaſſung einer neuen Verfaſſungsurkunde, der ſog. Regimentsformel (formula regiminis), die innere Organiſation regelte und befeſtigte (c). Friedrich, der nun auch mit Curland belehnt ward (1618), ſah den Schauplatz des Krieges zwiſchen Polen und Schweden auch in ſein Land verſetzt, wußte ſich jedoch die Neutralität zu verſchaffen, und ſo erhielt Curland die innere und äußere Ruhe wieder. — Da Friedrich kinderlos war, ſuchte er Wilhelms Sohne, Jacob, die Nachfolge zu verſchaffen; dies gelang ihm auch, und Jacob erhielt ſchon im J. 1633 die Belehnung, und im J. 1642, nach Friedrichs Tode, die Regierung. Dieſer kräftige und kluge Regent behauptete in dem Kriege, den Carl X. Guſtav mit Polen führte, die Neutralität, und wußte ſich den Beſitz des ehemaligen Bisthums Curland oder des pilten'ſchen Kreiſes zu erwerben. Um daſſelbe hatten ſich, nach des Herzog Magnus von Holſtein Tode (1583), Dänemark und Polen geſtritten, bis erſteres ſich ſeine Anſprüche darauf durch 30,000 Thaler abkaufen ließ (d), welche dem König Stephan von

a) S. Henning, Bericht, wie es — in Religionsſachen im Fürſtenthum Curland und Semigaln iſt gehalten worden. Roſtock 1589. und in den Scriptores rerum Livon. Bd. II. S. 291—330, S. auch deſſen Chronik Th. II und III.

b) C. E. Napierſky, Actenſtücke zur Geſchichte der Nolde'ſchen Händel, in den Monum. Livon. ant. Bd. II.

c) Deciſionen der Commiſſion vom 18. März 1617. Vergl. unten § 93.

d) S. den Kronenburger Transact vom 10. April 1585, beſtätigt von König Sigismund III am 17. April 1589.

Digitized by Google

Polen Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg, vorschoß, der dafür den pilten'schen Kreis zum Pfandbesitz erhielt (1585). Vermöge des von der polnischen Regierung den Herzögen von Curland ertheilten Einlösungsrechts, hatte zwar schon Herzog Wilhelm von der verwittweten Markgräfin den Kreis an sich gebracht (1612); es war ihr jedoch derselbe im J. 1617 von Polen wieder zuerkannt worden, weil ihr Wilhelm das bedungene Jahrgeld von 1000 fl. nicht richtig gezahlt hatte, und sie übertrug ihr Lebtagsrecht auf Otto Maydell, Hauptmann von Pilten, welcher nunmehr (1656) vom Herzog Jacob abgefunden ward. Zwar ward der Herzog, unter dem Vorwande gebrochener Neutralität, auf Befehl des Königs von Schweden, aus Mitau gefangen weggeführt und ganz Curland von den Schweden besetzt (1658); im Frieden zu Oliva erhielt er jedoch seine Freiheit und sein Herzogthum wieder, und es wurden auch seine Rechte auf den pilten'schen Kreis darin anerkannt (1660).

§ 28.

Zunehmende Streitigkeiten zwischen Herzog und Adel; Beschränkung der herzoglichen Gewalt. Erlöschen des Kettler'schen Mannsstammes.

Unter Jacobs ältestem Sohne und Nachfolger, dem verschwenderischen Friedrich Casimir (1682–1689), nahmen die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und dem Adel zu, und ersterer mußte letzterem in vieler Hinsicht nachgeben; noch mehr war dies unter dem minderjährigen Sohne Friedrich Casimirs, Herzog Friedrich Wilhelm (1698—1711) der Fall, wo sich der Prinz Ferdinand, Jacobs zweiter Sohn, der als Vormund die Regentschaft führte, besonders während des auch für Curland verheerenden nordischen Krieges, dem Adel sehr verhaßt machte. Dennoch wurde, als Friedrich Wilhelm, bald nach seiner Vermählung mit Peters des Großen Brudertochter Anna, starb, Ferdinand, als der einzige noch lebende Sprosse des Kettler'schen Mannsstammes, Herzog von Curland (1711). Er regierte fortwährend von Danzig aus, machte viele Neuerungen, und ließ sich solche Eigenmächtigkeiten zu Schulden kommen, daß die Landschaft förmlich

Digitized by Google

wider ihn Klage erhob, und im J. 1717 eine königlich polniſche Commiſſion auswirkte, durch deren Deciſionen die herzogliche Gewalt weſentliche Beſchränkungen erlitt (a). Ferdinand appellirte gegen dieſe Entſcheidung an das Relationsgericht in Warſchau und gewann den Proceß, ohne daß jedoch die commiſſorialiſchen Deciſionen völlig aufgehoben wurden. Dies führte zu neuen Streitigkeiten mit der Landſchaft, welche, das Herzogthum für vacant anſehend, den berühmten Grafen Moritz von Sachſen zum Herzoge wählte (1726). Dieſe Wahl ward aber noch in demſelben Jahre von dem polniſchen Reichstage zu Grodno caſſirt, und die unmittelbare Unterwerfung Curlands unter Polen beſchloſſen. Zu letzterer kam es indeß nicht; vielmehr wurde im J. 1736 die Regierung dem Herzog Ferdinand wieder beſtätigt, der jedoch ſchon am 4. Mai 1737, und zwar kinderlos, ſtarb.

§ 29.

Rußlands Einfluß auf Curland. Die Herzöge Ernſt Johann und Peter. Curland unterwirft ſich dem ruſſiſchen Scepter.

Schon ſeit der Zeit, daß Peter der Große im nordiſchen Kriege Curland beſetzte, hatte Rußland einen bedeutenden Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten in dieſem Herzogthum erhalten; dieſer Einfluß wuchs durch die Vermählung Friedrich Wilhelms mit der ruſſiſchen Princeſſin Anna, beſonders aber durch deren Gelangung auf den ruſſiſchen Thron, als Kaiſerin Anna Joannowna (1730). Sie bewirkte, nach Ferdinands Tode, die Erhebung des Reichsgrafen Biron, unter dem Namen Ernſt Johann, zum Herzog von Curland. Nach der Kaiſerin Anna Tode (1740) ward Ernſt Johann Regent von Rußland, bald darauf jedoch von der Regentin Anna, Kaiſer Joann's Mutter, nach Sibirien verbannt. Zwar ſchon im folgenden Jahre, 1741, durch die Kaiſerin Eliſabet von dort zurückberufen, und wieder als Herzog von Curland anerkannt, wurde er dennoch nicht ganz in Freiheit geſetzt, ſondern Jaroslaw ihm als Wohnort angewieſen.

a) Vgl. unten § 92, beſ. Anm. c.

Digitized by Google

In Curland suchte indeß der Adel, zum Nachtheil des Gelehrten- und Bürgerstandes, seine Rechte auszudehnen, und veranlaßte dadurch neue Streitigkeiten. Im J. 1758 ward der jüngste Sohn König Augusts III. von Polen, Prinz Carl, durch seinen Vater zum Herzog von Curland erhoben. Als jedoch Catharina II., den russischen Thron bestieg, erklärte sie, daß sie den Herzog Ernst Johann vollständig in den Besitz seines Herzogthums wieder einsetzen wolle. Sie that es mit bewaffneter Hand im December 1762, und Herzog Carl sah sich genöthigt, am 26. April 1763 das Herzogthum zu verlassen. August III. starb am 4. August 1763, und Stanislaus Augustus, durch Rußlands Einwirkung auf den polnischen Thron erhoben, ertheilte am 31. December 1764 dem curländischen Erbprinzen Peter, für sich und seinen Vater, Herzog Ernst Johann, förmlich die Belehnung. Ernst Johann, der sich bei seiner Restitution mancherlei Einschränkungen seiner Rechte hatte gefallen lassen müssen, trat im J. 1769 seinem Sohne Peter die Regierung ab, und starb 1774. Unter dem Herzog Peter nahmen die Streitigkeiten zwischen ihm und der Ritterschaft, zwischen dieser und den Oberräthen, desgleichen der Bürgerschaft, immer mehr zu. Als die Republik Polen sich ihrer gänzlichen Auflösung näherte, entsagte die Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen am 17. März 1795 der zeitherigen oberherrlichen und Lehnsverbindung mit Polen und beschloß die Unterwerfung unter den russischen Scepter. Am 28. März resignirte Peter auf die ihm, als regierendem Herzoge, zustehenden Rechte. Am $\frac{7}{19}$. April kam zu St. Petersburg die förmliche Unterwerfung zu Stande.

§ 30.

VII. Schicksale des pilten'schen Kreises bis zu dessen Vereinigung mit Rußland.

Obgleich der König von Polen im J. 1660 und später wiederholt die Rechte des Herzogs von Curland auf den pilten'schen Kreis anerkannt hatte, so widersetzte sich doch ein Theil des piltenschen Adels fortwährend der herzoglichen Herrschaft. Als aber im J. 1685 König Johann III. von Polen den Bischof in Polnisch-Livland, Poplawski, zum Bischof von Pilten ernannte, schloß

die pilten'ſche Ritterſchaft mit dem Herzog Friedrich Caſimir von Curland einen Unionsvertrag ab, der aber, damals wenigſtens, nicht die königliche Beſtätigung erhielt. Der Vorſchlag Herzog Ferdinands zu einer näheren Verbindung Piltens mit Curland gab vielmehr Veranlaſſung, daß durch die Reichstagsconſtitution vom J. 1717 die dem Herzoge bisher zugeſtandene mittelbare Regierung über den pilten'ſchen Kreis aufgehoben, der Unionsvertrag von 1685 völlig caſſirt, und Pilten der unmittelbaren Oberherrſchaft Polens unterworfen ward. — Obgleich die Ernennung Poplawski's zum Biſchof von Pilten und die Zuerkennung des pilten'ſchen Kreiſes an ihn ohne Wirkung blieb, ſo erneuerten doch ſeine Nachfolger, die livländiſchen Biſchöfe Szembek (1711) und Puzinna (1744) ihre Anſprüche auf den pilten'ſchen Kreis, deren Prüfung und Entſcheidung aber vom Könige von Polen immer wieder ausgeſetzt wurde. Durch den Beitritt des pilten'ſchen Kreiſes zu der im J. 1767 in Polen und Litthauen errichteten Conföderation brachte es aber der pilten'ſche Adel dahin, daß in der Reichstagsconſtitution vom J. 1768 der Titel des pilten'ſchen Biſchofs getilgt und der Proceß zwiſchen den livländiſchen Biſchöfen und dem pilten'ſchen Adel ewiger Vergeſſenheit übergeben wurde. Deſſen ungeachtet gelang es im J. 1791 dem livländiſchen Biſchof Koſſakowski, mit abermaligen Anſprüchen beim polniſchen Reichstage Gehör zu finden; und ſowohl dies, als der Verſuch, den pilten'ſchen Kreis dem Königreich Polen völlig einzuverleiben, beſonders aber die critiſche Lage Polens in jener Zeit, bewog die Ritterſchaft des pilten'ſchen Kreiſes am 28. März 1795 zu dem Entſchluß, der bisherigen Verbindung mit Polen zu entſagen, und ſich dem ruſſiſchen Scepter zu unterwerfen. Die Unterwerfung geſchah, gleichzeitig mit der des Herzogthums Curland, am $\frac{26}{15}$. April 1795.

§ 31.

VIII. Liv-, Eſth- und Curland, unter ruſſiſcher Herrſchaft vereint.

So waren die drei deutſchen Oſtſeeprovinzen, Liv-, Eſth- und Curland, wieder unter einer Oberherrſchaft vereint worden, und ſind es bis auf den heutigen Tag geblieben. — Auch in dem neu

Digitized by Google

erworbenen Curland und Pilten führte Catharina II. die Statthalterschaftsverfassung ein. Jedoch bestand sie hier nicht lange. Denn mit seinem Regierungsantritte, im November 1796, ordnete Kaiser Paul an, daß — mit Beibehaltung nur einiger, besonders administrativer, Behörden — allen drei Ostseeprovinzen ihre frühere Verfassung wiedergegeben werden solle. Die administrativen Institutionen des russischen Rechts gewannen auch unter den folgenden Regierungen immer mehr die Oberhand über die eigenthümlich provinciellen; manche Zweige der Verwaltung wurden neu organisirt. Die Wiedererrichtung der Universität Dorpat im J. 1802 und die damit verknüpfte Reform des Unterrichtswesens, die Verbesserung des Zustandes der Bauern in Liv- und Esthland in den Jahren 1804—1809, und die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft in allen drei Provinzen in den Jahren 1816—1819, die Aufhebung der besondern Verfassung des pilten'schen Kreises und dessen Vereinigung mit dem übrigen Curland zu einem Gouvernement im J. 1817, die Unterordnung aller drei Provinzen unter einen gemeinsamen Civiloberbefehlshaber, den Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland, durch Kaiser Alexander — endlich die neue Organisation des protestantischen Kirchenwesens im J. 1833, und der Beginn einer festeren Gestaltung der Provincialgesetzgebung im J. 1845 durch Kaiser Nicolaus — sind als besonders wichtige Momente in der neuesten Verfassungsgeschichte der Ostseeprovinzen hervorzuheben.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Zuſtand der Oſtſeeprovinzen zur Zeit der Ankunft der Deutſchen.

§ 32.

I. Bewohner des Landes nach ihrer Stammverſchiedenheit.

Die Völkerſchaften, welche zur Zeit der Ankunft der Deutſchen (a) die jetzigen drei Oſtſeeprovinzen bewohnten, gehörten zu zwei verſchiedenen Stämmen, dem lettiſchen und dem finniſchen Volksſtamm (b). Ueber den Urſprung

1) der Letten, und namentlich darüber, ob ſie ein eigenes Stammvolk ſind, oder aus der Vermiſchung verſchiedener Volksſtämme, und welcher namentlich, hervorgegangen, ſind die Meinungen der neueren Geſchichtsforſcher ſehr getheilt (c). Nach den

---

a) Ob dieſe Völker aborigines ſind, oder ob ſie anderswoher, von wo und wann eingewandert? ſind Fragen, deren Löſung in die Darſtellung der Alterthümer gehört.

b) Für Völker deſſelben, namentlich des keltiſchen Stammes hält ſie wunderlicher Weiſe v. Parrot, Sprache der Liwen, Lätten, Eeſten ꝛc. § 5 fgg. und beſ. § 13 fgg.

c) A. L. Schlözer, allgem. nordiſche Geſchichte S. 316 fgg. I. C. Gatterer, an Prussorum, Lituanorum, ceterorumque populorum Letticorum originem a Sarmatis liceat repetere? in den Commentatt. soc. Reg. scient. Göttingensis. Vol. XII. p. 116—272. Vol. XIII. p. 79—137. H. E. Thunmann, über den Urſprung der alten Preußen und der übrigen lettiſchen Völker, in deſſen Unterſuchungen über die Geſchichte einiger nordiſchen Völker (Berlin 1772. 8.) S. 1—92. E. Henning über den Urſprung der lettiſchen Sprache, im preuſſiſchen Archiv. Jahrg. 1796. Juli. Deſſelben grammatiſch-critiſche Unterſuchungen über den Urſprung der lettiſchen Sprache und ihrer Verwandtſchaft mit dem Altpreußiſchen und Litthauiſchen; ebendaſelbſt 1796. September. — J. S. Vater, die Sprache der alten Preußen. Einleitung, Ueberreſte, Sprachlehre und Wörterbuch.

Digitized by Google

neuesten Forschungen (d) sind die Letten ein eigener Volksstamm, dessen Sprache ihn dem indogermanischen Sprachstamme, und zwar dessen litthauisch-slavischer Familie und der litthauischen Abtheilung der letztern zugesellt. Die litthauische Abtheilung zerfällt wieder in drei Unterabtheilungen: 1) eigentlich litthauisch, 2) altpreußisch und 3) lettisch. Diese lettische Sprache ist, im Vergleich mit dem Litthauischen, durch Aufnahme von deutschen Wörtern gemischt, und in vielen Punkten, sowohl den Laut, als die Flexion betreffend, weiter von der Alterthümlichkeit abgewichen, obschon sie auch so noch den slavischen Sprachen im engeren Sinne den Rang abläuft. — Die Wohnsitze der zum litthauisch-lettisch-preußischen Stamme gehörenden Völker erstreckten sich von der Weichsel durch ganz Preußen, Curland, die südliche Hälfte Livlands bis gegen den Peipussee, von da in gerader Linie bis Smolensk, den Dnepr hinab bis oberhalb Kiew, wo sich der Pripet einmündet, diesen hinauf bis Pinsk, von da nach Bialystok und dann längs der polnischen Gränze bis Culm, und nahmen einen Flächenraum von mehr als 10,000 Geviertmeilen ein (e). Von den vielen Völkerschaften, die zu diesem Stamme zu rechnen sind, wohnten in den Ostseeprovinzen die Letten nebst den Lettgallen, einige Lit-

---

Braunschweig 1821. 8. Vergl. Vater's Nachträge dazu, in dessen Analecten der Sprachenkunde. Hft. 2. (Leipz. 1821.) S. 85 u. 87. C. F. Watson, über die Abstammung der lettischen Sprache von der slavisch-russischen ꝛc. in den Jahresverhandlungen der curländischen Gesellschaft f. K. u. L. Bd. II. S. 269—281.

d) Vergl. R. K. Rask, über die thrakische Sprachclasse, in Vater's Vergleichungstafeln der europäischen Stammsprachen (Halle 1822. 8.) S. 1—132. — P. v. Köppen über den Ursprung, die Sprache und Litteratur der litthauischen oder lettischen Völkerschaften. Mitau 1829. 8., auch im Magazin, herausgeg. von der lettisch-litterär. Gesellschaft Bd. I. Hft. 3 (mit Anmerk. von C. E. Napiersky). — B. Bergmann über den Ursprung der lettischen Sprache, in demselben Magazin. Bd. VI. Mitau 1838. — A. F. Pott, Comm. de Borusso-Lithuanicae in Slavicis, Letticisque linguis principatu. Halis Saxon. 1837. 4. Dessen Artikel: Indo-germanischer Sprachstamm, in der Ersch-Gruber'schen Encyclopädie. Sect. II. Bd. 18. bes. S. 101—105.

e) C. F. Watson, über den lettischen Völkerstamm, was für Völker zu demselben gehörten, und welche Länder dieselben bewohnten, in den Jahresverhandl. d. curländ. Ges. Bd. II. S. 254—268.

Digitized by Google

thauer, die Semgallen, die Selen und die Wenden (f), welche letztere, urſprünglich an der Windau in Curland ſitzend, von den benachbarten Völkern, wie es ſcheint am Ende des 12. Jahrhunderts, nach Nordoſten gedrängt, ſich in der Gegend von Wenden an der Aa anſiedelten (g). Von Einigen (h) werden auch die Curen für ein lettiſches Volk gehalten, welche man jedoch mit mehr Recht

2) zu dem finniſchen Volksſtamm rechnen muß (i). Die Finnen ſind eines der älteſten und ausgebreiteteſten Stammvölker der neuen Welt, und die von ihnen abſtammenden zahlreichen Nationen bevölkern nicht nur den größten Theil des nördlichen und nordöſtlichen, ſondern auch zum Theil des mittlern Europa (die Magyaren oder Ungarn), und erſtrecken ſich über den Ural weit in das aſiatiſche Rußland hinein (k). Auch hier nennen wir nur diejenigen von dieſen Völkerſchaften, welche Bewohner der Oſtſeeprovinzen waren. Es ſind dies, außer den ſchon erwähnten Curen, die Liven (l), die Eſthen und die Oeſeler (m).

f) Watſon a. a. O. S. 262 fg. J. J. Harder in Hupel's neuen nord. Miſcellaneen Stck. 1 und 2. S. 19 fgg.

g) Heinrich der Lette Ao. Alb. VIII. § 14. Ao. XXVII. § 3. Vergl. Harder a. a. O. S. 20 und beſ. Watſon S. 259 fgg. 285 fg. Ueber einen noch jetzt durch manche Eigenthümlichkeiten ſich auszeichnenden Zweig des Lettenvolks an der Windau ſ. J. G. Büttner im Inland 1836. Nr. 9. Sp. 137 fgg.

h) S. beſ. Watſon a. a. O. S. 263. 285 fgg.

i) Dieſe offenbar richtigere Anſicht iſt ſchon von Börger (Verſuch über die Alterthümer Livlands S. 16. 23. 84 fgg.) vertheidigt worden, und läßt ſich noch durch neue, von ihm nicht beachtete Gründe, unterſtützen. S. auch Friebe's Handbuch der Geſchichte Bd. I. S. 43 u. a. m.

k) S. überhaupt Schlözer's nord. Geſchichte S. 246 fg. 301 fgg. 437 fgg. — A. E. Lehrberg, über die Wohnſitze der Jemen, in deſſen Unterſuchungen zur Erläuterung der Geſchichte Rußlands, herausgeg. durch Ph. Krug. St. Petersb. 1816. 4.

l) Von den Ueberreſten dieſes Volkes an der Salis in Livland und am bondangen'ſchen Strande in Curland vergl. Schlözer in ſeinen (Haigold's) Beilagen zum neu veränderten Rußland. Bd. II. S. 345—380. U. E. Zimmermann in J. F. v. Recke's wöchentl. Unterhaltungen Jahrg. 1805 Bd. II. S. 19 fgg. v. Keyſerling und v. Derſchau, Beſchreibung der Provinz Curland (Mitau 1805. 4.) S. 186 fgg., beſonders aber W. Hillner, im Bulletin de la classe des scienses historiques etc. de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersb. T. III. No. 17 und daraus in v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 159—166.

m) Ueber die in der Gegend von Bauske angeſiedelten, gleichfalls dem

§ 33.

Fortſ. Wohnſitze der einzelnen Völkerſchaften.

Nach den Wohnſitzen der oben genannten einzelnen Völkerſchaften kann man das ganze Gebiet der jetzigen Oſtſeeprovinzen als in neun Landſchaften vertheilt anſehen. Von dieſen lag

1) das Land der Wenden im weſtlichen Theile von Curland, etwa zwiſchen der Oſtſee und der Windau; hier werden die fünf Provinzen Dovzare, Ceklis, Bandowe, Bihavelank und Winda unterſchieden. Als Burgen werden genannt Grobin und Azeput (jetzt Hafenpoth) (a). Oeſtlich davon wohnten

2) die Curen, deren Sitze ſich gegen Norden auch bis zur Oſtſee erſtreckten, und deren Land in mehrere kleine Provinzen getheilt war, welche Kilegunden heißen (b). An ſie gränzte wieder oſtwärts

3) das Land der Semgallen, aus den vier Diſtricten Dohbelene, Tehrwitene, Meſchohtene, mit den gleichnamigen Burgen, und Karſowene beſtehend (c).

4) Das Land der Selen lag in dem ſüdöſtlichen Theile des jetzigen Curlands und zerfiel in die vier Diſtricte Meddene, Polo-

---

finniſchen Volksſtamm angehörigen Kreewingen ſ. Brotze in Fabri's hiſtor. und geogr. Journal. Jahrg. 1790 Stck. 2. S. 198 fg. W. v. Ditmar in Rüh's Zeitſchr. f. d. neueſte Geſchichte ꝛc. Bd. IV. Stck. 4. S. 380—386, in ſeiner Disqu. de origine nominis Livoniae p. 50—54 u. im Intelligenzblatt der Heidelberger Jahrbb. 1817 Nr. 6. S. 61—71. v. Keyſerling u. v. Derſchau a. a. O. S. 188—190. E. Svenſon im Inland 1836 Nr. 50 Sp. 806. — Der von Watſon in den Sendungen der curl. Geſ. Bd. I. S. 34—40 mit vieler Wahrſcheinlichkeit ausgeführten Meinung, daß die Kreewingen bei Bauske nach den Verheerungen der Peſt im Anfang des 18. Jahrh. dorthin verpflanzte Eſthen ſeien, ſteht der Umſtand entgegen, daß ſchon P. Einhorn, ſowohl in ſeiner historia lettica (Dorpat, 1649) Cap. 1, als auch in ſeiner Reformatio gentis Letticae Cap. 1. ihrer mit der Bemerkung gedenkt, ſie ſeien zur Zeit der Erbauung des Schloſſes Bauske aus Eſthland dahin gebracht worden. Vergl. auch noch Kallmeyer im Inland 1848 Nr. 42 Sp. 906 fg.

a) Watſon's Geographie in den Jahresverhandl. der curländ. Geſ. Bd. II. S. 284 fg.

b) S. die Urkunden über Unterwerfung der Curen v. J. 1290 bei Gruber orig. S. 267 fg. Watſon S. 286 fgg.

c) Watſon S. 288 fg. Kruſe, Urgeſchichte S. 150 fg. Harder S. 33.

Digitized by Google

ne, Maleiſine und Tawracken. Der Hauptort war die Burg Sehlpils oder Selburg (d).

5) Die Liven bewohnten den Landſtrich längs dem rigiſchen Meerbuſen, von der Pernau bis gegen Domesnäs, und zu beiden Seiten der Düna bis gegen Kokenhuſen hinauf. Als Provinzen werden genannt: Metſepole, Saletſa, Ydumea, Satteſele, Lettegore; Burgen: Cubbeſele, Thoreida, Aſcherade, Remine, Sydegonde, Sygenwalde; — Dörfer: Ikeskola, Holme ꝛc. (e).

6) Litthauer lebten in dem ſüdöſtlichen Theile des jetzigen Livlands an der Düna und der Ceuſa (jetzt Ewſt). Die hier gelegenen Burgen Kukenois und Gercike waren am Ende des 12. Jahrhunderts im Beſitz ruſſiſcher Fürſten (f).

7) Das Land der Letten und Lettgallen (Gränzletten), weſtlich von dem Lande der Liven, im Süden und Oſten von dem der Litthauer, im Norden von dem Lande der Eſthen begränzt, zerfiel in die Gebiete Sottekle, Antine, Bewerin und Tholowa, mit den Burgen Antine und Bewerin (g).

8) Das Land der Eſthen, von Pernau an von der Oſtſee, der Narowa und dem Peipus beſpült, ſüdlich an die Letten und Liven gränzend, war das ausgedehnteſte der bisher genannten Gebiete. Dazu gehörten die Diſtricte Saccala, mit den Burgen Viliende (jetzt Fellin) und Leale; Sontagana, mit der Burg gleiches Namens; Unganien oder Uggenois, worin die ruſſiſche Feſte Jurjew (von den Eingebornen Tarto, Tarbat genannt) und die Eſthenburg Odempä; Waiga oder Wagien mit der Burg Riole; Nurmegunde mit der Burg Pahla (Oberpahlen); Mocha und Alumbus; Rotalien oder die Wieck (Maritima), mit der Burg Rotula; Jerwen mit dem Dorf Carethen; Harrien mit den Burgen Warbola und Lindaniſſe; Wierland und Allentack mit den Burgen Agelinde und Linnamäggi (h).

---

d) Watſon S. 289. Harder S. 33. Kruſe S. 152 fg.

e) Harder S. 37 fgg. de Ditmar, de origine nominis Livon. p. 22—41. v. Parrot a. a. O. S. 194 fgg. Kruſe S. 95 fg.

f) Harder S. 34 fgg.

g) Harder S. 58 fgg., der übrigens auch Metſepole und Ydumea hierher, nicht zum Livenlande, rechnet. v. Parrot S. 197 fgg.

h) Harder S. 73 fgg. v. Parrot S. 199 fgg. Kruſe S. 96 fgg.

Digitized by Google

9) Die Oeseler bewohnten die Inseln: Kuresaar oder Saaremaa (jetzt Oesel), mit den Burgen Wolde, Peude, Kilekond; Mone mit der gleichnamigen Burg; Hiomaa (Dagö) ꝛc. Auch Oesel war, wie das Land der Curen, in Kilegunden eingetheilt (i).

§ 34.

II. Bürgerliche Zustände der Eingebornen: 1) Einleitung.

Die staatlichen und Rechtsverhältnisse der Eingebornen beruhten zur Zeit der Ankunft der Deutschen auf so einfachen und rohen Elementen, wie es sich bei so uncultivirten Naturvölkern, die mit der civilisirten Welt in fast noch gar keine Berührung gekommen waren, nur erwarten läßt. Wir lernen diese Zustände nur aus einzelnen Andeutungen kennen, welche Heinrich der Lette gelegentlich fallen läßt, denn eine Darstellung derselben lag außer dem Plane des Chronisten. Zur Vervollständigung seiner Nachrichten kann man — wiewohl nur mit Vorsicht — die Berichte derjenigen jüngeren Chronisten benutzen, welche aus den Volkssitten ihrer Zeit auf die der Vorzeit schließen (a), und jedenfalls zuverlässiger sind, als die auf Hörensagen beruhenden Nachrichten auswärtiger Schriftsteller, namentlich eines Saxo Grammaticus und der sogenannten scondischen Geschichtschreiber, selbst eines Adam von Bremen ꝛc. (b). Wesentliche Ergänzungen könnten tüchtige Kenner der Landessprachen aus letzteren selbst entnehmen (c).

---

i) Graf L. Mellin in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 9 u. 10 S. 530 fgg. Luce's oben § 10, 1 angef. Schrift. v. Parrot S. 206.

a) Zu diesen gehört, außer Hiärn u. Kelch, besonders: Paul Einhorn, historia lettica, das ist Beschreibung der lettischen Nation. Dorpat 1649. 4., und wieder abgedruckt in den Scriptores rerum Livon. Bd. II. S. 569 — 604.

b) In neuerer Zeit sind, besonders auf Grundlage Heinrichs d. L., mehrere Darstellungen der hier in Rede stehenden Zustände versucht worden, namentlich: A. v. Löwis, über die ehemalige Verbreitung der Eichen in Liv- und Esthland (Dorpat 1824. 8.) bes. S. 43—172. — J. L. von Parrot a. a. O. S. 386—417. — H. v. Jannau (der Jüngere), über die Grund- und Ursprache der Esthen (Pernau, 1828. 8.), bes. Cap. 2—4. S. 13—91.

c) Dies darf nur freilich nicht in der Weise geschehen, wie es v. Parrot

Digitized by Google

§ 35.

2) Verfaſſung des Landes und politiſches Verhältniß zu den Nachbarn.

Was zunächſt das politiſche Verhältniß der alten Letten, Eſthen und Liven nach Außen betrifft, ſo waren einzelne Stämme derſelben, wie bereits oben (§ 16 und 17) erwähnt worden, den benachbarten Völkern und Staaten tributbar, namentlich die an der ruſſiſchen Gränze wohnenden Eſthen (a), Lettgallen (b), auch Liven (c), den Ruſſen, inſonderheit den Fürſten von Pleskau und Nowgorod; die Curen aber, und zum Theil auch die Eſthen, waren den Dänen und Schweden zinspflichtig (d). Jedoch führte dieſes Verhältniß zu keiner feſten und dauernden Oberherrſchaft, indem die Eingebornen nicht ſelten den Tribut verweigerten und das ihnen auferlegte Joch wieder abſchüttelten (e).

Man findet nicht, daß die einzelnen, dieſe Provinzen bewohnenden Völker, geſchweige denn alle zuſammen, ein gemeinſchaftliches Oberhaupt gehabt hätten (f). Ihre Vorgeſetzten werden von Heinrich dem Letten Seniores, Aelteſte (g), genannt, und ſolche

---

in ſeinem angeführten Werke gethan; J. Grimm in ſeinen deutſchen Rechtsalterthümern müßte als Muſter dienen. Einen ſchwachen Verſuch hat übrigens bereits geliefert: J. J. Harder, Unterſuchung des Gottesdienſtes, der Wiſſenſchaft-Handwerke, Regierungsarten und Sitten der alten Letten, aus ihrer Sprache, in A Winckler's gel. Beitr. zu den rigiſchen Anzeigen. Jahrg. 1764. Stck. 2, 5, 7, 12.

a) Heinrich d. L. Gesta Alb. Ao. XVIII § 3.

b) Daſ. Alb. Ao. IX. § 7. XXVI § 9.

c) Daſ. Gesta Meinh. § 3. Alb. Ao. V. § 7. XIV. § 2. Ditleb v. Alnpeke S. 13.

d) Rimberti vita S. Anscharii (in Langebeck script. rer. dan.) c. 27. Adamus Bremensis de situ Dan. c. 223.

e) Dies bezeugen zum Theil die eben angeführten Quellen. Vergl. überhaupt H. v. Jannau, Geſchichte von Liv- und Eſthland. Bd. I. S. 11 fgg. v. Löwis a. a. O. S 61 fgg.

f) Vergl. Einhorn a. a. O. Cap. VI. A. Hueck, in den Verhandl. der gel. eſthn. Geſellſchaft Bd. I. Hft. 1. S. 67. — Nur D. Fabricius hist. Liv. p. 11 fabelt von zwei Königen, einem von Livland, dem andern von Curland.

g) Vergl. v. Parrot S. 414.

Digitized by Google

ſtanden nicht nur größeren Landſchaften vor, in welchem Falle ſie auch die Benennungen Principes, Duces, ſelbſt Reges, führen (h), ſondern es gab auch in den kleineren Diſtricten dergleichen Aelteſte, welche seniores terrae oder provinciae, Landesälteſte, heißen (i), und vielleicht den Principes untergeben waren (k). Bei den Eſthen, Oeſelern und Curen kommen die kleineren Diſtricte, in welche die größeren Landſchaften getheilt waren, unter dem Namen Kilegunden (l) vor (m), deren jedem vielleicht ein Landesälteſter vorſtand. Jene Principes ſcheinen mit großer Gewalt ausgeſtattet geweſen zu ſein, und nicht nur den Oberbefehl im Kriege, ſondern auch das Richteramt in Friedenszeiten gehabt zu haben (n). Ob die Würde dieſer Aelteſten in deren Familie erblich war, oder ob ſie gewählt wurden, ergiebt ſich aus den vorhandenen Nachrichten nicht mit Beſtimmtheit (o),

h) Princeps et Senior kommt vor bei Heinrich Alb. Ao. VIII § 8. XIV. § 4. XIX § 2. Caupo wird Ao. V. § 5 genannt quasi Rex et Senior Livonum und Ao. VIII § 10: Senior Caupo, qui dux erat exercitus. Der Semgallenälteſte Weſthard wird genannt Ao. VII § 2 Maior natu de Semigallia, § 3 Dux Semigallorum, Ao. VIII § 10 princeps Sem., Ao. X § 2 wieder Semig. dux und Ao. XXI § 4 Senior Semig. Alnpeke B. 1700, 1729 u. a. nennt ihn Konic Vester. In dem Unterwerfungsvertrage, den die Curen mit dem Legaten Balduin von Alna 1230 abſchloſſen, kommt vor: Lammechinus, Rex, et pagani de Curonia.

i) Seniores terrae bei Heinrich Alb. Ao. II. § 4. Ao. XII § 10. — Daſ. Ao. XXI § 7: „— et sequuti sunt quinque seniores de quinque provinciis Wironiae in Rigam".

k) Dies ſcheint wenigſtens bei den Eſthen ſtattgefunden zu haben, deren princeps et senior Lembit ganz Saccala vorſtand und mehrere Seniores unter ſich hatte. Heinrich Alb. Ao. XIX § 3: „Saccalenses simul cum Lembito et ceteris senioribus suis", vergl. mit § 2 ebendaſ. S. auch v. Parrot a. a. O. S. 410.

l) Vergl. oben § 33 Nr. 2 u. 9. Noch heut zu Tage heißt Kihlkelkond im Eſthniſchen ein Kirchſpiel.

m) Heinrich d. L. Alb. Ao. XXVI § 2. 7. 8. XXVII § 7. XXVIII § 8. Die oben Anm. h angef. Urk. Balduins.

n) Vergl. v. Parrot S. 410 u. 414 fg.

o) Nachdem der Aelteſte der Saccalaner, Lembit, in der Schlacht gefallen war, ſchloß ſein Bruder Upenewe den Frieden mit den Deutſchen (Heinr. d. L. Alb. Ao. XIX § 4). Dies iſt die einzige Spur von einer Art von Vererbung der Seniorenwürde; indeß wird Upenewe nicht ausdrücklich Senior genannt.

Digitized by Google

indeſſen iſt es nicht wahrſcheinlich, daß die Seniores einem höhern Stande angehört haben (p). — Von einer irgend geordneten Regierungsform, von beſondern Verwaltungsbeamten, Richtern ꝛc., findet ſich keine Spur (q). Wichtige öffentliche Angelegenheiten, beſonders während des Krieges, wurden von den Eſthen — und wahrſcheinlich auch von den übrigen Landeseingebornen — auf Volksverſammlungen verhandelt, welche Heinrich d. L. Maja nennt (r); namentlich pflegten zu Rugel in Harrien die Eſthen ſowohl dieſer als der umliegenden Provinzen ſich jährlich zum Behufe von Berathungen zu verſammeln (s). Hier bedienten ſie ſich in ſchwierigen Fällen häufig der Entſcheidung durch das Loos (t), wie überhaupt Gottesurtheile bei ihnen ſtark im Gebrauch geweſen zu ſein ſcheinen (u). Zu den Verſammlungen erſchienen die Einzelnen — wenigſtens zu Kriegszeiten — bewaffnet; die gefaßten Beſchlüſſe wurden durch Auftreten auf die Schwerter beſtätigt (v).

§ 36.

3) Standesverhältniſſe. Das Recht des Stärkeren. Familienweſen.

Ueber die privatrechtlichen Verhältniſſe der Landeseingebornen ſind die Nachrichten und Andeutungen der Quellen noch weit dürftiger. Die Zinspflichtigkeit einzelner Stämme an die Nachbarn,

---

p) S. unten § 36.

q) Daß es beſondere Heeresälteſte, Seniores de exercitu, gab, wie v. Parrot a. a. O. S. 410 aus Heinrich d. L. Alb. Ao. IX § 6 ſchließt, iſt eben ſo ungegründet, als man mit ihm (ebendaſ. S. 408) aus ähnlichen Ausdrücken (Ao. IX § 5, Ao. XIII § 1 Ao. XV § 7) folgern kann, es hätten beſondere Senioren der Burgen, seniores castri oder de castro, exiſtirt.

r) Heinrich d. L. Alb. Ao. XIII § 7. Ao. XXI § 7 u. 9 (2mal).

s) Ebendaſ. Alb. Ao. XVIII § 2. S. auch v. Parrot S. 416 fg

t) Ebendaſ. Ao. IX § 7. Ao. X § 2. Ao. XXIV § 7 u. a.

u) Daſ. Gesta Meinh. § 10. Alb. Ao. XIII § 3. S. auch Kelch's Chronik S. 31. v. Parrot S. 316 fgg.

v) Heinrich d. L. Ao. Alb. XIV § 3: „Unde Livones et Letthi — inter se coniurarunt, et gladiorum calcatione coniurationem suam, paganorum more, confirmarunt.“ Es erinnert dies gar ſehr an dasjenige, was Tacitus (Germania c. 11) von den Concilien der alten Germanen berichtet: „— — — Si displicuit sententia, fremitu aspernantur,

Digitized by Google

von der oben (§ 35) die Rede war, hatte offenbar auf die perſönliche Freiheit keinen Einfluß. Auch findet ſich von einem Unterſchied zwiſchen Freien und Unfreien deſſelben Stammes nirgends eine Spur. Nur eine Sclaverei der Kriegsgefangenen mochte vorkommen, namentlich bei den Eſthen, Oeſelern und Curen, welche auf ihren Seeraubzügen auch Menſchen zu rauben pflegten (a). Ueber den Zuſtand dieſer Sclaven erfahren wir indeß nichts, als daß ſie ſie an Andere verkauften, die Sclavinnen aber zu Weibern nahmen (b); auch zu Menſchenopfern wurden Sclaven gebraucht (c). Daß unter den freien Eingebornen ſelbſt eine Standesverſchiedenheit beſtanden, und namentlich ein bevorrechteter erblicher Stand, iſt wohl kaum anzunehmen. Zwar finden wir, daß Heinrich d. L. von vornehmen Eingebornen ſpricht (d); auch wird der Ausdruck maior natu einmal gleichbedeutend mit Senior gebraucht (e); die Senioren ſcheinen allerdings einen bedeutenden

---

sin placuit, frameas concutiunt". Sollte nicht in der obigen Stelle Heinrich's concutione oder concussione ſtatt calcatione geleſen werden müſſen? Oder ſoll etwa calcatio gladiorum ſo viel bedeuten, als Anſchlagen des Schwertes an die Ferſe?

a) Heinrich d. L. Ao. Alb. V. § 1 u. 2. Ao. XXVIII § 1. v. Parrot l. c. S. 413.

b) Ebendaſ. und A. v. Löwis a. a. O. S. 76—83.

c) Vgl. Heinrich d. L. Gesta Meinh. § 10. Alb Ao. XXIV § 7. Adamus Bremensis de situ Daniae c. 224. S. jedoch v. Parrot S. 349 fgg. 356 fg.

d) Heinr. d. L. Gesta Meinh. § 10: „Et hic primus ex primoribus in Thoreida fidem Christi suscepit". Vielleicht gehört hieher auch die Stelle Ao. Alb. XIII § 3 in f.: „in eodem bello caput Estoniae cecidit, id est Seniores Osiliae et Seniores Rotaliae et aliarum provinciarum, qui ibidem omnes interfecti sunt". Ao. X § 6 erzählt Heinrich, die Letten hätten „trecentos ex melioribus viris ac Senioribus Saccalanensis provinciae, absque aliis innumerabilibus" getödtet. S. auch Ao. XXVIII § 3.

e) Heinrich Ao. Alb. VII § 2. S. oben § 35 Anm. h. Vergl. über die Bedeutung des maior natu v. Lieven in Hupel's neuen nord. Miſcellan. Stck. 13 u. 14. S. 247 Anm. *) Anders verſteht dieſen Ausdruck v. Parrot l. c. S. 414.

Digitized by Google

Grundbeſitz gehabt zu haben (f); allein das Alles genügt noch nicht zur Annahme eines wirklichen erblichen Standesunterſchiedes (g). Daß die Wohlhabenderen, die durch Körper- und Geiſteskraft Ausgezeichneten, ſich bei den Uebrigen ein beſonderes Anſehen zu verſchaffen wußten (h), iſt natürlich bei rohen Völkern, bei denen, nach dem Zeugniß der Quellen, das Recht des Stärkern entſchied (i); daher auch ohne Zweifel bei ihnen die Blutrache im Gebrauch geweſen iſt (k). — Auch über die Familienverhältniſſe erfahren wir nicht viel mehr (l), als daß ſie die Ehe, und zwar die monogamiſche, kannten, daß jedoch auch die Vielweiberei — namentlich bei den Eſthen — vorgekommen und nicht verboten geweſen iſt (m). — Ihre Todten pflegten Eſthen, Liven und Letten zu verbrennen, ſie mit vielen Feierlichkeiten bei Trinkgelagen

---

f) Vergl. Parrot a. a. O.

g) Das Vorkommen eines Adels wird behauptet in Hupel's nord. Miſcellan. Stck. 27 u. 28. S. 575 fgg. und von v. Lieven a. a. O. S. 243 fgg.

h) So wird Ruſſin, der ſpäter als Senior der Letten vorkommt, von Heinrich Ao. Alb. X § 6 Letthorum fortissimus genannt.

i) Heinrich d. L. Ao. Alb. VIII § 15: „Gens Livonum quondam erat perfidissima, et unusquisque proximo suo, dummodo erat fortior, quod habebat, auferebat vi.“

k) Vergl. ebendaſ. Ao. XVII § 3 und Kelch's Chronik S. 31.

l) Die ſpäteren Chroniſten, namentlich Einhorn Cap. 11, Hiärn S. 33 fgg., Kelch S. 19 fgg., erzählen viel von ihren Hochzeitsgebräuchen, von denen ſich Manches noch bis in die neueſte Zeit erhalten. Vergl. Hupel, topogr. Nachrichten Bd. II. S. 153 fgg. Das Inland Jahrg. 1837 No. 12. 1844 No. 1 u. 2.

m) Heinrich d. L. Ao. Alb. XXVIII § 1, wo es von den Oeſelern heißt: „Qui multas miserias et nequitias ac pravas libidines cum captivis mulierculis et virginibus exercere solebant omni tempore, illudentes eas, et copulantes alias sibi in uxores, tres unusquisque, vel duas, vel plures; licita sibi facientes illicita; cum non sit conventio Christi cum Belial, nec pagani copula congrua cum Christiana“. S. auch Kelch S. 32. Von den Letten behauptet Einhorn a. a. O., ſie hätten weder Polygamie, noch Concubinat gekannt. Vergl. auch Hiärn S. 42 und v. Parrot S. 390.

Digitized by Google

zu bestatten (n), und ihnen zu Ehren jährlich im October oder November ein Todtenfest zu feiern (o).

§ 37.

4) Beschäftigungen und Gewerbe der Landeseingebornen. Grundeigenthum. Handel.

Die Landeseingebornen führten zur Zeit der Ankunft der Deutschen kein herumziehendes Leben, sondern waren bereits in festen Wohnsitzen angesiedelt, die lettischen Völker wohl meist, wie noch gegenwärtig, in Einzelhöfen (a), die finnischen dagegen mehr in Dörfern, und namentlich nennt Heinrich der Lette in Esthland viele große und volkreiche Dörfer (b). Auch scheint Esthland bevölkerter gewesen zu sein, als die südlichen Theile des Landes (c); eben daher mag dort der Ackerbau mehr in Aufnahme gewesen sein, und wird namentlich Wierland als ein besonders fruchtbares Land geschildert (d); übrigens beschränkte der Feldau ohne Zweifel sich nur auf das Bedürfniß der Landesbewohner selbst (e). — Bei solchen fest angesiedelten, Ackerbau treibenden Völkern mußte un-

---

n) Heinrich d. L. Ao. Alb. X § 6: Die Esthen sammelten die Leichen der von den Letten getödteten Landleute, „et igne crematos, exsequias cum lamentationibus et potationibus multis more suo celebrabant". S. auch A. XII § 3. Ao. XIX § 4. Ao. XXIV § 8.

o) Einhorn a. a. O. Cap. XIII. Hiärn S. 42 fg. Vergl. auch v. Parrot S. 390 fgg. — S. auch noch wegen der Litthauer: Heinrich d. L. Ao. Alb. VII § 3.

a) Alnpeke singt von den Letten V. 342 fgg.: „Da noch liet ein ander lant, Die sind letten genannt. Die heidenschaft hat spche site. Sie wonet note ein ander mite, Sie buwen besunder in manchen walt."

b) S. bes. Ao. Alb. XIII § 7: „Erat autem tunc villa Carethen pulcherrima et magna et populosa, sicut omnes villae in Gerwen et in tota Estonia fuerunt".

c) Verschiedene Ansichten über die Dichtigkeit der Bevölkerung s. bei v. Löwis S. 110 fgg. und bei v. Parrot S. 399 fg.

d) Heinrich d. L. Ao. Alb. XXI § 7: „Wironia, quae est terra fertilis et pulcherrima et camporum planicie spaciosa".

e) v. Löwis a. a. O. S. 55 fg., 95 fgg., 98. v. Jannau d. J. a. a. O. S. 79 fgg

ſtreitig der Begriff von Grundeigenthum ſich bereits ausgebildet gehabt haben. Aber erſt ſpätere Berichterſtatter theilen uns nähere Nachrichten darüber mit. So erzählt Einhorn (f) von den Letten, daß ſie ihre Aecker, Wieſen, Wohnungen, ihr Vieh und was ſie überhaupt gehabt, auf ihre Kinder und Nachkommen vererbt haben; die Immobilien ſeien jedoch immer auf den jüngſten Sohn gekommen, während die älteren Söhne, weil ſie bei des Vaters Lebzeiten aus ſolchen Gütern erzogen und erhalten worden, ſich mit einer Abfindung begnügen und davon ziehen mußten (g). Bei den Eſthen ſollen Brüder, die nicht zuſammenbleiben wollen, Alles, auch die Häuſer, mit dem jüngſten Sohne getheilt haben, die Grundſtücke aber dieſem letztern allein verblieben ſein, wogegen derſelbe die Mutter, ſo lange ſie lebte, bei ſich verpflegen müſſen (h).

Ungleich bedeutender, als der Ackerbau, war die Vieh- und Pferdezucht, wie man aus der Menge dieſer Thiere ſchließen kann, welche bei der Eroberung des Landes durch die Deutſchen erbeutet, und beſonders den Eſthen abgenommen wurden (i). Auch Jagd und Fiſcherei waren unſtreitig vorzügliche Erwerbszweige (k), hauptſächlich aber die Bienenzucht, welche vorzugsweiſe von den Liven und Letten gepflegt wurde (l).

Mit den Erzeugniſſen dieſer Gewerbe, beſonders mit Pelzwerk, Häuten, Talg, Wachs, Honig, auch Hanf und Flachs, wurde ein nicht unbedeutender Handel, zunächſt wohl nach den nordiſchen Reichen, getrieben (m). Der innere Handel unter den Eingebornen

---

f) Historia lettica Cap. X.

g) S. auch Hiärn S 43 fg.

h) Ebendaſ. S. 44.

i) Heinrich d. L. Ao. Alb. XII § 9 (4000 Ochſen und Kühe, nebſt unzähligen Pferden und anderem Vieh), XIII § 3 (2000 Pferde), XVIII § 2 (unzählige Ochſen und Schafe), XIX § 3 (2000 Pferde), XXVI § 5 u. a S. v. Löwis a. a. O. S. 55 und 97.

k) Einhorn l. c. Cap. 10. v. Löwis S. 99 fgg. v. Parrot S. 393.

l) Heinrich d. L. Ao. Alb. VIII § 13. XIV § 3. 6. v. Löwis S. 72 fg. v. Parrot S. 394 fg.

m) S. beſ. v. Löwis a. a. O. S. 69 fgg. S. 52 u. 55.

Digitized by Google

dürfte nicht von Bedeutung gewesen sein (n). Aller Handel war übrigens hauptsächlich Tauschhandel, denn wenn ihnen der Werth der edlen Metalle auch nicht unbekannt war (o), so mochten geprägte Münzen doch nur selten in diese Gegenden kommen (p), und der Gebrauch von Grauwerksohren als Tauschmittel, wovon einzelne Spuren vorkommen (q), scheint nicht sehr verbreitet gewesen zu sein, und stammt aus Rußland her (r).

§ 38.

5) Kriegswesen. Seeräuberei.

Unter den Landeseingebornen waren die finnischen Völker die tapfersten und kriegserfahrensten. Die Anführer im Kriege waren, wie bereits angeführt wurde, die Senioren. Ihre Residenzen — in Kriegszeiten zugleich die Zufluchtsörter der Umwohner — waren Burgen (von den Esthen Linn, Linnamäggi, von den Letten Pilskalns genannt), von denen schon Heinrich d. L. bei allen Völkern viele nennt; von weit mehreren haben sich größere und geringere Trümmer bis auf die neueste Zeit erhalten (a). Sie sind

---

n) Vergl. überhaupt v. Parrot S. 396 fgg. In der **Tryggwassons-Saga** Cap. 57 wird übrigens von großen Jahrmärkten in Esthland erzählt.

o) S. unten § 38.

p) Vergl. **Gruberi origines Livon. p. 65 Not. c.** Harder in den gel. Beitr. zu den rig. Anzeigen Jahrg. 1764 S. 92. v. Parrot l. c. S. 399. S. auch Nyenstedt's Chronik S. 14 fg. und dagegen Hiärn S. 46 fg. Ueber die in den Ostseeprovinzen gefundenen arabischen und angelsächsischen Münzen vergl. Hansen in den Verhandl. der gel. esthn. Gesellschaft Bd. **I.** Hft. 1. S. 71 fg.

q) Heinrich d. L. **Ao. Alb. XII § 2, XIII § 3** und Nyenstedt a. a. O.

r) G. T. Tielemann, über den Werth des Pelzwerks und dessen Gebrauch als Scheidemünze im ältern Rußland, in der Livona. Jahrg. 1816. S. 89—107. Karamsin's Geschichte des russ. Reichs. Deutsche Uebers. Bd. I. 200 fg. und 334 Anm. 483 fgg.

a) S. überhaupt L. A. Graf Mellin, in Hupel's nord. Miscellaneen Stck. 15—17. S. 735 fgg. und in den neuen nord Miscellaneen Stck. 9 u. 10 S. 519 fgg. H. v. Hagemeister, über die Pilskalni oder sog. Batterien in Livland, in den Mittheilungen Bd. **II** S. 133 fgg., und besonders A. Hueck, Notizen über einige (52) Burgwälle der Ureinwohner Liv- und Esthlands, in den Verhandl der gel. esthn. Gesellschaft Bd. **I.** Stck. 1 S. 43—67. S. auch v. Parrot a. a. O. S. 407 fg., und Kruse, **Necrolivonica** S. 6 fg.

Digitized by Google

gewöhnlich an Stellen angelegt, die ſchon von Natur, durch ihre hohe Lage, ſumpfige Umgebung ꝛc., befeſtigt ſind, und pflegten mit einem tiefen Graben (b), und hinter dieſem mit einem Erdwall oder mit Palliſaden umgeben zu ſein (c). Die Burgen ſelbſt waren in Eſthland meiſt von aufeinander gelegten, durch keinen Mörtel verbundenen Steinen (d), im Süden mehr von Holz aufgeführt (e). — Die Waffen der Eingebornen beſtanden in Keulen, Lanzen, Beilen, Schwertern und Pfeilen; als Schutzwaffen kommen zweierlei Schilde vor (f). — Das Aufgebot zum Kriege geſchah durch Boten (g). Das Kriegsheer — bei den Eſthen Malewa genannt (h), — beſtand aus Fußvolk und Reiterei. Erſteres bildete in gewiſſen Fällen einen umgekehrten Kegel, deſſen breite Fronte dem Feinde zugekehrt wurde (i). Sonſt ſchützte man ſich gegen den Feind im Felde durch Aufführung von Barrikaden (k). Die Schlacht begann mit allgemeinem Geſchrei und Klopfen auf die Schilde (l); offenen Schlachten wurden aber meiſt unerwartete Ueberfälle der Dörfer vorgezogen, bei welchen die Männer ohne Gnade getödtet, Weiber und Kinder aber gefangen weggeführt wurden (m). — Friedensſchlüſſe wurden durch das Auswechſeln von Lanzen beſtätigt; das Zurückſenden ſolcher Lanzen war das Zeichen einer Kriegserklä-

---

b) S. z. B. Heinrich d. L. Ao. Alb. XIII § 1.

c) Ebendaſ. u. Ao. XVI § 7. Graf Mellin a. a. O.

d) Graf Mellin in den nord. Miſcellan., beſ. St. 15 S. 733.

e) Ebendaſ. — Auch ſieht man dies daraus, daß nach Heinrich ſo viele Burgen verbrannt wurden.

f) S. die Nachweiſungen bei v. Parrot l. c. S. 406 fg. Vergl. auch v. Löwis S. 90 fg. und Kruſe, Necrolivonica. Beil. C. S. 19 fgg.

g) S. z. B. Heinrich d. L. Ao. Alb. VIII § 12.

h) Ebendaſ. Ao Alb XVII § 9. Ao. XVIII § 2. Ao. XXI § 7. Hiermit ſcheint das in ſpäteren Urkunden vorkommende Malvia, ſ. v. a. Heerfolge, Kriegsdienſt, zuſammenzuhängen. S. z. B. Urk. des O. M. Goswin v. Herike vom Tage Dionyſii (9. Octbr.) 1349.

i) S. z. B. Heinrich d. L. Ao. Alb. VII § 3.

k) Daſelbſt Ao. XIII § 7.

l) Ebendaſ. § 3. Ao. XXI § 9.

m) Davon kommen bei Heinrich d. L. unzählige Beiſpiele vor. S. z. B. Ao. Alb XIII § 1. 7. XVII § 3. XVIII § 2 u. v. a.

Digitized by Google

rung (n). – Die Völkerschaften finnischen Stammes (o), namentlich die Esthen, und ganz besonders die Oeseler und Curen, hatten auch eine nicht unbedeutende Seemacht (p), mit welcher sie bis nach Dänemark und Schweden Seeräuberei trieben (q). Durch diese Raubzüge erwarben sie sich wohl auch die nicht unbedeutenden Reichthümer, die die Deutschen bei ihnen vorfanden, namentlich auch an edlen Metallen, deren Werth sie demnach zu schätzen wußten (r).

§ 39.

III. Religion der Landeseingebornen.

Die Bewohner der jetzigen Ostseeprovinzen waren vor der Ankunft der Deutschen sämmtlich — jedenfalls mit nur sehr weni-

---

n) Daf. Gesta Bertoldi § 8. S. überhaupt v. Parrot S. 406—415.

o) Die lettischen Völkerschaften wohnten derzeit im Innern des Landes, und nahmen an der Seeräuberei keinen Antheil. Vergl. v. Löwis a. a. O. S. 92 fg.

p) Alnpeke. V. 357—366:

„Oselere das sind heiden sur, Sie heren umme sich die lant.
Die sint der kuren nakebur, Wa sie uf dem wasser mogen komen,
Sie sint bevlossen in dem mere, Sie haben vil manchen roub genomen
Sie furchten selden grose here. Den Christen und der heidenschaft.
Des sumers, das ist uns bekant, Mit schiffen ist ir groste craft."

Heinrich d. L. Ao. Alb. XIII § 3: „— — piraticas paganorum — — fere trecentas, praeter minores naves". Ao. XVII § 5: „in piraticis fere ducentis."

q) S. bes. Heinrich den L. Ao. Alb. V § 1, wo es, bei Gelegenheit eines Raubzuges nach Dänemark, heißt: „sicut tam Estones, quam Curones pagani, in regno Daniae et Sveciae hactenus facere consueverant". v. Löwis S. 56 fgg. S. 74. v. Parrot S. 411 fg. v. Jannau S. 72 fg. 81 fg.

r) Man ersieht dies besonders aus den mitunter sehr ansehnlichen Straf- und Lösegeldern, welche die Eingebornen zu verschiedenen Zeiten zahlen mußten. v. Löwis hat a. a. O. S. 63 fgg. eine Reihe von Stellen aus Heinrich d. L. (Ao. Alb. IX § 5, XII § 2, XIII § 8, XIV § 4, XVI § 5, XVII § 5) zum Beweise zusammengestellt, und zugleich (S. 65 Anm. *) nachgewiesen, daß diese Strafen ꝛc. in edlen Metallen entrichtet werden mußten. — S. auch Adam v. Bremen, de situ Daniae c. 223, und vergl. noch Harder in den gel. Beitr. zu den rig Ang 1764 S. 93 fgg. u. die rigischen Stadtblätter Jahrg. 1825 Nr. 27.

Digitized by Google

gen Ausnahmen — Heiden. Wenigſtens ſcheinen die Bekehrungsverſuche der benachbarten Völker, welche hier Eroberungen machten, namentlich der Schweden und Dänen, nur geringfügig und ohne bedeutenden Erfolg geweſen zu ſein (a). Daſſelbe möchte wohl auch von den Verſuchen der Art von Seiten der Ruſſen gelten (b), von denen überdies Heinrich der Lette ausdrücklich bezeugt, daß ſie die von ihnen bezwungenen Heiden nicht zum chriſtlichen Glauben zu zwingen pflegten, ſondern ſich mit Auferlegung und Erhebung eines Tributes begnügten (c).

Ueber die Gottheiten, welche die Landeseingebornen verehrten, ihre religiöſen Gebräuche, Opfer ꝛc., enthält Heinrich der Lette nur wenige Andeutungen (d), über die religiöſe Verfaſſung aber faſt gar keine; kaum kann aus einer Stelle gefolgert werden, daß die Liven beſondere Prieſter hatten (e). — Spätere Chroniſten erzählen viel von dem Cultus der Liven, Eſthen und Letten (f), und darauf,

---

a) Adam v. Bremen a. a. O. S. oben § 16.

b) Heinrich d. L. Ao. Alb. IX § 7: „Letthgalli, circa Ymeram habitantes, — — verbum Dei recipiunt: missis tamen prius sortibus, — — an Ruthenorum de Plescekowe, habentium Graecorum fidem cum aliis Letthigallis de Tholowa, an Latinorum et Teutonicorum debeant subire baptismum". S. auch Ao. XII § 2.

c) Ao. Alb. XIV § 2: „Est enim consuetudo Regum Ruthenorum quamcunque gentem expugnaverint, non fidei Christianae subiicere, sed ad solvendum sibi tributum et pecuniam subiugare."

d) Vergl. die Zuſammenſtellung bei v. Parrot S. 299—319. Ueber die von Heinrich d. L. (Ao. Alb. XXII § 3 XXVIII § 4. 3.) erwähnte öſel'ſche Gottheit Tharapita oder Tharapilla ſ. die Abhandlungen von G. M. Knüpffer und A. Knüpffer im Inland Jahrg. 1836 Nr. 22, 23 und 51. Vergl. auch daſ. Nr. 35 (Cramer) und Jahrg. 1837 Nr. 10 (P. v. Buxhöwden).

e) In den gestis Meinhardi § 10 wird bei Gelegenheit einer Befragung der Götter durch die Liven ein Ariolus genannt, welcher, wie es ſcheint, die feierliche Handlung geleitet. Ariolus iſt hier nicht, wie es bei Heinrich dem L. den Anſchein hat, ein nomen proprium, ſondern ſteht für hariolus, Weiſſager.

f) P. Einhorn, historia lett. Cap. III und VII. S. auch deſſen Schriften: Reformatio gentis Letticae. Riga 1636, und Wiederlegung der Abgötterei und nichtigen Aberglaubens — in dieſem Lande ꝛc. Riga 1627, wieder abgedruckt in den Scriptores rerum Livon. T. II p. 605—656. Hiärn B. I. S. 26 fgg. Relch S. 25 fgg. u. a. m.

Digitized by Google

so wie auf Sagen, die sich noch im Munde des Volks erhalten (g), besonders aber auf die Mythologie der verwandten Stämme, ist dasjenige gegründet, was über die Götterlehre unserer Provincialen von neuern Schriftstellern gelehrt worden. Es ist nämlich wohl mit Grund anzunehmen, daß die Religion und Mythologie der Esthen, Liven, Oeseler und Curen größtentheils mit der der Finnen übereingestimmt; die davon wesentlich verschiedenen Götterlehren aller Völker lettischen Stammes in Liv- und Curland sind sowohl unter einander, als mit denen der übrigen lettischen Völker, namentlich der alten Preußen, unstreitig sehr nahe verwandt gewesen (h). Eine nähere Darstellung dieser Mythologien liegt außer dem Plane dieses Werks.

§ 40.

IV. Geistige Bildung.

Bei dem rohen Zustande, in welchem wir die Eingebornen Liv-, Esth- und Curlands in diesem Zeitraum finden, ist es sehr natürlich, daß Künste auf einer überaus niedrigen Stufe bei ihnen standen (a), und daß von wissenschaftlicher Bildung vollends keine Rede sein kann. Die gewöhnlichsten Kunstfertigkeiten, welche von den benachbarten Völkern, namentlich auch den Russen, geübt wurden, waren ihnen unbekannt. Wie gar sehr z. B. die lettischen

---

g) Nähere Nachweisungen in J. Paucker, die geschichtl. Litteratur der Ostseeprovinzen S. 88 fgg.

h) Vergl. über diese Mythologien überhaupt: Christfried Ganander Thomasson, finnische Mythologie. Aus dem Schwedischen übersetzt, völlig umgearbeitet und mit Anmerkungen (über die Mythologie der Esthen) versehen von E. J. Peterson. Pernau 1822. 8., besonders abgedr. aus J. H. Rosenplänter's Beiträgen zur genaueren Kenntniß der esthnischen Sprache. Hft. 14 S. 1—128. — G F Creuzer, Symbolik und Mythologie der alten Völker, fortgef. von F J. Mone. Bd. V. (Leipz. u. Darmst. 1822. 8.) S. 21 fgg., 66—99. — Tetsch, curländ. Kirchengeschichte Bd. I. S. 15—43 — Harder in den gel Beitr. zu den rig. Anz. Jahrg. 1764. S. 12—16 u. 33—36. — v. Parrot a. a. O. S. 319—386. — v. Jannau d. J., über die Grund- und Ursprache der Esthen S. 54—65. 69 fgg. — F. Fählmann in den Scriptores rerum Livon. Bd. II S. 631 fgg. — J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. I. S. 574—616.

a) S. überhaupt v. Löwis a. a. O. S. 87 fgg.

Digitized by Google

Völker in der Baukunſt zurückwaren, beweiſt die Erzählung Heinrichs des Letten (b), daß, als der Biſchof Meinhard das Schloß Uexküll, das erſte gemauerte Gebäude in Livland, durch Künſtler und Steinhauer, die er aus Gothland hatte kommen laſſen, aufgeführet hatte, die Semgallen den Verſuch machten, daſſelbe mit Schiffstauen in die Düna hinabzuziehen (c). Nur in der Schiffsbaukunſt ſcheinen die Völkerſchaften finniſchen Stammes es zu größerer Fertigkeit gebracht gehabt zu haben (d), — Zwar ſind, beſonders in neuerer Zeit, viele aus Metall und Stein verfertigte Gegenſtände, Zierrathen, Waffen ꝛc., an mehreren Orten Livlands aus der Erde gegraben (e); allein es iſt noch keineswegs ausgemacht, daß alle dieſe Gegenſtände aus der Zeit vor der Ankunft der Deutſchen herſtammen, noch auch, daß ſie von den Landeseingebornen verfertigt worden.

Aus dem Eindruck, den Inſtrumentalmuſik der Deutſchen auf die Eſthen machte (f), läßt ſich ſchließen, daß ſie ihnen bis dahin fremd geweſen. — Von der Dichtkunſt, und der Anlage der Eingebornen zu derſelben, zeugen die vielen lettiſchen und eſthniſchen Volkslieder, von denen manches ſich aus der älteſten Zeit herſchreiben mag (g), ſo wie die poeſiereichen Sagen der Eſthen (h).

b) Gesta Meinh. § 6.

c) S. auch, was oben § 38 über die Burgen geſagt wurde, und vergl. v. Parrot S. 398.

d) Außer den gewöhnlichen Raubſchiffen, welche Heinrich d. L. piraticae nennt, und die häufig vorkommen, hatten ſie auch noch andere Schiffe, liburnae (Heinrich Ao. Alb. XVII. § 2). S. überhaupt v. Löwis S. 92 und v. Parrot S. 411 fg.

e) v. Jannau l. c. S. 84. fgg. und beſonders Kruſe, Necrolivonica und die dazu gehörigen Abbildungen.

f) Heinrich d. L. Ao. Alb. X. § 6.

g) G. T. Tielemann über die Volkslieder der Letten, in der Livona Jahrg. 1812. S. 177—196. G. F. Büttner, der Letten Lieder und Balladen. Mitau 1844. 8. C. C. Ulmann, in den Dorpater Jahrbüchern Bd. II. S. 393 fgg. — Von H. Neus, der bereits viele eſthniſche Volkslieder im Inland (1839 Nr. 47; 1840 Nr 27, 30, 32, 34, 37, 49; 1841 Nr. 28, 29, 35, 41, 42, 47, 49, 51) mitgetheilt hat, iſt demnächſt eine ſelbſtändige Sammlung, zum Theil aus dem reichen Nachlaß von A. Knüpffer, zu erwarten. — S. auch J. H. Roſenplänter's Beiträge zur Kenntniß der eſthniſchen Sprache an vielen Stellen.

h) Hier ſind insbeſondere die von F. Fählmann in den Verhandlungen

Digitized by Google

Daß die alten Landeseinwohner die Schreibekunst verstanden, muß wohl bezweifelt werden (i), wiewohl die Vermuthung Harder's (k), daß ihnen die Runenschrift nicht ganz unbekannt gewesen, Manches für sich hat, und namentlich der Calender, der vor noch nicht langer Zeit von den Bauern in der Wieck und auf Oesel gebraucht wurde, diese Vermuthung zu unterstützen scheint (l). Dieser Calender besteht aus sieben kleinen, durch eine Schnur zusammengebundenen Brettern, auf deren dreizehn Seiten Zeichen eingekerbt oder gemalt sind. Auf jeder Seite ist ein aus 28 Tagen bestehender Monat. Jeder Wochentag, jedes Fest, hat sein eigenes Zeichen (m). Die sieben Zeichen aber, durch welche die Wochentage bezeichnet werden, sind offenbar aus dem Runenalphabet entnommen (n), und es ist unstreitig dieser Calender von den Scandinaviern in diese Gegenden gekommen (o).

---

der esthn. Gesellschaft Bd. I. Hft. 1 S. 38 fgg. Hft. 3 S. 83 fgg. bekanntgemachten zu erwähnen.

i) Vergl. D. H. Jürgenson ebendas. Hft. 2. S. 42 und dagegen v. Parrot S. 402 fgg.

k) In den gel. Beitr. zu den rig. Anz. Jahrg. 1764 S. 54 fg.

l) S. schon Hiärn B. I S. 49, und besonders A. W. Hupel, topographische Nachrichten Bd. III. S. 366.

m) S. die Beschreibung bei Hupel und die Abbildung dazu, die übrigens verkehrt abgebildet ist, daher Hupel meint, dieser Calender müsse „rückwärts" gelesen werden.

n) Vergl. darüber F. J. Mone in G. F. Creuzer's Symbolik. Bd. V. S. 71. S. auch Hupel, gegenwärt. Verfassung der rigischen Statthalterschaft S. 558 und D. Kienitz, Geschichte Livlands Bd. I. S. 233.

o) Im Hupel'schen Calender sind auch die christlichen Feste angegeben, was natürlich späterer Zusatz ist. — Ueber den Calender der Letten s. P. Einhorn, historia lettica Cap. 5. Vergl. auch Parrot a. a. O. S. 400 fgg. — F. F. Meyer, über die Zeiteintheilung des Tages und der Nacht bei den Dörpt-Esthen, in den Verhandl. der gel. esthn. Ges. Bd. I. Hft 2 S. 26 fgg.

Digitized by Google

Geschichte

der

liv-, esth- und curländischen

Rechtsquellen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Rechtsquellen aus der biſchöflichen und Ordenszeit. 1158—1561.

F. G. v. Bunge, Geſchichte der livländiſchen Rechtsquellen deutſchen Urſprungs, in deſſen Beiträgen zur Kunde der livländiſchen Rechtsquellen. S. 1—88.

F. A. Nietzsche, progr. de iuris livonici fontibus. Lips. 1831. 8. (Eine, nur mit wenigen Zuſätzen verſehene, faſt wörtliche Ueberſetzung des erſten [handſchriftlichen] Entwurfs der vorſtehenden Abhandlung. S. [halliſche] allgem. Litteraturzeitung. Jahrg. 1832. Intelligenzblatt № 98.)

Erſter Titel.

Von der Rechtsbildung in dieſem Zeitraum überhaupt.

§ 41.

I. Einleitende Bemerkungen.

Mit der Ankunft der Deutſchen in Livland, und beſonders mit der feſteren Begründung ihrer Herrſchaft im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, gewinnt das Land, mithin auch deſſen Geſchichte, eine ganz neue Phyſionomie. Die Geſchichte dieſes Landes knüpft ſich faſt gar nicht mehr, oder doch nur in ſehr untergeordneten Beziehungen an die Nationalitäten der bisherigen Landesbewohner. Mit dem Verluſte ihres Landes und ihrer politiſchen Freiheit, geht auch ihre Geſchichte unter. Es beginnt vielmehr ein deutſches Leben in Livland, denn die Eroberer verpflanzen in dieſe deutſche Colonie deutſche Lebensart und Sitten, deutſche Verfaſſung, deut-

Digitized by Google

ſches Recht, und es treten dieſe Länder in die genaueſte Verbindung mit dem römiſch-deutſchen Reiche.

Zwar ſind es mehrere Landesherren, unter welche Livland — dieſe Benennung im weiteſten Sinne genommen — vertheilt iſt. Allein es veranlaßt dieſer Umſtand keineswegs eine Verſchiedenheit in der Rechtsbildung; vielmehr wirkt der gemeinſame Geiſt des deutſchen Rechts, ſo wie die genaue Verbindung der einzelnen Territorien unter einander, nicht nur auf die Bildung gleichartiger Rechtsgrundſätze, ſondern hat auch die Entſtehung gemeinſchaftlicher, für alle Territorien gleichmäßig geltender Rechtsquellen zur Folge (a). Es wurden die für ein Territorium verfaßten Rechtsaufzeichnungen den für andere entworfenen Rechtsbüchern zum Grunde gelegt, oder jene in anderen Territorien ſchlechthin recipirt, es wurden auf gemeinſchaftlichen Landtagen für alle Territorien geltende Rechtsnormen beſchloſſen und publicirt; die Privilegien der einen Ritterſchaft wurden auf die anderen ausgedehnt; den neu entſtandenen Städten wurde das Recht der älteren Städte verliehen ꝛc. Alles dies gilt nicht nur von den biſchöflichen und Ordenslanden, ſondern auch von dem däniſchen Eſthland, oder Harrien und Wierland. Denn wenngleich dieſe Provinzen, ehe ſie in den Beſitz des Ordens kamen und dadurch dem übrigen Livland noch näher verbunden wurden, eine geraume Zeit (1219—1347) unter däniſcher Hoheit ſtanden, ſo waren doch die Krieger, welche dem Könige von Dänemark das Land erobern halfen und von ihm dafür mit Gütern in dem eroberten Lande beliehen wurden, meiſt Deutſche und zwar aus derſelben Gegend Deutſchlands, — Niederſachſen, — von welcher aus auch das übrige Livland coloniſirt wurde (b). Auch nach Harrien und Wierland wurde daher gleich urſprünglich deutſches — nicht däniſches — Recht verpflanzt, und gerade die hier entſprungenen Rechtsſammlungen breiteten ſich über die biſchöflichen und Ordenslande aus, und gaben in dieſen

a) S. beſonders unten § 43 fgg.

b) Dies bezeugt nicht nur Heinrich d. L. Ao. Alb. XXI § 2, ſondern auch ganz beſonders das Verzeichniß der königl. Vaſallen in Eſthland im Liber census Daniae in den Scriptores rerum Danicarum T. VII. p. 543 fgg. S. überhaupt v. Bunge's Beiträge a. a. O. S. 5 fgg.

Digitized by Google

Veranlassung zur Abfassung von Rechtsbüchern, welche zum Theil wörtlich aus jenen geschöpft wurden (c). Wegen dieses innigen Zusammenhanges der Rechtsquellen aller Territorien des alten Livlands unter einander, darf aber auch die Geschichte derselben nicht getrennt, sondern muß vielmehr verbunden abgehandelt werden.

§ 42.

II. Rechtsbildung in diesem Zeitraume im Allgemeinen.

Um die Art und Weise der Rechtsbildung in diesem Zeitraume gehörig beurtheilen zu können, muß man von dem Zustande ausgehen, in welchem sich das deutsche Recht zu der Zeit seiner Verpflanzung nach Livland in dem Mutterlande befand. Gerade damals, im zwölften Jahrhundert, waren die alten Volksrechte (leges barbarorum) und Capitularien, als geschriebene Rechtsquellen, ganz außer Gebrauch gekommen, wiewohl ihr Inhalt als ungeschriebenes Recht im Volke, und besonders im Munde der Schöffen, fortlebte, und durch deren Autonomie hauptsächlich fortgebildet wurde. Allmälig wurde das auf diese Weise entwickelte Gewohnheitsrecht erst bei verschiedenen Veranlassungen in Bruchstücken, dann in größerem Umfange, in sog. Rechtsbüchern, schriftlich aufgezeichnet. In diesen Aufzeichnungen wird gewöhnlich Land- und Lehnrecht unterschieden, und von beiden getrennt finden wir schon ein besonderes Stadtrecht, welches, in einzelnen Städten schriftlich redigirt, sich bald über andere Städte verbreitete, welche es verliehen erhielten oder selbst recipirten (a). — Bei einer solchen autonomischen Rechtsbildung hatte die gesetzgebende Gewalt keine Veranlassung, insbesondere über das Civilrecht, Gesetze zu erlassen; diese beschränkten sich vielmehr meist auf die öffentlichen Rechtsverhältnisse, und berührten nur beiläufig die damit verwandten Zweige des Privatrechts (b). Ja, viele scheinbar aus der gesetzgebenden Gewalt geflossene Rechtsquellen sind in der That nur auf dem

c) S. unten § 46 fgg.

a) Vergl. G. Homeyer in den (Berliner) Jahrbüchern für wissenschaftl. Critik. Jahrg. 1827. Sp. 1307 fg..

b) S. überhaupt Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. § 257 fgg. Zöpfl's deutsche St.- u. R.-G. Bd. II. § 21 fgg.

Digitized by Google

Wege der Autonomie, durch vertragsmäßige Uebereinkunft zwiſchen den Landesherrn und Unterthanen, entſtanden (c). Ganz denſelben Gang nahm die Rechtsbildung auch in dem alten Livland, wie es bei dem fortwährenden innigen Zuſammenhange der deutſchen Pflanzung mit dem Mutterlande nicht anders ſein konnte; ja die deutſchen Rechtsbücher und Stadtrechte wurden für die livländiſchen nicht nur Muſter, ſondern auch unmittelbare Quelle.

§ 43.

III. Arten der Rechtsquellen: 1) Gewohnheitsrecht und autonomiſche Rechtsquellen.

Die vorzüglichſte Rechtsquelle in dieſem Zeitraume bildet mithin das Gewohnheitsrecht oder Herkommen, und nur dieſes wird mit den in vielen Urkunden vorkommenden Ausdrücken Landrecht oder Landesrecht (a), ius patriae (b), commune ius terrae (c), iustitia et consuetudo terrae nostrae (d), ſtiftiſche Rechte oder allgemeine ſtiftiſche Rechte (e),

---

c) S beſ. v. Bunge's Beiträge S. 7 fg. und unten § 43.

a) Urk. Erzbiſchof Alberts II. von Riga vom achten Tage nach Petri Pauli 1272: „— nach dem rechte und der gewonheit des landes to Lettland und to Eystland". Friede zwiſchen Gedimin von Litthauen und Livland vom Sonntag nach Michaelis 1323: „na des landes rechte". Wolmar'ſcher Ritterſchaftsreceß vom Donnerſtag nach Lätare 1543: „vormoge keyserl. und dieser Lande Rechte". Privilegium des Ordensmeiſters Hermann v. Brüggeney vom Tage nach Lucia 1546 § 2: „na landes wyse". S. auch daſ. § 8 und 12. Teſtament des R. Wrangell vom Montag nach Mariä Verkündigung 1561: „na landt Rechte". Letzteren Ausdruck braucht beſonders oft auch Fabri, Formul. procur. S. 33. 43. 103. S. noch das öſel'ſche Bauerrecht Cap. 4.

b) Handelsverordnung vom Oſtertage 1277 und Handelsprivileg des Ordensmeiſters Gottfried von Roga vom Abend Jacobi 1299.

c) Urk des Abts von Dünamünde vom Tage Nerei, Achillei ꝛc. 1282 S. auch Anm. a, wo die Urk. v. 1272 offenbar eine Ueberſetzung aus dem lateiniſchen iſt.

d) S. die in der Anm b angef. Urkunden.

e) Dieſer Ausdruck kommt beſonders häufig vor: ſ. z. B. die Läuflingsordnung des Erzbiſchofs Michael vom Freitag vor Lichtmeſſen 1494; die Läuflingsverordnung des Biſchofs Bartholomäus von Dorpat von circa

landläufiges, auch landlöbliches Recht (f), gewöhnliches Recht (g), bezeichnet (h). Keinesweges aber sind unter diesen Benennungen immer (i) wirkliche schriftliche Rechtssammlungen, geschweige denn Gesetzbücher zu verstehen, welche verloren gegangen sind (k); allenfalls können sie mitunter auf das gesammte geschriebene und ungeschriebene Recht bezogen werden.

Die weitere Fortbildung dieses Gewohnheitsrechts geschah fast ausschließlich auf dem Wege der Autonomie, und zwar lag diese

1) hauptsächlich in den Händen des Richters und seiner Schöffen oder Urtheilsmänner. Letztere mußten in jedem concreten Falle das Recht „finden" (l), und nach den durch das Herkommen gebildeten Normen, so wie nach den Grundsätzen der Vernunft (m), mit Berücksichtigung der früher gefällten Erkenntnisse, aussprechen. Dabei mußte nicht bloß auf solche Erkenntnisse des-

---

1450; die sog. wemel'sche Vereinigung vom J. 1472; das Privileg. Erzbischofs Jasper Linde vom Montag nach Weihnachten 1523; des Bischofs Johann Kievel von Oesel vom Donnerstag nach Lucia 1524; des Bischofs Johann Gellingshausen von Dorpat vom Donnerstag nach Lucia 1540; das Urtheil des dörpt'schen Mannrichters vom Donnerstag nach Mariä Magdal. 1503 u. v. a. Fabri a. a. O. S. 92. 93. 99. 110.

f) Urk. des B. Johann Blankenfeld von Reval und des O.-M. Wolter v Plettenberg von Petri Pauli 1516: „na gewönlichem landlöblickem (nach einer andern Handschrift: landleufftigem) Rechte". Gerichtliches Zeugenverhör vom Sonntag Oculi 1528. Fabri S. 88.

g) Fabri S. 109. Privilegium des Erzbischofs Jaspar Linde v. Montag nach Weihnachten 1523 Art. 2 u. 3. S. auch die Urk. v. 1516 in der Anm. f.

h) Die in Lehnbriefen an Landeseingeborne vorkommenden Ausdrücke „nach livischem Rechte", „nach curischem Rechte", „nach schwedischem Rechte", sollen ohne Zweifel die rechtliche Beschaffenheit des verliehenen Grundbesitzes bezeichnen. S. v. Bunge's Forschungen auf dem Gebiete der Rechtsgesch. Beitr. I. S. 16 fg. Vergl. auch Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 5 u. 6 S. 124 fg.

i) Mitunter mag dies allerdings der Fall sein. S. unten § 51. Anm. l.

k) Dieser Meinung ist z. B. Müthel in seinem Schreiben an Ewers, abgedr. in de Bray histoire de la Livonie. T. III. S. 409 fgg. Vergl. auch Schwartz a. a. O.

l) S. das mittlere livländische Ritterrecht Cap. 110. D. Fabri, Formulare procuratorum S. 48 fg.

m) In dem Privilegium Kaisers Friedrich II. für den deutschen Orden vom März 1226 heißt es: „Praeterea (iudices) civiles et criminales cau-

ſelben Gerichts und anderer Gerichte in demſelben Territorium, ſondern auch auf die in anderen livländiſchen Territorien erfolgten Urtheilsſprüche Rückſicht genommen werden (n), und eben dadurch wurde die Bildung gleichartiger Rechtsgrundſätze im ganzen Lande erzielt.

2) Viele autonomiſche Normen entſtanden durch vertragsmäßige Uebereinkunft der Intereſſenten. Dahin gehören:

a) die Conventionen, welche die Biſchöfe, der Orden ꝛc. mit den beſiegten oder freiwillig unterworfenen Landeseingebornen ſchloſſen, z. B. mit den Curen im J. 1230, mit den Oeſelern in den J. 1241 und 1255.

b) Verträge, Conventionen, Vereine ꝛc. unter den einzelnen livländiſchen Landesherren und Ständen; wohin auch die zahlreichen Vergleiche und Friedensſchlüſſe im Kampfe des Ordens mit den Biſchöfen und der Stadt Riga zu zählen ſind. Ferner gehören hierher die vielfachen Conventionen oder Einigungen (o) über die Ausantwortung der entlaufenen Bauern (p). Eine Gattung dieſer Conventionen ſind

---

sas audiant, et dirimant secundum calculum rationis". Vergl. auch noch Schwartz in Hupel's neuen nord. Miſcellaneen Stck. 5 u. 6. S 81 fgg.

n) D. Fabri a. a. O. S. 38: „Item, ydt ys van nöden tho wetende, dat dat eine Recht, na allem olden gebruck, yn dat ander gemenlick tho richten plecht, edder richten moth, alse de Stichtischén yn dat Harrysche unde Wirlandische, unde so wedderumme de Harrygen unde Wirlande yn de Stichtischen Rechte richten, also beschedtlicken, wenner ein ander sake yn einem andern Rechte yn allen puncten und articulen, anhange unde ummestendicheit, allenthalven myner saken geliken geweſen ys, alse my wol mede, unde iek myne sake ock so gerne gerichtet hedde, so mach iek dat yn mynem libelle schrifftlick antheen, unde my dar strack tho rechte up beropen, angeseen even gelike sake, allewege gelike unde einerley recht maken schollen unde möthen, so verne dem einen anders so wol alse dem andern recht beschen unde weddervaren schal, dar ia meisten deles ein recht umme gestiftet unde angesettet ys."

o) Ueber das Einigungsrecht der Stände überhaupt ſ. v. Bunge, Forſchungen ꝛc. Beitr. 1 S. 87 fg.

p) S. ebendaſ. S. 9. 25 fg. Zu den hier genannten Einigungen iſt noch hinzuzufügen die zwiſchen dem Orden und dem Biſchof von Oeſel vom Donnerſtag nach heil. drei Könige 1554.

Digitized by Google

c) die auf den allgemeinen Landtagen (§ 21 a. E.) von den versammelten Landesherrn und Ständen gefaßten Beschlüsse. Der älteste bekannte Landtagsschluß kam zu Walk, am Tage Crispini und Crispiniani 1424, zu Stande (q).

d) Viele der äußern Form nach als Gesetze, ja als landesherrliche Gnadenurkunden erscheinende Rechtsquellen sind im Grunde richtiger auch hierher, zu den vertragsmäßig zu Stande gekommenen Normen zu rechnen, indem sie eigentlich nur Concessionen der Landesherrn an die Stände — gegen geleistete oder noch zu leistende Dienste und für baare Geldsummen — waren. Dahin gehörte nicht nur z. B. die Wahlcapitulation des Erzbischofs Sylvester, vom Aschermittwoch 1449, die Reversalien des Condjutors des Erzbischofs, Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, vom 8. Juli und vom Mittw. nach Francisci 1530, sondern auch die meisten der von den Königen von Dänemark ihren harrisch-wierischen Vasallen ertheilten Privilegien, desgleichen die meisten, wenn nicht alle sog. Gnadenrechte oder Erbschaftsprivilegien (r). Ferner kann man hierher rechnen die in vieler Hinsicht merkwürdigen Verträge der Familie Tiesenhausen mit den rigischen Erzbischöfen (s). Ja, es wird sich zeigen, daß selbst der älteste größere Rechtskörper, das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht vom J. 1315, in diese Categorie gehört, indem man es gewissermaßen als ein Dienstrecht (t) ansehen kann (u).

3) Alle Corporationen und Gemeinden hatten das Autonomierecht und übten es in größerem oder geringerem Umfange aus. So namentlich a) der Orden, durch Abfassung der allgemeinen Ordens- und vieler besondern Statuten auf dem Ordens-Capitel (v).

---

q) S. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 77 fgg.

r) Vergl. v. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht. § 361.

s) S. Hupel's neue nord. Miscellaneen Stck. 18 u. 14 S. 570 fgg. Stck. 18 S. 5 fgg.

t) Eichhorn's St.- und Rg. Bd. II § 259.

u) S. unten § 46.

v) Das Ordensbuch der Brüder vom deutschen Hause St. Marien zu Jerusalem, in der ältesten Abfassung herausgeg. von D. F. H. Schönhuth. Heilbronn 1847. 8. Statuten des deutschen Ordens. Herausgeg. von E. Hennig, mit einer Vorrede von A. v. Kotzebue. Königsberg 1806. 8. Das Nähere

Digitized by Google

b) Die Geiſtlichkeit auf ihren Concilien (w).

c) Die Ritterſchaften, welche auf den Manntagen und anderen Verſammlungen Beſchlüſſe faßten, was am früheſten von der harriſch-wieriſchen Ritterſchaft geſchah (x). Für ſolche Beſchlüſſe ſuchten ſie mitunter die landesherrliche, ja ſelbſt die kaiſerliche Beſtätigung nach (y), ohne daß übrigens eine ſolche Beſtätigung an ſich zur Gültigkeit des Beſchluſſes erforderlich geweſen wäre.

d) Beſonders machten die Städte das ihnen zuſtehende Autonomierecht fruchtbar, und zwar vorzugsweiſe der Rath (z), durch vielfache Willküren, Statuten, Bauerſprachen ꝛc.; aber auch die Bürgergemeinden oder Gilden (aa); auch gehören hierher die Vergleiche und Verträge zwiſchen dem Rathe und den Gilden (bb).

§ 44.

2) Geſchriebene, von einer höheren Gewalt gegebene Geſetze.

Eine eigentliche geſetzgebende Gewalt lag zunächſt

1) in den Händen des Kaiſers und des Reiches: Ausfluß derſelben ſind die deutſchen Reichsgeſetze, welche, vermöge der

---

über dieſe Statuten gehört in die Geſchichte der Verfaſſung des Ordens. Ueber Handſchriften derſelben ꝛc vergl. E. Hennig's Einleitung zu ſeiner angef. Ausgabe.

w) S. beſ. unten § 66.

x) Huitfeld's däniſche Chronik Bd. I. S. 328 fgg. S. überhaupt v. Bunge's Forſchungen S. 63—65. 84 fgg.

y) Dies geſchah z. B. mit dem Manntagsſchluß zu Lemſal vom Freitag nach Lätare 1523. Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 88.

z) Privilegium des B. Nicolaus für Riga vom J. 1233 (ſ. unten § 57 Anm. d). Lübiſches Recht für Reval v. J. 1257 Art. 28 u. 126: „Al den wilkore, den de ratman settet, den mogen und scholen de ratman richten."

aa) Ein frühes Beiſpiel einer von den Kaufleuten geübten Autonomie ſind die Verordnungen der nach Wisby handelnden Kaufleute von Johannis 1287. Die ſog. Schragen und Morgenſprachen der Gilden und Zünfte, (vergl. die Urk. Kaiſer Rudolphs v 16. Juli 1275) erforderten übrigens in der Regel die Beſtätigung des Rathes. Lübiſches Recht f. Reval v. J. 1282 Art. 34. Vergl. auch v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts. Einleitung S. XXXVI fg.

bb) v. Bunge a. a. O. S. XXXVIII. S. überhaupt unten § 57 fgg. 65.

Digitized by Google

Lehnsverbindung der livländischen Territorien mit dem Reiche, in Livland dieselbe verbindende Kraft erhalten mußten, wie in ganz Deutschland (a). Hatten doch die livländischen Landesherrn, als deutsche Reichsfürsten, Sitz und Stimme auf den Reichstagen, auf welchen sie auch, besonders seit dem 16. Jahrhunderte theils persönlich, theils durch Botschafter repräsentirt, erschienen, und die Reichstagsabschiede mit unterzeichneten (b). Ja wir finden, daß auf den Landtagen die Beobachtung der Reichsgesetze, namentlich der im J. 1530 aufgerichteten Reichspolizeiordnung, ausdrücklich angeordnet wurde (c), und nicht unwahrscheinlich ist es, daß auch die Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. vom J. 1532 schon in diesem Zeitraume practische Gültigkeit in Livland erhielt (d). — Hierher gehören auch

2) die von den römisch-deutschen Kaisern und Königen speciell für Livland ertheilten Privilegien und Verordnungen, unter denen besonders die den livländischen Landesherrn ertheilten Lehnbriefe auszuzeichnen sind (e).

3) Von den Verordnungen der Päbste (f) und dem canonischen Rechte überhaupt wird zweckmäßiger weiter unten gehandelt werden, ebenso

4) von der Aufnahme des römischen Rechts (g).

---

a) Vergl. I. H. Boecler (resp. C. A. de Kettler) Diss. de acquisito et amisso Imperii Romano-Germanici in Livoniam iure. (Argentorati 1710. 4) pag. 202 sq. und v. Bunge, über die Anwendbarkeit der deutschen Reichsgesetze in den Ostseeprovinzen, in den theoretisch-practischen Erörterungen Bd. I. S. 289—312; bes. S 297 fgg.

b) S. namentlich die Reichstagsabschiede von den J. 1529, 1530, 1545, 1548, 1555, in der neuen Sammlung der Reichsabschiede (Frankf. am M. 1747 fol.) Bd. II. S. 304, 329, 521, 547, 608. Bd. III. S. 40.

c) S. den Landtagsabschied zu Wolmar vom Dinstag nach Oculi 1532 Art. 3.

d) Wenigstens möchten darauf zu beziehen sein die Worte im Ritterschaftsreceß vom Donnerstag nach Lätare 1543: „— darmitt — de schuldige — vormoge keyserlicher und dieser Lande Rechte, gestraffet werden moge".

e) (v. Rahden und Graf Sievers) Geschichtliche Uebersicht Bd. I. S. 114 fgg.

f) S. ebendas.

g) S. unten § 66 u. 67.

Digitized by Google

5) Wirkliche Landesgeſetze giebt es, wenn wir die Landtagsſchlüſſe und die meiſten der ſog. Gnadenrechte und Privilegien, da ſie von den Landſtänden vertragsmäßig erworben wurden, zu den autonomiſchen Rechtsnormen rechnen, in der That nur wenige in dieſem Zeitraume, wie denn überhaupt die geſetzgebende Gewalt der Landesherren auch in den übrigen Territorien des deutſchen Reichs ſich erſt gegen das Ende des 15. und im 16. Jahrhundert ausbildete, aber auch da meiſt durch die Theilnahme der Landſtände beſchränkt war, ſo daß alſo das Reſultat dieſer Geſetzgebung wiederum meiſt autonomiſche Rechtsnormen waren (h). Auch das dem Hochmeiſter des deutſchen Ordens vom Kaiſer verliehene Recht der Geſetzgebung (i) wurde von ihm nicht leicht ohne Zuziehung des Capitels oder doch der angeſehenſten Ordensgebietiger ausgeübt (k). Die von den Hochmeiſtern wenn auch zunächſt für Preußen erlaſſenen Verordnungen ſollten übrigens auch in Livland gleichmäßig Anwendung finden (l), was übrigens wohl nur auf Ordens-, nicht auch auf Landesangelegenheiten zu beziehen ſein dürfte, und überdies, ſeit in der Mitte des 15. Jahrh. der Orden in Preußen in Verfall zu gerathen anfing, und der livländiſche von ihm immer minder abhängig wurde, von ſelbſt aufhörte. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, finden wir die livländiſchen Ordensmeiſter, namentlich Wolter von Plettenberg, ſelbſt legislativ thätig; indeß beſchränkt ſich dieſe Thätigkeit nur auf einzelne wenige Verordnungen.

---

h) Vergl. Eichhorn's St. und R.-G. Bd. II § 264 und beſ. Bd. III. § 427.

i) Privilegium Kaiſer Friedrichs II. vom März 1226: „Adiicimus — — ut (Magister et successores sui) bonos usus et consuetudines ponant, assisias faciant et Statuta, quibus — — omnes eorum subditi — gaudeant et utantur."

k) S. oben § 43 Nr. 3, a.

l) In dem vom Hochmeiſter Paul von Rußdorf am Dienſtag in der Oſterwoche 1433 mit Zuziehung zweier preußiſchen und vier livländiſcher Gebietigen ertheilten Statut für den livländiſchen Ordensmeiſter heißt es im § 12: „Item boben alle disse vorgeschreben artikel ap unsir gnediger Homeister irkeyn gesetze machte im lande zu Prewssen in den geczeiten ezu halden uber der Nottel, das man die im Lande ezu Liefland gleicher weis als im lande ezu Prewssen ouch halde".

Digitized by Google

§ 45.

IV. Rechtssammlungen und Rechtsbücher. Das esthländische rothe Buch und das reval'sche Privilegienbuch.

Wie man in Deutschland seit dem 12. Jahrhundert anfing, das durch Autonomie gebildete Gewohnheitsrecht in sog. Rechtsbüchern schriftlich aufzuzeichnen und zu bearbeiten, so geschah dies, wiewohl später, und nach dem Vorbilde der deutschen Rechtsbücher, auch im alten Livland. Es sind uns aus diesem Zeitraume eine nicht unbedeutende Zahl solcher Rechtsbücher erhalten worden, welche man in drei Classen eintheilen kann: 1) Lehn- und Landrechte; 2) Bauerrechte; 3) Stadtrechte. Die zu jeder dieser Classen gehörigen Rechtsbücher stehen übrigens meist in einem Verwandtschaftsverhältniß zu einander, und es verdient als eigenthümlich hervorgehoben zu werden, daß, namentlich in der ersten und dritten Classe, sich eine fast durchaus gleichartige Fortbildung zeigt (a), so wie daß, in Beziehung auf diese beiden Arten von Rechtsbüchern, deren ursprüngliche Abfassung von Esthland — insbesondere Harrien und Wierland — ausgegangen ist (b). Wir sehen in Esthland das erste Lehnrechtsbuch — das sog. Waldemar-Erich'sche Recht — entstehen, es wird in Livland angenommen und erweitert, aus einem deutschen Rechtsbuch (dem Sachsenspiegel) vermehrt, zuletzt mit diesem verschmolzen. Ebenso gaben die esthländischen Städte die erste Veranlassung zur Aufzeichnung des rigischen Stadtrechts, welches dann erweitert, aus einem deutschen (dem hamburgischen) Stadtrecht vermehrt, zuletzt mit diesem verschmolzen ward.

Ehe wir die Geschichte dieser Rechtsbücher im Einzelnen verfolgen, muß hier noch zweier officiellen Rechtssammlungen erwähnt werden, welche dem Ende dieses Zeitraums angehören. Auch in dieser Beziehung ging Harrien und Wierland den übrigen livländischen Landschaften und Reval den übrigen Städten mit gutem Beispiel voran, denn die dortige Ritter- und Landschaft

---

a) S. v. Bunge in dessen Archiv Bd. III. S. 270. Bd. IV. S. 31 Anm. 15.

b) Vergl. v. Bunge's Beiträge S. 89 fg.

war es, welche die unter dem Namen des „Richtbuches" oder des „rothen Buches" (nach ſeinem rothen Pergamentbande) bekannte Sammlung veranſtaltete. Die Sammlung ſelbſt legt ſich in der Vorrede die Benennung bei: „das gemeine freie Ritter- und Landrecht der Lande Harrien und Wierland" und enthält an der Spitze das Waldemar-Erich'ſche Recht und demnächſt die königlich däniſchen, und hoch- und herrmeiſterlichen Privilegien, desgleichen Beſchlüſſe der Ritterſchaft und andere Urkunden, auch die unten (§ 52) anzuführende Bearbeitung des longobardiſchen Lehnrechts. Die Vorrede iſt vom 4. September, Sonnabends nach Aegidii, 1546 im Hofe zu Engedes datirt und berichtet über die Entſtehung der Sammlung. Darnach wurde ſie auf Veranlaſſung der harriſchen Landräthe Joh. Taube zu Marth, Braun Wettberg, Hermann Anrep, Reinh. von Roſen und Claus Mecks, ſo wie der wieriſchen Landräthe Jac. Löwenwolde, Tube Bremen, Herm. Lohde zu Aſſery, Peter v. Tiefenhauſen, Otto Taube zu Kochtel und Robert von Gilſen, mit Bewilligung des kurz zuvor verſtorbenen zwölften Landraths, Lorenz Ferſen, verfertigt. Die einzelnen Urkunden ſind von dem Ritterſchafts-Secretär Wolfgang Scheffel, angeblich von den Originalien, eigenhändig in dieſes Buch eingetragen. Bei dieſer Uebertragung der Urkunden ſind jedoch nicht alle in der Originalſprache in daſſelbe aufgenommen, ſondern von den lateiniſchen Urkunden Ueberſetzungen in niederdeutſcher Sprache — in welcher auch die übrigen Urkunden und Rechtsquellen abgefaßt ſind — geliefert worden (c). Der Zweck der Sammlung war theils die

c) Im J. 1547, am Abend Martin Biſchofs, fertigte der Comthur von Reval, Remmert von Scharenberg, auf Bitte der harriſch-wieriſchen Ritterſchaft ihr ein Zeugniß über verſchiedene ihm aus dem Archiv vorgelegte Privilegien aus, worin es, nach der Aufzählung von acht Urkunden, heißt: „Dieweil wir nun alle und jede vorangezeigte königl und fürſtl. Siegel und Briefe, Freiheiten und Begnadungen in aller Maßen, wie vor angezogen, ungerabiret, ungecancelliret, und ſonſten aller Verdächtniß frey, auch mit ihren anhängenden Siegel befunden, und unvermerket, daß ihr Gerichtsbuch, darinnen ſie alle ihre Privilegien einſchreiben laſſen, mit den rechten Originalen und Hauptbriefen von Wort zu Wort übereinſtimmet, haben ſie uns gebeten, ihnen darauf unſere ſtatliche Inſiegel und Urkunde mitzu-

Digitized by Google

dadurch erleichterte Benutzung der Urkunden, theils die Schonung der Originaldocumente (d). Das Wesentlichste aus diesem rothen Buche, übrigens nach einer mangelhaften, hochdeutschen Abschrift desselben, findet sich abgedruckt in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen Stck. 11 und 12 S. 273 fgg. 285 fgg. Die Urschrift auf Pergament wird im esthländischen Ritterschaftsarchiv aufbewahrt. Ebendaselbst findet sich auch noch eine zweite, wahrscheinlich von dem rothen Buch copirte Sammlung auf Papier, welche das braune Buch genannt wird.

Schon einige Jahre früher als die esthländische Ritterschaft, hatte der Revaler Rath zu gleichem Zweck und im Wesentlichen nach demselben Plan eine Sammlung der Stadtprivilegien veranstaltet. Der aus 155 Pergamentblättern bestehende, im Revaler Rathsarchiv asservirte Band führt auf dem ersten Blatt nachstehenden Titel: „In dessem boke syn ordentlick vorfatet der löfflikeu Stadt Revell privilegia, darmede se de Könige van Dennemarcken, de tidt, do de Stadt under ohrer Hersschopp gewesen, begnadet, unde wo ohnen de van volgenden Koenigen, ock van dem Hochmeister tho Pruessen, und nu volgendes van den Hochmeisteren tho Lyfflande ohnen confirmeret, unde wes se sunst mher van anderen heren vor friheitt vorsegelett hebben." Der obere, sehr zierlich gepreßte Deckel (e) hat die Umschrift: „In dussem Bocke schal men vinden der Stath van Revel Privelege unde Gherechticheit." Der untere, ebenso gepreßte Deckel führt

theilen ꝛc". Ob sich die ausgezeichneten Worte — wie es den Anschein hat — auf das rothe Buch beziehen, ist dennoch zweifelhaft, weil darin die lateinischen Originale in deutscher Uebersetzung stehen, daher von einer Uebereinstimmung „von Wort zu Wort" nicht die Rede sein kann. Jedenfalls kann aber diese Beglaubigung höchstens auf die in dem Zeugniß genannten acht Urkunden bezogen werden, nicht aber auf den übrigen Inhalt des rothen Buches.

d) Vergl. Arndt's Chronik Bd. II. S. 11 fg. Anm * und besonders v. Bunge a a. O. S. 90 fg. v Rahden u. Gr. Sievers a. a. O. S 143.

e) Die auf dem Deckel in zwei Reihen abwechselnden allegorischen Abbildungen haben die Unterschriften: 1) in der äußeren Reihe: **Peccatum, Iustificatio, Satisfactio**; 2) in der innern: **Prudentia, Lucretia, Venus, 1532**". Diese Jahrzahl bezeichnet ohne Zweifel die Zeit der Verfertigung der Form, mit welcher das Leder gepreßt ist, nicht das Jahr der Verfertigung des Buches und seines Einbandes, als welches vielmehr das im Text angegebene Jahr 1543 anzusehen ist.

Digitized by Google

die Jahrzahl: „Anno 1543.“ Auch hier ſind die ältern Urkunden nicht in der lateiniſchen Originalſprache, ſondern in niederdeutſchen Ueberſetzungen aufgenommen. Die däniſchen Privilegien, von zwei verſchiedenen Händen geſchrieben, reichen bis zum Bl. 19; dann ſind 32 Blätter leer gelaſſen, welche vielleicht zum Eintragen des lübiſchen Rechts beſtimmt waren; hierauf folgen von Bl. 52 an die Ordensprivilegien, von anderer Hand, wie es ſcheint erſt gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, geſchrieben, wie denn überhaupt in dieſes Buch auch die ſpäteren Privilegien — bis in die neueſte Zeit — von verſchiedenen Händen nachgetragen ſind.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Lehn-, Land- und Ritterrechte.

(J. C. Schwartz) Verſuch einer Geſchichte der livländiſchen Ritter- und Landrechte, in Hupel's neuen nord. Miſcellaneen Stck. 5 u. 6 S. 1—167.

F. G. v Bunge, über den Sachſenſpiegel, als Quelle des livländiſchen Ritterrechts. Riga 1827. 8.

C. J. A. Paucker, die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Eſth- und Livlands. Lief. I. Dorpat 1845. 8.

§ 46.

I. Das Waldemar-Erich'ſche Recht.

Gleichzeitige Nachrichten über die Entſtehung des älteſten, unter dem Namen des Waldemar-Erich'ſchen Rechts oder Waldemar-Erich'ſchen Lehnrechts bekannten Rechtsbuches, fehlen; erſt jüngere Chroniſten berichten darüber, und zwar auf Grundlage der dem Rechtsbuche vorausgeſchickten Einleitung oder Vorrede (a),

a) Dieſe Vorrede lautet: „In Gades namen, Amen. De edle Wolmar, van Gades Gnaden koninck der Denen und der Wenden, mit der hülpe Gades, mit der hülpe synes gemeynen rykes, der bischope und der edlen Denen, rittern und knaben und ock andern guden luden sick nalende over see, Gade thon ehren und syner benedieden moder Sunte Marien der reynen Junkfrowen dat landt Ehsten bedwank tho dem Christen geloven van der heydenschop und vorlehnde dat rittern und knaben offte knechten, und begnadede se mit sodanem rechte, alse noch hüdes dages hebben syne manne in den landen und noch in den bynnen beseten tho Rygge, tho Darpte, tho Ozele und in der broder lande, und dat recht beholden is van koningen tho koningen beth an dusse tydt; alleyne doch under dieser meynen tydt der vorbenömeden koninge dat recht ahn ethlichenn stücken gebroken sy, wente dat recht nicht beschreven was: dorch dat, so licht dat recht

welche hier mithin die einzige Quelle iſt (b). Darnach wird gewöhnlich angenommen, der König Waldemar II. von Dänemark habe, nachdem er Eſthland erobert, ſeinen Kriegern den größten Theil des Landes als Lehn verliehen, und dieſen ſeinen Vaſallen über ſolche Lehngüter gewiſſe Privilegien und ein Lehnrecht ertheilt (c), ohne daſſelbe jedoch ſchriftlich aufzuzeich-

---

under dem volcke hyster tho hindernisse der herschop und des landes; dorch dat so helft de eddele koningk Erich, de nu is, gegeven und beschreven und mit rade bestediget und mit vulborth synes rades und synes gemeynen rykes, solck recht, alse hier beschreven steyt, nach Gades geborth dusent dre hundert in dem vierstteinden iar".

b) Offenbar nur daraus ſchöpft auch Huitfeld's Chronik Bd. I. S. 385, in welcher zuerſt des Waldemar-Erich'ſchen Rechts Erwähnung geſchieht.

c) Ueber die Zeit, wann dieſe angebliche umgeſchriebene Geſetzgebung Waldemars II. ſtattgefunden, wird viel geſtritten. Daß das von Aelteren (z. B. Kelch S. 59) angegebene Jahr 1215, weil die Dänen erſt 1219 Eſthland eroberten, unrichtig, und nur daraus entſtanden iſt, daß man die Zeit der Beſtätigung durch König Erich, für welche in einigen Abſchriften unrichtig 1215 ſtatt 1315 angegeben iſt, mit der angeblichen Geſetzgebung Waldemars verwechſelt hat, iſt anerkannt. S. ſchon Arndt, Chronik Bd. II. S. 11. Anm. e und beſ. Schwartz a. a. O. S. 55 fgg. 58 fg. Die Angabe des Z. 1233 bei Menius (hiſtor. Prodromus S. 8) hat gar keinen Grund; aber auch die Meinung von Schwartz (S. 61 fgg.), es ſei zwiſchen den Jahren 1219 und 1222 geſchehen, womit auch Paucker (a. a. O. S. 94 Anm. 1 und S. 95 Anm. a) übereinſtimmt, nach welchem übrigens Waldemar II. dieſes Recht noch bis 1240 vielfach ergänzt und verbeſſert haben mag (vergl. auch Paucker in den Jahrbüchern Bd. I S. 314 fg.), — auch dieſe Meinung iſt nicht haltbar. Wie will man überhaupt für die Ertheilung eines ungeſchriebenen Rechts ein Datum beſtimmen? Wie läßt ſich ferner von der „Ertheilung" eines ungeſchriebenen Rechts ſprechen? Höchſtens kann man — wenn man von einer geſetzgeberiſchen Handlung Waldemars durchaus nicht abſtrahiren will — ſagen, Waldemar II. habe jedem einzelnen Vaſallen, indem er ihn mit Lehngütern belieh, die Grundſätze, nach denen er das Lehn beſitzen ſollte, vorgeſchrieben, was alſo zu ganz verſchiedenen Zeiten geſchehen ſein kann. Dann wäre es aber nicht wohl erklärlich, daß in dem Waldemar-Erich'ſchen Recht ſo wenig, oder faſt gar keine däniſchen Rechtselemente vorkommen, die doch Waldemar ſeiner „Geſetzgebung" ohne Zweifel zum Grunde gelegt haben würde. Daß hier jedoch — wie in jener Zeit überhaupt — nicht wohl von Geſetzgebung, vollends nicht von ungeſchriebener Geſetzgebung die Rede ſein kann, dürfte für Kenner der germaniſchen Rechtsbildung im Mittelalter nicht wohl zweifelhaft ſein.

Digitized by Google

nen, und sein Urenkel, König Erich VI. Mendved habe dasselbe im J. 1315 bestätigt und schriftlich abfassen lassen (d). Diese Ansicht, und insbesondere die Annahme einer legislativen Thätigkeit von Seiten Waldemars II. läßt sich jedoch ebensowenig rechtfertigen, als die daraus gezogene Folgerung, daß nämlich dieses Recht auf Grundsätzen des dänischen Rechts beruhe (e). Das Waldemar-Erich'sche Recht und das dänische Recht jener Zeit sind vielmehr nicht näher mit einander verwandt, als bei allen Rechten germanischen Ursprungs nothwendig der Fall ist; ja es finden sich radicale Verschiedenheiten in den wichtigsten Rechtslehren (f). Dagegen ist es erwiesen, daß die in dem Waldemar-Erich'schen Recht enthaltenen Grundsätze ganz auf deutschem und hauptsächlich sächsischem Recht beruhen, mithin daraus geschöpft sind (g). Dies erklärt sich aber auch leicht und einfach daraus, daß Esthland von Waldemar II., wie oben (§ 41) gezeigt worden ist, größtentheils mit deutschen Vasallen besetzt wurde, und diese die ihnen vom Könige verliehenen Güter nach ihren vaterländischen, deutschen Rechten empfingen, und überhaupt nur nach diesen behandelt sein wollten. Es ist mithin das Waldemar-Erich'sche Recht offenbar ein zwischen Waldemar II. und seinen deutschen Vasallen, bei deren Belehnung, vertragsweise zu Stande gekommenes, wahres Dienstrecht, welches aber, wie die meisten deutschen Dienstrechte (h), nicht gleich, son-

d) Dieser schon von Huitfeld a. a. O. vorgetragenen Ansicht huldigen noch außer Schwartz a. a. O. S. 41 fg., Paucker l. c. (der übrigens dennoch auch von einem Dienstrecht spricht) und v. Rahden und Gr. Sievers a. a. O. S. 142; auch Müthel in seinem ungedruckten Nachlaß.

e) Schwartz a. a. O. S. 71 fgg. Kofod-Ancher, Dansk Lovhistorie Bd. II. S. 112 fg. Gebhardi, Geschichte von Livland S. 357 fg. Die Widerlegung der in diesen Schriften angeführten Gründe s. in v. Bunge's Beiträgen S. 11 fg.

f) S. die nähere Begründung s. bei v. Bunge a. a. O. S. 12—14.

g) Nachweisungen s. bei v. Bunge a. a. O. und unten Anm. m. Auch weist Schwartz selbst (a. a. O. S. 38 fg. Anm *) die Uebereinstimmung mehrerer aus dem Waldemar-Erich'schen Recht in das älteste livländische Ritterrecht wörtlich übergegangenen Stellen mit dem Landrecht des Sachsenspiegels nach, die aus dem sächsischen Lehnrecht noch vermehrt werden können.

h) Vergl. Eichhorn's deutsche St.- u. R.-G. Bd. II. § 259, 277. Zöpfl's St.- und R.-G. Bd. II. § 24.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

dern erſt ſpäter ſchriftlich abgefaßt ward (i). Weil es nämlich, bloß durch mündliche Ueberlieferung fortgepflanzt, eben dadurch ſchwankend und ungewiß wurde, ſo ward es im J. 1315, auf Veranlaſſung des Königs Erich VI. Menved von Dänemark (k), ſchriftlich ausgezeichnet, und wird eben daher das Waldemar-Erichſche Recht genannt (l). Die Anſicht, daß dieſes Recht ein Dienſtrecht iſt, wird auch durch deſſen Form beſtätigt (m), während es ſeinem Inhalte nach faſt nur ein Lehnrecht iſt (n). Letzterer betrifft nämlich das Verhältniß des Vaſallen zum Lehnsherrn, die Rechte des Vaſallen am Lehn, insbeſondere die Lehnsfolge, nebſt den

---

i) Damit verträgt ſich ſehr wohl der in der Vorrede des Waldemar-Erich'ſchen Rechts (Anm. a) gebrauchte Ausdruck, daß Waldemar II. ſeine Mannen mit dieſem Rechte „begnadigt," und jedenfalls iſt durch dieſen Ausdruck nicht nothwendig ein legislativer Act des Königs begründet.

k) Höchſtens eine ſolche Theilnahme an der ſchriftlichen Abfaſſung kann man dem König Erich zuſchreiben. Denn nicht bloß die Vorrede, ſondern auch die ganze äußere Form des Rechtskörpers ſelbſt, die in keiner Hinſicht eine urkundliche iſt, widerſpricht zu klar der Annahme, daß derſelbe vom Könige oder in deſſen Namen ausgefertigt worden.

l) S. überhaupt die oben Anm. a abgedruckte Vorrede und Huitfeld l. c. Vergl. übrigens noch v. Jannau, Geſchichte von Liv- und Eſthland Bd. I. S. 101 fgg. und 279.

m) Sowohl in formeller, als in materieller Beziehung iſt beſonders die große Aehnlichkeit des Waldemar-Erich'ſchen Rechts mit dem Dienſtrechte der Dienſtmannen des Stiftes Hildesheim aus dem 13. Jahrhundert (in P. J. Bruns Beiträgen zu den deutſchen Rechten des Mittelalters S. 160 fgg. und in W. T. Kraut's Grundriß zu Vorleſungen über das deutſche Privatrecht. 2. Ausg. Göttingen 1839 8. S. 69 fg.) ſehr merkwürdig, namentlich die zum Theil wörtliche Uebereinſtimmung zwiſchen dem Eingange dieſes hildesheimiſchen Dienſtrechts und dem erſten Artikel des aus dem W.-E. Recht geſchöpften älteſten und Cap. I des mittleren livländiſchen Ritterrechts. Die übrigen Parallelſtellen ſind ſorgfältig angegeben in Paucker's Ausg. des älteſten Ritterrechts in den **Monum. Livon. ant.** Bd. III. Abth. 1. S. 146 fgg. — Daß bei der Abfaſſung des W.-E. Rechts geſchriebene Quellen vorlagen, möchte zu bezweifeln ſein. Aus den Worten: „**alse dat geschreven steyt**" im Cap. 4 § 2 a. E. kann es wohl nicht — wie Paucker (in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 314 fg.) meint — gefolgert werden, denn dieſe Worte enthalten offenbar nur eine Verweiſung auf Cap. 1 wegen der Lehnsmuthung binnen Jahr und Tag.

n) Vergl. v. Bunge's Forſchungen Lief. 1. S. 50 Anm. 26.

Digitized by Google

Rechten der Wittwe am Lehn, die Vormundschaft, das Gerichtswesen und das Verfahren in Lehnssachen.

Die älteste und gewissermaßen officielle Handschrift des Waldemar-Erich'schen Rechts ist die in dem rothen Buch (§ 45) enthaltene (o), die Urschrift ist nicht mehr vorhanden. Die Sprache jener Handschrift ist die niederdeutsche, ob sie aber die ursprüngliche, und dies nicht etwa bloß eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ist, läßt sich nicht ermitteln (p). In jener Abschrift sind die einzelnen Absätze (andere Abtheilungen des Textes fehlen) nicht numerirt; in den bisherigen Abdrücken ist die Numeration verschieden. Abdrücke haben geliefert: 1) Schwartz a. a. O. S. 257—275, nach einer im livländischen Ritterschaftsarchiv asservirten, zu Reval am 5. Juni 1729, als mit dem im Landesarchiv befindlichen Authentico (im rothen Buch?) übereinstimmend, beglaubigten Abschrift. Die 36 Absätze (Artikel) dieses Abdrucks sind nicht numerirt. 2) Ewers in seiner Ausg. der esthländischen Ritter- und Landrechte S. 46—54, in 37 §§, nach einer jüngern Copie des rothen Buchs. 3) Paucker in der Eingangs erwähnten Sammlung der Ritter-, Lehn- und Landrechte, in paralleler Zusammenstellung mit den verwandten Rechtsbüchern S. 94—184, nach der Abschrift im rothen Buch und mit Vergleichung der früheren Drucke und mehrerer (elf) jüngeren Abschriften. Hier ist der ganze Text in 49 Capitel und die meisten Capitel sind in mehrere §§ eingetheilt (q).

o) Ueber andere, sämmtlich jüngere, und ohne Zweifel aus dem rothem Buche unmittelbar oder doch mittelbar entnommene Abschriften s. Paucker, Quellen der Ritterrechte S. 98, 100 und 204.

p) Daß der Urtext in lateinischer Sprache abgefaßt gewesen, hält Gadebusch (livländ. Jahrbücher Bd. I. Abschn. 1. S. 389 Anm. y) für mehr als wahrscheinlich, und dafür spricht allerdings der Umstand, daß im Anfange des 14. Jahrh. die deutsche Sprache für Urkunden und daher wohl auch für Rechtsschriften noch wenig im Gebrauche war. Daß der ins rothe Buch aufgenommene Text deutsch ist, beweist nichts gegen die Annahme eines lateinischen Urtextes. S. oben § 45.

q) Der bei Paucker, Quellen S. 93, angeführte Abdruck v. Bunge's ist der Anfang einer unvollendeten Sammlung der Ritter-, Lehn- und Landrechte, und wurde vom Herausgeber Behufs exegetischer Vorlesungen veranstaltet. Es sind bloß drei halbe Bogen in 4., welche das Wald.-Erich'sche Lehnrecht vollständig und vom ältesten livländischen Ritterrecht die Art. 1—48 enthalten.

Digitized by Google

§ 47.

II. Das älteste livländische Ritterrecht*).

Noch ehe das Waldemar-Erich'sche Recht schriftlich aufgezeichnet ward, hatten, wie dessen Vorrede ausdrücklich angiebt (a), die darin enthaltenen Rechtsgrundsätze auch in dem übrigen Livland, und zwar sowohl in den Bisthümern, als in den Ordenslanden, Eingang gefunden (b). Um so natürlicher war es, daß, nach der schriftlichen Aufzeichnung des Waldemar-Erich'schen Rechts, eine Bearbeitung desselben — zunächst, wie es scheint, für eines der livländischen Bisthümer — erschien. Die älteste Nachricht von dieser unter dem Namen des ältesten livländischen Ritterrechts bekannten Bearbeitung findet sich im fünften Buche von Brandis Chronik, und im sechsten Buche liefert er uns eine Abschrift desselben. Nach Brandis (c) soll dieses Ritterrecht von

*) Vergl. überhaupt v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 6.

a) S. oben § 46 Anm. a.

b) Schwartz (a. a. O. S. 67 fg.) ist bemüht, die Veranlassung zur Aufnahme des W.-E. Rechts in Livland in äußeren Gründen, namentlich in der zeitweiligen Lehnsabhängigkeit des Bischofs Albert I. von dem Könige von Dänemark, zu suchen. Allein es liegt viel näher, und ist der Art der Rechtsentwickelung jener Zeit weit angemessener, den Grund jener (nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern durch autonomische Reception geschehenen) Ausbreitung in der Nachbarschaft Livlands, und hauptsächlich darin zu suchen, daß die Eroberer Livlands, gleich der Mehrzahl der dänischen Vasallen, Norddeutsche waren, und demnach ohnehin gleiches (Gewohnheits-) Recht mit diesen, als ihren Stammverwandten, hatten. Vergl. auch Paucker, Quellen S. 95 Anm. e.

c) **Monum. Livon. ant. Bd. III. Abth. 1. S. 118.** — Auch die dem ältesten Ritterrecht bei Brandis vorausgeschickte Ueberschrift und Vorrede gehört hierher. Die Ueberschrift lautet: „Das älteste livländische Ritterrecht, wie solches von weylandt Bischof Albrecht I. zu Riga, mit Rathe Meister Volquins und seines Ordens, auch Bewilligung seines Adels und anderer Zugezogenen, gesetzt, aufgesetzt und publicirt worden ist ums J. nach Chr. Geb. 1228." Sie rührt ohne Zweifel von Brandis her. In der Vorrede heißt es: „Sintemahl das Recht selbsahm läufft unter dem Volke, und Haß und Widerwillen sich davon erhebet: derhalben durch die Gnade und Gerechtigkeit Gottes und guter Leute Bitte und auch mit Vollwoct und Rath seiner guten Manne, so setzte und bestätigte der Bischof und schrieb alle diese Rechte seinen guten Mannen, und zum ersten, wie hernach geschrieben steht." Diese Vor-

Digitized by Google

dem Bischof Albert I. von Riga und dem Ordensmeister Volquin herrühren, welche sich angeblich mit ihren Unterthanen, Rittern und dem Adel, beredet, daß nebst dem Bischof einige Vornehme vom Adel niedergesetzt würden, die ein Ritter- und Landrecht abfaßten und publicirten, und dieses sei auch im J. 1228 geschehen (d). Diese, schon an sich unwahrscheinliche, und mit der Art der Rechtsbildung im Mittelalter im Widerspruch stehende Erzählung wird auch durch den Inhalt des ältesten Ritterrechts widerlegt, denn da dasselbe seinem größten Theile nach wörtlich aus dem Waldemar-Erich'schen Rechte geschöpft ist, so muß es jünger als dieses, folglich erst nach dem J. 1315 entstanden sein (e). Es rührt dieses Ritterrecht aber auch weder von einem Bischof, noch von einem Ordensmeister her, und ist überhaupt kein Gesetzbuch (f), sondern durchaus nur eine Privatarbeit, ein Rechtsbuch, wie sich aus dessen im Eingange dieses § angegebener Entstehungsgeschichte, aus dessen äußerer Form (g), und auch aus innern Gründen ergiebt (h).

Ueber den Verfasser dieses Rechtsbuchs sind wir ganz im Dunkeln, und auch über die Zeit der Abfassung und das Territo-

rede ist offenbar der des Waldemar-Erich'schen Rechts nachgebildet. S. Schwartz a. a. O. S. 20 fgg.

d) S. überhaupt Schwartz a. a. O. S. 14 fgg. Arndt's Chronik Bd. II. S. 23 fgg. Gadebusch's livländ. Jahrbb. Bd. I. Abschn. 1. S. 203 fg.

e) Schwartz S. 40 fgg., 63 fgg., hat auf das Ueberzeugendste nachgewiesen, daß nicht umgekehrt das livländische Ritterrecht zuerst abgefaßt, und das Waldemar-Erich'sche etwa daraus geschöpft ist. Freilich beruhen seine Gründe zum Theil auf der Ansicht, daß beide Rechtsbücher auf legislativem Wege entstanden; aber auch die von dieser Ansicht unabhängigen Gründe liefern einen genügenden Beweis.

f) Eine ganz vergebliche Mühe hat sich daher Schwartz (S. 24 fgg., 30 fgg., 63 fgg., 74 fgg.) gemacht mit der Untersuchung der Fragen, ob der Ordensmeister, oder ein Bischof, oder ein Erzbischof, und welcher namentlich, dieses „Gesetz gegeben."

g) Auch bei dem ältesten Ritterrecht fehlen, wie beim Waldemar-Erich'schen Recht (s. oben § 46 Anm. k), alle Requisite einer urkundlichen oder Gesetzesform.

h) Hierher gehört besonders Art. 53, wo es unter Anderm heißt: „Von Treue lavende spreche ich nicht", eine Wendung, die gewiß von keinem Gesetzgeber herrührt. Schwartz a. a. O. S. 32 scheint dies ganz zu übersehen.

Digitized by Google

rium, in welchem und für welches zunächst die Arbeit unternommen wurde, lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Daß das Ritterrecht für ein Bisthum abgefaßt worden, läßt sich daraus entnehmen, daß darin des Ordens gar keine Erwähnung geschieht, vielmehr überall, wo vom Landes- oder Lehnsherrn die Rede ist, der Bischof (i) genannt wird. Daß dies aber zunächst der Bischof von Oesel gewesen, ist aus nachstehenden Umständen sehr wahrscheinlich. Außer dem von Brandis mitgetheilten ältesten Ritterrecht, von welchem bisher die Rede gewesen, giebt es noch eine zweite Recension desselben, welche dem unten (§ 49) zu erwähnenden wieck-ösel'schen Lehnrecht als fünftes Buch einverleibt ist, und die Ueberschrift hat: „Von Bischof Hertingh des Stichtes Oesell und der Wick bestetigt." Dieses in zehn Capitel eingetheilte Rechtsbuch stimmt mit dem Waldemar-Erich'schen Recht größtentheils sowohl in der Reihenfolge der Sätze, als auch im Inhalt und zwar hier meist wörtlich überein, nur mit folgenden Abweichungen: 1) überall wo im Waldemar-Erich'schen Recht der König genannt ist, steht hier: der Bischof, 2) demnächst finden sich noch einige andere durch die abweichende Verfassung und durch Localitäten bedingte Modificationen (k), 3) aus dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht sind die Cap. 3 § 1, 5 § 2—4, 13 § 7, 27 § 1, 37—41, 42 § 2, 3, 5—7 und 49 § 3—5, in das ösel'sche Ritterrecht nicht aufgenommen, und zwar zum Theil, wie namentlich die von dem Statthalter und den königlichen Räthen handelnden Cap. 38—41, weil sie sich bloß auf die Verfassung Harriens und Wierlands beziehen (l). Dagegen hat 4) das ösel'sche Ritterrecht in seinen

i) An einigen Stellen der ösel'schen Recension steht statt dessen auch „der Herr", was Paucker (Dorpater Jahrbücher Bd. I. S. 315 fg.) für eine Bezeichnung des Herrmeisters nimmt, und daraus folgert, daß noch eine ältere, für die Ordenslande bestimmte Recension existirt habe. Allein es ist hier unter Herr ohne Zweifel der Lehnsherr — was ja auch der Bischof war — zu verstehen, wie der Zusammenhang deutlich lehrt, und dürfte die Abkürzung Herr für Herrmeister sprachlich wohl nicht zu rechtfertigen sein.

k) Dahin gehört z. B. auch, daß die zur Lehnsmuthung den dänischen Vasallen, wegen Entfernung der königlichen Residenz, zugestandene dreijährige Frist (Cap. 1 § 2), im Ritterrecht weggelassen ist. S. überhaupt Schwartz a. a. O. S. 40 fg. 276 fgg.

l) Ueber den Grund anderer Weglassungen vergl. auch noch unten Anm. q.

Cap. 2, 3 und 8 § 1 einige, die Lehnsgewere, die Muthung und den Verkauf des Lehns betreffende Zusätze zu seiner Hauptquelle, die vermuthlich aus dem livländischen Herkommen entnommen sind (m). Alle vorgedachten Momente berechtigen unstreitig zu dem Schluß, daß diese Recension des ältesten Ritterrechts eine Bearbeitung des Waldemar-Erich'schen Rechts für das Stift Oesel ist; und — da der oben genannte Hertingh oder Hartwich zwischen den Jahren 1310 und 1322 Bischof von Oesel war (n), so folgt daraus wiederum, daß diese Bearbeitung der schriftlichen Abfassung des Waldemar-Erich'schen Rechts im J. 1315 sehr bald gefolgt, und namentlich in den Zeitraum zwischen 1315 und 1322 zu setzen ist (o).

Bei dieser ersten Bearbeitung blieb es aber nicht lange, denn die von Brandis gelieferte Recension ist eine nicht unbedeutend erweiterte. Sie besteht aus 67 Artikeln (p), und hat 1) die ösel'sche Recension vollständig in sich aufgenommen, und zwar nicht nur mit sämmtlichen Modificationen der ursprünglichen Quelle, sondern es sind auch noch einzelne andere, wenngleich nicht bedeutende, Abänderungen der letztern darin enthalten. 2) Von den im ösel'schen Ritterrecht weggelassenen Stellen des Waldemar-Erich'schen Rechts sind mehrere in der Brandis'schen Recension wieder enthalten (q), so daß hier nur die Cap. 3 § 1, 37—41 und 42 § 5—7 fehlen. Hingegen enthält diese jüngere Recension, außer den Zu-

---

m) Uebereinstimmendes findet sich übrigens auch im sächsischen Lehnrecht.

n) Arndt's Chronik Th II. S. 302. Napiersky, Index Bd. II. S. 862. Das Inland Jahrg. 1841. Sp. 200 Anm. *)

o) S. überhaupt v. Bunge's Beiträge S. 16 fg. u. 23.

p) Ueber den in einigen Handschriften vorkommenden 68sten Artikel s. den Schluß dieses §.

q) Daraus braucht man übrigens nicht zu schließen, daß der Verfasser der jüngeren Recension unmittelbar aus dem Waldemar-Erich'schen Recht geschöpft; auch würde sich, bei einer solchen Annahme, die fast überall wörtliche Uebereinstimmung beider Recensionen in ihren Abweichungen vom Waldemar-Erich'schen Recht nicht wohl erklären lassen. Jener Umstand findet dagegen leicht seine Erklärung darin, daß die ösel'sche Recension des Ritterrechts nur in sehr corrumpirten, daher wohl auch unvollständigen Abschriften auf uns gekommen ist, und daß in derselben ursprünglich ohne Zweifel nicht mehr Stellen des Waldemar-Erich'schen Rechts gefehlt haben, als in der jüngeren

Digitized by Google

ſätzen der öſel'ſchen, welche hier den Artikeln 4, 5 und 31 entſprechen, noch eine Reihe anderer, namentlich die Art. 32 und 33, welche von der Verpfändung des Lehns handeln, 52—60, welche Grundſätze des Fehde- und Strafrechts enthalten, und Art. 61—67, in welchen von den Rechtsverhältniſſen der Marken, Gemeinheiten, Dorfbewohner, von Gränzſtreitigkeiten ꝛc. die Rede iſt. Dieſe letzten ſieben Artikel ſcheinen überhaupt nicht organiſche Beſtandtheile des Ritterrechts zu ſein, daher urſprünglich nicht dazu gehört zu haben, und müſſen vielmehr als ein ſelbſtſtändiges, ſpäter hinzugefügtes Stück — eine Art Dorf- oder Bauerrecht — angeſehen werden (r). — Ueber den Verfaſſer dieſer jüngeren Recenſion des älteſten Ritterrechts, und über das Bisthum (s), für welches ſie zunächſt gearbeitet war, laſſen ſich auch nicht einmal einigermaßen begründete Vermuthungen aufſtellen (t), und die Zeit der Abfaſſung kann nur in ſo fern näher bezeichnet werden, als daß ſie jünger iſt, als die öſel'ſche Recenſion, weil dieſe jener zur Grundlage diente, und älter als das ſog. mittlere livländiſche Ritterrecht (§ 50), in welches die jüngere Recenſion des älteſten vollſtändig

---

Recenſion fehlen, mithin dieſe Weglaſſungen nur der Flüchtigkeit der ſpäteren Abſchreiber beizumeſſen ſind.

r) Vergl. überhaupt v. Helmerſen a. a. O. § 27 Anm. 23 und § 61 Anm. 3. S. auch noch unten § 54. Anm. a.

s) Wenn man aus dem Grunde, daß auch in dieſer Recenſion immer nur von einem Biſchof die Rede iſt, das rigiſche Stift ausſchließen wollte, weil es im 14. Jahrh. bereits ein Erzbisthum war, ſo bliebe nur noch die Entſcheidung zwiſchen den Bisthümern Dorpat und Curland. Allein jener Ausſchließungsgrund iſt durchaus kein genügender (vergl. Schwartz S. 63 fgg.), und dann iſt die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daß auch dieſe erweiterte Recenſion, gleich der frühern, in und für Oeſel verfertigt worden.

t) Gewöhnlich wird angenommen, dieſe Recenſion habe in den Stiftern Riga und Dorpat gegolten, und ſo nennt auch Paucker in den „Quellen" dieſelbe das rigiſch-dörpt'ſche Ritterrecht; allein für die Begründung dieſer Anſicht läßt ſich nichts Genügendes anführen. Daß die offenbar unächte Ueberſchrift (ſ. oben Anm. e) einen Biſchof von Riga nennt, worauf ſich Schwartz (S. 77 fgg.) für die Annahme eines rigiſchen Ritterrechts zu ſtützen ſcheint, beweiſt eben wegen der Unächtheit jener Angabe nichts. Ebenſowenig Gewicht hat der Epilog dieſes Ritterrechts, nach welchem daſſelbe in den Stiftern Riga, Dorpat, Oeſel und Curland, ſo wie in den Ordenslanden gebraucht worden. S. Monum. Livon. ant. Bd. III. Abth. I. S. 188.

Digitized by Google

geflossen ist; mithin nur, daß diese jüngere Recension noch aus dem vierzehnten Jahrhundert stammt. Daß sie der ösel'schen bald gefolgt ist, läßt sich vermuthen, aber durch nichts beweisen. — Aus welcher Quelle der Verfasser seine Zusätze schöpfte, ist mit Gewißheit nicht zu ermitteln: in den strafrechtlichen Grundsätzen erinnert Manches an den Sachsenspiegel (u); den letzten sieben, das Dorfrecht betreffenden Artikeln scheinen einige Verordnungen des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, zum Grunde zu liegen (v).

Von den beiden Recensionen des ältesten livländischen Ritterrechts sind uns nur jüngere Abschriften in hochdeutscher Sprache, die zum Theil sehr corrumpirt sind, aufbehalten (w); die Sprache des Urtextes ist ohne Zweifel die niederdeutsche gewesen, wovon auch noch viele Ausdrücke, besonders in der ösel'schen Recension, deutliches Zeugniß geben (x). Gedruckt ist die ösel'sche Recension 1) von Ewers (in Verbindung mit dem wieck-ösel'schen Lehnrecht) in dessen Ausgabe der esthländ. Ritter- und Landrechte S. 132—139, und 2) von Paucker, in den Quellen ꝛc. S. 102 fgg. (y). — Von der jüngeren, Brandis'schen Recension hat Paucker zwei Abdrücke veranstaltet: 1) in den Monum. Livon. ant. Bd. III. Abth. 1. S. 146—188 und 2) in den Quellen ꝛc. S. 95 fgg. (z).

Einige Handschriften fügen zu den 67 Artikeln der jüngeren Recension noch einen 68sten hinzu, welcher jedoch offenbar weit späteren Ursprungs ist, indem er ein Verzeichniß der zum Heerge-

---

u) Vergl. z. B. des Ritterrechts Art. 52 mit dem Sachsensp. B II. Art. 13.
„ 53 „ „ „ „ III. „ 41.
„ 55 „ „ „ „ II. „ 17.
S. auch Schwartz a. a. O. S. 38 fg. Anm. und Paucker, die Quellen S. 190 Anm. 8.

v) Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. § 27 Anm. 23 und unten § 54.

w) Verzeichnisse von Handschriften s. bei Paucker in den Monum. Livon. ant. Bd. III Abth. 1. S. 146 und in den Quellen S. 98 und 204. Vergl. auch v. Rahden und Gr. Sievers S 178 u. Anm. **)

x) Schwartz S. 26 fgg.

y) Die von Paucker, die Quellen ꝛc. S. 100, vorangesetzte Vorrede gehört aber gar nicht hierher, sondern zu einem andern Rechtsbuche, nämlich dem Auszuge aus dem Sachsenspiegel. S. unten § 48.

z) Ueber den Abdruck v. Bunge's s. oben § 46 Anm. q.

Digitized by Google

wäte gehörigen Sachen enthält, welches mit dem im Art. 22 angegebenen im Widerſpruch ſteht, und durch den Reichthum der darin angeführten Gegenſtände deutlich auf eine viel ſpätere Zeit hinweiſt (aa).

§ 48.

III. Der livländiſche Rechtsſpiegel oder Bearbeitung des Sachſenſpiegels für Livland.

Wenn die jüngere Recenſion des älteſten livländiſchen Ritterrechts urſprünglich auch nur für ein einzelnes Stift beſtimmt geweſen ſein ſollte (a), ſo iſt es doch ſehr wahrſcheinlich, daß es bald auch in den übrigen, gleichwie in den Ordenslanden Eingang fand, und zwar um ſo mehr, als der Gebrauch ſeiner Quelle, des Waldemar-Erich'ſchen Rechts, ebenſoweit verbreitet war (b). Wiewohl indeß dies Rechtsbuch, außer den lehnrechtlichen, auch ſtrafrechtliche und andere Normen aufgenommen hatte, ſo genügte es doch nicht dem Bedürfniſſe ſeiner Zeit. Das berühmte Rechtsbuch Eyke's von Repgow, der Sachſenſpiegel, oder das ſächſiſche Land- und Lehnrecht, deſſen Anſehen ſchon im dreizehnten Jahrhundert über das ganze nördliche Deutſchland verbreitet war, konnte in Livland, welches in ſo naher Verbindung mit Deutſchland überhaupt, und beſonders mit Norddeutſchland ſtand, nicht lange unbekannt bleiben, und es iſt nicht zu bezweifeln, daß der Sachſenſpiegel bald auch nach Livland gekommen iſt und daſelbſt Anſehen gewonnen hat (c). Es blieb indeſſen nicht bei der bloßen Anwen-

aa) Vergl. darüber auch noch Gadebuſch's livländ. Bibliothek Bd. II. S. 95 fg. Schwartz a. a. O. S 15 fg. Paucker in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 316 und in den Monum. Livon. ant. Bd. III. Abth. I S. 179 Anm. m, wo auch andere Handſchriften und Abdrücke dieſes Heergewäte-Verzeichniſſes nachgewieſen werden, und zwei verſchiedene Recenſionen abgedruckt ſind.

a) S. oben § 47, beſ. Anm. s.

b) Vergl. auch Schwartz a. a. O. S. 79 fg.

c) Ausdrückliche Zeugniſſe des unmittelbaren Gebrauchs des Sachſenſpiegels fehlen freilich; allein wenn ſogar eine beſondere Bearbeitung deſſelben unternommen worden, ſo liegt wohl die Anwendung des Rechtsbuches ſelbſt außer allem Zweifel. Vergl. auch C. G. Biener, comment. de origine etc.

Digitized by Google

dung des Sachsenspiegels in der Gestalt, wie er aus Deutschland gekommen war (d). So wie in den verschiedenen Gegenden Deutschlands Bearbeitungen des Sachsenspiegels nach den localen Bedürfnissen unternommen wurden (e), so geschah es auch in Livland. Wir besitzen jedoch diese livländische Bearbeitung des Sachsenspiegels, welche man füglich den livländischen Rechtsspiegel nennen kann, nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern nur denjenigen vielfach verstümmelten Text derselben, welcher die drei ersten Bücher des wieck-öselschen Lehnrechts (§ 49) bildet (f). Ein berichtigter und vervollständigter Text ließe sich indeß mit Hülfe des Sachsenspiegels und der übrigen Rechtsbücher, in welche unser livländischer Rechtsspiegel später übergegangen ist (§ 50 und 51), unschwer darstellen.

Der Rechtsspiegel ist ursprünglich ohne Zweifel, gleich den übrigen livländischen Rechtsbüchern, in niederdeutscher Sprache abgefaßt gewesen. Der gegenwärtig vorhandene Text aber ist hochdeutsch und nur einzelne Worte erinnern an die Sprache des Urtextes. Jener ist in drei Bücher getheilt, deren erstes in 16, das zweite in 19, das dritte in 15 Capitel zerfällt; die meisten Capitel bestehen aus mehreren Absätzen oder Paragraphen. Der Inhalt des Rechtsbuches ist 1) zum bei weiten größten Theile dem Sachsenspiegel entnommen (g), und zwar meist dem Landrecht,

---

legum German. P. II. Vol. 1. pag. 267. 278. 283. I. C. H. Dreyer, specimen iur. Lub. de iure naufragii p. CLXVII sq. Schwartz a. a. O. S. 82.

d) C. G. Homeyer hat (in den Berliner Jahrbüchern f. wissenschaftl. Kritik. Jahrg. 1828 Bd. II. Sp. 553 fg.) nachgewiesen, daß der Sachsenspiegel in derjenigen eigenthümlichen Form nach Livland gekommen, welche der Bremer Gegend eigen gewesen zu sein scheint. S. v. Bunge's Beiträge. S. 79 fgg.

e) S. bes. Eichhorn's deutsche St.- und R.-G. Bd. II. § 277, 281—283. Bd. III. § 443. Zöpfl's St.- und R.-G. Bd. II. § 30 fgg. C. G. Homeyer, Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften. Berlin 1836. 8.

f) S. überhaupt v. Bunge's Beiträge S. 17 fgg., 25 fg., 30 fgg.

g) Die in den nachfolgenden Anmerkungen angeführten Schriften handeln zwar zunächst von dem Verhältniß des Sachsenspiegels zu dem mittleren livländischen Ritterrecht, gehören aber ganz eigentlich hierher, weil — wie § 50

Digitized by Google

nur die Cap. 13 § 5 und 6, Cap. 14 und 15 des dritten Buchs dem Lehnrecht des Sachsenspiegels (h). Die Eintheilung in drei Bücher entspricht zwar nicht den drei Büchern des sächsischen Landrechts; allein die einzelnen Artikel des letztern sind, so weit sie überhaupt Aufnahme gefunden haben, mit wenigen Ausnahmen (i), ganz in derselben Ordnung, wie sie im Sachsenspiegel stehen, aufgenommen. B. I. des livländischen Rechtsspiegels enthält Auszüge aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 4—70 und B. II. Art 2—12; B. II. aus dem Sachsensp. B. II. Art. 13—72 und B. III. Art. 1—4, 82 und 83; B. III. des Rechtsspiegels aus dem sächsischen Landrecht B. III. Art. 5—79 und aus dem sächsischen Lehnrecht Art. 2—4, 9, 12—14, 18 und 19 (k). Jedoch nur ein Theil, wiewohl die größere Hälfte, der aufgenommenen Artikel des Sachsenspiegels ist wörtlich in den livländischen Rechtsspiegel übergegangen (l), die übrigen haben mehr oder minder bedeutende Modificationen erlitten, sind zum Theil ganz umgearbeitet worden, und haben auch hin und wieder bedeutende Zusätze erhalten, die

---

gezeigt werden soll — der Verfasser des mittlern Ritterrechts nicht unmittelbar den Sachsenspiegel, sondern unsern Rechtsspiegel als Quelle benutzt hat.

h) Das sächsische Landrecht ist als Quelle der livländischen Rechtsbücher bereits von Arndt (Chronik Th. II. S. 23 Anm. p) erkannt, und insbesondere für das mittlere Ritterrecht näher nachgewiesen von G. Oelrichs, in dessen Ausgabe des livländ. mittl. Ritterrechts, von Schwartz a. a. O. bes. S. 84 fgg. und von Bunge, über den Sachsenspiegel, als Quelle des livländ. Ritterrechts. Riga 1827. 8. Daß die Schlußcapitel des Rechtsspiegels aus dem sächsischen Lehnrecht entnommen sind, ist zuerst von C. G. Homeyer (Berliner Jahrbb. a. a. O. Sp. 551 fg.) entdeckt und nachgewiesen worden. S. auch v. Bunge's Beiträge S. 21 und 77.

i) Diese Ausnahmen sind übrigens relativ, denn auch in den verschiedenen Texten des Sachsenspiegels kommen Abweichungen in der Ordnung vor. Vgl. v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 120. 122 fg. Die wichtigste Abweichung ist, daß die Art. 82 und 83 des 3. Buchs des Sachsensp. an einem weit früheren Orte stehen, und namentlich zwischen diejenigen Stellen des livländischen Rechtsspiegels eingeschaltet sind, welche aus B. II. Art. 58 und 59 des Sachsenspiegels geschöpft worden.

k) S. die Concordanztafeln bei v. Bunge a. a. O. S. 126—143; desgl. bei Oelrichs l. c. S. 347—349 und bei Schwartz S. 295—305.

l) v. Bunge a. a. O. S. 31—53. 119.

im Sachsenspiegel fehlen. Viele, wohl die meisten dieser Modificationen lassen sich aus Localitäten, der besondern Verfassung Livlands und andern Umständen erklären (m), und ähnliche Ursachen liegen auch der Weglassung sehr vieler Bestimmungen des Sachsenspiegels zum Grunde (n). 2) Nur für wenige Stellen, nämlich B. I. Cap. 3 § 2 - 5, Cap. 4 § 2, Cap. 11 § 7 und B. II. Cap. 2 § 3 ist eine andere Quelle als der Sachsenspiegel benutzt, und zwar ist dies für alle übrigen dieser Stellen das Waldemar-Erich'sche Recht oder das älteste livländische Ritterrecht (o), nur für die vorletzte läßt sich keine bestimmte Quelle nachweisen (p). Man ersieht hieraus, daß der Verfasser bei seiner Bearbeitung des Sachsenspiegels stets das einheimische Recht vor Augen hatte, und auch dessen bereits geschriebene Quellen, wo sie vom Sachsenspiegel abweichende Bestimmungen enthielten, benutzt hat (q). Letzteres

---

m) S. überhaupt ebendas. S. 54—95.

n) Das. S. 72—76. 109—114. Ein Hauptgrund der Auslassungen ist namentlich auch darin zu suchen, daß die betreffenden Stellen des Sachsenspiegels in der dem Verfasser vorliegenden Handschrift desselben nicht vorhanden waren; wie denn der in der Bremer Gegend verbreitet gewesene Text des Sachsenspiegels, der nach Livland kam (s. oben Anm d), zu denjenigen gehört, welchen viele der Zusätze fehlen, die die gewöhnlichen, jüngern Texte des sächsischen Land- und Lehnrechts enthalten. S. Homeyer in den Berliner Jahrbb. a. a. O. Sp. 553.

o) Die Parallelstellen sind namentlich folgende:

Rechtsspiegel.	Wald.-Erich'sches R.	Aeltestes R.-R.
B. I. 3, 2 — 4.	Cap. 22. § 1—5	Art. 22. § 1 — 3.
3, 5.	23.	23.
4, 2.	„ 12. § 1 u. Cap. 21 § 1.	„ 12. § 1 und „ 21. § 2.
II. 2, 3.	„ 49. § 1.	„ 49 § 1.

p) Eine verwandte Bestimmung kommt auch hierfür in dem Sachsensp. B. I. Art. 61 vor.

q) Als Beispiel des von ihm beobachteten Verfahrens verdient hier besonders die Art hervorgehoben zu werden, wie der Verfasser des Rechtsspiegels den Art. 22 B. I des Sachsenspiegels behandelt. Die §§ 1 und 2, welche von dem Dreißigsten oder dem Mondfest, und von dem Dienstlohn handeln, nimmt er fast unverändert in B. I. Cap. 3 § 1 auf. Den § 3 des Sachsenspiegels a. a. O.: „**Darna mut de vrowe jegen den erven musdelen alle hovede spise etc.**“ ändert er so ab: „**Darna**

berechtigt zugleich zu dem Schluß, daß dieſer Rechtsſpiegel mindeſtens jünger iſt, als das Waldemar-Erich'ſche Recht, alſo nach dem J. 1315 abgefaßt worden; ſo wie andererſeits daraus, daß dieſer Rechtsſpiegel in das ſog. mittlere livländiſche Ritterrecht, welches ſpäteſtens zu Ende des 14. Jahrhunderts abgefaßt wurde (§ 50), aufgenommen worden, folgt, daß auch der Rechtsſpiegel noch dem 14. Jahrhundert angehört. Vielleicht läßt ſich daraus, daß Pabſt Gregor XI. ſeine berüchtigte Damnationsbulle gegen einige Artikel des Sachſenſpiegels im April 1374 (r) namentlich auch an den Erzbiſchof von Riga erließ (s), mit einigem Grunde folgern, daß zu jener Zeit der Rechtsſpiegel, in welchen einige der damnirten Stellen aufgenommen ſind (t), ſchon exiſtirte.

---

moth de frouwe delen mit den erven (weil das Mußtheil in Livland nicht üblich war), wat en thogehöret." — Im § 4 des Sachſenſp. heißt es dann: „So sal de vrowe to herwede irs mannes sverd geven etc." und nun werden die Beſtandtheile des Heergewätes aufgezählt. Dagegen heißt es im livländ. Rechtsſpiegel am Schluß des § 1: „Darna schal de vrouwe don heerweyde, wat heerweyde recht ys", und dann folgen im § 2 u. 3 die Beſtandtheile des Heergewätes, nicht nach dem Sachſenſpiegel, ſondern nach dem älteſten livländ. R.-R. Art. 22 § 1 u. 2 aufgezählt. Aus letzterem, § 3, nimmt er dann auch noch in ſeinen § 4 den Satz auf, daß, wo kein Heergewäte iſt, die Frau auch keines zu verabfolgen brauche, übrigens mit Benutzung der ähnlichen Stelle im Sachſenſpiegel a. a. O. § 4 a. E. Endlich wird am Schluß des § 4 des Rechtsſpiegels wieder aus dem Sachſenſp. § 5 die Beſtimmung über die Theilung des Heergewätes unter mehreren Erben aufgenommen.

r) S. darüber C. G. Biener, Commentarii de origine legum Germ. P. II. T. 1. pag. 272 Nota 7. E. v. Grupen in E. Spangenberg's Beiträgen zu den deutſchen Rechten des Mittelalters S. 94—99. J. C. H. Dreyer's Beiträge zur Litteratur und Geſchichte des deutſchen Rechts. S. 119—121. — Die Bulle ſelbſt (vom XI. Idus Aprilis datirt, obſchon es im römiſchen Calender nur 8 Idus gibt) iſt gedruckt in C. W. Gärtner's Ausgabe des Sachſenſpiegels S. 526.

s) H. Conring, de origine iuris Germ. c. 31. Gärtner a. a. O. und beſ. Schwartz l. c. S. 106 fgg.

t) Die meiſten und gerade die wichtigſten der reprobirten Artikel ſind übrigens in unſern Rechtsſpiegel nicht aufgenommen, ſondern nur die aus dem Sachſenſp. B. I. Art. 6, 39 und 52 geſchöpften Stellen: B I. Cap. 1 § 5, Cap. 7 § 3 und Cap. 9 § 1 des Rechtsſpiegels. Vergl. auch noch G. Detrichs in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe des mittleren Ritterrechts, der

Dies ist aber auch Alles, was sich über das Alter und überhaupt über die Entstehungsgeschichte dieses Rechtsbuchs sagen läßt; denn es kommen weder in Chroniken, noch in Urkunden und Rechtsschriften auch nur Andeutungen über die Existenz dieses Rechtsspiegels vor. Derselbe hat zwar zwei kurze Vorreden; allein auch diese geben gar keinen geschichtlichen Aufschluß, denn auch sie sind den Quellen, aus denen der Verfasser das Rechtsbuch schöpfte, entnommen, und ganz allgemeinen Inhalts. Die erste dieser Vorreden geht dem ersten Capitel des ersten Buches voraus (u), und ist aus der Vorrede des sächsischen Landrechts: „Des heiligen Geistes minne“ (v) fast wörtlich geflossen (w), die zweite bildet den § 1 des Cap. 1 (x) und stimmt — mit unbedeutender Aenderung — mit dem Schluß des Epilogs zum sächsischen Lehnrecht (y) gleichfalls wörtlich überein (z).

Besondere Handschriften des livländischen Rechtsspiegels sind bis jetzt nicht bekannt geworden; man findet ihn nur als Bestand-

---

noch mehrere Sätze aufführt, die aber nicht von Gregor XI., sondern im 15. Jahrh., von dem Baseler Concil, reprobirt sind.

u) Sie lautet: „Vor Recht soll niemandt sein lieb noch leidt, vor Gericht, wenn Gott selber richtet. Darumb sehen sich vor alle Richter, den von Gottes wegen Recht befohlen ist, dass sie also richten, dass Gottes Zorngericht und Straff gnediglich über sie gehe.“

v) In Homeyer's 2ter Ausgabe S. 22.

w) v. Bunge über den Sachsenspiegel S. 42 Anm. d. Dessen Beiträge S. 27 fg.

x) „Wer zu allen Zeiten dem Rechten zustehet und zu Rechte spricht, der gewinnet viell Unwillen. Des soll sich ein jeglich from, rechtfertigk Man trosten durch Gott und seine Ehr. Darumb gewinnet das Buch mannichen Feindt; denn alle diejenigen, die wider Gott und Ehr streiten, die werden gram diesem Buche, denn ihnen ist leidt, wenn das Recht gegen ihrem Unrecht offenbaret wirdt, das sie davon schamroth stehen.“

y) Dieser Epilog steht in den gewöhnlichen, vermehrten Handschriften des Lehnrechts nicht mehr am Schluß. In Homeyer's Ausgabe bildet er Art. 78 § 1.

z) Homeyer in den Berliner Jahrbb. Jahrg. 1832 Bd. II. Sp. 368. Vergl. auch Paucker, Quellen der Ritterrechte ꝛc. S. 100 Anm. *) und **), wo aber diese Vorrede unrichtig dem 5ten Buch des wieckbölel'schen Lehnrechts oder dem ältesten Ritterrecht vorausgeschickt wird. S. oben § 47 Anm. y.

Digitized by Google

theil des wieck-ösel'schen Lehnrechts (§ 49), und er ist auch nur mit diesem, nach einem der sehr corrumpirten Texte desselben, abgedruckt in Ewers' Ausgabe der esthländischen Ritter- und Landrechte S. 99—127.

§ 49.

IV. Das wieck-ösel'sche Lehnrecht*).

Die zuletzt (§ 47 und 48) erwähnten beiden Rechtsbücher, das älteste livländische Ritterrecht und der livländische Rechtsspiegel, wurden die Hauptgrundlage von drei andern Rechtsbüchern, welche sich von einander im Wesentlichen bloß durch die Ordnung unterscheiden, in welcher ihre Quellen und deren einzelne Artikel an einander gereiht sind (a); indeß finden sich auch noch andere Abweichungen, namentlich auch Vermehrung aus andern Quellen.

Die einfachste und roheste, daher ohne Zweifel auch älteste Art der Vereinigung der verschiedenen Quellen war die, daß man die vollständigen Rechtsbücher lediglich hintereinander abschrieb. In dieser Weise entstand namentlich das Rechtsbuch, welches in den bisher bekannt gewordenen Texten die Ueberschrift führt: „Dies seindt die Lehenrechte, beyde deutsch und undeutsch, in der Wieck und im Sticht von Osell." Das Material, aus welchem dieses wieck-ösel'sche Lehnrecht zusammengetragen ist, ist in fünf Büchern auf nachstehende Weise vertheilt:

1) Das erste bis dritte Buch enthält vollständig und unverändert die Bearbeitung des Sachsenspiegels für Livland oder den livländischen Rechtsspiegel, wie bereits oben (§ 48) angegeben worden.

2) Das vierte Buch umfaßt Bestimmungen über und für die esthnischen Bauern im ösel'schen Stifte, wovon unten (§ 56) besonders gehandelt werden soll. Auf diesen Bestandtheil bezieht sich in der Ueberschrift der Ausdruck „deutsch und undeutsch", indem unter den Undeutschen, wie noch jetzt in unseren Provinzen zu geschehen pflegt, die Bauern verstanden werden, daher unter dem undeutschen Recht das Bauerrecht.

*) Ewers, Vorrede zu seiner Ausgabe der Ritter- u. Landrechte S XIV—XVI. v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 14—16, und dessen Beiträge S. 25—33.

a) Vergl. Paucker in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 318.

3) Das fünfte Buch endlich enthält, wie wir oben (§ 47) gesehen, die ältere Recension des ältesten livländischen Ritterrechts (b).

Ueber den Urheber dieser — nach ihrer Ueberschrift für das Stift Oesel, zu welchem auch die Wieck gehörte, bestimmten — Sammlung und deren Entstehungszeit fehlen alle Nachrichten. In letzterer Beziehung läßt sich nur aus den bei den beiden vorhergehenden Rechtsbüchern angeführten Gründen annehmen, daß das Rechtsbuch nicht vor der Mitte etwa des 14. Jahrhunderts zusammengetragen ist. Alle bis jetzt bekannten Handschriften desselben reichen nicht über das Ende des 16. Jahrhunderts hinauf, sind hochdeutsch, obschon das Rechtsbuch ursprünglich unstreitig plattdeutsch geschrieben war, und in hohem Grade verstümmelt und incorrect (c). Die einzige Druckausgabe, in welcher übrigens für die Critik gar nichts geschehen ist, findet sich in Ewers' Ausgabe der esthländischen Ritter- und Landrechte S. 99 — 139 (d).

§ 50.

V. Das erweiterte oder mittlere livländische Ritterrecht*).

Die Meinung, daß das im J. 1537 unter dem Titel: „De gemenen stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga, geheten dat Ridderrecht", im Druck erschienene Werk von

---

b) Diejenigen Stellen des ältesten Ritterrechts, welche bereits der Bearbeiter des Sachsenspiegels in den Rechtsspiegel aufgenommen hatte (s. oben § 48 Anm. o), und welche demnach schon im ersten u zweiten Buche des wieck öselschen Lehnrechts stehen, finden sich in diesem fünften Buche, als Bestandtheile des ältesten Ritterrechts, wieder, und kommen also doppelt vor. Man vergleiche

B. I Cap. 3 § 2—5 mit B. V. Cap. 6 § 2 u. 3.
„ „ „ 4 § 2. „ „ „ „ 2 § 2 u. Cap. 6 § 2.
„ II. „ 2 § 3. „ „ „ „ 10 § 4.

c) Einzelne Mängel werden erst aus den verwandten Rechtsbüchern, namentlich dem mittlern Ritterrecht, ersichtlich, und können daher auch erst dort näher erwogen werden.

d) S. darüber Ewers a. a. O. S. XV fg. Ueber Handschriften vergl. Paucker, die Quellen der Ritterrechte ꝛc. S. 93.

*) Schwartz a. a. O. S. 83—140. v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 7—11 und dessen Beiträge S. 19—21.

Digitized by Google

dem Erzbiſchof von Riga Michael Hildebrandt und dem Ordensmeiſter Wolter von Plettenberg um das Jahr 1500 als Geſetzbuch publicirt worden ſei (a), gründet ſich darauf, daß dieſer Druckausgabe auch des Erzbiſchofs Michael Einigung über die Ausantwortung der Bauern vom J. 1494 angehängt, und derſelben auf dem Titel in der Weiſe gedacht wird, daß ſie — keineswegs aber das Ritterrecht — den obgenannten beiden Landesherrn zugeſchrieben wird. Dieſer zu Tage liegende Irrthum (b) wird aber auch außerdem widerlegt durch die Form ſowohl, als den Inhalt des Werkes, indem beide unwiderleglich darthun, daß daſſelbe kein Geſetzbuch, ſondern ein Rechtsbuch iſt (c). Denn es iſt dieſes ſog. erweiterte oder mittlere livländiſche Ritterrecht nichts weiter, als eine Verſchmelzung mehrerer älterer Rechtsbücher. Es beſteht aus 249, ohne weitere Abtheilung hinter einander fortlaufenden Capiteln, welche aus nachſtehenden Quellen entnommen ſind:

1) die Cap. 1 – 10, 21, 23, 25 und 49—95 aus der jüngeren (Brandis'ſchen) Recenſion des älteſten livländiſchen Ritterrechts, welches überhaupt vollſtändig in das mittlere Ritterrecht übergegangen iſt, wiewohl mit einigen Abweichungen, indem es häufig, gegen das älteſte livländiſche Ritterrecht, dem Texte des Waldemar-Erich'ſchen Rechts ſich wieder nähert (d). Daraus braucht man indeß nicht nothwendig zu folgern, daß dem Verfaſſer des mittleren Ritterrechts das Waldemar-Erich'ſche Recht unmittelbar vorgelegen; vielmehr beweiſt die Uebereinſtimmung beider Ritterrechte in allen wichtigſten Abweichungen vom Waldemar-Erich'ſchen Recht, daß der Verfaſſer des mittleren unmittelbar aus einem Texte des älteſten Ritterrechts ſchöpfte, welcher ſich mehr, als der gegenwärtig bekannte, dem Waldemar-Erich'ſchen Recht anſchloß, daß mithin der gegenwärtig bekannte, Brandis'ſche, Text

a) Menius, hiſtoriſcher Prodromus § 29. Arndt's Chronik Th. II. S. 28 Observ. 1 und S. 72 Anm. *)

b) S. die ausführliche und gründliche Widerlegung von Schwartz a. a. O. S. 87 fgg.

c) Vergl. auch noch v. Bunge, über den Sachſenſpiegel S. 121 u. 124 und deſſen Beiträge S. 19 fg.

d) Schwartz S. 86 fg., 286 fgg.

Digitized by Google

Modificationen enthält, welche dem ursprünglichen Text des ältesten Ritterrechts fremd waren (e).

2) Aus dem livländischen Rechtsspiegel sind geschöpft die Cap. 11—20, 22, 24, 26, 27, 33—48, 96—100, 102—108, 112, 114—121, 123—166, 168—188, 190—224, 246—249, und zwar stehen sie hier — abgesehen von der Unterbrechung durch die aus andern Quellen genommenen Capitel, — ganz in derselben Reihenfolge, wie im Rechtsspiegel (f). Dieser ist ferner, mit Ausnahme der beiden Vorreden und der beiden Stellen B. I. Cap. 11 § 5 und 6 und B. III. Cap. 12 § 1, welche weggelassen worden, vollständig in das mittlere Ritterrecht aufgenommen. Zwar finden sich im letztern noch mehrere Stellen, namentlich die Cap. 101, 109, 110, 113, 122, 167, 189 und 245, welche nicht nur aus dem Sachsenspiegel entnommen sind, sondern auch im Ritterrecht ganz denselben Platz einnehmen, wie im Sachsenspiegel, während sie im livländischen Rechtsspiegel fehlen (g). Daraus darf indeß keineswegs geschlossen werden, daß der Verfasser des mittlern Ritterrechts solche Stellen unmittelbar aus dem Sachsenspiegel geschöpft, und daß ihm überhaupt der Sachsenspiegel vorgelegen, weil dann die auffallende Uebereinstimmung zwischen dem mittlern Ritterrecht und dem livländischen Rechtsspiegel in sehr vielen Stellen, selbst in den Corruptionen, sich gar nicht erklären ließe, indem ja der Verfasser des Ritterrechts letztere sonst nach Anleitung des Sachsenspiegels berichtigt hätte, was nur an einigen, und verhältnißmäßig nicht vielen Stellen geschehen ist. Man ist daher zu der Annahme genöthigt, daß dem Verfasser des mittleren Ritterrechts ein vollständigerer und zum Theil correcterer Text des Rechtsspiegels vorgelegen habe, als der uns bekannte, daß mithin die oben erwähnten acht Capitel des mittleren Ritterrechts ursprünglich auch im livländischen

e) Dies wird dadurch bestätigt, daß diese Modificationen, namentlich Zusätze, der Brandis'schen Recension in der älteren, ösel'schen, fehlen, und zum Theil auch in einigen Handschriften der jüngeren Recension weggelassen sind. Vergl. die Varianten in den beiden Ausgaben von Paucker.

f) S. den Nachweis bei v. Bunge, über den Sachsensp., insbesondere in der Concordenztafel S. 135 fgg.

g) S. v. Bunge a. a. O.

Rechtsſpiegel geſtanden haben, und daraus wohl nur durch Nachläſſigkeit des Abſchreibers des auf uns gekommenen Textes weggelaſſen worden. Umgekehrt kann man denn auch wohl folgern, daß die beiden oben angeführten Stellen des livländiſchen Rechtsſpiegels B. I. Cap. 11 § 5 und 6 und B. III. Cap. 12 § 1 auch im mittleren Ritterrecht urſprünglich geſtanden haben, zumal die erſtere dieſer Stellen auch im umgearbeiteten Ritterrecht enthalten iſt, welchem, wie unten (§ 51) gezeigt werden wird, das mittlere Ritterrecht zum Grunde liegt (h). Auf dieſelbe Weiſe erklären ſich endlich auch die richtigeren Lesarten, welche das mittlere Ritterrecht an einigen Stellen im Vergleich zum Rechtsſpiegel hat (i).

3) Die Capitel 28—32 des mittleren Ritterrechts, welche man früherhin, zum Theil wenigſtens, als direct aus dem Sachſenſpiegel geſchöpft betrachtete (k), ſind wörtlich genommen aus einer Bearbeitung der Artikel 20, 22 und 24 des erſten Buchs des Sachſenſpiegels (l), welche ſich verſchiedenen deutſchen Rechtsquellen, namentlich dem ſog. ſyſtematiſchen Sachſenſpiegel, dem Richtſteig, dem goslar'ſchen Stadtrecht u. a. m., angehängt oder eingeſchaltet findet, und jetzt gewöhnlich „das Stück vom Mußtheil" genannt zu werden pflegt (m).

4) Nur für das Cap. 111, welches in keinem der bisher gedachten Rechtsbücher ſich findet, iſt keine Quelle nachzuweiſen, ſo daß man daſſelbe einſtweilen als eigene Zuthat des Compilators betrachten muß, dem mithin im Uebrigen eben nur das Verdienſt

---

h) Vergl. v. Bunge's Beiträge S. 27. Derſelbe über den Sachſenſpiegel S. 32 u. 52 Anm. g.

i) S. z. B. v. Bunge über den Sachſenſpiegel 32. 37. 38. 39. 41. 43. 45 u. a. m.

k) S. Oelrichs und Schwartz in den oben § 43 Anm. k. angeführten Concordanztafeln.

l) S. beſonders v. Bunge, über den Sachſenſp. S. 9 fg. 95—108. 116 fgg. u. deſſen Beiträge S. 21 fg. 77 fgg.

m) Gedruckt iſt es in P. J. Bruns' Beiträgen zu den deutſchen Rechten des Mittelalters S. 169 fgg. und nebſt den entſprechenden Stellen des Sachſenſpiegels und des livländ. Ritterrechts in v. Bunge, über den Sachſenſpiegel S. 98—108. Näheres darüber ſ. bei Homeyer, Verzeichniß deutſcher Rechtsbücher S. 12.

Digitized by Google

der Compilation zugeschrieben werden kann. Denn durch die Art und Weise, wie er die von ihm benutzten Quellen an einander gereiht hat (n), ist nicht das Geringste für eine bessere Anordnung des sehr durch einander geworfenen Stoffs geschehen.

Die erste bestimmte historische Spur der Existenz des mittlern Ritterrechts ist dessen Erscheinung im Drucke, unter dem im Eingange dieses § angegebenen Titel. Von wem und auf wessen Veranlassung dieser Druck besorgt und wo das Rechtsbuch gedruckt worden ist, ist durchaus ungewiß, denn daß Dionysius Fabri (§ 53) der Herausgeber und Rostock der Druckort sei (o), beruht auf ganz ungegründeten, ja irrigen Vermuthungen (p). Am Schluß der dieser Ausgabe beigefügten Läuflingsverordnung des Erzbischofs Michael Hildebrandt, vom J. 1494, findet sich die Jahrzahl MDXXXVII, welche unstreitig das Druckjahr bezeichnen soll. Von dieser in hohem Grade corrumpirten und mangelhaften Druckausgabe rühren, mit Ausnahme der unten anzuführenden Dresdener, alle übrigen bis jetzt bekannten Handschriften her, so wie folgende neuere Ausgaben: 1) von Gerh. Oelrichs: Dat Rigische Recht und de gemenen stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga etc. Bremen 1773. 4. S. 73—150. Hier sind alle Corruptionen der alten Ausgabe stehen geblieben. 2) von G. J. von Buddenbrock, in dessen Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Bd. I. Mitau 1802. 4. S. 1—295. Neben manchen richtigen Emendationen hat sich v. Buddenbrock in dieser Ausgabe viele willkürliche und den Sinn oft ganz entstellende Abänderungen des Textes erlaubt. Von v. Buddenbrock besitzen wir auch zwei hochdeutsche Uebersetzungen dieses Rechtsbuches: die eine in Verbindung mit der eben gedachten Ausgabe, die andere, ältere, in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 5 und 6 S. 315—496. Beide Uebersetzungen sind oft sehr frei und nicht selten — zum Theil aus Mißverständniß — sinnän-

n) S. über das Verfahren des Compilators v Bunge's Beiträge. S. 82 fg.

o) Menius, Prodromus § 27 und 28. Arndt's Chronik Th. II. S. 23, 24, 72. Gadebusch, livländ. Bibliothek Bd. I. S. 311.

p) S. die gründliche Beleuchtung dieses Gegenstandes von Schwartz a. a. O. S. 125—140.

Digitized by Google

dernd. — In einem Anhange zu Grefenthal's Chronik in der königlichen Bibliothek zu Dresden findet ſich eine Abſchrift des mittleren Ritterrechts, welche der Mitte des 16. Jahrh. anzugehören, von der Ausgabe vom J. 1537 unabhängig zu ſein ſcheint, und die Ueberſchrift führt: „Das gemeine Recht des Erzſtifts Riga." Es finden ſich darin die meiſten — wiewohl nicht alle — Verſtümmlungen des gedruckten Textes, ja auch viele neue Corruptionen; zugleich mehrere, offenbar jüngere Zuſätze oder Einſchaltungen, unter Anderm auch nach dem Art. 22 daſſelbe ausführliche Heergewäte-Verzeichniß, wie im 68. Artikel einiger Handſchriften des älteſten Ritterrechts (q). Die Cap. 23–25 ſtehen zwiſchen den Cap. 15 und 16; im Uebrigen iſt die Ordnung dieſelbe (r).

Die Sprache des Rechtsbuches iſt in dem gedruckten Text eine rein niederdeutſche; in dem Dresdener dagegen hochdeutſch, obſchon mit vielen niederſächſiſchen Ausdrücken untermiſcht. Ueber den Verfaſſer läßt ſich nur ſo viel ſagen, daß derſelbe ein Unterthan des Erzbiſchofs von Riga geweſen, da das Rechtsbuch, ſeinem Titel nach, für das Erzſtift verfaßt iſt (s). Für die Beſtimmung des Alters giebt der Dresdener Text in ein Paar Zuſätzen eine Andeutung, aus welcher ſich ergiebt, daß das Rechtsbuch mindeſtens vor dem J. 1424, und zwar wohl geraume Zeit früher, exiſtirt hat. Denn es findet ſich bei den Cap. 48 und 49 bemerkt, daß die Wette, von der darin gehandelt wird, durch den Erzbiſchof Johannes Habundi (1418–1424) abgeſchafft worden (t).

§ 51.

VI. Das umgearbeitete oder ſyſtematiſche livländiſche Ritterrecht*).

Wenn auch das mittlere livländiſche Ritterrecht urſprünglich für das Erzſtift Riga verfaßt war, ſo mochte es doch bald auch

q) S. oben § 47 a. E. Abgedruckt iſt dies Verzeichniß von Paucker in den Monum. Livon. ant. Bd. III. S. 179 fg.

r) S. überhaupt v. Bunge's Beiträge S. 73 fg.

s) Vergl. Schwartz S 91 fgg. 110 fgg.

t) v. Bunge a. a. O. S. 74.

*) Schwartz a. a. O. S. 141–160. v. Bunge über den Sachſenſpiegel S. 11–13.

in den übrigen Territorien in Anwendung gekommen sein, und gelangte selbst zu einer neuen Redaction, dem sog. umgearbeiteten oder systematischen livländischen Ritterrecht, welches auch unter der Benennung livländisches Landrecht vorkommt (a). Es ist ursprünglich ohne Zweifel in niederdeutscher Sprache abgefaßt gewesen (b); gegenwärtig haben wir dasselbe aber bloß in neueren hochdeutschen, sehr corrumpirten, und mitunter von einander abweichenden Abschriften (c). Dieses Rechtsbuch ist im Grunde nichts weiter, als ein, wiewohl sehr mangelhafter und mißglückter Versuch, die ohne alle Ordnung an einander gereihten Capitel des mittlern Ritterrechts in eine Art von Ordnung zu bringen. Zu diesem Zweck ist das Ganze in drei Bücher von 33, 40 und 28 Capiteln abgetheilt, welche Capitel in manchen Abschriften besondere Ueberschriften haben (d). Daß aber dieser Umarbeitung unmittelbar das mittlere Ritterrecht, und nicht etwa dessen Quellen (das älteste Ritterrecht und der livländ. Rechtsspiegel, geschweige denn das Waldemar-Erich'sche Recht und der Sachsenspiegel) zum Grunde gelegen, ergiebt sich vorzüglich daraus, daß auch die aus dem Stück vom Mußtheil geschöpften Cap. 28—32 des mittleren Ritterrechts, desgleichen das dem letztern eigenthümliche Cap. III in das umgearbeitete Ritterrecht übergegangen sind (e). Dasselbe stimmt überhaupt, bis auf die verschiedene Ordnung, mit dem mittlern Ritterrecht fast ganz überein, nur daß

---

a) Als solches wird es namentlich öfters im estländischen Ritter- und Landrecht citirt. S. v. Bunge's Beiträge S. 106 fgg.

b) Arndt (Chronik Th. II. S. 25) scheint noch einen niederdeutschen Text gekannt zu haben. S. überhaupt Schwartz a. a. O. S 154 fgg.

c) Vgl. Paucker in den Monum Livon Bd. III. Abth. 1 S. 147 Anm. a. Derselbe, Quellen der Ritterrechte S. 99 u. 104. Daß D. Hilchen der Urheber der hochdeutschen Uebersetzung sei, wie Gadebusch (livl. Bibliothek Bd. II. S. 79, Bd. III. S. 35) anzunehmen scheint, beruht wohl auf einer Verwechselung mit dem Hilchen'schen Landrechtsentwurf. S. unten § 73. und vergl. Schwartz a. a. O.

d) S. die Ueberschriften bei Schwartz S. 141—148.

e) S. die Concordanztafeln bei Schwartz S. 306—312 und bei v. Bunge, über den Sachsenspiegel S. 135—143.

Digitized by Google

1) in demſelben mehrere Capitel des mittleren fehlen, namentlich Cap. 89, 90, 91, 101, 167, 181, 216 und 246 (f).

2) Daß im umgearbeiteten R.-R. B. II. Cap. 9 eine aus dem Sachſenſp (II., 60 und 61) geſchöpfte Stelle vorkommt, die im mittleren R.-R. fehlt, iſt bereits oben (§ 50) angegeben. Dies iſt jedoch, wie gleichfalls früher nachgewieſen worden, nur dem Umſtand zuzuſchreiben, daß dem Verfaſſer des umgearbeiteten R.-R. eine vollſtändigere u. correctere Handſchrift des mittlern vorlag.

3) Daß manche im mittleren Ritterrecht corrumpirte Stellen hier richtiger ſich finden, und daß überhaupt ſowohl in correcteren Lesarten, als in Corruptionen das umgearbeitete Ritterrecht ſo häufig mit dem livländiſchen Rechtsſpiegel gegen das mittlere Ritterrecht übereinſtimmt (g), beweiſt auch hier keineswegs eine unmittelbare Benutzung des Rechtsſpiegels, ſondern erklärt ſich aus denſelben Gründen, wie die ähnlichen Erſcheinungen bei dem mittleren Ritterrecht in Beziehung auf den Sachſenſpiegel (h). Ebenſo iſt es auch zu erklären,

4) daß einige Stellen des älteſten Ritterrechts, welche im mittleren weggelaſſen worden, hier ſich wieder aufgenommen finden (i). Endlich

5) enthält das umgearbeitete Ritterrecht mehrere für die innere Rechtsgeſchichte intereſſante Abweichungen vom mittlern, welche zugleich darthun, daß jenes jünger iſt, als dieſes, mithin die Anſicht, daß das mittlere die Quelle des umgearbeiteten iſt, beſtärken (k).

---

f) Die Abweichungen von dieſer Angabe bei Schwartz S. 152 fg. ſcheinen nur aus Schreib- oder Druckfehlern entſtanden zu ſein. Vergl. v. Bunge, über den Sachſenſp. S. 37. Gadebuſch a. a. O. Bd. III. S. 36 giebt an, daß in ſeiner Abſchrift auch noch die Cap. 51, 52, 85, 87, 93, 116, 122 und 212 fehlten; dieſe Angabe dürfte aber wohl bloß auf unvollſtändiger Vergleichung beider Rechtsbücher beruhen.

g) S. die vielen Beiſpiele bei v. Bunge, über den Sachſenſpiegel S. 37. 38. 39. 41. 48. 49. Vergl. auch deſſen Beiträge S. 27. Auch darin ſtimmen das umgearbeitete Ritterrecht und der Rechtsſpiegel überein, daß in beiden die Cap 101 und 167 des mittleren Ritterrechts fehlen.

h) Vergl. auch Schwartz S. 151, 155 fg.

i) S. die ſynoptiſche Darſtellung bei Paucker, Quellen der Ritterrechte, an mehreren Stellen.

k) Schwartz S. 148 fgg.

Daß auch dieses Ritterrecht ein bloßes Rechtsbuch ist, ergiebt sich aus denselben Gründen, wie bei den andern Rechtsbüchern; wer aber der Verfasser desselben gewesen, ist gleichfalls nicht bekannt. Ueber die Zeit der Abfassung läßt sich nur so viel mit Gewißheit sagen, daß es lange vor dem Jahre 1539 existirt haben muß, weil der Ordenssyndicus D. Fabri (l) daraus in diesem Jahre eine Stelle, nämlich B. III. Cap. 13, allegirt, und es bei dieser Gelegenheit „das stiftische landläufige Recht" nennt (m). Würde übrigens nicht gerade diese Bezeichnung als stiftisches Recht von Fabri gebraucht werden, so könnte man annehmen, daß dieses Rechtsbuch zunächst in den Ordenslanden und für dieselben bearbeitet worden, weil darin, mit Ausnahme weniger Stellen im Anfange, fast überall, wo vom Lehns- und Landesherrn die Rede ist, aus dem „Bischof" des mittlern Ritterrechts „Herr" oder „Landesherr" gemacht worden (n).

---

l) Formulare procuratorum p. 115.

m) Schwartz S. 134 fgg. 156 fg. Aus der Stelle in B. I. Cap. 2 des umgearb. Ritterrechts, welche die Litthauer Heiden nennt, darf man nicht mit Müthel (in seiner handschriftl. Rechtsgeschichte) schließen, daß dies umgearb. Ritterrecht vor dem J. 1387 verfaßt sei, in welchem die Litthauer Christen wurden. Denn einestheils werden in derselben Stelle auch die weit früher zum Christenthum bekehrten Russen und Carelen zu den Heiden gerechnet, anderntheils ist diese Stelle nicht diesem Rechtsbuch eigenthümlich, sondern schon im Waldemar-Erich'schen Recht enthalten. In dem ältesten und dem mittlern Ritterrecht übrigens ist bloß von Heiden die Rede, ohne daß die einzelnen Völkerschaften bezeichnet worden, was nicht ohne Grund geschehen ist. Vergl. v. Bunge, Beiträge S. 25 Anm. 84. — Vielleicht ließe sich ein noch höheres Alter des umgearbeiten Ritterrechts, die erste Hälfte des 15. Jahrh., mit Müthel a. a. O. aus dem Grunde annehmen, weil darin nichts von der erweiterten Lehnsfolge, dem sog. Gnadenrecht, vorkommt, welche mindestens seit der Mitte des 15. Jahrh. im alten Livland, und schon weit früher in Harrien und Wierland, aufkam (v. Bunge, liv- und esthländ. Privatrecht § 559); allein dies ließe sich auch anders erklären. S. die unten Anmerkung p angeführte Vorrede des umgearbeiteten Ritterrechts. — Von mehr Gewicht möchte endlich der gleichfalls bereits von Müthel hervorgehobene Umstand sein, daß im umgearbeiteten Ritterrecht, wie in dessen Quellen, das Wehrgeld, wie es scheint, nach demjenigen Münzfuß bestimmt ist, der auf dem Landtage zu Walk im J. 1424 aufgehoben wurde.

n) Vergl. Schwartz a. a. O. S. 149 fg.

Digitized by Google

Das umgearbeitete Ritterrecht iſt vollſtändig noch nicht gedruckt; nur diejenigen Stücke deſſelben, die dem älteſten Ritterrecht entſprechen, ſind in Paucker's beiden ſynoptiſchen Ausgaben der entſprechenden Rechtsbücher mit aufgenommen (o), mit dieſen auch die Vorrede, welche übrigens offenbar jüngern Urſprungs iſt, und für die Geſchichte des Rechtsbuchs keinen erheblichen Aufſchluß giebt (p). — In der kaiſerlichen Bibliothek zu St. Petersburg befindet ſich eine handſchriftliche lateiniſche Ueberſetzung dieſes Rechtsbuches, unter dem Titel: „Ius feudale Livonicum" (q), welche wahrſcheinlich während der polniſchen Herrſchaft in Livland verfertigt worden iſt (r).

§ 52.

VII. Die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht.

In das eſthländiſche rothe Buch iſt noch ein in niederdeutſcher Sprache abgefaßtes Rechtsbuch aufgenommen, welches die

o) In den **Monum Livon. ant.** Bd. **III.** Abth. I. S. 147 fgg. und in den Quellen S. 101 fgg. S. auch die Auszüge bei Arndt, Chronik Bd. II. S. 25 fgg.

p) Dieſe Vorrede lautet: „Das livländiſche Ritterrecht, wie das in erſter Eroberung und Bekräftigung der Lande Livland von den Biſchöfen, auch Rittern und Edelleuten, ſo neben ihnen dieſelben Lande haben helfen gewinnen und einnehmen, verfaſſet und begriffen, und der Zeit her im Erzſtifte Riga, im Stifte Dorpat, im Stift Oeſel und Wieck, und faſt durchaus in ganz Livland gehalten worden und gebräuchlich geweſen, bis daß von den folgenden Erzbiſchöfen und Biſchöfen etzliche Geſchlichter in Livland die geſammte Hand in allen ihren der Zeit habenden und künftigen Gütern, und darnach ſie ſowohl, als alle andere von Adel in gemeldten Stiften die Gnadenfreiheit des Erbrechts, alſo daß die Töchter ſowohl als die Söhne erben mögen und ſollen bis ins fünfte Glied, mit großen und ſchweren Koſten erworben und zu Wege gebracht. Es iſt aber nicht weniger daſſelbe Ritterrecht in allen andern Articuln und Punkten, ſo der geſammten Hand und Gnadenfreiheit nicht entgegen, in ſeiner Kraft geblieben, und nach demſelben in allen vorfallenden Händeln und Sachen, ſo drinnen verfaßt, allewege geurtheilt und geſprochen worden. Wenn aber andere Fälle, ſo in dieſem Ritterrecht nicht begriffen, ſich zugetragen, ſo hat man ſich der gemeinen beſchriebenen Kaiſerlichen Rechte gebrauchet."

q) S. (v. Rahden und Gr. Sievers) geſchichtl. Ueberſicht der Grundlagen des Provincialrechts Bd. I. S. 120 Anm. *)

r) Vergl. unten § 72 Anm. f.

Digitized by Google

Ueberschrift führt: „Hyr heven sick an ichteswelke Artikel und Stücke von Lehngude und Lehnrechte, alse dat beschreven Pawestlicke und Kaiserlicke Recht uthwysen.“ Die in andern handschriftlichen Sammlungen vaterländischer Rechtsquellen enthaltenen Abschriften (a) rühren höchst wahrscheinlich alle von jenem Texte im rothen Buche her. In einer solchen Sammlung des livländischen Ritterschaftsarchivs führt das Rechtsbuch noch überdies die Ueberschrift: „Altes in Livland gebräuchlich gewesenes Lehnrecht“ (b). — Es ist dies eine ziemlich planlos angelegte Compilation von Excerpten aus dem longobardischen Lehnrecht und anderen Quellen, auf welche zum Theil ausdrücklich verwiesen wird, wie denn schon die Ueberschrift die päbstlichen und kaiserlichen Rechte, worunter wohl nur das gemeine Recht jener Zeit zu verstehen ist, als Quelle nachweist. Die einzelnen, in den Handschriften nicht numerirten Artikel, haben zum Theil gemeinsame Ueberschriften, so daß man darnach das Ganze als in zehn Titel abgetheilt ansehen kann. Die beiden ersten Titel, zum Theil auch der dritte, schließen sich, auch in Beziehung auf die Ordnung der Materien, ziemlich genau an an die ersten acht Titel des zweiten Buches der libri feudorum, und auch der übrige Inhalt läßt sich meist auf diese Quelle zurückführen (c). Auch auf die Glosse wird Rücksicht genommen, ja dieselbe ausdrücklich citirt (d). Mehrere Handschriften schließen mit dem siebenten Titel (e). Der Text im rothen Buche hat noch drei Titel, von denen der achte überschrieben ist: „Umme clarer to wetende, in wo vele maneren jemanth syn Lhen vorboren mach, beth und in betern vorstandnisse, dann baven gesecht is, so sihe und lese dat hirnha beschreven is, gethogen uth dem practike Boke des groten Doctors Petri

a) S. ein Verzeichniß solcher bei Paucker, Quellen der Ritterrechte S. 7 fg.

b) Schwartz a. a. O. S. 164.

c) Sowohl die Entdeckung dieser Quelle, als deren sorgsame Nachweisung im Einzelnen ist ein Verdienst Paucker's in der unten anzuführenden Ausgabe.

d) Tit. 2 Art. 9, bei Paucker a. a. O. S. 16.

e) Paucker l. c. S. 48 Anm. 25. Eine der von Paucker benutzten Handschriften schließt mit dem 8. Titel. Das. S. 68 Anm. 7.

Digitized by Google

de Ferrariis. Dar soke de geschreven rechte dar tho denen, isset dat du begerest tho weten" (f). Der neunte Titel: „De rede worby eyn kynth syn vederlike erve vorböret" erinnert meiſt an die Beſtimmungen der Novella 115 (g). Der letzte Titel endlich enthält: „Besunderge rede, darby de son des vaders lehn nicht hebben en sall." Hieraus läßt ſich nicht ohne Wahrſcheinlichkeit entnehmen, daß die urſprüngliche Arbeit ſich auf die ſieben erſten Titel beſchränkte, die drei letzten aber ſpäter — vielleicht nach und nach — hinzugefügte Zuſätze ſind (h).

Wer der Verfaſſer dieſer Schrift iſt, iſt durchaus unbekannt (i), ja es möchte ſelbſt ungewiß ſein, ob dieſelbe hier im Lande entſtanden, und nicht vielmehr aus Deutſchland ſtammt. Für Letzteres ſpricht namentlich das Vorkommen mancher Sätze, welche ſich auf die deutſche Reichsverfaſſung beziehen, und anderer, welche mit den übrigen Quellen des livländiſchen Lehnrechts im Widerſpruch ſtehen (k). Dieſe Momente rechtfertigen jedoch keineswegs die Annahme, daß dieſes Lehnrecht hier in Livland nicht practiſch geweſen; die Aufnahme des Rechtsbuchs in das rothe Buch möchte vielmehr für die ehemalige — wiewohl ohne Zweifel nur ſubſidiäre

---

f) Die oben angeführte Handſchrift des livländiſchen Ritterſchaftsarchivs lieſt ſtatt deſſen: „**Plura, quibus de causis quis feudum amittere potest, lege in Practica Petri de Ferrariis, ex quibus supra dicta et sequentia transsumpta sunt.**" Hieraus ſollte man faſt ſchließen, als ob das ganze Werk ein Auszug aus der **Practica** des Petrus von Ferrara iſt, wenn nicht — wie wahrſcheinlich iſt — das **supra dicta** bloß auf den Tit. 5 gehen ſoll, der gleichfalls vom Verluſt des Lehns handelt.

g) S. Paucker a. a. O. S. 71 fgg. In dieſem Titel findet ſich noch das räthſelhafte Citat: „**Sümi Prisanam sup. verbo: Patricida.**" So im rothen Buch. Varianten in andern Handſchriften ſind: 1) „**Sti. Petri super verbum Parricida**" und 2) „**Summam per praesentem super verba Parricida.**"

h) Paucker a. a. O. S. 78 Anm. 25.

i) Wäre nicht der im rothen Buch enthaltene Text hin und wieder ſehr corrumpirt, ſo könnte man wohl auf den Gedanken kommen, daß Wolfgang Scheffel, der das rothe Buch zuſammengetragen, auch Verfaſſer dieſer Lehnrechtscompilation ſei, da ſie zuerſt in dieſer Sammlung ſich findet.

k) Darauf hat bereits Schwartz a. a. O. S. 166 aufmerkſam gemacht. S. dagegen Paucker l. c. S. 29 Anm. b.

— Anwendung einen zuverlässigen Beweis abgeben (l). — Ueber das Alter läßt sich nur so viel sagen, daß das Rechtsbuch wohl nicht vor der Mitte des 15. Jahrh. abgefaßt worden, da Petrus de Ferrariis, dessen Practica als Quelle benutzt ist, im Anfange des 15. Jahrh. lebte (m). Wenn jedoch die drei letzten Titel, wie oben vermuthet worden, jüngere Zusätze sind, so mögen die ersten sieben Titel wohl früherer Zeit ihren Ursprung verdanken (n). — Herausgegeben ist das Rechtsbuch von Paucker in den Quellen der Ritterrechte S. 12—81.

§ 53.

VIII. Das Formulare procuratorum des Dionysius Fabri.

Zur Classe der Rechtsbücher muß man endlich auch noch rechnen das von dem livländischen Ordenssyndicus Dionysius Fabri(a), wie er selbst in der Vorrede berichtet, im J. 1533 begonnene und im J. 1538 vollendete Werk: „Formulare procuratorum, process unde rechtesordeninge, rechter art und wise der Ridderrechte in Lifflande, so wol yn den Stifften, alse yn Harrien unde Wierlande, unde gemennichlicken ym gebruke aver gantzem Lifflande, mutatis mutandis.“ Im Druck erschien es — unbekannt wo? — im J. 1539. 4., und darnach hat einen neuen unveränderten Abdruck veranstaltet G. Oelrichs in seiner oben (§ 50) angeführten Ausgabe des rigischen Stadtrechts und des Ritterrechts (Bremen 1773. 4.) S. 153—242. Das in niederdeutscher Sprache geschriebene, den Ehrbaren, Ehrenfesten und festen Junkern und

---

l) Was Schwartz, der übrigens S. 167 die Möglichkeit der Anwendung zugiebt, sonst gegen dieses Rechtsbuch anführt, gilt in nicht viel geringerem Grade auch von den übrigen livländischen Rechtsbüchern, die insgesammt nicht, wie er meint, Gesetzbücher, sondern eben nur Rechtsbücher waren. Vergl. auch Paucker l. c S. 1 fgg.

m) S. Näheres über ihn bei Paucker S. 51 Anm. a und C. F. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. VI. S. 418.

n) Vergl. Paucker a. a. O. S. 6 fg.

a) Vergl. über ihn Gadebusch, livländ. Bibliothek Bd. I. S. 311 fgg. J. F. v. Recke und C. E. Napiersky, Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon Bd. I. S. 545 fgg.

Digitized by Google

Gudemannen des ganzen Adels in Livland dedicirte Werk iſt in fünf Bücher abgetheilt, welche handeln: 1) von der Gerichtsverfaſſung, von der Ladung, Klage und Verantwortung, desgleichen vom Beweiſe. 2) Verfahren vor dem Unterrichter, Urtheil und Urtheilſcheltung; Ungehorſam der Parteien. 3) Verfahren vor dem Oberrichter; Appellation an den Landtag. 4) Ausrichtung oder Vollziehung des Urtheils. 5) Von der Bekreuzigung oder dem Verfahren bei geſtörtem Beſitz. — Nach der dem Werke vorangeſchickten Inhaltsanzeige ſollte noch in einem ſechſten Buche gehandelt werden von dem Anklageproceß, indeß hat der Verfaſſer dieſen Abſchnitt, wenigſtens in der Druckausgabe, nicht ausgeführt. Die Darſtellung iſt eine ſehr faßliche, mitunter etwas breit, und mit vielen Formularen durchwebt. Die Quelle, aus welcher der Verfaſſer ſchöpft, iſt das lebende Gewohnheitsrecht, auf welches er, als auf das ſtiftiſche Recht, das Landrecht, häufig verweiſt (b); nur einmal citirt er das umgearbeitete livländiſche Ritterrecht (c). Von dem römiſchen Recht, das übrigens dem Verfaſſer nicht unbekannt geweſen zu ſein ſcheint, kommen kaum leiſe Andeutungen vor (d). Das ganze Werk gehört zu den intereſſanteſten und wichtigſten Rechtsdenkmälern der biſchöflichen und Ordenszeit.

Die in mehreren handſchriftlichen Sammlungen von livländiſchen Rechtsquellen vorkommenden Aufſätze, mit den Ueberſchriften: „Ordnung des gehegeten Gerichts“ und „Wie ſich der Mannrichter in den gehegeten Richten mit ſeinen Folgern in der Bekreuzigung halten ſoll“ (e), ſcheinen bloß Auszüge aus Fabri's Formulare zu ſein (f).

---

b) S. oben § 43 Anm. a und e.

c) S. oben § 51 Anm. l

d) Vergl. v. Bunge, das römiſche Recht in den deutſchen Oſtſeeprovinzen Rußlands (Dorpat 1833. 4.) S. 11 fg.; auch in der Schrift: Gedächtnißfeier der 1300jährigen Dauer der Geſetzeskraft der Inſtitutionen und Pandecten des röm. Rechts (Riga und Dorpat 1834. 4) S. XXIII fg. — S. auch deſſen Beiträge S. 70 fg.

e) v. Bunge's Beiträge S. 75. Ewers in der Vorrede zu ſeiner Ausg. des eſthl. Ritter- und Landrechts S. XV.

f) Vergl. indeß v. Bunge a. a. O.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Bauerrechte.

v. Bunge, Beiträge ꝛc. S. 33—37.

Paucker in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 319 fg., in den Quellen der Ritterrechte S. 82 fg. und in v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 3 fgg.

§ 54.

I. Das livische Bauerrecht.

Die bisher aufgeführten Rechtsbücher enthielten die im Manngericht zur Anwendung kommenden Normen für die Ritterbürtigen und die Gemeinfreien; nach andern Normen wurden die Verhältnisse der Bauern beurtheilt, und auch diese Normen wurden schon früh schriftlich aufgezeichnet (a). Die älteste dieser Aufzeichnungen ist höchst wahrscheinlich das sog. livische Bauerrecht, welches von den meisten livländischen Annalisten und Geschichtschreibern dem Bischof Albert I. von Riga (1198—1229) zugeschrieben wird. Die Aufschrift desselben, die übrigens, so wie zum Theil auch der Inhalt in den verschiedenen Abschriften variirt, lautet in dem niederdeutschen Text, den das esthländische rothe Buch aufgenommen, so: „Dyt is dat wertlike Recht, dat gesettet is von eynem Hern Bischope tho Lyfflande vnd von den Gódes Riddern

a) Dergleichen Aufzeichnungen, wie die Weisthümer in Deutschland — im südlichen freilich weit mehr, als im nördlichen — scheinen im alten Livland gar nicht vorgekommen zu sein: wenigstens ist nirgends eine Spur davon zu finden, wenn man nicht etwa die von Markenverhältnissen und dgl. handelnden Art. 61—67 des ältesten livländischen Ritterrechts (§ 47) dahin rechnen will.

Digitized by Google

und von den oldesten Lyven, von dem Burrecht, woe in Liff-lande gewonlick tho holden," und damit ſtimmen auch die meiſten hochdeutſchen Abſchriften überein. Wenn dieſe Ueberſchrift nicht zu deutlich ihren jüngern Urſprung verriethe, ſo müßte dieſem Bauerrecht allerdings ein hohes Alter beigemeſſen, und ſeine Entſtehung jedenfalls in die erſte Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts geſetzt werden. Auch der ganze Inhalt des Bauerrechts, — welches faſt nur ein Verzeichniß von Bußen für Todtſchlag und die verſchiedenſten Verwundungen enthält, und nur für ein Paar Verbrechen Todesſtrafe, für zwei andere Staupe feſtſetzt, — iſt für eine ſolche Annahme günſtig. Ferner iſt für jene Zeit eine Theilnahme der Livenälteſten bei Feſtſtellung der Bußen und Strafen durch den Biſchof und Meiſter nicht unwahrſcheinlich (b). Endlich finden wir, daß ſchon im Jahre 1267, bei einem Vertrage mit den beſiegten Curen dieſe „dem liviſchen Recht" unterworfen werden (c), worunter nicht unwahrſcheinlich unſer liviſches Bauerrecht zu verſtehen iſt (d). Wäre hierdurch übrigens auch die Exiſtenz des liviſchen Bauerrechts in ſo früher Zeit außer Zweifel geſetzt, ſo iſt dadurch noch nicht erwieſen, daß es bereits damals in der auf uns gekommenen Geſtalt ſchriftlich abgefaßt geweſen. Daß aber auch dieſes mindeſtens vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geſchehen, läßt ſich mit einiger Wahrſcheinlichkeit darthun. Während nämlich in den im eigentlichen Livland curſirenden Texten von dem Verſitzen des Aufgebots des Herrn die Rede iſt, ſteht ſtatt deſſen in einigen eſthländiſchen Abſchriften: das Aufgebot der königlichen

---

b) Vergl. Paucker im Archiv a. a. O. S. 3 fgg. Wenn indeß Paucker anzunehmen ſcheint, daß die im Bauerrecht enthaltenen Grundſätze aus dem Gewohnheitsrecht der Eingebornen hervorgegangen, und von Biſchof und Meiſter nur vermehrt ſind, ſo möchte der ächt germaniſche Typus der Bußtaxen namentlich dagegen Zeugniß ablegen.

c) Urkunde des Ordensmeiſters Otto von Lutterberg vom Auguſt 1267: „Vortmeir so solen si (die Curen) alleme liveschen rechte underdenich sin."

d) Daß hier das Wort liviſches Recht nicht in der ſonſt vorkommenden Bedeutung für Grundbeſitzrecht (ſ. oben § 43 Anm. h) gebraucht wird, ergiebt ſich wohl unzweifelhaft aus der Beſtimmung der Urkunde (Anm. c), daß die Curen dem liviſchen Recht unterthänig ſein ſollen.

Digitized by Google

Majestät (e), woraus man schließen könnte, daß das Bauerrecht in Esthland vor dem Jahre 1347 — in welchem die königlich-dänische Herrschaft über Esthland aufhörte — schriftlich abgefaßt war. — Einen Abdruck dieses Bauerrechts nach dem Texte des rothen Buchs hat geliefert Paucker, in den Quellen der Ritterrechte S. 84—90, daneben einen Wiederabdruck des von Arndt in seiner Chronik Bd. II. S. 28—30 mitgetheilten hochdeutschen Textes. Varianten aus einem handschriftlichen hochdeutschen Texte s. ebendas. S. 205.

§ 55.

II. Jüngere Recensionen des livischen Bauerrechts.

Viele Aehnlichkeit mit dem livischen Bauerrecht, in Bezug auf Form und Inhalt, hat eine im Königsberger geheimen Ordensarchiv asservirte Rechtssammlung, welche überschrieben ist: „Diet seint dye vornemlichen Rechte von den Bischofen von Leyfland und von Rittern Gotz, und von den Deutschen und olden Lyfflenderen.“ Dasselbe Stück findet sich auch in dem Anhang zu Grefenthal's livländischer Chronik (a). Ein etwas abweichender, namentlich am Schluß vermehrter Text, in einer handschriftlichen Sammlung hauptsächlich curländischer Rechtsquellen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, hat die Ueberschrift: „Das gemeine Landrecht, was die Alten bewilliget, und in Liefs-, Ehrland und Semgallen im üblichen Brauch gewesen“ (b). Zwar ist der Inhalt

e) Im Texte des rothen Buches ist freilich auch nur „des Herrn Voth“ genannt, und nicht unmöglich, daß die Abänderung in den anderen Handschriften späteren Ursprungs ist, vielleicht gar erst aus der schwedischen Zeit herstammt, wofür wohl auch der Ausdruck königliche Majestät sprechen möchte, der im 13. und 14. Jahrhundert schwerlich bereits üblich war. S. jedoch Paucker, Quellen der R.-R. S. 88 Anm. 15 und besonders Müthel in seiner handschriftlichen Rechtsgeschichte. — Letzterer will übrigens daraus, daß im Bauerrecht nichts von Ordalien vorkommt, schließen, daß es nach dem J. 1220 entstanden, in welchem Gregor IX. den Gebrauch der Ordalien bei den livländischen Bauern verbot.

a) S. v. Bunge's Beiträge S. 73.

b) Auch das livische Recht kommt in Handschriften vor unter dem Titel: „Landrecht im Stift Dorpt.“ S. v. Bunge's Beiträge S. 35 Anm. 104.

Digitized by Google

dieser Rechtssammlung mannigfaltiger, als der des livischen Bauerrechts, indem darin auch privatrechtliche Bestimmungen vorkommen, allein die Bußtaxen und übrigen strafrechtlichen Normen finden sich hier mit wenigen Modificationen wieder. Daraus und aus der erstgedachten Ueberschrift, welche unstreitig der des livischen Bauerrechts entnommen oder nachgebildet ist, muß wohl geschlossen werden, daß diese Rechtssammlung nur eine umgestaltete und vermehrte Recension jenes Bauerrechts ist. Ihr jüngeres Alter ergiebt sich überdies auch aus einzelnen von der Quelle abweichenden, offenbar eine weitere Rechtsentwickelung verrathenden Bestimmungen (c). Wer der Verfasser dieser Recension gewesen, und wann sie abgefaßt worden, darüber fehlen alle Nachrichten, und auch die Recension selbst giebt keinen Aufschluß, da auf die Ueberschrift dem Obigen zufolge kein besonderer Werth gelegt werden kann (d). Daß sie eine Privatarbeit ist, ist wahrscheinlich (e), und der curländische Text ist ohne Zweifel jüngeren Ursprungs als der Königsberger (f). Ein Abdruck beider übrigens ziemlich corrumpirten Texte findet sich in v. Bunge's Beiträgen S. 81 — 88.

§ 56.

III. Das wieck'sche Bauerrecht.

Wesentlich verschieden von den bisher genannten ist das wieck'sche Bauerrecht, welches wir bloß in der ziemlich incorrecten Gestalt kennen, in der es in das wieck-ösel'sche Lehnrecht, als dessen viertes Buch (a), aufgenommen ist (b). Dieses vierte

---

c) S. besonders Paucker im Archiv S. 5, 12 u. a.

d) Vergl. übrigens die Hypothese Müthel's in v. Bunge's Beiträgen S. 36.

e) v. Bunge's Beiträge a. a. O.

f) Ebendas. S. 81 und Paucker im Archiv l. c.

a) S. oben § 49.

b) Die Vermuthung, daß ein vollständiger Text dieses Bauerrechts sich auch in den Collectaneen von Moritz Brandis finde (v. Bunge's Beiträge S. 34 und 129 fg.), hat sich nach Wiederauffindung dieser Collectaneen (Paucker in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 415 fgg. und in den Monum. Livon. Bd. III. Abth. 2) als unbegründet ergeben. Vergl. unten § 82.

Digitized by Google

Buch, in zwölf Capitel getheilt, bekundet deutlich, daß es nicht gerade ein integrirender Beſtandtheil des Ganzen, ſondern ein damit nur äußerlich verbundenes, urſprünglich ſelbſtſtändiges Werk iſt (c). Namentlich beginnt ſchon das erſte Capitel mit den Worten: „Das nach geschrieven Recht ist gegeben vom Bischoff zu Oesell mit Volbort seines Capittels den Ehsten (d) in der Wieck, da die Manschafft auch somit Volbordt haben.“ Es wird alſo ein Biſchof von Oeſel als Geſetzgeber dieſes Bauerrechts, unter Theilnahme ſeines Capitels und ſeiner Mannſchaft, genannt. Welcher Biſchof es aber geweſen, bleibt ungewiß; ja es möchte ſelbſt zweifelhaft ſein, ob dies Bauerrecht überhaupt ein Product der Geſetzgebung, und nicht vielmehr ein Rechtsbuch ſei; denn die Ueberſchrift verräth ſo ſehr ihren ſpätern Urſprung, daß ihr Zeugniß jedenfalls kein zuverläſſiges iſt, und der Inhalt, wie die Form des Ganzen dürfte wohl für ein Rechtsbuch ſprechen. In letzterer Beziehung wird die für ein Geſetzbuch doch wohl nöthige genauere Bezeichnung des Geſetzgebers und mindeſtens die Angabe des Datums vermißt. Was aber den Inhalt anbetrifft, ſo iſt er, zum Theil wenigſtens, andern Rechtsbüchern, mitunter ſogar wörtlich, entnommen, was auch nicht leicht in einem Geſetzbuch vorkommen dürfte. Es finden ſich namentlich Stellen, welche offenbar aus dem älteſten Ritterrecht (e), aus dem livländiſchen Rechtsſpiegel (f) und aus dem liviſchen Bauerrecht entnommen ſind (g). Im Uebrigen iſt dieſes wieck'ſche Bauerrecht weit reichhaltiger, als die andern, offenbar älteren Bauerrechte. Es enthält zwar auch vorzugsweiſe ſtrafrechtliche Beſtimmungen, allein es handelt auch von dem Verhältniß der Bauern zur Herrſchaft, von dem Ehe- und

---

c) Vergl. v. Bunge's Beiträge S. 33 fg.

d) Sowohl hier, als an anderen Stellen dieſes Bauerrechts findet ſich ſtatt dieſes Worts die verſtümmelte Lesart „Ersten.“

e) Vergl. z. B. Cap. 2 u. 3 des Bauerrechts mit dem älteſten Ritterrecht Art. 56 und 57 (mittl. R.-R. Cap 84 u. 85).

f) Vergl Cap. 2 § 3 und Cap. 4 des Bauerrechts mit B. II. Cap. 2 des Rechtsſpiegels (mittl R.-R. Cap. 134); Cap. 11 des Bauerrechts mit B. II: Cap. 11 § 2 des Rechtsſpiegels (mittl. R.-R. Cap. 161).

g) Vergl. beſonders Cap 7 des wieck'ſchen Bauerrechts.

Digitized by Google

Erbrecht der Bauern, vom gerichtlichen Verfahren ꝛc., und zwar in mehr zuſammenhängendem Vortrage, nicht in ſolchen aphoriſtiſchen Sätzen, wie das liviſche und die demſelben verwandten Bauerrechte (h). — Daraus endlich, daß in dieſem Rechtsbuche nur leiſe Andeutungen von der Bodenpflichtigkeit der Bauern vorkommen, ſo wie überhaupt aus ihrem darin dargeſtellten Verhältniß zum Herrn, muß man folgern, daß daſſelbe noch dem vierzehnten Jahrhundert angehört, nach deſſen Ablauf hauptſächlich der Zuſtand der Bauern ſich weſentlich zu ändern anfing (i). — Gedruckt iſt das wieck'ſche Bauerrecht in Verbindung mit dem wieck-öſel'ſchen Lehnrecht in Ewers' Ausgabe der eſthländiſchen Ritter- und Landrechte S. 127 — 132.

---

h) Vergl. Paucker in den Dorpater Jahrbüchern S. 319.
i) Vergl. v. Bunge's Forſchungen ꝛc. S. 8 fg.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Stadtrechte.

§ 52.

I. Geſchichte des rigiſchen Stadtrechts: 1) das gothländiſche Recht in Riga.

Unter den livländiſchen Stadtrechten nimmt das rigiſche, wegen der ſpäteren Verbreitung deſſelben über die meiſten Städte des alten Livlands, die erſte Stelle ein. Der Biſchof Albert I., von Livland war es, der, wenige Jahre nach Gründung des Ortes Riga, demſelben ſtädtiſche Freiheiten und namentlich einzelne Privilegien und Verfaſſungsrechte ertheilte, nach dem Muſter der den deutſchen Kaufleuten in Wisby auf der Inſel Gothland zuſtehenden Freiheiten (a). Ueber den Umfang und die Bedeutung dieſer

a) Urk. des Biſchofs Albert vom Juli ? 1211 (ſ. Monum. Livon. ant. Bd. IV S. CXXXIX.): „Notum facimus, — — quod nos conversioni gentium operam dantes, — — mercatores praecipue Gutlenses studiose nobis semper censuimus astitisse. Hinc est quod eorum devotioni respondentes a nobis postulata duximus indulgenda: 1) Concedimus igitur mercatoribus, Dunam et ceteros portus Livoniae frequentantibus, perpetuo telonii libertatem. 2) Insuper nullum eorum ad ferrum candens et duellum arctari. 3) Quicquid de naufragiis suis eripere possunt, libere possidere. 4) Excessus suos singulae civitates, si poterunt, componant. Quicquid autem iudici nostro per querimoniam delatum fuerit, et quae inter cives contingunt, ipse iudicabit, similiter inter illos, qui ad nullam civitatem habent respectum. 5) Nulla gilda communis sine Episcopi auctoritate statuetur, nec ex ea iudici civitatis in aliquo detrahetur, quia super gildas est principale iudicium. 6) In moneta quatuor marcae et dimidia denariorum marcam argenti ponderabunt Gutlensem. — — 7) Eiusdem valoris erunt Rigenses denarii, cuius et Gutlenses, licet alterius formae. 8) Si homo occidatur,

Digitized by Google

Freiheiten, welche man unter dem Namen des gothländiſchen Rechts (ius Gotorum) begriff, entſtand indeſſen bald ein Streit zwiſchen der Stadt und dem Biſchof, welcher Streit von dem päbſtlichen Legaten, Biſchof Wilhelm von Modena, im J. 1225, dahin entſchieden wurde, daß unter dem der Stadt ſeit ihrer Gründung vom Biſchof verliehenen ius Gotorum zu verſtehen ſei: das Recht der Bürger, ſich einen iudex zu wählen, die Befreiung derſelben vom glühenden Eiſen, vom Zweikampf, vom Zoll und vom Strandrecht, ſo wie die Verpflichtung des Biſchofs, die Münze nach gothländiſchem Schrot und Korn zu ſchlagen; zugleich wird den rigiſchen Bürgern offen gelaſſen, binnen drei Jahren zu beweiſen, daß die in Gothland ſich aufhaltenden Deutſchen noch mehr Rechte genießen, welche ihnen dann auch zu gute kommen ſollten (b).

---

sine differentia pro XL marcis denariorum reddetur etc.“ Daß dieſe Freiheiten zunächſt den nach Riga handelnden und dort anſäßig gewordenen Kaufleuten aus Gothland ertheilt worden, geht ſchon aus dem P. 7, vollends aber aus der in der folgenden Anm. b angeführten Urkunde mit Evidenz hervor; desgleichen, daß unter den gothländiſchen Kaufleuten die zur deutſchen Handelsgeſellſchaft zu Wisby auf Gothland gehörigen deutſchen Kaufleute, „der gemeine Kaufmann auf Gothland,“ wie ſie im Mittelalter genannt wurden (Sartorius, Geſchichte des Urſprungs der Hanſa S. 12 fgg, 15 fgg.), zu verſtehen ſind. Mithin enthält dieſe Urkunde recht eigentlich der Stadt Riga ertheilte Privilegien. Vergl. v. Bunge, Beiträge S. 51 fg. Anm. 150.

b) Urkunde des Legaten, Biſchofs Wilhelm von Modena, vom December 1225: „Coram nobis, Wilhelmo etc, inter Albertum, Livoniensem Episcopum et — Iohannem, Rigensem Praepositum, et Volchinum, Magistrum militiae Christi in Livonia, ex una parte, et Albertum, Syndicum civitatis Rigensis, nomine ipsius civitatis, ex altera, super iurisdictione ipsius civitatis et super moneta et super aliis quibusdam capitulis quaestio huiusmodi vertebatur. Dicebat namque Syndicus praenominatus, civibus licere iudicem civitatis constituere, eo quod haberent ius Gotorum, sibi ab Episcopo a constitutione civitatis concessum. Super quibus interrogatus, iam dictus dominus Episcopus pro se, Praeposito et Magistro, ibidem praesentibus et consentientibus, respondit, quod a constitutione civitatis concessit civibus in genere ius Gotorum, et specialiter libertatem a duello, teloneo, candente ferro et naufragio. Dubitabatur autem inter eos, quod esset ius Gotorum. De quibus omnibus, de consensu nostro, eis placuit transigere in hunc modum, videlicet: Quod cives possint sibi libere iudi-

Digitized by Google

Hieraus ergiebt sich deutlich, daß unter dem der Stadt Riga von Albert verliehenen ius Gotorum nichts weiter zu verstehen ist, als der Inbegriff der oben aufgeführten Freiheiten (c), denn selbst davon, daß die Bürger Riga's von dem ihnen am Schluß der Entscheidung offen gelassenen Rechte Gebrauch gemacht, findet sich nirgends eine Spur. Statt dessen findet man, daß der rigische Rath wenige Jahre später beim Bischof Nicolaus, Alberts Nachfolger, um das Recht nachsucht, und es auch zugestanden erhält, die „iura Gotlandiae", nach denen sie seit Gründung der Stadt gelebt, da dieselben den Verhältnissen der Stadt nicht ganz angemessen seien, zu verbessern, je nachdem es das Wohl der Stadt erforderte (d). Diese Urkunde, so wie insbesondere eine andere,

---

cem eligere civitatis, et electum debent Episcopo praesentare, et Episcopus ipsum investire: ille vero iudex de omni causa temporali cognoscat." Hier folgen die nähern Bestimmungen über die Competenz des index. Sodann heißt es: „Monetam autem in civitate fieri cuiuscunque formae, sit in potestate domini Episcopi, dum tamen eiusdem bonitatis sit et ponderis, cuius est moneta Gotorum seu Gutlandiae. Cives vero liberi sint in praedictis quatuor capitulis, scilicet a ferro, teloneo, naufragio et duello. Omnibus autem, volentibus intrare civitatem ad habitandum, liceat cives fieri praedictae libertatis. Si quid etiam cives poterunt probare intra triennium, esse de iure Teutonicorum commorantium in Gutlandia, eodem gaudeant et Rigenses, excepto eo, quod si Teutonici in Gutlandia instituerent aliquatenus sacerdotem, Rigenses tamen nunquam possint instituere sacerdotem. Datum in Riga etc."

c) Ueberhaupt ist unter der Verleihung des Stadtrechts oder der iura civitatis einer andern Stadt nicht immer das Civilrecht dieser Stadt, vielmehr sehr häufig nur die Stadtverfassung und die städtischen Freiheiten zu verstehen. S. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der lübeckischen Verordnungen S. 203 fgg., 212 fgg. G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte der Städte in Schlesien (Breslau 1832. 4.) S. 109 fgg. Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts. 7. Ausg. § 11 a. E.

d) Urk. des Bischofs Nicolaus vom J. 1238: „— Notum esse volumus — — quod venerunt ad nos consules civitatis Rigensis, significantes nobis, quod a prima fundatione civitatis eiusdem vixerint secundum iura Gotlandiae, et eadem iura in aliquibus articulis non fuerint congruentia novellae civitati et fidei. Unde supplicaverunt nobis, ut ipsis dignaremur dare licentiam et facultatem meliorandi eadem

aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, in welcher — mit Beziehung auf das Privilegium des Biſchofs Nicolaus — von dem Rechte des rigiſchen Rathes die Rede iſt, das gothländiſche Recht „*in ſeinen Urtheilen*" zu verbeſſern (e), hat zu der Meinung Veranlaſſung gegeben, daß unter dem der Stadt Riga verliehenen gothländiſchen Rechte nicht etwa bloß, wie die älteſten Urkunden es deutlich bezeugen, der Inbegriff einzelner Privilegien und Inſtitute des öffentlichen Rechts zu verſtehen ſei, ſondern daß vielmehr der Stadt Riga der Gebrauch des gothländiſchen Rechts in ſeinem ganzen Umfange von Biſchof Albert I. und deſſen Nachfolgern verliehen worden ſei, und daß namentlich auch das rigiſche Stadtrecht im engeren Sinn, d. i. der Inbegriff der civil-, criminal- und proceßrechtlichen Normen, nichts anderes, als gothländi-

---

iura, secundum Deum et secundum exigentiam et utilitatem novellae civitatis et christianitatis. Nos itaque, videntes eorum petitionem consonam rationi, ipsorum petitioni duximus annuendum, — — et concessimus ipsis licentiam et facultatem, praedicta iura meliorandi secundum quod viderint et quando viderint expedire honori Dei et novellae civitatis utilitati. Ne autem super hoc in posterum ipsis consulibus indebite quaestio moveatur, factum nostrum praesenti pagina cum sigilli nostri appensione duximus roborandum. Datum etc."

e) Kirchholm'ſcher Vergleich vom Andreastage 1452 (ſ. oben § 21): „Und als denne in dem Privilegio Nicolai, unse Ertzbiſchofs vorfahre, dem rade unser Stadt Riga erlöwet is, Gothländisch Recht to verbeternde, als se dat sehn und werden sehn, sick themende der ehren Gades. Geschehet nun in thokamenden tyden, dat de Radt in unser stadt Riga Gothländisch Recht in öhren Ordeelen nicht verbeternden, als sick dat temede der ehren Gades, up dat de jene, de dar menede, dat he beschweret were mit unserer Stadt Riga rechte, sick nicht bedürfte des rechten beklagen, ofte buten landes andere rechte besöken; so themet und behöret sick, dat de nchiste herschop des rechten darum solle besocht werden, undt darum so soll frye syn einem isliken, in saken, de anginge de ehre und ewig verderf syner güder, uns vorbenömeden heren (Ertzbischop und Meister duytsches Ordens) antoropende unde to besökende, und wat denne mit unser vorgeschreven beyder heren underwysinge unser stadt Riga radt vor recht sprecken würde, darby sall idt blyven und geholden und nicht buten landes förder gesocht werden." Ueber die wahrſcheinliche Bedeutung dieſer merkwürdigen Beſtimmung vergl v. Bunge in den Beiträgen S. 53 fgg.

Digitized by Google

sches oder wisbysches Stadtrecht, oder doch unmittelbar daraus geschöpft sei (f). Dem steht aber entgegen 1) daß von der Existenz eines schriftlich verfaßten Stadtrechts von Wisby vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts keine historische Spur vorhanden ist (g), während Riga wahrscheinlich schon im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts ein eigenes geschriebenes Stadtrecht hatte, welches noch in demselben Jahrhundert wiederholt umgearbeitet und vermehrt wurde (h). Sollte aber auch 2) ein älteres wisbysches Stadtrecht existirt haben (i), so müßte man annehmen, daß dasselbe in das jüngere, gegenwärtig bekannte, wenn auch nur theilweise, mit aufgenommen worden (k); und wäre dies geschehen, so müßte ferner wenigstens *einige* nähere Verwandtschaft und Uebereinstimmung zwischen diesem jüngern wisbyschen und den verschiedenen rigischen Statuten sich nachweisen lassen, was aber eben nicht der Fall ist (l). Vielmehr finden wir 3) eher eine Uebereinstimmung

---

f) Diese Meinung ist besonders vertheidigt worden von J. C. Schwartz, Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte, in F. C. Gadebusch's Versuchen in der livländischen Geschichtskunde Bd. II. Stck. 3, hauptsächlich S. 125—166. Ihm folgt Müthel in seiner handschriftlichen Rechtsgeschichte. Neuerdings hat wieder Paucker (in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 327 fg. und besonders in v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 225 fgg.) den gothländischen Ursprung des rigischen Rechts in Schutz genommen.

g) Nach der Vorrede des uns erhaltenen wisby'schen Stadtrechts (s. unten § 76 a. E.) wurde dasselbe in Folge einer Anordnung des Königs Magnus Erikson von Schweden, wahrscheinlich vom J. 1342, vermöge des der Stadt verliehenen Autonomierechts aufgezeichnet.

h) S. unten § 58 fgg.

i) Die Freiheiten und Rechte, die der Stadt Wisby, nach der oben (Anm. g) gedachten Vorrede, schon früher, namentlich vom Kaiser Lothar II. (1125—1137), desgleichen von Heinrich dem Löwen im J. 1163 verliehen worden, können durchaus nur von der Ertheilung städtischer Verfassung und einzelnen darauf bezüglichen Privilegien, keineswegs aber von wirklichen Statuten, verstanden werden. Vergl. besonders C. Schildener, Beiträge zur Kenntniß des germanischen Rechts Stck. 2 (Greifswald 1827. 8.) S. 88—126.

k) Dafür spricht wenigstens die Geschichte wohl aller übrigen Stadtrechte.

l) Es kann hier natürlich von keiner Verwandtschaft im Allgemeinen, auch nicht von einer wenn auch noch so großen Uebereinstimmung in den Grundsätzen die Rede sein: eine solche Verwandtschaft wird sich unschwer nicht nur zwischen allen norddeutschen Stadtrechten, sondern selbst zwischen allen germa-

Digitized by Google

der verschiedenen Recensionen des rigischen Stadtrechts mit dem lübischen und hamburgischen Recht, ja das letztere selbst ist in Riga nicht nur recipirt gewesen (m), sondern es ist auch ein bedeutender Theil desselben in die späteren rigischen Statuten wörtlich übergegangen (n). Unter solchen Umständen muß man annehmen, daß der Ausdruck gothländisches Recht, dessen Bedeutung nach den älteren Urkunden so durchaus unzweideutig ist, später in Riga eine weitere Bedeutung für Stadtrecht überhaupt — ohne Rücksicht auf dessen Ursprung — erlangt habe (o), daß mithin auch unter der dem Rathe ertheilten Befugniß, „das gothländische Recht zu verbessern," nichts weiter als das Autonomierecht des Rathes überhaupt zu verstehen sei. Schließlich kann hier nicht unerwähnt bleiben, daß, nach einem im J. 1277 von mehreren livländischen Landesherren den nach Livland handelnden Kaufleuten ertheilten Privilegium, Streitigkeiten unter ihnen nach dem von den Kaufleuten in Gothland beobachteten Rechte, Streitigkeiten zwischen ihnen und den Livländern dagegen nach dem in Livland geltenden Rechte entschieden werden sollten (p). Hätte in Riga und den

---

nischen Rechten überhaupt nachweisen lassen, da sie alle aus einer Wurzel entsprossen sind Will man für ein schriftlich aufgezeichnetes Recht eine unmittelbare Quelle nachweisen, so ist dazu mindestens in einer Reihe von Sätzen einigermaßen wörtliches Uebereinkommen erforderlich. Wenn nun aber eine Uebereinstimmung der Art zwischen dem wisbyschen Recht des 14. Jahrhunderts und den verschiedenen rigischen Statuten sich nirgends findet, dagegen letztere mit den lübischen u. hamburgischen Statuten nicht nur in vielen, sondern sogar in den meisten Sätzen dem Wortlaute nach harmoniren, so dürfte ein Zweifel über deren unmittelbare Quelle wohl kaum statthaft sein.

m) S. unten § 60, woselbst auch Näheres über die von Paucker im Archiv a. a. O. S. 234 fgg. behauptete Identität des hamburgischen und gothländischen Rechts.

n) S. unten § 61.

o) Auf andere Weise versucht F. A. Nietzsche (**Progr. de iuris livon. fontibus p. 10 sqq.**) diese Zweifel zu lösen, indem er behauptet, daß in Wisby, wie in Hamburg, das lübische Recht gegolten habe; eine Behauptung, die wohl Manches für sich haben möchte, deren versprochenen Beweis aber (a. a. O. S. 12. Anm. 14) der Verf. uns leider schuldig geblieben ist.

p) Urk. des Erzb. Johann von Riga, des Bischofs Heinrich v. Oesel und des Ordensmeisters Ernst vom Ostermontag 1277: „— — **Ceterum si in littore maris aut ripis fluminum inter se ipsos aliquid quaestionis**

übrigen Städten Livlands das gothländiſche Recht gegolten, ſo hätte es einer ſolchen Unterſcheidung wohl nicht bedurft.

§ 58.

2) Das rigiſch-reval'ſche Stadtrecht*).

Von dem eigentlichen rigiſchen Stadtrecht — d. i. dem Civil-, Criminal- und Proceßrecht Riga's — ſind in neueſter Zeit mehrere nach einander entſtandene ſchriftliche Aufzeichnungen entdeckt worden, welche ein deutliches Bild der dortigen Rechtsentwickelung geben. Die älteſte dieſer Aufzeichnungen, auf einem im rigiſchen Rathsarchive befindlichen Pergamentblatt in lateiniſcher Sprache geſchrieben, beſteht aus 48 nicht numerirten, hinter einander fort laufenden Artikeln, und hat weder Datum noch Siegel (a). In der vorangeſtellten Einleitung entbieten die Revalenſer und Wironenſer allen Getreuen Chriſti ihren Gruß, und thun kund, daß ſie beſchloſſen, die Stadtrechte, welche die Bürger Riga's, ſeit Anbeginn der livländiſchen Bekehrung, von dem Biſchof Albert von Riga zugeſtanden erhalten und ſchriftlich aufgezeichnet hätten, auch in Reval und den umliegenden Gegenden zu beobachten (b). Aus

---

emerserit, ibidem sibi de se ipsis iudices eligant, et iudicent secundum ius illud, quod nunc a mercatoribus in Gotlandia observatur. Si vero in nostros homines per ipsos ibidem aliquis committatur excessus, oldermannus eorum secundum iustitiam et consuetúdinem terrae nostrae satisfieri faciat, ut oportet. Quod si per nostros homines eis aliqua iniuria irrogetur, iudicium nostrorum iudicum expetent, qui eis secundum ius patriae iudicabunt"

*) L. Napiersky, das älteſte, unter Biſchof Albert I. aufgezeichnete rigiſche Stadtrecht, in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 3—22. v. Bunge, ebendaſ. Bd. III. S. 264 fgg. Bd. IV. S. 20 fgg. Paucker ebendaſ. Bd. IV. S. 225 fgg.

a) S. die Beſchreibung nebſt Facſimile bei Napiersky, l. c. S. 4 fg. und S. 7.

b) Die Einleitung lautet in der Urſchrift: „Omnibus Christi fidelibus hanc paginam inspecturis Revalienses, Wironenses, pacem pectoris, temporis atque aeternitatis. Notum sit praesentibus et futuris, quod iura civilia, quae cives Rigenses obtinuerunt et scripto commendaverunt, concedente domino Alberto, Rigensi Episcopo, ab initio conversionis Livonicae, nos eadem quoque in Revalia et circumpositis regio-

Digitized by Google

dieſer Einleitung hat man ſchließen wollen, daß dieſe Aufzeichnung in Reval geſchehen, und zwar während der Zeit, wo Reval in der Gewalt des Schwertordens ſtand, zwiſchen 1225 und 1228; ſpäter aber, als nämlich 1237 Reval den Dänen reſtituirt worden, ſei das Pergament wieder dem rigiſchen Rathe zurückgeſendet worden (c). Einfacher, und dem Verfahren, das ſonſt bei ſolchen Rechtsmittheilungen im Mittelalter beobachtet wurde, entſprechender iſt es anzunehmen: daß dieſe Rechtsaufzeichnung auf die Bitte Revals in Riga geſchehen ſei, und daß das im rigiſchen Rathsarchiv aufgefundene Pergament das Concept dieſer Aufzeichnung enthalte (d). Dem ſteht nicht entgegen, daß in der Einleitung die Revalenſer und Wironenſer redend eingeführt werden; vielmehr erklärt ſich dies leicht daraus, daß dieſe Einleitung aus dem Bittſchreiben der Revalenſer entnommen worden, wie denn öfters bei Rechtsaufzeichnungen für andere Städte dergleichen Veranlaſſungen nicht nur im Allgemeinen angegeben zu werden pflegten, ſondern auch die veranlaſſenden Urkunden ſelbſt vorausgeſchickt wurden (e).

Außer in der Einleitung wird auch noch im Artikel 29 Revals namentlich erwähnt (f), und der Ausdruck princeps im Artikel 30 deutet gleichfalls auf Reval, indem darunter ohne Zweifel der König zu verſtehen iſt (g). Daß aber dieſes Statut echt rigiſches Recht enthält, ſieht man beſonders auch daraus, daß die meiſten Artikel deſſelben in den ſpäteren Recenſionen des rigiſchen Stadt-

---

nibus firmiter elegimus observare. Volumus enim, ut, sicut in Riga unum ius habent peregrini cum urbanis et urbani cum peregrinis, sic et nos habeamus."

c) Paucker in v. Bunge's Archiv a. a. O. S. 225—231.

d) Vergl. die ähnliche Anſicht von L. Napiersky a. a. O. Bd. I. S. 7. S. auch v. Bunge daſ. Bd. IV. S. 33 fg.

e) So iſt z. B. der älteſten Mittheilung des lübiſchen Rechts nach Reval die Verleihungsurkunde König Chriſtophs vorausgeſchickt. S. v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. 1 fg. und unten § 63 Anm. h.

f) „Quicunque habens legitimam in sua patria et duxerit aliam in Revalia vel alias, si convictus fuerit, dabit x marcas argenti urbi vel precipitabitur de sede scuppestol."

g) Napiersky a. a. O. S. 8 fg.

rechts wieder vorkommen (h). — Ueber das Alter dieses Statuts läßt sich so viel mit einiger Gewißheit angeben, daß dasselbe vor dem Jahre 1248 aufgezeichnet sein muß, da in diesem Jahre der Stadt Reval das lübische Recht verliehen wurde (i), womit auch die Schriftzüge des Pergamentes harmoniren; und da die Einleitung einer schon frühern Aufzeichnung, zur Zeit des Bischofs Albert I., erwähnt, so muß die Entstehung dieses Stadtrechts wohl schon in das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts hinauf datirt werden. — Der Inhalt des Statuts bezieht sich sowohl auf das Privat-, Polizei- und Criminalrecht, als auf den Proceß. Will man durchaus dem rigischen Stadtrecht einen gothländischen Ursprung vindiciren, so müßte man dieses Statut für gothländisch halten, zumal es vor der Zeit aufgezeichnet ist, wo der Rath das Recht erhielt, das gothländische Recht zu verbessern. Zwar findet sich in den Grundsätzen manche Aehnlichkeit mit denen des ältesten lübischen Rechts, aber nur in einem Punkt eine größere, fast wörtliche Uebereinstimmung, und das gerade in dem durch die ganz eigenthümliche Strafe characteristischen, bereits oben erwähnten Artikel 29 über die Bigamie (k). — Abgedruckt ist dies älteste rigische Stadtrecht durch dessen Entdecker, L. Napiersky, in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 11—19.

---

h) Daselbst und v. Bunge im Archiv Bd. III. S. 266 Anm. g. und Bd. IV. S. 27 fg.

i) Privilegium König Erichs von Dänemark vom 15. Mai 1248. S. überhaupt unten § 63.

k) Der entsprechende Artikel des lübischen Rechts lautet in der Revaler Recension vom J. 1257 Art. 55: „Si quis legitimam apud nos duxerit uxorem et alias uxorem legitimam habuerit et ipsam reliquerit. et, si convictus fuerit, posteriori renunciabit, et ipsa sui ipsius. Sed ipsa, cum qua ad consortium viri declinavit, substantiam excipiat in antea et insuper medietatem substantiae viri percipiet. Vir autem ob nequitim facti sui x marcas arg. iudici et civitati componet, quod si facere nequiverit in schuppestol est precipitandus." Vergl. über diese Strafe J. F. Hach, das alte lübische Recht S. 78 fg. S. 203 Art. 57. v. Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts. Einleitung S. XII.

Digitized by Google

§ 59.

3) Das rigiſch-hapſal'ſche Stadtrecht*).

Die nächſte Veranlaſſung zu einer abermaligen, und zwar bedeutend vermehrten Aufzeichnung des Stadtrechts wurde dem rigiſchen Rathe durch das Anverlangen der Stadt Hapſal gegeben. Dieſer hatte Hermann I. von Buxhövden, Biſchof von Oeſel, im J. 1279 Stadtrecht und den Gebrauch des rigiſchen Rechts verliehen (a), und wahrſcheinlich bei dieſer Gelegenheit erhielt ſie aus Riga eine Rechtsaufzeichnung, in welche das älteſte, Reval mitgetheilte Stadtrecht, größtentheils mit aufgenommen iſt (b). Viel bedeutender aber ſind die neueren, wahrſcheinlich aus der Autonomie des Rathes hervorgegangenen (c), zum Theil aber wohl auch aus fremden Quellen entlehnten Zuſätze (d). Die urſprüngliche, unſtreitig in lateiniſcher Sprache verfaßte (e) Aufzeichnung dieſes rigiſch-hapſal'ſchen Stadtrechts iſt nicht mehr vorhanden; in einer dem hapſal'ſchen Rathe gehörigen handſchriftlichen Sammlung rigiſcher Rechtsquellen aus der Mitte des ſechzehnten

---

*) v. Bunge, im Archiv Bd. III. S. 265 fgg. Bd. IV. S. 23 fgg.

a) Urk. Biſchof Hermanns vom J. 1279, in dem Transſumt des Biſchofs Johann Kievel vom 13. Decbr. 1526: „Notum esse cupimus universis, — — quod fundata ecclesia cathedrali in Hapsal — quendam situm loci ad constituendam civitatem deputavimus, ad quem universi confluerent et in ea se reciperent, qui nobiscum ibidem habitationem vellent eligere; — etiam — indulgemus, ut in causis suis discutiendis et diffiniendes observent et habeant ius Rigense, advocatum autem seu iudicem consules praemissorum concordi electione eligant etc."

b) Von den 48 Artikeln des älteſten Stadtrechts ſind in das rigiſch-hapſal'ſche Stadtrecht, theils wörtlich, theils mehr oder minder verändert übergegangen folgende 29: 1—12, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 26, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 45, 46 und 47. S. die Anmerkungen zum Abdruck in v. Bunge's Archiv Bd. III. Vergl. auch ebendaſ. S. 266 Anm. g und Bd. IV. S. 27 fg.

c) Wenn man das älteſte Stadtrecht gothländiſches Recht nennen will (ſ. §. 58), ſo könnte man dieſem die Benennung des verbeſſerten gothländiſchen Rechts geben.

d) Für ſo manche dieſer Zuſätze findet ſich Analoges im alten lübiſchen Recht.

e) v. Bunge im Archiv Bd. IV. S. 28 fg.

Digitized by Google

Jahrhunderts (f) findet sich nur eine am Anfange unvollständige, mit der Mitte des 12. Artikels beginnende niederdeutsche Uebersetzung, in 71 Artikeln, die fehlenden mitgerechnet (g). Das Register, welches auch den Inhalt dieser fehlenden Artikel kurz andeutet, ist überschrieben: „Dut is dat Register dusses vorgeschrevenen Bokes der Rigeschen Rechte, so tho Hapsel gebruket werden."

Dieses rigisch-hapsal'sche Stadtrecht wurde im J. 1294 für die Stadt Hapsal besonders überarbeitet, und — der Einleitung zufolge (h) — vom Bischof Jacob von Oesel als hapsal'sches Stadtrecht bestätigt. Dasselbe findet sich gleichfalls in der oben angeführten handschriftlichen Rechtsquellensammlung des hapsal'schen Archivs, ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt, und besteht aus 70 Artikeln. Die meisten dieser Artikel stimmen mit denen des oben erwähnten rigisch-hapsal'schen Stadtrechts sowohl in der Reihefolge (i), als auch dem Inhalte nach genau überein, nur die Wortfassung ist häufig eine abweichende, woraus sich ergiebt, daß dies eine selbstständige, von der obangeführten unabhängige Uebersetzung des lateinischen Originals ist (k). Uebrigens sind im hapsal'schen Stadtrecht einerseits fünf Artikel des rigisch-hapsal'schen Rechts weggelassen (l), andererseits hat das erstere mehrere Artikel mehr, welche zum Theil als Hapsal eigenthümliche Zusätze leicht zu erkennen sind (m); aber auch die übrigen mögen es sein, da

---

f) S. die Beschreibung dieses sog. hapsal'schen Buches ebendas. S. 21 fgg.

g) Ebendas. S. 23 fgg.

h) Diese Einleitung lautet: „Help God. In Gades namen, Amen. Nach Gades gebort dusent twe hundert und ver und negentich iaer, wi Jacobus, van der gnaden Gades Bischop tho Ozel, bestedyget und gevet guedichlyken unsere Stadt und unseren Borgeren tho Haepsal all sulche fryheit ewichlicken tho blyvende und tho werende alse hirnha geschreven steidt."

i) Ueber einige kleine Abweichungen s. v. Bunge im Archiv Bd. IV. S. 25.

k) S. ebendas. S. 28 fg.

l) Es sind dies die Artikel 32, 41, 42, 49 und 71. S. v. Bunge l. c. S. 27 fg.

m) Die im rigisch-hapsal'schen Recht fehlenden Artikel des hapsal'schen sind: 27, 42, 45, 46, 51, 60, 68, 69 und 70. Von diesen finden sich 42, 46,

Digitized by Google

sie wenigstens sich nicht in den späteren Recensionen des rigischen Rechts finden, wie dies mit dem bei weitem größten Theile der übrigen Artikel des rigisch-hapsal'schen Rechts der Fall ist (n). — Die zu Anfange des letztern fehlenden Artikel lassen sich mit Hülfe des oben angeführten Registers aus dem hapsal'schen Stadtrecht vom J. 1294 ergänzen (o).

Das hapsal'sche Stadtrecht vom J. 1294 ist nach der oben angegebenen Handschrift abgedruckt in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 271—284. Das rigisch-hapsal'sche Stadtrecht ist nicht vollständig gedruckt; die im ersten fehlenden fünf Artikel desselben stehen im Archiv Bd. IV. S. 27 und einige andere Artikel als Probe ebendas. S. 29 fg. Ehe das hapsal'sche Stadtrecht im J. 1844 von C. Rußwurm wieder aufgefunden worden (p), war davon nur ein von J. G. Arndt verfaßter, sehr dürftiger Auszug bekannt, der in den gelehrten Beiträgen zu den rigischen Anzeigen, Jahrg. 1765 S. 165 fgg., und darnach in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 19—22 abgedruckt ist.

§ 60.

4) Das hamburgisch-rigische Stadtrecht*).

Auch in der eben besprochenen Gestalt genügte das indigene rigische Stadtrecht nicht lange dem Bedürfnisse der Zeit, und in ähnlicher Weise, wie man im Landrecht zur Ergänzung des dürftigen einheimischen ältesten Ritterrechts den Sachsenspiegel zu brauchen anfing, sah man sich auch in Riga nach einem vollständigeren verwandten Stadtrecht, als Hülfsrecht, um. Daß man dazu das hamburgische wählte, erklärt sich aus der lebhaften Verbindung, in welcher Riga auch mit dem damals schon bedeutenden Hamburg

---

60, 68—70, und zum Theil 27 und 45 auch nicht im ältesten, rigisch-revalschen Recht. Auf Hapsal namentlich beziehen sich Art. 68 und 70. Vergl. auch Archiv Bd. III. S. 265.

n) S. überhaupt die Anmerkungen zum hapsal'schen Stadtrecht in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 271 fgg.

o) Vergl. v. Bunge im Archiv Bd. IV. S. 26 Anm. 8.

p) Ebendas. Bd. III. S. 264 fgg.

*) Schwartz a. a. S. 205—234. v. Bunge, Beiträge S. 43—46.

Digitized by Google

stand; besonders aber dürfte der Umstand in die Wagschale zu legen sein, daß das gerade um jene Zeit, 1270, aufgezeichnete hamburgische Stadtrecht (a) zu den vollständigsten Statuten norddeutscher Städte gehörte, und namentlich aus dem Sachsenspiegel stark vermehrt war (b), dessen Grundsätze, wie in ganz Livland, so auch in Riga — wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit den einheimischen — unstreitig Eingang gefunden hatten (c).

In dem Archiv des rigischen Rathes wird ein Codex aufbewahrt, welcher wenn auch nicht derselbe ist, den die Stadt Riga sich zu diesem Zweck aus Hamburg kommen lassen, so doch wenigstens diesem Codex sehr nahe kommt. Er stimmt mit dem hamburgischen Recht vom J. 1270 fast Wort für Wort überein, ja er hat sogar dasselbe Datum, nämlich Mittwoch (d) vor Felician. Die Abweichungen bestehen hauptsächlich darin, daß 1) in dem rigischen Texte einige Artikel des hamburgischen fehlen (e). Dage-

a) Abgedruckt findet es sich in E. J. v. Westphalen, **monumenta inedita. T. IV. pag. 2084 sqq.**, in C. D. Anderson, hamburgisches Privatrecht Bd. I. (Hamb. 1782. 8.) S. 10—122; am besten bei J. M. Lappenberg, hamburgische Rechtsalterthümer Bd. I. (auch unter dem Titel: Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs Hamburg 1845. 8.) S. 1—86.

b) Lappenberg a. a. O. Einleitung § 5. S. **LXIII—LXVI.**

c) Vergl. v. Bunge im Archiv Bd. **III.** S. 269.

d) Es ist merkwürdig, daß in der Benennung des Tages vor Felician die verschiedenen unten zu erwähnenden Texte — gleichwie die verschiedenen Texte des Hamburger Statuts (Lappenberg a. a. O. S. 3 Anm. b.) — mit einander nicht wörtlich harmoniren. In dem Texte des rigischen Archivs heißt es: **des Wodensdages**, im Bibliothektexte: **des gudendages**; worunter im Mittelalter der Mittwoch verstanden ward; im Dresdener Texte: **des Mitweckens**, und im Pufendorf'schen: **des veerden dages**, was auch unstreitig für Mittwoch (der vierte Wochentag, feria quarta) zu nehmen ist. Der Felicianustag ist der 9. Juni, und fiel im J. 1270 auf einen Montag; der Mittwoch vorher war also der 4. Juni.

e) Es sind dies die Art. 30—33 des 6ten, Art. 1—6 des 8ten, Art. 4 des 11ten, Art. 13 des 12ten und Art. 1—14 des 13ten Stücks oder des Seerechts. Es ist beachtenswerth, daß das 8. Stück, welches von Dienstboten in 6 Artikeln handelt, ganz fehlt; von den Stücken 6, 11 und 12 aber gerade die Schlußartikel, welche auch in den ältesten und besten Handschriften des hamburgischen Rechts sich nicht finden (Lappenberg S. 37 Anm. 31, a. S. 65 Anm. 4, a. S. 71 Anm. 13, a, verglichen mit der Einleitung S. **LXXXIX** fgg. u. **XCII** fg.), und daher wahrscheinlich jüngern Ursprungs sind.

Digitized by Google

gen 2) enthält er zwei Artikel, die der hamburger Text von 1270 nicht hat, und deren Quelle unbekannt iſt (f). 3) Die Eintheilung iſt etwas abweichend, indem der Hamburger Text, mit Inbegriff des Seerechts, 13, der rigiſche 11 Theile oder Stücke hat, deren jedes aus mehreren Artikeln beſteht. 4) An derjenigen Stelle der Einleitung (oder Stck. I. Art. 1) wo im hamburger Texte der Name „Hamburg" ſteht, iſt im rigiſchen ein Strich —— befindlich. 5) Unter den übrigen Abweichungen iſt hervorzuheben, daß im Stck. VI. Art. 8 eine auf hamburgiſche Localitäten bezügliche Stelle des hamburgiſchen Textes (VII, 9) weggelaſſen, und daß im Stck. XI. Art. 11 die rigiſche Flagge (ein weißes Kreuz) beſchrieben iſt, während der hamburger Text (XIII, 26) die dortige rothe Flagge nennt. Wie die erſte dieſer Abweichungen, und vollends die unter № 4 erwähnte, deutlich beweiſt, daß dieſer Text nicht für Hamburg, ſondern für eine andere Stadt geſchrieben iſt, ſo wird derſelbe durch die Bezeichnung der rigiſchen Flagge ganz und gar als ein für Riga beſtimmter Text bezeichnet (g). Schon dieſer, überdies im Archiv des Rathes befindliche Codex, macht es mithin mehr als wahrſcheinlich, daß derſelbe — oder vielmehr deſſen Urſchrift — für den oben angegebenen Zweck auf Veranlaſſung des rigiſchen Rathes copirt worden (h). — Außer dieſem Texte, welchem man hiernach mit gutem Grunde den Namen des hamburgiſch-rigiſchen Stadtrechts beilegen kann, ſind aber

f) Es iſt dies der 2te und der letzte Artikel des letzten, 11ten Stücks. Sie lauten ſo: Art. 2: „So war twe scepe to samene komt uppe der ze des nachtes ein entghegen dat ander in deme dusteren, dat ene hebbe ein luchten upgesat, dat andere nicht, scud deme ane luchten scaden, des sal men eme nicht beteren, noch uprichten, scude aver dem andern mit der luchten scaden, dat sal eme dat andere uprichten." Art. 14: „So welich man gut brenghet in desse stat to verkopene, dat mach he verkopen, unn kopen ander gut weder, unn voren dat van henne, unn verkopet he dat gut weder dor bate, unn kopet aver ander gut, dat sal he beteren mit dren marken silveres". Letzterer Artikel enthält eine Beſtimmung, welche in Burſpraken (§ 65) vorzukommen pflegt, ſich jedoch gerade in den älteren rigiſchen Burſpraken nicht findet.

g) Vergl. auch Schwartz S. 225 fgg.

h) Vergl. v. Bunge in den Beiträgen S. 46 und im Archiv Bd. IV. S. 34 fg.

Digitized by Google

noch vier andere bekannt, welche insgesammt, zum Theil auf verschiedene Weise, das eben Gesagte bestätigen. Drei davon — einer in einer handschriftlichen Rechtsquellensammlung der rigischen Stadtbibliothek (i), der zweite im Anhang zur Grefenthal'schen Chronik in der Dresdener königlichen Bibliothek (k), der dritte, nach einem nicht näher bezeichneten Manuscript abgedruckt in F. E. Pufendorf, Observationes iuris universi T. III. (Ed. nov. Hannov. 1782. 4.) Append. pag. 222—283 — diese drei Texte haben dort, wo der Archivtext in der Einleitung einen Strich — hat, den Namen der Stadt Riga; der Pufendorf'sche Text hat überdies in seinem Art. 124 die in der entsprechenden Stelle des hamburgischen (IX, 22) vorkommenden Benennungen Scheffel und Viertel wiederholt verwandelt in Loep und Kolmyt, die Namen der rigischen Getreidemaaße (l). Besonderes Interesse hat aber der fünfte Text: dieser ist in der oben (§ 59) erwähnten hapsalschen Rechtsquellensammlung enthalten, und mit dem voranstehenden rigisch-hapsal'schen Recht in der Art verbunden, daß er sich an den 71. Artikel des letztern unmittelbar anschließt, und seine — des hamburgisch-rigischen Rechts — Artikel die fortlaufende Artikelzahl 72, 73 ꝛc. haben. Diese Verbindung wird dadurch noch inniger, daß die einleitenden Artikel des hamburgisch-rigischen Rechts, — welche das Folgende als einen besondern Abschnitt bezeichnen würden, weggelassen sind. Das Ganze wird endlich in dem Register, wie bereits oben (§ 59) angegeben, als „das rigische Recht, welches in Hapsal gebraucht wird" bezeichnet (m). Durch diesen Text wird es zur unbestreitbaren Gewißheit erhoben, daß das hamburgische Recht in der That in Riga neben dem rigisch-hapsal'schen und in Verbindung mit demselben in Anwendung gewesen ist, und zwar kann es nicht wohl eine andere, als eine sub-

---

i) S. die Beschreibung dieser Handschrift in v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts Einleitung S. IX fgg.

k) S. über diesen Anhang v. Bunge's Beiträge S. 72 fgg., 75 fg.

l) Vergl. über diese Eigenthümlichkeiten auch Schwartz a. a. O. S. 223—230.

m) S. überhaupt v. Bunge im Archiv Bd. IV. S. 23 fgg, 30 fgg.

Digitized by Google

ſidiäre Geltung gehabt haben (n). Durch die, erſt in neuerer Zeit geſchehene Entdeckung dieſer verſchiedenen Texte des hamburgiſch-rigiſchen Rechts (o), ſind denn auch die Zweifel, die man früher, wo bloß der Pufendorf'ſche bekannt war, an der Echtheit deſſelben hatte (p), als vollkommen beſeitigt anzuſehen, und die daran geknüpften Hypotheſen verlieren allen Halt (q). Ueber die vier zuletzt

---

n) Ebendaſ. S. 31. 34 fg. S. auch deſſen Beiträge S. 45 fg. und Lappenberg a. a. O. Einl. S **LXXX** fg.

o) Die Auffindung der mehreren Texte des hamburgiſch-rigiſchen Rechts verdankt man den Nachforſchungen C. G. Sonntag's. S. deſſen Notizen in den rigiſchen Stadtblättern. Jahrg. 1825 S 50 fgg. Jahrg. 1826 S. 173 fg. Der hapſal'ſche Text wurde erſt im Jahre 1844 entdeckt. S. das Archiv a. a. O.

p) Die zuerſt von G. Oelrichs in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe des (umgearbeiteten) rigiſchen Stadtrechts (Bremen 1773. 4.) Anm. b aufgeſtellten Bedenken (ſ. auch **H. G. Hülsemann, observatt. ad statuta Stadensia [Goett. 1820 4.] § 37**) ſind bereits von Schwartz a. a. O. S. 206 fgg. zur Genüge widerlegt; allein auch er wirft neue Zweifel auf, und gelangt zu dem Reſultat, der hamburgiſch-rigiſche Text ſei nur ein von einem Privatmanne aus den Hamburger Statuten vom J. 1270 geſchöpfter bloßer Entwurf eines Stadtrechts von Riga, der nie als wirkliches Stadtrecht in Riga angenommen und eingeführt worden ſei (a. a. O. S. 212 fgg., 230 fgg.) Die Widerlegung dieſer Anſicht ſ. in v. Bunge's Beiträgen S. 45 fg., und im Archiv Bd. IV. S 30 fg. In Betreff der hier unter Anderem ausgeſprochenen Anſicht, daß bei einem Privatentwurf eines Geſetzbuchs — einem jener Zeit ganz fremden Begriff — mehrere, zum Theil von einander abweichende Abſchriften nicht leicht vorkämen, iſt der Verf. (von J. G. D. Schweder, im litterariſchen Begleiter zum Provincialblatt für Cur-, Liv- und Eſthland Jahrg. 1832 Nr. 47 S. 102) eines Widerſpruchs mit ſich ſelbſt beſchuldigt worden, indem S. 37 der Beiträge geäußert werde, daß abweichende Recenſionen bei privaten Rechtsſammlungen und Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts häufig gefunden würden. Hierin liegt aber keineswegs ein Widerſpruch: denn zwiſchen einem Privatentwurf eines nicht zu Stande gekommenen Geſetzbuchs und einer in Gebrauch ſtehenden privaten Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts, einem Rechtsbuche, iſt ein — ſehr großer Unterſchied.

q) Neuerdings iſt von Paucker (im Archiv Bd. IV. S. 234 fgg.) die Anſicht aufgeſtellt worden, daß das bisher allgemein und unbeſtritten als hamburgiſchen Urſprungs betrachtete Stadtrecht vom J. 1270 (ſ. auch Lappenberg a. a. O. Einleitung S. **XXXI** fgg.) kein hamburgiſches Recht, ſondern zu Wisby in Gothland entſtanden und aufgezeichnet, und von dort

Digitized by Google

genannten Texte ist noch zu bemerken, daß sie in Beziehung auf die Reihenfolge der Artikel, so wie auf den Inhalt derselben, — einzelne nicht bedeutende Abweichungen in den Lesarten abgerechnet, — sowohl unter einander, als mit dem Texte des rigischen Rathsarchivs vollkommen übereinstimmen (r). Nur sind die einzelnen Artikel nicht in Theile oder Stücke vertheilt, sondern laufen hintereinander fort, und zwar enthält der Text der rigischen Bibliothek 167, der Pufendorf'sche 169 Artikel; der Dresdener, dem das Seerecht am Schlusse fehlt, 180 Absätze; der hapsal'sche endlich, mit Inbegriff der 71 ersten, dem rigisch-hapsal'schen Recht angehörigen Artikel, 280, so daß also auf das hamburgisch-rigische, obgleich die ersten 7 Artikel (des Archivtextes) weggelassen sind, 209 Artikel kommen. Diese Verschiedenheit rührt größtentheils von der verschiedenen Vertheilung des Textes unter die Artikel oder

---

gleichzeitig im J. 1270 durch Hamburg und Riga recipirt sei, so wie später durch andere Städte. Auf diese Weise sollen sich auch die vom gothländischen Recht in Riga handelnden Urkunden am besten erklären lassen (Derselbe in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 327 fg.). Allein 1) abgesehen davon, daß für den Ursprung jenes Statuts von 1270 in Wisby jeglicher Beweis fehlt, so steht dieser Ansicht auch entgegen: 2) daß, wie Paucker selbst (Archiv a. a. O. S. 235) zugiebt, die deutschen Kaufleute in Wisby sich nicht nach dortigen (also auch nicht dort abgefaßten), sondern nach ihren heimischen Stadtrechten richteten; 3) daß, — vorausgesetzt, die Hamburger, Rigenser ꝛc. hätten dies Statut, als ihr vaterländisches Recht, in Wisby aufgezeichnet — es ohne Beispiel, und auch sonst höchst unwahrscheinlich ist, daß nicht der Rath der Vaterstadt, dem das Autonomierecht gebührt, sondern eine Handelsgesellschaft, nicht etwa bloße handelsrechtliche Grundsätze, sondern ein vollständiges Statut für den Rath der Vaterstadt aufzeichnet; 4) daß das wisby'sche Stadtrecht des 14. Jahrh. (s. oben § 57 Anm. g) kaum in einem einzigen Artikel wörtlich mit dem Statut vom J. 1270 übereinstimmt, was unter der Voraussetzung des wisbyschen Ursprungs dieses Statuts in der mittelalterlichen Geschichte der Stadtrechte gleichfalls beispiellos wäre. Es wird aber 5) diese Ansicht auch keineswegs durch die vom gothländischen Recht in Riga handelnden Urkunden unterstützt: nach diesen hatte ja Riga's Rath schon 1233 das Recht erhalten, das gothländische Recht zu verbessern, und nun erst, 1270, sollte er gothländisches Recht recipiren?

r) Namentlich haben sie auch sämmtlich dasselbe Datum. S. oben Anm. d. Der Dresdener Text hat zwar das Jahr 1370, was aber offenbar ein Schreibfehler, statt 1270, ist. S. Sonntag in den rigischen Stattblättern Jahrg. 1825. S. 52 und 1826 S. 173.

Digitized by Google

Absätze her. Uebrigens fehlt im Pufendorfschen Text St. V. Art. 9, und im Texte der rigischen Stadtbibliothek derselbe Artikel und außerdem Stck. V. Art. 4 und Stck. XI. Art. 9 des Archivtextes; jene beiden Texte haben auch einzelne Lesarten und Artikeleintheilungen, wodurch sie vom Archivtexte abweichen, miteinander gemein. Der Dresdener Text ist corrumpirt und vorzugsweise hochdeutsch, während die übrigen in niederdeutscher Sprache geschrieben sind.

Die Frage, wann die Reception des hamburgischen Rechts in Riga erfolgt, möchte dahin zu beantworten sein, daß es nach 1279 geschehen, — weil zur Zeit der Mittheilung des rigischen Rechts an Hapsal, was frühestens in diesem Jahre geschah (§ 59), das hamburgische Recht in Riga noch nicht im Gebrauch gewesen zu sein scheint (s), — und einige Zeit vor 1293, weil das gleich zu erwähnende umgearbeitete rigische Stadtrecht höchst wahrscheinlich vor diesem Jahre abgefaßt ist (t).

Eine neue, mit Benutzung aller erwähnten Texte bearbeitete Ausgabe des hamburgisch-rigischen Rechts ist zu erwarten in der von Bunge herauszugebenden Sammlung der Quellen des rigischen Stadtrechts.

§ 61.

5) Das umgearbeitete oder vermehrte rigische Stadtrecht*).

Der Gebrauch des hamburgisch-rigischen Rechts und des einheimischen nebeneinander mochte, wie leicht einzusehen ist, zu manchen Inconvenienzen führen, und dies veranlaßte daher sehr bald eine Verschmelzung beider Rechte miteinander; eine solche erfolgte sehr wahrscheinlich noch im dreizehnten Jahrhundert (a) in

---

s) Vergl. v. Bunge im Archiv Bd. IV. S. 36 fg.

t) S. unten § 61.

*) Schwartz Geschichte der rigischen Stadtrechte bei Gadebusch a. a. O. S 166—256. v. Bunge, Beiträge S. 46 fgg.

a) Irrig ist es, wenn Oelrichs in seiner Ausgabe, weil seine Handschrift die Jahrzahl 1542 auf dem Titel hatte, dieses Jahr für das der Abfassung der Statuten hält, während es nur das Datum der Abschrift ist; wie denn in Riga und auch in anderen Städten Livlands viele Exemplare mit den

Digitized by Google

dem nach seinem ersten Herausgeber so genannten Oelrich'schen rigischen Stadtrecht, welches man füglicher das umgearbeitete oder vermehrte rigische Stadtrecht nennen könnte. Dasselbe ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt, und die muthmaßliche Originalhandschrift, auf Pergament in Folio geschrieben, wird noch im rigischen Rathsarchiv aufbewahrt (b). Das Ganze ist in elf Theile getheilt, und hinter jedem Theile, der aus mehreren Capiteln oder Artikeln besteht, ist in dem Originalcodex zur Eintragung von Ergänzungen Raum gelassen; auch finden sich hinter jedem Theile, mit Ausnahme des achten, dergleichen Zusätze von jüngeren Händen (c). Diese Zusätze mit eingerechnet, besteht Th. I.: des rades bock aus 31; Th. II.: des vagedes bock aus 27; Th. III.: van thugen aus 17; Th. IV.: van erve aus 17; Th. V.: van echtschop der guder halven aus 21; Th. VI.: van echtschop der frige guder halven aus 13; Th. VII.: van vormundschop und testamenten aus 13; Th. VIII.: van verfelschunge aus 7; Th. IX.: van vorsate, blawe uud blut, aus 26; Th. X.: van rovern und deven aus 11 und Th. XI.: van schiprechte aus 22 Capiteln.

Die Quellen dieser 205 Capitel, welche im Eingange dieses § bereits im Allgemeinen angegeben worden, sind speciell nachstehende:

1) aus dem hamburgisch-rigischen Rechte sind 79 ganze und 7 halbe Capitel entnommen, und zwar nachstehende: Th. I. Cap. 2, 3, 4, 6, 7, 10—12, 14—23. Th. II. Cap. 1—3, 5, 6, 11—13, 16, 17, $\frac{1}{3}^{o}$, 23, 24. Th. III. Cap. 1—5, $^{6}{}_{3}{}^{7}$, 8—11. Th. IV. Cap. $\frac{1}{2}$, 3—5, 8, 9. Th. V. Cap. 1, 9—12, 14, 17, 18, 20. Th. VI. Cap. 7, 8. Th. VII. Cap. 2, 4, 6, 7. Th. VIII. Cap. $\frac{1}{2}$, 7. Th. IX. Cap. 1, 2, $\frac{8}{2}$, 11—13, 17, $^{2}{}_{3}{}^{3}$, 24. Th. X. Cap. 6, 7. Th. XI. Cap. 1—4, 6, 9—14 (d). Daß nicht das ham-

---

verschiedensten Jahreszahlen aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert cursiren. S. Schwartz a. a. O. S. 170 fgg. 179 fgg., 254.

b) S. die Beschreibung bei Schwartz a. a. O. S. 132 fgg. Vergl. auch S. 167 fg., 195 fgg.

c) Die meisten dieser Zusätze gehören schon dem 14. Jahrhundert an, denn eine Abschrift vom J. 1438 enthält sie schon alle, bis auf zwei. Vergl. Schwartz S. 180.

d) Die Nachweisungen im Einzelnen finden sich meist in der Ausgabe von Oelrichs.

Digitized by Google

burgiſche Stadtrecht, ſondern das hamburgiſch-rigiſche unmittelbar benutzt worden, ergiebt ſich hauptſächlich daraus, daß wenigſtens einer der Artikel, welche letzterem eigenthümlich ſind, und im hamburgiſchen fehlen (Stck. 11 Art 2) in das umgearbeitete rigiſche Stadtrecht (Th. XI. Cap. 2) gefloſſen.

2) Folgende 38 ganze und ſechs halbe Capitel ſind aus dem rigiſch-hapſal'ſchen Rechte geſchöpft: Th. I. Cap. 1, 13. Th. II. Cap. 4, 7, 14, 15, 18, $^{1}/_{2}^{0}$, 22, 25. Th. III. Cap. $^{6}/_{2}^{7}$, 14. Th. IV. Cap. $\frac{1}{2}$, 2. Th. V. Cap. 2—4, 7, 16. Th. VI. Cap. 2—5, 9, 10. Th. VII Cap. 8. Th. VIII. Cap. 3, 4, 6. Th. IX. Cap. 3, 4, 6, 7, $\frac{8}{2}$, 10, 14—16, 18, 20—22, $^{2}/_{2}^{3}$ (e).

3) Zwei ganze Capitel (Th. I. Cap. 9 und 24) und ein Stück eines dritten (Th. VIII. Cap. 1) ſcheinen aus ſolchen Artikeln des älteſten, rigiſch-reval'ſchen Rechts geſchöpft zu ſein, welche in das rigiſch-hapſal'ſche nicht übergegangen waren.

4) Die Zahl der in der Originalhandſchrift ſichtbar in ſpäterer Zeit nachgetragenen, daher — wenigſtens zum größten Theil — auf Willküren des rigiſchen Rathes beruhenden Artikel, beträgt 27, und zwar: Th. I. Cap. 26—31. Th. II. Cap. 26, 27. Th. III. Cap. 15—17. Th. IV. Cap. 17. Th. V. Cap. 21. Th. VI. Cap. 11—13. Th. VII. Cap. 10—13. Th. IX. Cap. 25, 26. Th. X. Cap. 10, 11. Th. XI. Cap. 20—22. Demnach bleiben

5) noch 52 Capitel (f), alſo etwas mehr als der vierte Theil des Ganzen, zu denen ſich die Quellen nicht aus den älteren rigiſchen Stadtrechten nachweiſen laſſen, und die man daher gleichfalls für unmittelbare Ausflüſſe der Autonomie des rigiſchen Rathes anſehen müßte (g), wenn ſich nicht

6) fände, daß auch andere verwandte Stadtrechte bei dieſer

---

e) Indirect ſind die einzelnen Stellen nachgewieſen in dem Abdruck des hapſal'ſchen Stadtrechts vom J. 1294 in v. Bunge's Archiv Bd. III.

f) Es ſind dies Th. I. Cap. 5. 8. 25. Th. II. Cap. 8—10. 20. 21. Th. III. Cap 12. 13. Th. IV. Cap. 6. 7. 10—16. Th. V. Cap. 5. 6. 8. 13. 15. 17. 19. Th. VI. Cap. 1. 6 Th VII. Cap. 1. 3. 5. 9. Th. VIII. Cap. 2. 5. Th. IX. Cap. 5. 9. 19. Th. X. Cap. 1—5. 8. 9. Th. XI. Cap. 5. 7. 8. 5—19.

g) Bei einigen, namentlich im Th. XI., iſt dies ſchon wegen der darin enthaltenen Localbeziehungen ſo gut wie gewiß.

Digitized by Google

Compilation benutzt worden sind. Wenigstens finden sich einige jener Capitel wörtlich wieder in den älteren Codicen des lübischen Rechts (h), noch mehrere sind mit letzterem wenigstens sehr nahe verwandt (i). Endlich kommt sogar

7) eine Stelle, Th. V. Cap. 15, ziemlich genau mit dem mittlern livländischen Ritterrecht (Cap. 27 und 54) überein (k).

Die einzelnen Artikel sind, wie zum Theil bereits angedeutet worden, zwar in der Regel, aber doch nicht immer, durchaus wörtlich aus der resp. Quelle in das umgearbeitete Stadtrecht geflossen; nicht selten finden sich größere oder geringere Zusätze, Erweiterungen, auch wohl Weglassungen, und Veränderungen anderer Art (l). Manche Artikel sind aus doppelter Quelle gezogen, welche darin verschmolzen worden. Kurz es ist in dieser Recension nicht bloß der Stoff aus den ältern Quellen einfach zusammengetragen, sondern auch aus anderem Material und eigener Autonomie ergänzt, das Ganze einigermaßen verarbeitet und geordnet. Von den älteren Quellen, besonders vom hamburgisch-rigischen Recht, ist übrigens sehr Vieles ganz weggelassen worden (m), weil es überhaupt nur Subsidiarrecht und Manches mit dem einheimischen Recht nicht vereinbar war. So zeichnet sich diese Arbeit, trotz

---

h) Vergl. das rig. Stadtrecht mit dem lüb. Recht für Reval v. J. 1282.

	Th.	I.	Cap.	25	. . .	Art.	132.
	„	III.	„	12	. . .	„	46.
	„	VI.	„	1	. . .	„	8.
	„	VII.	„	5	. . .	„	51.
	„	X.	„	8	. . .	„	91.
i) Vergl. —	„	I.	„	8	. . .	„	152.
	„	II.	„	20	. . .	„	82.
	„	—	„	21	. . .	„	112 u. 166.
	„	IV.	„	6	. . .	„	95.
				13	. . .	„	31.
				14. 16	.	„	95.
	„	V.	„	17 a. E.	.	„	24.

k) Vergl. L. Napiersky, die Morgengabe des rigischen Rechts (Dorpat 1842. 8.) S. 19 fgg. 23.

l) Beispiele s. in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 267 fg. Vergl. auch Paucker ebendas. S. 241 fgg.

m) Vergl. Schwartz a. a. O. S. 219 Anm. z.

Digitized by Google

mancher Mängel, vor den auf ähnliche Weiſe zu Stande gekommenen Ritterrechten ſehr vortheilhaft aus.

Daß dieſes umgearbeitete Stadtrecht bereits im dreizehnten Jahrhundert abgefaßt worden, wird dadurch ſehr wahrſcheinlich, daß einer der Anhänge des Originalmanuſcripts, eine Bauordnung vom J. 1293, in daſſelbe vermuthlich gleich nach deren Abfaſſung eingetragen worden iſt (n). Iſt dies auch nicht unumſtößlich erweisbar, ſo zeugen doch auch die Schriftzüge des Originals ſpäteſtens für den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts (o).

Herausgegeben iſt das umgearbeitete rigiſche Stadtrecht von G. Oelrichs, zuſammen mit dem mittl. Ritterrecht und Fabri's Formulare procuratorum, Bremen 1773. 4., S. 1—72, jedoch nach einer nicht muſterhaften, auch unvollſtändigen Handſchrift (p). Proben aus dem Originalcodex ſ. bei Schwartz S. 196 fg. Anm. n. S. auch S. 183 Anm. l, S. 238 Anm. ee, desgl. in Gadebuſch's Verſuchen Bd. I. Stck. 4 S. 8 Anm. *), S. 9 fg. Anm. *). Eine neue Ausgabe, nach der Originalhandſchrift, wird in der oben § 60 a. E. angeführten Rechtsquellenſammlung geliefert werden.

§ 62.

6) Uebertragung des rigiſchen Stadtrechts auf andere Städte*).

Das rigiſche Stadtrecht wurde allmälig wahrſcheinlich auf alle Städte des alten Livlands, mit Ausnahme der in Harrien und Wierland belegenen, noch in dieſem Zeitraume übertragen (a).

---

n) S. die ausführliche und mühſame Erörterung von Schwartz a. a. O. S. 169—205. 235—240.

o) Vergl. auch (J. G. D. Schweder) in dem litterariſchen Begleiter des Provincialblatts Jahrg. 1852. Nr. 47 S. 102 fg.

p) Vergl. Schwartz S. 196 fg. S. 221 Anm. bb.

*) Schwartz a. a. O. S. 241 fgg. W. Hezel, de remedii appellationis contra Senatus Dorpatensis decreta olim interponendi indole ac forma. (Dorp. 1814. 8.) § 1. pag. 7 sqq. v. Bunge, Beiträge S. 56—61.

a) Es ſcheint dies gefolgert werden zu können aus folgenden Worten des Receſſes der livländiſchen Stände zu Pernau vom Freitag nach Marga-

Digitized by Google

Die Uebertragung geschah in der Regel mittelst förmlicher Verleihung von Seiten der Landesherren, theils bei Gründung der Städte, theils später, aber auch mittelst autonomischer Reception von Seiten der Städte selbst. Das letztere scheint namentlich der Fall gewesen zu sein

1) bei Reval, welches, wie oben (§ 58) gezeigt wurde, schon um 1225 rigisches Recht annahm. Der Gebrauch desselben erhielt sich aber dort, wie wir sehen werden (§ 63), nicht lange.

2) Von der Verleihung des rigischen Rechts an Hapsal war gleichfalls bereits die Rede: es wurde dieser Stadt im J. 1279 die zweite Recension von Riga aus mitgetheilt (b), später auch das hamburgisch-rigische Recht (c). Aber es kam auch hier das umgearbeitete Stadtrecht, wahrscheinlich schon früh, in Gebrauch: ein Text desselben findet sich in der oben (§ 59) angeführten hapsalschen Quellensammlung (d).

3) Der Stadt Pernau, welche damals Embeck hieß, ertheilte im J. 1318 der Ordensmeister Gerdt von Jocke das Recht des Appellationszuges nach Riga (e), womit unstreitig auch der Gebrauch des rigischen Rechts in Verbindung stand (f), indem Beides regelmäßig mit einander vereint zu sein pflegt (g).

4) Das Städtchen Hasenpoth begnadigte der Bischof Otto

---

reten 1552 § 11: Es sollen „in Steten die Geordneten und Obern rigesches Rechten dermaßen Auffsehen haben, daß sich jeder seinem Herkommen, Arth und Geborth nach — — halte ꝛc."

b) S. oben § 59.

c) S. § 60 und 61.

d) Vergl. v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 32 fg.

e) Privilegium des O. M. Gerdt v. Jocke vom 15. Novbr. 1318: „ — — **Da aber under den vorgenanten burgeren zanck oder irrung uber etzlich recht oder urtell ufstunde, darvon mögen sie sich in der Stadt Riga frey bescheiden.**" Vergl. auch das Privilegium des O. M. Siefert Landern von Spanheim vom Tage Calixti 1422 und des Königs Sigismund August von Polen vom 26. Novbr. 1561.

f) Vergl. Gerh. Müller, Sammlung russischer Geschichte Bd. IX. S. 427. 435 fgg.

g) Vergl. Mittermaier's deutsches Privatrecht § 11. A. L. J. Michelsen, der Oberhof zu Lübeck S. 1 fgg., 7 fgg.

Digitized by Google

von Curland im J. 1378 mit dem rigiſchen Rechte, und ſagt zugleich in der darüber ausgefertigten Urkunde (h), daß

5) Goldingen und

6) Windau ſchon früher im Genuſſe des rigiſchen Rechts ſich befunden hätten. Für beide Städte bezeugen dies auch noch beſondere ſpätere Beſtätigungsurkunden (i). Auch wurde vom Ordensmeiſter Hermann von Brüggenei, genannt Haſenkamp, der Stadt Goldingen der Genuß und Gebrauch aller Rechte der Bürger der Städte Wenden und Wolmar verliehen (k), und ſchon früher hatte die Stadt Windau die Rechte und Freiheiten Goldingens zugeſichert erhalten (l).

7) Pilten, welches erſt im J. 1557 zur Stadt erhoben wurde, erhielt damit zugleich durch den Herzog Magnus von Holſtein den Gebrauch des rigiſchen Rechts (m).

---

h) Urkunde des curländiſchen Domcapitels vom Mittwoch nach Reminiſcere 1378: „— — Hinc est, quod nos — — — dilectis nobis civibus in Asenputte morantibus, eorumque veris heredibus et successoribus, locum ad civitatem construendam, videlicet a fossato ante murum praeurbii vulgariter der Vorburgk dicti ipsius castri Asenputt, usque ad fossatum versus campum sive agros sitos ibidem ante oppidum, ac ius Rigense, ut ipso iure Rigensi ipsi cives supradicti, eorumque veri heredes et successores, pro eorum libertate, utilitate, sicuti cives Goldingenses, nec non cives in Windaa, illud praedictum ius Rigense libere habeant et possideant, plenarie et libere perfruantur, donamus et dedimus, concedimus ac contulimus perpetuis temporibus duraturum perpetuo possidendo.“

i) In Betreff Windau's ſ. die Urk. des O. M. Gotthard Kettler vom Tage Matthäi 1559; in Betreff Goldingens vergl. die Urk. des O. M. Wolter von Plettenberg vom Sonnabend nach Bartholomäi 1511. S. überhaupt v. Ziegenhorn, Staatsrecht der Herzogthümer Curland u. Semgalen § 674. S. 302 fgg.

k) Privilegium des O. M. Hermann von Brüggenei vom Dienſtag nach Laurentii 1538.

l) Privilegium des O. M. Wolter von Plettenberg vom Donnerſtag nach Lätare 1495. S. auch noch Anm. m a. E.

m) Privilegium des Herzogs Magnus von Holſtein vom 20. Juni 1557: „— — — Alſo haben wir — unſere Burgere und gantze Gemeinheit unſers Weichbildes Pilten — — mit dem Rigiſchen Rechten, allen ordentlichen, peinlichen und burgerlichen Gerichten und Gerechtigkeiten ꝛc. — gnediglich privilegirt und verſehen, auch ihnen ſolchs Alles confirmirt, beveſtigt und beſtetigt,

8) Die Stadt Fellin war ſchon früher im Genuſſe des rigiſchen Stadtrechts geweſen; und als die ihr darüber ertheilten Privilegien verbrannt waren, erneuerte dieſelben im Jahre 1481 der Ordensmeiſter Berndt von der Borch, namentlich auch in Beziehung auf den Gebrauch des rigiſchen Rechts (n). Daß

9) in der Stadt Dorpat ſchon früh, und zwar ſeit Begründung der ſtädtiſchen Verfaſſung daſelbſt, das rigiſche Stadtrecht gegolten hat, iſt gewiß. Die älteren Urkunden darüber ſind zwar verloren gegangen, jedoch erſieht man aus einem Schreiben des dörptſchen Rathes an den von Lübeck vom J. 1477, daß damals das rigiſche Recht ſchon längſt in Dorpat im Gebrauche war (o). Daſſelbe gilt

10) von den Städten Wenden und

11) Wolmar, deren ältere Verleihungsurkunden aber auch nicht mehr vorhanden ſind. Für Wenden liefert den Beweis das Privilegium des Königs Sigismund Auguſt von Polen vom

---

gleich ob ſolch Rigiſch Recht, ordentlich Gericht und Gerechtigkeit ꝛc. — — von Worten zu Worten, in allen und jeden iren Satzungen, Worten, Articulen, Clauſulen ꝛc. allhier in dieſem unſeren Privilegiens und Beſtetigungsbriefe vorleibt und inſerirt weren." Auch hier wird weiterhin der Geltung des rigiſchen Rechts in Hafenpoth, Goldingen und Windau gedacht.

n) Privilegium Berndts v. d. Borch vom Mittwoch nach Reminiſcere 1481: „Wir Broder Berendt van der Borch — betugen — dat vor uns syn gewesen ethswelke van dem rade unser stadt Vellyn und hebben uns gebeden umme ere privilegia wedder to vornyende upp dat Rigessche recht — —. So hebbe wie — — en ere privilegie vornyeth und gegeven und vorlenen en dat Rigessche recht van worden to worden, alse dat beschreven ys etc." Vergl. überhaupt C. E. B(ebardis), Materialien zur Geſchichte der Stadt Fellin, in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 127 fgg. 136 fgg.

o) Schreiben des dörpt'ſchen Raths vom Freitag nach unſerer lieben Frauen Tage 1477, worin dem lübiſchen Rathe mitgetheilt wird, daß der Rath zwei Brüder als nächſte Erben einer Frau anerkannt: „na Rigescheme rechte, des wy uns gebrucken." S. J. C. H. Dreyer's Einleitung zur Kenntniß lübeckiſcher Verordnungen S. 283 Anm. 5. S. auch die Capitulation der Stadt Dorpat mit den Ruſſen vom J. 1558 Art. 31 bei Arndt, Chronik Th. II. S. 239, worin die Beibehaltung des Appellationszuges nach Riga ausbedungen wird. Vergl. noch Schwartz a. a. O. S. 245 fgg.

Digitized by Google

28. November 1561, worin, mit Beziehung auf ein älteres Privilegium des O. M. Wolter von Plettenberg vom J. 1521, der Stadt Wenden der Gebrauch des rigiſchen Rechts verliehen wird (p).

12) Für die in der Mitte des 17. Jahrhunderts bereits untergegangene Stadt Kokenhuſen, deren ältere Privilegien verloren gegangen, wird die Geltung des rigiſchen Rechts durch eine Urkunde König Stephans von Polen bezeugt (q).

Mit vollem Recht läßt ſich annehmen, daß auch an den übrigen Orten, welche derzeit ſchon Stadtrecht hatten, als Lemſal, Weißenſtein ꝛc., das rigiſche Stadtrecht Geltung gehabt hat (r), und zwar wahrſcheinlich zufolge landesherrlicher Verleihung; die urkundlichen Belege ſind jedoch verloren gegangen.

Was endlich die Frage anbetrifft, welche Recenſionen des rigiſchen Rechts den einzelnen Städten bei der Verleihung mitgetheilt wurden, ſo läßt ſie ſich zwar nur bei Reval und Hapſal, wie oben geſchehen, mit Sicherheit beantworten. Indeſſen iſt nicht daran zu zweifeln, daß auch die übrigen Städte, — wo nicht, wie in Reval, die Geltung des rigiſchen Rechts bald aufhörte, — wenn ihnen auch urſprünglich eine ältere Recenſion mitgetheilt war, dennoch — gleichwie Hapſal — allmälig auch die ſpäteren Bearbeitungen, zuletzt alſo das umgearbeitete rigiſche Stadtrecht, angenommen haben. Für Haſenpoth und Goldingen beweiſt Letzteres mit völliger Evidenz der Umſtand, daß noch gegenwärtig Abſchriften des umgearbeiteten Stadtrechts, welche ſehr früher Zeit, vielleicht noch dem vierzehnten Jahrhundert, angehören, in den Archiven gedachter Städte aufbewahrt werden (s).

---

p) S. die gelehrten Beiträge zu den rigiſchen Anzeigen. Jahrg. 1765 S. 85 fg. Vergl. auch Müller's Sammlung ruſſiſcher Geſchichte Bd. IX. S. 472, und hinſichtlich Wolmars die oben Anm. k angeführte Urkunde, welche höchſt wahrſcheinlich mit auf rigiſches Recht zu beziehen iſt.

q) Stephan Bathori's Privilegium v. 31. Decbr. 1582: „— — heiſchen wir dieſer Stadt zu daß Rigiſche Recht, darnach ſie alle Sachen aus Zwyſpalt richten, auch verabſcheiden ſollen, und wollen, und ſchaffen hiemit alle andere Rechte ab, welche dem Rigiſchen Rechte zuwiedern ſein.“ Vergl. überhaupt Mittheilungen der rigiſchen Geſellſchaft ꝛc. Bd. I. S. 131 fgg. 138.

r) S. oben Anm. a.

s) Sonntag in den rigiſchen Stadtblättern. Jahrg. 1826 S. 172 fg.

Digitized by Google

§ 63.

II. Geschichte des lübischen Rechts 1) in Reval*).

Das von der Stadt Reval recipirte rigische Recht (a) erhielt sich daselbst nicht lange im Gebrauch, denn schon im J. 1248 wurde dieser Stadt von dem König von Dänemark, Erich IV. Plogpennig, das lübische Recht verliehen (b), und zwar wahrscheinlich auf Bitte der Stadt selbst oder vielmehr des Rathes der Stadt (c). Erichs Nachfolger bestätigten und wiederholten diese Verleihung des lübischen Rechts nicht nur, sondern dehnten es auch sowohl auf weltliche, als geistliche Sachen aus (d). Daß hier unter dem lübischen Recht nicht bloß die städtischen Freiheiten Lübecks und dessen äußere Verfassung, sondern auch das lübische Privatrecht ꝛc. zu verstehen sei, ergiebt sich sowohl aus den Ver-

---

*) v. Bunge, litterarisch-historische Einleitung in die Quellen des Revaler Stadtrechts, vor dessen Sammlung dieser Quellen. 2 Bde. Dorpat 1844 und 47. 8. — Paucker in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 322—327. — J. F. Hach, das alte lübische Recht. Lübeck 1839. 8.

a) S. oben § 58 und 62

b) Urk. König Erichs vom 15. Mai 1248: „Ericus etc. Libertates, civibus nostris de Revalia indultas a domino Rege Waldemaro, tenore praesentium confirmantes, remittimus ipsis omnia iura, quae habent cives Lybicenses." Die Ansicht, daß hierdurch keine neue Verleihung des lübischen Rechts, sondern nur eine Bestätigung der schon von Waldemar II. geschehenen Verleihung erfolgt sei (L. Napiersky im Archiv Bd. I. S. 8 Anm. 7 und Paucker ebendas. Bd. IV. S. 232), ist wohl unbegründet: die Bestätigung der von Waldemar verliehenen libertates bezieht sich ohne Zweifel auf die Stadtfreiheiten oder das Stadtrecht überhaupt; denn hätte schon Waldemar Reval das lübische Recht verliehen, so wäre dies gleich bei Gründung der Stadt geschehen, und dann ließe sich damit die Reception des rigischen Rechts schwer vereinigen. Aus dem Ausdruck remittere kann das Gegentheil nicht gefolgert werden. S. die folg. Anm. c.

c) Darauf scheint der in der Urkunde Erichs (Anm. b) gebrauchte Ausdruck remittere, — s. v. a. nachgeben, gestatten, — zu gehen, welcher eine vorausgegangene Bitte voraussetzt. S. v. Bunge im Archiv Bd. IV. S. 33 Anm. 21.

d) S. z. B. die Privilegien Christophs I. vom 16. August 1255 und vom 16. Septbr. 1257 (s. unten Anm. h), der Königin Margarete vom 29. August 1278.

Digitized by Google

leihungs- und andern Urkunden (e), als auch beſonders daraus, daß die Könige von Dänemark, und namentlich Chriſtoph I. und Erich V. Glipping vom Rathe zu Lübeck für die Stadt Reval Aufzeichnungen des lübiſchen Privat-, Criminal- und Proceßrechts erbaten, und ſolche auch zugefertigt erhielten, und zwar jener im J. 1257 einen lateiniſchen Codex in 103, dieſer im J. 1282 einen niederdeutſchen Codex in 168 Artikeln (f). Die Urſchriften beider Aufzeichnungen, auf Pergament, werden noch gegenwärtig im Revaler Rathsarchiv aufbewahrt (g), und finden ſich in v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. 1 – 39 und 40—71, abgedruckt. Vor dem lateiniſchen Texte ſteht die Verleihungsurkunde Chriſtophs (h) und die Mittheilungsurkunde des lübiſchen Rathes (i); letztere, mit einer kleinen Einſchal-

---

e) S. z. B. die Urk. der Königin Margarete vom 13. Auguſt 1265.

f) Der von J. C. H. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der lüb. Verordnungen S. 283 fg. erwähnte Codex in 318 Artikeln iſt kein echter Revaler Text. S. Hach a. a. O. S. 150 fgg. und v Bunge, Einleitung in die Revaler Rechtsquellen S. XVIII fgg.

g) S. die Beſchreibung beider Codices bei v. Bunge a. a. O. S. VII fgg. und XV fgg.

h) Sie lautet: „Cristoforus etc. Constare volumus universitati vestrae, quod nos easdem leges, quas habent cives Lubecenses, tam in temporalibus, quam in spiritualibus, cum consensu domini Thorkilli, venerabilis patris Episcopi vestri, vobis dimisimus in perpetuum conservandas, secundum quod in praesenti libello plenius et expressius continetur.“ Aus den im Druck ausgezeichneten Worten ſchließt Paucker (Dorpater Jahrbb. a a. O. S. 323) nicht ohne einigen Grund, daß ſchon früher unvollkommene und nicht authentiſche Abſchriften des lübiſchen Rechts in Reval curſirt haben.

i) Dieſe Einleitung iſt folgenden Inhalts: „In nomine S. et individuae trinitatis. Amen. Anno dominicae incarnationis MCCLVII mense Augusti, conscribi fecerunt consules civitatis Lubecensis ob honorem et dilectionem, nec non ad petitionem illustris et gloriosi domini Cristofori D. g. Danorum Slavorumque regis ac pro dilectione et petitione civium de Revalia iura seu iustitiam civitati Lubecensi a glorioso fundatore dictae civitatis, piae memoriae domino Henrico, nobili duce Sueviae, Bavariae, Saxoniae, Angariae et Nordalbiggiae, indultam et privilegiatam, et postmodum a gloriosissimo Romanorum Imperatore Friderico primo confirmatam et pulchro privilegio stabilitam; deinde a regibus, principi-

tung (k), leitet — gleichfalls lateinisch — auch den niederdeutschen Codex ein. Der lateinische Codex ist am Schluß defect, es existirt aber von demselben eine vollständige niederdeutsche Uebersetzung, welche auch die Lücke am Ende enthält, vermuthlich aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts stammt, und bei Bunge a. a. O. zur Seite des lateinischen Textes abgedruckt ist (l).

Unter den lateinischen Recensionen des lübischen Rechts, welche an sich zu den ältesten gehören (m), möchte die des Revaler Codex vom J. 1257 eine der jüngsten scheinen, da sie 16 Artikel (86, 88—93 und 95—103) enthält, welche in keinem der übrigen bekannten lateinischen Texte vorkommen; zwei davon, Art. 86 und 88, finden sich nicht einmal in deutschen Texten des lübischen Rechts, und sind daher dem Revaler Texte ganz eigenthümlich. Dennoch kommt dieser Text im Uebrigen, seinem innern Gehalte nach, mehr mit den ältesten lateinischen Texten überein (n). — Der Text vom J. 1282 dagegen enthält unstreitig die älteste und echteste deutsche Recension des lübischen Rechts (o), und selbst in ihm scheinen die letzten neun Artikel spätere Zusätze zum ursprünglichen Texte zu sein, die jedoch schon in Lübeck selbst gleichzeitig geschrieben sind, so daß also der deutsche Urtext aus 159 Artikeln bestanden hat (p). In späteren Recensionen des lübischen Rechts,

---

bus et terrarum dominis approbatam et roboratam; novissime a serenissimo domino nostro Romanorum Imperatore Friderico secundo privilegiatam, stabilitam atque per omnia civitati Lubecensi iura ac libertatem, ut dictum est, primitus concessam, sigillo aureo perhenniter tenendam confirmavit, et ulterius pro posse suo ampliavit. Omnibus igitur huiusmodi iura et libertates servare volentibus sit gaudium et pax in domino nostro Ihesu Christo, qui verum est gaudium et pax vera. Qui vero receperint et non servaverint, pereant cum Sodoma et Gomorra. Amen."

k) Diese Einschaltung steht nach den Worten Slavorumque regis, und lautet: „Deinde anno incarnationis dominicae MCCLXXX secundo pro dilectione ac petitione eiusdem filii gloriosi domini Erici regis eadem gratia atque inclitae suae matris reginae. Nec non ob petitionem etc."

l) S. überhaupt v. Bunge, Einleitung S. IX fg., XIII fg.

m) Hach a. a. O. S. 20 fg., 25 fgg.

n) v. Bunge l. c. S. XI fg.

o) Den nähern Nachweis s. ebendas. S. XIX—XXII.

p) Die neun letzten Artikel sind im Revaler Codex weniger zierlich, als die

sind immer mehrere Artikel, meist ohne Zweifel aus der Autonomie des lübischen Raths hervorgegangen, aufgenommen worden, so daß die Zahl der Artikel in Texten, die noch dem 13. Jahrhundert anzugehören scheinen, auf mehr als 250 steigt; ja es lassen sich aus den verschiedenen Texten 372 Artikel zusammenstellen, welche echt lübischen Ursprungs sind (q). Eine weitere Fortbildung bestand darin, daß man sowohl die älteren, als die allmälig (r) hinzugekommenen und ursprünglich am Schluß angehängten Artikel in eine angemessenere Ordnung zu bringen suchte (s). — Von einer officiellen Mittheilung solcher vermehrten Recensionen des lübischen Rechts nach Reval findet sich zwar keine Spur; allein im Rathsarchiv wird ein im J. 1511 geschriebener, stark gebrauchter Codex auf Papier, aus 219 Artikeln bestehend, aufbewahrt, welcher

---

übrigen geschrieben (v. Bunge S. XVII); der allerletzte enthält offenbar eine neuere Bestimmung (über erbloses Gut), welche an die Stelle eines früheren, dadurch aufgehobenen und daher im Codex durchstrichenen Art. (18) über denselben Gegenstand getreten ist (ebendas. S. 44 und 71); während bis zum Art. 159 im Revaler Text die Reihenfolge der Artikel mit denen zweier anderen Texte, die offenbar zu den ältesten gehören (des Kieler Codex in Kopenhagen und des Westphalen'schen in Kiel: Hach a. a. O. S. 48 fgg. und 75 fgg.), durchaus übereinstimmt, finden sich in der Ordnung der letzten neun Artikel einige Abweichungen, woraus, in Verbindung mit dem Uebrigen, wohl ziemlich klar der jüngere Ursprung dieser neun letzten Artikel hervorgeht. Vergl. v. Bunge l. c. S. XXI fg.

q) S. über diese verschiedenen Recensionen Hach a. a. O. S. 48—110.

r) Es läßt sich aus der Vergleichung der verschiedenen jüngern Texte des lübischen Rechts nachweisen, daß die Zusätze in mehreren Serien gemacht sind. Namentlich besteht die erste Serie (nach der Zählung des Abdrucks bei Westphalen, monum. inedita T. III p. 639 sqq) aus den Artikeln 160—168; die zweite umfaßt die Artikel 169—212; die dritte Art. 213—249, vielleicht auch bis 252; als die jüngste, vierte oder fünfte, Serie erscheinen die Art. 251—256 in dem von Hach Nr. II. abgedruckten Bardewich'schen Codex v. J. 1294. Der Beweis dieser, so wie die nähere Begründung u. Ausführung der in den Anm. p und s aufgestellten Behauptungen muß, da es in der Kürze nicht geschehen kann, für eine andere Gelegenheit vorbehalten bleiben.

s) Die erste Systematisirung — wenn man sie so nennen darf — war eine sehr einfache und rohe, indem man sich darauf beschränkte, die über denselben Gegenstand handelnden Artikel hinter einander abzuschreiben, sie aber im Uebrigen in derselben Aufeinanderfolge ließ, wie sie in den älteren Texten standen, und ebensowenig die ganzen Massen untereinander ordnete. Vergl. Anm. r a. E.

Digitized by Google

noch dieser Classe von unvermischten Texten angehört (t). Diejenigen Artikel der jüngeren unvermischten Recensionen des lübischen Rechts, welche in dem Revaler niederdeutschen Codex v. J. 1282 nicht stehen, sind als Ergänzung desselben abgedruckt bei v. Bunge a. a. O. S. 72—114 (u).

Seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts findet man Texte des lübischen Rechts mit dem Hamburger Stadtrecht vom J. 1270 in verschiedener Weise verbunden: theils so, daß sie hinter einander stehen, theils mit einander verschmolzen sind. Diese Recensionen sind übrigens keine officiell lübischen, scheinen ursprünglich in holsteinischen Städten gebraucht worden zu sein, fanden indeß zuletzt auch in Lübeck Eingang, und sind für die spätere Revision des lübischen Rechts von Bedeutung geworden (v). Nach Reval scheint diese aus hamburgischem und lübischem Recht gemischte Recension nicht gelangt zu sein (w). Diejenigen Stellen des hamburgischen Rechts, welche in das revidirte lübische Stadtrecht vom J. 1586 geflossen, sind abgedruckt bei v. Bunge a. a. O. Bd. II. S. 481—504.

§ 64.

2) Uebertragung des lübisch-reval'schen Rechts auf andere Städte.

Daraus, daß in der Einleitung zu der ältesten Aufzeichnung des rigischen Rechts (§ 58) außer den Revalensern auch die Wironenser erklären, sie hätten beschlossen, das rigische Recht bei sich zu beobachten, könnte man folgern, daß das rigische Recht auch in den Städten Wierlands Eingang gefunden. Allein es existirten zu jener Zeit außer Reval keine Städte im dänischen Esthland

t) v. Bunge a. a. O. S. XXIX.

u) Diesem Abdruck ist der Text in Hach's Ausgabe zum Grunde gelegt.

v) S. unten § 84 und überhaupt Hach a. a. O. S. 21 fgg., 115 fgg. 127 fgg.

w) Wenigstens finden sich in Reval keine Codices, die diesen gemischten Text enthalten. Ueber einen interessanten alten Revaler Codex vergl. noch v. Bunge a. a. O. S. XXIII fgg.

Digitized by Google

oder Harrien und Wierland (a), und von den ſpäter in der letzteren Landſchaft mit Stadtrecht begabten Orten, Weſenberg und Narva, ſcheint keiner je das rigiſche Recht gebraucht zu haben. Vielmehr wurde, wie das rigiſche Recht für die kleineren Städte des eigentlichen Livlands, Curlands und der Wieck, ſo das lübiſch-reval'ſche Recht Mutterrecht für die minder bedeutenden Städte des däniſchen Eſthlands. Namentlich verlieh

1) der Stadt Weſenberg im J. 1302 König Erich VI. Mendved von Dänemark dieſelben Freiheiten, Rechte und Geſetze, deren ſich die Bürger der Stadt Reval bedienten (b), und von König Waldemar III. ward dieſe Verleihung beſtätigt und wiederholt (c). Daß aber unter dieſen Freiheiten, Rechten ꝛc. nicht etwa bloße Verfaſſungsprivilegien zu verſtehen ſind, ſondern namentlich auch das lübiſche Recht, kann man beſonders daraus entnehmen, daß Reval auch Oberhof für Weſenberg wurde, indem von hier der Appellationszug dorthin ging (d). Ganz daſſelbe Verhältniß beſtand hinſichtlich

2) der Stadt Narva. Auch ihr hatte in gleicher Weiſe derſelbe König Erich VI. Mendved die Freiheiten, Privilegien und Rechte der reval'ſchen Bürger zugeſichert, wie man aus der Beſtätigungsurkunde Waldemars III. vom J. 1345 erſieht (e). Während

---

a) Dies ſieht man ſchon aus den Worten jener Einleitung zum rigiſch-reval-ſchen Recht: „nos eadem (iura) in Revalia et circumpositis regionibus — elegimus observare.“ Hätten in dieſen umliegenden Regionen ſchon Städte exiſtirt, ſo hätte man wohl nicht unterlaſſen, ſie namentlich aufzuführen.

b) Privilegium König Erichs vom Dienſtag in der Pfingſtwoche 1302: „Ericus etc. Notum facimus — quod nos — — cives Wesenbergenses — — — suscipientes specialiter defendendos, ipsis omnibus et singulis, in civitate proprie et extra, omnes easdem libertates, et iura, et leges, quibus cives nostri Revalienses commode uti agnoscuntur, concedimus per praesentes.“

c) Privilegium Waldemars III. vom Sonntage Quaſimodogeniti 1345. Vergl. überhaupt O. C. F. Baron Ungern-Sternberg, Aus der Vorzeit Weſenbergs, im Inland Jahrg. 1837 Nr. 33, 34 und 36; beſ. Sp. 571 fg.

d) v. Bunge im Archiv Bd. III S. 302.

e) Privilegium Waldemars III. vom Tage Jacobi 1345: „— — dimitten-

der Ordensherrschaft wurde diese Verleihung des Revaler Rechts wiederholt bestätigt (f), und von der Lebhaftigkeit des Appellationszuges von Narva nach Reval giebt das Revaler Rathsarchiv vielfach Zeugniß (g).

§ 65.

III. Anderweite autonomische Normen der Städte.

Bereits oben (§ 43 a. E.) wurde erwähnt, daß die Städte ihr Autonomierecht besonders fruchtbar machten. Dies geschah nun zwar vorzugsweise durch die Aufzeichnung größerer Rechtskörper oder Statuten über die wichtigsten Zweige des Rechts, wovon bisher gehandelt wurde. Eine selbstständige Autonomie der Art übte aber eigentlich bloß der rigische Rath, da in allen übrigen Städten theils rigisches, theils lübisches Recht in Aufnahme gekommen war. Allein auch außerdem finden sich viele Rechtsaufzeichnungen, theils als Fortbildung der Statuten, theils sind es Normen über polizeiliche und über corporative Verhältnisse, und hier sind — wenn nicht alle, — so doch gewiß die meisten, auch kleineren Städte selbstständig thätig aufgetreten. Was zuvörderst

1) die Fortbildung der eigentlichen Statuten, besonders in privatrechtlicher Beziehung betrifft, so geschah diese hauptsächlich durch sog. Ordeele, Urtheile, Erkenntnisse; in denjenigen Städten, welche ihren Appellationszug an Oberhöfe hatten, freilich meist durch Rechtssprüche und Rechtsmeinungen dieser Oberhöfe. Besondere Erwähnung verdienen hier die zahlreichen an den Revaler Rath von dessen Oberhof, dem Rathe zu Lübeck, ergangenen Ordeele. Wie viel auf sie gehalten wurde, ist daraus zu ersehen, daß man in Reval im J. 1537 durch den Secretären Johansen Czulstorp eine officielle Sammlung derselben veranstalten ließ, welche jedoch bloß die Jahre 1458—1515 umfaßt, während das Revaler Raths-

tes eis (i. e. oppidanis Narviensibus) omnes — libertates, gratias et iura, quibus tempore praedilecti avi nostri, domini Erici, regis Daniae illustris, — praedilecti cives nostri Revalienses — usi fuerunt."

f) Vergl. die Privilegien des O. M. Wilhelm von Frymersheim vom Abend aller Heiligen 1374, des O. M. Heinrich von Galen vom Dienstag nach Margareten 1552. S. auch v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 61 fgg.

g) Vgl. v. Bunge im Archiv Bd. III. S. 302.

Digitized by Google

archiv an älteren, beſonders aber an jüngeren Rechtsſprüchen des Lübecker Rathes überaus reich iſt (a). Eine gedruckte Sammlung iſt in neuerer Zeit herausgegeben von A. L. J. Michelſen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck und ſeine Rechtsſprüche. Altona 1839. 8. Von den 260 lübiſchen Ordeelen, welche in dieſem Werke mitgetheilt werden, ſind 139 (aus den Jahren 1426 bis 1554) nach Reval ergangen. — Auch an der Aufzeichnung ſelbſtſtändiger Willküren hat es der Rath zu Reval nicht fehlen laſſen (b), und daß es auch von den Räthen der anderen Städte geſchehen, iſt mit vieler Wahrſcheinlichkeit vorauszuſetzen.

2) Eine große Mannigfaltigkeit finden wir entfaltet in den ſogenannten Burſpraken, Civiloquia (c), worunter man in kurzen Sätzen abgefaßte Sammlungen von Vorſchriften, meiſt polizeilichen Inhalts, verſteht, welche bei gewiſſen feierlichen Veranlaſſungen, namentlich bei der Publication der Rathswahlen, welche an beſtimmten Tagen (d) des Jahres geſchahen, vom Rathhauſe aus öffentlich verleſen und der Bürgerſchaft dadurch in Erinnerung gebracht wurden. Die älteſten Burſpraken der Städte Riga und Reval mögen nur aus wenigen Sätzen beſtanden haben, ſind aber ſpäter bedeutend vermehrt worden. Die einmal abgefaßte Redaction wurde nämlich zwar eine Reihe von Jahren hindurch gebraucht, jedoch wohl jedesmal vor der Verleſung neu revidirt, wobei einestheils frühere Sätze geſtrichen, noch mehr aber neue in den zu dieſem Zweck auf den Pergamenten leer gelaſſenen

a) Vgl v Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts. Einl. S. XXIX und im Archiv Bd. III S. 301 a E

b) Einige hat W. Arndt abdrucken laſſen in v. Bunge's Archiv Bd. III. S. 83 fgg In dem Rathsarchiv ſind, an vielen Stellen zerſtreut, noch weit mehr ſolche Willküren zu finden. Hierher gehören beſonders auch die einem Codex des lübiſchen Rechts hinzugefügten, in v. Bunge's Quellen ꝛc. a. a. O. S XXV fgg. abgedruckten 21 Willküren, welche wohl zum großen Theil vom Revaler Rathe ausgegangen.

c) Das Wort Burſprake iſt, wie ſchon aus der lateiniſchen Ueberſetzung civiloquium ſich ergiebt, zuſammengezogen aus Burgersprake, und bedeutet ſo viel als Bürgerregeln oder Bürgervorſchriften. Vgl. C. G. Haltaus, Glossarium german. medii aevi S. 109 fg., 199.

d) So wurde es namentlich, und wird es noch in Reval und Riga gehalten, dort am zweiten Advent, hier zu Michaelis.

Digitized by Google

Raum eingetragen wurden (e). Die beiden älteſten uns erhaltenen rigiſche Burſpraken ſind Civiloquium überſchrieben und in den Jahren 1376 und 1384 abgefaßt, die ſpäteren von den Jahren 1399, 1402, 1405 und eine noch jüngere ohne Datum, ſind Burſpraken betitelt. Abgedruckt ſind die von 1376 und 1402 in den Ausgaben des revidirten Stadtrechts (§ 86), die andern in v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 183—209. — Die älteren reval'ſchen Burſpraken ſind undatirt, ſtammen jedoch auch aus dem 14. Jahrhundert; zwei Recenſionen finden ſich abgedruckt im Archiv Bd. III. S. 84 fgg. und 86 fgg. Die jüngſte aus dieſem Zeitraume vom J. 1560 iſt in hochdeutſcher Sprache abgefaßt (die älteren rigiſchen und reval'ſchen ſind ſämmtlich niederdeutſch) und abgedruckt im Inland Jahrg. 1837 Sp. 814 fg. und in v. Bunge's Quellen des Revaler Rechts Bd. I. S. 238 fgg. — In der oben (§ 59) erwähnten handſchriftlichen hapſal'ſchen Rechtsquellenſammlung findet ſich „De Bursprake, so men jarlich tho Parnow und suust plecht allthosprekende"; aus den Worten „und suust", wie aus ihrer Aufnahme in die eben gedachte Sammlung, läßt ſich ſchließen, daß ſie auch in Hapſal, vielleicht auch in andern Städten, verleſen worden. Abgedruckt iſt ſie im Archiv Bd. IV. S. 103 fgg. — Die Burſprake der Stadt Fellin iſt von dem Ordensmeiſter Wolter von Plettenberg am 2. Februar 1533 beſtätigt (f), und abgedruckt im Archiv Bd. I. S. 139 fgg. Dieſe beiden Burſpraken ſind ſowohl unter einander, als mit der jüngſten reval'ſchen nahe verwandt. — Mehr Eigenthümliches dagegen enthält die Burſprake der Stadt Windau, wahrſcheinlich aus der erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts, abgedruckt im Archiv Bd. V. S. 222 fgg.

3) Hierher gehören ferner andere Willküren oder Ordnungen, durch welche einzelne Zweige des Polizeirechts durch den Rath regulirt wurden, ſo z. B. die rigiſche Wetteordnung vom J.

---

e) Vergl. v. Bunge's Archiv Bd IV. S. 182 fg

f) Daß auch dieſe Burſprake aus der Autonomie des Raths hervorgegangen, wird in der Beſtätigungsurkunde deutlich bezeugt durch die Worte: „gemelter stat rechte Privilegia, olde gebruickliche unde wilkorlicke statuta unde gesette, welker de Bursprake genennet."

Digitized by Google

1550, die Handels- und Gewerbepolizei betreffend; die rigiſche Hochzeitsordnung aus dem Ende des 15. oder dem Anfang des 16. Jahrhunderts, im Auszuge abgedruckt in den Monum. Livon. ant. Bd. IV. S. CCXLVIII fg.; die reval'ſchen Hochzeitsordnungen von den Jahren 1497, 1532, 1533 und 1545, die Revaler Kleiderordnung vom J. 1524, insgeſammt abgedruckt in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 195 fgg.

4) Die Autonomie des Rathes erſtreckte ſich auch auf die Verhältniſſe der Handwerkszünfte oder Aemter, welche durch vom Rath verfaßte oder doch beſtätigte Ordnungen geregelt wurden, welche Schra, Schragen, auch Morgenſprachen (g), heißen. Die älteren Schragen der rigiſchen Aemter ſind zuſammengeſtellt in den Monum. Livon. ant. Bd. IV. S. CCCIII fgg. Dagegen ſcheinen

5) die größeren Corporationen, welche ſtändiſche Rechte erlangten, die ſog. Gilden, ſelbſt Autonomierecht geübt zu haben, wie dies namentlich die Schragen der großen und der St. Canuti-Gilde in Reval beweiſen, welche aus dem Anfange des 15. Jahrh. ſtammen (h) und von denen jene ſchon ſeit 1429, dieſe vor 1468 Zuſätze erhielten. Abgedruckt ſind ſie in v. Bunge, Revaler Rechtsquellen Bd. II. S. 1 fgg., 19 fgg. — Die älteſten Schragen der großen Gilde zu Riga ſcheint die in den Monum. Livon. ant. a. a. O. S. CLXXIX fgg. abgedruckte Urkunde vom J. 1354 zu enthalten (i). — Die älteſten auf uns gekommenen Schragen der Schwarzenhäuptergeſellſchaft in Reval ſind derſelben am 12. September 1407 vom Revaler Rathe ertheilt und abgedruckt bei v. Bunge a. a. O. S. 56 fg. Dagegen hat die Schwarzenhäuptergeſellſchaft zu Riga ihre älteſten Schragen (in den Monum. Livon. a. a. O. S. CCXV fgg.) im J. 1416 ſich ſelbſt gegeben. — Den vom Rathe ertheilten Schragen der Brauergilde oder Brauergeſellſchaft zu Reval (Brauerſchragen) vom J. 1485 ſ. bei v. Bunge S. 16 fgg.

---

g) S. das lübiſche Recht f. Reval vom J. 1282 Art. 34.

h) In dem Revaler Rathsarchiv findet ſich eine Schra der heil. Fronleichnamsgilde, welche noch dem dreizehnten Jahrhundert anzugehören ſcheint.

i) Vgl. Napierſky in den Monum. Livon. Bd. IV. S. LX fgg.

Digitized by Google

6) Endlich sind hier zu erwähnen die Verträge, welche von den Gilden unter einander, und zwischen ihnen und dem Rathe hin und wieder abgeschlossen wurden, so z. B. die Transaction zwischen der großen und den beiden kleinen Gilden zu Reval vom 4. März 1547 bei v. Bunge a. a. O. S. 30 fgg., der Vergleich zwischen der großen Gilde und den Schwarzenhäuptern zu Riga vom Montag vor St. Thomä 1477 in der Monum. Livon. a. a. O. S. CCXXXV fgg., der Vergleich zwischen dem rigischen Rathe und den beiden dortigen Gilden vom Freitag vor Luciä 1502, ebendas. S. CCXLVIII fgg. u. a. m.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Geschichte des canonischen und römischen Rechts in Livland.

v. Bunge, Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen ꝛc S. 61—71.

§ 66.

I. Canonisches Recht*).

Daß das gemeine canonische Recht, wie es im Corpus iuris canonici enthalten ist, bis zur Einführung der Reformation im sechszehnten Jahrhundert, auch im alten Livland in kirchlichen Angelegenheiten volle Geltung gehabt und in geistlichen Gerichten Anwendung gefunden hat, ist, schon wegen der Einheit der catholischen Kirche im ganzen Abendlande, nichts weniger als zweifelhaft. Indeß muß dies, wie in den übrigen Theilen des deutschen Reichs, so auch hier auf das corpus iuris canonici clausum beschränkt werden, indem die Extravagantensammlungen, wie dort, keine allgemeinere Anerkennung erhielten, sondern nur einzelne Extravaganten Gesetzerkraft erlangten (a). Die Synoden von Costnitz und Basel wurden dagegen in der Diöcese des rigischen Erzbischofs ausdrücklich recipirt (b).

*) H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des catholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. (Königsberg 1837. 8.) S. 7—20 und 43—49.

a) Vgl. Jacobson S 16 fg.

b) S. die unten zu erwähnenden Beschlüsse der zweiten Provincialsynode des Erzbischofs Henning Scharfenberg von Riga aus den Jahren 1428—41.

Digitized by Google

Das canonische Recht wurde aber auch in Livland selbst weiter fortgebildet durch die auf den Provincialconcilien gefaßten Beschlüsse. Es sind uns die Beschlüsse zweier solchen Concilien aufbehalten worden, welche der Erzbischof von Riga Henning Scharfenberg (1424—1448) in Riga gehalten hat. Das erste Concil, am 25. Januar 1428 eröffnet, publicirte in demselben Jahre ein Statut, welches aus 48 Abschnitten oder Titeln besteht und in Jacobson's Geschichte der Quellen des preußischen Kirchenrechts, im Anhange S. 20—59, abgedruckt ist. In Preußen, wo diese Statuten gleichfalls verbindliche Kraft hatten, wurde später eine abgekürzte Recension derselben in 39 Titeln veranstaltet (c), welche gleichfalls bei Jacobson a. a. O. S. 59—72 sich gedruckt findet. Die einzelnen Titel dieser Statuten sind nicht nur genau nach der Reihenfolge der Titel der Decretalen Gregors IX. geordnet (d), sondern wiederholen auch größtentheils die Bestimmungen

c) Diese abgekürzte Recension ist irrthümlich von Napiersky, Index Bd. I. S. 355 Nr. 1694, desgl. von Bunge, Beitr. S. 62 fg., für das wirkliche Provincialstatut selbst gehalten worden. Einen Auszug aus der abgekürzten Recension hat geliefert C. G. Sonntag in den Aufsätzen und Nachrichten für protestantische Prediger im russischen Reiche Bd. I. Hft. 1 (Riga 1811. 8.) S. 4—15.

d) Die Ueberschriften der Titel und die dazu correspondirenden Titel der Decretalen Gregors sind folgende:

1. De summa trinitate et fide catholica	Decr. L.	I. T.	1.
2. De constitutionibus	„	I. „	2.
3. De electione et postulatione	„	I. „	5 & 6.
4. De aetate et qualitate ordinandorum	„	I. „	14.
5. De scrutinio in ordine faciendo	„	I. „	12.
6. De clericis peregrinis	„	I. „	22.
7. De officio ordinarii	„	I. „	31.
8. De foro competenti	„	II. „	2.
9. De feriis	„	II. „	9.
10. De praescriptionibus	„	II. „	26.
11. De vita et honestate clericorum	„	III. „	1.
12. De cohabitatione clericorum et mulierum	„	III. „	2.
13. De clericis non residentibus	„	III. „	4.
14. De praebendis et dignitatibus	„	III. „	5.
15. De clerico aegrotante	„	III. „	6.
16. De rebus ecclesiae non alienandis	„	III. „	13.

Digitized by Google

des gemeinen Kirchenrechts, oft wörtlich, ſo wie ſie auf letzteres wiederholt verweiſen. Indeß finden ſich auch manche auf die particulären Verhältniſſe Livlands bezügliche Anordnungen. — Nachdem das Basler Concil das bisherige Kirchenrecht mannigfach modificirt hatte, hielt Erzbiſchof Henning zwiſchen den Jahren 1438 und 1441 noch eine beſondere Provincialſynode, und erließ auf derſelben Ergänzungen zum Statut vom J. 1428, welche bei Jacobſon S. 72—78 abgedruckt ſind. Dieſe Ergänzungen be-

---

17. De emtione et venditione . . .	Decr. L.	III.	T. 17.
18. De testamentis	„	III.	„ 26.
19. De sepulturis	„	III.	„ 28.
20. De decimis	„	III.	„ 30.
21. De statu regularium	„	III.	„ 35.
22. De iure patronatus	„	III.	„ 38.
23. De censibus et exactionibus et visitationibus		III.	„ 39.
24. De celebratione missarum . . .	„	III.	„ 41.
25. De baptismo et eius effectu . .	„	III.	„ 42.
26. De custodia eukaristiae . . .	„	III.	„ 44.
27. De reliquiis et veneratione sanctorum	„	III.	„ 45.
28. De observatione ieiunii . . .	„	III.	„ 46.
29. De ecclesiis aedificandis . . .	„	III.	„ 48.
30. De immunitate ecclesiarum . . .	„	III.	„ 49.
31. Ne clerici vel monachi secularibus se immisceant		III.	„ 50.
32. De sponsalibus et matrimoniis . .	„	IV.	„ 1. 2.
33. De clandestina desponsatione . .	„	IV.	„ 3.
34. De cognatione spirituali . . .	„	IV.	„ 11.
35. De consanguinitate et affinitate . .	„	IV.	„ 14.
36. De symonia	„	V.	„ 3.
37. De Iudaeis et Sarracenis . . .	„	V.	„ 6.
38. De haereticis	„	V.	„ 7.
39. De raptoribus	„	V.	„ 17.
40. De usuris	„	V.	„ 19.
41. De crimine falsi	„	V.	„ 20.
42. De sortilegiis	„	V.	„ 21.
43. De privilegiis	„	V.	„ 33.
44. De purgatione vulgari	„	V.	„ 38.
45. De poenitentiis et remissionibus .	„	V.	„ 38.
46. De sententia excommunicationis .	„	V.	„ 39.
47. De verborum significatione . . .	„	V.	„ 40.
48. De regulis iuris	„	V.	„ 41.

Digitized by Google

ziehen sich in 17 Abschnitten auf die Titel 3, 9, 11, 12, 14, 16, 20, 21, 23, 24, 26, 31, 32, 40, 43 und 46 der Statuten.

Als seit dem J. 1522 die Reformation sich in Livland verbreitete, ward dadurch die Gültigkeit des canonischen Rechts in Livland ebensowenig, als in den übrigen protestantischen Ländern, aufgehoben, wohl aber auf diejenigen Rechtsnormen beschränkt, welche mit den dogmatischen Grundsätzen der protestantischen Kirche nicht im Widerspruch standen (e). An die Stelle der unanwendbar gewordenen Bestimmungen des Corpus iuris canonici traten die symbolischen Bücher; eine besondere eigentliche Kirchenordnung erhielt Livland in diesem Zeitraume nicht. Denn die von dem dazu aus Königsberg nach Riga berufenen Dr. Johann Briesmann (f) im J. 1530, mit Hülfe der rigischen Prediger Knopken und Tegelmeister, entworfene sog. Kirchenordnung ist eigentlich nur eine Kirchenagende, welche, obschon ursprünglich nur für Riga bestimmt, doch bald in ganz Livland Ansehen erhielt. Sie erschien zuerst unter dem Titel: Kurtz Ordnung der Kirchendienst ꝛc. der Stadt Riga yn Liefflandt, mit etlichen Psalmen ꝛc. Rostock 1530. 8. Auch findet sie sich plattdeutsch vor dem ersten rigischen Gesangbuche. Lübeck 1561. Bl. 1—12, und in den folgenden Ausgaben; hochdeutsch bei v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze, welche das livländische Landrecht enthalten. Bd. II. (Riga 1821. 4.) S. 1598—1619 (g).

---

e) So wurden auf dem Landtage vom J. 1532 in Betreff der Abschließung von Ehen in verbotenen Graden die Bestimmungen des canonischen Rechts freilich nur „bis zum nächsten christlichen Concilium" aufrecht erhalten, und als durch den Landtagsschluß vom 17. Janr. 1554 alle Ehen bis in den vierten Grad verboten wurden, ward ausdrücklich hinzugefügt: „und sollen die Grad der Bluts-Sipschafft nach beschriebenen Rechten, also daß Vater und Mutter der Stamm, der erste Grad aber zwischen Bruder und Schwestern, der andere zwischen derselben Kinder u. der dritte volgends nach der Ordnung gerechnet werden." Daß unter den „beschriebenen Rechten" das canonische zu verstehen, ist aus den angeführten Beispielen der Gradzählung ganz unzweifelhaft. Vergl. v Bunge in den Erörterungen Bd II. S. 99 fg.

f) S. über ihn v. Recke und Napiersky, Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon Bd. I. S. 260 fgg.

g) Vergl. auch noch (Schweder) in dem literärischen Begleiter zum Provincialblatt Jahrg. 1832. S. 103.

Auch in den weltlichen Gerichten und in bürgerlichen Rechtssachen erhielt, wie in den übrigen deutschen Landschaften, so auch in Livland, das canonische Recht schon früh Ansehen und Anwendbarkeit. Dies wird nicht nur durch ausdrückliche Zeugnisse bestätigt (h), sondern erklärt sich auch aus der gesammten derzeitigen Verfassung Livlands und dessen Verhältniß zum Pabste. Nach Einführung der Reformation wurde das Ansehen des canonischen Rechts auch in weltlichen Gerichten zwar bedeutend geschwächt, keineswegs aber ganz aufgehoben, und zwar um so weniger, als die mit den germanischen Instituten und Rechtsansichten im Einklange stehenden Grundsätze desselben schon ganz practisch geworden und in das einheimische Gewohnheitsrecht übergegangen waren (i).

§ 67.

II. Römisches Recht*).

Da das römische Recht seit der Christianisirung Deutschlands als persönliches Recht der Kirche und der Geistlichkeit in Anwendung war (a), so erhielt sich die Kenntniß desselben bei der letzteren auch noch in späteren Zeiten, als dessen practischer Gebrauch immer mehr schwand (b), und so finden wir auch in Urkunden livländischer Bischöfe schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts römischrechtliche Anklänge (c), welche aber durchaus

---

h) Vergl. z. B. die Urk. des Erzb. Albert II. von Riga vom Juni 1253, Kaiser Carls IV. Verordnung vom 18. April 1366, die wolmar'sche Aufsprüche v. J. 1491. S. unten § 67 Anm. f und h.

i) Vergl. auch Jacobson a. a. O. S. 9 fg

*) F. G. v. Bunge, das römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Dorpat 1833. 4., auch in der Schrift: Gedächtnißfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandecten des römischen Rechts. (Riga u. Dorpat 1834. 4.) S. XV—XXXIV. Die letztere, vermehrte, Ausgabe ist hier immer angeführt.

a) Eichhorn, deutsche Rechtsgeschichte Bd. I. § 46, 91. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Th. I. S. 115 fgg.

b) Eichhorn a. a. O. § 142 und 157.

c) So heißt es in einer Urk. Bischof Alberts von Riga v. J. 1211: „iuxta illud dictum legis: Quod quis iuris in alterum statuit, eodem et ipse utatur;" und in einer Urk. des Bischofs Nicolaus von Riga vom

Digitized by Google

nichts für die practische Geltung des römischen Rechts in Livland beweisen (d). Denn selbst in dem deutschen Mutterlande hatte letzteres derzeit noch gar wenig practisches Ansehen, und — fand insbesondere in Norddeutschland das römische Recht erst spät Eingang (e) — so war dies in Livland, wo dieselben Gründe, nur noch in weit höherem Grade, obwalteten, auch weit mehr der Fall. Es geschah aber die Aufnahme des römischen Rechts hier auf demselben Wege, wie in Deutschland: nicht sowohl durch förmliche Anordnung und auf einmal, sondern allmälig, durch Begünstigung von Seiten der römisch-deutschen Kaiser, vor Allem aber durch die Bildung auf Rechtsschulen. Zwar finden wir auch von Seiten der geistlichen Landesherren deutliche Hinweisungen auf das römische Recht (f), allein ihre Bemühungen, es geltend zu machen, waren von keinem Erfolge. Mehr mochte es wirken, daß Kaiser Carl IV., der auch in Deutschland eifrig für die Verbreitung des

---

J. 1232: „cum, secundum legem Imperatoriam, res inter alios acta aliis minime debet praeiudicare". In vorjustinianeischen Rechtsquellen finden sich freilich keine Parallelstellen hierzu, wohl aber im Corpus iuris civilis: die Rubrik von Dig. II, 2 und die const. 1 C. Inter alios acta (VII, 60.). Vergl. v. Bunge, das römische Recht S. XVI fg.

d) Zwar finden wir schon bei Heinrich dem Letten Ao. Alb. VIII. § 15 die Nachricht: „Thoreidenses — — rogant sacerdotem suum Alobrandum, ut sicut in iure spirituali, sic et eos expediat in civilibus causis, quod nos dicimus in iure seculari, secundum iura Imperatorum Christianorum." Daß aber hierunter, wie später häufig unter „Kaiserlichen Rechten", römisches Recht zu verstehen sei, ist um so zweifelhafter, als andere Handschriften statt s. i. I. Chr. bloß „secundum iura Christianorum" lesen. v. Bunge a. a. O. S XVII, bes. Anm. 8.

e) Eichhorn a. a. O. Bd. III. § 443 a. E. und besonders J. M. Lappenberg, über die erste Verbreitung der Kenntniß des römischen Rechts in Niedersachsen; in G. Hugo's civilistischem Magazin Bd. VI. Hft. 2. S. 198—227.

f) So heißt es schon in der Urk. Erzbischof Alberts II. vom Juni 1253, in Betreff der Strandräuber: „ut secundum sanctiones legum et canonum, et imperialia decreta — omnes huiusmodi — praedones — persequamur." Daß unter den leges et canones das römische und canonische Recht gemeint ist, ersieht man aus der darauf Bezug nehmenden wolmar'schen Affsprâke vom J. 1491, wo dies durch „werltlike Keiserrechte" und „Geistlike Rechte" gegeben wird.

Digitized by Google

römiſchen Rechts bemüht war (g), alle dem römiſchen und canoniſchen Recht widerſprechenden livländiſchen Statuten und Ordnungen caſſirte und annullirte (h). Noch wichtiger und wirkſamer war aber das Studium des römiſchen Rechts auf Univerſitäten, welchem unſtreitig auch Livländer oblagen (i), und beſondere Erwähnung verdienen vor Allem die Anſtalten, welche der deutſche Orden für das Rechtsſtudium, freilich zunächſt in Preußen, traf, wovon aber ohne Zweifel auch die Ordensbrüder in Livland vortheilten. Bereits im J. 1352 ordnete der Hochmeiſter Winrich von Knipprode an, daß in jedem Ordensconvente zwei gelehrte Ordensbrüder ſein ſollten, von denen der eine in der Theologie, der andere in der Rechtswiſſenſchaft genau bewandert ſein, und welche den übrigen Conventsbrüdern Unterricht ertheilen mußten (k). Er berief ferner nach ſeinem Haupthauſe Marienburg ausgezeichnete Rechtsgelehrte — namentlich Civiliſten — aus Deutſchland und Italien, und bildete ſo eine Art von Rechtsſchule in Marienburg, deren Mitglieder nicht nur Unterricht im Rechte ertheilten (l), ſondern auch ein Tribunal bildeten, welches die letzte Inſtanz des Landes war, und auf Anfragen Rechtsgutachten, ſelbſt ins Aus-

---

g) C. H. de Senckenberg, methodus iurisprudentiae (Francof. ad M. 1756. 4.) App. III. § 48. Eichhorn a. a. O. § 440.

h) Verordnung Carls IV. vom 18. April 1366: „— Sane ad Imp. Maiestatis audientiam est deductum: quod saeculares quidam in potestatibus et officiis publicis constituti — — Statuta singularia, et iniquas ordinationes — — condiderunt, eisdemque publice et de facto insistere praesumpserunt, contra legitimas civiles et canonicas sanctiones etc. — — quae omnia, et quaelibet abinde secuta, cum per sacras civiles et canonicas sanctiones expresse reprobata sint — — ex authoritate Imperiali cassamus, irritamus et annullamus etc.“

i) Ruſſow's Chronik Bl. 35 (Scriptores rerum Livon. T. II. S. 46): „Des hebben ock etlicke (vam Adel) ere kinder up de hoge Scholen, unde an Heren und Fürsten Höfe gar verne, in Düdeschlandt geschickt.“ Th. Hiärn's Chronik (Monum. Livon. T. I) S. 237: „— — Denen gaben die Bürgermeiſter von Dorpt und Reval etliche ihrer Söhne mit, entweder die Stadt Rom zu beſehen oder eine Zeitlang in Italien zu ſtudiren.“

k) Lucas David, preuß. Chronik. Bd. VII. S. 27.

l) Daſ. S. 28 und Simon Grunau, preuß. Chronik Tr. XIII Cap. 1.

land, ertheilte (m). Auf dieses Institut bezieht sich ohne Zweifel auch eine Bulle Martins V., in welcher dasselbe Studium generale — die damals gewöhnliche Benennung der Universitäten (n) — genannt, und den Ordensbrüdern das Recht ertheilt wird, gelehrte Grade in dem Civilrecht zu erwerben und die damit verbundenen Privilegien zu genießen (o). — Seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts finden wir denn auch in der Umgebung der Ordensmeister, desgleichen in den Stiftscapiteln, nicht selten Rechtsgelehrte, Doctoren der Rechte, welche die wichtigsten Aemter bekleiden. Ja einige dieser Doctoren wurden zur bischöflichen Würde erhoben (p), und Johann von Blankenfeld, früher Professor der Rechte zu Frankfurt an der Oder, dann Caplan des Hochmeisters, wurde im J. 1515 Bischof von Reval,

m) S. überhaupt J. Voigt, Geschichte Marienburgs (Königsb. 1824. 8.) S. 165 fgg. und dessen Geschichte Preußens Bd. V. S. 99 fgg.

n) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. III. S. 381 fgg.

o) Bulle Martins V. vom 13 Juni 1422: „— — Cum itaque sicut accepimus vos, ut acquum ab iniquo et licitum ab illicito discernere valeatis iuris civilis studio in loco ubi illud vigeat generale insistere affectatis tempore procedente, nos vobis — — ut leges audire et in eis studere — — etiam legere, omnes actus scholasticos exercere ac doctoratus insignia et gradus alios debitos in illis more solito recipere libere et licite valeatis, nec non graduandis et doctorandis, cum gradum et doctoratum huiusmodi susceperint, in legibus ipsis omnibus et singulis honoribus, privilegiis etc. — quibus ceteri in earundem legum facultate doctores et graduati generaliorum studiorum ubilibet potiuntur, uti possitis et gaudere — — indulgemus."

p) Freilich waren es nicht immer Doctoren beider Rechte, sondern öfters nur Doctores decretorum. Beispielsweise mögen genannt werden: Paul Einwald von Walteris, Doctor der geistl. Rechte, 1451 Geheimschreiber des Ordensmeisters, seit 1458 Bischof v. Curland; Michael Sculteti, Dr., 1498 Procurator des deutschen Ordens zu Rom, 1500 Bischof von Curland; Balthasar v. Münchhausen, Dr., stellvertretender Oberprocurator, 1501; Herrman Balcke, beider Rechte Doctor, Commissar des O.-M. im J. 1543; Rembert v. Gildesheim, (s. über ihn C. H. v. Busse in den Mittheilungen aus der Geschichte ꝛc. Bd. II. S. 385 fgg. und Bd. IV. S. 340 fgg.), Gesandter des Ordensmeisters in mehreren wichtigen Angelegenheiten, seit 1555, zuletzt Landrichter in Wenden; Georgius, Domprobst zu Riga 1481, Decretorum Doctor; Joh. Orgas, Decr. Dr., Decan des öselschen Capitels und dörptscher Canonicus, 1489; Joh. Löen, Dr., öselscher Probst 1505 ꝛc.

1518 zugleich Biſchof von Dorpat und 1524 Erzbiſchof von Riga (q). Alles deſſen ungeachtet ging doch das römiſche Recht nur wenig und nur langſam in das practiſche Leben über. Die gelehrten Juriſten beſchränkten ſich meiſt darauf, in die von ihnen verfaßten Urkunden römiſchrechtliche Floskeln und Clauſeln aufzunehmen (r); auf die Rechtspflege erhielten ſie, da bis zum Ende dieſes Zeitraumes die Schöffenverfaſſung fortbeſtand, keinen Einfluß (s). Auch iſt nicht zu überſehen, daß mit den deutſchen Reichsgerichten, bei welchen das römiſche Recht zuerſt häufiger zur Anwendung kam (t), Livland in faſt gar keiner Verbindung ſtand, indem namentlich der Orden ſchon am Anfange des funfzehnten Jahrhunderts das privilegium de non evocando erhielt (u), und in der Folge die Appellationen in Privatſachen außerhalb Landes für ganz Livland verboten wurden (v). So finden wir denn auch in den

---

q) Gadebuſch, livländ. Bibliothek Bd. I. S. 71 fgg. Deſſen livl. Jahrbücher Th. I. Abſchn. 2. S. 283, 286, 303.

r) Dergleichen kommen ſchon in dem Verkaufsbrief über Eſthland vom 29. Auguſt 1346 vor; vergl. Paucker in den Monum. Livon. T. III. Abth. 2. S. 47 Anm. Urk. des Biſchofs Otto von Curland v. 30. Juni 1392: „Auch verzeihen wir uns der hulfe der erholunge, das man heiset restitutio in integrum.“ In einem Schuldbrief vom 2. Auguſt 1557 findet ſich am Schluß die Clauſel: „Ausgeſchloſſen alle Exce, tion, Clauſel und Behelf geiſtlichs weltlichs Rechtens, Argeliſt und Geferde.“ Die Codicillarclauſel kommt in reval'ſchen Teſtamenten zuerſt im J. 1525 vor, und ſeitdem häufig ꝛc. Die dieſe Clauſel enthaltenden Teſtamente ſind übrigens faſt alle von derſelben Hand (des Secretären Laurentius Schmidt) geſchrieben.

s) Früher mögen in den ſtädtiſchen Gerichten, namentlich durch die rechtsgelehrten Syndici, römiſchrechtliche Grundſätze zur Anwendung gekommen ſein.

t) Eichhorn l. c. § 441.

u) Privilegium König Sigismunds v. J. 1420, bei J. Voigt, die weſtphäliſchen Femgerichte (Königsb. 1836. 8.) S. 4 Anm. 4; Schreiben deſſelben an ſeinen Hofrichter vom Freitag vor Sophiä 1424, in v. Bunge's Beiträgen S. 68 Anm. 188. Ueber gleiche Privilegien der Kaiſer Ruprecht und Carl V. (1580) vergl. I. F. Pfeffinger, Vitriarius illustratus. T. III. L. II. Tit 17 § 27. S. 1169 fg.

v) Verordnung Wolters von Plettenberg vom Tage Mauritii 1510 Art. 1. Privil. des Erzbiſchofs von Riga Jaspar Linde vom Montag nach Weihnachten 1523, wolmar'ſcher Ritterſchaftsreceß vom Donnerſtag nach Lätare 1543 ꝛc.

privaten und officiellen Rechtsaufzeichnungen aus dieſem Zeitraume faſt nirgends (w) auf römiſches Recht Rückſicht genommen (x), und ſelbſt noch das Formulare procuratorum von Dionys Fabri vom J. 1538 (§ 53) contraſtirt in dieſer Beziehung gar ſehr gegen die gleichzeitig in Deutſchland erſchienenen Formelbücher (y). Erſt gegen das Ende dieſes Zeitraums fing das römiſche Recht mehr an, ſich in der Praxis eine Bahn zu brechen; dieſe Fortſchritte deſſelben werden ſich jedoch beſſer in den folgenden Abſchnitten darſtellen laſſen.

---

w) Vergl. indeß die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht Tit. 9. S. oben § 52 und Paucker, Quellen der Ritterrechte. Lief. I. S. 76 Anm. 1.

x) Vergl. hierüber v. Bunge, das röm. Recht S. XXI fg. S. übrigens auch den Schluß der Vorrede zum umgearbeiteten livländiſchen Ritterrecht (§ 51 Anm. p), welche jedoch wohl früheſtens gegen Schluß des ſechszehnten Jahrhunderts demſelben vorgeſetzt worden, wenn nicht weit ſpäter.

y) S. über dieſe Eichhorn a. a. O. § 443.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Livländische Rechtsquellen aus der polnischen Regierungszeit. 1561—1621.

---

§ 68.

I. Bestätigung der früheren Rechtsquellen.

Bei der Unterwerfung Livlands an die Krone Polen war die Beibehaltung und Bestätigung ihrer früheren Rechte, Gesetze und Gewohnheiten eine Hauptbedingung von Seiten der Livländer. Die Stände sprachen dies in der dem Ordensmeister Gotthard Kettler Behufs der Unterwerfungsverhandlungen ertheilten Vollmacht ausdrücklich aus (a); König Sigismund August hatte es ihnen schon zum voraus durch den Fürsten N. Radzivil zusagen lassen, und willfahrte nunmehr bei der Unterwerfung selbst dieser Bedingung ohne Weiteres, indem er den Livländern die Beibehaltung deutscher Obrigkeit sowohl, als der iura Germanorum propria ac consueta zugestand (b). Denn unter diesen iura Ger-

a) Vollmacht v. 12 Septbr. 1561: „Zum andern, daß wir allesammt und sonderlichen bei Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Freiheiten, Privilegien, Siegeln und Briefen, deutschen Rechten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, landläufigen Gebräuchen und Gewohnheiten, bei deutscher Herrschaft und Verwaltung derselben gelassen, bestätigt und confirmirt werden mögen"

b) Privilegium Sigismund Augusts vom 28. Novbr. 1561 Art. 4: „Quartum est, cum nihil respublicas magis quassare aut concutere soleat, quam legum, consuetudinis atque morum mutatio: Sacra Regia maiestas vestra bene constitutas respublicas — — servandas — — censuit, quod per — — principem — — N. Radzivil — — — principibus,

manorum propria ac consueta iſt ohne Zweifel das geſammte zu jener Zeit in Livland geltende Recht zu verſtehen, welches, wie oben gezeigt worden, deutſchen Urſprungs war und größtentheils auf Gewohnheit beruhte (c). Gleiche Bedeutung haben auch die in andern gleichzeitigen Unterwerfungsverträgen gemachten Zuſicherungen (d), ſo wie das bei der Vereinigung Livlands mit Litthauen gemachte Zugeſtändniß, daß in den livländiſchen Gerichten nach den vaterländiſchen Geſetzen und in Gebrauch gekommenen vernünftigen Gewohnheiten Recht geſprochen werden ſolle (e). Hier

---

nobilibus, civitatibus atque statibus Livoniae, sub ipsius S. R. M. V. plenae potestatis, mandatique proposito scripto promiserit, nobis non solum germanicum magistratum, sed et iura Germanorum propria ac consueta permissuram, concessuram atque confirmaturam se esse."

c) Die Worte iura Germanorum propria ac consueta haben hier, wie auch aus der Vollmacht (Anm. a) ſich ergiebt, ohne Zweifel ganz denſelben Sinn, den die Ausdrücke Landrecht, landläufiges Recht, ſtiftiſches Recht ꝛc. in älteren Urkunden haben (ſ. oben § 43). Viel zu eng faßt daher den Begriff W. v. Bock (zur Geſchichte des Criminalproceſſes in Livland. Dorpat, 1845. 8. S. 72), wenn er hierunter bloß das (ſchriftlich aufgezeichnete) livländiſche Ritterrecht verſtehen will. Wäre dies gemeint geweſen, ſo würde es gewiß genauer bezeichnet worden ſein; daß dies aber nicht der Fall, ergiebt ſich ſchon daraus, daß dieſe iura Germanorum etc. auch den Städten zugeſtanden werden, welche das Ritterrecht doch nichts anging. Sollten aber mit dieſem Ausdruck — wie nicht zu zweifeln — ſämmtliche in Livland geltende Rechtsquellen bezeichnet werden, ſo war darunter unſtreitig das in einheimiſchen Denkmälern nicht aufgezeichnete Recht, welches in subsidium galt, auch mit begriffen. Mehr iſt auch in den von v. Bock (a. a. O. S. 68 fgg) angegriffenen Schriften nicht behauptet, und ſeine Polemik dagegen daher ganz verfehlt. Vergl. übrigens noch C. Neumann in den Erörterungen Bd. I. S. 72 und im Inland Jahrg. 1845 Nr. 19. Sp. 307 fgg.

d) Die ſog. Subjectionspacten vom 28. Novbr. 1561 Art. 6 beſtätigen: „iurisdictionem totalem iuxta leges, consuetudines, moresque antiquos." Cautio Radziviliana vom 4. März 1562 Art. 4: „Ut universi ac singuli Archidioecesis Rigensis — Status, nec non privati in omnibus privilegiis, libertatibus, dominiis, usitatis consuetudinibus, statutis, iudiciis et iuribus etc. perpetuo maneant atque conserventur." S. auch noch die Cautio Sigismundi Augusti v. 6. Auguſt 1569 bei Dogiel Nr. 166 S. 288.

e) Pactum unionis v. 26. Decbr. 1566 Art. 9: „— — ut — iudices terrestres — — — ius dicant et iustitiam administrent secundum leges

Digitized by Google

findet ſich zwar ſchon ein ausdrücklicher Vorbehalt aller dem Könige und dem Großfürſtenthum Litthauen zuſtehenden Hoheitsrechte (f), allein zugleich auch das Verſprechen, daß ohne der Livländer Vorwiſſen in livländiſchen Angelegenheiten nichts verordnet oder entſchieden werden ſollte (g). — Uebrigens wurde auch den Städten nicht nur im Allgemeinen die Aufrechterhaltung ihrer beſondern ſtädtiſchen Rechtsquellen und Gewohnheiten zugeſagt (h), ſondern auch den einzelnen Städten, namentlich Riga und Dorpat, ſolche Zuſage in beſonderen Gnadenbriefen wiederholt und beſtätigt (i).

§ 69.

II. Fortbildung des Rechts: 1) Autonomiſche Rechtsquellen: a) Unterwerfungs- und Unionsverträge mit Polen und Litthauen.

Zu den dergeſtalt beſtätigten Rechtsquellen aus der biſchöflichen und Ordensperiode kamen während der polniſchen Regierungszeit neue Rechtsquellen hinzu. Auch dieſe gingen theils aus der Autonomie, theils aus der Geſetzgebung hervor.

---

patrias et consuetudines rationabiles ibidem usu receptas.“ Im Art. 14 iſt die Rede von „consuetudines germanicae usitatae, iura et leges incolarum.“

f) Daſ. Art. 19 a. E. „salvo tamen in omnibus praescriptae consociationis ac fraternitatis punctis, articulis et conditionibus, iure superioritatis ac praeminentiae nostrae, integrisque omnibus regalibus ac principalibus nostris, quacunque ratione nobis, Magnoque Ducatui fore competentibus.“

g) Daſ. iſt im Art. 5 von der Theilnahme der Livländer an den litthauiſchen Conventen und Comitien die Rede, mit der Schlußbemerkung: „idque maxime, ne quid insciis illis in rebus livonicis constituatur vel decernatur.“

h) Ebendaſ. Art. 9: „civitatibus tamen iuribus suis municipalibus, ac privilegiis, consuetudinibus ac statutis integris ac salvis, dummodo bono publico, consuetudini, iuri et libertati ab antiquo possessae non adversentur.“ S. auch das Privilegium Sigismund Auguſts v. 28. Novbr. 1561 Art. 4, oben Anm. b und c.

i) S. z. B. das ſog. Corpus privilegiorum Stephaneum v. 14. Janr. 1581 (unten § 69 Nr. 5), das Privilegium König Stephans für Dorpat vom 7. Decbr. 1582, u. a. m.

Digitized by Google

Unter den autonomischen Rechtsquellen nehmen den vorzüglichsten Platz ein: I. die verschiedenen Unterwerfungs- und Unionsverträge mit Polen und Litthauen. Dahin gehören:

1) das sog. Privilegium Sigismundi Augusti oder Privilegium nobilitatis, d. d. Vilnae, feria sexta post festum S. Catharinae, d. i. vom 28. November (a), 1561. Dies ist der eigentliche Unterwerfungsvertrag, welcher von den Bevollmächtigten des Erzbischofs von Riga, des Ordensmeisters und seiner Mitgebietiger, der Ritterschaft der Ordensländer und der Städte des Ordensgebietes (mit Ausnahme Riga's) mit dem König Sigismund August von Polen abgeschlossen wurde. Die 27 Artikel, aus denen die Urkunde besteht, enthalten die Unterwerfungsbedingungen der genannten livländischen Stände (daher werden darin auch immer diese Stände und deren Bevollmächtigte, nicht der König, redend eingeführt), welche König Sigismund August unbedingt und vollständig genehmigte und unterzeichnete (b).

2) Die uneigentlich so genannten Pacta subiectionis von demselben Jahre und Tage, in 24 Artikeln, sind nur ein Separatvertrag, den der Ordensmeister Gotthard Kettler mit dem König Sigismund August abschloß, und durch welchen vorzugsweise ersterem das am linken Dünaufer belegene Ordensland als Lehnsherzogthum zugesichert ward. Richtiger wird daher in Curland diese Urkunde mit dem Namen Provisio ducalis belegt (c).

---

a) Durch Mißverständniß, indem man die Worte feria sexta für den sechsten Tag nahm, während es den sechsten Wochentag, d. h. Freitag, bedeutet, ist die Behauptung entstanden, als sei diese Urkunde am 30. Novbr., also zwei Tage später, als die Pacta subiectionis, ausgefertigt; wie diese Behauptung selbst, so sind auch die daran geknüpften Folgerungen unhaltbar. Vergl. Arndt's Chronik Th. II. S 275 und dagegen v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 71.

b) Vergl. Historische Nachricht von dem Privilegium Sigismund Augusts, in den gelehrten Beiträgen zu den rigischen Anzeigen. Jahrgang 1767. Stck. 4. S. 25 fgg.

c) Vergl. D. E. v. Heyking's Schriften: 1) Die in einer gründlichen Auflösung verschiedener zweifelhafter Staatsmaterien enthaltene Geschichte der Grund- und Hauptverfassung der Provinzen Curland und Semgallen. Warschau 1762. 8. und 2) Curlands Grundverfassung, gereiniget von denen Meinungen und Vorurtheilen, auf welche Ziegenhorn's curl. Staatsrecht ruhet.

Digitized by Google

3) Der im Namen Sigismund Auguſts von deſſen Bevollmächtigtem, Fürſten Nicolaus Radzivil, mit der erzſtiftiſchen Ritterſchaft (welche an der erſten Unterwerfung nicht Theil genommen hatte) abgeſchloſſene Unterwerfungsvertrag, oder die ſog. Cautio Radziviliana vom 4. März 1562, in 18 Artikeln.

4) Der am 10. December 1566 zu Wenden zu Stande gekommene, von den Bevollmächtigten der livländiſchen Stände in einer Urkunde vom 25. December deſſelben Jahres ausgefertigte, und Tages darauf, am 26. December, zu Grodno vom König Sigismund Auguſt mittelſt des ſog. Unionsdiploms beſtätigte Vertrag über die Vereinigung Livland mit Litthauen, in 18 Artikeln.

5) Das ſog. Corpus Privilegiorum Stephaneum oder der Unterwerfungsvertrag der Stadt Riga (d), zu Drohiczyn unterm 14. Januar 1581 datirt, vom König Stephan von Polen unterzeichnet, mit einem Schreiben deſſelben vom 18. Januar deſſelben Jahres an den rigiſchen Rath begleitet, und am 16. November 1582 in einem beſondern Inſtrumente vom Reichstag zu Warſchau beſtätigt.

Die Urſchrift der zuletztaufgeführten Urkunde wird im rigiſchen Rathsarchiv aufbewahrt; von den übrigen ſcheinen die Originalien nicht mehr zu exiſtiren (e). Alle fünf vorgenannten Urkunden finden ſich in der lateiniſchen Originalſprache in Dogiel's Codex diplom. T. V. № 139, 138, 141, 154 nebſt 155 und 180; die vier erſten in den Beilagen zu v. Ziegenhorn's Staatsrecht № 50, 53, 55 und 64, und die erſten drei in den Collectanea Livonica (bei der „Deduction der Unſchuld Patkull's ꝛc.") № 2, 3 und 5. Die unter 1, 2 und 4 angeführten Urkunden ſind auch noch mit

---

(Warſchau) 1774 8. — S. dagegen v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 67, 71, 92, 95 fgg.

d) Zwei vorläufige Zuſicherungen erhielt Riga ſchon früher durch R. Radzivil, die ſog. Cautio Radziviliana prima vom 8. Septbr. 1560 und die cautio altera vom 17. März 1562. Die letztere ſ. in Dogiel's codex diplom. T. V. Nr. 143, beide in v. Ziegenhorn's Staatsrecht. Beilagen Nr. 47 und 57.

e) Deshalb wurde die Echtheit namentlich des Privilegiums Sigismund Auguſts in der Folge, beſonders von der ſchwediſchen Regierung, wiederholt angefochten.

Digitized by Google

deutscher Uebersetzung abgedruckt: in v. Ceumern's Theatridium Livonicum, Urkundenanhang S. 30 fgg., 62 fgg. und 100 fgg. und in v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze ꝛc. Bd. I. S. 331 fgg. und 381 fgg. Außerdem giebt es noch mehrere Abdrücke und Separatausgaben, besonders des Privilegium Sigismundi Augusti und der sog. Pacta subiectionis; namentlich finden sich beide auch in der ersten Ausgabe von Chytraei Chronicon Saxoniae. Lips. 1598 (f).

§ 70.

b) Anderweitige autonomische Rechtsquellen, insbesondere in den Städten.

Zu den übrigen autonomischen Quellen der polnischen Periode gehören:

II. Auf Landtagen und anderweitig abgeschlossene Verträge und Abmachungen der Stände Livlands. Dahin gehört z. B. die sog. wenden'sche Polizeiordnung vom J. 1568, der Landtagsschluß vom J. 1573 über das Recht der gesammten Hand, der von Sigismund III. bestätigte Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten Livlands vom 15. Janr. 1598 u. a. m.

III. Besonders reichhaltig sind aber auch in diesem Zeitraume die Ausflüsse der städtischen Autonomie (a). Namentlich vervollständigte der rigische Rath einzelne Theile seines Stadtrechts durch besondere Statute größeren und geringeren Umfangs. Dahin gehört vorzüglich die Gerichtsordnung vom 15. December 1581 in zehn Capiteln; die Verordnung über Actenrelationen vom 11. De-

---

f) Dieser Abdruck bei Chyträus ist insofern von Bedeutung, als bei der Unterwerfung Livlands an Rußland die livländische Ritterschaft bat, ihr „den amplen Genuß des Privilegiums Sigismund Augusts in geist- und leiblichen, und sowohl ratione dispositionis bonorum als successionis, sammt allen andern in demselben beschriebenen Heilsamkeiten dermaßen zu conserviren, als dessen offenbarer Inhalt vermag und von dem historico D. Chytraeo beschrieben und referirt ist ꝛc.", wie denn solches auch accordirt wurde. Capitulation der livländ. Ritterschaft mit Scheremetew v. 4. Juli 1710 im Eingange.

a) In dem Corpus privil. Stephanicum vom J. 1581 § 8 wird der Stadt Riga das Recht der Autonomie ausdrücklich bestätigt.

Digitized by Google

cember 1594, beſtätigt vom König Sigismund III. am 18. März 1595, desgleichen die Vormünderordnung vom J. 1591, welche aus 60, unter ſechs Capitel vertheilten Artikeln beſteht, nachgehends vom König Sigismund III. ſpeciell beſtätigt worden (b) und mehrmals im Druck erſchienen iſt, namentlich in den Jahren 1591, 1687, 1727 u. 1798 (c). — Im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts wurde auch an eine Reviſion des geſammten Stadtrechts gedacht, und ſolche ſowohl vom Rathe beſchloſſen (d), als auch der Bürgerſchaft ausdrücklich zugeſagt (e). Allein die damit beauftragten Glieder des Rathes, die in Gemeinſchaft mit dem Syndicus das Werk vollenden ſollten, ſcheinen mit ihren Arbeiten nicht weit gediehen zu ſein (f). — Zu den rigiſchen autonomiſchen Normen gehören auch noch verſchiedene die Adminiſtration betreffende Verordnungen (g), ferner die mehrfachen Verträge zwiſchen dem Rathe und der Bürgerſchaft, z. B. der ſog. Severin'ſche Vertrag vom 26. Auguſt 1589, die Vergleiche vom 28. April 1604, vom 18. Februar 1606 u. a. m. Endlich iſt hier zu nennen der Vertrag, den die Stadt Riga am 22. October 1615 mit den Herzogen Friedrich und Wilhelm von Curland abſchloß (h). Die Schragen der großen Gilde wurden im J. 1610 revidirt und vom Könige beſtätigt; einzelnen Handwerkszünften neue Schragen ertheilt, die Schragen anderer erneuert.

Auch andere Städte, außer Riga, übten Autonomie; namentlich Dorpat, wo nicht nur mehrfache Verträge und Vergleiche zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft abgeſchloſſen, ſondern auch vom erſteren einzelne Verordnungen entworfen und publicirt

---

b) Königl. Confirmatorium vom 5. Mai 1596.

c) J. C. Schwartz in Gadebuſch's Verſuchen Bd. II. Stck. 3 S. 256 fgg.

d) Rathsprotocoll vom 8. Novbr. 1602.

e) Vergleich zwiſchen dem Rathe und der Bürgerſchaft vom 23. April 1604.

f) Schwartz a. a. O. S. 259 fgg.

g) Die alte Wetteordnung (ſ. oben § 65.) wurde in den Jahren 1591, 1612, 1621 revidirt; im J. 1585 eine Kaſtenordnung (Inſtruction für die Verwaltung der Stadtcaſſe) entworfen ꝛc.

h) Vergl. B. Freiherrn v. Campenhauſen's livländ. Magazin. Bd. I. (Gotha 1803. 8.) S. 105 fgg.

Digitized by Google

wurden. Zugleich mögen diejenigen Städte, in denen das rigische Recht galt, die in Riga zu Stande gekommenen ergänzenden Statute auch bei sich eingeführt und angenommen haben; namentlich läßt sich dies für Dorpat in Betreff der rigischen Vormünderordnung vom J. 1591 schon in diesem Zeitraume nachweisen (i).

Zu den Städten, welche sich des rigischen Rechts bedienten, kam in dieser Periode der Flecken Podel oder Walk hinzu, welchen König Stephan von Polen am 11. Juni 1584 zur Stadt erhob, indem er demselben „das dorpatische und rigische Stadtgesetz" verlieh, welches König Sigismund III. am 17. April 1590 bestätigte (k).

§ 71.

2) Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt.

Die vom König Sigismund August bei der Bestätigung der angestammten Rechte und Privilegien der Livländer vorbehaltene Clausel (§ 68) benutzten die polnischen Beherrscher Livlands besonders in Hinsicht auf Gesetzgebung in vollem Maaße. Sie erließen nicht nur einzelne Gesetze geringeren Umfanges, wodurch sie die bei der Unterwerfung bewilligten Privilegien und Freiheiten zu untergraben suchten (a), sondern auch größere Verordnungen, durch welche die ganze Verfassung Livlands umgewälzt wurde. Zu diesen letztern gehören:

1) die Constitutiones Livoniae, d. d. Warschau, den 4. December 1582, vom König Stephan mit Zuziehung der Reichsräthe und nach dem Muster der preußischen Verfassung in 25 Artikeln abgefaßt. Sie erschienen im Druck zu Krakau 1585. 4., bald darauf zu Danzig und 1589 abermals zu Krakau. Außerdem sind sie abgedruckt in Dogiel, Cod. diplom. T. V. № 187 (b).

---

i) Gadebusch, livländische Jahrbücher Th. II. Abschn. 2. S. 87 und 196. Th. III. Abschn. 2. S. 677. Anm. n.

k) Gadebusch a. a. O. Th. II. Abschn. 2. S. 622.

a) S. auch unten § 72.

b) Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 5 u. 6. S. 170 fg.

Digitized by Google

2) Die erſte Ordinatio Livoniae, unter König Sigismund III. auf dem polniſchen Reichstage zu Warſchau vom März 1589 in 21 Artikeln unter 16 Ueberſchriften abgefaßt. Ein Abdruck in polniſcher Sprache findet ſich in der allgemeinen Sammlung der polniſchen Geſetze, gewöhnlich (c) genannt: Volumina legum T. II. (Warſchau 1733 fol.) S. 1261 fgg. Einen Auszug nach einer Abſchrift im rigiſchen Rathsarchiv liefert Schwartz in Hupel's nord. Miſcellan. Stck. 27 und 28. S. 377 fgg. (d). Dieſe ordinatio erregte große Unzufriedenheit in Livland, und die livländiſche Ritterſchaft brachte es durch wiederholte Beſchwerden beim Könige und Reichstage dahin, daß

3) eine zweite Ordinatio Livoniae oder livländiſche Ordnung, auf dem Reichstage zu Warſchau, d. 13. April 1598, aus 21 Artikeln beſtehend, abgefaßt ward. Auch dieſe Ordinatio iſt als Art. 78 der Reichstagsconſtitution vom J. 1598 in polniſcher Sprache in den Volumina Legum T. II. p. 1450 fgg. abgedruckt. Im rigiſchen Rathsarchiv findet ſich eine gedruckte deutſche Ueberſetzung, ohne Angabe des Druckorts und Jahres. Auszugsweiſe iſt dieſe Ordinatio enthalten in Gadebuſch's livländiſchen Jahrbüchern Th. II. Abſchn. 2 S. 183 fgg. und in Hupel's nord. Miſcellan. Stck. 27 und 28. S. 375 fgg. (e).

4) Einzelne Geſetze von geringerem Umfange, königliche Reſcripte und Reſponſa, die einzelnen Städten ertheilten Privilegien (f), u. a. m. ſind zum Theil gedruckt in Dogiel's Codex diplom. Bd. V.

---

c) Der vollſtändige Titel dieſer Sammlung iſt: Prawda, Konstytucye y Przywileie Krolewstwa Polskiego, y Wielkiego Xienstwa Litewskiego, y wszystkich Prowincyi nalezacych: Na walnych Seymiech koronnych. Warszava 1733 sqq. fol.

d) Schwartz a. a. O. § 173 fg.

e) Daſ. S. 177 fg.

f) Einen Auszug aus den der Stadt Riga ertheilten königlich polniſchen Privilegien, Reſponſen ꝛc. ſ. bei B. v. Campenhauſen a. a. O. S. 93—105.

Digitized by Google

§ 72.

3) Codification*).

Bei der Unterwerfung Livlands an Polen stellten die Bevollmächtigten der Stände die Bitte: „daß ein gewisses allgemeines Landrecht, woran alle Landeseingesessenen gebunden wären, und zwar (ohne der Ritterrechte zu gedenken) aus den Gewohnheiten, Privilegien und gefällten Urtheilen unter königlicher Autorität und mit Zustimmung sämmtlicher livländischen Landstände durch einige rechtskundige Männer entworfen, und sodann dem Könige zur Beprüfung, Bestätigung und Bekanntmachung vorgelegt werden möge"(a). Zwar gestand Sigismund August diese Bitte, wie alle übrigen, ohne Weiteres zu; statt deren Erfüllung aber beauftragte er, fünf Jahre später, den Feldherrn und Administrator von Livland G. Chodkiewicz, unter Anderem dafür zu sorgen, daß in Livland ein bestimmtes Recht recipirt werde, und zwar entweder das culmische oder das preußische Recht, oder welches die Livländer selbst sonst wünschen sollten (b). Hiermit nicht zufrieden,

*) S. überhaupt J. C. Schwarz, Geschichte der livländischen Ritter- und Landrechte in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 5 u. 6. S. 167—196. R. J. L. Samson von Himmelstiern in E. G. v. Bröcker's Jahrbuch f. Rechtsgel. Bd. II S. 2—7.

a) Im Privilegium Sigismund Augusts vom 28. Novbr. 1561 Art. 4 heißt es nach den oben § 68 Anm. b. angeführten Worten: „Ut autem certum atque commune aliquod provinciale ius, quo omnes provinciales teneantur, ex consuetudinibus, privilegiis, latisque sententiis, autoritate S. Regiae Maiestatis Vestrae constituatur, etiam atque etiam oramus, ut ad eam rem certi homines in iurisprudentia versati ex autoritate Regiae Maiestatis Vestrae designentur, qui talem formam iuris provincialis concipiant, componant, et communibus reipublicae Livoniae ordinibus consentientibus ad recognoscendum, confirmandum et promulgandum Vestrae Sacrae Regiae Maiestati offerant." In einigen Abschriften der Urkunde heißt es: „certi homines in iurisprudentia Romana versati", eine Wendung, welche dem ersten Bevollmächtigten bei diesen Unterwerfungsverhandlungen, Dr. R. v. Gildesheim (s. oben § 67 Anm. p), wohl zugemuthet werden kann. Einen andern Beweis der Berücksichtigung des römischen Rechts finden wir im Art. 13 derselben Urkunde: „— — Quae vero ex vastis nemoribus multo longoque sudore acquisita primi occupantis, iuxta communis iuris ordinationem, manebunt." Vergl. überhaupt v. Bunge, das römische Recht in den Ostseeprovinzen S. XXIV fg.

b) Sigismund Augusts Instruction für Chodkiewicz vom 2. August 1566

bewirkten die livländiſchen Stände bei der Vereinigung Livlands mit Litthauen die bereits oben (§ 68) erwähnte Bewilligung, daß in den livländiſchen Gerichten nach vaterländiſchen Geſetzen und löblichen Gewohnheiten Recht geſprochen werden ſolle (c). Dies beſtätigte auch König Stephan, indem er die von ihm gegründeten Land- und Landtagsgerichte anwies, die Juſtiz nach Vorſchrift des in Livland geltenden Provincialrechts zu adminiſtriren; übrigens mit dem Zuſatze, daß von dieſem Provincial- oder Municipalrecht binnen vier Monaten ein Exemplar an den König zur Anerkennung und Publication deſſelben eingeſendet werden ſolle (d). Zwar ward dieſer Befehl erfüllt (e), und von dem ius provinciale seu municipale, worunter ohne Zweifel eines der alten livländiſchen Ritterrechte — vermuthlich das umgearbeitete oder ſyſtematiſche (f) — zu verſtehen iſt, ein Exemplar dem Könige über-

(Dogiel, Cod. dipl. T. V. No. 145): „Aget etiam, ut certa iura in terra illa recipiantur, sive ius Culmense, sive quo utitur terra Prussiae, aut denique quodcunque aliud sit, prout voluerint.“

c) Unionsvertrag vom 25. Decbr. 1566, Art. 9. S. oben § 63 Anm. e. Uebrigens heißt es ſchon in der zweiten Inſtruction Chodkiewicz's vom 26. Auguſt 1566, daß in den Gerichten nach Landesſitte und Gewohnheit verfahren werden ſolle, ſofern ſie nicht einen Irrthum oder eine Unbilligkeit enthält.

d) Constitutiones Livoniae v. 4. Decbr. 1582 Art. 14: „Tam in iudiciis terrestribus, quam conventionalibus iustitia administrabitur ex praescripto iuris provincialis in Livonia recepti. Cuius quidem iuris municipalis exemplum provinciales ad nos mittere debent intra quadrimestre, ut a nobis recognoscatur, et autoritate nostra publicetur.“

e) Dies erſieht man aus der von den livländiſchen Abgeordneten am 7. März 1597 auf dem Reichstag zu Warſchau gehaltenen Rede (Livoniae supplicantis oratio etc. Cracov. 1597. 4.), wo es heißt: „Ius livonicum, quo provincia ea ab immemorabili tempore usa fuerat, eiusdem Regis mandato vel pervidendum, vel corrigendum, vel confirmandum Regi, qui id etiam per legatos Livoniae se accepisse scripto profitetur, exhibueramus, ad hoc usque tempus iacet.“

f) Darauf möchte wenigſtens der Umſtand deuten, daß es von dieſem umgearbeiteten Ritterrecht eine lateiniſche Ueberſetzung giebt (ſ. oben § 51 a. E.), welche ohne Zweifel aus Warſchau an die Kaiſerliche Bibliothek in St. Petersburg gelangt, und höchſt wahrſcheinlich in dieſem Zeitraum, Behufs der Vorſtellung dieſes Rechtsbuchs an den König von Polen, angefertigt worden iſt. Vergl. auch den Bericht des livländiſchen Hofgerichts an das Reichsjuſtizcollegium vom 22. April 1727 und Beil. B, in v. Bunge's Archiv

Digitized by Google

reicht. Dessen ungeachtet wurde aber so wenig an dessen Bestätigung und Promulgation gedacht, daß im Gegentheil König Sigismund III. im J. 1589, unter dem Vorwande, daß in Livland bisher „kein Recht gegolten", wiederum die Annahme fremder Rechte, namentlich der magdeburgischen oder sächsischen Rechte und der preußischen Gerichtsordnung, anbefahl (g). Da dies wider alle früheren Zusicherungen lief, suchten die Liviänder der Erfüllung dieses Befehls vorzubeugen, und es ward auf einem im J. 1593 abgehaltenen Landtage die Sache zur Sprache gebracht. Zwar war auch hier zunächst davon die Rede, auf dem nächsten Reichstage um Bestätigung des Landrechts (Ritterrechts) zu bitten; die deutsche Ritterschaft willigte jedoch nicht darin, sondern beschloß, beim Könige um Aenderung des Landrechts nachzusuchen (h). Auf dem Reichstage vom J. 1597 brachte die Ritterschaft durch ihre Abgeordneten ihre Beschwerden vor (i), und erlangte vom Könige, der übrigens vorläufig bei der beabsichtigten Einführung des sächsischen Rechts beharrte, dennoch zugleich die Versicherung, daß nächstens ein allgemeiner Landtag wegen dieser Angelegenheit ausgeschrieben werden sollte (k). Im folgenden

---

Bd. V. S. 188. — S. noch Schwartz a. a. O. S. 172 fg. Anm. *). Die hier erwähnten libri duo iuris livonici im Nachlaß des lemb ergischen Erzbischofs J. D. Solikowski sind höchst wahrscheinlich eine Abschrift der beiden letzten Bücher des Hilchen'schen Landrechtsentwurfs. Vergl. unten § 73 bes. Anm. k.

g) **Ordinatio Livoniae v. J. 1589 Art. 6: „Cum provincia Livonia hactenus nullo iure usa sit, constituimus, ut hoc tempore iure Magdeburgico aut Saxonico utatur, eumque ordinem iudiciorum, qui in Prussia retinetur, servet"** Fast könnte man aus den Eingangsworten vermuthen, daß 1589 der Befehl vom J. 1582 noch nicht erfüllt war, und die Ueberreichung des Ritterrechts an den König (Anm. e) erst erfolgte, nachdem der Vorwurf, daß Livland **„hactenus nullo iure usa sit"**, gemacht worden.

h) Gadebusch's livländ. Jahrbücher Th. II Abschn. 2. S. 140 fg.

i) **Livoniae supplicantis oratio v. 7. März 1597.** Schwartz a. a. O. S. 175 fg. Anm. *)

k) Königl. Rescript vom 26. März 1597: **„Ius, secundum quod nobilitatis causae iudicentur, Saxonicum illis permittendum S. R. Mai. putat; salvis tamen exceptis illorum, si quae excipienda putarint, eius-**

Jahre aber ward in der zweiten ordinatio Livoniae verordnet, daß dem livländiſchen Adel vergönnt ſein ſolle, ſich zu verſammeln und aus den polniſchen, litthauiſchen und alten livländiſchen Rechten ein Landrecht auszuarbeiten (l).

§ 73.

Fortſetzung. Hilchen'ſcher Landrechtsentwurf.

Noch vor dem Schluſſe des Jahres 1598 fertigte der König eine große Commiſſion nach Livland ab, welcher außer anderen Aufträgen auch die Sorge für die Abfaſſung eines Landrechts für Livland übertragen ward (a). Die Commiſſarien waren der lembergiſche Erzbiſchof J. D. Solikowski, der Caſtellan J. Zborowski, der litthauiſche Canzler Leo Sapieha, der ſendomir'ſche Unterkämmerer Sbigneus Oſolinski, der nowogrod'ſche Hauptmann M. Lenieck, P. Oſtrowski von Oſtrow, der dörptſche Oeconom G. Schenking, der dörptſche Unterkämmerer B. Holtzſchuer, die königlichen Secretäre N. Niemieſchinski, J. Wilczek und David Hilchen. Nachdem Deputirte aus allen drei Nationen des livländiſchen Adels (d. i. der polniſchen, litthauiſchen und livländiſchen) nach Riga berufen worden waren, beſchloſſen die Commiſſarien im Einverſtändniß mit den Deputirten am 8. März

---

que rei causa quam primum generalem conventum totius provinciae illis indicere non intermittet. — Tam iudiciis autem, quam iuribus, quod elegerint, ut omnium trium nationum homines, qui in Livonia possessiones aliquas, sive proprias sive Regias, tenuerint, subsint et pareant, aequum S. R. Maiestas censet."

l) Livländ. Ordnung vom 13. April 1598 Art. 6: „Wegen des Rechts, ſo die vom Adel gebrauchen ſollen, geben wir zu, daß ſie zuſammenkommen, und aus den polniſchen, litthauiſchen und alten livländiſchen Rechten mit Vorwiſſen der königlichen Commiſſarien ein Recht abgefaßt werde, deſſen Confirmation jedoch dem folgenden Reichstage vorbehältlich."

a) Königl. Inſtruction vom 20. April 1598 (Dogiel No. 214): „— — Ad ius terrestre conscribendum operam dabunt, ut ex omnibus tribus palatinatibus, quantum fieri possit, omnium trium nationum homines eosque maxima idoneos deputant, idque mox ab initio commissionis, quo citius adhuc illis praesentibus negotium hocce finiatur, confirmationem tamen eius ad Nos ordinesque Regni referent."

Digitized by Google

1599, den Entwurf des Landrechts einem der Commissarien, und zwar David Hilchen (b) zu übertragen, und den Deputirten die Revision und etwanige Verbesserung des Entwurfes vorzubehalten (c). Bereits nach fünf Monaten, Anfangs August 1599, hatte Hilchen die Arbeit vollendet, welche nunmehr den Deputirten des Adels zur Revision vorgelegt wurde. Der rigische Rath, welcher, wegen des Interesses, das die Stadt am Landrecht haben könnte, von Seiten der Commissarien zur Theilnahme an der Revision aufgefordert war, ließ sich darauf nicht ein (d), und auch die Revision der Commissarien und Adelsdeputirten scheint von keinem wesentlichen Einfluß auf den Entwurf gewesen zu sein (e). So ward denn letzterer von den Commissarien dem im J. 1600 zu Warschau versammelten Reichstage vorgelegt. Die Revision und Bestätigung des Entwurfs wurde zwar bis zum nächsten Reichstage aufgeschoben. Vorläufig wurden jedoch die von den Commissarien ernann-

b) David Hilchen, geb. zu Riga im J. 1561, Sohn eines rigischen Aeltermanns, hatte in Tübingen, Heidelberg und Ingolstadt die Rechte studirt und sich die juristische Doctorwürde erworben. Er diente in der Canzlei des polnischen Großcanzlers J. Zamoiski, ward 1585 Obersecretär beim rigischen Rathe, 1589 Stadtsyndicus, wiederholt Deputirter der Stadt beim Reichstage, 1591 geadelt, 1597 königl. Secretär und wendenscher Landgerichtsnotär, zuletzt in vielfache Händel mit der Stadt Riga verwickelt. Er starb im Juni 1610 zu Drißow. S. über ihn v. Recke und Napiersky, Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon Bd. II. S. 296—303 und besonders: B. Bergmann, David von Hilchen ꝛc. in dessen Magazin für Rußlands Geschichte ꝛc. I, 3. S. 123—153. II, 1. S. 117—153. II, 2. S. 133—143.

c) In dem von den Commissarien dem Reichstage abgestatteten Berichte heißt es: „Quod attinet ad ius livonicum conscribendum, hoc quidem munus certis quibusdam personis ex tribus palatinatibus a nobilitate universa commissum erat, sed consensu omnium nationum electus est unus, Notarius Vendensis D. Dav. Hilchen, qui istud accedente consensu nostro conscriberet, conscriptumque deputatis offerret. Qua in re exequenda dum sedulam ille operam impenderet, hocque ius conscripsisset, nos commissarii iam Rigae existentes cum deputatis illud examinavimus, correcturaque nostra ad approbationem et ratificationem S. R M. vestrae et ordinum limavimus.“ S. auch das Tagebuch der Commissarien unterm 8. März 1599 bei Schwartz a. a. O. S. 179 fg. Anm. *)

d) S. das Nähere bei Schwartz S. 180 fgg.

e) Vergl. Schwartz S. 182 Anm. *)

Digitized by Google

ten Richter und Notarien in den drei Woiwodschaften, in welche Livland getheilt war, bestätigt, und ihnen volle Macht ertheilt, alle im Lande vorfallenden Streitsachen — mit Ausnahme nur der peinlichen Sachen, welche von den Woiwoden gerichtet werden sollten — nach dem neuen Landrecht zu entscheiden (f). Die versprochene definitive Bestätigung dieses sog. Hilchen'schen Landrechts erfolgte indeß nicht (g), und selbst die Vorschrift über die vorläufige Anwendung desselben scheint später wieder zurückgenommen zu sein. Wenigstens wies der König die livländische Ritterschaft, als dieselbe sich im J. 1606 auf dieses Landrecht berief, mit dem Bedeuten zurück, daß dasselbe noch nicht bestätigt worden sei (h).

Das Hilchen'sche Landrecht, bisher noch nicht gedruckt (i), besteht aus drei Büchern, deren erstes das öffentliche Recht in 22 (k), das zweite das Privat-, Polizei- und Criminalrecht in 67, und das dritte die Gerichts- und Proceßordnung in 31 Titeln enthält, deren jeder wiederum einen oder mehrere Paragraphen zählt (l). Was die Quellen anbetrifft, aus denen das Hilchen'sche Landrecht geschöpft ist, so sind, außer dem livländischen Gewohnheitsrecht (m),

---

f) Königl. Responsum vom 20. März 1600 und überhaupt Schwartz S. 191 fgg.

g) Ueber die muthmaßlichen Gründe s. Schwartz S. 193 fgg.

h) Königl. Resolution vom 10. März 1606.

i) Einige Bruchstücke s. in v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 285 fgg. in den Anmerkungen, und in v. Helmersen's Abhandlungen aus dem livländischen Adelsrecht Lief. II. S. 4 Anm. 3. S. 6 Anm. 4 und S. 221—224.

k) In einigen Handschriften fehlt das erste Buch ganz; in allen Texten aber, welche das erste Buch haben, fängt dasselbe mit dem dritten Titel an. Vermuthlich sollten die beiden ersten von der königlichen Gewalt und was dahin gehört handeln, und erst durch den Reichstag ergänzt werden.

l) Ein Verzeichniß der Ueberschriften sämmtlicher Titel liefert Schwartz a. a. O. S. 183 bis 189; desgleichen Gadebusch in den livländ. Jahrbüchern Th. II. Abschn. 2 S. 209 fgg.

m) Die alten Ritterrechte scheint Hilchen nur wenig benutzt zu haben. Vergl. Schwartz S. 189. — In v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 287—296 ist unter der Ueberschrift: „**Consuetudines Livonicae inveteratae et practicabiles**" ein Actenstück abgedruckt, welches von Leibeigenen, von der Jagd, von der Gränzziehung, von Commissarien, vom Gericht und von Erb-

Digitized by Google

auch fremde Rechte benutzt worden, und zwar nicht nur — der Instruction gemäß — polnisches und litthauisches, sondern auch römisches Recht. Namentlich ist im privatrechtlichen Theile des zweiten Buches nicht nur im Wesentlichen die Institutionenordnung befolgt, sondern es sind auch einzelne Institute vorzugsweise nach römischen Rechtsgrundsätzen dargestellt worden (n). Dem ersten Buche des Landrechts liegt zum Theil die ordinatio Livoniae vom J. 1598 zum Grunde.

---

schaften handelt, und mit den entsprechenden Stellen des Hilchen'schen Landrechts meist wörtlich übereinstimmt. Ob diese consuetudines eine ältere von Hilchen benutzte Privatarbeit oder nur ein Auszug aus Hilchen's Werk sind, läßt sich nicht bestimmen, da über den Ursprung jenes Actenstücks alle Nachrichten fehlen. Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 284 fg.

n) S. bes. v. Helmersen's Abhandlungen a. a. O. S. 3 fgg. und v. Bunge, das römische Recht in den Ostseeprovinzen S. XXVII fg.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Liv- und eſthländiſche Rechtsquellen aus der ſchwediſchen Regierungszeit. 1561 und reſp. 1621 bis 1710.

§ 24.

I. Beſtätigung der früheren Rechtsquellen: 1) Eſthlands und der eſthländiſchen Städte.

Behufs der Unterhandlung wegen der Unterwerfungsbedingungen mit den Ständen Eſthlands, und zwar namentlich der drei Provinzen Harrien, Jerwen und Wierland, ſo wie der Stadt Reval, ſandte König Erich XIV. die drei Commiſſarien C. Chriſtiernſon, H. Larſon und H. Brauſer, nach Reval, welche auch am 4. Juni 1561 den Unterwerfungsvertrag mit der Ritterſchaft und am 6. Juni einen eben ſolchen mit der Stadt Reval abſchloſſen. Beide Verträge wurden reſp. am 2. und 8. Auguſt 1561 vom Könige zu Norköping ratificirt, und in den darüber ausgeſtellten Urkunden die Erhaltung des Landes, wie der Stadt, bei den bisherigen Rechten, Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten ꝛc. zugeſichert (a). Nachdem im Auguſt 1582 auch die Ritterſchaft in der Wieck ſich der Krone Schweden unterworfen hatte (b), wurden, auf den Vorſchlag, welchen der königliche Gouverneur, Freiherr Pontus Delagardie, den auf dem am 20. März 1584 zu Reval abgehaltenen

a) S. die das Land betreffenden Urkunden in Ewers' Ausgabe des Ritter- und Landrechts S. 29 und 82 fgg., die ſtädtiſchen in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. II. S. 156—163.

b) v. Bunge's Archiv Bd. IV. S. 195 fgg. (wo die Jahrzahl 1584 ein Druckfehler iſt).

Digitized by Google

Landtage verſammelten Ritterſchaften machte, beſchloſſen, ſämmtliche vier Provinzen dergeſtalt in ein Corpus zu vereinigen, daß alle Rechte und Privilegien derſelben ihnen allen gemeinſchaftlich ſein ſollten (c), wozu bald darauf die königliche Genehmigung erfolgte (d). Die Erhaltung des Landes bei den mitgebrachten Rechten und Freiheiten wurde auch von Erichs XIV. Nachfolgern wiederholt anerkannt und beſtätigt, und zwar namentlich von König Johann III. mittelſt Privilegiums d. d. Stockholm, den 9. October 1570, von Sigismund zu Stockholm am 10. October 1594, von dem Regenten, Herzog Carl von Südermannland, in einer am 3. September 1600 zu Reval ausgeſtellten Urkunde; vom König Guſtav Adolph mittelſt der Gnadenbriefe d. d. Stockholm, den 17. September 1613 und den 14. November 1617; von der Königin Chriſtina zu Stockholm den 17. Januar 1651; von der Königin Hedwig Eleonora in dem während der Unmündigkeit Carls XI. zu Stockholm am 22. November 1660 ausgeſtellten Privilegium, ſo wie endlich von Carl XI. ſelbſt in dem Privilegium d. d. Upſala, den 30. September 1675 (e). So blieben denn auch in dieſem Zeitraum die aus der däniſch-deutſchen Herrſchaft mitgebrachten Quellen die Grundlage des Rechtszuſtandes, und zwar nicht nur für das Land, ſondern auch für die Stadt Reval. Auch dieſer wurden die bei der Unterwerfung zugeſicherten alten Rechte, Gewohnheiten, Freiheiten ꝛc. von Erichs XIV. Nachfolgern beſtätigt, wie dies namentlich darthun die Privilegienconfirmationen von König Johann III. vom 11. Februar 1570, von Sigismund vom 10. April 1594, von Carl IX. vom 31. Juli 1607, von Guſtav Adolph vom 22. September 1613 und vom 24. November 1617, von Chriſtina vom 20. Auguſt 1646, von Hedwig Eleonora vom 17. März 1660 Art. 1 (f). Auch der Stadt Weſenberg beſtä-

---

c) Archiv a. a. O. S. 193 fgg.

d) Königl. Reſolution v. 25. Auguſt 1584. Vergl. das eſthländ. Ritter- und Landrecht B. I. Tit. 1 Art. 1 und (v. Rahden) geſchichtl. Ueberſicht der Grundlagen des Provincialrechts Bd. I. S. 65 fgg.

e) S. überhaupt Ewers a. a. O. S. 29—37.

f) S. von Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. II. S. 172 fgg., 188 fgg., 194 fgg., 199 fgg., 206 fg., 246 fg., 284.

Digitized by Google

tigte deren Privilegien König Sigismund am 8. Mai 1594, Gustav Adolph am 8. Mai 1629, Christina am 16. März 1635 (g); ebenso der Stadt Weißenstein König Johann III. am 17. September 1588, König Sigismund am 5. October 1594 und Gustav Adolph am 18. September 1613. Ueber Narva und Hapsal wird zweckmäßiger weiter unten das Nähere angegeben werden (h).

§ 75.

2) Bestätigung der früheren livländischen Rechtsquellen.

Nachdem die livländische Ritterschaft bereits im Mai 1601 mit dem Herzog Carl von Südermannland, als derzeitigem Regenten Schwedens, über die Unterwerfung Livlands unterhandelt hatte (a), wurden in den Capitulationen, welche derselbe am 12. Juli 1602 mit der wenden'schen und pernau'schen, und am folgenden Tage mit der dorpat'schen Ritterschaft abschloß, alle Privilegien, uralten Verträge, Beliebungen, Recesse, Statuten und Gewohnheiten des Landes, und zwar in der ersteren mit Vorbehalt einer künftigen Revision und Verbesserung, in letzterer unbedingt, bestätigt (b). Als Gustav Adolph sich zur abermaligen Eroberung des inzwischen wieder in polnische Hände gekommenen Livlands anschickte, sandte die rigische und dorpat'sche Ritterschaft an ihn eine Deputation ab, welche in der Resolution vom 18. April 1614 unter andern das Versprechen auswirkte, daß die den Privilegien zuwiderlaufenden polnischen Constitutionen aufgehoben werden sollten (c). Obschon nach der Eroberung Riga's, im J. 1621,

---

g) O. Baron Ungern-Sternberg im Inland Jahrg 1837 Sp. 555, 574, 602. Gelehrte Beiträge zu den rigischen Anzeigen Jahrg. 1765 S. 21 fg.

h) S. unten § 85.

a) Propositionen des Herzogs vom 10. Mai und Antwort der Abgeordneten der livländischen Ritterschaft vom 28. Mai 1601, auszugsweise in Gadebusch's livländ. Jahrbüchern Th. II. Abschn. 2. S. 255 fgg.

b) Collectanea Livonica hinter der „Deduction der Unschuld Patkull's" Nr. XXIII. Beil. 4. S. 173 fg. Schwartz, Geschichte der livländ. Ritterrechte in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 5 u. 6 S. 196 fgg.

c) Collectanea Livonica a. a. O. S. 175 und Gadebusch l. c. S. 462.

Digitized by Google

wo Gustav Adolph sich als Herrn von Livland betrachtete, die Ritterschaft ihn um die Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien bat (d), so erfolgte diese doch erst am 18. Mai 1629, jedoch nur in ganz allgemeinen Ausdrücken und provisorisch, bis zu einer genaueren Prüfung derselben (e). Auch von der vormundschaftlichen Regierung während der Unmündigkeit Christinens erlangte die Ritterschaft nur eine vorläufige (f), und erst von Christina selbst, nachdem sie mündig geworden, am 17. August 1648 eine peremtorische, übrigens auch nur generelle Confirmation der Privilegien, jedoch mit der ausdrücklichen Clausel: „Unseres und des Reichs Hoheit und Recht in Allem vorbehalten und ohne Präjudiz oder Schaden" (g). Zugleich erfolgte eine specielle Bestätigung des mittleren (gedruckten) livländischen Ritterrechts, wie es bis dahin in Livland im Gebrauch gewesen (h). Carl X. Gustav ertheilte wiederum nur eine provisorische Bestätigung der Privilegien der Ritterschaft am 26. November 1658 und ebenso die vormundschaftliche Regierung der Königin Hedwig Eleonora, während Carls XI. Minorennität, am 23. November 1660, letztere wiederum mit dem Vorbehalt der Hoheitsrechte der Krone (i). Eben diese Clausel fügte König Carl XI. seiner, nach erlangter Mündigkeit, zu Liungby, am 10. Mai 1678 ertheilten, peremtorischen Confirmation der ritterschaftlichen Privilegien, Statuten, Ritterrechte, Freiheiten ꝛc. hinzu (k). Auf solche Weise erhielten mithin

---

d) Collectanea Livonica S. 45 u. 46. Gadebusch S. 561 fgg.

e) v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Th. II. S. 3.

f) Königliche Resolutionen vom 6. August 1634 Art. 1 und vom 4. Juli 1643 Art. 2, bei v. Buddenbrock a. a. O. S. 123 u. 132.

g) Collectanea Livonica S. 177.

h) Königl. Resolution vom 17. August 1648 Art 6: „Das im Druck ausgegangene Land- und Ritterrecht, so bisher in Liefland im Gebrauch gewesen, und noch itzo daselbst in üblicher Observance sein soll, erlauben J. K. M. gnädigst der Ritterschaft und Adel, daß sie noch weiter dabei erhalten werden sollen, und zwar in so lange, bis ein gewisses Corpus iuris Livonici aus ihren vorigen Recessen und Verordnungen zusammengetragen und in Livland publicirt werden kann."

i) Collectanea Livonica S. 179.

k) Ebendas. S. 189. v. Buddenbrock l. c. S. 10 fg.

Digitized by Google

in Livland die während der biſchöflichen und Ordenszeit geltend geweſenen Rechtsquellen, wenn deren Anwendbarkeit während der polniſchen Herrſchaft auch in Zweifel geſtellt worden war, theils durch die angeführten königlich ſchwediſchen Confirmationen, theils durch die verhießene, und mindeſtens ſtillſchweigend auch erfolgte Aufhebung der polniſchen Conſtitutionen, ihre Geltung wieder.

Auch Livlands Städte erhielten die Beſtätigung ihrer alten Rechte und Privilegien: namentlich Riga im Allgemeinen durch die Capitulation vom 15. September 1621 und ſpeciell durch das ſog. Corpus privilegiorum Gustavianum vom 25. deſſelben Monats (l); Dorpat durch die Privilegien Herzogs Carl von Südermannland vom 10. Juni 1601, Guſtav Adolphs vom 6. März 1626, und insbeſondere durch das Corpus privilegiorum der Königin Chriſtina vom 20. Auguſt 1646 (m); Wenden durch den Gnadenbrief vom 6. März 1626 (n); Pernau durch die Privilegien Carls IX. vom 19. Auguſt 1607, Guſtav Adolphs vom 28. November 1617 und 14. Juli 1621, Chriſtina's vom 29. Auguſt 1649 (o); Fellin durch die Urkunde Carls IX. vom 4. November 1610 (p); Walk durch Guſtav Adolphs Gnadenbrief v. 6. März 1626 (q).

§ 76.

II. Schwediſche Geſetzgebung: 1) Die alten Landſchaftsgeſetze*).

Da das allgemeine ſchwediſche Reichsrecht nicht nur einen bedeutenden Einfluß auf die Bildung der provinciellen Rechtsquellen

---

l) Vergl. B. Freiherrn v. Campenhauſen's livländ. Magazin Bd. I. S. 107 fgg.

m) Gadebuſch a. a O. S. 273 u. 603 und Th. III. Abſchn. 1. 216 fgg.

n) Gelehrte Beiträge zu den rigiſchen Anzeigen Jahrg. 1765 S. 90 fg.

o) Vgl. auch G. Müller, Sammlung ruſſiſcher Geſchichte Bd. IX. S. 442 fg.

p) Vergl. noch C. E. Besbardis in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 156 fgg.

q) Gadebuſch l. c. Th. II. Abſchn. 2 S. 624.

*) S. überhaupt Stiernhöök, de iure Sveonum et Gothorum vetusto. S. 9 fgg. Wilde, Sweriges beskrifna Lagars Grund etc. § XVII—XXVI.

Digitized by Google

aus der schwedischen Periode hatte, sondern auch die unmittelbare Anwendung desselben in Liv- und Esthland nicht nur bezweckt, sondern zum Theil auch durchgeführt wurde (a), so dürfte eine gedrängte Uebersicht der Geschichte der schwedischen Rechtsquellen auch aus den älteren Zeiten hier nicht am unrechten Orte sein.

Schweden zerfiel zu Anfang der historischen Zeit nach den beiden germanischen Volksstämmen, die es bewohnten, in zwei Reiche, das Gothen- und das Schwedenreich, deren jedes wieder in mehrere Landschaften, jede von einem Volkskönige regiert, sich theilten. Alle Landschaften aber fanden ihre Vereinigung in einer allgemeinen Volksversammlung und einem Oberkönige, der derselben vorstand. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen gehören einzelnen Landschaften an und heißen daher Landschaftsgesetze. Sie sind keine Ausflüsse einer gesetzgebenden Gewalt, sondern enthalten eine Darstellung der Rechtsgewohnheiten, welche durch die Landschaftsrichter bewahrt, fortgebildet, in alter Zeit mündlich verkündet, seit dem zwölften Jahrhundert aber unter ihrer, der Richter, Autorität schriftlich abgefaßt wurden; erst später finden wir, daß einzelne dieser Landschaftsgesetze durch die königliche Gewalt anerkannt, bestätigt und förmlich promulgirt wurden (b). Die einzelnen auf uns gekommenen Landschaftsgesetze sind:

I. Gothische Rechtsbücher: 1) das Wästgötha-Laghbook, zuerst in der Originalsprache herausgegeben von G. Stiernhielm. Stockholm 1663 fol. (Uncritisch). Ins Lateinische übersetzt von J. Loccenius und mit C. Lund's Anmerkungen edirt von O. Rudbeck. Upsala (1692) fol. Eine neue Ausgabe begann im

---

S. 40 fgg. J. Grimm, Litteratur der altnordischen Gesetze (in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. III. S 73 fgg.) S. 76 fgg. 103 fgg. C. Schildener's Bemerkungen dazu. Greifswald 1818. 8., und dessen Einleitung zu seiner Ausgabe des Gutalagh. S. XII—XVIII und S. XXV fgg. W. E. Wilda, das Strafrecht der Germanen (Halle 1842. 8.) S. 26—51, und die daselbst angeführte (schwedisch geschriebene) Abhandlung C. J. Schlyter's: Ueber Schwedens älteste Eintheilung in Landschaften und die Entstehung der Landschaftsrechte. Upsala 1835. 8.

a) S. unten § 78 fgg.

b) S. besonders Wilda a. a. O. und E. G. Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. I. (Hamburg 1832. 8.) S. 172 fgg., 184. 260.

Digitized by Google

J 1812 zu Lund J. Holmbergſon(c); eine andere iſt vollendet von Bring. Lund 1818. Am beſten in zwei verſchiedenen Recenſionen herausgegeben von C. F. Schlyter, in dem erſten Bande des von ihm und H. S. Collin begonnenen: Corpus iuris Sveogothorum antiqui. Stockh. 1827. 4. — 2) Oſtgöthalagh, aus dem 13. Jahrhundert; zuerſt herausgegeben Stockholm 1607 fol., zuletzt ebendaſelbſt 1665 fol. — 3) Gutalagh, auch Gothlandzlagh, oder das Rechtsbuch der Inſel Gothland, nebſt neuſchwediſcher Ueberſetzung herausgegeben von J. Hadorph. Stockh. 1687 fol. und von Neuem nebſt einer alten niederdeutſchen und einer neuen hochdeutſchen Ueberſetzung und einem Commentar von C. Schildener. Greifswald 1818. 4.

II. Schwediſche Rechts- und Geſetzbücher: 1) der Uplandslagh, welcher im J. 1295 revidirt und vom Könige Birger beſtätigt wurde, am beſten herausgegeben von O. Rudbeck, mit einer lateiniſchen Ueberſetzung von J. Loccenius und Anmerkungen von C. Lund. Upſala, 1700 fol. — 2) Der Sudhermannalagh, auf Geheiß des Königs Magnus Erichſon im J. 1327 neu redigirt. Herausgegeben von Cl. Åkerman. Stockholm 1666 fol. und neuerdings von Schlyter, im zweiten Bande des Corpus iur. Sveogoth. Stockh. 1840. 4. — 3) Wäſtmannalagh, auch von Åkerman, Stockholm 1666 fol., edirt. — 4) Hälſingelagh, zuerſt 1609, zuletzt Stockholm 1665 fol. herausgegeben. — 5) Dahlelagh, edirt von J. Hadorph. Stockh. 1676 fol. Alle dieſe eigentlich ſchwediſchen Landſchaftsgeſetze haben viel Uebereinſtimmendes unter einander; von allen iſt aber der Uplandslagh am wichtigſten, theils wegen des Einfluſſes der Entſcheidungen des upländiſchen Landrichters (Lagman) in ältern Zeiten nicht nur auf die übrigen ſchwediſchen, ſondern auch auf die gothländiſchen Landſchaften, theils weil dieſes Geſetzbuch, offenbar dem ſpäteren allgemeinen ſchwediſchen Landrecht (§ 77) zur Grundlage gedient hat.

III. Außer den bisher aufgeführten alten Landrechten exiſtirten auch beſondere Stadtrechte in Schweden, worunter zunächſt

---

c) S. Schildener's Bemerkungen a. a. O. S. 16 fg.

Digitized by Google

zu nennen sind: 1) das Björköarätt, vermuthlich das älteste von allen; ob es einer bestimmten einzelnen Stadt, und welcher namentlich angehört, ist ungewiß. Herausgegeben ist es von J. Hadorph. Stockholm 1687 fol. — 2) Der Wisby Stadzlag oder das wisby'sche Stadtrecht, in niedersächsischer Sprache in Folge einer Anordnung des Königs Magnus Erichson um das J. 1342 abgefaßt (d). Es ist dies die angebliche Quelle des rigischen Stadtrechts (e). Die einzige Ausgabe, nebst schwedischer Uebersetzung, ist die von J. Hadorph. Stockholm 1688 fol.

§ 77.

2) Das allgemeine schwedische Land- und Stadtrecht.

Nachdem die einzelnen schwedischen und gothischen Landschaften durch die steigende Macht der Upsalakönige in engere Verbindung mit einander gekommen waren, wurde bereits im J. 1347, unter dem Könige Magnus Erichson Smek, auf einer Versammlung der Stände zu Oerebrä, die Abfassung eines allgemeinen Landrechts beschlossen und einer zu dem Zweck niedergesetzten Commission übertragen. Die Einführung des von dieser verfaßten Entwurfs (Legisterium) wurde jedoch durch den Widerspruch der Geistlichkeit hintertrieben, bis König Christopher denselben durch den Erzbischof von Upsala, Nicolaus Ragwald, und dessen Suffraganbischöfe revidiren, und als ein allgemeines Gesetzbuch, mit Aufhebung der Gültigkeit der particulären älteren Rechtsbücher oder Landschaftsgesetze, am Tage Philippi und Jacobi (1. Mai) 1442 promulgiren ließ, jedoch so, daß dasselbe „denen in corpore iuris begriffenen gemeinen Rechten unverfänglich, auch der Kirche und der Geistlichkeit, des Adels und der Ritter- und Kriegsleute Freiheiten unschädlich" sein sollte (a). Ungeachtet des oben angegebenen Verbotes hörte der Gebrauch der alten Landschaftsgesetze, besonders des Uplandslagh, dennoch nicht auf. Zugleich verbrei-

---

d) Vergl. darüber C. Schildener, Beiträge zur Kenntniß des germanischen Rechts. Stck. 2. (Greifswald 1827. 8.) S. 88 fgg.

e) S. oben § 57 fgg.

a) S. das Promulgationsedict v. Tage Phil. u. Jac. 1442.

Digitized by Google

teten ſich von jenem allgemeinen Chriſtopher'ſchen Landrecht oder Landslag, da daſſelbe nicht im Druck erſchien, eine große Zahl verſchieden lautender Abſchriften. Die zu wiederholtenmalen, namentlich auf den Reichstagen zu Stockholm im J. 1566, zu Linköping im J. 1602, und zu Norköping im J. 1604 beſchloſſene Reviſion des allgemeinen Landrechts kam immer nicht zu Stande. In dem J. 1608 wurde zwar ein neues allgemeines Landrecht für Schweden entworfen; die Arbeit ward jedoch für unreif befunden, daher verworfen. Endlich ließ König Carl IX. die verſchiedenen Handſchriften des alten Chriſtopher'ſchen Landrechts ſammeln, durch Ermittelung der richtigſten Lesarten einen authentiſchen Text feſtſtellen, und dieſen mit einigen wenigen Veränderungen, ſo wie mit Weglaſſung des 15. Titels, von Kirchenſachen, im Druck ausgehen. Am 20. December 1608 ward dieſer gedruckte Text vom Könige proviſoriſch — bis zu einer künftigen Reviſion und Verbeſſerung — beſtätigt und zur allgemeinen Nachachtung publicirt. Neben dieſem Landrecht ſollten übrigens nicht nur die ſeit Chriſtophers Regierung ergangenen neueren ergänzenden Geſetze und Verordnungen, ſondern auch — in subsidium — die alten Landſchaftsgeſetze zur Anwendung kommen, von welchen zu dieſem Behuf auf Geheiß des Königs gleichfalls authentiſche Druckausgaben veranſtaltet wurden. Endlich ſollte in Criminalſachen „das göttliche Geſetz" zur Richtſchnur genommen werden, und wurde zu dieſem Zweck der Druckausgabe des Landlags ein „Appendix. Von Criminal- und andern dergleichen Sachen, aus der Heiligen Schrift gezogen", in 7 Abſchnitten, überall mit Stellen aus den Büchern Moſis belegt, hinzugefügt (b).

Neben dem allgemeinen Chriſtopher'ſchen Landrecht hatte auch ein allgemeines Stadtrecht, Stadtslag, in den Städten Schwedens Geltung gewonnen, von dem aber der Verfaſſer ſowohl, als die Zeit der Abfaſſung unbekannt iſt. Auch von dieſem Stadtrecht hatten ſich verſchieden lautende Abſchriften verbreitet, bis König Guſtav Adolph, nach Herſtellung eines authentiſchen

---

b) Promulgationsedict vom 20. Decbr. 1608 und überhaupt Wilde, Sweriges beskrifna Lagars Grund etc § XXVII u. XXVIII. S. 86 fgg.

Digitized by Google

Textes, eine Druckausgabe desselben veranstalten ließ, und dieselbe am 7. Januar 1618 — übrigens auch bloß provisorisch und mit dem Vorbehalt einer künftigen Revision und Verbesserung — zur allgemeinen Nachachtung bekannt machte (c).

Diese beiden Gesetzbücher — das allgemeine schwedische Land- und Stadtrecht — behielten ihre Gültigkeit in Schweden die ganze Zeit über, daß Liv- und Esthland unter schwedischer Botmäßigkeit standen. Das Landrecht bestand ursprünglich aus 15, das Stadtrecht aus 17 Balken oder Titeln; in beiden wurde von Carl IX. und Gustav Adolph der letzte, resp. 15te und 17te Titel: von Kirchensachen — weil auf dem catholischen Kirchenrecht beruhend — cassirt. Jeder Titel zerfällt in mehrere Capitel, welche wiederum meistentheils aus einem Principium und einem oder mehreren Paragraphen bestehen.

Die verschiedenen Ausgaben beider Gesetzbücher findet man am vollständigsten aufgezählt in C. G. Warmholz, Bibliotheca historica Sveo-Gothica. T. XIV. (Upsal. 1817. 8.) S. 11 fgg. Unter ihnen ist für Livland die wichtigste die zu Stockholm 1702. 12. vom Häradshöfding Peter Abrahamson besorgte Edition des Land- und Stadtrechts, in welcher nicht nur Parallelstellen aus den alten Landschaftsgesetzen, sondern auch die neueren Gesetze bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts auszugsweise in Anmerkungen nachgetragen sind. Denn nach dieser Ausgabe wurde, auf höhere Veranlassung (d), von zwei Mitgliedern des livländischen Hofgerichts, von denen der eine der Hofgerichtsassessor Johann Johannson Enander war (e), eine deutsche Uebersetzung des

---

c) Promulgationsedict vom 7. Janr. 1618. Wilde a. a. O. § XXIX S. 107 fgg.

d) In der der Uebersetzung vorausgeschickten, von G. M. Nöller unterzeichneten Dedication an Carl XII. wird ausdrücklich angegeben, die Uebersetzung sei mit des Königes „Bewilligung, — — wie es auch der — — General-Gouverneur (von Livland), Herr Graf Dahlberg, allbereit zu seiner Zeit so embsig verlanget", veranstaltet.

e) Die in der Anm. d angeführte Dedication nennt als Uebersetzer „zwey Mitglieder des hiesigen Königl. Liefländ. Hofgerichts." Nach Stiernmann's schwed. Adelsmatrikel S. 1001 wird von v. Lieven in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 18. S. 190 Enander, der von 1695 bis

Digitized by Google

Textes sowohl, als der Abrahamson'schen Noten veranstaltet. Diesen, mit Buchstaben bezeichneten (literirten) Noten fügten die Uebersetzer noch mehrere mit Sternchen (*) und Kreuzen (†) versehene Anmerkungen hinzu, welche theils sprachlichen Inhalts sind, theils Erläuterungen über die schwedischen Rechtsalterthümer enthalten (f). Diese mit mehreren Anhängen (g) und einem Register versehene Uebersetzung des allgemeinen schwedischen Landrechts erschien: „Frankfurt und Leipzig, in Georg Matthias Nöller's, Buchhändlers in Riga, Buchladen zu finden, 1709. 4." (h). —

1707 Hofgerichts-Assessor war (geb. 1660, gest. 1732), als Uebersetzer bezeichnet. S. auch v. Recke's und Napiersky's Schriftstellerlexicon Bd. I. S. 502 fgg.

f) Vergl. W. Hezel in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 96 fgg.

g) Diese Anhänge sind: 1) Die Richterregeln, eine Sammlung von Rechtsregeln, in 43 §§, die Privatarbeit eines schwedischen Rechtsgelehrten, zwischen den Jahren 1613 und 1653 abgefaßt, und schon früh in Schweden, wie später in Livland, zu practischem Ansehen gelangt. (Vergl. Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. I. S. 101—105). 2) Die königliche Gerichtsordinanz (für die Gerichte erster Instanz) vom 10. Februar 1614. 3) Der königl. (Hof-) Gerichts-Proceß vom 28. Juni 1615. 4) Die Strafordnung der Königin Christina vom 18. Mai 1653. 5) und 6) Die königl. Revisionsverordnungen vom 2. April 1631 und vom 31. August 1632. 7) Die königl. Proceßstadga vom 4. Juli 1695. 8) Die königl. Resolution vom 13. August 1695, Execution betreffend. 9) Die königl. Erklärung über das Duellplacat vom J. 1682, v. 19. Novbr. 1695. 10) Der bereits oben im Text erwähnte Appendix von Criminalsachen aus der Bibel. 11) Die königlich schwedische Kirchenordnung vom 3. Septbr. 1686 Sie trat an die Stelle der cassirten, von Kirchensachen handelnden Titel des Land- und Stadtrechts. S. oben S. 205. 12) Die königl. Verordnung über den Domcapitelproceß vom 11. Febr. 1687. 13) Das königl. Edict vom Fluchen und Schwören vom 17. Octbr. 1687 und 14) das königl. Verbot wegen Schlägereien ꝛc. in der Kirche vom 22. Decbr. 1686.

h) Warmholz a. a. O. S. 14. Schildener, Einleitung zum Gutalag S. XIX. XX fg. Vergl. auch Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. I. S. 105 fgg. — Ueber eine andere, von Phil. Crusius von Krusenstiern herrührende deutsche Uebersetzung vom J. 1648, welche aber nicht im Druck erschienen (das Autographon im Besitz F. G. v. Bunge's), s. Gadebusch's livländ. Bibliothek Bd. I. S. 186 und v. Recke und Napiersky a. a. O. S. 389. — Unter den schwedischen Ausgaben des Landrechts

Digitized by Google

Schon früher erschien eine lateinische Uebersetzung unter dem Titel: Sveciae regni leges provinciales, prout quondam a Carolo IX. publicatae sunt. Accedunt regni Sveciae leges civiles aut civitatum, secundum Gustavi Adolphi mandatum publicatae, in latinam linguam traductae et brevibus notis illustratae a I. Loccenio. Holm. 1672. 2 Tomi in fol. Lond. Scanor. 1675. 8.

§ 78.

3) Einführung des schwedischen Reichsrechts in Liv- und Esthland*).

Bereits der Herzog Carl von Südermannland beabsichtigte, nachdem er zum Reichsvorsteher erwählt worden war, die Einführung des schwedischen Reichsrechts in Esthland, indem er den Abgeordneten der esthländischen Ritterschaft die entsprechenden Vorschläge machte. Obschon die gedachten Abgeordneten erklärten, wie es der Ritterschaft unmöglich sei, ihre angestammten Rechte und Gesetze gegen schwedische zu vertauschen, so verlangte dennoch Carl, daß das schwedische Recht wenigstens als Hülfsrecht in Esthland in Anwendung gebracht werden möge (a). — Als der Herzog das Jahr darauf mit der livländischen Ritterschaft wegen der Unterwerfung derselben unterhandelte, schlug er auch dieser die Annahme des schwedischen Reichsrechts vor (b); da jedoch die Deputirten der livländischen Ritterschaft solches, unter Berufung auf das livländische Ritterrecht und die Landesprivilegien, ablehnten, so ward dieser Gegenstand bis zu dem beabsichtigten, indeß nicht zu Stande gekommenen allgemeinen Landtage verschoben (c).

---

verdient noch eine neuere, auch von P. Abrahamson besorgte, angeführt zu werden, welche zu Stockholm 1726. 4. erschienen ist und in den Anmerkungen ungleich vollständigere Auszüge aus den ergänzenden Gesetzen enthält.

*) S. überhaupt R. J. L. Samson von Himmelstiern, über die Anwendung des schwedischen Rechts ꝛc. in Livland, in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. II. S. 1 fgg, auch W. Hezel ebendas. S. 92 fgg und v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 341 fgg.

a) Königl. Resolution, d. d. Stockholm d. 17. Juni 1600. Vgl. Ewers' Vorbericht zu dessen Ausgabe des esthländ. Ritter- und Landrechts S. VIII.

b) Propositionen des Herzogs Carl vom 20. Mai 1601.

c) Antwort der Deputirten auf die herzoglichen Propositionen vom 28.

Digitized by Google

Nachdem jedoch Guſtav Adolph ganz Livland erobert, und daſelbſt die Gerichtsverfaſſung auf ſchwediſchen Fuß organiſirt hatte, ſchrieb er den neu errichteten Behörden ausdrücklich vor, in Fällen, wo das einheimiſche Provincialrecht nicht ausreichte, in subsidium das ſchwediſche Reichsrecht in Anwendung zu bringen (d), und dieſe Vorſchrift wurde nicht nur in der Folge mehrmals wiederholt (e), ſondern auch angeordnet, daß dem ſchwediſchen Recht in Livland ſowohl (f), als in Eſthland (g), ſelbſt vor dem römiſchen

Mai 1601. Schwartz in Hupel's neuen nord. Miſcellan. Stck. 5 u. 6 S. 196 fgg., beſ. Anm. *).

d) Livländ. Hofgerichtsordnung v. 6. Septbr. 1630 § 25. Landgerichtsordinanz vom 1. Febr. 1682 § 29: „So ſoll das Landgericht — — — forderſt erſtlich nach liefländiſchen Rechten und löblichen Gewohnheiten, — — wo der aber einer Gewißheit nicht vorhanden, nach ſchwediſchen Rechten, Conſtitutionen, Reichsabſchieden und Gebräuchen, ſo mit dem **iure saniorum populorum commuai** einſtimmig, ſprechen und verabſchieden." Vergl. auch ebendaſ. § 40. Burggerichtsordnung Tit. II. § 15. Königl. Verordnung von den Proceſſen bei den Domcapiteln (Conſiſtorien) v. 11. Febr. 1637 a. E.

e) Königl. Reſolution auf des dorpat'ſchen Hofgerichts unterlegte Punkte v. 13. Auguſt 1631 § 17; königl. Erklärung auf dergl. Punkte v. 16. Septbr. 1633 § 8, desgl. v. 30. Novbr. 1663 § 1: „J. K. M. wollen, daß das Hofgericht in Dorpt ſich zuvörderſt, ſo wie andere J. K. M. Hofgerichte, inſonderheit nach dem ſchwediſchen Geſetzbuch, Gerichtsordinanzen und Proceſſen, vor allem andern aber nach deſſen privilegirter Gerichtsordnung und Inſtruction, wie auch demſelben zu verſchiedenen Zeiten auf andere Weiſe gegebenen Reſolutionen, richte."

f) Königl Brief an das livländ. Hofgericht vom 12. Juni 1707: „— — Als iſt dahero hiermit an Euch Unſer gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr — — auch hinführo, wenn Ihr genöthigt werdet, bei vorfallenden Sachen Euch fremder Völker Geſetze (namentlich des römiſchen Rechts, wie aus dem vorhergehenden Inhalt des Briefes ſich ergiebt) zu bedienen, in deren Stelle dem ſchwediſchen Geſetze und Unſeren Verordnungen folget ꝛc." S. darüber beſonders v. Bunge in ſeinen und v. Madai's Erörterungen Bd. III. S. 349 fgg. u. vergl. noch den königl. Brief an das dorpat'ſche Hofgericht vom 29. Novbr. 1692 in den Erörterungen Bd. II. S. 133 fg. und unten § 89 Anm. r.

g) Königl. Brief an das Oberlandgericht in Reval vom 27. März 1688: „wie Wir daher auch in Zukunft nicht zulaſſen wollen, daß irgend ein fremdes Recht, das römiſche oder ſonſt ein anderes, ſofern es die Appellations- oder Reviſions-Fatalien (von deren Beobachtung nach den Vorſchriften des ſchwediſchen Rechts in dieſem Briefe die Rede iſt) angeht, bei den Ober- oder Untergerichten Kraft und Gültigkeit haben ſolle."

Digitized by Google

und dem gemeinen deutschen Recht überhaupt der Vorzug gegeben werden solle (h). Alle diese Maaßregeln vermochten jedoch eben so wenig in Livland, als besonders in Esthland dem schwedischen Rechte in seinem ganzen Umfange Geltung zu verschaffen. Der Landslag insbesondere konnte sich in den Ostseeprovinzen nie einbürgern, und nur einzelne neuere Verordnungen, welche speciell für Liv- und Esthland erlassen, oder auf diese Provinzen ausdrücklich ausgedehnt und in ihnen eingeführt wurden (i), kamen wirklich in Gebrauch. Mehr förderte die Aufnahme des schwedischen Reichsrechts in Livland ein anderer Umstand: nämlich die gegen das Ende der schwedischen Regierung verfaßte deutsche Uebersetzung des Landslags mit den ergänzenden Anmerkungen (k), so wie die unten zu erwähnenden Sammlungen der späteren schwedischen Gesetze in deutschen Uebertragungen (l). Beide Unternehmungen waren zwar private, aber wenigstens die eine gewiß von der Regierung veranlaßt, vielleicht auch begünstigt, und jedenfalls gern gesehen (m). Durch diese deutschen Uebersetzungen ging erst das schwedische Reichsrecht, aber auch nur theilweise, mehr in die Praxis und in das Leben über (n); es geschah dies jedoch hauptsächlich erst in der folgenden, russischen, Periode (o).

Nachdem der schon von Carl IX. beabsichtigte Plan einer Verbesserung und Revision des allgemeinen schwedischen Landrechts (p) unter Carl XI. wieder aufgenommen, und auf den Antrag des Stände beim Reichstage vom Jahre 1686 unter der Direction des Grafen Erich Lindskiöld eine Gesetzgebungscommission

---

h) Vergl. v. Bunge das römische Recht in den Ostseeprovinzen S. 18 fg. und in der Schrift: Gedächtnißfeier der Gesetzeskraft der Institutionen ꝛc. S. XXX.

i) S. unten § 79.

k) S. oben § 77.

l) S. unten § 80.

m) S. oben § 77 Anm. d.

n) S. besonders R. v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts. Lief. II. S. 45 fgg.

o) S. unten § 99.

p) S oben § 77 S. 204.

niedergeſetzt worden war (q), faßte der König den Entſchluß, das zu verfertigende Geſetzbuch zugleich auch in allen zu dem ſchwediſchen Reiche gehörigen Provinzen, und namentlich auch in Liv- und Eſthland, einzuführen (r). Zu dieſem Zwecke wurden die einzelnen Titel (Balken) des neuen Geſetzbuchs, ſo wie ſie entworfen waren, bereits ſeit dem Jahre 1690 dem livländiſchen Hofgerichte mittelſt königlicher Schreiben mit dem Auftrage zugefertigt, „ſeine Bedenken und Erinnerungen" darüber einzuſenden (s). Seit dem Jahre 1694 wurden die einzelnen Balken auch dem livländiſchen Generalgouvernement zugeſtellt, damit daſſelbe von den Landgerichten und Stadtmagiſträten Bemerkungen darüber einfordere und an die Geſetzcommiſſion einſchicke (t). Gleiche Aufträge ergingen im J. 1696 an das eſthländiſche Oberlandgericht (u) und

---

q) Conſtitutorium für die Geſetzgebungscommiſſion vom 6. Decbr. 1686.

r) Dieſer Zweck wird insbeſondere in den königlichen Briefen an das livl. Hofgericht vom 11 und 27. Mai 1696 mit den Worten ausgeſprochen: „weil nichts dienlicher, als eine Gleichheit über das ganze Reich einzurichten."

s) Königl. Brief vom 18. Novbr. 1690, vom 10. April und 2. October 1695, vom 14. und 28 Febr., 4 April, 11. u. 27. Mai 1696. Die mit dieſen Schreiben eingetroffenen Balken des Geſetzbuchs betrafen Ehe- und Erbſchaftsſachen, liegende Gründe (Jorda-Balken), des Königs Recht, ſchwere Halsſachen und Verbrechen wider des Königs Eid, Todſchlag und Verwundung, Diebſtahl, Unzucht. S. überhaupt Hupel's neue nord. Miſcellaneen. Stck. 11 u. 12. S. 519 fgg.

t) Anfangs kamen zu dieſem Zweck Deputirte der Magiſträte von Dorpat und Pernau nach Riga, um in Gemeinſchaft mit einem Gliede des rigiſchen Rathes die Bemerkungen zu entwerfen; ſpäter ſchickten die einzelnen Magiſträte ihre Bemerkungen abgeſondert ein. Die eingeſendeten Titel betrafen liegende Gründe, des Königs Recht, und verſchiedene Arten der Verbrechen. J. E. Schwartz, in Gadebuſch's Verſuchen Bd. II. Stck. 3. S. 265 fgg. Gadebuſch's livländ Jahrbücher Th III. Abſchn. 2 S. 707 fg. 729 fgg. S. auch unten § 79 Anm. b.

u) Schreiben des eſthländ. Generalgouverneurs ans Oberlandgericht vom 19. Mai 1696. Die dem Oberlandgericht zugeſtellten und von demſelben — mit Zuziehung der Mannrichter — begutachteten Balken betrafen des Königs Recht, ſchwere Halsſachen, liegende Gründe, Eherecht, Erbrecht. S. das Oberlandgerichtsprotocoll von den J. 1696 und 1697. Vergl. auch unten § 79 Anm. b.

Digitized by Google

an den Revaler Rath (v). Es wurden von allen gedachten Behörden die verlangten Bemerkungen angefertigt und eingesendet, meist mit Bewahrung des bei ihnen geltenden provinciellen und Statutarrechts (w). Mit dem Jahre 1697 geriethen indeß diese Arbeiten ins Stocken, vermuthlich durch den noch in demselben Jahre erfolgten Tod König Carls XI. und den bald darauf ausgebrochenen nordischen Krieg. Die von Carl XI. projectirte Gesetzgebung kam erst geraume Zeit nach dem Uebergange Liv- und Esthlands unter die russische Herrschaft zu Stande: das neue Gesetzbuch wurde nämlich erst auf den Reichstagen von den Jahren 1730 und 1734 von den Ständen genehmigt und am 23. Januar 1736 promulgirt (x).

§ 79.

III. Besondere Rechtsquellen für Liv- und Esthland: 1) überhaupt.

Wiewohl demnach die Versuche der schwedischen Regierung, das allgemeine schwedische Reichsrecht in Liv- und Esthland in seinem ganzen Umfange einzuführen, von keinem Erfolge waren, so wurde doch das Provincialrecht

I. nicht nur durch eine nicht unbedeutende Zahl von Gesetzen und Verordnungen fortgebildet, welche speciell für Liv- und Esthland erlassen wurden, sondern es wurden auch einzelne, zunächst für das Reich Schweden erlassene, allgemeine Gesetze theils

---

v) S. die Rathsprotocolle von den J. 1696 und 1698.

w) S. z. B. das Protocoll des esthländ. Oberlandgerichts vom 22. Juni 1696, wo in Beziehung auf den Titel von des Königs Recht resolvirt wird: „daß, nachdem solcher J. K. M. Recht und Macht concernire, und derer Unterthanen Pflicht gegen den König, man sich demselben in Unterthänigkeit und gebührend submittire, allerdehmüthigst hoffende und bittende, daß bei solcher Submission J. K. M. dem Lande und der Ritterschaft die von Königen zu Königen, auch von jetzt glorwürdigst regierender Maytt. allergnädigst confirmirte Privilegien und Freiheiten ebenermaßen noch ferner allergnädigst beibehalten und kräftigst conserviren werden." Aehnlichen Inhalts ist ein Bericht des Revaler Raths an den König vom J. 1696.

x) S. überhaupt **Wilde, Sweriges beskifna Lagars Grund etc. § XXX—XXXIII.** S. 119 fgg.

auf beide Provinzen, theils auf eine von beiden, sowohl durch ausdrückliche Anordnung ausgedehnt (a), als auch durch Promulgation derselben in den Provinzen daselbst eingeführt (b). Die gesetzgebende Gewalt lag, wie für das Reich (c), so auch für die Pro-

a) So wurde z. B. die königlich schwedische Kirchenordnung vom 3. Septbr. 1686 bereits im J. 1687 von der schwedischen Regierung dem livländischen Adel zur Annahme vorgelegt. Diese erfolgte auf dem Landtage vom J. 1690 zwar bedingt, und durch eine königl. Resolution vom 30. Juni 1691 wurden einige Modificationen für Livland bewilligt, durch die königl. Verordnung vom 20. Decbr. 1694 § 16 aber ward anbefohlen, daß die Kirchenordnung die einzige Norm in Kirchensachen in Livland sein solle. Durch dieselbe Verordnung § 17 wurde die königl. schwedische Vormünderordnung vom 17. März 1669 in Livland eingeführt. — Die Kirchenordnung ward auch auf Esthland ausgedehnt, aber auch hier wurden mittelst königl. Resolution und Erklärung vom 30. Novbr. 1692 mehrfache Modificationen zugestanden. Vgl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 131 fgg., 134 fg.

b) Auf solche Weise scheinen die königl. schwedische Wechselordnung v. 10 März 1671, die Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, die königl. Zinsplacate vom 14. Novbr. 1666 und vom 16 Decbr. 1687, die Proceßstadga vom 4. Juli 1695 und mehrere andere proceßrechtliche Verordnungen, vorzüglich in Livland, Geltung gewonnen zu haben. Wenigstens findet man diese Verordnungen schon in diesem Zeitraum — und vor ihrer Aufnahme in die deutschen Gesetzsammlungen — in practischem Gebrauch, in Livland sowohl, als in Esthland. Vor der Promulgation mehrerer dieser Verordnungen wurden von den Obergerichten, ohne Zweifel auch Liv- und Esthlands, Gutachten darüber eingeholt. Vergl. z. B. die Einleitung zur Testamentsstadga vom J. 1686 u. a. m. So wurde ferner der Entwurf der Proceßstadga vom J. 1695 bereits mittelst königl. Briefes vom 13. Decbr. 1693 dem esthländischen Oberlandgericht zur Abfassung von Bemerkungen darüber zugefertigt. Ohne Zweifel erhielt auch das livländ. Hofgericht einen gleichen Auftrag. Im Mai 1694 gelangte ein solcher durch das Generalgouvernement an den Dorpater Rath (Gadebusch, livländ. Jahrbücher Th. III Abschn. 2 S. 671 fgg.), desgleichen an den rigischen. Uebrigens scheint dieser Entwurf einer Proceßordnung bereits ein Theil des von Carl XI. projectirten Gesetzbuchs (s. oben § 78 a. E.) gewesen zu sein. S. Gadebusch a. a. O. und Schwartz in Gadebusch's Versuchen Bd. II. Stck. 3. S. 266. Vergl. übrigens noch R. v. Holmersen's Abhandlungen. Lief. II. S. 46 fgg.

c) S. z. B. die Erklärung der Stände vom 16. Novbr. und deren königl. Approbation vom 9. Decbr. 1682. Reichstagsbeschluß vom J. 1683 § 9. Not. u pag. 16 ff.

vinzen (d), in den Händen des Königs. Diese Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt sind theils von größerem Umfange und betreffen ganze Zweige des Rechts: solche Gesetze führen die Benennung königliche Stadga (Statut), Placat, Förordning (Verordnung), Påbud (Gebot, Befehl); — oder es sind Vorschriften, welche einzelnen Behörden und Beamten zur Richtschnur bei Wahrnehmung ihrer Amtspflicht ertheilt worden: Instructionen, Ordinanzen, Reglements; oder endlich es sind Entscheidungen und Antworten an Behörden, Beamte, Corporationen, auf die von denselben an den König gerichteten Vorstellungen und Anfragen: diese heißen königliche Resolutionen, Erklärungen (Förklaring), Briefe ꝛc.

II. Auf königlichen Befehl oder laut königlicher Vollmacht wurden aber auch von den königlichen Statthaltern, Gouverneuren, Generalgouverneuren und anderen Oberbefehlshabern der Provinzen, desgleichen von dazu berechtigten Collegien, Commissionen ꝛc., einzelne Verordnungen erlassen. Diese führen die Benennungen: Placate, Patente, Publicationen, Verordnungen ꝛc., und enthalten theils nur Bekanntmachungen und Einschärfungen von königlichen Befehlen und Verordnungen, theils aber auch selbstständige Anordnungen, meist administrativen und polizeilichen Inhalts (e).

III. Auch durch Autonomie bildete sich in diesem Zeitraume das Recht noch fort, wiewohl schon in geringerem Umfange, als

---

d) Dies folgt schon aus der nur bedingt, und namentlich mit Vorbehalt der königlichen Hoheitsrechte erfolgten Bestätigung der früheren Rechte. S. oben § 74 und 75

e) So sind die Organisationsgesetze für die Landgerichte und das Hofgericht in Livland, aus den Jahren 1630 und 1632, von dem livländischen Generalgouverneur Johann Skytte, vermöge der ihm von Gustav Adolph am 26. Novbr. 1629 ertheilten Vollmacht, so wie der königl. Instruction vom 10. Decbr. 1629, ausgefertigt S. ferner die vom esthländ. Generalgouverneur Oxenstierna ausgefertigte „Interimsordnung der Manngerichte in Esthland" v. 9. Mai 1658, und Bengt Horn's Ergänzung derselben vom 28. März 1664 in Ewers' Ausgabe des esthländ. Ritter- und Landrechts S. 585 fgg. Vergl. auch die königl Instruction für den livländischen Generalgouverneur Gabriel Oxenstierna vom 30. Septbr. 1645 in v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 192 fgg.

Digitized by Google

in den früheren. Im weiteren Sinne gehört hierher auch die Fortbildung des Rechts durch richterliche Erkenntnisse: durch die den Richtern wiederholt ertheilte Weisung, in ihren Erkenntnissen nicht zu variiren, sondern sich dabei an die früheren Entscheidungen in ähnlichen Fällen zu halten (f), wird die richterliche Thätigkeit in dieser Beziehung anerkannt. — Außerdem wird das Autonomierecht von den höheren Gerichtsinstanzen geübt, die dasselbe theils, wie z. B. das esthländische Oberlandgericht, der Rath in den größeren Städten, Riga, Reval, Dorpat (g), schon früher genossen, theils, wie das livländische Hofgericht, ausdrücklich verliehen erhielten (h). Die kraft dieser Autonomie erlassenen Verordnungen werden gewöhnlich Constitutionen genannt (i). — Endlich gehören hierher auch die auf den Landtagen der Ritterschaften Livlands, Esthlands und Oesels gefaßten Beschlüsse (k).

§ 80.

2) Sammlungen der Rechtsquellen aus der schwedischen Regierungszeit.

Die im vorhergehenden § aufgeführten Rechtsquellen aus der schwedischen Regierungszeit finden sich — abgesehen von den Sammlungen der Originale in den Archiven — nirgends vollständig zusammengestellt. Zwar fing man in Livland schon in diesem Zeitraume an, Sammlungen einzelner Verordnungen durch den Druck

---

f) S. besonders den königl. Brief vom 21. Janr. 1696.

g) S. unten § 84 fg.

h) S. die königl. Vollmacht für den Generalgouverneur Skytte vom 29. November 1629 und die königl. Resolution vom 30. Novbr. 1668 § 6: Keine solches Collegium (das Hofgericht) angehende Ordnung soll darinnen eingerichtet werden, es wäre denn solche vom gesammten Collegio, oder doch dessen mehresten Beisitzern, approbiret, angenommen und vor gültig erkannt worden."

i) Die wichtigsten Constitutionen des livländischen Hofgerichts aus diesem Zeitraum liefert im Auszuge v. Buddenbrock a. a. O. S. 1963 fgg. S. auch die erneuerte esthländische Oberlandgerichtsconstitution vom 7. Juli 1691 in Ewers' Ausgabe des Ritter- u. Landrechts S. 577 fgg.

k) Königl. Resolution vom 4. Juli 1643 § 1. Livländische Landtagsordnung vom 5. Septbr. 1647 (bei v. Buddenbrock l. c. S. 203 fgg.), besonders § 10.

Digitized by Google

zu veröffentlichen, allein es wurden dieselben durch Buchhändler, ohne alle Sachkenntniß, veranstaltet, sie entbehren daher nicht nur jeglichen Plans und jeglicher Ordnung, sondern sind auch von jedem Anspruch auf einige, auch nur relative Vollständigkeit weit entfernt. Dennoch haben sie in der Praxis der späteren Zeit bedeutendes Ansehen erlangt und sind daher besonders beachtenswerth. Dahin gehören:

1) die sog. livländischen Landesordnungen (a). Unter diesem Titel ward ursprünglich durch eine von dem livländischen Landtage vom J. 1665 auf Veranlassung und unter Autorität des livländischen Generalgouverneurs, Grafen Claudius von Tott, niedergesetzte Commission eine Polizeiordnung für Livland in 13 Titeln abgefaßt, und von Tott unter dem 28. Januar 1668 vorläufig bekanntgemacht; die königliche Bestätigung derselben erfolgte erst am 22. September 1671. An demselben Tage bestätigte der König auch die auf des Grafen Tott Veranstaltung, wahrscheinlich gleichzeitig mit den Landesordnungen abgefaßten „Zu Beförderung der Justiz gereichende (XII) Puncta", welche, wie die zur Seite allegirten Quellen zeigen, auf das derzeit bestehende Recht sich gründen. Daß jene Landesordnungen nebst den Justizpunkten damals schon gedruckt erschienen, ist zwar wahrscheinlich, aber nicht gewiß (b). Die älteste bekannte Druckausgabe: Riga, gedruckt durch Heinrich Besse messern, Anno 1673. 4., enthält bereits außer den eigentlichen Landesordnungen und Justizpunkten auch noch die beiden livländischen Landgerichtsordinanzen vom 20. Mai 1630 und 1. Februar 1632, das Tott'sche sog. Gränzplacat vom 17. Mai 1670, und die (undatirte) Instruction für die Kreisfiscale (c). Wahrscheinlich im J. 1690 (d) veranstaltete der

a) S. überhaupt v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze ꝛc. Bd. II Vorerinnerungen S. VII. fgg. und dazu Hezel in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. I. S. 93 fgg. Bd. II. S. 88 fgg.

b) Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. I. S. 96 fg.

c) Das Ganze ist unpaginirt und besteht aus 11 Bogen. Die Kreisfiscalinstruction, auf fünf Seiten, findet man in einigen Exemplaren unmittelbar hinter dem Titelblatt, in andern am Schluß angebunden, und deren erste Seite ist unten mit einem deutschen H bezeichnet. Die übrigen Bogen sind ebenfall mit deutschen Buchstaben bezeichnet, nur der achte (welcher die Landgerichts

Digitized by Google

rigische Buchhändler Georg Matthias Nöller eine neue Ausgabe, welcher, außer den in der vorigen Ausgabe enthaltenen Stücken, noch mehrere (17) andere beigefügt sind, und zwar schon nicht bloß speciell für Livland bestimmte, sondern auch allgemeine schwedische Reichsgesetze (e). Von der dritten Ausgabe: Riga 1705. 4., ist die vierte: Riga 1707. 4. bloß durch ein neues Titelblatt und ein Druckfehlerverzeichniß unterschieden (f). Beide sind mit einer großen Zahl von schwedischen Verordnungen vermehrt (g), welche übrigens ohne alle Ordnung an einander gereiht sind. Darauf bezieht sich denn auch der Titel dieser beiden, gleichfalls vom obgenannten Buchhändler Nöller veranstalteten Ausgaben: „Livländische Landes-Ordnungen, Nebst darzu gehörigen (f) Placaten und Stadgen." Die meisten von den hier aufgenommenen schwedischen Gesetzen sind nicht speciell für Livland gegeben, sondern allgemeine Reichsgesetze, und nicht wenige unter ihnen sind in Livland ganz unanwendbar (h). Dessen ungeachtet hat diese Sammlung nicht nur in Livland bei den Practikern Glück gemacht (i), sondern sie ist auch

---

ordnung vom J. 1630 auf 8 S. enthält) mit einem lateinischen II. Minder genau ist die Angabe bei Hezel a. a. O. Bd. II. S. 89.

d) Dafür spricht wenigstens der Umstand, daß die jüngste der aufgenommenen Verordnungen vom J. 1689 ist. Vergl. Gadebusch, livländ. Bibliothek Bd. II. S. 153.

e) Vgl. Hezel a. a. O. S. 90 Diese Ausgabe ist paginirt; nach S. 78 folgt wieder 70 ꝛc., so daß vier Seitenzahlen doppelt vorkommen, und der neunte Bogen (J) besteht nur aus 2 Blättern. Das Ganze füllt 170 Seiten.

f) Die dritte Ausg. enthält 779 Seiten und zwei Register auf 36 unpag. Seiten; die vierte ganz ebensoviel und außerdem noch auf zwei Blättern Errata und eine Note an den Buchbinder. Die Druckfehler finden sich in beiden Ausgaben. Die Jahrzahl 1704 (statt 1705) bei Hezel l. c. S 91 ist unrichtig; die ebendas. Anm **) erwähnten Allegate bei Gadebusch beziehen sich nicht auf die dritte und vierte, sondern auf die zweite und vierte Ausgabe der Landesordnungen.

g) Nach v. Recke und Napiersky, Schriftstellerlexicon Bd. I. S. 502, soll die deutsche Uebersetzung der in diese Ausgabe von S. 92—778 aufgenommenen Verordnungen von Johann Gnander (s. oben § 77 Anm. e) herrühren.

h) Vergl. darüber Hezel a. a. O. S. 91, 95.

i) S. unten § 99.

Digitized by Google

2) mit allen ihren Mängeln die Grundlage geworden für eine während der russischen Herrschaft, durch den estländischen Commissarius fisci H. J. Derling veranstaltete Sammlung schwedischer Gesetze für Estland, welche den Titel führt: Auswahl derer wichtigsten in denen Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Estland auch noch jetzt geltenden königlich schwedischen Verordnungen. Reval, bei A. H. Lindfors. 1777. 8. Mit Ausnahme der meisten speciell Livland betreffenden Stücke (k) sind hier die übrigen Bestandtheile der neuesten Nöller'schen Edition der sog. Landesordnungen, ohne Auswahl und Critik, übrigens im Wesentlichen in chronologischer Ordnung aufgenommen (l), und außerdem noch einige in den Landesordnungen nicht enthaltene Stücke hinzugefügt (m).

3) Planmäßiger als die beiden vorgenannten Sammlungen, jedoch noch viel zu wünschen übrig lassend (n), ist J. G. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Th. II. in drei Bänden: Aeltere hinzugekommene Landesrechte, aus der schwedischen Regierungszeit. Riga 1821. 4.

4) Theils zweckmäßiger (rein chronologisch) geordnet, theils vollständiger ist die in schwedischer Sprache erschienene Sammlung

---

k) Namentlich fehlen nicht nur alle in der ältesten Bessemesser'schen Ausgabe der Landesordnungen enthaltenen Stücke, sondern auch sämmtliche vom livländ. Generalgouvernement ausgegangene Placate ꝛc. Es sind mithin bloß königliche Gesetze und Verordnungen aufgenommen.

l) Von der Flüchtigkeit, mit welcher die Sammlung angelegt worden, zeugt der Umstand, daß ein Paar Stücke (namentlich der Gerichtsproceß vom J. 1615 und die Strafordnung vom J. 1653) doppelt aufgenommen sind: s. S. 1 und 560; S. 35 und 592.

m) Dahin gehören (S. 415—596) die meisten Anhänge des Landlags (s. oben § 77 Anm. g), namentlich auch die Kirchenordnung; desgleichen am Schluß (S. 597—752) das königl. schwedische Seerecht vom 12 Juni 1667 und mehrere andere, Handel und Schiffahrt betreffende Gesetze und Verordnungen. Vergl. auch noch Hezel a. a. O. Bd. II. S. 86 fgg.

n) S. darüber: Hezel, Beiträge zur Beurtheilung des von Buddenbrock'schen Werkes: Sammlung der Gesetze ꝛc. Zweiter Band; in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. I. S. 85 fgg. und dessen Zusätze zur Critik der von Buddenbrock'schen Sammlung; ebendas. Bd. II. S. 76 fgg.

Digitized by Google

von J. Schmedemann: Kongliga Stadgar, Förordningar, Bref och Resolutioner, ifrån Åhr 1528 in til 1701, angående Justitiae- och Executions-Ährender. Stockholm, 1706. 4. (o).

5) Ferner gehören hierher die Sammlungen von Geſetzen über einzelne Zweige des Rechts von A. A. Stiernmann: a) Samling of Kongl. Bref, Stadgar och Förordningar, angående Sweriges Rikes Commercie, Politic och Oeconomie, ifrån Åhr 1523. 4 Bände. Stockholm 1747 fgg. 4. — b) Samling of Kongl. Stadgar, Förordningar, Privilegier och Resolutioner, angående Justitien och Hushållninge wid Bergwärken och Bryken i Riket. Stockh. 1736. 4. — c) Samling utaf Kongl. Stadgar, Bref och Förordningar, angående Religion. Stockh. 1744. 4.

6) Als ein Repertorium von Auszügen aus den ſchwediſchen Verordnungen, hauptſächlich des ſiebenzehnten Jahrhunderts, erſcheinen die Anmerkungen zu den bereits erwähnten Ausgaben des Lands- und Stadtslag von P. Abrahamſon (p). — Ein Repertorium der kirchenrechtlichen Verordnungen enthält: Sven Wilskman, Swea Rikes ecclesiastique Werk. 2 Bände. Oerebrå 1781 und 1782. 4. Hierher gehört beſonders der erſte Band, während der zweite die neuere ſchwediſche Geſetzgebung betrifft.

7) Sehr viele Geſetze und Verordnungen ſind einzeln im Druck erſchienen. Zu ihrer Kenntniß führt das Werkchen: Ett fullkomeligit Register uppå alla Recesser, Placater, Fredzfördrag och hwarjehanda Kongl. och andra Förordningar, som — — sedan Åhr 1660 finnes wara af Trycket utgångne. 2 Hefte. Stockholm (ohne Jahrz.). 4. Das erſte Heft reicht bis 1691, das zweite bis 1697.

§ 81.

IV. Codification: 1) für Livland: Engelbrecht-Mengden'ſcher Landrechtsentwurf *).

Der Hilchen'ſche Landrechtsentwurf für Livland war während der polniſchen Regierung wenigſtens nicht definitiv beſtätigt wor-

---

o) Vergl. darüber Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. II. S. 76 fgg.

p) S. oben § 77 a. E.

*) S. überhaupt Schwartz, Geſchichte der livländiſchen Ritterrechte (in

den (a), und scheint bald ganz in Vergessenheit gerathen zu sein, da seiner bei der Unterwerfung an Schweden ebenso wenig gedacht wurde, als des alten livländischen Ritterrechts (b). Auch zu der von Herzog Carl von Südermannland im J. 1602 zugesagten Revision der livländischen Rechte und Privilegien (c) kam es nicht. Vielmehr beauftragte während der Regierung der Königin Christina die livländische Ritterschaft den Commissar und nachmaligen Vicepräsidenten des livländischen Hofgerichts, Engelbrecht von Mengden (d), einen neuen Landrechtsentwurf für Livland anzufertigen. Dieser aus den Ritterrechten, Privilegien, löblichen Gewohnheiten, besonders aber auch aus dem gemeinen deutschen Recht (e) geschöpfte Entwurf führt den Titel: Landrecht des Fürstenthums Livland, und besteht aus fünf Büchern: 1) von der Personen Hoheit und Rechten in 7; 2) de rebus publicis et privatis, von der Crohnen oder des gemeinen Nutzens, wie auch der Privatpersonen Sachen und Handlung, in 31; 3) von den Gerichten und Processen, in 19; 4) von peinlichen Sachen, Mißhandlungen und Uebelthaten, auch derselben Bestrafung, in 25; und 5) von der Landschaft, Kriegsofficieren, Roßdienst und Defension des Landes, in 3 Capiteln; jedes Capitel ist wieder in mehrere Paragraphen eingetheilt (f). Als dieser Entwurf von den

---

Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 5 und 6) S. 196 fgg. und besonders S. 203 fgg.

a) S. oben § 73.

b) Vergl. hierüber Schwartz a. a. O. S. 201.

c) S. oben § 75.

d) Er war Erbherr auf Altenwoga in Livland, geb. im Jahre 1587; wurde 1617 Landnotarius des pilten'schen Kreises, 1644 Vicepräsident des livländischen Hofgerichts und starb vor dem 30. August 1643. v. Recke und Napiersky, Schriftstellerlexicon Bd. III. S. 200 und Gadebusch's handschriftliche Ergänzungen zu seiner livländ. Bibliothek.

e) Auch den Hilchen'schen Landrechtsentwurf scheint v. Mengden benutzt zu haben. Schwartz a. a. O. S. 210.

f) Der Entwurf ist noch ungedruckt; eine Handschrift desselben wird im livländischen Ritterschaftsarchiv asservirt. Ein Verzeichniß der einzelnen Capitel findet sich bei Schwartz a. a. O. S. 204 fgg.

Digitized by Google

Deputirten der Ritterſchaft (g) im Jahre 1643 der Königin zur Beſtätigung überreicht ward, verſprach Chriſtina, denſelben durch dazu verordnete Perſonen revidiren zu laſſen, „damit er ſodann unter J. K. M. Namen autoriſirt werden könne (h)". Demnächſt beauftragte die Königin den Präſidenten Plater, den v. Mengden'ſchen Entwurf zu überſehen und möglichſt den ſchwediſchen Geſetzen anzupaſſen (i). Sowohl dieſer Umſtand, als auch einige in dem Entwurfe bereits enthaltene Sätze, welche der Ritterſchaft nicht gefallen mochten (k), mögen letztere vielleicht bewogen haben, ſelbſt die Beſtätigung des Entwurfs zu hintertreiben. Wenigſtens erfolgte eine ſolche Beſtätigung nicht; vielmehr wurde von der Ritterſchaft fünf Jahr ſpäter die Confirmation des mittleren livländiſchen Ritterrechts bei der Königin nachgeſucht, und auch proviſoriſch errungen: „bis ein gewiſſes Corpus iuris Livonici aus ihren vorigen Receſſen und Verordnungen zuſammengetragen und in Livland publicirt werden könne (l)."

Bald darauf, im Jahre 1652, wandte ſich der damalige Präſident des livländiſchen Hofgerichts, Carl Mörner, an die Königin mit der Vorſtellung, daß ſie die Abfaſſung eines ſolchen Corpus iuris Livonici anbefehlen möge. Die Königin forderte das Gutachten des Hofgerichts darüber ein (m), und als dieſes dem Antrage des Präſidenten beipflichtete, verlangte Chriſtina wiederum ein Gutachten darüber: „welchergeſtalt und von welchen Stücken, auch von wem ſolches (corpus iuris) am beſten entworfen werden könnte (n)." Ob in Folge deſſen ein Plan eingereicht wurde oder nicht, iſt ungewiß; jedenfalls blieb die Sache ohne Erfolg, und Livland erhielt auch während der ſchwediſchen Regierungszeit kein

---

g) Dieſe Deputirten waren: Otto von Mengden, Heinrich Klebeck, Caſpar Koskull, Gotth. Wilh. Baron von Budberg und Paul Helmes (ſpäter gea-delt: von Helmerſen).

h) Königl. Reſolution vom 4 Juli 1643 Art. 3.

i) Gadebuſch's livländ. Jahrbücher Th. III. Abſchn. 1. S. 159 fg.

k) Vergl. darüber Schwartz a. a. O. S. 215 Anm. *).

l) Königl. Reſolution vom 17 Auguſt 1643 Art. 6. Vergl. oben § 75 Anm. h.

m) Königl. Reſol. v. 9. Februar 1652.

n) Königl. Reſolution vom 25. Auguſt 1652 Art. 2.

Digitized by Google

oberherrlich bestätigtes Provincialgesetzbuch (o). — Der von König Carl XI. aufgenommene Plan, das allgemeine schwedische Landrecht auch auf Livland auszudehnen, mag gegen den Schluß dieses Zeitraums hauptsächlich hierin hinderlich gewesen sein (p).

§ 82.

2) Codification für Esthland: a) die Ritterrechte von Moritz Brandis.

Von größerem Erfolge als in Livland waren schon in dieser Periode die Codificationsarbeiten in Esthland. Der auch um Livlands ältere Geschichte verdiente esthländische Ritterschafts-Secretär Moritz Brandis (a) stellte bereits um das Jahr 1600 (b), — ob aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung der Ritterschaft, läßt sich nicht ermitteln — aus den alten Rechtsdenkmälern, Landtagsrecessen und Privilegien, so wie aus Präjudicien des esthländischen Landgerichts (c), ein Rechtsbuch zusammen, welches den Titel führt: „Ritterrechte des Fürstenthums Ehsten ꝛc." Dasselbe ist in zwei Bücher getheilt, deren erstes 9, das andere 50 Titel enthält, während jeder Titel aus einem oder mehreren Artikeln oder Leges besteht. Zu jedem Artikel sind die Quellen desselben angegeben. Die Ordnung ist keineswegs eine logische oder systematische zu nennen, indessen sind doch die zusammengehörigen Bestimmungen so ziemlich unter passende Rubriken zusammengestellt. Dieses Rechtsbuch ist dasselbe, welches namentlich von den Verfassern der weiter unten zu erwähnenden esthländischen

---

o) Vergl. noch v. Bunge's Archiv Bd. V. S 193

p) S. oben § 73.

a) S. oben § 4 N 7. Ueber seine Lebensumstände vergl. J. Paucker in den Vorreden zu den Monumenta Livoniae antiquae Bd. III. Abth. 1 u. 2.

b) Genauere Untersuchungen über die Zeit der Abfassung s. bei Paucker a. a. O. Abth. I. S. XVII fgg

c) Von der Benutzung des gemeinen deutschen Rechts bei dieser Arbeit finden sich keine bestimmten Spuren. Die Bestimmungen im B. II. Tit. 7 über Enterbung (bei Paucker S. 158), welche sehr an die Novella 115 erinnern, mögen aus den „Artikeln vom Lehnrecht" (s. oben § 52) Tit. 9 entnommen sein.

Digitized by Google

Ritter- und Landrechte (d) unter dem Namen Brandis' Collectaneen benutzt, erſt in neuerer Zeit wieder aufgefunden (e), und von J. Paucker in den Monumenta Livoniae antiquae Bd. III. Abth. 2. S. 91—222, mit vielen, für die innere Rechtsgeſchichte wichtigen Anmerkungen im Druck herausgegeben worden iſt (f). Ob dieſes Rechtsbuch, in welches die angezogenen Quellen oft wörtlich aufgenommen worden, wirklich in practiſchen Gebrauch gekommen, oder etwa bloß beim eſthländiſchen Landgericht als Hülfsmittel benutzt worden, darüber fehlen nähere Nachweiſe. Jedenfalls war die Arbeit im Ganzen noch eine ſo rohe und unbefriedigende, daß bereits nach kaum einem halben Jahrhundert ſich das Bedürfniß einer neuen Codification bei der eſthländiſchen Ritterſchaft herausſtellte.

§ 83.

b) Die Ritter- und Landrechte des Herzogthums Eſthen von Philipp Cruſius*).

Während der Regierung der Königin Chriſtina, wahrſcheinlich ſchon vor dem Jahre 1648 (a), übertrugen die eſthländiſchen Landräthe dem damaligen königl. Aſſiſtenzrathe und erſten Aſſeſſor des reval'ſchen Burggerichts, Philipp Cruſius, ſpäter (1649)

---

d) S. unten § 83.

e) Vergl. darüber v. Bunge, Beiträge zur Kunde der livländ. ꝛc. Rechtsquellen S. 126 fgg. und Paucker in den Dorpater Jahrbüchern für Litteratur Bd. I. S. 414 fgg, auch in den oben Anm a angeführten Vorreden zu den Monum. Livon

f) Vergl. unten § 83 Anm. m. Die dieſem Abdruck S. 93 fg. vorausgeſchickte Vorrede iſt die des rothen Buchs (ſ. oben § 45) und gehört daher nicht hierher.

*) S. überhaupt v. Bunge, Beitrag zur Kenntniß der Geſchichte und der Quellen der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Eſthland, in deſſen Beiträgen zur Kunde der livländ. Rechtsquellen S. 89—142. Vergl. auch Ewers' Vorbericht zu ſeiner Ausgabe der Ritter- und Landrechte.

a) Wenigſtens geſchieht in der Inſtruction für die Mannrichter vom 22. März 1648 der Arbeit in einer Art Erwähnung, daß man annehmen muß, der Entwurf ſei damals bereits vollendet, oder doch der Vollendung nahe geweſen. Uebrigens wird dieſe Inſtruction ſelbſt im Ritter- und Landrecht B. I. Tit. 5 Art. 12 citirt. Vergl. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 92 fg. Anm. z.

Digitized by Google

geadelt unter dem Namen Krusenstierna (b), die Anfertigung eines vollständigen Landrechtsentwurfs. In Gemeinschaft mit dem ihm zur Herbeischaffung der Quellen und Materialien aus dem Landgerichtsarchiv beigesellten Ritterschaftssecretären Caspar Meyer, genannt Rosenstock (c), vollendete von Krusenstierna um das Jahr 1650 das ihm übertragene Werk (d). Dasselbe führt den Titel: „Des Herzogthums Esthen Ritter- und Landrechte" und zerfällt in sechs Bücher: 1) vom Landgerichte, gerichtlichem Proceß und was demselben angehörig, in 36; 2) von Ehesachen und Vormundschaften in 14; 3) von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaft und Erbgang, Donationen und Geschenken in 17; 4) von Contracten, Besitz, Eigenthum, Gewähr und Verjährung in 21; 5) von peinlichen Sachen, Injurien, Gewalt, zugefügten Schaden, Strafen und Bußen in 48; und 6) Polizei- und Landesordnung in 9 Titeln. Jeder Titel besteht aus einem oder mehreren Artikeln. — Nachdem dieser Entwurf von den Landräthen und einigen Deputirten der Ritterschaft revidirt und approbirt worden war (e), wurde er am 11. November 1650 der Königin zur Bestätigung und Druckbewilligung vorgestellt. Christina wollte jedoch erst eine Revision und eine Vergleichung des Entwurfs mit dessen Quellen veranstalten lassen (f), wozu es indessen nicht kam (g). Denn noch von Carl XI. wurde, auf wiederholte

b) Philipp Crusius oder Kruse, im J. 1589 zu Eisleben geboren, ward vom Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp im J. 1635 als Gesandter nach Persien geschickt, blieb auf seiner Rückreise im J. 1639 als holsteinischer Resident in Reval, trat später in schwedische Dienste und war zuletzt königlicher Statthalter in Reval. Am 5. Mai 1670 verließ er den Dienst und starb in Reval am 10. April 1676. S. Gadebusch's livländ. Bibliothek Bd. I. S. 183 fgg. und v. Recke und Napiersky, Schriftstellerlexicon Bd. I. S. 337 fgg. Vergl. auch oben § 77 Anm. h.

c) Er war von 1633 bis 1653 Secretär des esthländischen Landgerichts. Paucker in der Vorrede zu dem Monumenta Livon. Bd. III. Abth. 1 S. XII.

d) S. überhaupt die Vorrede zum Ritter- und Landrecht.

e) S. das Ritter- und Landrecht B. V. Tit. 48 Art. 1.

f) Königl. Resolution vom 17. Januar 1651 Art. 3.

g) Die in der Vorrede zum R.- u. L.-R., so wie in B. V. Tit. 48 Art. 1 enthaltene Angabe einer von der Königin erfolgten Confirmation beruht bloß auf einer von dem Verfasser gefaßten, aber eben nicht in Erfüllung gegangenen Voraussetzung. v. Bunge a. a. O. S. 95 Anm. 5.

Digitized by Google

Anregung der Ritterſchaft, dem Generalgouverneur befohlen, das Kruſenſtierna'ſche Werk durch einige Landräthe, mit Zuziehung von Rechtskundigen und von einigen Beamten des Generalgouvernements, der Durchſicht und Vergleichung mit den in Eſthland geltenden Geſetzen und Gewohnheiten zu unterziehen und dem Könige ihr Gutachten vorzulegen, worauf er, nach Erwägung des Werks, daſſelbe beſtätigen wolle (h). Ob dieſe Reviſionscommiſſion zuſammengetreten, ob und was ſie gewirkt, darüber fehlen die Nachrichten; jedenfalls wurde die beabſichtigte Reviſion nicht vollendet (i), indem noch Carl XII. ausdrücklich verordnete: „daß dieſes Werk, da es weder conferirt, noch überſehen ſei, auch nicht weiter als ein allgemeines Geſetz angeſehen werden ſolle, als in ſo weit es mit den Privilegien und Lehnrechten übereinſtimme" (k). Daraus geht übrigens zugleich hervor, daß dieſe eſthländiſchen Ritter- und Landrechte ſchon während des gegenwärtigen Zeitraums und vor ihrer Reviſion und Beſtätigung durch den Gerichtsbrauch in Anwendung gebracht worden ſind.

Die Quellen, aus denen die Compilatoren ſchöpften, ſind bei den meiſten Artikeln mit ziemlicher Genauigkeit angegeben. Wir finden in dieſen Citaten nicht nur das Waldemar-Erich'ſche Lehnrecht allegirt, ſondern auch das wieck-öſel'ſche Lehnrecht, das umgearbeitete livländiſche Ritterrecht, Fabri's Formulare procuratorum, ja ſogar Hilchen's Landrechtsentwurf für Livland (l); demnächſt nicht wenige einheimiſche Rechtsquellen geringern Umfangs aus der däniſchen, Ordens- und ſchwediſchen Regierungszeit, und viele Protocolle und Urtheile des eſthländiſchen Oberlandgerichts (m), ſo wie die Collectaneen oder Ritterrechte von M. Brandis (n).

---

h) Königl. Reſolution vom 17. Juni 1690 a. E.

i) Ein Hauptgrund lag ohne Zweifel in der damals beabſichtigten Einführung des allgemeinen ſchwediſchen Geſetzbuchs auch in Eſthland. S. oben § 78 a. E., beſonders Anm. t.

k) Königl. Reſolution vom 27. Januar 1699 Art. 3.

l) S. darüber v. Bunge a. a. O. S. 105—114.

m) Ebendaſ. S. 123 fgg. und beſonders Paucker in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 413 fgg. Reichhaltige Auszüge aus dieſen Protocollen finden ſich in Paucker's oben § 82 angeführter Ausgabe des Brandis'ſchen Ritterrechts.

n) S. Paucker und v. Bunge a. a. O. und oben § 82.

Digitized by Google

Unter den fremden Rechten spielt eine Hauptrolle das römische Recht, welches insbesondere im Privatrecht stark benutzt ist; ferner das canonische Recht, deutsche Reichsgesetze, — die Carolina ist Hauptquelle des fünften Buches, — der Sachsenspiegel und das sächsische Weichbild, — desgleichen das mosaische Recht und die Bibel überhaupt. Endlich finden sich die Schriften von vielen (über 40), besonders sächsischen, Practikern benutzt, am häufigsten die von B. Carpzov, A. Gail, D. Mevius, J. Schneidewin und M. Wesenbek (o). — Die erste und einzige Druckausgabe der Ritter- und Landrechte ist besorgt von J. P. G. Ewers. Dorpat, 1821. 8.

§ 84.

V. Rechtsbildung in den Städten: 1) in Reval. Fortbildung des lübischen Rechts.

In der Bestätigung der Privilegien und Rechte, welche

1) der Stadt Reval bei deren Unterwerfung an Schweden verwilligt worden (a), lag auch die des lübischen Rechts (b), ja es blieb bei der Appellation vom Revaler Rath an den lübischen (c), bis im J. 1584 die Stadt sich dazu verstand, statt dessen „an den königlichen Hof in Stockholm" zu appelliren (d), was aber der

o) Alle Schriften sind aufgezählt bei v. Bunge a. a. O. S. 135—142, wo auch viele Berichtigungen fehlerhafter Citate sowohl aus diesen Schriften, als auch aus den übrigen Quellen sich angegeben finden.

a) S. oben § 74.

b) Auffallend ist es freilich, daß in den Bestätigungsurkunden des lübischen Rechts nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, während z. B. in den Privilegien Johanns III. v. 11. Februar 1570 Art. 2, und Sigismunds vom 10. April 1594 von der Rechtspflege „nach kaiserlichem Rechte" die Rede ist. Dagegen heißt es in der Concordaten zwischen dem Rath und der großen Gilde vom 27. Januar 1672 Art. 44: „Auch sollen sich die litigirenden Parteien in allen und jeden Artikeln, sowohl in Criminal- als Civilsachen, auf die lübischen Statuta zu berufen haben, es wäre denn, daß eine unverrückt observirte Gewohnheit denenselben conträr wäre, als welche billig den Vorgang vor den beschriebenen Rechten hat ꝛc."

c) S. die Unterwerfungsurkunde vom 6. Juni 1561 und deren königliche Bestätigung vom 8. August 1561.

d) Königl. Abscheid vom 25. August 1584 Art. 1. Privilegium Sigismunds vom 10. April 1594 Art. 2.

Digitized by Google

Geltung des lübiſchen Rechts ſo wenig Eintrag that, daß ſogar die zwei Jahre ſpäter zu Lübeck veranſtaltete Reviſion der Statuten bald darauf auch in Reval Eingang fand.

Es war nämlich einestheils durch die Verbindung des hamburgiſchen Rechts mit Codicen des lübiſchen Stadtrechts (e), anderntheils durch die Verbreitung vieler von einander abweichender Abſchriften des letzteren, eine ſolche Rechtsunſicherheit entſtanden, daß aus verſchiedenen deutſchen Städten, in welchen lübiſches Recht galt, darüber beim lübiſchen Rathe bittere Beſchwerden geführt wurden (f). Letzterer wurde dadurch veranlaßt, am 9. April 1547 den Syndicus J. Rüdel mit einer Reviſion des Stadtrechts zu beauftragen; dieſer ſtarb jedoch 1563, ohne zur Ausführung der Arbeit gekommen zu ſein (g). Im J. 1579 erſchien zu Lübeck eine Deputation der Städte Roſtock, Wismar und Stralſund, welche dringend um Abſtellung der Uebelſtände bat (h). Dennoch wurde erſt am 21. December 1583 vom lübiſchen Rathe dem Bürgermeiſter Joh. von Lüdinghauſen († 1589), dem Syndicus Calixtus Schein († 1600) und dem Senator Gottſchalk von Stiten die Reviſion des Stadtrechts übertragen (i). Dieſe Reviſoren vollendeten die Arbeit im J. 1586, und zwar beſtand die Reviſion im Weſentlichen darin, daß 1) die veralteten Artikel der älteren Texte verworfen; 2) die mit den echten ältern Codicen in Widerſpruch ſtehenden, namentlich die meiſten — doch lange nicht alle — aus dem hamburgiſchen Recht geſchöpften Artikel (k)

---

e) S. oben § 63 Anm. v.

f) J. G. H. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der lübeckiſchen Verordnungen S. 244 fgg.

g) Daſelbſt S. 250 fg.

h) Ebendaſ. S. 251 fgg. Die Städte Wismar und Roſtock erklärten, ſie würden ſich ſelbſt ein Stadtrecht machen, wenn die Stadt Lübeck noch länger zögere. Daſ. S. 254.

i) Ueber die Lebensumſtände dieſer Reviſoren des lübiſchen Rechts vergl. Dreyer a. a. O. S. 257 fgg.

k) Nachſtehende Artikel ſind durchaus dem hamburgiſchen Recht vom J. 1270 entnommen: B. I. Tit. 1 Art. 13. Tit. 3 Art. 3. Tit. 4 Art. 8. Tit. 8 Art. 3 Tit. 6 Art. 2. Tit. 7 Art. 7—11. Tit. 8 Art. 1. Tit. 9 Art. 4, 8. Tit. 10 Art. 3—6. B. II. Tit. 1 Art. 7. Tit. 2 Art. 26, 29,

Digitized by Google

ausgeschlossen wurden; 3) der Text der nachgebliebenen ward — freilich nicht immer glücklich — festgestellt und ins Hochdeutsche übersetzt; 4) mehrere neue Artikel, die in älteren Texten sich nicht finden, wurden von den Revisoren hinzugefügt (l); sie sind wahrscheinlich aus dem derzeitigen Gewohnheitsrecht geschöpft (m); 5) das Ganze ward in eine ziemlich passende Ordnung gebracht und in sechs Bücher getheilt, deren erstes in 10 Titeln vom Rath, vom Personen- und Familienrecht, von der Verjährung und von Veräußerungen handelt; das zweite in 3 Titeln vom Erbrecht, das dritte in 13 Titeln vom Obligationenrecht; das vierte in 18 Titeln vom Criminalrecht und Criminalproceß; das fünfte in 12 Titeln vom Gerichtswesen und Civilproceß; das sechste in 5 Titeln vom Seerecht. Die erste Ausgabe erschien unter dem Titel: „Der kaiserlichen freien und des heiligen Reichs Stadt Lübeck Statuta und Stadtrecht, aufs newe übersehen, corrigiret und aus alter sächsischer Sprache in Hochteutsch gebracht. Gedruckt zu Lübeck durch Joh. Ballhorn, 1586. 4.“ Von dieser Ausgabe stammen alle späte-

---

30, 34. B. III. Tit. 1 Art. 6—8, 12. Tit. 2 Art. 1. Tit. 3 Art. 1. Tit. 5 Art. 2—6. Tit 6 Art. 2, 13, 15, 17. Tit. 8 Art. 6, 7, 10, 11, 14, 15. Tit 12 Art. 15. B. IV. Tit. 1 Art. 9, 10. Tit. 3 Art. 5. Tit. 4 Art. 15. Tit. 7 Art. 1, 2. Tit. 8 Art 5—9. Tit. 10 Tit. 11 Art. 3—5. Tit. 17 Art 2. B. V. Tit. 1 Art. 1, 2. Tit. 2 Art. 6. Tit. 3 Art. 3—5. Tit. 4 Art. 5 Tit. 6 Art. 1, 2. Tit. 7 Art. 5, 7—10, 14—16. Tit. 8 Art 3—6. Tit. 9 Art. 1—3. Tit. 12 Art. 7. B. VI. Tit. 1 Art. 5. Tit. 2 Art. 3. Tit. 5 Art. 4 und 5. S. überhaupt die Concordanztafeln in v. Bunge's Revaler Rechtsquellen. Einl. S. CI. fg. und CIV. fgg.

l) Die Artikel, zu welchen sich aus den älteren Texten des lübischen und hamburgischen Rechts die Quelle nicht nachweisen läßt, sind: B. I. 1, 6. 9. 3, 2. 5, 11. 13—15. 7, 12. 14. 8, 2. — B. II. 1, 9—11. 13—15. 2, 32. 35. — B. III. 1, 11. 13. 3, 2. 4, 10. 6, 19. 21. 7, 2. 12, 6. 12. 13. — B. IV. 1, 8. 4, 12. 5, 3—6. 6, 4. 16, 4. 18, 1. — B. V. 2, 3. 7. 8. 3, 6. 7. 6, 3. 4. 7, 19. 20. 12, 3. 6. 12. — B. VI. 1, 12. 13. 2, 4. 7. 3, 7. S. die Concordanztafeln bei v. Bunge a. a. O.

m) Sie sind wenigstens meist echt deutschen Ursprungs; an das römische Recht erinnern sie fast gar nicht, während letzteres auf einzelne Artikel der älteren Codices von Einfluß gewesen.

Digitized by Google

ren, sowohl in Lübeck, als in andern Städten verfertigten zahlreichen Abdrücke dieses revidirten lübischen Rechts her (n). Die neueste besondere Ausgabe erschien zu Lübeck 1829. 4. Der letzte Abdruck findet sich in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. 125—202. Schon die dritte zu Lübeck 1608 erschienene Edition erhielt verschiedene Anhänge, welche in späteren Ausgaben noch vermehrt wurden (o).

Wann dieses revidirte lübische Stadtrecht in Reval in Gebrauch gekommen, läßt sich nicht genauer angeben; höchst wahrscheinlich geschah es aber noch vor Ablauf des sechszehnten Jahrhunderts. Außerdem wurden in Reval noch andere lübische Verordnungen recipirt, so namentlich das Appellationsprivilegium Kaiser Rudolphs II. vom 23. Mai 1588, die beiden hanſiſchen Schiffsordnungen vom J. 1591 und vom 23. Mai 1614, die lübische Seegerichtsproceßordnung vom J. 1655 und die lübische Wechſelordnung vom 22. April 1662 (p). Sie sind insgesammt abgedruckt bei v. Bunge a. a. O. Bd. I. S. 203—237 und Bd. II. S. 504—508.

Außerdem übte der Revaler Rath das ihm zustehende Autonomierecht (q) auch selbstständig aus, durch Erlassung einer ziemlichen Anzahl von Conſtitutionen oder Ordnungen, sowohl im Gebiete der Justiz, als der Administration. Dahin gehört z.

---

n) S. über diese Ausgaben Dreyer a. a. O. S. 241 fgg.

o) Daselbst S. 243.

p) Vergl. v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts. Einleitung S. XXXII fg.

q) Auch in den revidirten Statuten B. I. Tit. 1 Art. 2 heißt es: „Was Ein Rath statuiret und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden." Vergl. auch den sog. Commercientractat vom 24. März, von der Königin Christina bestätigt am 8. Juni 1648 Art. 15 und die Concordaten zwischen dem Rath und der großen Gilde v. 27. Januar 1672, Incidentpunkt 4: „Wie Ein Hochweiser Rath in vorigen Zeiten alle Ordnungen mit Zuziehung und Unterhandlung der großen Gilde Ausschusses verfassen und publiciren lassen, also soll auch darinnen das Alte noch ferner gehalten werden, nur allein diejenigen Ordonancen ausgenommen, so das Justicewesen concerniren, als welches dem Magistrate allein anvertrauet." S. überhaupt Bunge's Revaler Rechtsquellen Einleitung S. XXXIV fg.

Digitized by Google

B. die Rathsordnung vom J. 1618, die Obergerichtsordnung, die Waisengerichtsordnung, die Consistorialordnung (r), die Canzleiordnung vom J. 1686, die Kastenordnungen von den J. 1599 und 1609 und viele andere. Die wichtigsten sind, zum Theil nach neueren Revisionen, abgedruckt bei v. Bunge a. a. O. Bd. I. S. 242 fgg. — Ferner gehören hierher die Verträge, welche der Rath mit den Gilden schloß, und diese unter einander eingingen, wie z. B. die Concordaten zwischen dem Rathe und der großen Gilde vom 27. Januar 1672 (s), der vom Rathe am 15. Decbr. 1636 bestätigte Generalvertrag zwischen den drei Gilden, u. a. m. S. überhaupt v. Bunge a. a. O. Bd. II. S. 37 fgg. — Die Gilden selbst fuhren fort, ihre Schragen durch Zusätze zu vervollständigen (t); dem Schwarzenhäuptercorps und den einzelnen Handwerkszünften ertheilte, bestätigte und verbesserte der Rath deren Schragen (u).

Endlich darf hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß einzelne schwedische Verordnungen in Reval während dieses Zeitraums Eingang in die Praxis fanden; mit dem Ende der schwedischen Herrschaft kamen sie aber wieder außer Uebung und das gemeine deutsche Recht blieb das ausschließliche Subsidiarrecht. Einen bedeutenden Einfluß auf die Praxis erhielt des David Mevius (v) berühmter Commentar über das lübische Recht, dessen erste Ausgabe zu Frankfurt 1642 fol. erschien.

---

r) Das Datum der ursprünglichen Abfassung dieser drei Ordnungen läßt sich nicht genau nachweisen; die beiden ersteren sind später wiederholt revidirt worden.

s) Diese sind vom Könige mittelst Resolution vom 19. April 1681 bestätigt worden, weil sich über ihre Erfüllung Streitigkeiten erhoben. An sich war die königliche Confirmation zu ihrer Wirksamkeit nicht erforderlich.

t) S. v. Bunge, Quellen des Revaler Rechts Bd. II. S. 5 fgg. 29 fg.

u) Wegen der Handwerksschragen s. die königl. Resol. über die Zwistigkeiten zwischen dem Rathe und den Zünften vom 30. Juli 1662 § 4, und vergl. überhaupt v. Bunge a. a. O. Einl. S. XXXVI fg.

v) Geb. 1609, gestorben 1670. Er war Professor zu Greifswald, dann Präsident des Tribunals zu Wismar. — Am 24. April 1664 ging beim Revaler Rath ein Schreiben von Mevius nebst einem Exemplar seines neu aufgelegten Commentars ein. Vgl. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 166 Anm. 4.

Digitized by Google

§ 83.

2) in den übrigen Städten Esthlands.

Die übrigen Städte des schwedischen Esthlands, außer Reval und Narva, kamen im Laufe dieses Zeitraums durch königliche Schenkungen in Privatbesitz; so wurde Wesenberg dem Freiherrn R. v. Brederode (a), Weißenstein dem Grafen Leonhard Torstenson verliehen (b), und Hapsal dem Grafen M. G. De la Gardie verkauft (c). Diese Lehns- und Oberherrn der genannten Städte übten in denselben eine Art Autonomierecht aus, indem sie, wie namentlich Torstenson der Stadt Weißenstein, Statuta und Polizeiordnungen ertheilten (d), die Privilegien der Städte bestätigten und ihnen neue verliehen (e). Im Einzelnen ist hier noch zu bemerken:

1) Der Stadt Hapsal wurden zwar von den Königen Johann III. und Sigismund deren Privilegien bestätigt, der Gebrauch des rigischen Rechts (f) jedoch für bedenklich erachtet, und die Stadt vielmehr auf das in Reval geltende Recht verwiesen (g). Nachdem auch Riga unter schwedische Botmäßigkeit gekommen war,

---

a) Gustav Adolph's Schenkungsurkunde vom 11. Juli 1618. S. das Inland Jahrg. 1837 Sp. 557 fgg.

b) Dies geschah um das Jahr 1650. A. W. Hupel's topographische Nachrichten von Liv- und Esthland Bd. I. S. 371.

c) Kaufbrief vom 11. Mai 1623. Vgl. F. Schleicher's Esthona Jahrg. I № 31 S. 254.

d) Hupel a. a. O. S. 372.

e) S. z. B. die Urk. Reinholds von Brederode vom J. 1621 für Wesenberg im Inland a. a. O. Sp. 569 fgg.; des Magnus Gabriel Grafen De la Gardie dem Rathe zu Hapsal ertheilte Resolution vom 8. August 1665 u. a.

f) S. oben § 59. 10, 12.

g) Resol. Johanns III. vom 3. Septbr. 1584: „— — Daß hienebenst gebeten wird, die gemeine Bürgerschaft bei alten Gebreuchen, Recht und Gerechtigkeiten zu erhalten, seyn J. K. M. nach Erkundigung derselben sie nach Gebuer zu begnaden wol geneiget, die Rigischen Rechte aber in dero Kunigl[ichen] Reichen und Landen zuzulassen bedenklich, gnedigst sich erklerende, dieselben gleichst andere dero Underthanen in der Stadt Refel Recht und Gericht halten und gebrauchen solten." Aehnlich lautet die Urkunde König Sigismunds vom 8. Mai 1594.

Digitized by Google

scheint indeß die Regierung andern Sinnes geworden zu sein (h), und daher konnte der Graf Magnus Gabriel De la Gardie im J. 1665 der Stadt wieder den Gebrauch des rigischen Stadtrechts gestatten; er erlaubte ihr jedoch zugleich sich des Revaler Rechts in solchen Fällen zu bedienen, wo es deutlicher, als das rigische sei (i). Dadurch hörte allmälig der Gebrauch des rigischen Rechts in Hapsal ganz auf, und das lübische trat ausschließlich an dessen Stelle, und hat sich daselbst bis auf die neueste Zeit erhalten.

2) Der Stadt Narva wurde durch ein Privilegium König Johanns III. der Gebrauch des schwedischen Stadtrechts (§ 77) verliehen (k), durch welches das früher daselbst geltend gewesene lübische Recht verdrängt wurde. Durch wiederholte spätere Privilegien wurde Narva beim Gebrauch des schwedischen Stadtrechts erhalten (l), und ist dabei bis auf die neueste Zeit verblieben (m).

3) Auch der Stadt Weißenstein wurde, wie es scheint schon

---

h) Die Privilegienbestätigungen Carls **IX.** vom 25. Septbr. 1610, Gustav Adolphs vom 29. Juli 1616, Christinas vom 26. Juli 1647, Carls **XI.** vom 12. Novbr. 1662 und vom 9. Febr. 1665, lauten zwar ganz allgemein, und übergehen die Frage über das Stadtrecht mit Stillschweigen; allein für die im Text angegebene Ansicht spricht der Umstand, daß der Rath zu Hapsal dem livländischen (dörpt'schen) Hofgericht untergeordnet wurde. Carls **XI.** Privilegium vom 22. Febr. 1665.

i) Resol. v. 8. August 1665 Art. 2: „Wie wir die angeführten **Raisons**, umb auch in unserer Stadt Hapsal, gleich in anderen unter das königl. Dörpt'sche Hoffgericht gehörigen Städten nach Rigischen Rechten zu sprechen nicht ungleich befinden; so lassen wir gerne geschehen, daß sie vornemblich nach erwehnten Rigischen Rechten sprechen, doch können sie sich auch der Reval'schen in denen Fällen, da es deutlicher als die Rigischen seyn, und von dem königl. Hoffgericht gegütdet werden kann, sich bescheidentlich gebrauchen, umb vor künftige Zeiten das darüber vormals erhaltene Privilegium beizubehalten."

k) Privilegium vom 22. Juli 1585: „Und damit Gericht und Gerechtigkeit zu Beschutz der Frommen und Bestrafung der Bösen geübet und erhalten werden möge, haben J. K. M. sie mit dem schwedischen Stadtrechte, darnach sich männiglich richten und entscheiden lassen soll, begabet und versehen."

l) S. die Privilegien Sigismunds vom 11. Mai 1594, Carls **IX.** vom 24. August 1607, Gustav Adolphs vom 28. October 1617 ꝛc.

m) S. überhaupt Gadebusch's livländ. Jahrbücher Th. **III.** Abschn. 2. S. 671 fgg. Anm. q.

Digitized by Google

durch Gustav Adolph (n), das schwedische Stadtrecht verliehen (o), bei welchem sie jedoch nicht lange geblieben sein mag (p).

4) In Wesenberg mochte sich der Gebrauch des lübischen Rechts auch in diesem Zeitraum erhalten haben (q).

§ 86.

3) Rechtsbildung in Riga: a) Revision des rigischen Stadtrechts*).

Bereits während der polnischen Herrschaft hatte der rigische Rath angefangen, einzelne Stücke des alten rigischen Stadtrechts umzuarbeiten; zu einer Revision des Ganzen war es aber, ungeachtet wiederholter zu dem Zweck gefaßter Beschlüsse, nicht gekommen (a). Erst unter der Regierung der Königin Christina kam ein

---

n) Wenigstens heißt es in dem Privilegium Gustav Adolphs vom 18. Septbr. 1613: „— — — Dahingegen sollen alle diejenige Inwohnere — — — in Zwisteren, sowohl geistlichen als weltlichen Handeln, nach den üblichen Rechten Unser Reiche Schweden entschieden und geurtheilt werden." Freilich war damals das revidirte schwedische Stadtrecht noch nicht promulgirt (s. oben § 77), und es ist daher zweifelhaft was hier unter den üblichen Rechten der Reiche Schweden zu verstehen ist.

o) Vergl. auch Hupel's topogr. Nachrichten Bd I. S. 372. Unrichtig ist daher wohl, was Paucker in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 326 darüber angiebt.

p) Ueberhaupt scheint Weißenstein — besonders wohl seit der Schenkung an Torstenson (s. oben Anm b) — die städtischen Freiheiten bald ganz eingebüßt zu haben, wie es denn auch schon in dem Privilegium vom J. 1613 (s. Anm. n) nicht Stadt, sondern bald Flecken, bald Weichbild genannt wird.

q) Bestimmte Zeugnisse darüber liegen nicht vor, indem die Privilegienbestätigungen (s. oben § 74 Anm g) sich nur allgemein ausdrücken. Indeß kann man das Gesagte daraus folgern, daß noch in späterer Zeit das lübische Recht in Wesenberg Geltung hatte, und solche bis auf den heutigen Tag behalten hat. S. Paucker a. a. O.

*) Schwartz, Geschichte der rigischen Stadtrechte, in Gadebusch's Versuchen Bd. II. Stck. 3 S. 261 fgg.

a) S. oben § 70. Von dem fortwährenden practischen Gebrauch des umgearbeiteten oder Oelrichs'schen Stadtrechts (§ 61) zeugt der Umstand, daß noch im J. 1650 eine Druckausgabe desselben in hochdeutscher Uebersetzung, nebst mehreren Anhängen, beabsichtigt wurde. Der in meinem Besitz befindlichen Handschrift ist eine **Epistola dedicatoria** an die Königin Christina

Digitized by Google

Entwurf zu Stande, um das Jahr 1653 (b). Verfasser desselben war der Rathsherr Johann Meyer (c), aber auch der Syndicus Johann Flügel, geadelt von Flügeln (d), hatte Antheil daran (e). Der Titel des Entwurfs lautet: „Statuta und Gewohnheiten der königl. See- und Haubtstadt Riga in Liefland, übersehen, verbessert und in gewisse Ordnung gebracht, und gemeiner Bürgerschafft zu Nutze publiciret." Das Ganze zerfällt in fünf Theile: 1) vom Gerichtsproceß in 42 Capiteln; 2) von allerhand Hantierung und Contracten in 33 Titeln; 3) von Testamenten und allerhand Erbfällen in 13 Titeln; 4) vom Seerecht in 9 Titeln; 5) von allerhand Mißhandlung in 23 Titeln. Bei diesem Entwurf ist nicht nur das alte Stadtrecht benutzt, sondern auch verwandte deutsche Stadtrechte, und besonders römisches Recht, durch welches das ältere Recht oft entstellt worden. Dies mag

---

vorausgeschickt, datirt: „Stockholm, den 14. Decembris im Sechßzehen hundertsten und Funffzigsten Jahr" und unterzeichnet: „Gerhard Volbergen, I. V. D. Rig.-Liv." S. auch Gadebusch's livländ. Bibliothek Bd. III. S. 271.

b) Eine im Juni und Juli 1653 angefertigte Abschrift des Entwurfes führt an Schwartz a. a. O. S. 262 fg.

c) Er war von 1640 an als Secretär und dann als Obersecretär des rigischen Raths angestellt, wurde im J. 1652 Rathsherr und starb 1657. Vergl. v. Recke's und Napiersky's Schriftstellerlexicon Bd. III. S. 221.

d) Geb. zu Riga am 21. Septbr. 1603, wurde 1638 herzoglich-curländischer Rath, 1639 Beisitzer des livländischen Hofgerichts, 1640 Professor der Rechte am rigischen Gymnasium, 1644 Rathsherr und Vicesyndicus, 1654 Syndicus, 1655 Bürgermeister und später Burggraf. Er starb zu Stockholm am 22. April 1662. Vergl. v. Recke und Napiersky a. a. O. Bd. I. S. 587.

e) Die Urschrift des Entwurfs wird im Archive des rigischen Rathes aufbewahrt und enthält vier verschiedene Schriftzüge. Der ursprüngliche Entwurf, wahrscheinlich von Meyer's Hand, hat durch zwei verschiedene Hände mehrfache Abänderungen erlitten und Zusätze erhalten; viele Stellen des ersten Entwurfs sind wieder durchstrichen. Von einer vierten Hand rührt die meist in lateinischer Sprache zur Seite des Entwurfs geschriebene sehr ausführliche Glosse her, welche Auszüge aus dem Corpus iuris civilis, verschiedenen deutschen Stadtrechten (besonders dem hamburgischen und lübischen), aus Präjudicaten des rigischen Rathes und aus Schriften practischer Juristen, besonders D. Mevius, enthält.

Digitized by Google

vielleicht dazu Veranlaſſung gegeben haben, daß dieſer ſog. Meyer-Flügel'ſche Entwurf liegen blieb, bis der Rath mittelſt königlichen Schreibens vom 22. October 1662 aufgefordert ward, die Stadtrechte, nach Beſchaffenheit der Zeit verbeſſert eingerichtet, zur Reviſion und Beſtätigung einzuſchicken. Der Rath übertrug demzufolge die Durchſicht des Meyer'ſchen Entwurfes dem Syndicus Beſtring und am 14. Septbr. 1663 trat zu dem Zweck eine aus mehreren Gliedern des Rathes beſtehende Commiſſion zuſammen (f), deren Arbeiten aber bald wieder in Stocken geriethen. Erſt im J. 1672 ging man ernſtlicher ans Werk, und es ward, mit Beſeitigung des früheren, ein ganz neuer Entwurf im April 1673 vollendet und gegen das Ende des Jahres 1674 nach Stockholm zur Reviſion geſchickt. Da von dort aus kein Beſcheid erfolgte und der Rath ſeine Bitte um die Reviſion des Entwurfes im J. 1681 wiederholte, ward dem Rathe vorgeſchrieben, eine neue Abſchrift des Entwurfes einzuſenden, weil die frühere verlegt ſei (g). Dies geſchah. Jedoch verzögerte ſich die Reviſion und Beſtätigung auch jetzt, vermuthlich weil das neue ſchwediſche Geſetzbuch auch in Riga eingeführt werden ſollte (h). Gegen Ende des Jahres 1696 wurde zwar, auf wiederholtes Anhalten des rigiſchen Rathes, von einer in Stockholm niedergeſetzten Commiſſion die Reviſion des Entwurfes begonnen, es wurden über verſchiedene Punkte vom Rathe Erläuterungen eingefordert und ſolche auch eingeſandt (i), allein eine Beſtätigung erfolgte nicht. Deſſen ungeachtet hatte man ſchon um das Jahr 1680 (k) angefangen, nicht nur in Riga ſelbſt, ſondern auch bei der Appellationsinſtanz zu Stockholm, bei der Aburtheilung von Rechtsſachen ſich nicht mehr auf die alten Statuten, ſon-

---

f) Von dieſen Reviſoren mögen die in der Anm. e angeführten Aenderungen des Entwurfes herrühren.

g) Königl. Brief vom 16. Febr. 1681.

h) S. oben § 78, beſ. Anm. s.

i) Ueber die Theilnahme des rigiſchen Syndicus Juſtus von Palmberg an dem Fortgange dieſer Reviſion vergl. Schwartz a. a. O. S. 269 fg.

k) Der im J. 1684 von Bruno Hanenfeldt verfaßten Diſſertation: Collatio iuris statutarii Rigensis cum iure communi, liegt bei Darſtellung des rigiſchen Rechts bereits die neue Bearbeitung der Statuten vom J. 1673, als geltendes Recht, zum Grunde.

Digitized by Google

dern auf diesen neuen Entwurf zu beziehen, welcher mithin auf solche Weise durch den Gerichtsbrauch Autorität gewonnen und bis auf den heutigen Tag behalten hat. — Bei diesen neueren oder hochdeutschen Statuten der Stadt Riga ist zwar der Meyer-Flügel'sche Entwurf nicht unbenutzt geblieben, jedoch sind sie größerentheils unmittelbar aus dem älteren, sog. Oelrichs'schen Stadtrecht (§ 61) geschöpft, und die meisten auf dem römischen Recht beruhenden Bestimmungen des Meyer'schen Entwurfes darin weggelassen worden (1). Der Titel dieser neuesten Revision des rigischen Rechts lautet: „Der Stadt Riga Statuta und Rechte." Das Ganze besteht aus sechs Büchern: 1) des Rathes Buch zu Riga in 14 §§; 2) vom Gerichtsproceß in 35 Capiteln; 3) von allerhand Handthierung und Contracten in 17 Titeln; 4) vom Erbrechte in 8; 5) vom Seerecht ꝛc. in 8, und 6) von peinlichen Sachen in 11 Titeln. Die Capitel und Titel zerfallen wieder in Paragraphen. Die erste Druckausgabe besorgte G. Oelrichs zu Bremen, 1780. 4. Eine zweite erschien: Riga, bei J. C. D. Müller, privil. Stadtbuchdrucker. 1798. 4.

Durch dieses revidirte rigische Stadtrecht wurde wahrscheinlich noch im Laufe dieses Zeitraumes, auch in den übrigen Städten Livlands, welche sich des rigischen Rechts bedienten, das ältere Recht verdrängt.

§ 87.

b) Anderweitige Rechtsquellen für Riga und Livlands übrige Städte.

Auch auf andere Weise, als durch Revision des eigentlichen Stadtrechts, übte der rigische Rath das ihm zustehende Recht der Autonomie auch in diesem Zeitraume fleißig aus, theils durch Revision älterer Ordnungen über einzelne Zweige der Verwaltung, theils durch Entwerfung neuer Statute der Art, theils durch sog. Senatusconsulta, worunter vorzugsweise das Justizwesen betreffende Rathsbeschlüsse verstanden werden, theils endlich durch

1) Vergl. noch über das Verhältniß der beiden Entwürfe zu einander Schwartz a. a. O. S. 261 fgg. Anm. pp.

Digitized by Google

Verträge mit den Gilden. So wurde namentlich die Stadtkaſtenordnung in den Jahren 1623 und 1672 revidirt; die Wägerordnung in dem Jahre 1638 entworfen, 1641 und 1671 revidirt; die Wetteordnung ward 1621, 1628, 1675 und 1690 wiederholter Durchſicht unterworfen; die beiden letzten Reviſionen derſelben erhielten die königliche Beſtätigung (a). Die Schragen der Zünfte wurden vom Rathe, der das ausſchließliche Recht hatte, ſie zu vermehren und zu vermindern (b), mehrfach revidirt; auch anderen Corporationen ertheilte der Rath Schragen, ſo namentlich am 13. April 1652 der Krämercompagnie, beſtätigt von der Königin Chriſtina den 23. Mai 1654; desgleichen der kleinen oder St. Johannisgilde am 16. März 1656. Eine Reviſion der alten Burſprake erfolgte wohl auch mehrmals; die neueſte, welche unter dem Titel: „der Stadt Riga willkührliche Geſetze und Rechte", in zehn Titeln, den beiden oben (§ 86) angeführten Ausgaben des neuern Stadtrechts beigefügt iſt, ſcheint erſt während der ruſſiſchen Regierung abgefaßt zu ſein. — Unter den Verträgen zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft ſind beſonders die ſogenannten Zwei und dreißig Punkte vom J. 1680 hervorzuheben.

Von einer Reception auch nur einzelner dieſer autonomiſchen Verordnungen Rigas durch die übrigen Städte Livlands findet ſich keine Spur. Wohl aber übten die Magiſträte der größeren Städte, namentlich Dorpat (c) und Pernau, das Autonomierecht ſelbſtſtändig aus. Insbeſondere nahmen ſie das Recht in Anſpruch, die Schragen nicht nur der Zünfte, ſondern auch der beiden Gilden zu revidiren und zu beſtätigen. Die kleine Gilde in Pernau erlangte übrigens für ihren am 1. Mai 1634 von dem Rathe publicirten Schragen, auch die königliche Confirmation am 4. Septbr. 1649. In Dorpat erhielten beide Gilden neue Schragen vom Rathe, die große am 3. März, die kleine am 30. April 1647 (d). So ward

a) S. namentlich die königl. Beſtätigungsurkunde vom 10. Octbr. 1690.

b) Vergl. beſ. die königl. Reſolution vom 13. April 1681.

c) Vergl. das Corpus privileg. vom 20. Auguſt 1646 Art. 27.

d) Gadebuſch's livländ. Jahrbücher Th. III. Abſchn. 1 S. 266 fgg. 269 fg.

ferner in Dorpat am 1. März 1647 eine neue Stadtkastenordnung vom Rathe entworfen, übrigens — wegen des Widerspruchs der Gilden in einigen Punkten, — dem Generalgouverneur vorgelegt und von ihm am 3. März bestätigt (e). Aus diesem Zeitraum rühren auch verschiedene vom Dorpater Rath selbstständig entworfene, insbesondere das gerichtliche Verfahren betreffende Constitutionen.

Nicht nur in Riga, sondern auch, und zwar in noch höherem Grade, in den übrigen Städten Livlands gewannen übrigens auch mehrere allgemeine königlich schwedische Gesetze, namentlich die königl. Proceßstadga vom 4. Juli 1695 (f) und einige andere processualische Verordnungen, Geltung (g). Vor allem aber scheint in diesem Zeitraum die Anwendung des römischen Rechts in den Städten bedeutende Fortschritte gemacht zu haben (h).

§ 88.

VI. Das Studium der Rechtswissenschaft auf Gymnasien und Universitäten. Römisches Recht (*).

Wenn früher die Inländer eine gelehrte rechtswissenschaftliche Bildung nur im Auslande erhalten konnten (a), so wurde in diesem Zeitraum durch Errichtung mehrerer Gelehrtenschulen dazu in Liv- und Esthland selbst Gelegenheit geboten. Bereits im J. 1630 errichtete Gustav Adolph in Dorpat ein Gymnasium, in welchem auch Jurisprudenz unter die Lehrgegenstände aufgenommen war. Im J. 1632 aber wurde diese Anstalt zu einer Universität erweitert, welche eine eigene Juristenfacultät mit zwei ordentlichen Professoren erhielt. Es werden übrigens drei Professoren

---

e) Ebendas. S. 254 fgg 257.

f) Vergl. oben § 79 Anm. b.

g) Die vorzugsweise darauf beruhenden „Abgeänderten Articul des Rigischen Rechts", welche den Ausgaben des neuern Stadtrechts beigefügt sind, sind übrigens erst um das Jahr 1756 abgefaßt, wie sich daraus ergiebt, daß dazu (Tit. 31 § 14 und 19) Quellen vom J. 1755 citirt werden.

h) S. unten § 88.

*) v. Bunge, das römische Recht in den Ostseeprovinzen, in der Schrift: Gedächtnißfeier ꝛc. S. XXXI fg.

a) S. oben § 67.

Digitized by Google

der Rechte aufgeführt, welche zum Theil gleichzeitig in Dorpat docirten: Heinrich Hein, I. V. D., aus Roſtock, v. 1633—1653, Lorenz Luden, Phil. et I. V. D., aus Greifswald, von 1634—1654 und M. Johannes Erici von Stiernſtråle, ein Schwede, von 1650—1654 (b). Im J. 1656 wurde die Univerſität aufgelöſt, und erſt 1690 wiederhergeſtellt. Seit dieſer Zeit beſtand ſie wieder bis zur Eroberung Livlands durch die Ruſſen, im J. 1710 (die letzten 11 Jahre in Pernau), fort. In dieſer Zeit werden als Profeſſoren in der Juriſtenfacultät aufgeführt: Carl Lund, von 1690—1695, Olaus Hermelin, von 1691—1699, und Samuel Auſeen ſeit 1701 (c). Da zu jener Zeit nur das römiſche Recht wiſſenſchaftlich ausgebildet war, ſo mochte es auch, wenn nicht ausſchließlich, ſo doch vorzugsweiſe Gegenſtand der Vorleſungen in der Juriſtenfacultät geweſen ſein (d), und für wie wichtig man das Studium des römiſchen Rechts hielt, ergiebt ſich daraus, daß in dem 1668 abgefaßten Plane zur Wiederherſtellung der Univerſität, von dem einen der anzuſtellenden Juriſten ausdrücklich verlangt wird, es ſolle „ein guter Dr. iuris aus Deutſchland" ſein (e), wie denn ſchon Hein und Luden aus Deutſchland berufen wurden (f), während freilich die nach Reſtauration der Univerſität angeſtellten Profeſſoren Lund, Hermelin und Auſeen Schweden waren (g). Das ſchwediſche Recht wurde auch in den

b) Vergl. H. L. C. Bacmeiſter, Nachrichten von den ehemaligen Univerſitäten zu Dörpat und Pernau, in G. F. Müller's Sammlung ruſſiſcher Geſchichte Bd. IX. Stck. 2 u. 3 S. 95 fgg., beſonders S. 103, 110, 163, 171.

c) Ebendaſ. S. 118 fgg. Der bereits im J. 1669 deſignirt geweſene Professor iuris civilis romani et politiae Agreus (ebendaſ. S. 198) ſcheint ſein Amt nicht angetreten zu haben.

d) Luden und Hermelin werden bei Bacmeiſter a. a. O. ausdrücklich als Profeſſoren des römiſchen und ſchwediſchen Rechts aufgeführt.

e) Bacmeiſter l. c. S. 196.

f) Indeß dürfte nur der erſtere von ihnen Civiliſt von Fach geweſen ſein. Vergl. über ihn v. Recke's und Napiersky's Schriftſtellerlexicon Bd. II. S. 212. Luden — ein Polyhiſtor — ſcheint, ſo viel aus ſeinen Schriften (v. Recke l. c. Bd. III S. 119—131) hervorgeht, unter den juriſtiſchen Fächern vorzugsweiſe die publiciſtiſchen behandelt zu haben. Ueber Stiernſtråle ſ. v. Recke und Napiersky Bd. I. S. 514 fgg.

g) Näheres über dieſe drei Profeſſoren, von denen Hermelin der bedeu-

Digitized by Google

Vorleſungen behandelt, wogegen das Provincialrecht in denſelben unbeachtet geblieben zu ſein ſcheint (h). — Dagegen erſchien im Laufe dieſes Zeitraums auf einer deutſchen Univerſität (Frankfurt an d. O.) eine von einem Rigenſer, Bruno Hanenfeldt (i), vertheidigte Diſſertation, welche eine Vergleichung des rigiſchen Rechts mit dem römiſchen zum Gegenſtand hat (k), indeß von untergeordnetem wiſſenſchaftlichen Werthe iſt. — Aber nicht bloß auf den Univerſitäten zu Dorpat und Pernau, ſondern auch auf den Gymnaſien zu Riga und Reval wurde Unterricht in der Rechtswiſſenſchaft ertheilt; indeß war auch hier das römiſche Recht ſogar ausſchließlicher Lehrgegenſtand. Am Revaler Gymnaſium (l) finden wir ſeit der Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts als Lehrer der Rechtswiſſenſchaft aufgeführt: Heinrich von Tunderfeld (zuletzt Bürgermeiſter zu Reval) bis 1677, Heinr. Julius Woltemate (m)

---

tendſte iſt, ſ. im Schriftſtellerlexicon a. a. O. Bd. I. S. 59. Bd. II. S. 259 fgg. und Bd. III. S. 139.

h) Unter den „leges provinciales“, über welche Auſeen in den Jahren 1707 und 1708 zu Pernau Vorleſungen gehalten hat (Bacmeiſter a. a. O. S. 208 und 210), iſt ohne Zweifel nicht ſowohl das liv- und eſthländiſche Provincialrecht, als vielmehr das ſchwediſche Landrecht zu verſtehen. — Von Heinrich Hein wird übrigens im Schriftſtellerlexicon angeführt eine **Disp. exhibens circa materiam de successionibus ab intestato ex iure communi, iuris Succici et Livonici differentias.**

i) S. über ihn v. Recke u. Napiersky Bd. II. S. 179.

k) **Collatio iuris statutarii rigensis cum iure communi, ad methodum institutionum imperialium. Francof. ad Viadr. 1684. 4.** Die Abhandlung iſt unter dem Präſidium von Samuel Stryk vertheidigt und findet ſich auch abgedruckt in ſeinen, Stryk's, **Dissertatt. iurid. Lips. 1725. 4. Vol. V. p. 739 sqq.** und **Francof. ad Viadr. 1744 fol. Vol. V. p. 321—373.**

l) Ob auch in der Ritter- und Domſchule zu Reval ſchon in dieſem Zeitraume, wie ſpäter, Rechtsunterricht ertheilt wurde, iſt ungewiß. Vgl. A. Plate Beiträge zur Geſchichte der eſthländ. Ritter- und Domſchule. Reval 1840. 8. — Im Gymnaſium war ſeit 1703 die Profeſſur der Rechte mit der Profeſſur der Mathematik verbunden. S. überhaupt J. C. Ph. Willigerod, gedrängter Abriß der Geſchichte und der Einrichtungen des Gouvts.-Gymnaſium zu Reval. (Reval 1836. 8.) S. 8 u. 9. Derſelbe in v. Bunge's Inland Jahrg. 1840 Sp. 756. Jahrg. 1841 Sp. 623 und in deſſen Archiv Bd. II. S. 272.

m) Er ſchrieb ein juriſtiſches Compendium unter dem Titel: **Definitio-**

Digitized by Google

bis 1696, Arvid Moller bis 1710 (n). Im rigiſchen Gymnaſium war der ſpätere Syndicus Johann Flügel der erſte Profeſſor der Rechtsgelahrtheit von 1640—43 (o). Ihm folgten Joach. Rennenkampf von 1644—1657 (p), und ſpäter Joachim Friſich von 1681—84 und Joh. Paul Möller von 1686—1710 (q). — Daß unter ſolchen Umſtänden das römiſche Recht auch in der Praxis immer mehr Eingang gewinnen mußte, iſt einleuchtend (r). Wiederholte höhere Vorſchriften, welche daſſelbe durch das allgemeine ſchwediſche Recht zu verdrängen ſuchten (s), konnten, wie bereits oben (t) gezeigt wurde, nur wenig dagegen ausrichten.

---

nes et divisiones iuris, in usum tyronum selectae et exemplis illustratae. Reval 1691. 12. S. über ihn v. Recke und Napiersky a. a. O Bd. IV. S. 563 fg.

n) v. Recke und Napiersky Bd. III. S. 244 fg.

o) S. oben § 86 Anm. d.

p) Vergl. v. Recke und Napiersky Bd. III S. 516 fg.

q) Im J. 1657 war das rigiſche Gymnaſium oder Athenäum eingegangen und ward erſt 1677 wieder hergeſtellt. Seit dieſer Zeit war auch hier die Profeſſur der Rechtsgelehrſamkeit mit der der Mathematik verbunden. Im J. 1710 ging das Gymnaſium wieder ein. Ueber Friſich und Möller ſ v. Recke und Napiersky Bd. I. S. 615 fg. Bd. III. S. 257, und überhaupt: B. Bergmann, Geſchichte der ehemaligen Dom- oder Cathedralſchule in Riga, in A. Albanus livländ. Schulblättern Jahrg. 1814. Nr. 41 fgg., beſ. S. 338, 354 fgg. A. Albanus Rede zur Secularfeyer im Gymnaſium zu Riga. (Riga 1810. 8.) S. 47—51. — In dem rigiſchen Lyceum (zuerſt als Schola Carolina im J. 1675 gegründet) iſt die Rechtswiſſenſchaft nie Gegenſtand des Unterrichts geweſen.

r) Der Stadt Reval wurde übrigens der Gebrauch der „gemeinen kaiſerlichen Rechte" ausdrücklich beſtätigt (Privil. König Johanns III vom 11. Febr. 1570 Art. 2. Urk. Carls XI. vom 13. Sptbr. 1675), und in den revidirten rigiſchen Statuten (Bd. II. Cap. 4) wird auf die „gemeinen beſchriebenen kaiſerlichen und geiſtlichen Rechte" als ſubſidiäre Entſcheidungsnorm ausdrücklich verwieſen. Daſſelbe geſchieht wiederholt im eſthländiſchen Ritter- und Landrecht B. I. Tit. 15 Art u. Tit. 32 Art. 1. B. V. Tit. 48 Art. 2.

s) Königl. Briefe vom 27. März 1688, vom 29. Novbr. 1692 und v. 12. Juni 1707.

t) S. oben § 78.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Oesel'sche Rechtsquellen aus der dänischen und schwedischen Regierungszeit. 1559—1710.

§ 89.

Bestätigung des früheren Rechtszustandes; neue Rechtsquellen*). Rigisches Stadtrecht in Arensburg.

Als das bisherige Bisthum Oesel im J. 1559 unter dänische Oberhoheit kam (a), wurde demselben vom Könige Friedrich II. von Dänemark die Erhaltung der wohlhergebrachten Freiheiten, Herrlichkeiten, Gerichte und Privilegien zugesichert (b), und diese Zusicherung und Bestätigung der Privilegien in der Folge nicht nur von Friedrich II. selbst (c), sondern auch von dessen Bruder, dem zum Bischof von Oesel eingesetzten Herzog Magnus von Holstein (d), so wie vom Könige Christian IV. von Dänemark (e) wiederholt. In einer Urkunde Friedrichs II. wird aus-

*) Vergl. Etliche das ehemalige Bisthum Oesel und die Wiek betreffende Urkunden, von den J. 1524—1624, in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 9 u. 10. S. 417 fgg., bes. S. 466 fgg. P. W. Baron v. Buxhöwden, Beiträge zur Geschichte der Provinz Oesell. S. 23 fgg.

a) S. oben § 23 fgg.

b) Schutzverschreibung des Stiftes Oesel unter das Königreich Dänemark, d. d. Nieborg, d. 26. Sptbr 1559, in den gelehrten Beiträgen zu den rigischen Anzeigen. Jahrg. 1766 S. 11 fgg

c) Friedrichs II. Privilegium vom 19. Sptbr. 1574 bei Hupel a. a. O. S. 474 fgg.

d) Privilegium vom Tage der Himmelfahrt Christi 1564, das. S. 466.

e) Privilegien vom 28. Sptbr. 1596 und 28. Octbr. 1624 bei Hupel S. 477.

Digitized by Google

drücklich der Beibehaltung der bisherigen Lehnrechte, ſtiftiſchen Rechte und Gewohnheiten Erwähnung gethan (f), worunter möglicher Weiſe das alte wieck-öſel'ſche Lehnrecht (g) gemeint ſein kann, wahrſcheinlich aber die geſammten älteren Rechtsquellen, geſchriebene wie ungeſchriebene, zu verſtehen ſind. — Ob das däniſche Reichsrecht während dieſes Zeitraumes in Oeſel Eingang gefunden, iſt nicht bekannt; auch wohl nicht anzunehmen, daß es im Allgemeinen geſchehen. Wohl aber mögen einzelne däniſche Geſetze in Anwendung gekommen ſein, wie denn auch namentlich die Einführung der däniſchen Kirchenordnung auf Oeſel urkundlich bezeugt wird (h). Demnächſt hatte ohne Zweifel das gemeine deutſche Recht ſeine ſubſidiariſche Geltung aus früherer Zeit beibehalten (i). — Auch autonomiſche Normen bildeten ſich in dieſem Zeitraum fort, namentlich in den Landtagsſchlüſſen der öſel'ſchen Ritterſchaft, ſo wie in den Verträgen, welche letztere mit der Stadt Arensburg abſchloß (k). — Arensburg war vom Herzog Magnus von Holſtein im J. 1563 zur Stadt erhoben und mit dem Gebrauche des rigiſchen Rechts bewidmet worden (l), welches die Könige Friedrich II. (m) und Chriſtian IV. in der Folge der Zeit beſtätigten (n).

---

f) Friedrichs II. Privil. v. 14. März 1562, bei Hupel a. a. O. S. 470.

g) S. oben § 49.

h) Friedrichs II. Privil. v. 14. März 1562: „— — wollen Wir, daß das Wordt Gottes lauter und rein, vermuege der Augßburgiſchen Confeſſion des vorſchienen dreyßigſten Jahres, auch unſerer Reiche ausgegangenen publicirten Kirchenordnung gemeeß — — geleret und getrieben — — werde." Auch die ſpäter von Chriſtian IV. unterm 27. März 1629 erlaſſene Kirchenordnung ward in Oeſel eingeführt. Schwartz in Hupel's nord. Miſcellaneen Stck. 27 u. 28 S. 361.

i) Vergl. v. Burhöwden a. a. O. S. 41, und unten Anm. r.

k) Daſ. S. 29 und 37 fgg. Zu den autonomiſchen Normen gehört wohl auch die ebendaſ. S. 43 erwähnte am 18. Octbr. 1578 vom Könige beſtätigte „Reformation etlicher eingeriſſenen Mißbräuche."

l) Privilegium vom 8. Mai 1563. Vergl. Hupel's Verfaſſung der rigiſchen und reval'ſchen Statthalterſchaft S. 271 fg. und v. Burhöwden a. a. O. S. 24.

m) Privilegium vom 19. Sptbr. 1574.

n) Privil. v. 28. Sptbr. 1596.

Digitized by Google

Nachdem die Insel Oesel nebst der Stadt Arensburg im J. 1645 unter schwedische Botmäßigkeit gekommen (o), wurden dem Lande, wie der Stadt die früheren Rechte und Privilegien wiederholt bestätigt (p). Indeß scheint die Geltung des dänischen Rechts, so weit es überhaupt Eingang gefunden, bald aufgehört zu haben, und Oesel wurde in den meisten rechtlichen Beziehungen Livland gleichgestellt. Namentlich wurde auch hier die Einführung des schwedischen Rechts beabsichtigt, ohne daß dasselbe in Oesel größere Fortschritte machte, als im übrigen Livland. Auffallend ist es, daß bei dieser Gelegenheit angegeben wird, es sei bis dahin das pommer'sche Recht auf der Insel in Anwendung gewesen (q). Seit wann dies der Fall war, und was die Aufnahme gerade dieses Rechts in Oesel veranlaßt, darüber fehlen alle Nachrichten (r). — Die Stadt Arensburg erhielt im J. 1687 eine Polizeiordnung (Bursprake) in 26 Artikeln (s).

---

o) S. oben § 25.

p) S. die Confirmationen der Königin Christina vom 13. August 1646 bei Burhöwden S. 44 fgg., der Königin Hedwig Eleonore vom J. 1661, König Carls XI. vom 22. August 1675.

q) Königl. Brief an den Landeshauptmann von Oesel vom 26. Juni 1695: „Da Ihr in Eurem unterthänigen Schreiben anfraget, ob die auf Oesel anstatt des daselbst bisher continuirten Landgerichts nunmehr zur Administration der Justiz verordnete Landrichter und Assessoren hiernächst das schwedische Recht und Proceß befolgen sollen, oder ob das pommersche Recht (Pommerske Lagen) daselbst practicirt und gebraucht werden soll, wie es bisher gewöhnlich gewesen; so gereicht Euch zur gnädigen Antwort, daß sie beim Urtheilen sich Unser Recht, Proceß, sammt den königl. Stadgen und Verordnungen beim Rechtsprechen zur Richtschnur und Nachachtung nehmen sollen." Schmedemann, Königl. Stadgen ꝛc. S. 1412.

r) Die Sache wird dadurch so räthselhaft, daß man auf die Vermuthung eines Druckfehlers bei Schmedemann a. a. O. kommen möchte. Sollte es nicht statt „Pommerske" vielmehr „Romerske Lagen" (Römisches Recht) heißen müssen?

s) Vgl. v. Burhöwden a. a. O. S. 84 fg.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Curländiſche Rechtsquellen aus der herzoglichen Regierungszeit. 1561—1795.

§ 90.

I. Beſtätigung der früheren Rechtsquellen.

Die oben (§ 68 und 69) bei der Geſchichte der livländiſchen Rechtsquellen aus der polniſchen Periode aufgeführten Unterwerfungsverträge mit der Krone Polen vom J. 1561, wodurch unter Anderm auch die früheren Rechtsquellen aus der biſchöflichen und Ordenszeit beſtätigt und in Kraft gelaſſen wurden, betrafen nicht bloß Livland im engeren Sinne, ſondern die geſammten Länder des Erzbiſchofs und des Ordens (mit Ausnahme des von Schweden ſchon früher acquirirten Eſthlands), folglich auch Curland. Dieſe Provinz, ſo weit ſie dem Orden gehört hatte (a), ward zwar nunmehr zu einem Lehnsherzogthum Polens erhoben, und dadurch von dem übrigen Livland ganz abgeſchieden, allein ſie behielt dennoch ihre angeſtammten Rechte, auch ihr wurden die „iura Germanorum propria ac consueta“ beſtätigt (b). Obſchon dieſe letzteren die Grundlage der ganzen ſpäteren Rechtsbildung blieben, ſo kamen hier doch die alten Rechtsbücher bald außer Gebrauch, und wiewohl die in denſelben aufgeſtellten Rechtsgrundſätze in der Praxis fortlebten, ſo erhielt doch Curland bald auch eine eigene, ſelbſtſtändige Legislation, ohne daß hier, wie in Liv- und Eſth-

a) Ueber das bisher biſchöfliche Curland ſ. unten § 97.

b) Privilegium Sigismund Auguſts vom 28 Novbr. 1561 Art. 4. S. oben § 68, beſ. Anm. b und c.

land — außer dem gemeinen deutschen Rechte (c) — andere fremde Rechte in Aufnahme kamen. Namentlich fand — ungeachtet der Verbindung Curlands mit Polen — das polnische Recht keinen Eingang daselbst (d); man kann ihm höchstens einen mittelbaren Einfluß auf die Rechtsbildung in Curland zuschreiben (e), und auch dieser war kein bedeutender und äußerte sich mehr in dem öffentlichen, als im Privatrechte (f).

§ 91.

II. Hinzugekommene Rechtsquellen aus der herzoglichen Regierungszeit*): 1) Autonomische Normen.

Unter den während der herzoglichen Regierungszeit hinzugekommenen Rechtsquellen nehmen die autonomischen Normen eine besonders wichtige Stelle ein. Sie sind größtentheils auf vertragsmäßigem Wege zu Stande gekommen, und zwar wurden die Verträge, durch welche sie begründet worden, geschlossen:

1) zwischen dem Könige von Polen und dem Herzoge oder den Ständen, d. i. der Ritterschaft des Herzogthums Curland. Dahin gehören das Privilegium Sigismund Auguſts und die sog. Provisio ducalis vom 28. Novbr. 1561 (a), die den Herzögen vom Könige ertheilten Investiturdiplome ꝛc.

---

c) S. darüber unten § 96.

d) Selbst als die polnische Regierung die vollständige Incorporation Curlands im J. 1727 beabsichtigte, ward die Versicherung gegeben, daß die Landesrechte durch keine Reichsconstitutionen geschwächt werden sollten. Commissorial. Decisionen vom J. 1727.

e) Insofern an den legislativen Arbeiten für Curland auch polnische Rechtsgelehrte Antheil nahmen, war die Aufnahme einzelner Grundsätze des polnischen Rechts natürlich. Vgl. unten § 93 a. E., beſ. Anm dd).

f) Vergl. C. G. v. Ziegenhorn, Staatsrecht von Curland § 118.

*) Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der curländischen Rechtsquellen aus diesem Zeitraum enthält die „Aufforderung der curländischen Provincialgesetzcommission," publicirt von der dortigen Gouvernementsregierung am 13. Decbr. 1819. S. unten § 105 Anm. k. Sehr viele dieser Rechtsquellen sind theils vollständig, theils in reichhaltigen Auszügen abgedruckt in den Beilagen zu v. Ziegenhorn's Staatsrecht Nr. 50 fgg. S. 51 fg.

a) S. oben § 69.

Digitized by Google

2) zwischen dem Herzöge und den Ständen. Hier sind vor Allem zu nennen:

a) die auf den Landtagen gefaßten Beschlüsse. Die älteren, vor dem Jahre 1617 zu Stande gekommenen, werden Landtagsrecesse genannt, und wurden bei der in eben gedachtem Jahre erfolgten neuen Organisirung der Landtage aufgehoben und für ungültig erklärt (b). Der erste wurde zu Riga, den 28. Februar 1567, der letzte zu Mitau, den 7. April 1606 gefaßt. Abgedruckt finden sie sich in v. Bunge's Archiv Bd. II. S. 168—270 (c). — Die seit jener Zeit gefaßten Beschlüsse heißen Landtagsschlüsse oder Landtagsabschiede, Lauda publica; der erste derselben ist vom 31. August 1618. Von diesen Landtagsabschieden sind zu unterscheiden die Landesschlüsse, conclusa, welche zwar auch auf den Landtagen, jedoch einseitig von den Landboten, ohne Zuziehung des Herzogs oder der herzoglichen Oberräthe, abgefaßt sind (d). Die Landtagsabschiede von den Jahren 1618 bis 1763 hat man in extenso nur handschriftlich gesammelt (e). Seit dem J. 1763 aber fing man an, die Diarien der Landtage nebst den Landtagsabschieden durch den Druck zu publiciren (f).

---

b) Formula regiminis vom J. 1617 § 40.

c) Auszüge s. in C. W. Cruse, Curland unter den Herzögen Bd. I. S. 48 fgg.

d) Ein Verzeichniß solcher einseitigen Landtage s. bei G. P. M. von der Recke, Auszug der wichtigsten Sachen sowohl aus den landtäglichen, als auch Conferentialschlüssen ꝛc (Mitau 1790. 8.) S. 77. Die Abhaltung solcher einseitiger Landtage wurde übrigens der Ritterschaft seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts verboten und mithin auch die Landesschlüsse für ungültig erklärt. Vergl. darüber v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 510.

e) Auszüge aus denselben giebt von Ziegenhorn in den Beilagen zum Staatsrecht.

f) Vergl. überhaupt J. C. Schwartz, Bibliothek curländischer und piltenscher Staatsschriften (Mitau 1799. 8.) § 283. S. 472 fgg. und besonders F. v. Klopmann, Anzeige von einer vollständigen Sammlung curländischer Landtagsacten. Mitau, 1825. 4. Ein alphabetisches Repertorium aus den Landtagsschlüssen enthält die erste Abtheilung der in der Anm. d angeführten Schrift von v. d. Recke.

Digitized by Google

b) Die von den Herzögen den Ständen ausgestellten Reversalien, Cautionsschriften, die sog. Compositionsacte und dgl. S. z. B. die Cautionsschriften der Herzöge Friedrich vom 9. April 1618, Jacob vom 18. Febr. 1639; die Reversalien des Herzogs Ferdinand vom 9. Juni 1698, das Pactum des Herzogs Ernst Johann vom 14. Juni 1737, die Reversalien des Herzogs Carl vom 25. Octbr. 1759; die Compositionsacte vom 29. Novbr. 1642, vom 27. Juli 1746, vom 8. August 1776 u. a. m.

3) Verträge des Adels unter sich. Dahin gehören — außer den oben bereits erwähnten Landesschlüssen — vorzüglich die Conferentialschlüsse, d. i. Abmachungen, welche von dem Adel auf sog. brüderlichen Conferenzen, ohne Zuziehung des Herzogs, abgeschlossen worden (g).

§ 92.

2) Gesetzgebung: a) überhaupt.

Nach den Subjecten, von denen die gesetzgebende Gewalt für Curland geübt wurde, sind zu unterscheiden:

1) unmittelbar vom Könige von Polen ausgegangene Gesetze, von ihm ertheilte Privilegien, Responsa, Rescripta, Declarationes etc. Dahin gehören z. B. die Responsa des Königs Johann Casimir vom 10. und 12. Febr. 1649, Augusts III. vom 5. und 10. December 1746, vom 3. Decbr. 1748, die Declarationes Augusts III. vom 5. April 1739 und 12. Mai 1760, das sog. Diploma alodificationis vom J. 1776 u. s. w.

2) Die auf den polnischen Reichstagen entworfenen Reichsconstitutionen oder Reichstagsconstitutionen, welche Curland, insbesondere dessen öffentliche Rechtsverhältnisse, betreffen, z. B. von den Jahren 1589, 1726, 1736, 1764, 1767, 1768, 1774, 1776, 1793.

3) Die commissorialischen Acten und Decisionen, d. i. die Verhandlungen und Entscheidungen der Commissarien, welche zu verschiedenen Zeiten von der polnischen Regierung zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft

g) Vergl. v. Ziegenhorn a. a. O. § 131 und 515.

Digitized by Google

und zur Abhelfung der Landesbeschwerden nach Curland abgefertigt oder dort niedergesetzt worden sind. Dergleichen Commissarien befanden sich in Curland in den Jahren 1617, 1618, 1642, 1717, 1727 und 1737 (a). Die commissorialischen Acten und Decisionen von allen diesen Jahren finden sich ziemlich vollständig abgedruckt in den Beilagen zu v. Ziegenhorn's Staatsrecht № 103—106, 110, 147—153, 259—263, 285—291, 316. — Nach den Veranlassungen zu den Commissionen werden auch die Decisionen derselben meist eingetheilt in Decisiones ad gravamina und Dec. ad desideria. Da letztere, die Desiderien der Ritterschaft, öfters auch auf Ergänzung und Vervollständigung der Landesgesetzgebung gerichtet waren, so ist diese Gattung von Rechtsquellen von vorzüglicher Wichtigkeit, und insbesondere zeichnen sich unter ihnen in dieser Beziehung die Decisionen von den Jahren 1617 und 1717 aus. Erstere enthalten die sog. Regimentsformel und die Statuten (b), letztere eine Reihe processualischer Verordnungen, zunächst aber wichtige staatsrechtliche Bestimmungen, durch welche insbesondere die Rechte des Herzogs mannigfach beschränkt wurden. Eine definitive königliche Bestätigung der Decisionen vom 20. Septbr. 1717 erfolgte nicht, indem vom Herzoge dagegen Protestationen erhoben wurden; allein die proceß- und privatrechtlichen Bestimmungen derselben erhielten sofort Wirksamkeit (c). Alle Decisionen sind übrigens in lateinischer Sprache abgefaßt. Die vom J. 1717 sind mit einer deutschen Uebersetzung auch besonders herausgegeben von F. v. Klopmann. Mitau 1817. 8., die vom J. 1617 aber am vollständigsten von C. v. Rummel, auch als Bd. I. Lief. 3

---

a) S. überhaupt über diese Commissionen v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 125, 134, 138, 140, 173 fgg., 189 fgg., 221 fgg. und Cruse a. a. O. Bd. I. S. 99 fgg., 141 fgg., 242 fgg., 292 fgg. Vergl. auch oben § 27 u. 28.

b) S. unten § 93.

c) Vergl. oben § 28 und besonders J. F. v. Orgies, gen. Rutenberg, Beitrag zur Geschichte der commissorial. Decisionen von 1717, in den Jahresverhandlungen der curländischen Gesellschaft f. L. u. K. Bd. I. S. 315 fgg. und C. v Rummel in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Instructoriums des curländ. Processes S. II. fgg., auch F. v. Klopmann in der Vorrede zu seiner Ausgabe dieser Decisionen.

Digitized by Google

der Quellen des curländiſchen Landrechts. Dorpat 1848. 8. Die beiden Hauptſtücke, nämlich die Regimentsform und die Statuten v. 1617, ſind übrigens bereits abgedruckt in C. Nettelbladt's fasciculus rerum Curlandicarum (Rostoch. 1729. 4.) S. 1—64. Eine deutſche Ueberſetzung bloß der Statuten findet ſich ebendaſ. S. 65—114. — Beide Verordnungen endlich, ſo wie Stücke der Verhandlungen von 1717 und 1727, ſtehen in der Urſprache auch in Dogiel, Codex diplom. Poloniae T. V. № 228, 285 und 291—293.

4) Herzogliche Privilegien, Geſetze und Verordnungen, z. B. das Privilegium Herzog Gotthards für den curländiſchen Adel vom 20. Juni 1570, eine Beſtätigung und Erweiterung des Sigismund-Auguſt'ſchen Privilegiums enthaltend; das Edict Friedrich Caſimirs vom 10. April 1690, deſſen Patente vom J. 1692 und vom 30. October 1697; die curländiſche Kirchenordnung vom J. 1576 (d), die Waldordnung vom 30. Octbr. 1692 u. a. m. (e). Im J. 1717 wurde das Recht der Herzoge in Beziehung auf Legislation mehrfach beſchränkt, und ward namentlich der Grundſatz ausgeſprochen, daß fürſtliche Befehle, welche auf dem Landtage nicht erörtert worden, auch nicht publicirt werden dürften (f).

19. Oct. 1686

Bunge (wie gleichfalls Erwe) haben offenbar als Quelle benutzt d. Chronol. Verzeichn. der Quellen ... der Kurl. Provincial-Gesetz-Commission ... 1819" wo der Fehler vorkommt

d) Eine Reviſion dieſer Kirchenordnung wurde auf den Landtagen wiederholt beſchloſſen (Landtagsabſchied v. 30. Juli 1648 § 1, v. 23. Auguſt 1752 § 14. Actus compos. v. 27. Juli 1746 § 61), auch wurde auf Veranſtaltung der Oberräthe im J. 1756 ein verbeſſerter Entwurf abgefaßt; allein mit deſſen Durchſicht und Beſtätigung, wiewohl Beides wiederholt zur Sprache kam (Landtagsabſchied v. 14. Auguſt 1756 § 7, Reverſalien des Herzogs Carl v. 25. October 1759 Art. 3, Landtagsabſchied v. 19. Juni 1763 § 29, v. 13. April 1778 § 6, v 30 Septbr. 1786 § 31), verzog es ſich bis zum Schluſſe dieſes Zeitraumes, ohne Erfolg.

im 30. Oct. 1697 wurde ein Forth. Patent erlaſſ

e) S. auch unten § 95 die ſtadtrechtlichen Quellen.

f) Commiſſorial. Deciſionen v. 1717 ad Grav. Art. 19. Vergl. auch ebendaſ. Art. 1, 3, 18, 21 u. 22 und v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 517 fgg., 525 fgg.

Digitized by Google

§ 93.

b) Regimentsformel und curländische Statuten*).

Die bei der Unterwerfung Livlands an Polen gemachte königliche Zusage der Abfassung eines vollständigen Landrechts (a), die sich auch auf Curland bezog, wurde vom Herzog Gotthard in dessen der curländischen Ritterschaft ertheilten Privilegium wiederholt (b), und schon früher, auf dem Landtage vom J. 1567, wurde über die Ausführung dieser Maaßregel sowohl, als wegen des Entwurfes einer Proceßordnung, verhandelt (c). Diese Verhandlungen wurden auch auf den folgenden Landtagen fortgesetzt (d), und namentlich im J. 1570 beschlossen, die Arbeit einem rechtsgelehrten Manne zu übertragen und dieselbe sodann von einer Commission revidiren zu lassen, deren Mitglieder auch ernannt wurden (e). Aber erst zwei Jahre später wurde die Abfassung des Entwurfes eines „Statuten-Buches oder Landrechts" dem Canzler und herzoglichen Rathe Michael von Brunnow übertragen (f). Dessen einige Jahre darauf erfolgter Tod brachte die Sache wieder ins Stocken (g), und, der wiederholten Anträge

---

*) Vergl. überhaupt die Quellen des curländ. Landrechts, herausgeg. von C. v. Rummel Bd. I. Lief. 3. Vorwort, bes. S. XXIV fgg.

a) Privilegium Sigismund Augusts vom 28. Novbr. 1561 Art. 4. S. oben § 72 Anm. a.

b) Privilegium Gotthards vom 25. Juni 1570 Art. 4: „Wollen Wir — — — vermöge dieses jetzigen Mitauischen Recesses befördern helfen, damit ein Landrecht ordentlich beschrieben und in einem Statutenbuche zusammengetragen, auch von der hohen Obrigkeit approbiret werde."

c) Landtagsreceß vom 28. Febr. 1567 in v. Bunge's Archiv Bd. II. S. 172.

d) Landtagsreceß vom 6. Mai 1568, daf. S. 176.

e) Landtagsreceß vom 22. Juni 1570, daf. S. 192 fgg. In die Revisionscommission wurden 17 Mitglieder aus der Zahl der herzoglichen Räthe und anderer Edelleute gewählt; über den Hauptarbeiter scheint man sich d. Z. aber noch nicht geeinigt zu haben. v. Rummel a. a. O. S. XXVII.

f) Landtagsreceß vom 10. März 1572 bei v. Bunge l. c. S. 217.

g) S. die auf dem Landtage vom J. 1601 übergebene Beschwerde der Ritterschaft und die auf dem Landtage vom J. 1606 erfolgte Antwort des Herzogs darauf. v. Bunge's Archiv a. a. O. S. 233 und 257. v. Rummel S. XXVIII fg.

der Ritterschaft ungeachtet (h), geschah nichts, selbst als sich letztere an die im J. 1616 in Mitau anwesende königlich polnische Commission mit der betreffenden Beschwerde wandte (i). Erst von der, im folgenden Jahre unter dem Vorsitze des Bischofs von Culm, Johannes Kucborsky (k) nach Mitau abgefertigten neuen Commission wurden, der ihr ertheilten königlichen Instruction gemäß (l), die ersten eigentlichen Gesetze für das Herzogthum Curland entworfen, nämlich die sog. Formula regiminis oder Regimentsformel und die curländischen Statuten (m), letztere mit der Ueberschrift: Iura et leges in usum nobilitatis (n) Curlandicae et Semigallicae. Nachdem sie von dem Herzoge sowohl, als von der Ritterschaft gebilligt worden waren, wurden sie am 18. März 1617 promulgirt (o). Die Regimentsformel

---

h) v. Rummel a. a. O. S. XXX fgg. Auf dem 1615 zu Autz abgehaltenen Landtage ward sogar von der Ritterschaft beschlossen, die pittenschen Statuten (s. unten § 93) anzunehmen.

i) v. Rummel S. XXXII fgg.

k) Die übrigen Commissarien waren: Adam Talwois, Castellan von Samogitien, Maximilian Przerębski, Castellan von Zawichost und Starost von Petrikau, Matthias Smogolecki, Starost von Bromberg, Andreas Mleczko, Landrichter von Upitz, und Wilhelm Kochonski, königl. Secretär.

l) Instruction v 18. Janr. 1617 Art. 5: „— — certas leges, antiquioribus abrogatis, quae sunt in diminutionem superioritatis nostrae latae, certaque iudicia, iudices et consiliarios, re cum nobilitate communicata, ordinent; modum tam cum principibus quam privatis praeagendi, processumque iuris, terminum appellationum, et quibus in causis appellare liceat, statuant et definiant, et iura ducatus Prussiae recentiora in plerisque usu accommodantes; denique conscriptam et ad pacta publica primaevaque subiectionis accommodatam regiminis formulam autoritate nostra principi et nobilitati tradant, eaque observari iubeant."

m) Sie werden auch orden'sche Statuten genannt, zum Unterschied von den bischöflichen oder pilten'schen. S. unten § 93.

n) Einige Handschriften fügen hinzu: „et incolarum." Vergl. darüber v. Rummel a. a. O. S. LI fg.

o) Vgl. v. Rummel S. XXXIV. Eine weitere — königliche — Bestätigung erfolgte nicht (v. Rummel S. XXXVIII fg., LII fgg.), und war auch nach der Instruction der Commissarien (s. oben Anm. l) nicht erforderlich. S. auch noch (v. Rahden und v. Sievers) Geschichtl. Uebersicht ꝛc. Bd. I. S. 161.

Digitized by Google

ſtellt die Hauptgrundſätze über die Verfaſſung und Verwaltung der Herzogthümer feſt, die Statuten dagegen enthalten den Proceß, das Privatrecht und das Criminalrecht; beide ſind in lateiniſcher Sprache abgefaßt, und öfters herausgegeben (p), theils gemeinſchaftlich, und als Beſtandtheile der übrigen Theile der commiſſorialiſchen Deciſionen vom J. 1617 (q), theils abgeſondert. Dieſe beſonderen Ausgaben ſind folgende: I. die Regimentsformel: 1) in der Sammlung Privilegia et iura praecipua ducatus Curlandiae et Semigalliae, Ao. Dni. 1719 (Varsaviae) impressa. № 7. S. 22 fgg. Neue vermehrte Auflage. Varsav. 1736 fol. (r). 2) in der unter dem Namen Volumina legum bekannten Sammlung polniſcher Reichsconſtitutionen (s) Bd. VI. (Warſchau 1739 fol.) S. 533 fgg. 3) Formula regiminis de Anno MDCXVII, Pacta subiectionis etc. Nebſt deutſcher Ueberſetzung von H. L. Birkel. Mitau, 1807. 8. — II. Der Statuten: 1) eine Ausgabe in 4. ohne Druckort und Jahr, unter dem Titel: Curländiſche Statuten oder Rechte und Geſetze, zum Behuf des Adels in Curland und Semgallen. — Statuta Curlandica etc. Lateiniſch nebſt deutſcher Ueberſetzung, um die Mitte des 18. Jahrh. von Morgener beſorgt. 2) Statuta Curlandica, seu iura et leges in usum nobilitatis etc. Nebſt deutſcher Ueberſetzung von H. L. Birkel. Mitau, 1804. 8. (t).

Die Regimentsformel ſowohl, als die Statuten ſind in den meiſten Ausgaben und Handſchriften in einzelne numerirte Artikel oder Paragraphen abgetheilt, deren Zahl jedoch in den verſchiedenen Texten variirt. Nach dem Abdruck bei Dogiel (u), welcher

---

p) Ueber Handſchriften und Ausgaben vgl. Schwartz S. 23 fgg. und v. Rummel S. XV fgg.

q) S. oben § 92 Nr. 3 a. E.

r) Vgl. Schwartz S. 120 fgg.

s) S. oben § 71 Anm. d.

t) Eine (ungedruckte?) Ueberſetzung der Statuten ins Ruſſiſche, von Baron Korff im J. 1817 abgefaßt, wird angeführt in (v. Rahden und v. Sievers) geſchichtl. Ueberſicht der Grundlagen ꝛc. des Provincialrechts S. 161 Anm. *)

u) S. oben S. 152. Der Dogiel'ſche Text liegt auch den Abdrücken bei v. Ziegenhorn, Birkel und v. Rummel zum Grunde.

Digitized by Google

von einer im polnischen Reichsarchiv aufbewahrt gewesenen, beglaubigten Abschrift genommen ist, besteht die Regimentsformel aus 52, die Statuten aus 228 §§ (v). In anderen Texten haben die Regimentsformel 54, 55 und 56, die Statuten 229, 232, 236, ja sogar 240 Artikel. Diese Verschiedenheit rührt theils daher, weil der Text in den verschiedenen Ausgaben und Handschriften auf verschiedene Weise unter die Artikel vertheilt ist, theils haben aber einzelne Texte der Statuten ganze Artikel, welche in andern fehlen. So ward schon bald nach Publication der Statuten behauptet, daß das Exemplar derselben, welches der Herzog von den Commissarien empfangen, einen Artikel nicht enthalten habe, welcher in dem der Ritterschaft übergebenen Exemplar gestanden (w), und umgekehrt habe das letztere einen Paragraphen aufgenommen gehabt, welcher in ersterem gefehlt (x). Ueberhaupt aber sind es sieben Artikel, die sich nicht in allen Texten finden, und fünf derselben fehlen namentlich in dem Abdruck bei Dogiel (y). Die Urschriften beider Gesetze sind verloren gegangen (z).

Was die bei der Abfassung der Regimentsformel und der Statuten benutzten Quellen anlangt, so liegen ersterer großentheils

---

v) Einzelne Hauptabschnitte der Statuten haben in manchen Handschriften und Ausgaben besondere Ueberschriften. S. darüber v. Rummel S. XLV.

w) Urtheil vom 10. Jan. 1618 (bei v. Ziegenhorn, Beil. Nr. 107): „— — Nachdem das von dem Richter erster Instanz angezogene Fundament, als wenn die Plebeii keine adeliche Güter besitzen sollten, keine Statt haben kann, sintemal das Statutum in dem Exemplar, so Ihro fürstl. Durchl. von den königl. Herrn Commissarien übergeben, nicht zu finden ꝛc." — Vergl. dagegen den commissorial Abscheid vom J. 1642 Art. 35 und überhaupt v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 622 S. 248

x) Eben daher ward dieser § — die während einer Hungersnoth entlaufenen Bauern betreffend — durch die commissorial. Decisionen vom J. 1717 Art. 20 u. 21 aufgehoben. Vergl. v. Ziegenhorn a. a. O. § 662 S. 292.

y) Diese zweifelhaften Artikel betreffen — abgesehen von den in der Anm. w u. x angegebenen — die siebenmonatliche Geburt, die Ehe des Vormundes mit seinem Mündel, die Evictionspflicht des Verkäufers, die Hegezeit und Kammerjagd (s. auch v. Ziegenhorn § 632) und die Jahrmärkte. Vergl. überhaupt v. Rummel a. a. O. S. XLIII fgg.

z) v. Rummel S. X. XXXV. XL fgg.

die Unterwerfungsverträge, älteren Privilegien und Landtagsreceſſe zum Grunde, auch iſt dabei die preußiſche Verfaſſung berückſichtigt worden (aa). Bei den Statuten iſt zwar auch das ältere einheimiſche Gewohnheitsrecht, beſonders in einzelnen Lehren, z. B im Erbrecht, nicht unbeachtet geblieben; vor Allem ſcheinen aber die um wenige Jahre älteren pilten'ſchen Statuten (§ 98) dabei zum Muſter gedient zu haben (bb), wie die Uebereinſtimmung nicht nur in der Reihenfolge der Materien, ſondern nicht ſelten auch in den innern Diſpoſitionen deutlich darthut (cc). Hin und wieder finden ſich auch Beſtimmungeu, welche an das polniſche Recht erinnern (dd), was ſich aus der Nationalität der Verfaſſer leicht erklärt. Endlich hat den Verfaſſern offenbar auch das römiſche und canoniſche (ee), wie überhaupt das gemeine deutſche Recht (ff) vorgelegen, und namentlich iſt der Einfluß des römiſchen Rechts — beſonders auch bei einem Vergleiche mit den pilten'ſchen Statuten — im privatrechtlichen Theile ein ſehr ſichtbarer (gg).

§ 94.

c) Reviſion der Statuten: Landrechtsentwurf von Derſchau*).

Die große Dürftigkeit der curländiſchen Statuten machte das Bedürfniß einer Reviſion und Vervollſtändigung derſelben bald fühlbar, und es ward um ſo mehr daran gedacht, als den Statu-

---

aa) Vgl. die Inſtruction der Commiſſarien v. 18. Janr. 1617 Art. 5, oben Anm. l, und v. Rummel S. XXXVII.

bb) Vergl. auch oben Anm. h.

cc) Im privatrechtlichen Theile wird übrigens im Weſentlichen das Syſtem der juſtinianeiſchen Inſtitutionen befolgt.

dd) S. z. B. die Art. 146 und 182 und dazu v. Madai in den theoretiſch-practiſchen Erörterungen Bd. I. S. 236 fgg. u. S. 312. Vergl. auch noch ebendaſ. Bd II. S. 72, und beſonders C. Neumann im Inland. Jahrg. 1848 Nr. 49 Sp. 1039 fgg.

ee) S. z. B. Art. 22 von der exceptio spolii.

ff) Auch die libri feudorum ſcheinen nicht unbeachtet geblieben zu ſein. Vergl. C. Neumann im Inland Jahrg. 1836 Sp. 243.

gg) Vergl. unten § 98 und überhaupt v. Rummel S. XLVI fgg.

*) v. Ziegenhorn a. a. O. § 128, 144. Schwartz l. c. S. 25.

ten selbst am Schlusse die Clausel hinzugefügt war, daß sie unter königlicher Autorität und Bestätigung vermehrt und verbessert werden könnten (a). Wiewohl daher schon seit dem J. 1618 wiederholt davon auf den Landtagen gehandelt worden war (b), so schritt man doch erst im J. 1636 ernstlicher zum Werk, indem auf dem Landtage von diesem Jahre beschlossen wurde, daß die Statuten zuvörderst von den herzoglichen Räthen revidirt und sodann deren Arbeit den vier Oberhauptleuten zugeschickt werden sollte, welche dieselbe mit Zuziehung Einiger von der Landschaft übersehen möchten, damit das ganze Werk auf dem nächsten Landtage der Ritter- und Landschaft vorgelegt und sodann durch den Druck bekannt gemacht werden könnte (c). Im J. 1638 war ein Theil der revidirten Statuten oder des neuen Landrechts der Herzogthümer Curland und Semgallen fertig (d), allein erst im J. 1644 scheint der ganze Entwurf vollendet worden zu sein, nachdem nämlich zwei Glieder der Ritterschaft aus Semgallen (Ernst von Sacken und Bärthold von Plettenberg) und zwei aus Curland (Carl von Sacken und Eberhard von Lüdinghausen, genannt Wolff) ernannt worden, welche nebst den herzoglichen Räthen und den vier Oberhauptleuten den 29. October 1643 in Mitau zusammenkommen, das Werk auf herzogliche Kosten vornehmen, und nicht eher aus einander gehen sollten, als bis sie dasselbe völlig zur Endschaft gebracht hätten (e). Von dem dergestalt vollendeten Entwurf wurden nunmehr vier Exemplare abgeschrieben und den Oberhauptleuten zur nochmaligen Relection mit Zuziehung der vier Glieder aus der Ritterschaft übergeben; diejenigen Punkte, über welche man nicht einig werden könnte, sollten sodann der Entschei-

---

a) „Atque hae sunt leges iudiciariae, authoritate S. R. M., consensuque nobilitatis in Curlandia et Semigallia a nobis propositae, salva tamen facultate augendi et corrigendi authoritate et confirmatione S. R. M. accedente." Vergl. v. Rummel a. a. O. S. XLIX.

b) Vgl. die Landtagsabschiede vom 31. August 1618 § 19, vom 20. Octbr. 1622 § 4 und v. 24. Decbr 1624 § 26.

c) Landtagsabschied vom 9. August 1636 § 35.

d) Desgl. v. 20. Juli 1638 § 22.

e) Actus compositionis d. d. 29. Novbr. 1642 § 50. Landtagsabschied vom 1. Octbr. 1643 § 2.

dung des Königs anheimgeſtellt werden (f). Darauf ſollte der Entwurf von den herzoglichen Räthen, den Oberhauptleuten und den obigen vier Gliedern der Ritterſchaft, denen noch vier andere (Hildebrand Grothauſen, Heinrich von den Brincken, Georg Klebeck [an deſſen Stelle nachher Georg Viſcher kam] und Philipp Schöppingk) beigeſellt wurden, ins Lateiniſche überſetzt und dem Könige zur Beſtätigung vorgelegt werden (g). Jedoch erfolgte die Beſtätigung dieſes Entwurfes, an deſſen Abfaſſung der herzogliche Rath Dr. Chriſtoph von Derſchau (h) den größten Antheil hatte, nicht, indem der König die Confirmation ſo lange aufſchob, bis auch die Städte denſelben revidirt und darin gewilligt hätten (i), wozu es aber während der herzoglichen Regierungszeit nicht gekommen iſt. Gegen das Ende derſelben wurde zwar der Plan, ein neues Corpus statutorum für das Herzogthum abzufaſſen, wieder aufgenommen (k), allein ohne beſſern Erfolg als früher. Jenes, nach ſeinem Verfaſſer ſo genannte Derſchau'ſche Landrecht, bisher noch ungedruckt, führt den Titel: „Landrecht des Herzogthums Curland und Semgallen", und beſteht aus zwei Theilen. Der erſte: „Von Gerichtsordnungen" zerfällt in zwei Bücher: 1) von den Gerichten und 2) vom gerichtlichen Proceß. Der zweite Theil: „Vom Recht an ihm ſelbſten" hat drei Bücher:

---

f) Landtagsabſchied vom 21. Novbr. 1644 § 2.

g) Landtagsabſchied vom 18. März 1645 § 55 und 57 und vom 30. Juli 1648 § 8.

h) Geboren zu Königsberg, erhielt er 1629 von der Juriſtenfacultät zu Straßburg die Doctorwürde, ward 1635 vom Herzog Friedrich von Curland zum Rath ernannt, 1644 aber als erſter Profeſſor der Rechtsgelehrſamkeit an die Königsberger Univerſität berufen. Er ſtarb ſchon 1645. v. Recke und Napiersky, Schriftſtellerlexicon Bd. I. S. 421 fg.

i) Königl. Reſponſum vom 12. Febr. 1649: „Cum civitates et ordo civicus, publicis oneribus et sanctis legibus et statutis subiacere debeant, iustum etiam est, ut quoque cum ipsorum scitu et consensu leges ac statuta condantur. Quin et S. R. Maiestas hisce clementissime declarat, se corpus illud statutorum, omissis civibus et ordine civico isthic concinnatum, ante non confirmaturam esse, quam et memoratae civitates ordoque civicus per suos deputatos ad ipsorum relectionem et revisionem personaliter admissi in eodum consenserint."

k) Landtagsabſchied vom 19. Juni 1713 § 13.

Digitized by Google

1) vom Recht, so die Personen betrifft; 2) so Haab, Güter und Contracten anlanget; 3) von Mißhandelungen und Uebelthaten. Die einzelnen Bücher zerfallen in Classen, Titel, Artikel, Distinctionen und Paragraphen.

§ 95.

d) Rechtsquellen der curländischen Städte *).

Schon während der Ordensherrschaft war den Städten Windau und Goldingen der Gebrauch des rigischen Stadtrechts gestattet worden (a). Zwar finden wir während der herzoglichen Periode bloß von der Stadt Libau, daß derselben vom Herzog Friedrich das rigische Recht verliehen worden. Die Worte der Verleihungsurkunde (b) lauten aber so, daß man daraus schließen könnte, es seien zu jener Zeit auch alle übrigen Städte des herzoglichen Curlands entweder durch Privilegien oder durch Gebrauch in den Genuß des rigischen Stadtrechts gekommen. Dennoch ist dies nicht der Fall: vielmehr hat in mehreren Städten Curlands das rigische Stadtrecht niemals Gültigkeit gehabt (c). Ja selbst in denjenigen Städten, denen das rigische Stadtrecht ausdrücklich verliehen worden war, kam dasselbe in diesem Zeitraume ganz außer Gebrauch, und erhielt sich, wiewohl auch nur in beschränktem Umfange, bloß in Libau. In den übrigen Städten dagegen war fast überall das curländische Landrecht gültig geworden; jedoch erhielten auch die meisten Städte während der herzoglichen Regierung nicht nur manche, besonders die Verfassung betreffende, Pri-

*) S. überhaupt v. Ziegenhorn's curländisches Staatsrecht § 674, u. (v. Rahden und Graf Sievers) Geschichtl. Uebersicht der Grundlagen ꝛc. des Provincialrechts Bd I. S. 163 fg.

a) S. oben § 62.

b) Privilegium Herzog Friedrichs vom 19: März 1625 Art. 2: „Gönnen und geben Wir ihnen das rigische Recht, immaßen dasselbe in allen unsern Städten unsers Fürstenthums erhalten wird."

c) Zwar ward in der mitau'schen Krämer- und Brauerordnung vom 18 Janr. 1731 auch der Stadt Mitau gestattet, sich in allen sowohl bürgerlichen als peinlichen Sachen nach dem rigischen Rechte zu richten; allein von dieser Befugniß scheint nie Gebrauch gemacht worden zu sein.

vilegien (d), ſondern auch noch eigene Polizei- und Stadtordnungen, Bauerſprachen und Statuten, welche zum Theil auch privatrechtliche Beſtimmungen enthalten und wodurch dem Landrecht derogirt wird.

I. Die Polizei- und Stadtordnungen wurden den reſp. Städten von den Herzögen verliehen (e) und ſind unter einander nahe verwandt. Die im achtzehnten Jahrhundert beabſichtigte Reviſion derſelben (f) iſt nicht zu Stande gekommen.

1) Die älteſte noch vorhandene Polizeiordnung iſt die der Stadt Mitau am 5. September 1606 von dem Herzog Friedrich ertheilte. Sie iſt die umfaſſendſte von allen, und beſteht aus 47 Titeln, welche großentheils in mehrere Paragraphen zerfallen. Uebrigens wird in dieſer Polizeiordnung einer älteren gedacht, welche in den Jahren 1590—1593 verfaßt worden ſein ſoll (g). Sowohl die mitau'ſche Stadtordnung von 1606, als die beiden folgenden, welchen ſie zum Grunde liegt, ſo daß alle drei häufig bis auf den Wortlaut mit einander zuſammentreffen, ſind noch ungedruckt (h).

2) Die Polizeiordnung der Stadt Bauske iſt ihr von demſelben Herzog Friedrich am 1. Auguſt 1635 verliehen und vom König Wladislaus IV. am 8. Febr. 1645 beſtätigt worden. Sie

---

d) Nur wenige ſind, und meiſt nur auszugsweiſe, gedruckt in den Beilagen zu v. Ziegenhorn's Staatsrecht.

e) Ueber das Recht des Herzogs, ſolche Polizeiordnungen den Städten zu geben, entſtanden in der Folge große Streitigkeiten mit der Ritterſchaft. Vergl. die Landtagsſchlüſſe vom 30. Juli 1848 § 5, v. 3. Sptbr. 1718 § 4, u. a Commiſſorial. Deciſionen vom J 1717 ad grav. Art 28. Vergl. auch noch v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 525 fgg.

f Actus compos. v. 27. Juli 1746 § 16 u 32 Conferentialſchluß vom 11. März 1783 § 8. Landtagsſchlüſſe vom 24 Sptbr. 1732 § 9, v. 15. Sptbr. 1784 § 29, v. 30. Sptbr. 1731 § 19, v. 6. März 1787 § 18. Vergl G. P. M. v. d. Recke a. a. O. S. 103 fg.

g) Vergl. v. Ziegenhorn a. a. O. § 874.

h) Bruchſtücke finden ſich in den Beilagen zu Ziegenhorn Nr. 133 und 181. Vergl. auch noch C. W. Cruſe, Curland unter den Herzögen Bd. I. S. 124 fgg. Ein Verzeichniß der Titel in J. C. Schwartz's Bibliothek S. 8 fgg.

Digitized by Google

ist in 34 Titel eingetheilt (i), welche meist aus mehreren Paragraphen bestehen. Mit ihr meist übereinstimmend ist

3) die Polizeiordnung der Stadt Friedrichstadt, ursprünglich Neustädtchen genannt, vom 15. Januar 1647, vom König Wladislaus am 14. Juli desselben Jahres bestätigt (k).

II. Unter den Bauersprachen sind die der Stadt Windau vom 10. Februar 1694 und der Stadt Goldingen vom 20. Mai 1695 zu bemerken. Hierher gehören auch die sog. Wettpunkte oder willkürliche Ordnung der Stadt Libau vom 20. Juli 1710, die libau'sche Cämmereiordnung und Instruction vom 7. Juni 1686, die mitau'sche Krämer- und Brauerordnung vom 18. Januar 1781 (l) u. a. m.

III. Der Stadt Jacobstadt ward bei ihrer Gründung vom Herzog Jacob im J. 1670 der Gebrauch des magdeburgischen Rechts zugesichert (m). Darunter ist das sog. magdeburgische oder sächsische Weichbild zu verstehen, welches — wahrscheinlich im 14. Jahrhundert compilirt (n) — in Polen sehr verbreitet war. In Jacobstadt war die polnische Bearbeitung dieses Stadtrechts, welche mehrere Ausgaben erlebte, namentlich auch eine zu Krakau 1629 fol. gedruckte, in Gebrauch (o).

---

i) Es fehlen in dieser Ordnung mehrere Titel der mitau'schen, welche Taxen und andere Bestimmungen für einzelne Handwerke enthalten.

k) Vergl. noch Gadebusch's livländische Jahrbb. Bd. III. Abschn. I. S. 241.

l) Das Urkundenbuch der Stadt Mitau, herausgeg. von v. Zuccalmaglio. Mitau 1844 fgg. 4. liefert in den bis jetzt erschienenen zwei Heften nur Urkunden über milde Stiftungen neuerer Zeit.

m) Privilegium vom 12 Febr. 1670.

n) Vergl darüber E. Th. Gaupp, das alte magdeburgische und hallische Recht (Breslau 1828. 8.) S. 119 fgg., und dazu F. Ortloff in F. C. C. Schunck's Jahrbüchern der juristischen Litteratur Bd X. (Erlangen 1829. 8.) S. 304 fgg. — Nicht zu verwechseln ist mit diesem magdeburgischen Rechte die Willkür der Stadt Magdeburg vom J 1563, welche 1625 u. 1639 revidirt und 1625 mit einer Gerichts- und Proceßordnung vermehrt wurde. Vgl. F. Ortloff, Grundzüge des deutschen Privatrechts (Jena 1828. 8.) S. 42.

o) Vergl. S. T(obien) in v. Bunge's Inland Jahrg. 1838 Nr. 13. Sp. 197 fgg. Der polnischen Bearbeitung liegt eine lateinische Uebersetzung des magdeburgischen Weichbildes zum Grunde, welche auch bei M. Goldast, col-

Digitized by Google

§ 96.

3) Römiſches Recht. — Rechtsſtudium und Rechtslitteratur.

Bei der Dürftigkeit der geſchriebenen Quellen des einheimiſchen Rechts mußte der Einfluß des römiſchen Rechts, welches in Deutſchland beſonders ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert die Hauptquelle des gemeinen Rechts geworden war, und auf den dortigen Hochſchulen faſt ausſchließlich getrieben wurde, auch in Curland um ſo größer werden, als hier die Rechtspflege immer mehr in die Hände gelehrter Juriſten kam. Nach der Regimentsformel vom J. 1617 mußten im herzoglichen Rathe, welcher zugleich als Hofgericht die oberſte Inſtanz des Landes war, zwei Doctoren der Rechte ſitzen (a), und ſeit dem ſiebenzehnten Jahrhundert findet man häufig Curländer, vorzüglich Edelleute, auf deutſchen Univerſitäten — beſonders Roſtock, Jena und Königsberg — mit dem Studium der Rechte beſchäftigt. — Als gegen den Schluß dieſes Zeitraumes, im J. 1773, Herzog Peter ein academiſches Gymnaſium in Mitau errichtete, ward bei demſelben eine eigene Profeſſur für Rechtsgelehrſamkeit gegründet (b), welche von 1775 an von dem bekannten Civiliſten J. M. G. Beſeke (c) bekleidet wurde, deſſen Vorträge ſich wohl vorzugsweiſe auf römi-

---

lectio consuetud. et legum Imperial. (Francof. 1613 fol.) S. 168 fgg abgedruckt iſt, ſo wie in der Ausgabe von J. F. Ludovici Halle 1721. 4 S. noch Gaupp a. a. O. S. 188 fgg.

a) Formula reg. Art. 1: „Inprimis sub regimine Ill. Curlandiae et Semigalliae Ducis supremi consiliarii et assessores sint hi: Land-Hofmeister, Cancellarius, Burggrabius et Land-Mareschalcus — — cum duobus doctoribus iuris consultis etc.“

b) Vergl. J. G. Sulzer's (vom Herzog beſtätigten) Entwurf der Einrichtung des in Mitau geſtifteten Gymnasii academici. Mitau, 1773. 4. — J. D Braunſchweig, Geſchichte des Gymnasii illustris zu Mitau. Mitau 1825 4., beſ. S. 9, 10, 15 fg.

c) Geb. zu Burg im Magdeburgiſchen am 26. Septbr. 1746, ſtudirte zu Frankfurt a. d. O., hielt in Halle, wo er Doctor der Rechte ward, Vorleſungen, und wurde von hier 1774 nach Mitau berufen, wo er bis zu ſeinem Tode, der am 3. Octbr 1802 erfolgte, als Rechtslehrer wirkte. v Recke und Napiersky Schriftſtellerlexicon Bd. I. S. 154 fgg.

Digitized by Google

sches Recht beschränkten. — Von einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem einheimischen Rechte dagegen finden sich nur wenige Spuren. Zwar ist die Litteratur des curländischen Staatsrechts im Ganzen eine reiche zu nennen; von ihren Erzeugnissen haben aber nur wenige wirklich wissenschaftlichen Werth, indem es fast ausschließlich Parteischriften sind, welche durch die heftigen Kämpfe zwischen den Herzögen und der Ritterschaft, vor Allem im achtzehnten Jahrhundert, hervorgerufen wurden (d). Besondere Auszeichnung verdient fast nur das umfangreiche bekannte Werk über das gesammte curländische Staatsrecht von C. G. von Ziegenhorn (e), welches, im Interesse des Herzogs verfaßt, bald mehrere Gegenschriften, namentlich von D. E. von Heyking (f), veranlaßte. — Unter den Bearbeitern anderer Zweige des Rechts ist H. U. Freiherr von Blomberg (g) zu nennen, von dem ein noch ungedruckter „Versuch einer Erklärung der curländischen Statuten" herrührt, und dem auch ein „Processus fori in Curlandia et Semigallia", gleichfalls ungedruckt, zugeschrieben wird. Vorzügliches Glück aber machte eine andere Arbeit über den curländischen Proceß, von einem unbekannten Verfasser (h), aus dem

---

d) Eine Geschichte dieser Litteratur enthält: J. C. Schwartz's oben § 91 Anm. f angeführte Schrift.

e) Geboren zu Mitau am 19. Sptbr. 1715, studirte er zu Jena, ward nach seiner Rückkehr, 1735, Hofgerichtsadvocat in Mitau, sodann im J. 1759 curländischer Regierungsrath, verließ aber schon im Januar 1764 sein Vaterland, ward preußischer Geheimer Justiz- und erster Tribunalsrath beim Oberappellationsgericht zu Königsberg, wo er bis an seinen Tod, den 20 Decbr. 1788, verblieb. Sein Staatsrecht erschien 1772 zu Königsberg (s. oben S. 14 Nr. 2). Vergl. überhaupt Gadebusch's livländ. Bibliothek Bd. III. S. 355 fgg. v. Recke und Napiersky Bd. IV. S. 539 fg.

f) Geb am 14. Sptbr. 1717, studirte zu Jena, und bekleidete verschiedene wichtige Landesposten in Curland, starb 1781. Seine Schriften s. bei v. Recke und Napiersky Bd. II. S. 272 fg. Vergl. auch oben § 69 Anm. e.

g) Geb. den 10 März 1745 auf dem Gute Zohden in Curland, studirte zu Königsberg, wurde 1780 pilten'scher Landrath, und war zuletzt, seit 1804, Präsident des pilten'schen Landrathscollegiums. Im J. 1807 nahm er seinen Abschied und starb am 20 März 1815. S. über ihn Schwartz a. a. O. S. 272 fgg. und v. Recke und Napiersky Bd. I S. 188 fg.

h) Nach Einigen soll der Verfasser ein mitau'scher Stadtsecretär und Nota-

zweiten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts (i), welche unter dem Namen: „Instructorium des curländischen Processes", oder „Praecognita processus Curlandici" bekannt ist, auch wohl im gemeinen Leben den Titel: „Schlendrian" führt. Sie ist erst neuerdings unter dem zuerst angeführten Titel (auch als Bd. I. Lief. 1 u. 2 der Quellen des curländischen Landrechts) von C. v. Rummel, Dorpat 1844. 8. herausgegeben worden, und besteht aus zwei Theilen, deren erster (übrigens wahrscheinlich später verfaßter) in fünf Titeln den ordentlichen, der zweite in elf Capiteln die außerordentlichen Processe behandelt. Dieses Werk, welches von der gründlichen Bekanntschaft seines Verfassers mit den Rechtsquellen und besonders der Praxis seines Vaterlandes, wie mit dem gemeinen Recht, vielfaches Zeugniß giebt (k), erlangte bedeutendes Ansehen nicht nur bei den Anwälden und Rechtsuchenden, deren Belehrung Hauptzweck der Schrift ist, sondern auch in den Landes- und Stadtgerichten Curlands, und wurde bald als förmliche Rechtsquelle behandelt und anerkannt.

---

rius publicus Ziegenhorn (nicht mit dem Anm. e gedachten zu verwechseln) gewesen sein. v. Rummel a. a. O. S. XVIII—XXI.

i) Nach den gründlichen Untersuchungen v. Rummel's (in dem Vorwort zu seiner Ausgabe des Instructoriums S. I—XVIII) fällt die Abfassung des zweiten Theiles ungefähr in das Jahr 1733, die des ersten in die Jahre 1743—46.

k) Näheres über die benutzten Quellen s. bei v. Rummel a. a. O. S. XXI fgg.

Digitized by Google

Sechster Abſchnitt.

Rechtsquellen des pilten'ſchen Kreiſes. 1560—1795.

§ 97.

I. Beſtätigung des früheren Rechtszuſtandes. Neue Rechtsquellen.

Als nach dem Tode des Herzogs Magnus von Holſtein (1583) die Streitigkeiten zwiſchen Polen und Dänemark über das ehemalige Bisthum Curland oder den nunmehr ſo genannten pilten'ſchen Kreis durch den Kronenburger Tractat vom 10. April 1585 beigelegt wurden (a), wurden in demſelben zugleich die bisherigen Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien des Adels und der Stadteinwohner des pilten'ſchen Kreiſes ausdrücklich beſtätigt (b).

Wie im herzoglichen Curland, ſo hörte aber auch hier die formelle Anwendbarkeit der alten Rechtsbücher bald auf, indem auch im Pilten'ſchen bald neue umfaſſendere Rechtsquellen entſtanden, welche ſich indeß mehr dem alten Rechte anſchloſſen, als im ehemaligen Ordenslande (c). Unter dieſen neuen Quellen (d) ſind zuvörderſt zu unterſcheiden:

I. Die vertragsmäßigen oder autonomiſchen. Dahin gehören:

---

a) S. oben § 27.

b) Es heißt in dem Transacte: „— — universis et singulis nobilibus atque oppidanis iura, libertates et privilegia sua legitime hucusque obtenta atque usurpata, a — — Poloniae Rege confecto desuper, atque ipsis dato diplomate, authoritateque — — confirmabuntur."

c) S. beſonders unten § 98.

d) Ein Verzeichniß auch dieſer Quellen findet ſich in der oben § 91 Anm. *) angeführten „Aufforderung."

1) völkerrechtliche Verträge in Beziehung auf den pilten'ſchen Kreis, z. B. der obgedachte Kronenburger Transact vom J. 1585, der ſog. grobin'ſche Transact vom 25. Februar 1661, die Unionspacten vom 22. September 1685 u. a. m.

2) die pilten'ſchen Landtagsſchlüſſe, gewöhnlich Lauda publica genannt, ſeit dem J. 1618, desgleichen die pilten'ſchen Conferentialſchlüſſe. Jene, wie dieſe ſind bisher noch ungedruckt: eine Sammlung derſelben in vier Foliobänden, nebſt ausführlichen Auszügen und Regiſtern in zwei Quart- und drei Octavbänden vollendete im J. 1786 H. U. Freiherr von Blomberg (e) und überreichte dieſes Werk der pilten'ſchen Ritterſchaft (f).

II. Eigentliche von einer höheren Gewalt ertheilte oder beſtätigte Geſetze. Hierher ſind zu rechnen:

1) die königlichen Reſcripte, deren es eine große Zahl giebt, die aber meiſt noch ungedruckt ſind.

2) die den pilten'ſchen Kreis angehenden Beſtimmungen in den polniſchen Reichsconſtitutionen, beſonders in der vom J. 1768.

3) die Entſcheidungen der nach Pilten abgeſandten königlich polniſchen Commiſſionen von den Jahren 1617, 1685 und 1727 (g). Die erſte dieſer Commiſſionen entwarf die ſog. piltenſche Regimentsformel, welche am 9. Mai 1617 publicirt wurde (h). Dieſe Regimentsformel iſt inſofern auch für die Rechtsquellengeſchichte von Wichtigkeit, als ſie zwar die beſondern piltenſchen Rechtsquellen, namentlich die Statuten vom J. 1611 (i), anerkennt und beſtätigt (k), zugleich aber die ſubſidiäre Anwendung

---

e) S. oben § 96. Anm. g.

f) Vergl. überhaupt J. C. Schwartz, Bibliothek curländiſcher und pilten'ſcher Staatsſchriften S. 272, 275 fg. 480.

g) Die Verhandlungen der Comiſſion vom J. 1685 ſind abgedruckt in Nettelbladt's Anecdota Curlandiae S. 85—123. Vergl. Schwartz a. a. O. § 49 und 50

h) Gedruckt iſt ſie in den Abdrücken und Ausgaben der commiſſorialiſchen Deciſionen vom J. 1617 von Dogiel, von Ziegenborn, und v. Rummel (ſ. oben § 92 Nr. 3), desgleichen nebſt einer deutſchen Ueberſetzung in der unten (§ 98) anzuführenden v. Mirbach'ſchen Ausgabe der pilten'ſchen Statuten. S. 87—101. Vergl. Schwartz a. a. O. § 13.

i) S. unten § 98.

k) Regimentsformel Art. 5: „Iudicia in posterum secundum leges, et

der für das herzogliche Curland im J. 1617 entworfenen Statuten (l) anordnet (m).

4) Die zum Theil von dem Könige von Polen bestätigten pilten'schen Ordnungen und Statuten. Außer den vorzugsweise hierher gehörenden, eigentlich sog. pilten'schen Statuten, von denen unten (§ 98) die Rede sein wird, sind hier zu nennen: die pilten'sche Kirchenordnung vom J. 1625; die Proceßordnungen für liquide Schuldsachen und für Bauerforderungssachen, beide von C. G. v. Ziegenhorn entworfen, auf dem Landtage vom J. 1746 den 23. August approbirt, und vom König August III. am 22. November 1746 bestätigt (n); die Ordnung für Restitutionssachen vom 12. September 1755, von August III. bestätigt am 30. November 1756 (o).

§ 98.

II. Insbesondere von den pilten'schen Statuten vom J. 1611.

Die wichtigste Erscheinung unter den pilten'schen Rechtsquellen dieses Zeitraumes sind die „Gesetze und Statuta des pilten'schen Kreises", gewöhnlich schlechthin „die pilten'schen Statuten" genannt. Sie sind, wahrscheinlich auf Veranlassung der pilten'schen Ritterschaft, von einem Mitgliede derselben, Carl von Sacken, Erbherr auf Dubbenalken, entworfen und vom König Sigismund III. von Polen am 28. October 1611 bestätigt wor-

---

ordinationem S. R. Mai., Anno 1611 districtui huic concessam, moderatione tamen, quam nonullis in punctis hac fecimus ordinatione, observata exerceantur."

l) S. oben § 93.

m) Regimentsformel Art. 6: „Si quid tamen ex legibus in Curlandiae et Semigalliae ducatu, auctoritate nostra commissoriali promulgatis, nobilitati districtus Piltensis usui esse possit, id quantum ratio status districtus eiusdem patitur, ut in usum suum quoque nobilitas referat potestatem illi facimus."

n) Vergl. Schwartz a. a. O. S. 11.

o) Alle drei Proceßordnungen sind abgedruckt in der v. Mirbach'schen Ausgabe der Statuten S. 102—132.

Digitized by Google

den (a). In hochdeutſcher Sprache geſchrieben, zerfallen ſie in vier Theile, deren jeder aus mehreren in einzelne Artikel oder Paragraphen abgetheilten Abſchnitten oder Titeln beſteht. Der erſte Theil handelt von der Landes- und Gerichtsverfaſſung und vom Proceß, in 18 Titeln; der zweite enthält das Perſonen- und Obligationenrecht in 22 Titeln; der dritte das Erbrecht in 2 Titeln; der vierte das peinliche Recht und den peinlichen Proceß in 20 Titeln. Es iſt bereits früher erwähnt worden, daß dieſe pilten'ſchen Statuten den curländiſchen vom J. 1617 zum Muſter und zum Theil zur Quelle gedient haben (b), zugleich aber auch, daß jene viel mehr als dieſe ſich dem ältern, auf deutſcher Grundlage beruhenden einheimiſchen Rechte anſchließen (c). Ganz beſonders gilt dies von dem privatrechtlichen Theile der pilten'ſchen Statuten, bei welchem ſich ſogar eine unmittelbare Benutzung nicht nur des (mittlern) livländiſchen Ritterrechts, ſondern auch des Sachſenſpiegels, nachweiſen läßt, indem nicht wenige Stellen aus dieſen beiden Rechtsbüchern zum Theil wörtlich in die pilten'ſchen Statuten gefloſſen ſind (d). Allein auch das römiſche und canoniſche

---

a) Schwartz a. a. O. § 7.
b) S. oben § 93 S. 254.
c) Ebendaſ. S. auch oben § 97.
d) Man vergleiche namentlich:

Statuten.				Mittl. livl. Ritterrecht.			Sächſiſches Landr.			
Th. II. Tit. 8 Art.	1.	—	Cap.	207.	—	B. III. Art.	22 §	1.		
„	2.	—	„	172.	—	„ II. „	60 „	1.	2.	
„ 6 „	1.	—	„	191.	—	„ III. „	8 „	3.		
„ 7 „	3.	—	„	192.	—	„ III. „	8 „	4.	8.	
„ 8 „	1.	—	„	66.						
„ 11 „	1.	—	„	14.	—	„ II. „	12			
„	2.	—	„	14.	—	„ II. „	13 „	1.		
„ 12 „	1.	—	„	81.						
„ 17 „	1. 2.	—	„	140.	—	„ II. „	28 „	1.	2.	
„ 20 „	1.	—				„ II. „	56 „	3.		
„ 22 „	2.	—				„ I. „	29			
„ III. „ 1 „	21.	—	„	83						
„	28.	—	„	20	—	„ I. „	22 „	1.		
„ 2 „	1.	—	„	28						
„	2.	—	„	21						

Digitized by Google

Recht haben wesentlichen Einfluß geübt, wie denn überhaupt das gemeine deutsche Recht, bei der Dürftigkeit der Statuten auch im pilten'schen Kreise, dieselbe Wirksamkeit erlangte, wie im übrigen Curland (e), während das polnische Recht, wiewohl die Statuten ausdrücklich darauf als Hülfsrecht verweisen (f), in der Praxis wenig, und namentlich im Privatrecht wohl gar keinen Eingang gefunden zu haben scheint. – Auch in den Städten des pilten'schen Kreises, Hasenpoth und Pilten, fanden die Statuten Aufnahme, während das rigische Recht, auf welches diese Städte ursprünglich fundirt waren (g), hier ebenso allmälig außer Anwendung kam, wie in den Städten des übrigen Curlands (h).

Herausgegeben wurden die pilten'schen Statuten zuerst von Chr. Nettelbladt, in seinen Anecdota Curlandiae (Greifsw. und Leipzig 1736. 4.) S. 1–35; sodann aber, nach einer vom Original genommenen Abschrift, mit einer Uebersetzung ins neuere Hochdeutsch von Emmerich von Mirbach, als besonderes Werk. Mitau (1767) 8. (i).

Daß der Sachsenspiegel unmittelbar benutzt ist, ersieht man vor Allem daraus, daß zwei der angeführten aus ihm entnommenen Stellen (Th. II. Tit. 20 Art. 1 u. Tit. 22 Art. 2) nicht auch in den livländischen Rechtsbüchern sich finden. Daß aber auch letztere dem Verfasser der pilten'schen Statuten vorgelegen wird theils dadurch klar, daß mehrere Stellen daraus entnommen, welche im Sachsenspiegel nicht stehen, theils und vorzüglich aber dadurch, daß die pilten'schen Statuten die Abänderungen, welche der Sachsenspiegel bei der Aufnahme in den livländischen Rechtsspiegel erfahren (s. oben § 48), genau adoptirt hat; wie besonders die Stellen Th. II. Tit. 11 Art. 2, Tit. 17 Art. 1 u. 2, auch Tit. 5. Art. 1 beweisen. Endlich dürfte daraus, daß gerade auch aus dem Cap. 28 des mittlern Ritterrechts ein Artikel der Statuten entnommen ist, gefolgert werden, daß gerade dieses Rechtsbuch — das mittlere Ritterrecht — benutzt worden. S. oben § 50 Nr. 3.

e) S. oben § 90 u. 96.

f) Th. I. Tit. 2 Art. 10: „Die Richter sollen alle Sachen nach dem beschriebenen Recht entscheiden; wo ihnen aber dieses entstehet, sich aus ihren alten guten Gebräuchen und denen polnischen Statuten Rechts erholen."

g) S. oben § 62 Nr. 4 u. 7.

h) S. oben § 95.

i) Schwartz a. a. O. S. 10 fgg.

Digitized by Google

Auf dem Landtage vom J. 1776 beſchloß die pilten'ſche Ritterſchaft, die Statuten zu revidiren und zu verbeſſern, und übertrug dieſes Werk einer Commiſſion, welche aus vier Gliedern beſtand: Heinr. Ge. Chr. Freiherrn v. Knigge, Caſ. Ernſt v. Derſchau, Ernſt Bened. v. Heyking und Ge. Frdr. v. Alten-Bockum (k). Jedoch iſt dieſe Reviſion nicht zu Stande gekommen (l).

---

k) Ebendaſ. S. 269 fgg.

l) Vergl. die Schrift: Vorläufige Gedanken, wozu die Verbeſſerung der Geſetze des königlich pilten'ſchen Kreiſes Anlaß gegeben, entworfen von einem Einſaſſen des Kreiſes (G. F. v. Alten-Bockum). Mitau 1777. 8.

Digitized by Google

Siebenter Abſchnitt.

Liv-, eſth- und curländiſche Rechtsquellen aus der ruſſiſchen Regierungszeit.

§ 99.

I. Beſtätigung der früheren Rechtsquellen Liv-, Eſth- und Curlands*).

Sowohl die Ritterſchaften Liv- und Eſthlands, als auch die Städte Riga, Reval, Dorpat und Pernau bedangen ſich, bei Gelegenheit der Capitulationen, welche die ſchwediſchen Beſatzungen der eben gedachten Städte mit den ruſſiſchen Feldherren B. Scheremetew und R. Bauer abſchloſſen, die Beibehaltung ihrer früheren Rechte, wohlhergebrachten Privilegien, Gewohnheiten ꝛc. aus (a). Ebenſo wurden durch das Nyſtädter Friedensinſtrument

*) Vergl. überhaupt v. Bunge, Repertorium der ruſſiſchen Geſetze für Liv-, Eſth- und Curland. Bd. I. (Dorpat 1823. 8.) Einleitung S. LVII fgg. S. auch Samſon v. Himmelſtiern in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. II. S. 30 fgg.

a) Es geſchah dies theils in den Capitulationen ſelbſt, welche die ſchwediſchen Commendanten mit den Feldherren abſchloſſen (Capitulation Dorpats vom 14. Juli 1704 Art. 8, Riga's vom 4. Juli, Pernau's vom 12. Auguſt, Reval's vom 20. Sptbr. 1710), theils in beſonderen Capitulationen oder Accordpuncten, welche den Ritterſchaften und den Städten bewilligt wurden: der livländiſchen Ritterſchaft von Scheremetew am 4. Juli 1710 (Art. 10), der Stadt Riga von demſelben an eben dem Tage (Art. 2 u. 7), der eſthländiſchen Ritterſchaft am 29. Sptbr. 1710 (Art. 2 u. 38), der Stadt Reval an demſelben Tage (Art. 1 u. 38) von Bauer. Alle dieſe Urkunden, mit Ausnahme der dörptſchen Capitulation, ſind gedruckt in der allgemeinen Sammlung der ruſſiſchen Geſetze (ſ. unten § 106). Die Dorpater Capitulation findet ſich in Gadebuſch's livländ. Jahrbb. Th. III. Anh. § 106 S. 323 fgg., die der livländiſchen Ritterſchaft in Friebe's Geſchichte Livlands

Digitized by Google

„sämmtlichen Einwohnern Liv- und Esthlands, so wie der Insel Oesel, ihre unter der schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten" gelassen und confirmirt (b). Auf solche Weise wurde der bisherige Rechtszustand, mithin alle bisherige liv- und esthländischen Rechtsquellen, auch in die russische Periode übertragen, und sowohl von Peter dem Großen, als auch von seinen Nachfolgern wiederholt und speciell bestätigt (c). — Zwar stellte die livländische Ritterschaft bei der Capitulation mit Scheremetew ihr Gesuch dahin: „es möge in allen Gerichten nach den livländischen Privilegien, alten Gewohnheiten und den livländischen Ritterrechten, und wo diese nicht zureichen sollten, nach gemeinen deutschen Rechten gesprochen werden" (d). Wenn jedoch in dieser Wendung, wie es den Anschein hat, die Absicht gelegen haben sollte, die schwedischen Gesetze, welche und in so weit sie inzwischen geltend geworden waren, außer Kraft zu setzen (e), so wurde dieser Zweck jedenfalls nicht erreicht. Denn einestheils verwies die Resolution auf jenes Gesuch ohne Weiteres auf den Status quo (f), anderntheils hatte das schwedische Recht bereits zu

---

ꝛc. Bd. V. S. 253 fgg., die der esthländischen Ritterschaft in Paucker's Ausgabe von v. Wrangell's Chronik S. 179 fgg., die der Stadt Reval in v. Bunge's Quellen des Revaler St.-R. Bd II. S. 374 fgg., die der reval'schen Besatzung in Nordberg's Geschichte Carls XII. Bd. III. S. 486 fgg. Ausführliche Auszüge bei v. Rahden und Graf Sievers, geschichtl. Uebersicht der Grundlagen des Provincialrechts Bd. I. S. 83—100 und in v. Bunge's Repertorium der russischen Gesetze Bd. I. S. 1 fg.

b) Nystädter Friedenstractat vom 30. August 1721 Art. 9.

c) Die einzelnen Bestätigungsdiplome bis auf die neueste Zeit sind größtentheils gedruckt in der oben (Anm. a) angeführten Reichsgesetzsammlung. Eine vollständige Aufzählung derselben s. bei v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 100—104.

d) Accordpunkte der livländ. Ritterschaft vom 4. Juli 1710. Art. 10.

e) Für diese Absicht spricht namentlich die Bitte um Bestätigung des Privilegiums Sigismund Augusts vom J. 1561 im Eingange der Accordpunkte (vgl. oben § 69 Anm. f), und das offenbare Streben, Alles in den Zustand vom J. 1561 wieder zurückzuversetzen, indem die Capitulation dem genannten Privilegium nachgebildet ist. Vergl. überhaupt R. v. Helmersen, Abhandlungen Lief. I. S. 1 fgg.

f) In Scheremetew's Resolution auf den Art. 10 heißt es: „Bleibt bei

Digitized by Google

sehr festen Fuß in der livländischen Praxis gefaßt, als daß dessen Elidirung so leicht hätte von Statten gehen können. Ja, es nahm im Gegentheil der Gebrauch und das Ansehen der gegen den Schluß der vorhergehenden Periode durch deutsche Uebersetzungen zugänglich gemachten schwedischen Rechtsquellen (g) gerade von jetzt an zu. Man fing an die sog. „livländischen Landesordnungen" nebst ihren Anhängen förmlich als eine authentische Sammlung für Livland geltender Rechtsquellen zu behandeln (h), und ebenso erlangten die Noten des schwedischen Landslags in den Landesgerichten bald gesetzliche Autorität. Der Text des Landslags dagegen fand in der Praxis keinen Eingang, wohl aber dessen Anhänge (i). — Anders war es in Esthland, wo das schwedische Recht vom Anfang an weniger Glück gemacht hatte (k).

Auch bei der Unterwerfung des Herzogthums Curland und des pilten'schen Kreises unter den russischen Scepter wurden sowohl den Einwohnern dieser Provinzen im Allgemeinen, als auch der curländischen und pilten'schen Ritterschaft insbesondere, ihre Gesetze, Rechte, Privilegien, Vorzüge ꝛc. ausdrücklich bestätigt (l), und solche Bestätigung in der Folge wiederholt (m).

---

der Art und Gebrauch, wie es bis dato exerciret." S. auch den Nystädter Frieden v. 1721 Art. 9. Abweichender Ansicht ist v. Helmersen a. a. O. S. 8 fgg.

g) S. oben § 77 fgg., besonders S. 129.

h) S. schon den Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727, in v. Bunge's Archiv Bd. V. bes. S. 190 und 194.

i) S. oben § 77 Anm. g und vergl. überhaupt v. Helmersen a. a. O. S. 12 fgg. u. Lief. II. S. 45 fgg. v Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 341 fgg. und dessen liv- und esthländ. Privatrecht § 9.

k) Die von Derling veranstaltete sog. Auswahl schwedischer Gesetze (s. oben § 80 S. 217) hat, als solche, in der esthländischen Praxis nie Autorität erhalten. Vergl. auch noch v Bunge: Wie kann der Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands am zweckmäßigsten gestaltet werden? (Dorpat 1883 8.) S. 13 fgg.

l) Allerhöchster Ukas vom 15. April 1795

m) Gnadenbriefe vom 15. Sptbr 1801 und vom 9. Febr. 1827.

Digitized by Google

§ 100.

II. Fortbildung des Rechts während der ruſſiſchen Regierung: 1) Einfluß des ruſſiſchen Reichsrechts*).

Das Verhältniß, in welches Liv- und Eſthland, vermöge der ihnen bei der Unterwerfung vorbehaltenen eigenthümlichen Geſetze und Rechte, zu dem ruſſiſchen Reiche traten, brachte es mit ſich, daß die allgemeine ruſſiſche Geſetzgebung auf dieſe Provinzen urſprünglich ohne allen Einfluß blieb. Abgeſehen von den bereits erwähnten wiederholten Beſtätigungen der Privilegien und Rechte der Ritterſchaften und Städte (a), wurde bei verſchiedenen Gelegenheiten durch die Regierung ausgeſprochen, daß die mit beſonderen Rechten verſehenen Provinzen (b), und namentlich Liv- und Eſthland, nach dieſen ihren beſonderen Rechten — im Gegenſatz zum allgemeinen Rechte des ruſſiſchen Reichs — behandelt werden ſollten (c). Selbſt als im J. 1783 an Stelle der bisherigen beſonderen Verfaſſung Liv- und Eſthlands die — ſpäter wieder aufgehobene — allgemeine ruſſiſche Statthalterſchaftsverfaſſung trat (d), verordnete die Kaiſerin Catharina II., daß von den neu errichteten Juſtizbehörden „die beſondern Provincialrechte nach ihrem genaueſten Inhalte unverletzt befolgt werden ſollten" (e).

---

*) v. Bunge's Repertorium a. a. O. Einl S. LX fgg, LXXII fgg. M. J. L. Samſon von Himmelſtiern, über die Anwendung — — — — der ruſſiſchen Ukaſen in Livland, in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. II. S. 33 fgg. v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 176 fg.

a) S. oben § 99.

b) Generalreglement vom 27. Febr. 1720 Art. 27: „Weil, außer den ruſſiſchen Reichen und Ländern, unterſchiedliche Provinzen und Herrſchaften dem ruſſiſchen Scepter unterworfen ſind und — — beſondere Privilegien haben: ſo ſoll jedes Collegium ſchuldig ſein, — — von ihren Privilegien Copien zu nehmen und jede Nation nach denen ihr von S. Kaiſerl. Maj. gnädigſt confirmirten Privilegien und Rechten zu tractiren."

c) Allerh. Befehl v. 10. Septbr. 1737: „Die liv- und eſthländiſchen Sachen ſollen nach den dortigen beſondern Rechten und Privilegien behandelt werden."

d) S. oben § 26.

e) Allerh. B. fehl vom 3. Juli 1783 Art. 2. Hier wird den in Liv- und Eſthland neu creirten Behörden und Beamten vorgeſchrieben, darauf zu ſehen: „daß die erwähnten Gouvernements zugeeigneten Geſetze, wie auch

Dabei blieb es auch in der Folge. Eine Anwendung der seit der Unterwerfung der Provinzen erlassenen (geschweige denn der älteren) allgemeinen Reichsgesetze ist bis in die neuere Zeit nicht angeordnet worden (f); im Gegentheil wurde nicht selten, wo einzelne Fälle dazu Veranlassung gaben, von den höchsten Reichsbehörden sowohl, als auch durch Allerhöchste Befehle für die Nichtanwendbarkeit der allgemeinen russischen Gesetze in Liv-, Esth- und Curland entschieden (g). Dennoch fand das allgemeine russische Reichsrecht in mehrfacher Beziehung allmälig Eingang in den Provinzen:

---

die — — dem Adel und den Städten dieser Statthalterschaften verliehenen und bestätigten Gnadenbriefe, nach ihrem genauesten Inhalt, unverletzt befolgt werden mögen." In einem diesen Ukas einschärfenden Befehle des Generalgouverneurs Browne vom 11. Decbr. 1783 heißt es: „daß da, wo hiesige Provincialgesetze, Privilegien und Gnadenbriefe existiren, selbige wie Fundamentalgesetze bei Entscheidung der Sachen vorzüglich angewendet werden müssen ꝛc."

f) Nur bei der Unterwerfung Curlands wurde im Allerh. Befehl vom 15. April 1795 ausgesprochen, daß „ein jeder Nationalstand der Fürstenthümer Curland und Semgallen und des pilten'schen Kreises auch alle die Rechte, Freiheiten, Vortheile und Vorzüge zu genießen habe, welcher die alten russischen Unterthanen sich erfreuen."

g) Beispielsweise können hier angeführt werden: 1) die Senatsukasen vom 8. Mai 1794 und v. 23 Mai 1804, so wie das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 31. Mai (S. U. v. 7. Juli) 1828, wegen Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des russischen Rechts über die Veräußerung von Pupillengut; 2) der Senatsukas vom 1. Decbr. 1801, wegen Nichtgeltung des russischen Bankrottreglements vom J. 1800; 3) der Senatsukas vom 28. Juli 1805, welcher die Befolgung des N. U. v. 14. Febr. 1786 über Erbtheilungen für die Ostseeprovinzen ausschließt; 4) der S. U. v. 12. Sptbr. 1805, wegen Nichtanwendung der russischen Wechselordnung in Esthland; 5) der S. U. v. 18. Febr. 1807 und das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 22. Decbr. 1827 (S. U. v. 18. Janr. 1828), wodurch mehrere Bestimmungen des russischen Rechts über Verjährung, über Taxation und Versteigerung von Immobilien für unanwendbar in den Ostseeprovinzen erklärt werden; 6) der S. U. v. 4. Janr. 1818, welcher die Nichtgeltung der N. U. v. 23. März 1714 und v. 22. Decbr. 1735 über Mündigkeit und Großjährigkeit in Curland ausspricht; 7) der S. U. v. 4. März 1832, wegen Unanwendbarkeit des N. U. v. 28. Juli 1830 über den Beweiseid in den Ostseeprovinzen; 8) das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 14. Decbr. 1842 (S. U. v. 11. Janr. 1843) Art. 3, betr. die Anwendung des provinciellen Seerechts vor dem russischen, u. v. a.

Digitized by Google

1) vor Allem wurden, gleich bei der Vereinigung der Provinzen mit dem Reiche, in jenen diejenigen Gesetze geltend, welche mit der allgemeinen Reichsverfassung im Zusammenhange stehen, namentlich die Reichsgrundgesetze, die Gesetze über die Organisation und Wirksamkeit der Reichsoberbehörden, die über den Staatsdienst (h). Dieses beruht überdies auf dem bei der Bestätigung der Provincialrechte ausdrücklich ausgesprochenen, und zunächst hierauf zu beziehenden allgemeinen Vorbehalt der Allerhöchsten Hoheitsrechte (i). Vermöge derselben Grundlage wurden

2) besonders seit dem J. 1783 viele administrative Institutionen in den Ostseeprovinzen durch Allerhöchste Befehle auf denselben Fuß gesetzt, wie in den übrigen Provinzen des Reiches, namentlich das Steuerwesen nebst der Cameralverwaltung (k), die Staatsdienstbarkeiten (l), das Medicinalwesen (m), nebst anderen, die Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei betreffenden Anordnungen (n). Es versteht sich von selbst, daß durch Einführung aller dieser Institutionen auch alle darauf sich beziehenden Gesetze, selbst die vor der Einführung erlassenen nicht ausgenommen, geltend werden mußten (o), so weit nicht, wie bei den meisten dieser Einrichtungen geschehen, einzelne Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen, durch die örtlichen Verhältnisse veranlaßt, ausdrücklich beliebt wurden. Diese Administrativgesetze hatten übrigens

3) auch auf andere Zweige des Rechts nicht unbedeutenden Einfluß, indem namentlich die Finanzgesetze manche Modificationen in den Standesverhältnissen, in dem Handelsrecht, im Privatrecht

---

h) Vergl. v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 176.

i) S. z. B. die Gnadenbriefe vom 30. Sptbr. 1710, vom 15. Decbr. 1801, vom 9. Febr. 1827 u. a. Vgl. v. Rahden a. a. O. S. 100 fgg. 107. S. auch oben § 79 Anm. d.

k) S. besonders den N. U. v. 3. Mai und 3. Juli 1783, v. 23. Novbr. und 24. Decbr. 1796.

l) Ueber die Rekrutenstellung z. B. s. die N. U. v. 23. Novbr. und 24. Decbr. 1796.

m) Allerh. bestät. Unterlegung v. 19. Janr. 1797.

n) v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 176.

o) v. Bunge's Repertorium a. a. O. S. LXXII fg.

Digitized by Google

und im Proceß herbeiführten (p). Im Wesentlichen aber blieben gerade diese Zweige des Provincialrechts von der Einwirkung der allgemeinen russischen Gesetzgebung unberührt (q). Nur in einzelnen Beziehung geschah dies

4) indem einestheils, durch Mißverständniß veranlaßt (r), einzelne russische Gesetze durch die Praxis Aufnahme fanden (s), anderntheils bei neu entstandenen oder doch in neuerer Zeit mehr entwickelten Instituten, welche durch die allgemeine russische Gesetzgebung geregelt wurden (t), diese in Ermangelung besonderer provincieller Bestimmungen in Gebrauch kam. Vorzüglich aber wurde das russische Criminalrecht seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts immer mehr in Anwendung gebracht, und dadurch das den Forderungen der Gegenwart wenig mehr entsprechende peinliche Recht, welches die älteren provinciellen Rechtsquellen enthalten, fast ganz verdrängt (u).

---

p) Die nähern Details gehören in die innere Rechtsgeschichte; hier mag nur beispielsweise an den Einfluß der Stempelpapiergesetze auf die Lehre von der Form der Rechtsgeschäfte und Verträge, desgleichen auf den Proceß, der Capitalsteuer auf das Recht, Handel zu treiben, der Personalsteuer auf das Ständewesen ꝛc. erinnert werden.

q) v. Rahden a. a. O. S. 176 fg. 192.

r) Dahin gehört besonders die lange Zeit in der Praxis — vorzüglich Livlands — allgemein verbreitet gewesene Ansicht, daß alle von den Gouvernementsregierungen publicirten Gesetze unbedingt verbindlich und anwendbar seien (s. z. B. Nielsen's Proceßform für Livland § 42, 62 u. a. Vergl. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. XLII fgg.). Diese Ansicht gründet sich auf den mißverstandenen N. U. v. 2. Mai 1783, über dessen wahren Sinn der Swod der Reichsgrundgesetze (Bd. I.) Art. 58 zu vergleichen ist.

s) Die meisten der in der Anm. g angeführten Entscheidungen wurden durch dergleichen ungehörige Anwendung einzelner Gesetze herbeigeführt.

t) Z. B. über das sog. litterarische Eigenthum, über Expropriation, Actiengesellschaften ꝛc.

u) Hauptsächlich bahnte wohl die Aufhebung der Todesstrafe, welche durch den N. U. v. 20. April (S U. v. 20. Mai) 1799 auch auf die privilegirten Provinzen ausgedehnt ward, zuerst dem russischen Strafrechte den Weg. Vergl. auch noch den S. U. vom 19. März 1800.

Digitized by Google

§ 101.

2) Fortbildung der durch die allgemeinen Reichsgesetze nicht berührten Zweige des Provincialrechts.

Während dergestalt einzelne Zweige besonders des öffentlichen Rechts durch Einführung des allgemeinen russischen Reichsrechts reformirt wurden, bildeten sich die von letzterem nicht, oder doch weniger berührten auf organischem Wege fort, und zwar

1) durch Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt, welche allein dem Kaiser zusteht. Die Allerhöchsten Gesetze führen nach ihrer Form und zum Theil nach ihrem Inhalt verschiedene Benennungen: Уложеніе (Gesetzbuch), уставъ (Statut), учрежденіе (Organisationsgesetz), грамота (Gnadenbrief), положеніе (Verordnung), регламентъ (Reglement), наказъ (Instruction), манифестъ (Manifest), указъ, именный указъ (Befehl, Ukas, namentlicher Ukas), Высочайше утвержденное мнѣніе Государственнаго Совѣта (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten), Высочайше утвержденный докладъ (Allerhöchst bestät. Unterlegung, Vorstellung) ꝛc. (a). Diese Gesetze haben, sofern sie speciell für die Ostseeprovinzen erlassen, oder auf dieselben ausdrücklich ausgedehnt sind, in Beziehung auf das frühere Recht unbedingt derogirende Kraft (b).

2) Durch Entscheidungen, Resolutionen und anordnende Verfügungen der höchsten Reichsbehörden, so weit sie auf Allerhöchste oder Allerhöchst bestätigte Gesetze sich stützen, und in der

---

a) Vergl. v. Bunge's Repertorium der russischen Gesetze Bd. I. Einleitung. S. XVII fgg.

b) Gedruckte Sammlungen der russischen Gesetze für die Ostseeprovinzen giebt es nicht. Das mehrfach angeführte chronologische Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Esth- und Curland von F. G. v. Bunge. 8 Bde. Dorpat 1825 fgg. 8., enthält meist nur Auszüge, und zwar auch aus allgemeinen russischen Gesetzen und reicht von 1710 bis 1801. — Ueber die älteren Sammlungen der allgemeinen russischen Gesetze s. dies Repertorium Bd. I. Einl. S. XCVI fgg. und v. Bunge in Mittermaier's und Zachariä's critischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Bd. III. (Heidelb. 1831. 8.) S. 109 fg. Eine Critik dieser Sammlungen s. in M. Speransky, Einleitung in das Corpus iuris des russischen Reichs. S. 129 fgg. Ueber die neueste officielle Sammlung s. unten § 106.

Digitized by Google

Competenz der resp. Behörden begründet sind. Hierher gehören insbesondere die Befehle des dirigirenden Senats (Senatsukasen), namentlich des dritten Departements, unter welchem die Civiljustizbehörden der Ostseeprovinzen sortiren, die Resolutionen des ehemaligen Reichsjustizcollegiums, die anordnenden Vorschriften der Ministerien ꝛc.

3) Auch die höchsten Autoritäten der Provinzen sind befugt, in den ihrer amtlichen Gewalt angewiesenen Gränzen Anordnungen, namentlich in Beziehung auf Gegenstände der Administration und Polizei, auf Grundlage bestehender Gesetze, zu erlassen. Dahin gehören die Anträge (предложенія) der Generalgouverneure und die Patente und Publicate der Gouvernementsregierungen (c).

4) Die Corporationen und Behörden, welche von früherer Zeit das Recht der Autonomie hergebracht hatten, namentlich die Ritterschaften der Provinzen, die höchsten Landesjustizbehörden (das Oberlandgericht in Esthland, das Hofgericht in Livland, das Oberhofgericht in Curland), die Magistrate der Städte Riga und Reval, behielten dieses Recht auch in diesem Zeitraum, wiewohl die Verbindlichkeit der Ausflüsse dieser Autonomie zum Theil von höherer Bestätigung abhängig gemacht wurde, wie namentlich die Landtagsschlüsse einer solchen Confirmation bedürfen. Ein unbeschränktes Autonomierecht wurde dem im J. 1802 in Livland gegründeten landschaftlichen Creditverein verliehen (d).

---

c) Vollständige Sammlungen dieser gedruckten Patente und Publicate (mit Ausnahme etwa der curländischen) finden sich selbst in den Archiven der Behörden selten. Zur Kenntniß der livländischen Patente führt: C. G. Sonntag, chronologisches Verzeichniß der livl. Gouvernements-Regierungs-Patente. Riga 1823. fol. E. v. Schulmann, Verzeichniß der livländ. G.-R.-Patente von 1823—1835. Dorpat 1836. 8., nebst mehreren Fortsetzungen bis zum J. 1839. (F. Eckardt) Inhalt der in der rigischen Statthalterschaft emanirten gedruckten Patente von 1710—1738. Riga (1789.) 4.

d) S. das Allerhöchst bestät. Creditreglement vom 15. Octbr. 1802 § 32: „Der Societätsversammlung bleibt es vorbehalten, erforderlichen Falls Abänderungen und Zusätze dieses Reglements, welche den Gesetzen und dem öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der Societät und ihrem Interesse zuträglich sind, nach genauer Prüfung und Mehrheit der Stimmen anzuordnen

Digitized by Google

5) Endlich bildete sich auch das Provincialrecht, vor Allem das Privatrecht und der Proceß, durch die Praxis fort. In dieser erhielt — gleichwie schon früher in Deutschland — die Anwendung des römischen Rechts einen immer größern Umfang, und trübte dadurch so manche Institute des älteren, auf germanischen Principien beruhenden Provincialrechts, ja es wurden einzelne von diesen Instituten fast ganz verdrängt (e). Besonders war dies in Livland der Fall, wo das Verständniß des alten Ritterrechts, durch die fremd gewordene Sprache, wie durch die Uncorrectheit des vorhandenen Textes, sehr erschwert war, und — bei gänzlichem Mangel einer wissenschaftlichen Bearbeitung dieser wichtigen Rechtsquelle — der Richter in den leichter zugänglichen und verständlichen Quellen des schwedischen Rechts (f), so wie in dem ihm von der Schule her bekannteren römischen Recht, Trost und Belehrung suchte. Erst die neuere Zeit hat das angestammte Provincialrecht und dessen deutsche Grundlagen wieder zur Anerkennung gebracht (g).

§ 102.

III. Rechtsstudium; wissenschaftliche Behandlung des Provincialrechts*).

Der nordische Krieg machte der Universität zu Pernau (a) ein Ende, und obschon bei der Unterwerfung an Rußland deren Wiederherstellung in Aussicht gestellt wurde (b), so kam solche doch erst im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts zu Stande. Bis dahin ward zwar auf den Gelehrtenschulen der Provinzen, namentlich

---

und den Directionen zur Nachachtung vorzuschreiben." Beschränkter sind die Befugnisse der gleichzeitig gegründeten esthländischen Creditgesellschaft. S. deren Reglement v 15. Octbr. 1802. Cap. X. § 4. 5.

e) Vergl. R. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 108 fgg., 112 fgg.

f) S. oben § 99 S. 271.

g) S. § 102.

*) Vergl. v. Bunge, liv- und esthländisches Privatrecht. Zweite Ausg. (Reval 1847. 8.) § 32—35.

a) S. oben § 88.

b) Accordpunkte der livländ. Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Art. 4.

Digitized by Google

auf den Gymnaſien zu Riga, Mitau und Reval (c), und auf der reval'ſchen Ritter- und Domſchule (d) das Rechtsſtudium nicht ganz vernachläßigt, es beſchränkte ſich aber noch immer auf einen gedrängten und dürftigen Vortrag der Inſtitutionen des römiſchen Rechts (e). Auch von den deutſchen Univerſitäten, welche von Liv- und Eſthländern beſucht wurden, brachten dieſe — bei der damaligen Lehrmethode — wenig mehr, als einige civiliſtiſche Rechtskenntniſſe mit. So blieb das Provincialrecht von der Wiſſenſchaft unangebaut, bis im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts, zuerſt ein Ausländer, Gerhard Oelrichs (f), ſich durch die Herausgabe älterer und neuerer livländiſcher Rechtsquellen verdient machte, und dadurch ohne Zweifel den rigiſchen Bürgermeiſter Johann Chriſtoph Schwartz (g) zu ſeinen gründlichen rechtsge-

---

c) Am Revaler Gymnaſium blieb bis zur Reform aller Gymnaſien im J. 1805 die Profeſſur der Rechte mit der der Mathematik verbunden (ſ. oben § 88 Anm. l) und wurde nach einander bekleidet von J. G. Heinſius 1725, Andr. Bartholomäi 1733, J. J. v. Thieren 1740, C. H. Siegel 1761, J. J. Reutlinger, 1778, emeritirt 1804. (Willigerod, Geſchichte des Gymnaſium zu Reval. (Reval 1836. 8.) S. 11 fgg. und derſelbe in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 89 fgg.) In Mitau wurde nach Beſeke's Tode im J. 1802 (ſ. oben § 96 Anm. e) C. H. G. Köchy Profeſſor der Rechte, welcher 1805 nach Dorpat ging. — Im rigiſchen Gymnaſium wurden noch nach deſſen Reform von dem Hofgerichtsadvocaten B. T. Streich exegetiſche Vorträge über die Inſtitutionen gehalten. A. Albanus' livländ. Schulblätter Jahrg. 1814 Nr. 17. S. 130 fgg.

d) An der Domſchule wurde früher nur Naturrecht, ſeit der Reorganiſation im J. 1765 aber auch römiſches Recht gelehrt, und zwar von Profeſſor J. U. Albaum v. 1763—1779, von J. H. F. Heuſer 1807—1810, zuletzt von J. C. L. Weingärtner v. 1817—19. Vgl. A. Plate Beiträge zur Geſchichte der ꝛc. Domſchule (Reval 1840. 8.) S. 34, 43, 57.

e) Nicol. Joh. Nottbeck, Rathsherr zu Reval und Gymnaſiarch († d. 29. Febr. 1772) ſchrieb: **Institutiones iuris civilis, duce ill. Dom. I. G. Heineccio, contractae et insertis VIII. tabulis synopticis in usum Gymnasii Revaliensis adornatae. Reval. 1768. 8.**

f) Geb. den 8. Janr. 1727 zu Bremen, war Syndicus in ſeiner Vaterſtadt und ſtarb daſelbſt den 6. April 1789. Erſch und Gruber's Encyclopädie. Sect. III. Bd. II. S. 83. v. Recke's und Napierky's Schriftſtellerlexicon Bd. III. S. 341.

g) Geb. zu Riga d. 19. Janr. 1742, ſtudirte er zu Leipzig die Rechte,

schichtlichen Arbeiten anregte. — Durch die schon von Kaiser Paul projectirte (h), durch Kaiser Alexander im J. 1802 vollzogene Wiedereröffnung der Universität Dorpat, welche eine Juristenfacultät mit fünf ordentlichen Professoren erhielt, bekam das Rechtsstudium in den Ostseeprovinzen einen neuen Anstoß. Auch hier wurde aber Anfangs vorzugsweise römisches Recht gelehrt, und nur allmälig brach sich deutsches und Provincialrecht eine Bahn, für welches letztere besondere Professuren angeordnet waren (i). Die meisten Professoren des Provincialrechts beschränkten aber ihre Thätigkeit in demselben Anfangs auf Cathedervorträge, welche zum Theil kaum den dringendsten Forderungen der Wissenschaft genügten, wovon fast nur die Vorlesungen Joh. Ludwig Müthel's (k) eine sehr ehrenvolle Ausnahme machten. Eine schriftstellerische Thätigkeit auf diesem Gebiete entwickelte keiner von ihnen; wohl aber thaten gleichzeitig mehrere außeracademische Rechtsgelehrte dem immer dringender werdenden practischen Bedürfniß einige Abhülfe, in welcher Beziehung G. J. v. Buddenbrock (l), C. H. Nielsen (m), W. Hezel (n), R. J. L. Samson von Himmel-

---

trat 1746 als Secretär beim rigischen Rathe in Dienste, ward nach einander Obersecretär 1753, Rathsherr und Syndicus 1761, Obervoigt 1773, Bürgermeister 1783, trat 1787 vom Amte ab und starb d. 7. Novbr. 1804. v. Recke und Napiersky Bd. IV. S. 160 fgg.

h) Allerh. bestät. Plan der in Dorpat zu errichtenden Universität v. 4. Mai 1799.

i) Vergl das Nähere in v Bunge's Privatrecht a. a. O § 33.

k) Geb. zu Seßwegen in Livland d. 20. Febr. 1763, studirte in Halle und Göttingen, wurde 1784 Protocollist beim Civilgerichtshofe, 1785 Secretär beim Oberconsistorium, 1797 beim Landgericht zu Riga, 1802 Professor des Provincialrechts zu Dorpat, und starb daselbst d. 24. Mai 1812. v. Recke und Napiersky Bd. III. S. 291 fgg. u v. Bunge a. a. O. § 33 Anm. d.

l) Geb. zu Schujenpahlen bei Wolmar d. 5. Sptbr. 1758, studirte in Königsberg und Göttingen, bekleidete verschiedene Landesposten in Livland, und war zuletzt seit 1800 livländischer Landrath und Mitglied des Hofgerichts. Starb den 14. Decbr. 1821. v. Recke und Napiersky Bd. I. S. 296 fgg.

m) Geb. zu Königsberg den 1. Janr. 1759, war Advocat in Dorpat und zugleich v. 1785—1796 Niederlandgerichtssecretär und von 1797—1800 Kreisfiscal. Starb zu Schloß Oberpahlen am 27. April 1829. v. Recke und Napiersky Bd. III. S. 321 fgg.

n) Geb. zu Gießen d. 9. August 1806, war Advocat in Dorpat, zugleich

Digitized by Google

stiern zu nennen sind, und in neuerer Zeit durch mehr wissenschaftliche Arbeiten R. v. Helmersen, C. J. A. Paucker, C. A. Neumann, W. v. Bock, A. v. Richter, L. Cambecq, C. H. Zimmerberg, sich bekannt machten. Seit dem dritten Decennium unseres Jahrhunderts haben auch die Professoren der Dorpater Juristenfacultät mehr für den Anbau des Provincialrechts zu wirken begonnen, und die Resultate ihrer Forschungen durch den Druck gemeinnützig zu machen gesucht: C. G. v. Bröcker, F. G. v. Bunge, C. C. v. Dabelow, C. O. v. Madai, C. Osenbrüggen, C. C. L. v. Rummel(o). Diese Fortschritte in der wissenschaftlichen Bearbeitung der Provincialrechte haben auch auf die Praxis bereits einen sehr wesentlichen Einfluß geübt, und namentlich dem weitern Umsichgreifen der Subsidiarrechte die gebührenden Schranken gesetzt (p).

§ 103.

IV. Codification*): 1) Revision des esthländischen Ritter- und Landrechts**).

Während keines Zeitraums ist so viel für Herstellung vollständiger Gesetzbücher für die Ostseeprovinzen geschehen, als während der russischen Herrschaft. Aber auch jetzt führten die vielfachen Arbeiten lange zu keinem Resultat, und erst der glorreichen Regierung Kaisers Nicolaus war es vorbehalten, zum Ziel zu gelangen.

---

v. 1810—1812 Stadtsyndicus, von 1812—1819 Universitätssyndicus daselbst, und hielt gleichzeitig Vorlesungen über das Provincialrecht. Starb am 25. Octbr. 1832. v. Recke und Napiersky Bd. II. S. 279 fg.

o) Die zuletzt genannten Rechtsgelehrten gehören — bis auf v. Dabelow, der am 28. April 1830 starb — der Gegenwart an. Vergl. über sie v. Bunge a. a. O. und v. Recke und Napiersky an den betreffenden Stellen.

p) Vergl. oben § 101 a. E. S. auch v. Bunge in den Erörterungen Bd. I. S. 289 fgg.

*) (v. Rahden und Graf Sievers) Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen ꝛc. des Provincialrechts Bd I. S. 179—210.

**) v. Bunge, Beiträge zur Kunde der livländ. ꝛc. Rechtsquellen S. 97 fgg.

Digitized by Google

Die ersten Codificationsarbeiten, die uns im achtzehnten Jahrhundert aufstoßen, betrafen das esthländische Ritter- und Landrecht. Die unter schwedischer Herrschaft unterbliebene landesherrliche Bestätigung dieses Werkes (a) veranlaßte die im Februar 1718 auf einem Landtage versammelte esthländische Ritterschaft zu beschließen, dasselbe von dem damaligen esthländischen Vicegouverneur und ältesten Landrathe, Friedr. v. Löwen, von neuem revidiren zu lassen, damit es zum Druck befördert werden könnte. Die Revision wurde auch von Löwen, mit Zuziehung des Oberlandgerichtssecretärs A. W. Wesener und des Commissarius fisci E. F. Krompein wirklich vollzogen, bestand aber nur in sehr wenigen, unbedeutenden Abänderungen, so wie in der Vorausschickung einer neuen Vorrede, an deren Schluß es heißt: „Gegeben zu Reval in Ihro Groß-Czarischen Majestät Oberlandgericht, den 18. Tag des Monats Novbr., im Jahr ꝛc. 1718 (b). Daß die Kaiserliche Genehmigung des Druckes, welche zuvörderst nachgesucht werden sollte, erfolgt ist, muß bezweifelt werden. — Vielmehr finden wir, daß im Februar 1741 abermals eine Revisionscommission, ohne Zweifel durch den Landtag, niedergesetzt wurde, welche aus den Landräthen Hans Baron von Rosen und Georg Joh. Baron Stackelberg, dem Brigadier M. Bielsky, dem Capitän Richter, Ludw. Baron Ungern-Sternberg, und dem Secretären Justus Joh. Riesenkampff (c) bestand. Diese Commission vollendete zwar ihre Arbeit, und machte, besonders im ersten Buche, nicht wenige und zum Theil nicht unwesentliche Abänderungen und Zusätze. Allein es scheint auf diese Revision in der Folge gar keine Rücksicht weiter genommen worden zu sein; wenigstens wurden die Abänderungen und Zusätze weder in die officielle Hand-

a) S. oben § 83.

b) Ewers im Vorbericht zu seiner Ausgabe des Ritter- und Landrechts S. XVII fgg.

c) Ueber diesen verdienten esthländischen Oberlandgerichtssecretär (geb. zu Reval d. 19. April 1690, starb um 1745) und seinen Sohn und Nachfolger, Justus Heinrich Riesenkampff, den Verfasser der Marginalien zum Ritter- und Landrecht, welche bei Ewers a. a. O. S. 433—574 abgedruckt sind, s. Napiersky in der Vorerinnerung zum Nachtrag zu Hiärn's Chronik in den **Monum. Livon. antiquae** Bd. II. S. IV fgg. Anm. *)

ſchrift des Oberlandgerichts aufgenommen, noch auch haben ſie ſonſt in der Praxis Beachtung gefunden (d). Vielmehr hat das Ritter- und Landrecht in der Geſtalt, wie es von Cruſius verfaßt war, bis auf die neueſte Zeit ſowohl bei den Landesgerichten, als auch bei den höchſten Reichsautoritäten fortwährend Anerkennung gefunden.

§ 104.

2) Der Budberg-Schrader'ſche Landrechtsentwurf für Livland*).

Die während der polniſchen und ſchwediſchen Regierung fehlgeſchlagenen Codificationsverſuche (a) veranlaßten die livländiſche Ritterſchaft bei der Unterwerfung an Rußland, um die Abfaſſung eines vollſtändigen Landrechts zu bitten (b), wozu Kaiſer Peter der Große zwar Hoffnung machte (c), ohne daß dieſelbe jedoch während ſeiner Regierung realiſirt wurde (d). Einem Landtagsſchluß vom J. 1727 zufolge wandte ſich die Ritterſchaft deshalb mit einer Bittſchrift an Kaiſer Peter II., welcher die Niederſetzung einer Commiſſion zu dieſem Behufe anordnete (e). Allein erſt auf dem Landtage vom J. 1730 wurden zu Mitgliedern der Commiſſion gewählt: der jedesmalige reſidirende Landrath, als Präſes, der

d) Wann die beiden letzten Titel des ſechſten Buches, Luxusgeſetze enthaltend, die ſchon früh ihre Anwendbarkeit verloren haben mögen, weggelaſſen worden, ob die Weglaſſung namentlich eine Folge der Reviſionen, und welcher von beiden, war, iſt nicht zu ermitteln. Vergl. Ewers a. a. O. S. 637.

*) S. überhaupt Schwartz, Geſchichte der livländiſchen Ritterrechte, in Hupel's neuen nord. Miſcellan. Stck. 5 u. 6. S. 219—246.

a) S. oben § 73 und 81.

b) Accordpunkte der livländ. Ritterſchaft vom 4. Juli 1710 Art. 10.

c) Allerh. Reſolution v. 12. Octbr. 1710 zum Art. 10.

d) Intereſſant iſt es, daß durch den N. U v. 9. Decbr. 1719 dem Senat in Beziehung auf die damals beabſichtigte Codification für das Reich (auf Grundlage des ſchwediſchen Landrechts) vorgeſchrieben ward, bei der Geſetzgebung über das Güterrecht (поместныя дѣла) die liv- und eſthländiſchen Rechte, weil ſie in dieſer Lehre mit den ruſſiſchen Geſetzen mehr harmoniren, zum Grunde zu legen

e) Allerh. Reſolution vom 11. Sptbr. 1728.

Digitized by Google

Landrath Weinhold v. Völkersam, der stellvertretende Vicepräsident des Hofgerichts J. v. Schultz und der Assessor J. v. Schrader, und aus den vier Kreisen: J. G. Baron v. Budberg, Clodt v. Jürgensburg, G. A. v. Richter und C. v. Rehbinder; als Secretär C. L. Baron Ungern-Sternberg. Diese Commissarien wurden vom livländischen Generalgouvernement im September 1730 bestätigt, und erhielten den Auftrag, ihrer Arbeit den Engelbrecht v. Mengden'schen Entwurf zum Grunde zu legen. Der neue Entwurf ward im J. 1737 vollendet und der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft von Budberg und Schrader, welche an der Abfassung den meisten Antheil hatten, vorgelegt. Er führt den Titel: Des Herzogthums Livland Ritter- und Landrecht und besteht aus fünf Büchern: das erste enthält die Gerichtsordnung und den Proceß in 37 Titeln; das zweite das Personenrecht in 16, das dritte das Erbrecht in 15, das vierte das Sachen- und Obligationenrecht in 27, das fünfte das Criminalrecht und den Criminalproceß in 30 Titeln(f). Es ward nunmehr eine neue Commission aus fünf Landräthen und vier andern Gliedern der Ritterschaft, nebst einem Secretären, niedergesetzt, und derselben die Revision des Entwurfs, mit Zuziehung der früheren Commissarien v. Budberg und v. Schrader, so wie des Regierungsraths G. Baron v. Budberg übertragen. Diese Commission forderte von dem Hofgerichte und den Landgerichten, desgleichen vom rigischen Rathe, Erklärungen und Bemerkungen über den Entwurf ein, vollendete die Revision im März

f) Der Entwurf ist noch ungedruckt. Ein Verzeichniß der einzelnen Titel s. bei Schwartz a. a. O. S. 226 fgg. Die Quellen, aus denen der Entwurf compilirt worden ist, sind unter den einzelnen Artikeln meist genau angegeben. Außer den eigentlich livländischen Rechtsquellen, dem römischen Recht und einigen gemeinrechtlichen Schriften, findet sich besonders häufig das esthländische Ritter- und Landrecht allegirt, welches überhaupt als Muster vorgelegen zu haben scheint; dann aber auch mehrere deutsche Particularrechte. Unter den letztern ist ganz besonders stark benutzt „das preußische Landrecht," worunter das Landrecht des Herzogthums Preußen zu verstehen ist, und zwar diejenige Redaction desselben, welche unterm 27. Juni 1721 für Ostpreußen publicirt wurde. Vergl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 143, bes. Anm. 118.

Digitized by Google

1740, und es wurde nunmehr, nach Beseitigung der vom Generalgouvernement entgegengesetzten Schwierigkeiten (g), der Ritterschaftssecretär Fabian v. Stackelberg mit dem Entwurfe an die in St. Petersburg sich aufhaltenden Ritterschaftsdeputirten, Landräthe J. G. v. Berg und J. B. Baron v. Rosen, abgesandt. Der Entwurf ward, da die Kaiserin Anna Joannowna kurz vorher mit Tode abgegangen war, der Regentin Anna, Mutter des Kaisers Iwan, mit der Bitte überreicht, denselben einer Revision zu unterziehen und Allerhöchst zu bestätigen, sodann auch die Herausgabe desselben im Druck zu bewilligen. Die demzufolge niedergesetzte Revisionscommission bestand aus dem Präsidenten des Reichsjustizcollegiums, Fürsten Trubezkoi, den Staatsräthen v. Emme und P. Kwaschnin-Samarin, dem Justizrath der Academie der Wissenschaften Goldbach, dem Kriegsrath Centrovius und den Räthen v. Hagemeister und v. Glück, und wurde beauftragt, den Entwurf mit den bisherigen livländischen Rechten zu vergleichen, und zu beprüfen, ob der Entwurf gehörig abgefaßt sei, oder irgend einer Abänderung oder Ergänzung bedürfe, bei dem Allen die Allerhöchste Gewalt und das Kronsinteresse zu berücksichtigen, und sodann das Werk mit einem Gutachten dem Collegium der liv- und esthländischen Sachen zu übergeben. Dieses sollte es nochmals prüfen und mit einem Sentiment dem Senat überreichen, welcher nach genauer Durchsicht seine Meinung unterzeichnen und zur Bestätigung dem Kaiserlichen Cabinet vorstellen sollte (h). Die Commission begann jedoch ihre Arbeiten erst im J. 1744 und theilte eine Abschrift des Landrechts dem livländischen Generalgouvernement mit, welches aber erst im J. 1751 nicht nur einen besondern — im Entwurf übergangen gewesenen — Titel: von dem Generalgouvernement und der Regierung ꝛc., sondern auch noch einige andere Zusätze und Bemerkungen der Revisionscommission übersandte. Nachdem endlich auch diese Commission

---

g) Das Generalgouvernement verlangte nämlich den ganzen Entwurf zur Durchsicht und Beprüfung, wurde jedoch, auf Vorstellung der Ritterschaft durch eine Resol. des Reichsjustizcollegiums vom 9 Janr. 1741 mit diesem Ansinnen zurückgewiesen.

h) Resolution der Cabinetsminister vom 28. März 1741.

Digitized by Google

ihre Arbeiten geendigt und den Entwurf dem Justizcollegium überreicht hatte, fand letzteres so viel daran zu ändern, daß dadurch ein neuer Entwurf entstand, welcher nebst dem früheren um das Jahr 1755 dem Senat vorgelegt ward. Dieser beschloß, den Entwurf der das Jahr vorher beim Senat errichteten Reichsgesetzcommission (i) mit dem Auftrage zu übergeben, nach Beendigung der übrigen ihr aufgetragenen Geschäfte, auch den livländischen Landrechtsentwurf zu revidiren, und sodann dem Senate vorzustellen (k). Allein die Gesetzcommission schritt auch mit den Entwürfen für das Reichsgesetzbuch nur langsam vorwärts, und scheint den livländischen Landrechtsentwurf wenig beachtet zu haben; denn, wiewohl gegen das Ende des Jahres 1761 Deputirte aus Liv- und Esthland zur Theilnahme an der Revision desselben nach St. Petersburg berufen wurden (l), so kam es zu dieser dennoch nicht, bis drei Jahr später der Gesetzcommission vom Senat vorgeschrieben ward, den Entwurf nebst den vom Justizcollegium gemachten Bemerkungen, da er — wegen Nichtvollendung des Reichsgesetzbuches — keiner Revision unterzogen worden, dem Senat, dem an der Kenntniß des Entwurfes gelegen sei, unverzüglich vorzustellen (m). Dies ist die letzte Spur einer officiellen Beachtung des Budberg-Schrader'schen Landrechtsentwurfs für Livland, der somit seit jener Zeit der Vergessenheit anheimfiel.

§ 105.

3) Codificationsversuche unter den Regierungen der Kaiserin Catharina II. und Kaisers Alexander I.

Die von der Kaiserin Catharina II. im J. 1767 großartig projectirte Gesetzcommission zählte unter den 565 Mitgliedern, aus

---

i) Ueber diese, so wie über die früheren Commissionen zur Herstellung einer vollständigen Gesetzgebung für das russische Reich s. besonders (M. Graf Speransky) Geschichtliche Einleitung in das Corpus iuris des russischen Reichs. Uebers. aus dem Russischen (von F. G. v. Bunge). Riga und Dorpat, 1833. 8. S. 7—23. 43 fgg.

k) Befehl des Senats v. 22. Febr. 1755.

l) Senatsukas vom 8. Decbr. 1761. Vgl. Graf Speransky a. a. O. S. 26 fgg.

m) Desgl. vom 29. Sptbr. 1764.

Digitized by Google

denen sie bestand (a), auch Deputirte aus Liv-, Esth- und Finnland, welche, eine der 19 Particularcommissionen bildend, die liv-, esth- und finnländischen Gesetze redigiren sollten. Sie machten sich zunächst an die Durchsicht der bis dahin gesammelten Materialien, und da diese in der größten Unordnung sich befanden, sollten sie vor Allem geordnet, und systematische Auszüge daraus verfertigt werden. Diese Arbeit wurde zwar begonnen und bis zum Jahre 1767 fortgesetzt, schritt jedoch nur langsam vorwärts und wurde in ihren Resultaten als höchst ungenügend erkannt (b).

Die im J. 1797 von Kaiser Paul niedergesetzte Gesetzcommission (c) scheint die Abfassung besonderer Provincialgesetzbücher nicht zum Zweck gehabt zu haben (d). Dagegen erhielt die von Kaiser Alexander I. im Jahre 1804 organisirte Gesetzcommission den ausdrücklichen Auftrag, auch eine Zusammenstellung der Provincialgesetze der besondere Rechte genießenden Gouvernements zu veranstalten (e). Dieser Commission wurde zunächst der

---

a) S. über diese Commission des Grafen Speransky Einleitung in das Corpus iuris S. 28 fgg. Die derselben am 30. Juli 1767 ertheilte berühmte Instruction ist von der Kaiserin größtentheils höchsteigenhändig — meist in französischer, hin und wieder auch in russischer Sprache — abgefaßt. Die Urschrift, 128½ Bogen stark (davon nur 12 Bogen nicht von der Hand Catharina's) wird bei der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg aufbewahrt. Die erste Druckausgabe erschien in russischer Sprache: Moskau 1767. 8. Im J. 1770 wurde zu St Petersburg eine Ausgabe in russischer, lateinischer, deutscher und französischer Sprache gedruckt. Ins Italienische übersetzte die Instruction G. Vignoli (Zurigo 1769. 8.), ins Englische M. Tatistschew (London 1768. 4.), ins Neugriechische E. Bulgaris. (St. Petersb. 1781. 8.). Vergl. überhaupt Bacmeister's russische Bibliothek Bd. I. S. 11 fgg.

b) v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 183 fg.

c) S. die Ukasen vom 16. Decbr. 1796 und v. 31. Mai 1797.

d) Vergl. überhaupt über diese älteren Commissionen das Allerhöchst bestätigte Memorial des Justizministeriums vom 28. Febr. 1804. Abschn. I., auch in H. Storch, Rußland unter Alexander dem Ersten. Bd. III. (St. Petersb. und Leipz. 1804. 8.) S. 202 fgg., 211 fgg.

e) S. das in der Anm. d angeführte Memorial vom 28. Febr. 1804 Abschn. II. und die Allerhöchst bestät. Organisation der Gesetzcommission vom 7. März 1809.

Digitized by Google

Entwurf einer Stadtordnung für Riga, welcher von einer daselbst niedergesetzten besondern Commission abgefaßt war, zur künftigen Berücksichtigung übergeben (f). Aber erst im J. 1818 ersuchte der Präsident der Reichsgesetzcommission, Fürst P. Lopuchin, den damaligen Civiloberbefehlshaber von Liv- und Curland, Ph. Marquis Paulucci, in den gedachten beiden Gouvernements unter seiner, Paulucci's, unmittelbarer Leitung stehende Comité's aus erfahrenen und rechtskundigen Beamten, zur Veranstaltung vollständiger Sammlungen der Provincialgesetze, zu ernennen. Diese Sammlungen der besonderen liv- und curländischen Provincialgesetze sollten nach eben der Ordnung und in eben der Art zusammengestellt werden, wie es von der Commission bei Sammlung der allgemeinen Gesetze des russischen Reichs geschehe (g), so daß darin

f) In Veranlassung von Zwistigkeiten, welche in Riga über die Wiedereinführung der im J. 1796 wieder aufgehobenen russischen Stadtordnung vom J. 1785 (s. oben § 26 u. 31) entstanden waren, ward am 21. März 1803 befohlen, daselbst ein Comité aus Gliedern des Rathes, zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Stadtordnung für Riga zu errichten. Dieses Comité, aus je zwei Gliedern des Rathes, der großen und kleinen Gilde bestehend, wurde im April d. J. niedergesetzt, und zugleich den rigischen Kaufleuten und Bürgern russischer Nation, welche eine Theilnahme an dem Comité beanspruchten, diese zwar nicht zugestanden, jedoch die Wahrung ihrer Rechte bei dieser Gelegenheit Allerhöchsten Orts zugesichert. Im J. 1805 wurde der von der Commission vollendete Entwurf dem Ministerium des Innern vorgestellt; jedoch nach dessen vorläufiger Beprüfung mittelst Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité vom 5. Juni 1805 verfügt, diese Angelegenheit der Gesetzcommission zu übergeben, um zu seiner Zeit berücksichtigt zu werden. Vergl. v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 184 fgg.

g) Im J. 1815 hatte nämlich die Reichsgesetzcommission eine systematische Sammlung der russischen Gesetze (Систематическій сводъ существующихъ законовъ Россійской Имперіи) begonnen, von welcher 15 Bände in 4., die privatrechtlichen Gesetze, mit Ausnahme des Obligationenrechts, enthaltend, und und ein Band der Sammlung der Criminalgesetze erschienen. Aus dieser Sammlung wurde unter dem Titel: Основанія Россійскаго права ꝛc. ein gedrängter Auszug angefertigt, von welchem 2 Bände, die Einleitung in das Privatrecht, das Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrecht enthaltend, zu St. Petersburg 1815 und 1822. 8. erschienen. Der erste Theil erschien auch deutsch, unter dem Titel: Institutionen des russischen Rechts. St. Petersb. 1819. 8., namentlich um den Provincialgesetzcomité's zur Richtschnur und zum Muster zu dienen.

Digitized by Google

mit dem Privatrecht der Anfang gemacht, und daß zugleich von den Comité's bei jedem Abſchnitte bemerkt werden ſolle, ob die angeführten Geſetze nicht mangelhaft oder unpaſſend, und in wie weit ſie einer Ergänzung bedürftig ſeien (h). Ein gleiches Anſuchen war an den eſthländiſchen Civilgouverneur, B. J. Baron Uexküll, geſtellt worden, und ſo wurden denn von den Befehlshabern zu Mitgliedern der Comité's gewählt: für Livland der Landrath W. F. Baron von Ungern-Sternberg als Präſes, der Landrath G. J. v. Buddenbrock, der Generalſuperintendent C. G. Sonntag, der Landrichter (nachmalige Landrath) R. J. L. Samſon von Himmelſtiern, der Gouvernementsprocureur (nachmalige Vicegouverneur) L. v. Cube, der rigiſche Bürgermeiſter Starcke, der Rathsherr J. G. Schwartz, der Oberfiscal F. v. Cube, und der Hofgerichtsſecretär A. W. v. Lenz; letztere beide Redactoren und Lenz auch Protocollführer. — Für Eſthland: die Landräthe J. G. v. Berg und R. G. v. Maydell, der Ritterſchaftshauptmann O. Baron Roſen, der Gouvernementsprocureur C. Rieſemann, der Regierungsrath J. Lütkens, der Regierungsaſſeſſor (nachmalige Schulendirector) W. Baron Roſſillon, der Syndicus H. Tideböhl, der Rathsherr A. C. Jordan und der Advocat R. Wetterſtrand. — Für Curland: der Oberhofgerichtsrath G. v. Engelhardt, als Präſes, der Canzler A. von Fircks, die Oberhofgerichtsräthe U. Baron von Schlippenbach und J. F. Orgies, gen. von Rutenberg, der mitau'ſche Oberhauptmann F. v. Mirbach, der Gouvernementsprocureur P. v. Schrötter, der Oberhofgerichtsſecretär W. Andreä, der Collegienrath G. v. Harder und der Juſtizrath W. v. Rüdiger. Unterm 5. Mai 1818 erhielten das livländiſche und das curländiſche Comité von dem Civiloberbefehlshaber eine Inſtruction, der zufolge ſie ſich beide mit einander berathen, einen Plan für ihre Arbeiten entwerfen und zur Beſtätigung unterlegen ſollten. Schon im voraus ſei darauf Hinſicht zu nehmen, wie, nach Beendigung der Arbeiten, durch Zuſammentreten der beiden Comité's eine Annäherung und mögliche Uebereinſtimmung der beiden

h) Reſcript des Fürſten Lopuchin vom 9. März 1818.

Digitized by Google

Gesetzbücher vermittelt werden könne. Zugleich solle auch darauf hingewiesen werden, wie die Provincialgesetze mit den Reichsgesetzen in Uebereinstimmung zu bringen wären. Auch das esthländische Comité setzte sich mit den beiden andern in Verbindung, besonders seit das Gouvernement Esthland dem Oberbefehl des Marquis Paulucci mit untergeben worden war (i). — Indessen begannen die einzelnen Comité's ihre Arbeiten, jedes besonders; und zwar machte das livländische sowohl als das curländische den Anfang mit einer möglichst vollständigen Sammlung der so sehr zerstreuten Rechtsquellen (k). Darauf wurde zur eigentlichen systematischen Bearbeitung der einzelnen Rechtstheile, und zwar vorzüglich des Privatrechts, in Livland auch des Kirchenrechts und des Processes, geschritten. Uebrigens machten diese Arbeiten nur sehr langsame Fortschritte und blieben zuletzt fast ganz ruhen, namentlich seit der Reorganisation der Reichsgesetzcommission durch Kaiser Nicolaus (l).

§ 106.

4) Die Codificationsarbeiten unter Kaiser Nicolaus: a) für das Reich*): α) Sammlung der Gesetze.

Kaiser Nicolaus nahm gleich nach seiner Thronbesteigung, durch Umgestaltung der bisherigen Reichsgesetzcommission in eine zweite Abtheilung Seiner eigenen Canzlei, das Werk der Codification unter unmittelbare eigene Aufsicht (a). Die obere

i) N. U. v. 26. März 1819.

k) Zu diesem Zweck erließ namentlich das curländische Comité unterm 13. Decbr. 1819 eine gedruckte Aufforderung an alle Behörden und Privatpersonen, zur Mittheilung der bei ihnen befindlichen Rechtsquellen, unter Anschluß eines Verzeichnisses der vom Comité bereits gesammelten Quellen.

l) S. überhaupt nähere Details bei C. G. Sonntag, Einige Nachrichten über die gegenwärtigen Provincialgesetzcomitéen der Ostseeprovinzen, in v. Bröcker's Jahrbuch f. Rechtsgelehrte. Bd. I S. 314 fgg., auch auszugsweise im Ostseeprovinzenblatt. Jahrg. 1823. S. 28 fgg. — v. Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 186 fgg.

*) S. überhaupt Graf Speransky's Einleitung in das Corpus iuris S. 65—191. Vergl. auch F. G. v. Bunge, die Gesetze des russischen Reichs, deren Sammlung und Redaction, in den Dorpater Jahrbüchern für Litteratur Bd. I. (Dorpat 1833. 8.) S. 23 fgg.

a) Allerhöchstes Rescript an den Fürsten Lopuchin vom 31. Janr. 1826.

Digitized by Google

Leitung der Arbeiten wurde dem wirklichen Geheimenrath, nachmaligen Grafen M. Speransky übertragen, zum Chef der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei aber der Geheimerath M. Balugjansky ernannt. Vor Allem schritt man zur Anlegung einer vollständigen Sammlung aller russischen Gesetze seit der Uloshenie des Zaren Alexei Michailowitsch vom J. 1649 bis zum Tode des Kaisers Alexander, und vollendete die Sichtung und chronologische Zusammenstellung der gesammelten Urschriften der Gesetze im März 1830. Bereits am 21. Mai 1828 hatte man den Druck dieser Sammlung begonnen, beendet wurde derselbe am 1. April 1830, und sie erschien zu St. Petersburg unter dem Titel: Полное собраніе Законовъ Россійской Имперіи, in 49 starken Bänden in gr. 4., wovon die 40 ersten den Text der eigentlichen Gesetze, und zwar sowohl der noch gegenwärtig geltenden, als auch der zum Theil oder ganz ungültig gewordenen, vom 29. Januar 1649 bis zum 12. December 1825 in chronologischer Ordnung, in Allem 30,920 Nummern, enthalten. Auch die speciell für die Ostseeprovinzen erlassenen Gesetze sind in diese Sammlung aufgenommen (b). Von den übrigen neun Bänden enthalten sechs die Zolltarife, Etats, Gesetze über Uniformen, Pläne, Zeichnungen ꝛc.; die drei letzten dagegen sehr zweckmäßig eingerichtete chronologische, alphabetische und systematische Register und Repertorien (c). — Eine Fortsetzung dieser Sammlung bildet die sog. zweite Gesetzsammlung (Второе собраніе Законовъ), deren Druck im J. 1830 begann, und welche die Gesetze des Kaisers Nicolaus vom 12. December 1825 an enthält und ununterbrochen fortgesetzt wird, so daß jährlich die Sammlung der im vorangegangenen Jahre erlassenen Gesetze in einem bis zu drei Bänden erscheint. Jedem Jahrgange ist ein chronologisches Verzeichniß und ein alphabetisches Repertorium beigefügt. Von dieser Sammlung sind bis jetzt 22 Jahrgänge in 41 Bänden erschienen. Die Zahl der darin abgedruckten Gesetze beläuft sich auf 21,843 Nummern.

b) Ukasen aus dem dritten Departement des Senats sind übrigens in die Sammlung nicht mit aufgenommen werden.

c) Allerhöchstes Rescript an den Dirigirenden des Justizministeriums vom 5. April (S. U. v. 14. Mai) 1830. S. überhaupt die Vorrede zum ersten Bande der Sammlung, und Graf Speransky a. a. O. S. 129 fgg. 136 fgg.

Digitized by Google

§ 107.

β) Syſtematiſche Redaction (Swod) der ruſſiſchen Reichsgeſetze.

Nachdem die chronologiſche Sammlung der bisherigen Geſetze vollendet war, ward von der zweiten Abtheilung der Kaiſerlichen Canzlei die Bearbeitung einer ſyſtematiſchen Darſtellung derſelben, eines ſog. Swod (a), begonnen (b), in welchen, mit Weglaſſung aller antiquirten und durch ſpätere Geſetze derogirten Beſtimmungen, nur die noch gültigen Geſetze, mit möglichſter Beibehaltung der verba dispositiva, und mit ſteter Verweiſung auf dieſe Quellen, aufgenommen wurden (c). Dieſes Werk ward — nach mehrfachen Reviſionen (d) — im J. 1832 vollendet, und unter dem Titel: Сводъ Законовъ Россійской Имперіи, повелѣніемъ Государя Императора Николая Павловича составленный, zu St. Petersburg in 15 Bänden in gr. 8. gedruckt (e). Dazu kam ein Inhaltsverzeichniß in einem Bande, und ein alphabetiſches Repertorium (указатель), gleichfalls in einem Bande.

Die 15 Bände des Swod umfaßten alle Zweige der ruſſiſchen Geſetzgebung, mit Ausnahme 1) der Geſetze über das Unterrichts- und Controleweſen; 2) der Verordnungen über die fremden Confeſſionen; 3) der über das Poſtweſen; 4) der Kriegsgeſetze und 5) der Kirchengeſetze. Alle übrigen Zweige ſind in jenen Bänden in folgende acht Bücher vertheilt:

---

a) Vergl. über dieſes Wort, welches im Ruſſiſchen zunächſt „Gefüge," „Gewölbe" bedeutet, ſodann aber der techniſche Ausdruck für eine ſyſtematiſche Redaction der Geſetze iſt, v. Bunge in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 24 fg. Bd. II. S. 61 fg.

b) Eine Vorarbeit dazu waren ausführliche hiſtoriſche Digeſten aus den urſprünglichen Geſetzen. S. Graf Speransky a. a. O. S. 155 fgg.

c) Ueber die dabei befolgten Principien ſ. Speransky S. 77 fgg., 160 fgg. Namentlich wurden die Grundſätze, welche der berühmte Franz Baco von Verulam für eine „structura nova veterum legum" in ſeinem Werke: de dignitate et augmentis scientiarum Lib. VIII. Aphor. 60 & 62 empfiehlt, dabei zum Grunde gelegt. S. ebendaſ. S. 104 fgg.

d) Vergl. die Allerhöchſten Reſcripte vom 28. April 1828 und vom 12. Juli 1829. Speransky a. a. O. S. 165 fgg.

e) Im J. 1833 erſchien eine neue unveränderte Auflage.

Digitized by Google

1) die Gesetze über die Staatsverfassung und Verwaltung (учрежденія), in 3 Bänden: a) Reichsgrundgesetze, Reichsbehörden, Ordensstatuten; b) Verwaltung der Gouvernements; c) Civildienst und Wahldienst.

2) die Gesetze über die Staatsdienstbarkeiten (повинности), in einem Bande: Recrutenleistung, Einquartirung und anderweite Landesleistungen.

3) die Gesetze über das Finanzwesen (казенное управленіе), 4 Bände: a) directe und indirecte Steuern (подати и пошлины); b) Zollwesen; c) Münz-, Berg- und Salzwesen; d) Forst- und Domänenwesen.

4) die Gesetze über die Stände (состоянія), 1 Band.

5) die bürgerlichen und Agrar- (Messungs) Gesetze, гражданскіе и межевые законы, ein Band: Privatrecht, Civilproceß, Verfahren in unstreitigen Sachen, Agrarwesen.

6) die staatswirthschaftlichen Gesetze (государственное благоустройство), zwei Bände: a) Creditanstalten, Handel, Fabriken und Gewerbe; b) Wasser- und Wegecommunicationen, Bauwesen, Brandgesetze, städtische Oeconomie, Landwirthschaft.

7) die Polizeigesetze (благочинie), zwei Bände: a) Versorgungspolizei, milde Stiftungen, Medicinalwesen; b) Paß- und Läuflingswesen, Sicherheits- und Sittenpolizei; Arrestantenwesen.

8) die peinlichen Gesetze (уголовные законы), ein Band: Criminalrecht und Criminalproceß.

Die Quellen, aus denen jeder einzelne Artikel entnommen ist, sind unter diesem genau angegeben, mit Verweisung auf die Nummer, unter welcher das Gesetz in der Sammlung (§ 106) abgedruckt ist. Am Schlusse jedes Bandes findet sich für jeden Hauptabschnitt ein chronologisches Verzeichniß seiner Quelle, mit Rückweisung auf die einzelnen daraus geschöpften Artikel.

Nachdem das Werk im Druck vollendet und im Reichsrath beprüft worden war, erschien das Manifest vom 31. Janr. 1833 (f), welches vorschrieb, daß der Swod mit dem 1. Januar 1835 in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten sollte, und zwar an Stelle

f) Bei Speransky a. a. O. S. 181 fgg.

Digitized by Google

der bisherigen einzelnen Geſetze, die übrigens dadurch nur in eine einfache und geordnete Form gebracht ſeien. Alle ſeit dem 1. Januar 1832 (bis wohin der Swod reichte) erſchienenen, wie alle künftig zu erlaſſenden Geſetze ſollten in derſelben Ordnung, und mit Verweiſung auf die einzelnen Artikel des Swod, in einer jährlichen Fortſetzung deſſelben zuſammengeſtellt, die Geſetze endlich, welche noch nicht in den Swod redigirt worden (die Provincialgeſetze, die Geſetze über des Unterrichts- und Controleweſen ꝛc.), einſtweilen in der bisherigen Form in Anwendung gebracht werden (g).

§ 108.

γ) Fortſetzungen, Ergänzungen und neue Redaction des Swod. — Neue Criminalgeſetzgebung.

Der im Manifeſt vom 1. Janr. 1833 geſchehenen Ankündigung gemäß erſchien bereits im J. 1834 der erſte Supplementband für die Jahre 1832 und 1833, zugleich mit bedeutenden Berichtigungen und Zuſätzen aus den älteren Quellen. In die folgenden Fortſetzungen wurde der Inhalt der vorhergehenden wieder mit aufgenommen und darin verarbeitet, ſo daß die im J. 1839 in 4 Bänden erſchienene Fortſetzung die geſammte Geſetzgebung von 1832—38 umfaßte. Hierauf aber wurde es für angemeſſen erachtet, durch Verarbeitung aller Fortſetzungen in das Hauptwerk ſelbſt, eine neue Ausgabe dieſes letztern zu veranſtalten, welche denn auch im J. 1842 unter demſelben Titel, wie die erſte, mit dem Zuſatze: Ausgabe vom J. 1842 (Изданіе 1842 года), in 15 Bänden erſchien und durch den Druck bekannt gemacht wurde (a). Zur Vergleichung mit der erſten Ausgabe dient ein Band Concordanztafeln, und im J. 1845 kam noch ein alphabetiſches Repertorium in einem 17ten Bande hinzu. Seitdem wird halbjährlich eine Fortſetzung des Swod herausgegeben, in welcher

---

g) Vergl. noch die näheren Beſtimmungen über die Einführung des Swod in dem N. U. vom 30. Auguſt 1834 und im Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten vom 12. Decbr. 1834.

a) N. U. v. 4. März 1843.

Digitized by Google

die neuen Geſetze des je vorhergegangenen Halbjahres, nach dem Syſtem des Hauptwerks redigirt, als Zuſätze zu deſſen einzelnen Artikeln, aufgenommen werden. Jeder Fortſetzung ſind Regiſter der in allen Fortſetzungen enthaltenen Zuſatzartikel beigefügt, aus welchen man mithin alle mit den Artikeln des Hauptwerks vorgegangenen Veränderungen überſehen kann. Bis jetzt (März 1849) ſind 10 ſolcher Fortſetzungen erſchienen.

Inzwiſchen wurde aber von der zweiten Abtheilung der Kaiſerlichen Canzlei auch an der Ergänzung des Hauptwerkes ſelbſt fortgearbeitet, durch Redaction der in daſſelbe noch nicht aufgenommen geweſenen Zweige der Geſetzgebung. Das Reſultat davon war:

1) ein beſonderer Swod der Militärgeſetze (Kriegs- und Seerecht), welcher unter dem Titel: Сводъ военныхъ постановленій zu St. Petersburg 1838 gr. 8. erſchienen iſt, und aus fünf Theilen beſteht, welche in 12 Bände vertheilt ſind, wozu noch zwei Regiſterbände kommen. Dieſer Militärcodex hat mit dem 1. Januar 1840 Geſetzeskraft erhalten (b).

2) ein Swod der Geſetze über das Controlewesen, welcher im J. 1848 als fünfter Theil der Geſetze über das Finanzweſen zu St. Petersburg in 2 Bänden erſchienen iſt.

Demnach fehlt zur Vollendung des Swod der Reichsgeſetze nur noch die Redaction 1) der Geſetzgebung für die griechiſch-ruſſiſche Kirche, 2) der Geſetze über die Rechtsverhältniſſe der fremden Confeſſionsverwandten (c), 3) der Verordnungen über das Unterrichtsweſen und 4) derer, die das Poſtweſen betreffen. — Alle bisherigen Codificationsarbeiten wurden übrigens nur als vorbe-

---

b) N. U. v. 25. Juni 1839.

c) Indeſſen wurde die Geſetzgebung für die proteſtantiſche Kirche in Rußland, durch eine beſonders dazu niedergeſetzte Commiſſion, auf Allerhöchſten Befehl revidirt, und die von dieſer Commiſſion verfaßten Entwürfe: 1) eines Geſetzes für die evangeliſch-lutheriſche Kirche in Rußland, 2) einer Inſtruction für die Geiſtlichkeit und die Behörden dieſer Kirche und 3) einer Agende für die evangeliſchen Gemeinden, — erhielten am 28. Decbr. 1832 die Allerhöchſte Beſtätigung. Näheres über dieſe Geſetzgebung ſ. in dem officiellen Bericht in dem (ruſſiſchen) Journal des Miniſteriums des Innern. Jahrgang 1833. Heft 3.

Digitized by Google

reitende für eine definitive, vervollständigte Gesetzgebung angesehen, an deren Herstellung nunmehr auch Hand angelegt wurde. Vor Allem zeigte sich die Criminalgesetzgebung als einer neuen Revision und Ergänzung bedürftig. Die Frucht der demgemäß unter der Leitung ihres gegenwärtigen Oberdirigirenden, des Grafen D. Bludow, von der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei unternommenen Arbeiten war ein Strafcodex, welcher im J. 1845 unter dem Titel: Уложеніе о наказаніяхъ уголовныхъ и исправительныхъ, zu St. Petersburg in einem Octavbande erschien und mit dem 1. Mai 1846 die Kraft des Gesetzes beschritten hat (d). Eine officielle deutsche Uebersetzung ist ebendaselbst 1846. 8. gedruckt unter dem Titel: Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen; eine andere deutsche Uebersetzung von C. S(acken) erschien unter dem Titel: Strafgesetzbuch des russischen Reichs. Carlsruhe und Baden 1847. 8.

In den Swod und dessen Ergänzungen ist zunächst nur die auf das gesammte Reich sich beziehende allgemeine Gesetzgebung aufgenommen worden, und nur in einzelnen Partieen der auf die Administration bezüglichen Gesetze auch auf die besondere Provincialgesetzgebung, soweit sie russischen Ursprungs ist, Rücksicht genommen worden. Die Provincialverfassung Liv-, Esth- und Curlands, das provincielle Privatrecht, der provincielle Civil- und Criminalproceß, sind darin gar nicht enthalten, sondern einer besondern Redaction vorbehalten (e). Die diese letztern Zweige des Rechts enthaltenden Bände des Swod der Reichsgesetze sind daher, als solche, in Liv-, Esth- und Curland nicht geltend geworden, wohl aber haben die übrigen Abschnitte desselben auch für die Ostseeprovinzen Gesetzeskraft erhalten, desgleichen ist dies mit dem neuen Strafgesetzbuch geschehen; jedoch fast überall mit einigen Modificationen (f).

---

d) N. U. v. 15. August 1845, Ueber das Geschichtliche vergl. (Graf Bludow) Kurze Uebersicht der Vorarbeiten und Entwürfe behufs Abfassung des neuen Strafgesetzbuchs. (Aus dem Russischen übersetzt von G. v. Brevern) St. Petersburg 1846. 8.

e) S. unten § 109 fgg.

f) Vergl. oben § 100 und v. Rahden und Graf Sievers l. c. Bd. I. S. 176 fg.

§ 109.

b) Codificationsarbeiten unter Kaiser Nicolaus für Liv-, Esth- und Curland: α) einleitende Schritte.

Unabhängig von den Arbeiten der zweiten Abtheilung der eigenen Kaiserlichen Canzlei war — in Veranlassung der im J. 1826 bei der Krönung des Kaisers zu Moskau angebrachten Bitte der Ritterschaften der Ostseeprovinzen um Bestätigung ihrer Privilegien — auf Antrag des Reichsraths von dem Monarchen der Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland, J. Marquis Paulucci, beauftragt worden, eine Sammlung der Privilegien der Ritterschaften und Städte der Ostseeprovinzen zu veranstalten und an den Reichsrath einzusenden. Als diese Sammlung im J. 1828 in 23 Bänden einging, verfügte der Reichsrath, weil derselbe nicht sofort in die specielle Beprüfung derselben eingehen konnte, beim Senat ein Comité aus Senatoren zu errichten, demselben sowohl die Vorstellung des Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, sammt der Privilegiensammlung, als auch alle übrigen, dem Reichsrathe zur Zeit vorliegenden, und mit der allgemeinen Privilegienangelegenheit in Conner stehenden besonderen Fragen zu übergeben und zur Pflicht zu machen, die Vorschläge und Erläuterungen des Generalgouverneurs durchzusehen, und ein Gutachten darüber abzugeben, worin namentlich, bei Berücksichtigung des Nutzens und der Gesetze des Reichs, die Privilegien der Ostseeprovinzen bestehen sollten; zugleich auch die besondern, damit in Verbindung stehenden Fragen in Erwägung zu ziehen. Dem Comité ward das Recht ertheilt, im Falle des Erfordernisses sowohl aus den Provinzen selbst Erkundigungen und Erklärungen einzuziehen, als auch dergleichen von den Ministerien zu verlangen, zumal bei den letztern mehrere hierher gehörige Gegenstände verhandelt und erörtert worden seien. Zunächst aber sollte sich das Comité mit der Durchsicht der Privilegien der Stadt Riga, und mit der Entscheidung der darauf bezüglichen Fragen, durch welche diese Sache ihren Ursprung genommen (a), beschäftigen, und ihren Beschluß hierüber vor Allem dem Reichsrathe vorlegen (b).

a) Es waren nämlich im J. 1828 an den Reichsrath auch Beschwerden der rigischen Bürger russischer Nation darüber gelangt, daß sie zur Theil-

Digitized by Google

Als das demzufolge ernannte Comité ſich an die ihm übertragenen Arbeiten machte, ſtießen demſelben die größten Schwierigkeiten in dem Mangel der erforderlichen Sprachkenntniſſe, und der Mittel zur Ueberſetzung oder Excerpirung der in deutſcher, lateiniſcher und ſchwediſcher Sprache zuſammengebrachten Quellen auf. In Folge der darüber vom Juſtizminiſter dem Reichsrathe gemachten Vorſtellung, beſchloß dieſer letztere, unter Allerhöchſter Beſtätigung, die ganze Sache der zweiten Abtheilung der eigenen Canzlei Sr. Majeſtät zu übergeben, und dieſer die Abfaſſung eines Swod der Privilegien der Oſtſeeprovinzen zu übertragen (c).

§ 110.

β) Erſte Redaction der provinciellen Rechtsquellen und deren Beprüfung durch Provincialcomité's.

Die Kaiſerliche Canzlei berief zu dieſem Zweck auf Allerhöchſten Befehl den damaligen Vicepräſidenten des livländiſchen Hofgerichts, Landrath R. J. L. Samſon von Himmelſtiern, nach St. Petersburg, und übergab ihm alle bis dahin geſammelten Materialien mit dem Auftrage, daraus die den Provinzen eigenthümlichen Zweige des Rechts darzuſtellen, und zwar namentlich: 1) das Ständerecht, 2) das Privatrecht, 3) die Gerichtsordnung, 4) den Civilproceß und 5) den Criminalproceß. Dabei ſollte nach Möglichkeit die Ordnung befolgt werden, die in dem Swod der Reichsgeſetze angenommen war. Die einheimiſchen Rechtsquellen, ſo weit ſie nicht mit den Rechten und Vorzügen der ſelbſtherrſchenden Gewalt, den Grundgeſetzen des Reichs und den allgemeinen Staatsgeſetzen im Widerſpruch ſtänden und im Laufe der Zeit antiquirt wären, ſollten vollſtändig aufgenommen werden, und zu deren Ergänzung das römiſche Recht, der Gerichtsbrauch und das Gewohnheitsrecht überhaupt. — Nach dieſen Grundſätzen wurde vor Allem das Ständerecht bereits im J. 1830 vollendet, und dem Generalgouverneur von Liv-, Eſth- und Curland, M. Baron von der

---

nahme an der Verwaltung des Städtewesens nicht zugelaſſen würden. Vergl. übrigens auch oben § 105, beſ Anm. f.

b) Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten vom 31. Juli 1828.

c) Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten vom 28. Juli 1829.

Digitized by Google

Pahlen, zugefertigt, um in jeder der drei Provinzen durch besondere von ihm zu ernennende Comité's in Beziehung auf Vollständigkeit und Richtigkeit beprüft zu werden. Diese Comité's bestanden, unter dem Vorsitze des Civilgouverneurs, aus dem Gouvernementsprocureur, einem Gliede der höchsten Landesjustizbehörde, nach Bestimmung des Civilgouverneurs, aus Deputirten der Ritterschaften, nach Bestimmung der Vertreter derselben, und aus einem Mitgliede des Rathes der Gouvernementsstadt, nach der Wahl des letztern. Es forderten diese Comité's vor Allem von den einzelnen Städten Bemerkungen über die sie betreffenden Abschnitte des Entwurfes ein, nach deren Eingang dieselben beprüft, mit den Bemerkungen der Comité's selbst in ein Ganzes redigirt und der Kaiserlichen Canzlei zugestellt wurden, woselbst sie am 24. April 1833 eingingen.

Inzwischen hatte der Landrath Samson von Himmelstiern im J. 1831 einen Entwurf des liv-, esth- und curländischen Privatrechts redigirt, in welchem der Versuch gemacht ist, alle Rechte Liv-, Esth- und Curlands durcheinander in ein Ganzes zu verschmelzen, desgleichen eine allgemeine Gerichtsordnung für die Ostseeprovinzen, und eine specielle für Livland und Oesel. Diese Arbeiten wurden gleichfalls an den Generalgouverneur der Ostseeprovinzen gesendet, im J. 1833 zu Riga in vier Foliobänden lithographirt, und nebst v. Samson's gedrucktem Werke: Institutionen des livländischen Processes. Riga 1822 und 1824. 8. (an Stelle eines neuen Entwurfes) an die oben näher bezeichneten, in Reval, Riga und Mitau niedergesetzten Revisionscomité's zur Beprüfung vertheilt. Diese Comité's sollten die von v. Samson bereits vollendeten Entwürfe in Hinsicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen, und alles noch Mangelnde, namentlich die Gerichtsordnung für die livländischen Stadtbehörden, so wie für die Landes- und Stadtbehörden Esthlands und Curlands, ergänzen, und in Beziehung auf das gerichtliche Verfahren die Abweichungen des städtischen Processes in Livland, so wie des gesammten curländischen und esthländischen Processes von den v. Samson'schen Institutionen bemerken (a). Nachdem die Comité's auch in Beziehung auf diesen

a) Die nähern Bestimmungen der Instruction s. bei v. Rahden und Graf Sievers S. 195 fg.

Theil der Codification namentlich von einzelnen Städten Notizen eingezogen hatten, wurden die letzten Arbeiten derſelben gegen Ende des J. 1834 vollendet, und an die Kaiſerliche Canzlei geſendet, wo ſie am 3. December des gedachten Jahres anlangten.

§ 111.

γ) Zweite Redaction der Entwürfe des Provincialrechts und deren Reviſion durch Deputirte aus den Provinzen.

Nachdem die Bemerkungen der Provincialcomité's eingegangen waren, erhielt der Landrath v. Samſon den Auftrag, nach denſelben die Entwürfe zu ergänzen und reſp. zu berichtigen, worauf zur zweiten Redaction der Entwürfe geſchritten wurde. Es ward dieſelbe, unter Balugjansky's Leitung, dergeſtalt unter drei Redactoren vertheilt, daß 1) der Staatsrath J. Capherr die Redaction der Gerichtsordnung, des Civil- und Criminalproceſſes überkam; 2) der Staatsrath M. v. Ceumern die des Privatrechts und 3) der Staatsrath M. Köhler, an deſſen Stelle ſpäter Oscar Baron Rahden trat, die des Ständerechts. — Bei dieſer neuen Redaction ſollte vor Allem das in den Reichsgrundgeſetzen ausgeſprochene Princip im Auge behalten werden, daß das Provincialrecht nur eine Ausnahme von der Reichsgeſetzgebung in Beziehung auf gewiſſe Zweige des Rechts bilde. Daher erhielten die Redactoren den Auftrag, das geſammte früher redigirte Material, nebſt den etwa noch erforderlichen Ergänzungen (a), nach dem Syſtem des Swod der Reichsgeſetze zu verarbeiten, und den neuen Entwurf in zwei Sprachen, ruſſiſch und deutſch, abzufaſſen. Dieſe Arbeit, in welcher auch die in den Provinzen gültigen Beſtimmungen der allgemeinen Reichsgeſetze mit aufgenommen, und bei welcher die Rechte der einzelnen Provinzen und Städte, namentlich auch im Privatrecht, ſelbſtändiger als in der erſten Redaction geſchehen, dargeſtellt wurden, ward ſchon im J.

a) Die Bemerkungen der provinciellen Reviſionscomités waren nämlich keineswegs erſchöpfend geweſen; auch waren die eingegangenen Bemerkungen bei der letzten Arbeit des Landraths v. Samſon nicht vollſtändig benutzt worden.

1836 beendet. Weil aber in dieser zweiten Redaction auf solche Weise Vieles geändert, und namentlich viel Material aufgenommen worden war, welches in der ursprünglichen, in den Provinzen beprüften, nicht enthalten gewesen, so wurde eine neue Revision dieser zweiten Bearbeitung für zweckmäßig erachtet, und demnach Allerhöchst verordnet, in St. Petersburg ein allgemeines Revisionscomité für alle drei Provinzen niederzusetzen, dessen Mitglieder der Generalgouverneur aus den Ritterschaften und den Städten ernennen sollte (b). Demzufolge fanden sich im Juli 1836 in St. Petersburg als Mitglieder des Revisionscomité ein: von Seiten der Ritterschaften der Vicepräsident des livländischen Hofgerichts A. Löwis of Menar, der esthländische Landrath J. v. Grünewaldt, der Landmarschall F. Baron von Klopmann aus Curland, der Staatsrath C. v. Poll (für Oesel); von Seiten der Städte der rigische Bürgermeister Fr. Timm, der reval'sche Rathsherr J. J. Gonsior, der mitau'sche Stadtsecretär F. H. Borchers, und der Manngerichtssecretär J. Paucker aus Reval. Dieses Comité sollte bei der Revision dieselben leitenden Grundsätze befolgen, welche den Provincialcomité's vorgezeichnet waren. Im Laufe von fast drei Jahren wurden unter dem Präsidium des Geheimenraths Balugjansky 180 Sitzungen gehalten, in welchen die sämmtlichen fünf Theile des Entwurfes genau durchgegangen und nach den Bemerkungen der Deputirten berichtigt und vervollständigt wurden. In der letzten Sitzung, am 29. Mai 1839, erklärten die Deputirten und bekräftigten mit ihrer Unterschrift: daß sie den nach ihren Bemerkungen verbesserten Entwurf vollkommen mit den in den Provinzen geltenden Rechten übereinstimmend fänden. Somit ward auf Vorstellung des damaligen Oberdirigirenden der 2. Abtheilung der Kaiserl. Canzlei, wirkl. Geheimenraths D. Daschkow, das Revisionscomité mittelst Allerhöchsten Befehls geschlossen.

§ 112.

δ) Entscheidung streitiger Fragen.

Während der letztgedachten Revision hatten sich mehrere Fragen herausgestellt, zu deren Entscheidung weder die Redactoren

b) Allerhöchster Befehl vom 8. April 1836.

Digitized by Google

noch das Revisionscomité sich für ermächtigt erachteten, welche daher nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt werden konnten. Indeß waren auch aus dem Reichsrathe, aus den Ministerien und aus dem früher beim Senate zur Durchsicht der Provincialrechte und Privilegien niedergesetzt gewesenen Comité gegen 120 Sachen (a) gelangt, welche gleichfalls streitige Rechtsfragen betrafen (b). Bei Beprüfung dieser großen Zahl zum Theil sehr schwieriger Controversen ergab sich die Nothwendigkeit einer geschichtlichen Vorarbeit als Grundlage für deren Entscheidung. Es wurden daher unter des Geheimenraths Balugjansky Leitung die beiden Beamten der zweiten Abtheilung Oscar Baron Rahden und Emanuel Graf Sievers mit der Abfassung der Geschichte oder sog. historischer Digesten der baltischen Gesetzgebung beauftragt. Zu diesem Zweck mußten nicht nur verschiedene Materialien aus den Archiven der Provincialbehörden herbeigeschafft, sondern auch von privaten Rechtsgelehrten, welche sich solchen Forschungen gewidmet, Auskünfte und Gutachten eingezogen werden. Diese historischen Digesten betrafen die Behördenverfassung, das Ständerecht und das Recht des Güterbesitzes. Hinzugefügt wurde eine detaillirte Darstellung der politischen Begebenheiten in den Ostseeprovinzen, welche auf die Rechtsbildung und Rechtsentwickelung eingewirkt, und eine Uebersicht der Geschichte der Rechtsquellen (c). Diese Arbeit, gegen 900 Bogen stark, diente als Grundlage für die allendliche Entscheidung aller einzelnen Fragen, wegen welcher Gutachten der zweiten Abtheilung dem Reichsrathe vorzulegen waren. Von diesen Fragen wurden zwei — die Adelsmatrikeln und das Recht des Güterbesitzes betreffend — auf Unterlegung des Präsidenten des Reichsraths, Hil. Fürsten Wassiltschikow, allendlich durch einen besondern Allerhöchsten Befehl entschieden, und auf Grundlage dieser Entscheidung von der zwei-

---

a) Diese Zahl wurde in der Folge durch eine besondere Revision sehr vermindert.

b) Vergl. auch oben § 109.

c) Einen gedrängten Auszug aus diesen Digesten enthält die vorstehend öfters angezogene Schrift des Baron Rahden und Grafen Sievers über die Grundlagen des Provincialrechts ꝛc. S. bes. oben § 14.

Digitized by Google

ten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei Gesetzesentwürfe abgefaßt, welche der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt wurden (d). In Beziehung auf die übrigen Fragen wurden von der zweiten Abtheilung dem Reichsrathe besondere Memoriale, zwanzig an der Zahl, vorgestellt, welche nach Prüfung und Gutheißung derselben gleichfalls die Allerhöchste Bestätigung erhielten (e).

§ 113.

ε) Dritte Revision und schließliche Redaction der Provincialgesetzbuchsentwürfe.

Obschon nach vollendeter Revision der zweiten Redaction der Entwürfe des Provincialrechts (§ 111) dieselben in Beziehung auf Genauigkeit und Vollständigkeit wenigstens in so weit hergestellt angesehen werden konnten, daß in ihnen keine wichtigen Mängel und Lücken sich fanden, so ward doch noch für nöthig befunden, sie in Beziehung auf ihr Verhältniß zur allgemeinen Reichsgesetzgebung einer nochmaligen Durchsicht zu unterziehen. Zu diesem Behuf ward im J. 1840 auf Allerhöchsten Befehl bei der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei ein besonderes Comité errichtet, welches, unter dem Präsidium des Senators S. Mawrin, aus dem Senator P. Baron Hahn, dem Chef der zweiten Abtheilung M. Balugjansky, dem Director des Departements des Justizministeriums B. Dansaß, den Oberprocureuren J. Capherr und N. Norow, und dem Beamten der zweiten Abtheilung C. Zimmermann bestand; als Schriftführer waren dem Comité beigegeben: die Beamten der zweiten Abtheilung Oscar Baron Rahden und Emanuel Graf Sievers. Dem Comité ward zur Pflicht gemacht: 1) festzustellen, ob in den Bestimmungen des liv-, esth- und curländischen Provincialrechts sich etwas den Reichsgrundgesetzen und dem Geiste der russischen Gesetzgebung Wider-

---

d) S. die Allerhöchst bestätigten Unterlegungen des Oberdirigirenden der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei vom 20. Juni 1841.

e) Die Aufzählung der einzelnen Allerhöchsten Entscheidungen s. bei Baron Rahden und Graf Sievers a. a. O. Bd. I. S. 307 fg. Anm. **). Vgl. auch ebendas. Anm. *).

Digitized by Google

ſprechendes finde; 2) zu prüfen, ob dieſe Beſtimmungen, ſowohl in ihrem Grundgedanken, als in ihrer gegenwärtigen Faſſung, vollkommen mit dem beſtehenden, durch die Zeit bekräftigten Verhältniſſe der Oſtſeeprovinzen zu den Reichsbehörden übereinſtimmend ſeien, namentlich zu dem dirigirenden Senate und dem von demſelben in Sachen dieſer Provinzen beobachteten Verfahren. — Das Comité unterwarf nach dieſen Grundſätzen die beiden Entwürfe über die Behördenverfaſſung und das Ständerecht einer genauen Durchſicht und Beprüfung, und übergab der zweiten Abtheilung, nächſt einer Billigung der Entwürfe im Ganzen, einige bei der ſchließlichen Redaction zu berückſichtigende, und erforderlichen Falls zur Entſcheidung auf dem Wege der Geſetzgebung zu bringende Bemerkungen.

Demnächſt wurde von der zweiten Abtheilung zur ſchließlichen Redaction der eben genannten beiden Theile des Provincialrechts geſchritten, bei welcher die Quellen-Citate unter den einzelnen Artikeln, welche durch ein eigenes Mißverſtändniß bei der erſten Redaction anzugeben unterlaſſen worden war, nachgetragen, alle einzelnen Artikel mit den Quellen nochmals verglichen, die neuen Geſetze, namentlich diejenigen, durch welche die ſtreitigen Fragen entſchieden worden waren, gehörigen Orts eingetragen wurden ꝛc. Ueberall aber wurde in der Form der Darſtellung eine möglichſte Annäherung an die betreffenden Abſchnitte des Swod der Reichsgeſetze angeſtrebt. — Dieſe ſchließliche Redaction wurde demnächſt einem auf Allerhöchſten Befehl aus Mitgliedern des Reichsraths zuſammengeſetzten Comité zur Durchſicht übergeben. Dieſes Comité beſtand, unter dem Vorſitze des Oberdirigirenden der zweiten Abtheilung der Kaiſerlichen Canzlei, D. Grafen Bludow, aus dem Generaladjutanten P. Grafen von der Pahlen, dem General M. Baron von der Pahlen, dem wirklichen Geheimenrath P. Fürſten Gagarin, den Geheimenräthen D. Buturlin und Al. Kotſchubei und dem Juſtizminiſter V. Grafen Panin (a). Mit einigen von dieſem Comité beliebten Abänderungen wurden hierauf beide Theile an die volle Verſammlung des Reichsraths gebracht, und, in Uebereinſtimmung mit deſſen Gutachten,

a) Allerhöchſter Befehl vom J. 1845.

am 21. Juni 1845 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt, worauf am 1. Juli das Promulgationsedict erfolgte, kraft dessen sie mit dem 1. Januar 1846 volle Gesetzeskraft erhalten haben. — Gegenwärtig ist die zweite Abtheilung mit der schließlichen Redaction der das Privatrecht, den Civil- und den Criminalproceß enthaltenden Entwürfe beschäftigt. — Nach Beendigung dieser Arbeiten sollen dann die einzelnen für die Ostseeprovinzen bestehenden Ausnahmen in den übrigen Zweigen der Gesetzgebung, als Beilagen zum Swod der allgemeinen russischen Reichsgesetze, nach dessen Plan und mit Beziehung auf die einzelnen Artikel desselben, besonders herausgegeben werden (b). — Die beiden ersten Bände des Allerhöchst bestätigten Provincialgesetzbuchs, die Behördenverfassung und das Ständerecht enthaltend, erschienen zuerst russisch, unter dem Titel: Сводъ мѣстныхъ узаконеній губерній остзейскихъ. Ч. 1 и 2. СПб 1845. 8., sodann in officieller deutscher Uebersetzung, betitelt: Provincialrecht der Ostseegouvernements. 1r. und 2r. Thl. St. Petersburg 1845. gr. 8.

§ 114.

5) Besondere Gesetzgebung für die Bauern der Ostseeprovinzen*): a) Bauerverordnungen aus den Jahren 1802—1804.

Bei den Codificationsarbeiten für die Ostseeprovinzen unter Kaiser Nicolaus blieben die Rechtsverhältnisse eines Standes, der Bauern, ganz unberücksichtigt (a), und zwar wohl aus dem Grunde, weil sie kurz vorher durch eine neue, selbstständige Gesetzgebung geregelt worden waren (b). Seitdem die Bauern im 14. und 15. Jahrhundert leibeigen geworden, war von einer be-

---

b) Vergl. Baron Rahden und Graf Sievers a. a. O. S. 177.

*) Vgl. überhaupt G. Merkel, die freien Letten und Esthen. Leipzig 1820. 8. und R. J. L Samson von Himmelstiern, historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, in besonderer Beziehung auf Livland; als Beilage zum Inland. Dorpat (1838) 4.

a) Vergl. das Promulgationsedict des Provincialrechts vom 1. Juli 1845 p. 4.

b) Vergl. indeß unten § 116.

sondern Gesetzgebung für dieselben überhaupt um so weniger die Rede, je mehr die Willkür des Gutsherrn gegen den Bauern mit der Zeit zunahm, und nur für die Milderung der Leibeigenschaft wurden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts auf dem Wege der gesetzgebenden Gewalt einige Maaßregeln getroffen (c). Darauf allein bezogen sich auch die Schritte, welche, auf Anregung der Kaiserin Catharina II., die Ritterschaften Liv- und Esthlands auf den Landtagen von den Jahren 1765 und 1795 zu Gunsten der Bauern thaten (d). Mehr geschah im Anfange des 19. Jahrhunderts in Esthland, hauptsächlich durch die Bemühungen des Ritterschaftshauptmanns J. G. v. Berg, dem zunächst die esthländischen Bauern das auf dem Landtage vom J. 1802 genehmigte und Allerhöchst bestätigte, die Hauptgrundsätze über die Rechtsverhältnisse der Bauern enthaltende, in der Form einer Proclamation an die Bauerschaft abgefaßte Document verdanken, welches nach den Anfangsworten des esthnischen Textes die Benennung „Iggaüks" erhalten hat (e). Diesem folgte zwei Jahr später das die detaillirteren Grundsätze über die Leistungen der Bauern enthaltende sog. Regulativ oder Verordnung für die Bauern des esthländischen Gouvernements, welches, nebst einem „Gesetzbuch für die esthländischen Bauern", von einem unter dem Vorsitze des Ritterschaftshauptmanns G. H. v. Rosenthal niedergesetzten Comité entworfen, vom Landtage genehmigt und sodann mit einigen wenigen Abänderungen und Zusätzen Allerhöchst bestätigt ward (f). Das Gesetzbuch umfaßt in sechs Büchern:

---

c) Vgl. Merkel a. a. O. S. 65 fgg. v. Samson l. c. Sp. 19 fgg.

d) Merkel S. 131 fgg., 168 fgg. v. Samson l. c Sp. 47 fg, 93 fgg., 112 fg. Eine sehr interessante Erscheinung aus dieser Zeit ist die von dem livländischen Landrathe C. F. Baron von Schoultz den Bauern auf seinen Gütern Ascheraden und Römershof verliehene, unter dem Namen des ascheraden'schen Bauerrechts bekannte Urkunde vom J. 1764, welche in 30 §§ 1) von dem Eigenthum der Bauern, 2) von den von ihnen benutzten Ländereien und 3) von ihren Leistungen handelt. Abgedruckt findet sie sich in (H. v. Jannau) Geschichte der Sclaverei in Liv- und Esthland (s. l. 1786. 8.) S. 189—206 und bei v. Samson a. a. O. Sp. 151—158

e) Allerhöchste Rescripte vom 14. Juli und vom Sptbr. 1802.

f) Allerhöchstes Rescript vom 27. August 1804. Vergl. übrigens hin-

1) eine Gerichtsordnung in 6 Titeln, 2) eine Proceßordnung in 6, 3) und 4) das Privatrecht in je 13, 5) eine Criminalordnung in 8 und 6) eine Polizeiordnung in 5 Titeln. Im Druck erſchien es: Reval (1805), bei Greſſel, in 4. — Das Iggaüks und das Regulativ iſt abgedruckt in Storch's Rußland unter Alexander I. Bd. II. S. 128–139 und Bd. VII. S. 316–353, desgleichen in der Schrift: Proviſoriſche Verfaſſung des Bauernſtandes in Eſthland (von J. P. G. Ewers. St. Petersburg 1806. 8.) S. 14–30 und 37–82. Das Iggaüks findet ſich auch bei v. Samſon a. a. O. Sp. 179–184, und eſthniſch in einem beſondern Abdruck ohne Titel und Ueberſchrift (Reval, 1802) 8. Auch die Bauerverordnung, ſo wie das Geſetzbuch, erſchienen eſthniſch zu Reval, 1805. 4.

Weniger befriedigend, als die Beſchlüſſe der eſthländiſchen Ritterſchaft, waren die des livländiſchen Landtages vom J. 1803 (g), daher Kaiſer Alexander ein beſonderes Comité „zur Unterſuchung der livländiſchen Angelegenheiten", unter dem Präſidium des Grafen V. Kotſchubei, aus dem Geheimenrath J. Koſodawlew, dem Grafen P. Stroganow, und den livländiſchen Landräthen R. v. Anrep und G. J. v. Buddenbrock beſtehend, in St. Petersburg niederſetzte, und mit der Feſtſtellung der Grundſätze über die Rechtsverhältniſſe der livländiſchen Bauern beauftragte (h). Die von dieſem Comité entworfene und am 20. Febr. 1804 Allerhöchſt beſtätigten „Verordnung, die Bauern des livländiſchen Gouvernements betreffend" handelt in vier Hauptſtücken 1) von dem perſönlichen Zuſtand der Bauern, 2) von dem Eigenthum d. B., 3) von den Pflichtleiſtungen und 4) von der Gerichtsbarkeit der Bauern. Ein officieller Abdruck, welchem ein hiſtoriſcher Bericht des Comité's an den Kaiſer vorausgeſchickt iſt, in ruſſiſcher und deutſcher Sprache, erſchien unter dem Titel: Докладъ Его Императорскому Величеству отъ

ſichtlich des Regulativs unten § 115, und überhaupt v. Samſon a. a O. Sp. 113 fgg.

g) Vgl. v. Samſon a. a. O. Sp. 95 fgg. und beſonders Merkel S. 195 fgg.

h) Allerhöchſtes Reſcript vom 11. Mai 1803.

Digitized by Google

Комитета, учрежденнаго для разсмотрѣнія Лифляндскихъ дѣлъ (St. Petersburg, 1804. 8.). Demnächst ist der deutsche Text besonders gedruckt: Riga, 1805. 4., auch findet er sich in Storch's Rußland ꝛc. Bd. III. S. 285—367, und der russische Text in der allgemeinen Gesetzsammlung Bd. XXVIII. S. 100—137. Ein besonderes Gesetzbuch, gleich dem esthländischen, erhielten die livländischen Bauern nicht, wohl aber wurden am 28. Februar 1809 Ergänzungsparagraphen zu der livländischen Bauerverordnung Allerhöchst bestätigt, welche sich übrigens fast nur auf die Leistungen der Bauern an den Gutsherrn beziehen. Auch diese Ergänzungsparagraphen sind in einem officiellen Abdruck unter dem Titel: Дополнительныя статьи и пр. (St. Petersburg 1809. 8.) deutsch und russisch erschienen, desgleichen russisch in der allgemeinen Gesetzsammlung Bd XXX. S. 817—835 (i).

§ 115.

β) Bauerverordnungen und Gesetzbücher von den Jahren 1816—19.

Wiewohl das Regulativ für die esthländischen Bauern im J. 1804 einstweilen die Allerhöchste Genehmigung erhalten hatte (a), so wurde doch die genauere Prüfung desselben dem St. Petersburger Comité zur Untersuchung der livländischen Angelegenheiten übertragen, welchem zu diesem Zweck der esthländische Landrath J. F. Baron Ungern-Sternberg und J. v. Brevern zu Kostifer beigeordnet wurden. Der Grund davon lag hauptsächlich darin, daß — weil die Bauerländereien in Esthland nicht speciell gemessen waren — dem Regulativ eine feste Basis fehlte. Die Schwierigkeiten, welche einer solchen speciellen Vermessung entgegenstanden, verbunden mit der Richtung, welche der Zeitgeist genommen hatte, brachten es dahin, daß die esthländische Ritterschaft im J. 1811 auf die Bodenpflichtigkeit ihrer Bauern verzichtete und sich freiwillig zu gänzlicher Aufhebung der Leibeigenschaft erbot (b).

---

i) Später erschien: Auszug aus den Bauerverordnungen von 1804 und 1809, die Frohnleistungen betreffend. Riga (1842.) 8.

a) S. oben § 114 Anm. f.

b) Vergl. v. Samson a. a. O. Sp. 118. Merkel S. 234 fgg.

Digitized by Google

Nachdem dieser Beschluß und die Bedingungen, unter welchen er erfolgt war, der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden (c), ward im Anfange des Jahres 1812 unter dem Vorsitze des esthländischen Generalgouverneurs, Auguſt, Erbprinzen von Holstein-Oldenburg, eine Commission aus vier im Namen des Kaisers und fünf von der Ritterschaft gewählten Gliedern niedergesetzt, welche, nach einem von der Ritterschaft entworfenen Plane, der Entwurf zu einem neuen „esthländischen Bauergesetzbuche", so wie zu einer Bauerverordnung für den transitorischen Zustand (indem die Bauern im Laufe von 14 Jahren allmälig die persönliche Freiheit erlangen sollten) vollendete. Beide Entwürfe wurden vom Landtage genehmigt, im J. 1814 dem Kaiser vorgelegt, und erhielten, nachdem sie im Reichsrath beprüft worden waren, am 23. Mai 1816 die Allerhöchste Bestätigung. Das Bauergesetzbuch handelt in vier Büchern: 1) von der Bauerverfassung, 2) von dem Privatrecht; B. 3 enthält die Polizeiord- und B. 4 die Gerichtsordnung. Zwei Anhänge handeln von der Rekrutenstellung und von der vorläufigen Landpflichtigkeit der Bauern (d). Officielle Abdrücke der Verordnung, wie des Gesetzbuchs, in deutscher und russischer Sprache erschienen zu St. Petersburg beim Senat, 1816 in fol., sodann in der allgemeinen Gesetzsammlung Bd. XXXIII. S. 670—849. Außerdem bloß deutsch: 1) Reval, bei Gressel (1816). 4. und 2) in G. Ewers' und M. v. Engelhardt's Beiträgen zur Kenntniß Rußlands. Bd. I. (Dorpat, 1818. 8.) S. 461—660. Esthnisch zu Reval, 1816. 4.

Noch bevor die zuletzt genannten esthländischen Entwürfe dem Kaiser vorgelegt worden waren, erhielt der Generalgouverneur von Liv- und Curland, J. Marquis Paulucci, den Allerhöchsten Auftrag, unter seinem Präsidium ein Comité aus sechs Gliedern der curländischen Ritterschaft (Geheimerath D. E. v. Schoppingk auf Bornsmünde, Kammerherr J. Graf Medem auf Elley, pilten'scher Landrath U. Baron v. Schlippenbach auf Senten, Kammerjunker C. von Manteufel auf Zilden, Kreismarschall J.

c) Vgl. den Allerhöchsten Befehl vom 23. Mai 1816.

d) Dem 2., 3. und 4 Buche des Gesetzbuches ist hauptsächlich das ältere Gesetzbuch vom 27. August 1804 zum Grunde gelegt.

Digitized by Google

v. Fölkerſahm auf Steinenſee und Kreismarſchall F. v. Fircks auf Nogallen) niederzuſetzen, um einen Plan zur Verbeſſerung des Zuſtandes der curländiſchen Bauern auszuarbeiten (e). Der von dieſem Comité entworfene Plan, dem die livländiſche Bauerverordnung vom J. 1804 zum Grunde gelegt war, erfreute ſich indeß nicht des Allerhöchſten Beifalls, vielmehr wurde gegen Ende des Jahres 1816 dem curländiſchen Landtage der Allerhöchſte Wille eröffnet, daß er über die Wahl zwiſchen dem von dem Generalgouverneur unterlegten Plan und der für Eſthland inzwiſchen beſtätigten Bauerverordnung — mit den für Curland erforderlichen Modificationen — berathe, und aus ſeiner Mitte einige Glieder — vier vom curländiſchen und eines vom pilten'ſchen Adel — erwähle, welche mit einem vom Generalgouverneur als Vertreter der Kronsbauern zu ernennenden Gliede unter einem von demſelben zu beſtimmenden Präſidenten eine Commiſſion zur Entwerfung einer neuen curländiſchen Bauerverordnung bilden ſollten (f). Der Landtag erklärte ſich für die Annahme der, nach den örtlichen Verhältniſſen zu modificirenden eſthländiſchen Bauerverordnung und der von der gleichzeitig organiſirten Commiſſion, in fortdauerndem Einverſtändniß mit dem Landtage verfaßte Entwurf ward — nachdem er vom Reichsrath beprüft worden — am 25. Auguſt 1817 Allerhöchſt beſtätigt (g). Dieſes „Geſetzbuch für die curländiſchen Bauern" ſchließt ſich ziemlich genau, oft ſogar wörtlich, an das eſthländiſche an, und zerfällt, wie dieſes, in zwei Theile: die Bauerverordnung für den tranſitoriſchen Zuſtand und die für den definitiven Zuſtand. Letztere zerfällt in drei Bücher: 1) Grundſätze der Bauerverfaſſung und Conſtituirung der Bauergemeinden, 2) das curländiſche Bauerprivatrecht und 3) die Polizei- und Bauergerichtsordnung. Vier Anhänge bilden den Schluß. — Officielle Drucke erſchienen zu St. Petersburg 1817 in fol., ruſſiſch und deutſch, und in der allgemeinen Geſetzſammlung Bd. XXXIV.

---

e) Allerhöchſtes Reſcript vom 31. Auguſt 1814.

f) Allerhöchſtes Reſcript vom 5. Decbr. 1816.

g) S. überhaupt Merkel S. 258 fgg., 267 fgg. v. Samſon Sp. 119 fgg.

Digitized by Google

S. 529—743 gleichfalls in beiden Sprachen. Außerdem bloß deutsch: Mitau, bei Steffenhagen. 1819. 4. und lettisch ebendas. 1818. 4.

Diese Vorgänge in Esth- und Curland mußten bald auch in Livland den Gedanken an die Freilassung der Bauern erzeugen. Er wurde zuerst in mehreren Flug- und Zeitschriften, namentlich von Gliedern der Ritterschaft (h), dann aber am 1. Juni 1818 auf dem zu Riga versammelten Landtage von dem nachmaligen Landrathe R. J. L. Samson von Himmelstiern zur Sprache gebracht. Schon früher hatten die ösel'sche Ritterschaft i), so wie die Städte Riga, Dorpat und Pernau, den Marquis Paulucci um die Erlaubniß zur Freilassung ihrer Bauern angesucht. Der Marquis erließ nunmehr unterm 19. Juni 1818 ein Schreiben an den Landtag, worin er denselben zu einem entscheidenden Schritte in dieser Beziehung aufforderte (k), und am 27. Juni beschloß der Landtag einmüthig, mit Allerhöchster Genehmigung die Freiheit der livländ. Bauern zu erklären. Auf Grundlage des hierauf erfolgten Allerhöchsten Befehls (l) traten unter der Direction des Landraths O. M. von Richter die vom Landtage provisorisch gewählten Commissarien, nachmaligen Landräthe O. Transehe v. Roseneck, F. v. Grote u. R. J. L. Samson v. Himmelstiern und der Kreisdeputirte P. Baron Ungern-Sternberg sofort zusammen mit dem ösel'schen Landmarschall P. v. Buxhöwden, dem Cameralhofsrath F. W. Schultze, als Vertreter der Kronsbauern, und dem rigischen Bürgermeister J. J. Rolffen, als Vertreter der Bauern auf den Gütern der livländischen Städte. Dem von dieser Commission verfaßten Entwurf einer livländischen Bauerverordnung (redigirt von v. Samson) sind die Bauerverordnungen für Esthland und Curland zum Grunde gelegt. Nachdem derselbe vom Landtage genehmigt worden war, erfolgte die Allerhöchste Bestätigung am

---

h) S. besonders die von F. E. Rambach herausgegebenen „neuen inländischen Blätter" Jahrg. 1817 u. 1818.

i) Vergl. darüber noch überhaupt: P. v. Buxhöwden's Beiträge zur Geschichte der Provinz Oesell. S. 267—293.

k) v. Samson Sp. 123 fgg. Merkel S. 299 fgg.

l) Allerhöchstes Rescript vom 13. Juli 1818.

Digitized by Google

26. März 1819 (m). Die Verordnung zerfällt in drei Theile, deren erſter von der Bauerfreilaſſung, der zweite von der (definitiven) Bauerverfaſſung handelt, der dritte das Bauergeſetzbuch enthält. Der letztere Theil iſt wieder in drei Bücher abgetheilt: 1) die Proceßordnung, 2) das Privatrecht und 3) die Polizeiordnung umfaſſend. Am Schluß befinden ſich beſondere, die Localverhältniſſe der Provinz Oeſel betreffende Zuſätze. Ausgaben: 1) in der Senatsdruckerei zu St. Petersburg, ruſſiſch, 1819. fol. 2) Daſelbſt deutſch, 1819 fol. 3) Deutſch im Журналъ законодательства на 1819 г. В. I. Abth. 2. 4) In beiden Sprachen in der allgemeinen Geſetzſammlung Bd. XXXVI. S. 542 fgg. — Auch erſchienen Ueberſetzungen in das Lettiſche und Eſthniſche.

§ 116.

γ) Neueſte Geſetzgebung für die Bauern.

Bereits während der allmäligen Einführung der neuen Bauergeſetze durch die in jedem der drei Gouvernements dazu niedergeſetzten ſog. Einführungscommiſſionen wurden von dieſen theils manche erläuternde Beſtimmungen angeordnet, theils Zuſätze und Abänderungen mit Allerhöchſter Genehmigung beliebt. Im Jahre 1829 ward Allerhöchſt angeordnet, eine neue Redaction der Bauergeſetzbücher in der Weiſe zu veranſtalten, daß alle drei Bauerverordnungen in eine einzige verſchmolzen werden ſollten, ohne übrigens die durch Localitäten als zweckmäßig oder nothwendig gebotenen Modificationen für die einzelnen Provinzen auszuſchließen (a). Demzufolge wurde auch eine mit der Ausführung dieſes Plans beauftragte beſondere Commiſſion niedergeſetzt, deren Arbeiten indeſſen zu keinem Endreſultate führten. Ebenſowenig kam der bei der zweiten Abtheilung der Kaiſerlichen Canzlei während der zweiten Reviſion der Entwürfe des Provincialrechts (b) aufgenommene Plan, in die Provincialgeſetzgebung das ganze Bauerrecht mit aufzunehmen, zur Ausführung.

---

m) v. Samſon a. a. O. Sp. 128 fgg.

a) Allerhöchſt beſtätig es Reichsrathsgutachten vom 2. Auguſt 1829. Vgl. Baron Rahden und Graf Sievers a. a. O. Bd. II. S. 183.

b) S. oben § 111.

Indessen hatte, zunächst in Livland, der Erfolg gelehrt, daß manche Bestimmungen der neuen Bauergesetzbücher ihrem Zwecke nicht entsprachen und wesentliche Veränderungen nothwendig erheischten, die nicht bloß auf die öffentlichen, sondern auch auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Bauern sich bezogen. Die dadurch auf dem Landtage der livländischen, wie der estländischen Ritterschaft veranlaßten Beschlüsse sind indeß bis jetzt größtentheils nur provisorischer oder doch transitorischer Natur gewesen. Dahin gehören namentlich auch die am 23. Januar 1845 Allerhöchst bestätigten „ergänzenden Bestimmungen zu der livländischen Bauerverordnung von 1819", welche zu Riga 1845. 4. im Drucke erschienen. Die definitive Regulirung dieser Verhältnisse ist der nächsten Zukunft vorbehalten.

BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf den Paragraphen; die hinzugefügten Buchstaben auf die Anmerkungen.)

A.

Abrahamson, P., 77. 80.
Accordpunkte s. Capitulationen.
Adelsgeschichte 10.
Agrarus 88, c.
Albaum, F. U., 102, d.
Albert I. v. Burhöwden, B. v. Livland, 17. B. v. Riga, 18. 47. 54. 57. 58.
Albert II. Suerbeer, Erzb. v. Riga, 19.
Alexander I., Kaiser v. Rußland, 31. 105. 114. 115.
Alexei Michailowitsch, Zar v. Rußland, 25. 106.
Alnpeke, Ditleb von, 4.
Alten-Bockum, G. F. v., 98.
Alterthümer 10.
Aelteste s. Landeseingeborne.
Andreä, W., 105.
Anna Joannowna, Herzogin v. Curland und Kaiserin v. Rußland 28. 29. 104.
Anrep, H. v., 45.
— , R. v., 114.
Arensburg, Stadtrecht, 89.
Ariolus 39, e.
Arndt, J. G., 4.
Artikel vom Lehngut und Lehnrecht 52. 82, c.
Aestier, Aisten 16.
August III., K. v. Polen, 29.
August, Erbprinz v. Holstein-Oldenburg, 115.
Auseen, S., 88.
Auswahl schwed. Gesetze f. Esthland 80. 99, k.
Autonomie 42. 43. 57. 65. 69 fg. 79. 84. 87. 89. 91. 96. 101.

B.

Baco von Verulam, F., 107, c.
Balken 77. 78.
Balugjansky, M., 106. 111. 113.
Bankrottreglem., russisches, 100, g.
Bartholomäi, A., 102, c.
Bauer, R., 99.
Bauern s. Landeseingeborne.
Bauerrechte, ältere 45. 47. 54 fgg. livisches 54. wieckisches 49. 56. neuere 114 fgg. aschenaden'sches 114, d.
Bauersprache s. Bursprake.
Bauerstand, Geschichte desselb., 10.
Bauerverordnungen 114 fgg.
Bauske, Stadtrecht, 95.
Berg, J. G. v., 105. 114.
Berndt von der Borg, O.-M., 21.
Bernsteinhandel 16.
Beseke, J. M. G., 96.
Bibel 77. 83.
Bielsky, M., 103.
Biörköarätt 76.
Biron s. Ernst Johann.
Blomberg, H. U. Freih. v., 96. 97.

Digitized by Google

Bludow, Graf D., 108. 113.
Bock, W. v., 102.
Borchers, F. H., 111.
Brandis, M., 4. 56, b. 82.
Braunes Buch 45.
Brauerschragen 65.
Brederode, N. Freih. v., 85.
Bremen, Erzb. v., 17.
Bremen, T., 45.
Brevern, J. v., 115.
Briefe, königlich-schwedische 79.
Briesmann, Joh., 66.
Brincken, H. von der, 94.
Bröcker, E. G. v., 102.
Brotze, J. C. 6. 8.
Browne, Graf G., 26.
Brunnow, M. v., 93.
Buch der Aeltermänner in Riga 4.
Budberg, G. Baron v., 104.
— G. W. Baron v., 81, g.
— J. G. Baron v., 104.
Budberg-Schraden'scher Landrechtsentwurf für Livland 104.
Buddenbrock, G. J. v., 102. 105. 114.
Bulla habitus 21.
Bunge, F. G. v., 102.
Burspraken 43. 65. 87. 89 a. E. 95.
Buturlin, D. 113.
Burhöwden, P. v., 115.

C.

Cambecq, L., 102.
Canonisches Recht 44. 52. 66. 83. 88, r. 93. 98.
Canzlei, zweite Abtheilung der Kaiserlichen, 106 fgg.
Capherr, J., III. 113.
Capitulationen 75. 99.
Carbonen, 16, a.
Carl IX., K. v. Schweden, 24. 75. 77. 78.
Carl X., Gustav, K. v. Schweden, 25. 27. 75.
Carl XI., K. v. Schweden, 25. 75. 78. 81. 83.
Carl XII., K. v. Schweden, 26. 83.
Carl, Herzog v. Curland, 29. 92.
Carpzow, B., 83.
Catharina II., Kaiserin von Rußland, 26. 29. 31. 105. 114.
Cautionsschriften, herzogl. curländische, 91. S. auch Reversalien.
Cautio Radziviliana 69.
Centrovius 104.
Ceumern, M. v, 111.
Chorkiewicz, Greg., 72.
Christian IV., K. v. Dänemark, 89.
Christina, Königin v. Schweden, 25. 75. 81. 83.
Christoph I., K. v. Dänemark, 63.
Christopher, K. v. Schweden, 77.
Christoph, Herzog v. Meklenburg, Coadjutor 23.
Chroniken 4. 5.
Chronologie 12.
Chyträus, D., 5.
Civiloquium s. Burspraken.
Clodt von Jürgensburg 104.
Codification 72 fg. 78. 81 fgg. 84. 86. 94. 103 fgg.
Collectaneen v. M. Brandis 82. 83.
Commissorialische Decisionen 92. 93. 97.
Compositionsacte 91.
Concilienschlüsse 66.
Conclusa 91.
Conferentialschlüsse 91. 97.
Conrad v. Bietinghoff, O.-M., 21.
Constitutionen der Obergerichte 79. 84. 87.
Constitutiones Livoniae 71. S. auch polnische Reichsconstitutionen.
Consuetudines Livoniae 73, m.
Corpus iuris s. canonisches und römisches Recht.
Corpus privilegiorum 69. 75. S. auch Privilegiensammlungen.
Creditvereine, deren Autonomie, 101.
Criminalrecht 44. 77. 100. 108. S. auch Halsgerichtsordnung.

Digitized by Google

Cruſius, Ph., ſ. v. Kruſenſtierna.
Cube, F. und L. v., 105.
Culmiſches Recht 72.
Curen: Abſtammung 32. Aelteſte Nachrichten 16. Wohnſitze 33. S. auch Landeseingeborne.
Cureſaar 16, o. 33.
Curiſches Recht 43, h.
Curland, Bisthum, 18. 19. 27. Herzogthum 23. 27 fgg. 90 fgg. Ruſſiſche Provinz 29. 31. 99a. E.
Curländiſche Rechtsquellen 90 fgg.
Curländ. Schlendrian 96.
Curländ. Staatsrecht 96.
Curländ. Statuten 93 94.
Czulſtorp, Johanſen, 65.

D.

Dabelow, C. C. v., 102.
Dahlelagh 76.
Dänen in den Oſtſeeprovinzen 16.
Däniſche Geſchichte 11.
Däniſches Recht 41. 46. beſ. c. 81.
Däniſche Sprache 13.
Danſaß, B., 113.
Daſchkow, D., 111.
David, Lucas, 5.
Deciſionen ſ. commiſſorialiſche Deciſionen.
De la Gardie, M. G. Graf, 85.
Derling, H. J., 80. 99. k.
Derſchau, Caſ. E. v., 98.
— , Chr. v., 94, h.
Derſchau'ſcher Landrechtsentwurf f. Curland 94.
Detmar, Leſemeiſter, 5.
Deutſche, Ankunft in Livland, 17.
Deutſche-Geſchichte 11.
Deutſcher Orden 18. deſſen Autonomierecht und Statuten 43.
Deutſches Recht 41. 46. 90. 101. 102. S. auch gemeines deutſches Recht.
Deutſche Reichsgeſetze 44.
Deutſche Sprache 13.
Dienſtrechte 43. 46.
Dietrich, B. von Eſthland 18.
Diplomatik 12.
Ditleb ſ. Alnpeke.
Doctoren der Rechte 67. 88. 96.
Dogiel, M., 6.
Dorfrecht 47.
Dorpat, Bisthum 18. 23.
Dorpat, Stadt; Gründung 17. 33. Recht 62. 75. 87. Univerſität 25. 31. 88. 102.
Duces 35.

E.

Eberhard v. Monheim, O.-M., 20.
Einigung, Einigungsrecht 43, o. p.
Einwald v. Walteris, Paul, 67, p.
Embeck ſ. Pernau.
Emme, v., 104.
Enander, J. Johannſen, 77, e. 80, g.
Engelhardt, G. v., 105.
Erich IV. Plogpennig, K. v. Dänemark, 63.
Erich V. Glipping, K. v. Dänemark, 63.
Erich VI. Menved, K. v. Dänemark, 46. 64.
Erich XIV., K. v. Schweden, 74.
Erkenntniſſe, richterliche, 43. 79.
Erklärungen, königl. ſchwediſche, 79.
Ernſt Johann, Herzog v. Curland, 29.
Eſthen: Abſtammung 32. Aelteſte Nachrichten 16. Bekehrung 17. Wohnſitze 33. S. auch Landeseingeborne.
Eſthland: Bisthum 18. Germaniſirung 41. Däniſche Provinz 18. 20. Ordensprovinz 20. Schwediſche Provinz 23. 74. Ruſſiſche Provinz 26. 99. Rechtsbildung 45.
Eſthländ. Ritter- und Landrechte 45. 82. 83. 103. 104. f.

F.

Fabri, Dionyſius, 50. 51. 53.

Digitized by Google

Fabricius, Dionysius, 4.
Fellin, Stadtrecht, 62. 75. Burſprake 65.
Fennen 16.
Ferdinand, Herzog v. Curland, 28. 30.
Ferſen, L. v., 45.
Feudorum libri ſ. Longobardiſches Lehnrecht.
Finden des Rechts 73.
Finniſcher Volksſtamm 32.
Fircks, A. v., 105.
— , F. v., 115.
Fiſchbach, A. F. v., 4.
Flügel, Joh., 86. 88.
Fölkerſahm, J. v., 115.
— , Weinh. v., 104.
Formula regiminis 93. 97.
Formulare procuratorum 53. 83.
Frantzen, Ed., 3.
Friedrich II., K. v. Dänemark, 89.
Friedrich, Herzog v. Curland, 27.
Friedrich Caſimir, Herzog v. Curland 28. 30.
Friedrich Wilhelm, Herzog von Curland, 28.
Friedrichſtadt, Stadtrecht, 95.
Friſich, Joach., 88.
Fuchs, M., 4.

G.

Gagarin, P. Fürſt, 113.
Gail, Andr., 83.
Gedimin, Fürſt v. Litthauen, 20.
Geiſtliches Recht ſ. canoniſches Recht.
Geiſtlichkeit, deren Autonomierecht. 43.
Gelehrtengeſchichte 10.
Gemeines deutſches Recht 68. 78. 82, c. 84. 88, r. 89. 90. 93. 96. 98. 101. S. auch canoniſches, deutſches, römiſches Recht.
Genealogie 10.
Generalgouverneur 25. 31. 79.
Geographie 12.
Georg Friedrich, Markgraf v. Brandenburg, 27.
Gerdt von Jocke, O.-M., 62.
Gerichtsordnungen 53. 70. 77, g. 84. 110 fgg.
Geſetzgebungscommiſſionen 78. 104 fgg.
Gewohnheitsrecht 43. 68. 110. S. auch Entſcheidungen und Praxis.
Gildeſchragen 65. 70. 84.
Gildesheim, Remb. v., 67, p. 72, a.
Gillen, R. v., 45.
Glück, v., 104.
Gnadenbriefe 101.
Gnadenrechte 43. 44.
Goldbach 104.
Goldingen, Stadtrecht, 62, 95.
Gonſior, J. J., 111.
Goswin v. Herike, O.-M., 20.
Gothiſche Rechtsbücher 76.
Gothlandslagh ſ. Gutalagh.
Gothländiſches Stadtrecht ſ. wisby'ſches St.-R.
Gottesurtheil 35. 54, e.
Gotthard Kettler, O.-M., 23. 68. 69. Herzog v. Curland 23. 27. 92. 93.
Göttliches Recht ſ. Bibel.
Gouverneur ſ. Generalgouverneur
Greſenthal, Barthol., 4.
Gregor IX., Pabſt, 17.
Gregor XI., Pabſt, 48.
Griechen, deren Kenntniß der Oſtſeeländer 16.
Grote, Fr. v., 115.
Grothauſen, H., 94.
Grünewaldt, J. v., 111.
Guſtav Adolph, K. v. Schweden, 24. 75. 77. 78.
Gutalagh 76.
Gymnaſien 88. 96. 102.

H.

Hälſingelagh 76.
Hagemeiſter, v., 104.
Hahn, P. Baron v., 113.
Halsgerichtsordnung Carls V. 44. 83.

Digitized by Google

Hamburgiſches Recht 57. 60. 63. 84. 86, e.
Hanenfeld, Bruno, 86, k. 88.
Hanſa 20.
Hanſiſche Schiffsordnung 84.
Hapſal, Stadtrecht 59. Burſprake 65. Lübiſches Recht 85. Rigiſches Recht 59. 62.
Hapſal'ſches Buch 59, f.
Harder, G. v., 105.
Harrien ſ. Eſthland.
Haſenpoth, Stadtrecht, 62. 98.
Häſten 16.
Hein, H., 88.
Heinrich Duſener, Hochmeiſter, 20.
Heinrich der Lette 4. 34.
Heinſius, J. G., 102, c.
Helmerſen, R. v., 14. 102.
Helmes, P., 81, g.
Hennig, E., 6.
Henning, Sal., 4.
Heuning Scharfenberg, Erzb. v. Riga, 66.
Herkommen ſ. Gewohnheitsrecht.
Hermann Balk, O.-M., 19.
Hermann v. Brüggeney, O.-M., 62.
Hermann I. v. Buxhöwden, B. v. Dorpat, 18.
Hermann III. Weiland, B. v. Dorpat, 23.
Hermann II. v. Buxhöwden, B. v. Oeſel, 59.
Hermelin, Ol., 88.
Herrmeiſter 19.
Herting, B. v. Oeſel, 47.
Herzogl. Privilegien u. Geſetze in Curland 92.
Heuſer, J. H. F., 102, d.
Heyking, D. E. v., 96, f.
— , E. B. v., 98.
Hezel, W., 102, n.
Hiärn, Th., 4. 6.
Hilchen, D., 51, c. 73, b.
Hilchen'ſcher Landrechtsentwurf f. Livland 73. 81, e. 83.
Hildesheimiſches Dienſtrecht 46, m.
Hochmeiſter des deutſchen Ordens 19. 22.
Hochzeitsordnungen 65.
Hoheitsrechte, deren Vorbehalt, 68. 75. 99. 100.
Holzſchuer, B., 73.
Honorius III., Pabſt, 17.
Hnitfeld, Arvid, 5.
Hülfsmittel der Rechtsgeſchichte 9 fgg.

J.

Jacob, B. v. Oeſel, 59.
— , Herzog v. Curland, 27.
Jacobſtadt, Stadtrecht, 95.
Jaroslaw Wladimirowitſch, Großfürſt v. Rußland, 17.
Igga-üks 114.
Ikeskole ſ Uerküll.
Indogermaniſcher Sprachſtamm 32.
Innocenz III., Pabſt, 17.
Inſchriften 8.
Inſtruction Catharina's II. f. d. Geſetzcommiſſion 105, a.
Inſtructorium des curländiſchen Proceſſes 96.
Joann Antonowitſch, Kaiſer v. Rußland, 104.
Joann Waßiljewitſch I., Großfürſt v. Rußland, 22.
— — II., Zar v. Rußland, 23.
Johann Blankenfeld, Erzb. v. Riga, 22. 67.
Johannes Habundi, Erzb. v. Riga, 50.
Johann v. Mengden, gen. Oſthoff, O.-M., 21.
— v. Mönnichhauſen, B. v. Oeſel u. Curland, 23.
— III., K. v. Polen, 30.
Jordan, A. C., 105.
Jurjew ſ. Dorpat.
Juriſtenfacultäten ſ. Univerſitäten und Dorpat.
Ius patriae, terrae, iustitia et consuetudo terrae 43.

Digitized by Google

K.

Kaiser, deutscher, 18.
Kaiserliches Recht 52. 67, d. f. 84, b. 88, r.
Kastenordnungen 65. 84. 87.
Kelch, Chr., 4.
Keltischer Volksstamm 32, b.
Kilegunden 33. 35.
Kirchengeschichte 10.
Kirchenordnungen 65. 77, g. 79, a. 80, m. 89. 92, d. 97. 108, c.
Kirchenrecht 31. 66. 77. S. auch canonisches Recht.
Klebeck, G., 94.
— , H., 81, g.
Kleiderbulle 21.
Kleiderordnungen 65.
Klopmann, F. Baron v., 111.
Knigge, H. G. C. Freiherr v., 98.
Kochanski, W., 93, k.
Köchy, C. H. G., 102, c.
Köhler, M., 111.
Kokenhusen, Stadtrecht, 62.
König von Livland 23.
Kors 16.
Koskull, C., 81, g.
Kosodawlew, J., 114.
Kossakowski, B. v. Polnisch-Livland, 30.
Kotschubei, B. Graf, 114.
— , Geheimerath Al., 113.
Kranz, Alb., 5.
Kreewingen 32, m.
Kreuzfahrer 17.
Krompein, C. F., 103.
Kruisenstierna, Ph. v., 77, h. 83, b.
Kucborski, J., 93.
Kwaschnin-Samarin, P., 104.

L.

Landcharten 12.
Landeseingeborne: Ackerbau 37. Aelteste 35. 36. 38. Baukunst 40. Bienenzucht 37. Bildung, geistige, 40 Blutrache 36. Burgen 38. Bürgerliche Zustände 34 fgg. Calender 40. Conventionen mit den Deutschen 43. Dichtkunst 40. Dörfer 37. Ehe 36. Erbrecht 37. Fischerei 37. Freilassung 31. 115. Gottesurtheile 35. Grundeigenthum 37. Handel 37. Jagd 37. Instrumentalmusik 40. Kriegswesen 38. Leibeigenschaft 21. 25. 31. 114. Priester 39. Recht des Stärkern 36. Reichthümer 38. Religion 39. Sagen 39. 40. Schiffbau 40. Schreibekunst 40. Sclaverei 36. Seeräuberei 38. Stammverschiedenheit 32. Standesverhältnisse 35. 36. Tauschmittel 37. Todtenbestattung 36 Vieh- und Pferdezucht 37. Volkslieder 40. Volksversammlungen 35. Waffen 38. Wohnsitze 33. Zinspflichtigkeit 16. 17. 35. 36. S. auch Curen, Esthen, Letten, Liven, Oeseler.
Landesgeschichte: Verhältniß zur Rechtsgeschichte 1. Litteratur 9. Quellen 3 fgg. Uebersicht 16 fgg.
Landesgesetze der Bischöfe u. des Ordens 44.
Landesordnungen, livländische, 80. 99.
Landesschlüsse 91.
Landgütergeschichte 10.
Landlag s. Landslag.
Landläufiges, landlöbliches Recht 43. 51.
Landmeister 19.
Landrecht 42. 43. 44. 53.
Landrechtsentwürfe: für Curland 93. 94. 105. 110 fgg. für Esthland 82 fg. 103. 105. 110 fgg. für Livland 72 fg. 81. 104 fg. 110 fgg.
Landschaftsgesetze, schwedische, 76. 77.

Digitized by Google

Landslag, allgem. schwedischer, 77. 78. 99.
Landstände 21. 25. 44. 70.
Landtage, Landtagsabschiede, -Recesse, -Schlüsse 21. 43. 70. 79. 101.
Latinität des Mittelalters 13.
Laudum publicum 91. 97. S. auch Landtage.
Leal, Bisthum, 18.
Lehnrecht 42. 45. 52. 89. S. auch Artikel v. Lehngut, longobard. L.-R., Ritterrecht, Waldemar-Erich'sches Recht.
Lemsal 62.
Lenieck, M., 73.
Lenz, A. W., 105.
Letten: Abstammung 16. 17. 32. Wohnsitze 32. 33. S. auch Landeseingeborne.
Lettgallen 16. 32. 33.
Lettischer Volksstamm 32.
Lib 16.
Libau, Stadtrecht, 95.
Lindenisse 17. 33.
Lindstiöld, Erich Graf, 78.
Linn, Linnamäggi, 38.
Litterargeschichte 10. 67. 88. 96. 102.
Litthauer, litthauischer Volksstamm 32. 33.
Litthauisches Recht 73 a. E.
Litwa 16.
Liven 17. Abstammung 32. Wohnsitze 33. S. auch Landeseingeborne.
Livisches Recht 43. h. S. auch Bauerrecht.
Livland: Germanisirung 18. 41. Polnische Provinz 23. 24. 68. Schwed. Pr. 24. 75. Russische Pr. 26. 99.
Livländisches Landrecht 51. S. auch Landrechtsentwürfe u. Ritterrecht.
Livländischer Rechtsspiegel 48 fgg. 98. d.
Livländisches Ritterrecht; ältestes 46. g. m. 47. Mittleres 48. 50. 61. 72. 75. 78. 81. 98. 99. 101. Umgearbeitetes 51. 53. 72. 83.
Lode, G. v., 4.
Lode, H. v., 45.
Löen, J., 67. p.
Longobardisches Lehnr. 52. 93. ff.
Lopuchin, P. Fürst, 105.
Löwen, F. v., 103.
Löwenwolde, J. v., 45.
Löwis of Menar, A., 111.
Lübisches Recht 57. 59. d. 61. 63. 64. 84. 85. 86. e.
Luden, L., 88.
Lüdinghausen, J. v., 84.
Lüdinghausen, gen. Wolff, C. v., 94.
Lund, C., 88.
Luther, Dr. Martin, 22.
Lütkens, J., 105.

M.

Madai, C. O. v., 102.
Magdeburgisches Recht 72. 95.
Magnus Erichson Smek, K. v. Schweden, 57. g. 76. 77.
Magnus, Herzog v. Holstein, 23. 25. 27. 62. 89. 97.
Magyaren 32.
Maja 35.
Malewa, Malvia, 38.
Manifest 101.
Manntagsschlüsse 43.
Manteufel, C. v., 115.
Markenrecht 47. 54. a.
Martin V., Pabst, 67.
Mawrin, S., 113.
Maydell, O. v., 27.
— , R. G. v., 105.
Mecks, Cl., 45.
Medem, J. Graf, 115.
Meinhard, B. v. Livland, 17. 18. a.
Melanchlänen 16. a.
Mendog, Fürst v. Litthauen, 20.
Mengden, Engelbr. v., 81. d.

Digitized by Google

Mengden, O. v., 81, g.
Mengden'scher Landrechtsentwurf s. Livland 81. 104.
Menius, F., 14.
Mevius, D., 83. 84.
Meyer, gen. Rosenstock, C., 83.
Meyer, Joh., 86.
Meyer-Flügel'scher Entwurf des rigischen Stadtr. 86.
Michael Feodorowitsch, Zar v. Rußland, 25.
Michael Hildebrandt, Erzb. v. Riga, 50.
Michael Sculteti, B. v. Curl., 67, p.
Militärgesetzbuch 108.
Mindow s. Mendog.
Ministerielle Vorschriften 101.
Mirbach, F. v., 105.
Mitau, Stadtrecht, 95.
Mleczko, A., 93, k.
Moller, Arvid, 88.
Möller, P., 88.
Morgensprachen 43, y. 65.
Moritz, Graf von Sachsen, 28.
Moritz v. Wrangell, B. v. Reval, 23.
Mörner, C., 81.
Mosaisches Recht s. Bibel.
Münchhausen, Balth. v., 67, p.
Münzen 8. 37.
Müthel, J. L., 14. 102, k.

N.

Napiersky, C. E., 3. 4. 6.
Narva, lüb. Recht 64. Schwed. Stadtrecht 85.
Neumann, C., 102.
Neustädtchen s. Friedrichstadt.
Nicolaus, Kaiser v. Rußland, 31. 103. 106 fgg.
— , B. v. Riga, 57.
Nielsen, C. H., 102, m.
Niewieschinski, N., 73.
Nolde, M. u. G., Gebrüder v., 27.
Nöller, Matth., 77. 80.
Norow, N., 113.
Nottbeck, N. J., 102, c.
Nyenstedt, Fr., 4.

O.

Oberhöfe 62—65.
Oelrichs, G., 102, f.
Ordalien s. Gottesurtheile.
Ordeele 65.
Orden s. Ritterorden.
Ordenschronik, deutsche, 5.
Ordensstatuten s. deutscher Orden.
Ordinanzen, Ordnungen 79. 84.
Ordinatio Livoniae 71.
Ordnung des gehegeten Gerichts s. Gerichtsordnungen.
Organisationsgesetze 101.
Orgas, Joh., 67, p.
Oesel 16, o. Bisthum 18. 23. 47. Dänische Provinz 25. 89. Schwed. Provinz 25. 89. Russische Pr. 26. Rechtsquellen 89.
Oeseler 32. 33.
Oesel'sches Ritterrecht 47. S. auch wieck-ösel'sches Lehnrecht.
Osenbrüggen, E., 102.
Osolinski, St., 73.
Östgöthalagh 76.
Ostrowski v. Ostrow, P., 73.
Otto, B. v. Curland, 62.

P.

Pabst 44.
Päbstliches Recht s. canonisches Recht.
Pahlen, M. Baron von der, 110. 113.
— , P. Graf von der, 113.
Palmberg, J. v., 86, i.
Panin, B. Graf, 113.
Patent 79. 101.
Patkull, R. v., 25.
Paucker, C. J. A., 102. 111.
Paul, Kaiser v. Rußland, 31. 105.
Paulucci, J. Marquis, 105. 109. 115.
Pernau: Autonomie 87. Bursprake 65. Capitulation 99. Privilegien 75. Stadtrecht 62. Universität s. Dorpat.

Digitized by Google

Peter der Große, Kaiser v. Rußland, 26. 99. 104.
Peter II., Kaiser v. Rußland, 104.
Peter, Herzog v. Curland, 29. 96.
Peter von Duisburg 5.
Petrus de Ferrariis 52.
Phönicier, Kenntniß der Ostseeländer, 16.
Pilskalns 38.
Pilten: Bisthum s. Curland. Stadt: rigisches Recht 62. 98. — Kreis 30. 31. Rechtsbildung 97 fg.
Pilten'sche Statuten 93, h. m. 98.
Placat 79.
Plater, Präsident, 81.
Plettenberg, B. v., 94.
Podel s. Walk.
Polizeiordnungen der curländ. Städte 95.
Polizeirecht 100.
Poll, C. v., 111.
Polnische Geschichte 11.
Polnische Herrschaft über Livland 23 fg. 68 fgg.
Polnisches Recht 73. 75. 90. 93. 98.
Polnische Reichstagsconstitutionen 71. 75. 92. 97.
Polnische Sprache 13.
Pommer'sches Recht 89.
Poplawski, B. v. Polnisch-Livland, 30.
Präjudicate s. richterliche Erkenntnisse.
Praxis 101. 102. 110. S. auch Erkenntnisse und Gewohnheitsrecht.
Preußische Geschichte 11.
Preußisches Recht 44. 72. 93. 104, f.
Preußischer Volksstamm 32. 39.
Principes 35.
Privilegien 44. -Sammlungen 109.
Privilegium de non evocando 67.
Privilegium Sigismundi Augusti s. Sigismund August.
Privilegienbestätigungen 68. 69. 74 fg. 99 fg.
Proceßordnungen 77, g. 79, b. 87. 92. 97. 110 fgg. S. auch Gerichtsordnungen.
Provincialrecht, Allerhöchst bestät. v. 1845. 113.
Provincialstatut der rigischen Diöcese 65.
Provisio ducalis 69. 91.
Przerebski, M., 93, k.
Publicate 101.
Puzinna, B. v. Polnisch-Livland, 30.
Pytheas 16.
Päbud 79.

R.

Radziwil, N., 68. 69.
Ragwald, N., 77.
Rahden, Oscar Baron v., 14. 111. 112. 113.
Recke, J. F. v., 3. 6.
Rechtsbildung u. Rechtsentwickelung: während der bischöflichen Zeit 41 fgg. unter polnischer Herrschaft in Livland 69 fgg. unter schwedischer in Liv- und Esthland 78 fgg. unter russischer 100 fgg. unter herzoglicher in Curland 91 fgg.
Rechtsbücher 42. 45. 47 fgg. 76.
Rechtsgeschichte: Begriff 1. Eintheilung 2. Hülfsmittel 9 fgg. Litteratur 14. 15. Quellen 3 fgg.
Rechtssammlungen 45. 109.
Rechtsschule in Marienburg 67.
Rechtsstudium 67. 88. 96. 102.
Reduction 26.
Reges 35.
Regimentsformeln 27. 92. 93. 97.
Reglement 79. 101.
Regulativ s. die esthländ. Bauern 114.
Rehbinder, C. v., 104.
Reichsbehörden, russische, 101.
Reichsgerichte, deutsche, 67.

Digitized by Google

Reichsgesetze: deutsche 44. 83. russische 100 fgg.
Reichsgesetzcommissionen 104. 106 fgg.
Reichsgrundgesetze 100.
Reichsjustizcollegium 101.
Reichspolizeiordnung 44.
Reichsrathsgutachten 101.
Rennenkampf, Joach., 88.
Renner, J., 5.
Repgow, Eike v., 48.
Rescripte, königliche, 71. 92. 97.
Resolutionen, königliche, 79.
Response, königliche, 71. 92.
Reutlinger, J. J., 102, c.
Reval: Bisthum 17. 23. Stadt: Gründung 17. Autonomie 65. 84. Burspraken 65. Capitulation 99. Constitutionen und Ordnungen 84. Gymnasium 88. 102. Lübisches Recht 63. 64. 84. Rigisches Recht 58. 62. Privilegienbuch 45. Privilegienbestätigung 74. 99. Ritter- und Domschule 88. 102.
Reversalien 43. 91.
Richtbuch 45.
Richter, dessen Autonomie 43.
Richter, A. v., 102.
— , G. A. v., 104.
— , O. M. v., 115.
— , Capitän, 103.
Richterregeln 77, g.
Riesenkampff, Just. Joh. u. Just. Heinr., 103, c.
Riesemann, C., 105.
Riga: Bisthum 18. Erzbisthum 19.
Riga, Stadt: Gründung 17. Autonomie 57. 65. 70. 86 fg. 101. Burspraken 65. 87. Capitulation 99. Corpus privilegiorum 69. 75. Gerichtsordnung 70. Gymnasium 88. 102. Kastenordnung 70, g. 87. Privilegienbestätigung 68. 75. 99. Privilegienrevision 105. 109. Stadtordnung 105, f. Vormünderordnung 70. Wetteordnung 65. 70, g. 87. Willkürliche Gesetze 87.
Rigisches Stadtrecht 57 fgg. 70. für Reval 58. 62. für Hapsal 59. 62. Hamburgisch-rigisches Recht 60. Umgearbeitetes 61. Revidirtes 70. 86. dessen abgeänderte Artikel 87, g. Uebertragung auf andere Städte 62. 64. 70. 86 fg. 89. 95. 98.
Ritterorden s. deutscher Orden und Schwertbrüderorden.
Ritterrecht s. esthländisches, livländisches, ösel'sches Ritterrecht.
Ritterschaften, deren Autonomierecht 43. S. auch Landtage.
Rolßen, J. J., 115.
Römer, Kenntniß der Ostseeländer, 16.
Römisches Recht 44. 53. 67. 72, a. 73 a. E. 77. 78. 82, c. 83. 84, m. 86. 87 a. E. 88. 89, r. 93. 96. 98. 101. 102. 104, f. 110.
Rosen, H. Freih. von, 103.
— , J. B. Freih. v., 104.
— , O. Freih. v., 105.
— , R. v., 45.
Rosenthal, G. H. v., 114.
Rossillon, W. Baron v., 105.
Rothes Buch 45. 52.
Rüdel, J., 84.
Rüdiger, W. v., 105.
Rummel, C. C. L. v., 102.
Runenschrift 40.
Russische Geschichte 11.
— Herrschaft über Liv- und Esthland 26. 31. 99. über Curland 29. 30. 31. 99.
Russisches Recht: Einfluß auf das Provincialrecht 100. Sammlung der Gesetze 106. Swod der Gesetze 107 fg. Strafgesetzbuch 108. Militärgesetzbuch 108.
Russische Sprache 13.
Rüssow, B., 4.

Digitized by Google

Rutenberg, J. F. v. Orgies, genannt, 105.

S.

Sachsenspiegel 46, g. 47, u. 48. 83. 98.
Sächsisches Recht 46. 72.
— Weichbild 83. 95.
Sacken, C. v., 94.
— , C. v., auf Dubbenalken 98.
— , E. v., 94.
Samson von Himmelstiern, R. J. L., 102. 105. 110. 115.
Sapieha, L., 73.
Scheffel, Wolfgang, 45. 52, h.
Schein, Calirt, 84.
Schenking, O., 73.
Scheremetew, B., 99.
Schlendrian s. curländ. Schlendrian.
Schlippenbach, U. Freiherr v., 105. 115.
Schmedemann, J., 80.
Schmidt, Laur., 67, r.
Schneidewin, J., 83.
Schöffen, deren Autonomie, 43.
Schoppingk, Ph., 94.
— , D. E. v., 115.
Schoultz, C. F. Baron v., 114, d.
Schra, Schragen, 43, y. 65. 70. 84. 87.
Schrader, J. v., 104.
Schrötter, P. v., 105.
Schultz, J. v., 104.
Schultze, F. W., 115.
Schwartz, J. C., 102, g.
— , J. G., 105.
Schwarzenhäupter 65. 84.
Schweden in den Ostseeprovinzen 16.
Schwedische Geschichte 11.
— Herrschaft über Liv- und Esthland 23 fgg. 74 fgg.
Schwedisches Recht: 43, h. Einführung in Liv- und Esthland 78. 99. 101. in Oesel 89. in Reval 84. in Riga 87. Gesetzgebung 76 fgg. Gesetzbuch v. 1736. 78 a. E. Gesetzsammlungen 80. Kirchenordnung 77, g. 79, a. Allgem. Landrecht 77. 99. Landschaftsgesetze 76. Proceßstadga 77, g. 79, b. 87. Seerecht 80, m. Stadtrecht 76. 77. 85. Strafordnung 77, g. Testamentsstadga 79, b. Vormünderordnung 79, a. Zinsplacate 79, b.
Schwedische Sprache 13.
Schwertbrüderorden 17. 18.
Seerecht hansisches 84. russisches 100, g. schwedisches 80, m.
Selen 32. 33.
Semgallen: Bisthum 18. Volk 32. 33.
Senatsukasen 101.
Senatusconsulte 87.
Seniores 35. 36. 38.
Setgola 16.
Siegel 8.
Siegel, C. H., 102, c.
Sievers, Eman. Graf, 14. 112. 113.
Sigismund August, K. v. Polen, 23. 68. 72. Dessen Privilegium 23. 68. 69. 72. 99, e.
Sigismund III., K. v. Polen, 24.
Simgola 16.
Skytte, J., 79, e.
Smoglecki 93, k.
Solikowski, J. D., 73.
Sonntag, C. G., 60, o., 105.
Speransky, M. Graf, 106.
Sprachkunde 13.
Stackelberg, Fab. v., 104.
— , G. J. Baron v., 103.
Stadga 79.
Städte: Autonomierecht 43. 65. 70. 84 fgg. Geschichte 10.
Stadtordnungen, curländische, 95.
Stadtrecht 42. 45. 57 fgg. 77. 84 fgg. 95.
Ständerecht, provincielles, 110 fgg. 113.

Digitized by Google

Stanislaus Augustus, K. v. Polen, 29.
Starcke, Bürgermeister, 105.
Statthalterschaftsverfassung 26. 31. 100.
Statuten s. deutscher Orden, curländische, pilten'sche St.
Stephan, K. v. Polen, 24. 71. 72.
Stiernsträle, Joh. Erici v. 88.
Stiftisches Recht 43. 50. 51. 53. 89.
Stiten, G. v., 84.
Strafordnung 77, g.
Strafgesetzbuch, russisches, 108.
Streich, B. T., 102, c.
Stück vom Mußtheil 50.
Studium generale 67.
Subjectionspacten 69.
Sudhermannalagh 76.
Swod der russischen Gesetze 107 fg.
Sylvester Stodewescher, Erzb. v. Riga, 21.
Syndicus 67, s.
Szembek, B. v. Polnisch-Livland, 30.

T.

Talwois, A., 93, k.
Taube, J. und O., 45.
Testamentsstadga 79, b.
Tharapita, Thorapilla 39, d.
Tideböhl, H., 105.
Tiesenhausen, Familie v., 43.
— , P. v., 45.
Tott, Cl. v., 80.
Torstenson, Leonh. Graf, 85.
Transehe von Roseneck, O., 115.
Trubezkoi, Fürst, 104.
Tschuden 16.
Tunderfeld, H. v., 88.

U.

Ukasen 101.
Uloshenie des Zaren Alexei Michailowitsch 106.
Undeutsches Recht 49.
Ungern-Sternberg, C. L. Baron v., 104.
Ungern-Sternberg, J. F. Baron v., 115.
— L. Baron v., 103.
— P. Baron v., 115.
— , W. F. Baron v., 6. 105.
Unionsdiplom 69.
Universitäten 25. 31. 67. 88. 96. 102. S. auch Dorpat.
Unterlegungen 101.
Uplandslagh 76. 77.
Urkunden und Urkundensammlungen 6. 7.
Uexküll, Schloß u. Bisthum 17.
Uexküll, B. J. Baron v., 105.

V.

Valcke, Herm., 67, p.
Verordnungen, russische 101. schwedische 79.
Verträge der Landesherrn mit den Landständen 43.
Vestring, Heinr., 86.
Vinno, O M., 17.
Visher, G., 94.
Volbergen, G., 86, a.
Volquin, O. M., 18. 47.
Vormünderordnungen 70. 79, a. 84.

W.

Wahlcapitulationen 43. S. auch Reversalien.
Weißel, M., 5.
Waldemar II., K. v. Dänemark, 17. 18. 46. 63, b.
Waldemar III., K. v. Dänemark, 64.
Waldemar-Erich'sches Lehnrecht 46. 47. 48. 83.
Walk, Stadtrecht, 70. 75.
Wappen 8.
Waßiltschikow, Hilarion, Fürst 112.
Wästgöthalagbbook 76.
Wästmannalagh 76.
Wechselordnung: lübische 84. russische 100, g. schwedische 79, b.

Digitized by Google

Weingärtner, J. C. L., 102, d.
Weißenstein, Stadtrecht, 62. 74. 85.
Weisthümer 54, a.
Wenden, Stadt: rigisches Recht 62. 75.
— , Volk, 32. 33.
Wennemar v. Brüggeney, O. M., 21.
Werner, D., 4.
Wesselin, B. v. Reval, 17.
Wesenbek, M., 83.
Wesenberg, Stadtrecht, 64. 74. 85.
Wesener, A. W., 103.
Wettberg, B., 45.
Wetterstrand, R., 105.
Wieck-ösel'sches Lehnrecht 47. 48. 49.
Wieck'sches Bauerrecht 49. 56.
Wilhelm, B. v. Modena, 17. 47. 57.
— , Markgraf v. Brandenburg, Erzb. v. Riga, 23.
Wilhelm, Herzog v. Curland 27.
Willküren 43. 65.
Wilczek, J., 73.
Windau, Stadtrecht, 62. 65. 95.
Winrich v. Kniprode, Hochmeister, 67.
Wisbyʃches Stadtrecht 57. 58, a. b. 59, d. 60, q. 76.
Wolmar, Stadtrecht, 62.
Woltemate, H. J., 88.
Wolter von Plettenberg, O.-M., 22. 44. 50. 62.
Wrangell, O. F. v., 4.

Z.

Zborowski, J., 73.
Ziegenhorn, C. G. v., 14. 96, e. 98 a. E.
— , Stadtsecretär, 96, j.
Zimmerberg, C. H., 102.
Zimmermann, C., 113.

Digitized by Google

Berichtigungen.

S. 42 Z. 23 l. 29. August st. 20. Juni.
„ 251 „ 19 v. u. l. Kochanski st. Kochonski.
„ 252 „ 7 v. o. l. der st. die.
„ — „ 7 v. u. l. e st. d.
„ — „ 2 „ „ 249 st. 152.
„ 256 „ 2 „ „ eadem st. eodum.

Digitized by Google

Digitized by Google

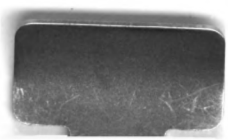

Digitized by Google